43
299/6

Petzck

N. L. Sanitäts Sachen.
LI. Pensionen
LII. Stempelsachen
LIII. Oeconomie und Bauwesen.

F.V.I/ 30a

<36635070370017

<36635070370017

Bayer. Staatsbibliothek

Syſtematiſch = chronologiſche

Sammlung

aller jener Geſetze, und allerhöchſten Verordnungen, die von älteſten Zeiten her, bis auf 1794 für die voröſt. Lande erlaſſen worden ſind, und itzt noch beſtehen.

Herausgegeben

von

Joſeph Petzek,

k. k. Appellationsrath, ordentlich = öffentlichen Lehrer des Kirchen = und öſterreichiſchen Privatrechts; auch außer=ordentlichen Lehrer der juridiſchen Praxis.

VI. Band.

I. Abtheilung.

Politiſch = bürgerliche Geſetze.

Freyburg im Breisgau,
gedruckt mit ſatron'ſchen Schriften.

1794.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

L. Rubrik.

Sanitäts-Sachen.

Nro. 1109.

Unter den Landes-Mütterlichen Beſorgniſſen, durch die Wir für das Beſte Unſerer Staaten wachen, verdienet jene auf den Geſundheit-Stand ein vorzügliches Augenmerk: und die in allen Ländern bereits aufgeſtellte dießfällige Obrigkeiten und Beamte, die in den vorliegenden Geſchäften mit gutem Erfolge wirken, ſo, wie die ohne allen Ruckhalt angewendete, zu dem gemeinen Beſten zielende Unköſten geben von dieſer Unſerer Landes-Mütterlichen Liebe die überzeugende Proben. Wien, 2. Jänner, 1770.

Alle Geſchäften, die unter weitſchichtigen Aufſichten beſorget werden müßen, erhalten nur erſt dazumal ihre Vollkommenheit, wann ſie unter einhelligen Maaßregeln, mit überall gleichen übereinſtimmenden Triebfedern geleitet werden: und in dieſen Betrachtungen haben

Wir alle die, das allgemeine Unſere Länder betreffende Geſundheits-Weſen angehende Satzungen und Verordnungen in Ueberlegung nehmen, und von der treugehorſamſten Sanitäts-Hof-Deputation Uns den weitern Vortrag erſtatten laſſen, worüber Wir Uns allergnädigſt entſchloſſen, nachſtehende Sanitäts-Ordnung, und maaßgebige Inſtruktionen, mit der, für alle betreffende Landſchaften erforderlichen Rückſicht bekannt zu machen; auf welche hiemit jedermann, der an ſolchem Geſchäfte Antheil zu nehmen hat, alles Ernſtes angewieſen wird.

Es zergliederen ſich dieſe in eine zweyfache Abtheilung.

Erſtens in die Sanitäts-Ruckſichten in dem Innern der Landſchaften ſelbſt, zu deren Beſorgung in faſt allen Unſeren Erblanden unter den Länder-Regierungen ſtehende Sanitäts-Commiſſionen aufgeſtellet ſind, und

Zweytens in jene, die die Gränzen an das türkiſche Reich ſtoßend betreffen; von welcher Seite her die Gefahren immerhin größer ſind, hinfolglich auch zu allen Zeiten mehrere Aufmerkſamkeit erfordern.

Erſter

Erſter Theil.

Von den Vorſichten, welche die Geſundheits-Beſorgung in dem Innern der Länder betreffen.

Auf zweyerley Art kann allda die obrigkeitliche Aufmerkſamkeit verſtricket werden.

Erſtens, wenn ſich von Ungefähr an den Gränzen der benachbarten Länder eine anſteckende Krankheit entdecket;

Zweytens, in dem täglichen Umlaufe der menſchlichen Zufälle in der bürgerlichen Geſellſchaft.

Was das erſtere belanget; da werden die Obrigkeiten auf dem 2ten Theil dieſer Geſundheits-Ordnung angewieſen, wo, oder die buchſtäbliche Vorſchriften vorhanden, oder auf die unvorgeſehene Ergebenheiten angeſchicket zu werden, fähig vor Augen ſind.

Was hingegen die Beſorgniſſe zweyter Gattung angehet; da werden die dießfällig ge-

ſeʒmäßige Vorſchriften in dieſem erſten Theile in der Ordnung, nach abgemeſſenen Inſtruktions-Abſchnitten, verhandelt.

§. I.

Alle dieſe Vorſchriften, und Inſtruktionen würden fruchtlos ſeyn, wenn nicht behörige Obrigkeiten in den Erblanden aufgeſtellet wären, welche auf den Vollzug derſelben forthin zu wachen haben.

Wir haben daher vorlängſt geordnet, daß in jedem Erblande von der Landes-Regierung eine eigene Sanitäts-Commiſſion angeſtellet werde, die aus ein ſo andern k. k. Räthen beſtehen ſolle, davon der erſtere den Vorſitz, oder das Præſidium zu führen hat: dieſer Commiſſion iſt ein geſchickter Medicus für beſtändig, oder ſo viele in vorfallenden Ergebenheiten nöthig wären, beyzuziehen, und das wichtige Geſchäft der Geſundheit den hier vorgeſchriebenen Satzungen zufolge, nach beſtem Befund und Gewiſſen mit behöriger Abhängigkeit von der Landes-Regierung, und Unſrer Haupt-Sanitäts-Hof-Deputation in Wien zu leiten.

§. II.

§. II.

In Ländern, die unter militariſcher Beſorgung ſtehen, haben die Stelle Unſerer k. k. Räthe ſo viele Staabs- oder andere Offiziers, nach Anordnung der Commandirenden, und vorſitzenden Generals zu vertreten, ſo wie in jenen Landſchaften, wo in der Regierung ſelbſt das Militare mit concuriret, der Sanitäts-Commiſſion auch ein militar Aſſeſſor beyzuziehen iſt; damit dieſes wichtige Geſchäft allezeit mit einverſtändlich- und überall übereinſtimmenden Triebfedern geleitet werden möge.

§. III.

Dieſe in den Hauptſtädten aufgeſtellte Sanitäts-Commiſſionen können nicht unmittelbar alle die Geſchäfte mit Aufmerkſamkeit beſorgen, die in das Sanitäts-Weſen in einem weitſchichtigen Lande einſchlagen: und in dieſer Betrachtung verordnen Wir, daß der Kreis-Hauptmann, oder Vorſteher in jedem Kreiſe und Diſtrikte, ſo, wie die militar Commandanten in dem Bezirke ihrer Regimenter, wo die Länder auch in politiſchen Sachen durch das Militare beſorget werden, eben die Macht, und Obliegenheit haben ſolle, die Wir allda

geſag-

geſagten Unſeren Sanitäts-Commiſſionen einräumen, mit der weitern Erklärung, daß er mit allenfalliger Beyziehung des Kreis-Phyſici, Chyrurgi, und einer beſcheidenen magiſtratual Perſon, eben jene Verrichtungen in vorkommenden Zufällen zu beſorgen, und zu beſchließen, Macht und Verbindlichkeit haben ſolle, als es geſagte Unſere Sanitäts-Commiſſionen in den Haupt-Städten zu thun befugt, und verbunden ſind, mit der behörigen Abhängigkeit jedoch an die Haupt-Commiſſionen, an welche in allen Fällen, auſſer einer unaufſchieblichen Vorſicht, die doch allzeit anzuzeigen iſt, die behörigen Berichte zu erſtatten, und die Verordnungen zu erwarten ſind.

§. IV.

Was die Verrichtungen, Macht, und Obliegenheit, dieſer von Uns bevollmächtigten Sanitäts-Commiſſionen, als welche alle 8 Täge, auch nach Beſchaffenheit der Zufälle, ſo oft es die Noth erheiſchen möchte, zuſammen zu treten haben, betrifft: da geht Unſre ernſtliche Willens-Meynung dahin, daß überhaupt dieſelbe zu Aufrechthaltuug des Geſundheit-Standes ihren unermüdeten Eifer verwenden

ſollen:

ſollen: ſie haben alſo zu ſorgen, daß alle anſteckende Krankheiten unter Menſchen und Viehe, gleich bey erſter Verſpürung durch anſtändige Mittel gehoben, auch, um dieſes Uebel nicht weiter überhand nehmen zu laſſen, alle nöthige Vorſehungen zu gebrauchen.

In welchem Abſehen dann gedachte Unſere Sanitäts-Commiſſionen ſowohl durch ihre eigene Beſtrebung, als auch durch die in den Kreiſen und Städten beſtellte Phyſicos genaue Nachricht einzuziehen, und zu ſorgen haben, daß die entdeckte Mängel und Gebrechen mit behöriger Wirkung nicht allein verbeſſert, ſondern auch gänzlich hindangehalten werden mögen.

In Folge deſſen geht Unſer fernerer ausdrücklicher Befehl dahin, daß alle in Unſeren Erblanden angeſtellte Kreis- und Stadt-Phyſici, oder die ſonſt die Kunſt zu üben Befugniß haben, alle Chyrurgi, Apotheker, und Wundärzte, Barbierer und Bader, Oculiſten, Operateurs, und Hebammen in Anſehung ihres Amtes, und treibenden Kunſt unmittelbar von geſagten Sanitäts-Commiſſionen abhangen, ihre unmittelbare, oder durch andere Gehör-

hörden ihnen zukommende Verordnungen an⸗nehmen, und denſelben ſich bey Vermeidung empfindlicher Strafe, gehörig unterziehen ſol⸗len;

Wie Wir dann gedachte Sanitäts⸗Com⸗miſſionen dahin berechtigen, gegen die Wider⸗ſpänſtige mit wirklichen Strafen fürzugehen. Gleichwie aber, leider! bekannt iſt, daß man⸗nigfaltige der beſten Geſetze ohne Befolgung gelaſſen, und ohne Abſcheu von jenen, denen es oblieget, vernachläſſiget werden; ſo wird geſagten Sanitäts⸗Commiſſionen hiemit die Gewalt, und der ernſtliche Befehl ertheilet, jene, die ſich unterſtehen ſollten, gegenwärti⸗gen Satzungen, und Inſtruktionen zuwider zu handeln, ſelbe zu überſchreiten, oder zu ver⸗nachläſſigen, für das erſtemal mit einer em⸗pfindlichen Ermahnung zur Schuldigkeit anzu⸗weiſen, das zweytemal mit einer den Umſtän⸗den angemeſſenen Geld⸗Buße zu beſtrafen, das drittemal aber, das iſt, bey fernerer Ueber⸗tretung ohne weiterem, und ohne aller Ruck⸗ſicht von ihrem Amte zu entſetzen: und Wir wollen ſie, die Sanitäts⸗Commiſſionen, an dießfällig vorgeſchriebene Strenge dermaßen unter ihrem Eide und Pflichten verbunden ha⸗

ben,

ben, daß dagegen keine Ausnahme, Gnade, Nachſicht, und Ueberſehung Platz greifen ſolle, ohne die erheblichen Urſachen Unſrer Sanitäts - Hof - Deputation, folglich Uns ſelbſt angezeiget zu haben; maßen im widrigen wider die dagegen handelnde Sanitäts - Commiſſionen ſelbſt mit aller Strenge verfahren werden ſolle.

Wider Perſonen, die nicht in Aemtern ſtehen, iſt auf gleiche Art zu verfahren, und anſtatt der Strafe der Amotion, körperliche Züchtigung letzten Falls zu beſtimmen.

Eben in die Geſchäfte gedacht Unſerer Sanitäts - Commiſſionen, deren vornehmſtes Augenmerk die genaue Befolgung der in gegenwärtiger Satzung enthaltenen Vorſchriften ſeyn ſolle, ſchlagen alle Zufälle ein, die ſich wider gegenwärtiges Geſetz ergeben; dahero dieſelbe in Erkanntniß zu nehmen, folglich die Uebertreter hierüber zur Verantwortung zu ziehen, mit der verdienten und vorgeſchriebenen Strafe zu belegen, und die allenfalls eingehenden Geld - Strafen über Abzug des Denunzianten - Drittels dem Ærario zu verrechnen ſind. Und Wir befehlen aus dieſer Urſache, daß alle, und jede in Unſeren Erblanden be-

findli-

ſindliche Inſtanzen, hohe und niedere Gerichts-Obrigkeiten, und Magiſtraten ſich der Erkanntniß über die Amtirung, Manipulation, und Verhalt aller obgemeldten von Unſeren Sanitäts-Commiſſionen abhangenden Perſonen ſowohl, als über all dasjenige, was Wir in dieſer Sanitäts-Ordnung geſetzmäßig vorgeſchrieben haben, ſub Pœna Nullitatis gänzlich enthalten ſollen: Unſeren oft gemeldten Sanitäts-Commiſſionen aber verordnen Wir hiemit gemeſſen, die den Medicis, Chyrurgis, Badern, Hebammen vorgeſchrieben nachfolgende Inſtruktionen behörig auszutheilen, und kund zu machen, und auf ihren Vollzug mit allem Eifer zu wachen.

Inſtruktion,

wornach die in den Erblanden praktizierende Medici ſich zu achten haben.

§. I.

Jedermann iſt es bekannt, was für Unheil oft durch unerfahrne Medicos dem Nächſten zugefüget wird: dahero beſteht ſchon durch

viele

viele Jahre die Geſetzgebung, daß alle, die ihre Kunſt in den k. k. Erblanden üben wollen, den Gradum Doctoratus auf einer innländiſchen Univerſität, bey welcher eine Facultas medica vorhanden iſt, genommen haben; wobey es auch in Zukunft ſein Bewenden hat, dermaßen, daß andere weder angenommen, weder ihnen die allenfalls übende Praxis beygelaſſen werden ſolle; es wäre denn Sache, daß ſie ſich durch das vorgeſchriebene Examen hierzu tauglich gemacht hätten. Es ſollen aber ad Gradum Doctoratus nicht, dann Leute von erkannter Wiſſenſchaft gelaſſen werden, und falls über die Frage ihrer Fähigkeit zur Doktors-Würde in der Fakultät zertheilte Meynungen ausfielen; ſo wird der Zufall, unter ſchwerer Verantwortung, durch den Director und Examinatores der in Unſrer Reſidenz-Stadt Wien in Univerſitate wohl beſtellten mediziniſchen Fakultät zur Entſcheidung überlaſſen, und ehe dieſe erfolget iſt, der Gradus Doctoratus nicht ertheilet werden.

§. II.

Die mit behöriger Ordnung aufgenommene, und beſtättigte Medici haben vorzüglich

auf

auf die Erhaltung des allgemeinen Geſundheit-Standes geſammt, und Inſonderheit in den Bezirken, wo ſie aufgeſtellet ſind, zu wachen, und den zu Befolgung dieſer Sanitäts-Satzungen beſtimmten Obrigkeiten mit allem Eifer, gutem Willen, und Sorgfalt an die Hand zu gehen, auch die von denſelben erhaltene Verordnungen ungeſäumt zu erfüllen, alles Unheil, ſo viel möglich, zu wenden, und bey ausbrechenden Menſchen- oder Vieh-Seuchen alſogleich die erforderliche Hilfs-Mittel an die Hand zu laſſen, und zu ergreifen; ſie haben den ſich entdeckenden Mißbräuchen und Mängeln abzuhelfen, und fleißig zu ſorgen, daß die in ihrem Bezirke aufgeſtellte Chyrurgi, Bader, Apotheker, und Hebammen den ihnen obliegenden, und vorgeſchriebenen Pflichten unverruckt nachleben; überhaupt aber ſolle ihre Aufmerkſamkeit dahin gehen, daß keine aus erſagten Perſonen zu Ausübung ihrer Kunſt zugelaſſen, oder geduldet werde, wann nicht vorläufig die ihnen vorgeſchriebene Prüfung, und obrigkeitliche Beſtättigung erfolget iſt.

§. III.

§. III.

Bey Eröffnung der Körper hat der Medicus alle gewiſſenhafte Einſicht zu gebrauchen, und den betreffenden Obrigkeiten in erforderlichem Falle hierüber gründliche Berichte zu erſtatten.

§. IV.

Die Medici haben zu ſorgen, daß die Arzneyen in den Apotheken in erforderlicher Güte, und Menge allezeit vorräthig gefunden werden, mithin die Apotheken, auch auſſer den gewöhnlichen Unterſuchungen, für ſich allein öfters zu beſuchen, und ihres Ortes ſelbſt den Apothekern und Geſellen mit nützlichem Rathe, nöthigem Unterrichte an die Hand zu gehen, den erfundenen Gebrechen aber, oder durch ſich ſelbſt, oder durch obrigkeitlichen Beytritt zu ſteuern: und um dieſen Gegenwurf, den Vorrath nämlich der Arzneyen, in regelmäßiger Ordnung in Bereitſchaft zu haben, wird Unſre Facultas medica in Wien des eheſtens beſorget ſeyn, einen Codicem pharmacopœum heraus zu geben, nach welchem alle die Apotheker in den Erblanden ſich unfehlbar

zu richten, die Medici aber auf den Vollzug mit allem Eifer zu ſorgen haben.

In den Haupt-Städten ſolle der Proto-Medicus mit zween anderen, die die Sanitäts-Commiſſion ernennen wird, auf dem Lande aber der beſtellte Land- und Stadt-Phyſicus mit Zuziehung einer Polizey- Kreis- oder magiſtratual Perſon alle Jahre einmal unverſehens eine General-Unterſuchung aller in ihrem Bezirke befindlichen Apotheken, und zwar ohne Entgeld, auſſer des unten beſtimmten Beytrags, vornehmen; bey ſolcher nicht das mindeſte Gebrechen, aus Freundſchaft oder anderen Bewegniſſen überſehen, ſondern nach Gewiſſen und Vorſchrift dieſer Verordnung zu Werke gehen; nach dieſer dergeſtalten vollzogenen Unterſuchung aber bey Befund an die vorgeſetzte Sanitäts-Commiſſion, oder den Kreis-Vorſteher umſtändlich, und unpartheyiſch berichten, welcher hierüber an die betreffende Landes-Obrigkeit im erforderlichen Falle das weitere zu beförderen hat.

Gleichwie billig iſt, für jede beſondere Bemühung der Medicorum eine geziemende Be-

loh-

lohnung zu beſtimmen; ſo hat jeder Apotheker in Unſrer Reſidenz-Stadt Wien bereits üblichermaßen für jede jährliche Viſitation den unterſuchenden Medicis 6, in den Provinzen aber 3 Gold Dugg. zu bezahlen; und wenn ſie auf dem Lande auſſer ihren Anſtellungs-Ort ſich entfernen müßen, ſind ihnen nicht nur allein die Reis-Unköſten, ſondern auch die landesübliche Liefer-Gelder täglich zu vergüten: ſie werden ſich alſo bey den Kreis-Komitats- oder Regiments-Diſtrikts-Vorſtehern in Militar-Provinzen zu melden haben, dieſe aber beſorgt ſeyn, ihnen ſolche der Gebühr nach zu taxiren, und den Bericht der Landes-Obrigkeit einzuſchicken, die den Betrag als eine für des Landes Beſte gemachte Polizey-Auslage bey den Provinzial-Kaſſen zahlbar anzuweiſen hat: damit aber die Medici dieſe Beköſtungen nicht über das Maaß zu treiben Gelegenheit haben mögen; hat ihnen der verſtandene Kreis-Komitat- oder Diſtrikt-Vorſteher die Täge auszumeſſen, über welche ſie ihre Entfernung in derley Viſitations-Geſchäften nicht erſtrecken ſollen.

§. V.

Die Stadt = und Land = Phyſici ſollen ſich in ihren Stationen, ohne Erlaubniß der Landes = oder Kreis = Obrigkeit, nicht entfernen; und bey Einreißung anſteckender, oder bedenklicher Krankheiten haben ſich die Stadt-Phyſici, ſo weit es den Umfang ihrer Stadt betrifft, die Land = Phyſici aber, nach Erheiſchung der Noth, in den behafteten Gegenden aufzuhalten: in jenen Fällen hingegen, wo ſie entweder ſelbſt erkranketen, oder ſonſt wichtige Hinderniſſe obwalteten, auf beſchehene Anzeige an die Sanitäts = Commiſſion, und von dannen erfolgte Beſtättigung, einen andern geſchickten Medicum zu ſubſtituiren. Wenn ein Landſchafts = Medicus auſſer ſeiner Station durch obrigkeitliche Verordnung verſchicket wird; hat er gegen billige Vergütung der gewöhnlichen Reis = und Liefer = Gelder ſich dem Auftrage willig zu fügen, und ſo bald von Seite der Obrigkeiten, oder Unterthanen anſteckende Krankheiten, es ſey an Menſchen oder Vieh verſpüret wurden; ſo haben die Medici davon den Kreis = Hauptleuten, und anderen Vorſtehern auf dem Lande, in den Haupt = Städten aber den Sanitäts = Commiſſionen die un-

ver-

verzügliche Anzeige, zu ihrer weiters nöthigen Vorkehrung, zu machen, und alle nur Menſchen mögliche Sorgfalt anzuwenden, damit das Uebel gehemmet, und ſeiner Erweiterung zuvor gekommen werde.

§. VI.

Ihre Pflicht erfordert ferner, auf den verbothenen Verkauf von Medizinen, oder Ausübung der Curen zu wachen, deren ſich Quack-Salber, Land-Streicher, und andere derley unbefugte Leute anmaßen wollten; worüber alſogleich den Sanitäts-Commiſſionen die Anzeige zu machen iſt, um ſolche Unordnungen abzuſtellen: man verſieht ſich aber zu der Aufmerkſamkeit der Leibärzte, daß ſie beſorgen werden, damit ohne Unterlaß in den Apotheken gute, und taugliche Arzneyen für Menſchen- und Vieh-Krankheiten vorhanden ſeyen; und falls ihnen gewiße Präſervativ-Mittel bekannt, ſollen ſie ſolche den Herrſchaften, und Unterthanen mittheilen, um davon allenfalls den nützlichen Gebrauch zu machen.

§. VII.

Die Medici haben ſich eines chriſtlichen Lebens-Wandels zu befleißen, den Kranken

mit Sorgſalt und Liebe beyzuſpringen, allen Fleiß der Kunſt anzuwenden, ſie zu heilen; maßen ſie ſich in anderweg von ſtrenger Rechenſchaft nicht entbinden können; ſie ſollen verſchwiegen, aufmerkſam, untereinander friedlich ſeyn; und wenn ſie mit gemeinſchaftlichem Rath einem Kranken beyſtehen müßen, einhellig, und einverſtändlich zu Werke gehen; mithin in allen ihren Beſchäftigungen keine andre Abſicht haben, als die Erhaltung ihres Nebenmenſchen, der ſich ihren Händen anvertrauet hat. Sie ſollen über Nacht, ohne erhebliche Urſachen, nicht von dem Orte ihrer Anſtellung ſich entfernen, und in ihrer Abweſenheit vom Hauſe den Ort, wo ſie zu finden ſind, bekannt werden laſſen. Sie haben ihr Amt bey Reichen und Armen mit gleichem Eifer zu pflegen; dem Kranken mit Liebe zu begegnen; vorzüglich aber auf ſein Seelen-Heil Sorge zu tragen, hinfolglich bey verſpürender Gefahr, alſogleich die Empfangung der heil. heil. Sakramenten zu verordnen, auch über die letztwillige Anordnung Ermahnung zu geben.

Dahingegen haben ſie, ohne Noth, die Krankheiten auch nicht gefährlicher abzumalen,

len, als ſie in der That ſind, minder de palmario, oder um außerordentlichen Ärztlohn zu paktiren, ſondern ſich mit der billigen landesüblichen Belohnung zu begnügen.

Wenn ſich beſondere Beobachtungen bey Krankheiten, oder bey Anwendung der ergriffenen Gegenmittel ergeben; ſollen die Phyſici an die Sanitäts = Commiſſion ihre Berichte erſtatten; und wird ihnen zu vielem Verdienſte gereichen, wann ſie Erforſchungen anzuſtellen ſich befleißen, die zu Erhebung der dem menſchlichen Geſchlechte ſo nutzbaren Arzney-Kunſt dienen können.

§. VIII.

Gleichwie den Wund-Aerzten, und Apothekern das innerliche Heilen verbothen iſt, alſo haben auch Medici ſich aller äuſſerlichen chyrurgiſchen Curen, und des Handels mit Arzneyen, wo Apotheken vorhanden, zu enthalten: und Wir verſehen Uns, daß bey ihrem Amte überhaupt aller Unterſchleif, Betrug, ſchändlicher Eigennutz unterbleiben, und in allen Fällen der Antrag bloß auf Pflichten und Redlichkeit gebaut ſeyn werde.

§. IX.

Die Medici haben ihren Fleiß nicht minder bey ausbrechenden Vieh-Seuchen zu verwenden; ſich um die Urſachen des Uebels zu erkundigen, auf Hilfs-Mittel zu ſorgen, und überhaupt zu wachen, daß die von Uns auf allgemeine Erhaltung zielende Vorſchriften, und die in ihrem Jurament enthaltene Verbindlichkeiten, die ſie Medici bey Antretung ihres Amtes zu beſchwören haben, getreulich erfüllet werden.

Formula Juramenti
eines Medici, der zu einem Land-Phyſikat gelanget.

Ich N. N. gelobe, und ſchwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich den allergnädigſt erlaſſenen Sanitäts-Verordnungen und Geſetzen, und der den Medicis vorgeſchriebenen Inſtruktion getreulich nachkommen, die ſich mir anvertrauende Kranke nach den äuſſerſten Kräften der Kunſt heilen, und ihnen beyſtehen, auch meine vorzüglichſte Sorgen dahin verwenden wolle, damit der allgemeine Geſundheit-Stand, ſo viel an mir liegt, erhalten werde.

Ich gelobe, den Armen und Reichen mit ſchuldig chriſtlicher Liebe nach allen Kräften beyzuſpringen, ihre Heilung befördern, und die Pflichten getreulich erfüllen zu wollen, die einem ehrbaren chriſtlichen Medico zu beobachten geziemen, ohne auch in einem Stücke mich durch Gabe, Freund ⸗ oder Feindſchaft gegen die Pflichten verblenden zu laſſen.

Ich gelobe ferner, in meinem Amte verſchwiegen zu ſeyn, und die mir anvertrauten Geheimniſſe Niemanden ſonderheitlichen zu entdecken.

Imgleichen ſoll und will ich fleißige Aufſicht bey den Apotheken haben, damit keine verdorbene, ſondern friſche und tüchtige Arzneyen gehalten, ehrbar, und der vorgeſchriebenen Ordnung gemäß zugerichtet, den Kranken unverzüglich, und ohne Ueberſchätzung um einen billigen Werth ausgefolget werden; mit den Apothekern, oder Chyrurgis will ich keine unerlaubte Verſtändniß pflegen, noch mich derſelben theilhaftig machen. In den Berathſchlagungen über der Kranken zweifelhafte Fälle ohne Haß, Neid, Betrug, und Ehrgeiz mich allezeit treulich verhalten; alles dasjenige, was zu Nutzen und Aufnahm eines Kranken

ken vorträglich, gern offenbaren; ſo viel als ohne Verſäumniß des Patienten geſchehen kann, in gefährlichen Zuſtänden mit anderen Leib-Aerzten mich benehmen, und alle andre Neigung hindan geſetzt, allein des Kranken Beſtes bedenken. Da ſich einige Contagion verſpüren ließe, will ich ſelbe keineswegs verſchweigen, ſondern wie auch ſonſten alles Unheil, Schaden, und Gefahr des Gemeinen- und Privat-Weſens der betreffenden Obrigkeit unverzüglich anzeigen, und alles getreulich erfüllen, was einem ehrbaren, und in Pflichten ſtehenden Medico geziemet: So wahr mir Gott helfe, die hochgebenedeite, von der Erbſünde unbefleckte Mutter Gottes, und Jungfrau Maria, auch alle liebe Heilige.

II.

Inſtruktion für die Wund-Aerzte und Bader.

§. I.

Alle, die in den Erblanden dem Amte eines Wund-Arztes, oder Baders vorſtehen wollen, haben ſich in einer erbländiſchen Univerſi-

verſität, bey der eine medizinische Fakultät vor=handen iſt, examiniren zu laſſen, und nicht anders, (als wenn ſie von derſelben Urkunde ihrer Tauglichkeit erhalten, können ſie zu Aus=übung ihrer Kunſt gelaſſen, und in Städten, oder auf dem Lande angeſtellet werden.

§. II.

Auch die Wund = Aerzte, und Bader ha=ben ſich eines mäßigen, ehrbaren, und gottes=fürchtigen Lebens = Wandels zu befleißen, bey ihren Verrichtungen allen möglichen Fleiß und Fürſichtigkeit anzuwenden, bey Tag und Nacht ſich dabey unverdroſſen zu erweiſen, und ge=brauchen zu laſſen, auch in vorkommenden Peſt = und Sterbens = Zeiten (welches jedoch der Allmächtige gnädiglich abwenden wolle!) in den Lazareten willigſt einzufinden.

Wogegen denſelben für ihre Bemühung die billigmäßige Belohnung ausgemeſſen wer=den ſolle, und dieſes zwar nach Beſchaffenheit der Umſtände, und des Entgangs an ihrem gewöhnlichen Verdienſte, den ſie durch dieſe ihre Anſtellung in den Lazareten zu ertragen haben.

§. III.

§. III.

Wenn gefährliche, oder tödtliche Verwundungen vorfielen; ſo ſollen ſie gleich nach dem erſten Verband der Obrigkeit des Orts die Beſchaffenheit der Verletzung, dann den Namen des Verwundeten, und ſeine Wohnung zu dem Ende anzeigen, damit dieſelbe die Beſorgung der Gerechtigkeit wider den Thäter allenfalls vor die Hand nehmen möge.

§. IV.

In allen ſchweren Curen, zu deren Ueberſehung es ihnen an zulänglichen Kräften oder Hilfs-Mitteln gebrechen ſollte, werden ſie mit Beyſtand eines, oder des andern vernünftigen Medici fürgehen, und ohne deſſelben Einrathen keine innerliche Arzneyen zu veranlaſſen, und einzugeben ſich unterſtehen; wohingegen wenn ſie mit den Medicis zuſammentreten, die Verwundung, und ihr weſentlicher Stand treulich anzuzeigen, ihre Meynung deutlich zu eröffnen, der Cur-Art aber, welche meiſtens einſtimmig beſchloſſen wird, auf das genaueſte nachzugehen iſt. Die Chyrurgi ſollen ferners bey gerichtlich angeordneten Eröffnungen der Körper, oder bey was immer derley Gelegen-

genheiten auf jemaliges Begehren des beſtellten Medici willig erſcheinen, die Operation nach anatomiſchen Handgriffen vorſichtig verrichten, die Erinnerungen des Phyſici oder Medici in unfehlbare Beobachtung nehmen, und alles ordentlich vormerken, damit deutlich, und gemeinſchäftliche Obductions-Berichte abgefaſſet, und erſtattet werden können.

§. V.

Anſonſten ſollen die Chyrurgi ſich von allen innerlichen Curen, und Zubereitungen der Arzneyen, wo Apotheken vorhanden ſind, gänzlich enthalten. Wie ihnen dann auch das Aderlaſſen zur Unzeit, und hauptſächlich in bedenklichen, heftigen, und hitzigen Fiebern, ohne Anrathen eines Medici, wo welcher vorhanden iſt, unterſaget, wohl aber dagegen jenen Chyrurgis, welche in kleinen Städten, und Flecken wohnen, wo kein Medicus angeſtellt iſt, unverwehret wird, unſchädliche Mittel abzugeben, und zu verſchreiben.

§. VI.

Den bey den Regimentern angeſtellten Chyrurgis iſt zwar nicht verbothen, ihre Kunſt

in

in den Quartieren, wo ſie liegen, auch bey Civil-Perſonen auszuüben; ſie erhalten aber andurch keine Befugniß, ſich nieder zu laſſen; ſondern bleiben dem Regimente unterworfen, das von einem Orte zu dem andern beweglich iſt.

§. VII.

Die chyrurgiſche Inſtrumenta ſind in möglichſter Vollkommenheit zu halten; und werden die Stadt- und Land-Phyſici beſonders dahin beſorget ſeyn, daß bey jedem wenigſtens das allernothwendigſte vorhanden ſey.

Ueberhaupt haben die Chyrurgi und Bader bey der Anſtellung ihre Pflichten, die ſie zu beobachten über ſich nehmen, nach beyliegender Form zu beſchwören.

Formula Juramenti für die Wund-Aerzte, und Bader, die in den Städten, oder auf dem Lande angeſtellet werden.

Ich N. N. gelobe, und ſchwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich den allergnädigſt erlaſſenen Sanitäts-Verordnungen, und Geſetzen,

ſetzen, und der den Chyrurgis vorgeſchriebenen Inſtruktion getreulich nachkommen, die ſich mir anvertrauende Kranke nach den äuſſerſten Kräften der Kunſt heilen, und ihnen beyſtehen, auch meine vorzüglichſte Sorgen dahin verwenden wolle, damit der allgemeine Geſundheit⸗Stand, ſo viel an mir liegt, erhalten werde: weßwegen ich, wo es ſich geziemet, bey Zeiten die erforderliche Anzeige zu machen, nicht übergehen werde.

Ich gelobe, den Armen und Reichen mit ſchuldiger chriſtlicher Liebe nach allen Kräften beyzuſpringen, ihre Heilung befördern, und die Pflichten getreulich erfüllen zu wollen, die einem ehrbaren, chriſtlichen Chyrurgo zu beobachten geziemen; ohne mich in einem Stücke durch Gabe, Freund⸗ oder Feindſchaft verblenden zu laſſen.

Ich gelobe ferner, in meinem Amte verſchwiegen zu ſeyn, und die mir anvertrauten Geheimniſſe Niemanden ſonderheitlichen zu entdecken: falls in dem Orte meiner Anſtellung kein Medicus vorhanden, noch leicht zu erlangen, demnach auch die Verſorgung der Kranken auf mich fallen ſolle; ſo gelobe ich, daß

ich

ich denſelben nach meinem beſten Wiſſen, und Gewiſſen rathen, auch gute, dienliche, und ſichere Arzneyen reichen, in ſchweren, gefährlichen, und meine Kräften überſteigenden Krankheiten aber mit beſcheidenen Medicis, wo es thunlich, mich berathen wolle; So wahr mir Gott helfe, die hochgebenedeite, von der Erbſünde unbefleckte Mutter Gottes, und Jungfrau Maria, auch alle liebe Heilige, Amen.

III.

Instruktion für die Apotheker.

§. I.

Da an der Zubereitung der Arzneyen alles gelegen iſt, als ſolle eine Apotheke zu führen Niemand erlaubet werden, der nicht gleichfalls auf einer erbländiſchen Univerſität, der eine medeziniſche Fakultät einverleibet iſt, ordentlich examiniret worden, und das Zeugniß ſeiner Fähigkeit erhalten. Zu dieſem Examen kann ſich jeder Apotheker-Jung ſtellen, nachdem er die überall übliche Jahre der Lehre, oder ſeines Tyrocinii erſtrecket hat. *

* Sieh Nro. 1122.

§. II.

§. II.

Die ſo geſtaltig angenommene Apotheker haben ihre beſtändige Ruckſicht auf einen Gottgefälligen Lebens-Wandel zu richten, von der Sanitäts-Commiſſion ihre Abhängigkeit, und Subordination zu erkennen, und ſich nach den vorgeſchriebenen Diſpenſatoriis, und Tax-Ordnungen, in Zukunft nach der Vorſchrift des eheſtens zum Vorſchein kommenden Codicis pharmacopœi zu achten.

Dieſen Satzungen haben ſich die Apotheker *allerdings* zu fügen, und ſolche nicht in dem mindeſten zu überſchreiten; maßen die Landes-Regierungen, und Sanitäts-Commiſſionen angewieſen ſind, in Uebertretungs-Fällen, ſie mögen von ihnen Apothekern ſelbſt, oder ihren Bedienten begangen werden, mit einer empfindlichen Geld- oder auch andern arbitrariſchen Leibes-Strafe fürzugehen.

§. III.

Außer in dem Falle der äußerſten Noth, wo der Beyſtand des Medici nicht zu erholen iſt, ſind den Apothekern alle inn- und äußerliche Cur-Arten, und die eigenmächtige Diſpenſation der Arzneyen unter ſcharfer Ahndung

dung verbothen: die Medizinen ſind in genüglicher Quantität und Güte, nach Vorſchrift geſagter Diſpenſatorien in Bereitſchaft zu halten, in Folge deren auch die jährliche unverſehens vorzunehmende Viſitationes gerichtet werden ſollen.

§. IV.

Mit allen der Sanitäts-Commiſſion unterworfenen Perſonen ſollen ſie in gutem Vernehmen ſtehen, den Dienſtbotten der Kranken eine genügliche Auskunft und Nachricht über den Gebrauch der Medizinen ertheilen, ihnen beſcheidentlich begegnen, und ſie ſo geſchwind, als möglich, abfertigen, hiernächſt aber die Proviſores, Geſellen, und Jungen in guter Ordnung halten, und dieſen nicht ehender ihren Lehr-Brief ertheilen, als nachdem ſie in der erlernten Kunſt die erforderlichen Kenntniſſe und Erfahrenheiten ſich beygeleget haben.

§. V.

Die Ingredientia Medicamentorum, und Simplicia aus allen dreyen Reichen müßen, ſobald man ſelbe zur Corruption ſich zu neigen verſpüret, weggeſchafft, ſo wie jene, wel-

che

che an ſich ſelbſt mit der Zeit ihre Kraft ver≠ liehren, alle Jahre friſch, und in hinreichen≠ der Menge und Güte angeſchafft, zur rechter Zeit eingeſammelt, mit allem Fleiß ausgetrock≠ net und gereiniget, und in ſauberen Gefäſſen aufbehalten, die alte und verdorbene Præparata aber, welche nicht durch chymiſche Hand≠ griffe wieder verbeſſeret werden können, aus≠ geſondert, und an ihre Statt friſche verferti≠ get werden: und da es beſonders bey den Medicamentis chymicis gar oft auf gewiße wohl kündige Handgriffe ankömmt; als werden die Apotheker ſolche und alle Compoſita, nach maaßgebiger Anleitung des Diſpenſatorii zu≠ bereiten, und dabey alle Vorſichtigkeit gebrau≠ chen; auch da ihnen ein oder andrer Hand≠ griff nicht vollkommen wiſſend wäre, ſich bey den Land ≠ Phyſicis, oder anderen geſchickten Medicis Raths erholen, keineswegs aber in Zubereitung der Arzneyen auf die Geſellen al≠ lein ſich verlaſſen, ſondern bey Zuſammenſetz≠ und Verfertigung der Rezepte mit allem Flei≠ ße darob ſeyn, damit dieſelbe vorgeſchriebener≠ maßen gemacht, und nichts davon vernachlä≠ ßiget, weder eine andre Species eingemenget werden möge.

Vorzüglich iſt unter ſchwerer Strafe zu ſorgen, daß die Gefäſſe, Tiegel, Mörſer, und dergleichen, worinn die Arzneyen zubereitet werden, wohl gereiniget, und jenes Unheil vermieden werde, welches hierinnfalls durch den Einfluß ſchädlicher Materien entſteht, und oft mit den Arzneyen die empfindlichſten Folgen nach ſich gezogen hat.

Im Falle ein oder andres vorgeſchriebenes Ingrediens nicht vorhanden wäre; ſo haben ſie ſolches dem betreffenden Medico des Endes, auf daß er ſelbſten an deſſen Statt ein andres von gleicher Wirkung anordnen könne, zu melden; die Rezepte hingegen fürnemlich, wenn darinn Ingredientien von ſtarker Operation befindlich wären, keinerdings dem Lehr-Jungen, um nicht etwa durch Unbehutſamkeit, oder andere Fehler dem Kranken zu ſchaden, zur Verfertigung anzuvertrauen.

§. VI.

Die Apotheker ſowohl, als Materialiſten ſollen in Betreff des Opii, Mercurii ſublimati, und anderer Corroſiven, Venenatorum, und ſtarker Brech-Arzneyen gute Vorſicht

neh-

nehmen, und nichts von dergleichen angreiſen- den, und ſchädlichen Materialien, wie auch keine compoſita Medicamenta, ohne Ver- ſchreibung, oder Cenſur des Medici hindan- geben, und verkaufen. Jedoch bleibet ihnen frey, gelinde Laxantia, und Lenitiva, als Manam, Caſſiam, Thamarinden, Folia ſen- næ, deſſen Syrupos. und dergleichen, in ge- mäßigter Doſi für ſich ſelbſt hindan zu ge- ben.

Wenn derley ſtarke, beſonders abtreibende, oder giftige Medicamenta von unbekannten Menſchen, oder verdächtigen Weibs-Perſonen begehret würden; ſo ſollen die Apotheker, oder andere, die ſolche Dinge feil haben, ſolches behörig anzeigen, und ohne Gutheißen eines Medici nicht verabfolgen laſſen; auch über- haupt die Venenoſa nicht anders, als an Per- ſonen guten Rufes und Namens, und auf derſelben eigenhändigen Schein hindan geben. Abtreibende Arzneyen ſind ſogar den Hebam- men, ohne Bewilligung des Medici, nicht zu verabfolgen, und in dieſem Stücke eine unun- terbrochene Beſcheidenheit und Aufmerkſamkeit zu gebrauchen.

§. VII.

Da bey dem Verkaufe des Arſenici vielfältige Gefahren unterlaufen; ſo wird den Apothekern alles Ernſtes gebothen, den ihren Offizinen nöthigen Vorrath dieſes giftigen Materialis allezeit wohl verſchloſſen aufzubewahren, und keines zu verkaufen, damit etwa nicht durch Geſchirre, die dazu gebraucht wurden, ſchädliche Folgen entſtehen: gleichwie aber daſſelbe dannoch in dem menſchlichen Gebrauche zu manchen Künſten und Zubereitungen unentbehrlich; ſo ſolle es keinem andern zu verkaufen erlaubet ſeyn, als einer einzigen Perſon, und in einem einzigen Gewölbe in den Städten, und dieſes zwar nur einem ſolchen Manne, der von dem Magiſtratu Loci ausgewählet, und für beſcheiden, und ſicher anerkennet wird. Auch dieſem wird zur geſetzmäßigen Richtſchnur vorgeſchrieben, daß er ein eigenes Buch halte, in welches alle diejenige, die einiges Arſenicum ankaufen, den Empfang, die Quantität deſſelben, den Tag, und ihren Namen einſchreiben müßen; dabey aber wohl zu beobachten kömmt, daß ſolch giftiges Materiale Niemanden, als bekannten ſicheren Perſonen gegeben werde: ſollte ſich aber darum Je-

mand

mand einfinden, der dem Verkäufer nicht ſattſam bekannt wäre; ſo iſt ihm keines zu verabfolgen, wenn er nicht zween dem Verkäufer bekannte Zeugen mitbringet, die nebſt dem Käufer ihre Namen in das verſtandene Buch einſchreiben, und beſtättigen müßen, daß der, oder diejenige, welche einiges Arſenicum verlanget, die angeblich ſichere Perſon ſey. *

* Sieh Nro. 1129.

§. VIII.

In den kleinern Städten auf dem Lande, falls keine Apotheke vorhanden ſeyn ſolle, haben die Medici vorzuſorgen, daß die nöthigſten Mittel beygeſchaffet werden, und bey Handen ſeyen.

§. IX.

Zu Zeiten einreißender Krankheiten ſolle bey Tag und Nacht, wo es möglich, ein geſchickter Geſell, oder tauglicher Jung in der Apotheke zugegen ſeyn, welcher den nothleidenden Kranken die erforderlichen Arzneyen ſchleunigſt, um ſelbe durch Aufenthalt nicht in Gefahr des Lebens zu ſetzen, abzureichen hat. In großen Apotheken hingegen, wo mehr als ein Geſell vorhanden, ſoll allemal einer davon

die Woche haben, in welcher er gar nicht aus dem Hauſe und Apotheke gehe, ſondern zu allen Zeiten bey Tag und Nacht bereit ſey. Mit einem Worte, eine der wichtigſten Pflichten der Apotheker beſteht in dem, daß ſie ſich in der regelmäßigen Beförderung der Arzney-Mittel nichts zur Laſt legen laſſen.

§. X.

Was die Materialiſten, Gewürz-Krämer, Diſtillanten, Brandtwein-Brenner, Wurzel-Krämer, und dergleichen betrifft, da ſollen dieſe Arzneyen, welche allein in die Apotheken gehören, nicht zubereiten, oder nach der Hand verkaufen, am allerwenigſten aber ſich des Curirens anmaßen; ſondern lediglich ſich ihres Gewerbes halten, und im widrigen gewärtigen, daß gegen dießfällige Uebertreter nebſt der Confiskation ihrer Medikamenten, auch noch mit einer beſondern Geld- oder bey nicht verfangender Verbeſſerung, empfindlicher Leibes-Strafe fürgeſchritten werde.

Es wird dahero allen Mark-Schreyern, und dergleichen Wurzel-Krämern, Oculiſten, und Operateurs das Feilhaben der Arzneyen

in

in öffentlichen Gewölbern, und Privat=Häu=ſern gänzlich verbothen; und wird dieſes Ver=both auch für die im Lande herumziehende Waſſer= und Olitäten=Krämer erweiteret; de=nen nicht anders, als nach den in den Erb=landen beſtehenden Gey=Handels=Generalien ihre Waſſer= und Oele zu verkaufen erlaubet iſt, mit der allgemeinen Haupt=Regel, daß alles das, was von ihnen feil gebothen wird, in die Reihe der Simplicium allerdings ge=höre.

Formula Juramenti
eines Apothekers.

Ich N. N. gelobe hiemit, und ſchwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich den aller=gnädigſt vorgeſchriebenen Sanitäts=Satzun=gen, und der den Apothekern ertheilten In=ſtruktion getreulich nachkommen, meine beſitzen=de Kunſt und Amt, und die davon abhangen=de Verrichtungen jederzeit treu und fleißig be=ſorgen, und die vorgeſchriebene Rezepte in Na=men, Maaß, Gewicht, und ſonſten, ohne ei=niger Veränderung verfertigen, oder verferti=gen laſſen, nicht ein Stück für das andre neh=

men,

men, auch mit Verkauf gefährlicher, ſtarker, und componirter Arzneyen ohne Vorwiſſen des Medici nicht fürgehen, des ordentlichen Curirens, und Beſuchens der Patienten mich, auſſer im Falle der Noth, enthalten, viel weniger Gift an Jemand unbekannten ohne genugſamer Verſicherung, und wie es die Inſtruktion vorſchreibt, abfolgen laſſen; überhaupt endlich, wie es einem ehrlichen und redlichen Apotheker gebührt, und anſteht, mich ſelbſt verhalten, auch zu allen dieſen Verrichtungen meine Offizin-Bediente gleichermaßen anhalten wolle: So wahr mir Gott helfe, die hochgebenedeite, von der Erbſünde unbefleckte Jungfrau, und Mutter Gottes Maria, auch alle liebe Heilige. Amen.

IV.

Inſtruktion für die Hebammen.

§. I.

Die Unerfahrenheit der Hebammen hat dem Staate ſchon ſo oft, und vielmal den Verluſt mancher Mitbürger gekoſtet: es ſolle demnach die-

dieſem Amte keine Perſon obliegen, die nicht dazu die erforderliche Kenntniß und Erfahrenheit hat, von einem Magiſtro in Arte obſtetricia, wo welcher in den Ländern vorhanden, oder bey Ermanglung deſſen von dem Kreis ſ Land ſ oder Stadt ſ Phyſico examiniret, oder von dem Kreis ſ Amte auf dem Lande, oder der Sanitäts ſ Commiſſion in den Haupt ſ Städten beſtättiget und beeidiget worden.

Eine Vorſchrift, die ſich nicht nur allein auf die künftigen Zufälle, ſondern auch auf die Perſonen erſtreckt, die dieſem Amte wirklich ſich gewidmet, und noch nicht geprüfet, oder beeidiget worden ſind. *

* Sieh Nro. 1124.

§. II.

Die Sorge der das Sanitäts ſ Weſen leitenden Obrigkeiten wird ferner dahin gehen, daß in dem Lande jederzeit eine genügliche Anzahl derley geſchickten Hebammen vorhanden, und wo nicht in jedem Dorfe, doch wenigſtens für 2 oder 3 benachbarte Gemeinden, nach Thunlichkeit, eine aufgeſtellet ſey.

§. III.

Eine obrigkeitlich-beſtättigte Hebamme hat ſich eines ehrbaren und chriſtlichen, inſonderheit aber auch, weil ſie zu allen Stunden bey Tag und Nacht hilfliche Hand zu reichen bereit ſeyn muß, eines nüchternen Lebens zu befleißen, und ſich bey den Kindbetterinnen mit Wein, oder ſtarken Getränken nicht zu übernehmen; anerwogen in ihren Amts-Obliegenheiten, und deſſen Beſorgung mehreren theils zweener Menſchen Leben und Geſundheit, mithin an ihrer dießfälligen Verwahrloſung die ſchwereſte Verbindlichkeit ihres eigenen Gewiſſens hanget.

§. IV.

Vorzüglich ſollen ſie verſchwiegen ſeyn, und unter ſich ein gutes Vernehmen, und Verträulichkeit pflegen; eine die andre nicht beneiden, ſondern vielmehr in vorkommenden ſchweren Fällen einander mit getreuem Rath und That auf Begehren und Erfordern beyſtehen, und ſich dem Dienſte ihres Nebenmenſchen, auſſer in Kranheiten, oder anderen wichtigen Verhinderniſſen nicht entziehen. Sie haben ſich in ihrem Amte der beſchworenen

nen

nen ſchweren Pflichten mit ſtätter Aufmerkſamkeit zu erinneren, in ſolchem keine abergläubiſche Worte, Geberden, oder Mittel gebrauchen, ſondern der in Nöthen befindlichen Frau mit aller Glimpf und Beſcheidenheit beyzuſpringen, und das Geſchäft ihrer Kunſt mit der erforderlichen Vorſichtigkeit zu beſorgen, im Falle der Noth auch, und bey gefährlichen Umſtänden den Beyſtand eines Medici zeitlich beyzuziehen; maßen eine dießfällige Uebergehung mit empfindlichſten Strafen, vorzüglich aber mit der Entſetzung ihres Amtes angeſehen werden würde.

§. V.

Eine der vorzüglichſten Sorgen der Wehemütter beſtehet in dem, daß in gefährlichen Umſtänden einer Geburt, und wo dieſe bey Leben zu erhalten Gefahr unterlaufet, mit der Nothtaufe, ſobald möglich, und es nach dem Gebrauche der heil. Kirche thunlich, fürgegangen werde: ſie haben ſich dahero in der Art und Weiſe der Ausführung dieſes heiligen Werkes nach den ihnen bey ihrer Anſtellung behändigenden gedruckten Vorſchriften zu achten, und im Falle ſich ferner Zweifel erregen ſollen,

len, bey den geiſtlichen Obrigkeiten, und den Pfarrern zu erkundigen, und belehren zu laſſen, auch nach ihren Anleitungen ſich getreulich zu richten, und jederzeit die Wichtigkeit und Schwere ihrer Verſprechens gegenwärtig zu halten, die ſie nicht nur allein zu dieſer geiſtlichen Ruckſicht, ſondern auch zu beſtmöglichſter Erhaltung der Geburt ſelbſten verbindet.

§. VI.

Gleiche Obliegenheit verbindet ſie, auf die Erhaltung der Mutter ſelbſt zu wachen; und ſie haben mit äuſſerſten Kräften, Vorſicht, und Beſcheidenheit alles ſowohl vor, in, und nach der Geburt anzuwenden, was ſie von dem theuren Verſprechen loswickeln kann, das ihr Amt, und ihre Kunſt verſtricket: überhaupt aber ſich vor Ertheilung der Arzneyen ſowohl vor, als nach der Geburt zu enthalten.

§. VII.

Die Erfahrenheit hat es öfters beſtättiget, daß ein und andre Pflicht- und Gott-vergeſſene Hebammen ſich zu Abtreibung der Leibes-

Frucht

Frucht durch Verblendungen des Geldes, und gehoften großen Gewinn gebrauchen laſſen: es wird denſelben dahero hiemit auf das ſchärfeſte eingebunden, daß ſie bey Verluſt ihres Amtes, Ehren, und anderen ſchweren, auch nach beſonderer Größe des Verbrechens in Criminal-Rechten ausgemeſſener Leib = oder Lebens-Straſen keiner Perſon, ſie ſey ledig, oder verehliget, einige Arzneyen, Trank, Pulver, oder wie daſſelbe Namen haben mag, wodurch eine Frucht im Mutter = Leibe früh, oder ſpät, lebendig: oder todt abgetrieben werden könnte, zubereiten, oder bereiten zu laſſen, abzureichen, oder einen Rath dazu zu ertheilen ſich nicht vermeſſen ſollen: wenn aber ihnen gegen Geſchenke, verſprochene Geld = Summen, oder gar durch Gewalt, oder Bedrohung eine dergleichen boshafte Zumuthung beſchehete; ſo ſind ſie ſolches, ohne den mindeſten Verſchub, der Obrigkeit anzuzeigen ſchuldig.

Falls ihnen unſchuldiger Weiſe ein dergleichen Anſinnen eröffnet würde; haben ſie die Perſonen, es möge der Vorwand einer Krankheit, oder was immer für ein Anwurf zum Grunde genommen werden, an die Medicos

zu verweiſen, welche ſchon wiſſen werden, wie in ſolchem Falle fürzugehen ſey: wie dann gleichfalls den Apothekern bereits aufgetragen worden, bey empfindlicher Ahndung den Hebammen, ohne Vorwiſſen eines approbirten Medici dergleichen bedenkliche Mittel keineswegs verfertigen, oder reichen zu laſſen.

§. VIII.

Den Hebammen wird hiemit ernſtlich anbefohlen, ſich bey dem Frauenvolke, Sechswochnerinnen, Kindern, und anderen Perſonen des Curirens zu enthalten; es erforderte dann ſolches bey Wochnerinnen, und neugebohrnen Kindern eine unausweichliche Noth, daß ſo geſchwind kein Medicus zu erreichen, oder vor Handen wäre: in welchem Falle ihnen nach Beſcheidenheit, und Gewiſſen hierinnfalls fürzugehen erlaubet wird.

§. IX.

Falls von den Hebammen eine obrigkeitliche Erforſchung ein oder der andern Perſon erfordert würde; haben ſie alles genau und unpartheyiſch zu unterſuchen, alle Umſtände wohl zu erwegen, nach ihrer beſten Vernunft und

Ge-

Gewiſſen fürzugehen, und ſich zu einem Wi=drigen weder durch Gewalt noch Bedrohung, weder durch Bitten, Geld und Geſchenke ver=leiten zu laſſen; mithin treulich die Wahrheit gehörigen Orts, davon ſie abgeſchickt, oder auch der Sanitäts = Commiſſion, wann von ſelber ihnen eine dergleichen Unterſuchung auf=erleget würde, ſonſten aber nirgends anders=wo anzuzeigen: in jenen Fällen hingegen, zu deren Unternehmung es ihnen an zulänglicher Wiſſenſchaft mangeln möchte, die vorgängli=che Belehrung ihres Verhalts von einem er=fahrnen *Medico* anzuſuchen.

Uebrigens wird eine jede Hebamme in den Städten, oder großen Oertern zu deſſen beſſe=rer Erkanntniß ihrer Wohnung einen Schild auszuhängen verbunden ſeyn.

Es haben demnach alle Hebammen ſowohl in Städten, als auf dem Lande ſich nach die=ſen Vorſchriften gebührend zu achten, wegen ihres auf ſich habenden Amtes aber nachſte=hende Eides = Pflicht abzulegen.

Formu-

Formula Juramenti
einer Hebamme.

Ich N. N. ſchwöre, und gelobe zu Gott dem Allmächtigen, daß ich meine Pflicht und Handlungen in dem mir anvertrauten Hebammen-Dienſte, als eine gewiſſenhafte Chriſtinn bey allen Vorfallenheiten treulichſt, und ſorgfältig verrichten, ohne alle Abſichten handeln, und Niemanden vorſätzlich nachtheilig ſeyn will: vielmehr gelobe ich, durch meinen Beyſtand den Gebährerinnen alle mögliche Hilfe zu leiſten, und der mir vorgeſchriebenen Inſtruktion, nach meinem beſten Wiſſen und Gewiſſen, getreulich nachzukommen; wobey ich den Armen ſo gut, als den Reichen gleich willfährig beyſtehen, und ſelbe nicht verlaſſen, und zu verſäumen mich verpflichte. So wahr mir Gott helfe, die hochgebenedeite, von der Erbſünde unbefleckte Mutter Gottes, und Jungfrau Maria, auch alle liebe Heilige. Amen. *

* Sieh Nro. 1113.

Zweyter

Zweyter Theil.

Von den Vorſichten, welche die Beſorgung der Geſundheit von fremden Gränzen her betreffen.

§. I.

Wenn die Vorſichtigkeit der Obrigkeiten bey dem täglichen Umlaufe der geſellſchaftlichen Ordnung auf den Gegenwurf der erhaltenden Geſundheit beſorget ſeyn muß; ſo verſehen Wir Uns zu denſelben, daß ſie ihre Beſtrebung dort, und damals verdoppeln werden, wo es oder auf Hindanhaltung von der Gränze her beförchtend = anſteckender Krankheiten zu thun, oder ihr um ſich greifendes Gift wohl gar wirklich ſchon in Unſere Länder eingeriſſen, hinfolglich unter Beyſtand göttlicher Vorſicht zu dilgen iſt.

Zu Beſorgung des erſtern Gegenſtandes ſind an den Gränzen, wo die Gefahr bey dermaligen Verfaſſungen niemals verſchwindet, bereits ſeit vielen Jahren, theils noch unter Unſeren glorwürdigen Vorfahrern am Throne Con-

tumaz-Stationen errichtet, auf welchen ohne Unterlaß geſorget wird, damit Unſere Erbländer durch die Strenge der Vorſichtigkeiten von dem Einbruche anſteckender Krankheiten befreyet leben mögen: es ſind dieſe Stationen mit erforderlichen Amts-Beſtellungen verſehen, die unter Aufſicht der Regierungen der Landſchaften durch Beſetzung eigener Sanitäts-Commiſſionen geleitet werden.

Das Königreich Hungarn beſorget durch Locumtenential-Conſilium Regium zu Preßburg die Station Borſa in der Marmaroſs.

In dem Königreiche Sclavonien iſt eine Sanitäts-Commiſſion zu Eſſegg unter dem Vorſitze des dortſelbſt commandirenden Generals aufgeſtellet, und hat zu Panoſſze, Semlin, Mitrovicz, Brood, und Gradiſca ihre ſubordinirte Contumaz-Stationen.

Der in dem Generalate Karlſtatt unter Anleitung des allda commandirenden Generals niedergeſetzten Sanitäts-Commiſſion unterſtehen die Contumaz-Stationen zu Czluin,

Rado-

Radonovacz, und der Sanitäts-Commiſſion des übrigen Provincial theils von dem Königreiche Croatien ſub Præſidio des Banni Croatiæ, und Præſidis des Conſilii regii zu Agram, die Station zu Koſztanicza.

Unter der Sanitäts-Commiſſion in Siebenbürgen auch ſub Præſidio des dort commandirenden Generals ſtehen gegen die Gränzen der Wallachey die Contumaz-Stationen zu Rothenthurn, Tömös, Terzburg, Buzan, und Vulcan, auf gleiche Art iſt gegen die Moldau eine Station zu Rodna, und wiederum drey andere zu Oitos, Czikghymes, und Biritzke angeordnet.

Das Banat - Temeswar endlich unter Beſorgung der Landes-Adminiſtration wird durch die Contumaz zu Mehadia, Schupaneck und jene zu Pancsova bewahret: je nachdem in ein ſo andern geſagter Einbruchs-Ortſchaften von den angränzenden Provinzen die Gefahren und der Zufluß wichtiger zu ſeyn befunden wird; ſo halten Wir Uns bevor, oder bey ſich wirklich einfindenden Seuchen, oder aus was für anderen Uns erheblich ſcheinen-

den Urſachen auf Zeit, oder für immer dieſe Stationen der wechſelweiſen Handelſchaft zu Liebe offen, oder jene ſperren, oder in erforlichen Fällen dort und da die Reinigungs-Vorſichten, beſchaffenen Umſtänden nach, verdoppeln zu laſſen.

Sollten ſich auſſer den feſtgeſetzten Contumaz-Stationen neue gefährliche Einbruchs-Oerter entdecken; ſo wird es der obrigkeitlichen Vorſchrift gemäß ſeyn, ſolches ohne Verzug zu berichten, und Mittel zu ergreifen, die den Gefahren Vorſehung verſchaffen.

Alle die ex Turcico herkommende Waaren, Perſonen, nicht minder das eintreibende Vieh hat den vorgeſchriebenen Sanitäts-Satzungen je und allezeit zu unterliegen; es möge in dem türkiſchen Gebiethe wiſſentlich eine Seuche verſpüret werden, oder nicht, mit dem einzigen Unterſcheide der Dauer der Contumaz-Zeit, welche hiemit nach folgenden Maaßregeln beſtimmet wird.

§. II.

Die aufgeſtellte Sanitäts-Commiſſionen, und Landes-Obrigkeiten haben ſich beſtändig

zu

zu befleißen, von den Geſundheits-Umſtänden von Seite der türkiſchen, venetianiſchen, oder auch nach entdeckten Bedenklichkeiten anderer wo immer angränzenden Landſchaften genauen Unterricht einzuziehen, zu welchem Ende nicht nur allein bey verdächtig, ſondern auch geſunden Zeiten an den türkiſchen Gränzen eine beſtändig erforderliche Wachſamkeit zu gebrauchen, dießfalls die unumgängliche Aufmerkſamkeit, und Unköſten zu verwenden, und ohne Anſtand aus der Cammeral-Caſſe zu vergüten ſind, um in einem ſo wichtigen Gegenwurfe beſtändig verläßliche Kundſchaften zu beſitzen. Laufen nun Nachrichten beſtändig ein, durch die überall in den angränzenden Provinzen der unzweifelhafte Geſundheit-Stand bey ſich beſtättiget; ſo bleibet der allzeit beſtändige Contumaz-Termin auf alle ex Turcico herüber tretende Perſonen, Vieh, oder Waaren auf 21 Tage feſtgeſetzet.

Eine Vorſicht, die auf alle bey was immer für Gelegenheiten herüber Tretende jederzeit ohne Ausnahme mit gleicher Strenge verſtanden wird, dermaßen jedoch, daß, wenn wer ohne die Contumaz zu erſtrecken zurückkeh-

ren, und bloß ſeine brieflichen Urkunden abgeben wollte, ſolches ohne Anſtand zu geſtatten, und nach vollbrachter Ausrauchung zu Folge der unten folgenden Vorſchrift, und nicht anders, der Gebrauch von den Schriften zu machen iſt.

§. III.

Wenn ſich hingegen gefährliche und zweifelhafte Nachrichten einfinden; iſt der Grad der Gefährlichkeiten, und der ſie begleitenden Umſtände zu unterſcheiden, und der Contumaz-Termin auf 28 Tage zu erhöhen.

§. IV.

So lange die Contumaz-Friſt bloß ein Gegenwurf verdächtiger und gefährlicher Geſundheit-Umſtände, hinfolglich auf 21 oder 28 Tage beſtimmet bleibt, ſtehen alle beſtimmte Contumaz-Stationen offen.

Auf den Fall hingegen, wenn die einlaufende Nachrichten den Beſtand des Peſt-Uebels in den benachbarten Provinzen wirklich verſicherten; halten Wir Uns verſtandenermaßen eines Theils bevor, dieſe oder jene Stationen

zu

zu ſchließen; damit die gefährlichen Zugänge gemінderet werden; andern Theils aber wird bey ſolchen Umſtänden der Reinigungs = Termin von 28 auf 42 Tage zu ſetzen ſeyn, binnen welchen die Perſonen, bey denen ſich das Uebel in 20 Tagen unfehlbar zeigen muß, in der Contumaz gereiniget, und nach deſſen ordnungsmäßiger Vollſtreckung entlaſſen werden können, mit der Vorſicht jedoch, daß die Waaren, um der Wirkung der Auslüſtung, und der auf die Contumaz = Manipulation ſich ergebenden Folgen deſto mehr geſichert zu ſeyn, annoch durch 14 Tage in der Contumaz erhalten, und gereiniget werden; wobey ſich von ſelbſt verſteht, daß nur jene Contumaziſten, oder Reinigungs = Knechte, die in der Contumaz = Zeit mit den Waaren keinen Umgang gepflogen, nach 42 Tagen ohne weiterem zu entlaſſen ſeyen, jene hingegen, die ſich mit ihren Waaren vermiſchet, haben ſo lange in der Contumaz zu verbleiben, als ihre Waaren noch aufgehalten werden. Wir halten Uns ehehin bevor, in ſich (welches Gott gnädiglich abwenden wolle) ergebenden Zufällen annoch beſondere Vorſichten der Strengheit, nach Beſchaffenheit der Umſtände und der Erforderniß, vorzuſchreiben.

Ob zwar den verſtandenen Sanitäts-Commiſſionen, und Landes-Obrigkeiten eingeräumet iſt, den Grad der vorgeſchriebenen Contumaz-Dauer, nach Beſchaffenheit der einholend verläßlichen Nachrichten, den Umſtänden mit Beſcheidenheit anzuſchicken, die oftmals von der Dringlichkeit ſind, keine Anfrage oder Aufſchub zu geſtatten; ſo wird ihnen doch hiemit ernſtgemeſſen aufgetragen, hierinnfalls mit aller Beſcheidenheit fürzugehen, durch übermäßige Strenge dem Wohlſtande der wechſelweiſen Handelſchaft, und freundſchaftlichen Nachbarſchaft ohne gute Urſachen nicht beſchwerlich zu fallen, und den Erfolg jeder Steigerung der Sanitäts-Hof-Deputation ſtracks mit allen Umſtänden anzuzeigen, den einmal erhöhten Termin aber, ohne vorläufig derſelben die Urſachen der Herabſetzung unterbracht, und von daher weitere Verhaltungs-Befehle empfangen zu haben, für ſich allein nicht mehr zu mindern.

Es haben alſo beſagte Sanitäts-Commiſſionen in dieſem häcklichen Geſchäfte, wie überhaupt in ihrem Berufe die ernſthafteſte Aufmerkſamkeit und Beſcheidenheit zu gebrauchen,

und

und den vorzüglichſten Bedacht allzeit dahin zu richten, daß alle die nachſtehende Inſtruktionen, ſo viel es an ihnen liegt, hauptſächlich aber von den Perſonen und Aemtern, denen ſie vorgeſchrieben ſind, ohne Unterlaß, und unverletzt befolget werden.

I.

Inſtruktion für die Sanitäts-Cordons, wo ſie immer aufgeſtellet ſind.

§. I.

Zu Vergrößerung der Vorſichten wird an den an das Turcicum ſtoßenden Gränzen beſtändig ein Cordon unterhalten, und bey ſteigenden Gefahren auch in ſeiner Maaße, nach Erforderniß der Umſtände, verſtärket; damit durch allezeit aufmerkſame Wachen theils vom Land-Volke, theils von Unſeren Truppen durch ohne vorhergehender Reinigung verbothenen Eintritt der Einbruch des Uebels, ſo viel möglich, hindan gehalten werden möge.

§. II.

§. II.

Wenn nun das gefährliche Peſt = Uebel wirklich in den angränzenden Landſchaften ausgebrochen ſeyn ſolle (und gleiche Vorſichten werden in den Erblanden ſelbſt zu ergreifen ſeyn, wenn, welches Gott gnädiglich abwenden möge, ein geſundes gegen ein angeſtecktes Land, oder Ort ſich ſchützen müßte) ſo wird dieſer Peſt = Cordon, nach Maaß der Lage des Orts, und allſeitiger Umſtände, verſtärket, dermaßen, daß die ausgeſetzte Poſti, davon einer den andern ehehin allzeit, ſo viel möglich, im Geſichte behalten muß, enger zuſammen gezogen, oder beſchaffenen Dingen nach, und bey gefährlichſter Dringlichkeit nebſt dem auswärtigen Cordon wohl gar ein zweyter von innen formiret werde; um durch ſolche Mittel alle Zugänge aus den verdächtigen Gegenden auf das ſtrengſte beobachten zu mögen.

§. III.

Die Cordons = Mannſchaft hat genaueſt zu wachen, damit von den, was immer für einem Contumaz = Grade unterworfenen Gränzen unter gar keinem Vorwande ſich dieß Orts etwas einſchleichen, noch hierländige Untertha-

nen

nen in jenſeitiges Gebieth heimlich hinüber treten, minder aber ohne in den Contumaz=Stationen nach dem Grade der oben vorgeſchriebenen Reinigungs = Terminen ſich aufgehalten zu haben, zurück treten mögen: denn gleichwie das anſteckende Uebel durch die bloße Berührung eines giftfangenden Körpers übertragen werden kann; ſo führet der Hinübertrit ſchon von einem Lande in das andere die Muthmaßung der Gefahren mit ſich, daß eine ſo gefährliche Berührung für ſich gegangen ſeyn möge, und da auf ſolch unvermuthete Weiſe ſo oft ſchon ganze Länder angeſtecket, und viele tauſend Menſchen des Todes Raub geworden ſind; ſo erfordert es die Klugheit, wider derley Vermiſchungen mit der äuſſerſten Strenge alle Vorſicht zu gebrauchen.

Es ſollen alſo die Cordons = Poſti, die etwa an der Gränze dieß Orts ankommende Perſonen ſogleich zurück, oder in die offenſtehende Contumaz = Station zu weiſen; im Falle der Weigerung aber, wenn die Ermahnung nicht verfienge, und eine Perſon mit Gewalt eindringen wollte, ſie zu Folge des unterm 25ſten Auguſt, 1766 ergangenen, und überall publi=

publicirten Straf = Geſetzes, an der Stelle todt zu ſchießen keinen Anſtand, überhaupt aber ſich zur Richtſchnur nehmen, daß aus dem türkiſchen Gebiethe je und allezeit der Eintritt in Unſere Erbländer auf keine andere Art, als durch die Contumaz = Stationen auf die vorgeſchriebene Weiſe geſtattet ſey.

Die obbeſchriebene Sanitäts = Commiſſionen demnach haben, wenn mit dem Laufe der Zeiten die angeordnete Contumaz = Stationen, Cordon, und Vorſichten zu Hindanhaltung des Uebels unzureichend erkennet, und in Erfahrung gebracht werden ſolle, daß dort oder da neue Spuren eines heimlichen Einbruches bemerket wurden, in Zeiten, und bey ſchwerer Verantwortung zu ſorgen, daß dem Uebel oder durch Verhackung, Ausſtellung erforderlicher Wacht = Poſten, oder in anderweg geſteuret werde; weßwegen in derley wichtigen Vorfallenheiten das Nöthige bey Zeiten der Sanitäts = Hof = Deputation anzuzeigen wäre.

§. IV.

Der Cordons = Mannſchaft wird ferner auf das ſchärfeſte verbothen, ſich über die Cordons-

Linie

Linie zu entfernen, oder einen Hund, oder anders derley Vieh mit ſich auf die Wache zu bringen, als welche gleichfalls ohne Verzug zu verſchießen wären; damit ſie nicht etwa in das benachbarte Gebieth überlaufen, ſich allda vermiſchen, und ſodurch die Krankheit überbringen möchten: aus welcher Beſorgniß dann auch die nahe an dem Cordon gelegene Unterthanen ihre Haus- und Hütt-Hunde während ſolch gefährlichen Geſundheits-Umſtänden jederzeit angebunden halten müßen.

§. V.

Die Cordons-Wachen haben an der Cordons-Linie Tag und Nacht beſtändig zu patroulliren, und beſonders Früh morgens genau nachzuſehen, ob nicht einige Spur von heimlichen Herübertretungen bemerket werde; dann ob etwa an der Gränze von Kleidungs-Sorten, oder anderen Sachen etwas vorgefunden werden möchte: in welchem Falle das antreffende Vieh, ohne Ausnahme, todt geſchoſſen, und dieſes ſowohl, als auch die ſonſt vorfindige Sachen, wenn ſie nach der unten folgenden Vorſchrift giftfangend, und ohne Gefahr nicht zur vorgeſchriebenen Reinigung in eine

regel-

regelmäßige Contumaz-Station gebracht werden könnten, ohne Berührung durch ein von Ferne dazu bringendes Feuer vertilget werden ſollen: welche Vertilgung ſich überhaupt auch auf alle bey dem Cordon erſchoſſene Menſchen, und andere erfundene gefährliche Geräthſchaften und Gegenwürfe verſtanden haben will, als worauf die den Cordon commandirende Offiziers mit aller Strenge zu ſorgen haben. Wenn von derley erfundenen Waaren, die nicht giftfangend ſind, etwas erhalten werden kann, ſind die Stricke, oder andres Gepack, das giftfangend, allererſt in dem Contumaz-Hauſe, wohin ſie unter den ſtrengſten Vorſichten gegen die Vermiſchung zu bringen, vorläufig abzulöſen, und zu verbrennen; und woferne ſich einiger Verdacht ergebete, daß eine Perſon mit jenſeitigen Unterthanen eine heimliche Unterredung dort oder da gepflogen, oder ſonſt ſich vermiſchet haben ſollte; ſo wäre ein ſolcher Menſch, oder wohl auch, beſchaffenen Dingen nach, das ganze Haus alſogleich auf das ſtrengſte zu verwahren, und auſſer den vorſichtig und ordnungsmäßigen, hinfolglich von allen wechſelweiſen Berühr- oder Vermiſchung entfernten Zufluß der Lebens-Mittel alle fremde Mit-

thei-

theilung durch die aufſtellende Wachen des Cor⸗dons zu ſperren; davon aber der nächſten be⸗treffenden Contumaz⸗Station die Nachricht zu geben, die den verdächtigen Menſchen, wenn keine weitere Vermiſchung erfolget, unter Be⸗gleitung einer ſtrengen Wache, ohne daß auch dieſe ſich mit den Bewachten vermiſche, in die Contumaz einzunehmen hat.

Es werden daher die ſolche Perſonen beglei⸗tende Ober ⸗ oder Unter⸗Offiziers und gemeine Soldaten, oder Wachen auf das nachdruck⸗ſamſte ihrer beſchwornen Pflichten, und der Strenge des gleichgeſagten Straf⸗Geſetzes er⸗inneret, nach welchem wider ſie unverſchont für⸗gegangen werden würde, wenn ſie eine ſelbſt eigene Vermiſchung mit ſolchen zu bewachenden Perſonen oder Häuſern verſchwiegen zu haben entdecket würden; und wird ihnen hiemit zur Richtſchnur bedeutet, daß unter dem Worte Vermiſchung jede Berührung eines ſuſpekten Körpers, Kleidung, oder ſonſt giftfangenden Waare verſtanden werde; daß ſie ſich demnach bey derley erforderlichen Begleitungen behutſam zu betragen, und von den zu bewachenden Per⸗ſonen, Viehe, oder Waaren allezeit in gezie⸗

men⸗

mender Entfernung ſicher halten ſollen: und wenn ja allenfalls eine Vermiſchung unverſehens für ſich gegangen; ſo iſt ſolches der Contumaz-Station ohne Ruckhalt anzuzeigen, ſich von dem auch zufälliger Weiſe auf ſich gefallenen Verdacht mit anderen Contumaziſten zu reinigen; und wenn ſich bey einem ſolchen Zufalle Bedenken ergebeten, oder wohl gar ganze Häuſer durch eine Vermiſchung verdächtig gemacht worden wären; ſo iſt nach ſicher geſtellt obbeſchriebener Bewachung, hinfolgli h nach zuruckgehaltener aller Gefahr der Vermiſchung durch den nächſten Contumaz Director das Factum genau zu erheben, auch der betreffenden Sanitäts-Commiſſion ſtracks, und ohne Aufſchub berichtlich anzuzeigen, welche beſchaffenen Umſtänden nach mit der Reinigung der verdächtigen Perſonen, oder Häuſer fürgehen laſſen, oder bey erheblicheren Umſtänden die Sache an Unſere Sanitäts-Hof-Deputation anzuzeigen haben wird, um von derſelben die erforderliche weitere Verhaltungs-Befehle zu erwarten, und der androhenden Gefahr mit der ſtrengſten Vorſichtigkeit zu begegnen, auch vorzüglich wider jene, die ſich wider die Sanitäts-Geſetze verſündiget haben,

die

die beyſpieglende Strafen zu ergreifen, nach Maaß als ſelbe in oftgemeldtem Geſetze vom 25ſten Auguſt, 1766, und in ſpätern Unſeren maßgebenden Reſolutionen vorgeſchrieben ſind.

§. VI.

Damit aber dieſe Satzungen forthin deſto ſicherer befolget, und die Schwere ihrer Verbindungen allen, denen daran liegt, beſtändig in Erinnerung ſchweben; als ſolle oftbemeldtes Straf-Patent vom 25ſten Auguſt, 1766, und gegenwärtiger Geſetz-Artikel zu beſſerer Verſtändniß bey jeder Cordons-Ablöſung, und zwar in der Landes-Sprache, vorgeleſen werden: wobey

§. VII.

Zum Beſchluß mit ganz beſonderer Obachtſamkeit wiederholet wird, daß überhaupt Niemand von den aus den benachbarten Gränzen herkommenden Perſonen jemals ohne Aufweiſung einer Zeugniß, und Urkunden der in einer aufgeſtellten Contumaz-Station vorgeſchriebenermaßen vollſtreckten Reinigung von Jemand beherberget werden ſolle: maßen Wir

wider ſolche unvorſichtige Aufnehmer mit den empfindlichſten Strafen fürzugehen gebiethen, die bey gefährlichen Umſtänden verſchärfet, und bey der in dem angränzenden Gebiethe wirklich wüthenden Peſt wohl gar bis zur Todes-Strafe, beſchaffenen Dingen nach, vergröſſeret werden ſollen.

II.

Inſtruktion

der Contumaz-Direktoren, und ihrer Haupt-Pflichten.

§. I.

Die erſte Pflicht eines Contumaz-Direktors geht dahin, daß er beſtändig ſorge, damit die nöthigen Contumaz-Gebäude in erforderlichem Stande erhalten, oder geſetzet werden: denn gleichwie der Haupt-Gegenwurf aller der Geſundheits-Veranſtaltungen dahin gerichtet iſt, daß durch eine ſorgfältige Abſönderung von Menſchen, Viehe, und Waaren, auf die der Verdacht gefallen, dem Einreißen der anſteckenden Krankheiten vorgebogen werde; ſo muß auch die erſte Vorſichtigkeit auf

Errich-

Errichtung, oder Erhaltung der Gebäude abzielen, die mit allen nöthigen Erforderniſſen verſehen ſind, durch welche ſicher, ſtandhaft und ungezweifelt die unumgängliche Abſönderung nicht nur allein von verdächtigen Menſchen, Viehe, und Waaren, und jenen, die dieß Orts eine unverdächtige Geſundheit genießen, ſondern auch von den Contumaziſten unter ſich auf das genaueſte gepflogen werde: denn wenn eine Perſon, die etwas ſpäter, als andere, in die Contumaz getreten, ſich mit einer ſchon vorhin in der Contumaz befindenden Parthey vermengete; ſo würde den bereits durch Erſtreckung eines vorgeſchriebenen Zeittheils gereinigte Verdacht bey dieſer erneueret, ſie hinfolglich mit dem neu ankommenden die Contumaz auf das neue mit anzufangen verbunden ſeyn.

Es ſind dahero die Gebäude in ſolcher Maaße zu errichten, daß nebſt der allergenaueſten, und durch undurchbrechliche Verſchließungen verſicherten Abſönderung auch alle jene Bequemlichkeiten vorhanden ſeyen, die da zu anſtändiger Verpflegung bey Tag und Nacht unentbehrlich erforderet werden.

Und obſchon an allen Ortſchaften, wo Contumaz-Stationen angebracht ſind, eben nach ſolchen Maaßregeln fürgegangen worden zu ſeyn zu hoffen ſtehen ſoll; ſo haben doch die Contumaz-Direktoren dieſen Gegenwurf als die Grundſäule des ganzen Geſchäftes ihrer Amtirung zu betrachten, und die allenfalls ihrem Auge ſich darbiethende Gebrechen ohne Verzug den ihnen vorgeſetzten Sanitäts-Commiſſionen anzuzeigen; damit denſelben ungeſäumt abgeholfen, und die dießfällige Mittel, oder ohne weiterem angewendet, oder aber in wichtigeren Umſtänden an Unſere Sanitäts-Hof-Deputation der Bericht erſtattet werde.

Bey dem Gegenwurfe der Beſchaffenheit der Gebäude iſt ſich nach folgenden Maaßregeln zu richten:

1.) Muß das vorzügliche Augenmerk genommen werden, daß die in die Contumaz tretende von allen jenen Perſonen, die mit ihnen ſich nicht zu vermiſchen haben, durch zureichende Verſchließungen abgeſöndert ſeyen, hinfolglich haben mit ſelben gemeinſchäftlich nur jene aus dem Contumaz-Amts-Perſonali umzu-

gehen, die mit den Contumaziſten den nämlichen Contumaz⸗Periodum zu machen, und die nämliche Contumaz⸗Zeit auszuhalten, verbunden ſind.

Und dieſes ſind, der allgemeinen Regel nach, bloß die exponirten Reinigungs⸗Knechte, die ſich in die Contumaz⸗Häuſer mit zu verſchließen, und die Reinigungs⸗Zeit zu erſtrecken haben, ohne daß ihnen geſtattet werden kann, ſich während ſolcher Zeit jemals aus ſolchen Verſchließungen zu begeben.

2.) Capläne, Chyrurgi, Ueberreiter, Aufſeher ꝛc. ꝛc. ja der Contumaz⸗Director ſelbſt hat ſich mit den Contumaziſten nicht zu vermiſchen, hinfolglich ſeine, und reſpective ihre Amts⸗Pflichten dermaßen in Obacht zu nehmen, daß ſie keinen in der Contumaz ſtehenden Körper von Menſchen, Viehe, Waaren berühren ſollen; maßen ſie ſich durch die Berührung, der Contumaz mit zu unterziehen verbunden, hinfolglich gegen anderen in dem nämlichen Contumaz⸗Periodo nicht eingeſchloſſenen Partheyen ihre Amts⸗Pflichten zu verrichten außer Stand geſetzet würden.

 3.) Um

3.) Um nun dieſer Unordnung auszuweichen, haben die Perſonen, von denen gehandelt wird, ihre Verrichtungen mit der dahin abzielenden Aufmerkſamkeit einzuleiten, vorzüglich aber

4.) Iſt zu ſorgen, daß die für ſie zubereitete Wohnungen mit ſolchen Vorſichten hergeſtellet, und gelageret werden, daß obverſtandenen Maaßregeln gemäß, keine Unordnungen erfolgen mögen. Und in dieſer Betrachtung

5.) Müßen die Contumaz-Wohnungen mit Raſtellen verſehen werden, durch welche der Medicus, oder Chyrurgus die Viſitation in der Entfernung vornehmen, der Contumaz-Director, oder andere mit erforderlicher Vorſichtigkeit den Contumaziſten ſprechen, ſie examiniren, und ihnen die Erforderniſſe der Nahrung, ohne aller Vermiſchung, von auſſen zubringen laſſen könne.

6.) Die Gelegenheiten für die wirkliche Contumaziſten müßen dermaßen angebracht werden, daß die Umzinglungs-Mauer, oder Blanken ſo hoch, und ſicher gebauet, daß al-

ler wahrſcheinlichen Möglichkeit einer Vermi=ſchung, oder Communication mit freyen Per=ſonen vorgebogen ſeyn möge. In gleicher Betrachtung

7.) Müßen die Waaren = Städl, oder Magazine mit den nämlichen Einſchränkungen umgeben ſeyn.

8.) Auf gleiche Art iſt die Viſitations=Stube inner der Beſchränkung der Contuma=ziſten dermaßen zu errichten, daß der auſſer der Contumaz befindliche Medicus, oder Chyrurgus von den Contumaziſten ausgeſchloſſen, in geziemender Entfernung die contumazirende Körper, ohne NB. **Berührung** beſichtigen, und über ihre Geſundheits = Umſtände exami=niren, und erforſchen möge.

9.) Scheinet keine Urſache obhanden zu ſeyn, für Kranke, oder gar Impeſtirte beſon=dere Lazarete zu erbauen; die erſten bedarfen keiner ſo beſondern Abſönderung; und bey den wirklich mit der Peſt behafteten wurde ſchon die Uebertragung von einem Hauſe in das an=dre auſſer den Contumaz = Verſchließungen ge=

fähr=

fährlich, hinfolglich damals weit beſſer dahin der Bedacht zu nehmen ſeyn, daß jener Theil, wo ſich die Krankheit wirklich entdeckete, mit verdoppelt und dreyfach vermehrten Vorſichten gegen die anliegende, und noch um ſo mehr gegen freye Plätze verſicheret werde. Hinfolglich würde zu ſolchem Ende dieſe Abſönderung durch zureichende Wachen, Erhöhungen der Umzinglungs-Mauern, und Blanken mehr verſicheret, und die Kranke, ſo viel möglich, in Zimmern abgeſöndert werden müßen. Nach welchen Grundſätzen demnach in Herſtellung der Contumaz-Stationen, oder in ihrer Verbeſſerung, wenn die wirklich ſtehende nicht mit allen dieſen Vorſichten verſehen wären, fürzugehen iſt.

§. II.

Es ſind ferner dieſe Contumaz-Gebäude, und vorzüglich die Magazine, Städl, Schupfen ꝛc. ſowohl, als die Wohnungen der Beamten in beſtändig baulichem, und ihrer Beſtimmung angemeſſenen Stande zu erhalten, hinfolglich zu ſorgen, daß durch eine geringe Vernachläßigung einer zeitlichen Aufmerkſamkeit die Verbeſſerungs-Unköſten zur Laſt der

Schatz-

Schatz ſ Kammer nicht erſchweret, vornämlich aber in den Magazinen gegen das Einregnen geſorget werde, durch welches manchmal den in der Reinigung befindlichen Waaren großer Schaden zugefüget wird, deren ſorgſame Erhaltung den Pflichten des Direktors hauptſächlich oblieget.

Damit nun in dieſem Geſchäfte allezeit billige Maaße und Ordnung beobachtet werde; ſo wird hiemit geſetzmäßig geordnet, daß nöthige Ausbeſſerungen, die weniger als 20 fl. betragen von den Contumaz-Direktoren ſelbſt alſogleich, unter eigner Verantwortung, vorgenommen werden ſollen; beſonders, wenn die Zeit, und die Vorſicht größeren Schaden zu verhüten, allem Aufſchube widerſtrebete; ſollte hingegen die Vorſorge nicht ſo urplötzlich erfordert werden; ſo iſt die Nothdurft den vorgeſetzten Sanitäts-Commiſſionen anzuzeigen, der Bericht mit Riß, und Köſten-Ueberſchlag zu begleiten, und dieſer nicht nur allein mit dem Cammeral-Beamten, wo einer in der Nähe vorhanden, zu berathſchlagen, ſondern auch ſeiner Mitfertigung vorzulegen: die Sanitäts-Commiſſion hat hierauf den Antrag

wohl

wohl zu überlegen, und ſo lange die Ausbeſſerung 100 fl. nicht überſteigt, oder keine unaufſchiebliche Veranlaſſung zu treffen iſt, das erforderliche anzuordnen, und das geſchehene in dem Protokolle anzuzeigen.

Wenn aber ſchlüßlichen der Aufwand über 100 fl. ſich erſtrecket, oder die Frage auf eine neue noch wichtigere Herſtellung ankömmt; ſo iſt das erforderliche an Unſre Sanitäts-Hof-Deputation gutächtlich mit Riß und Koſten-Ueberſchlag, ohne Zeit-Verſaumniß zu begleiten, und von dieſer der weitere Befehl zu gewärtigen.

Die von dem Contumaz-Director unterſchriebene, und gerechtfertigte Auszügl über die Gebäude, wenn ſie auch die mit unterzogene Beſtättigung des vorgeſetzten Sanitäts-Commiſſions-Præſidis mit ſich führen, werden von den nächſt anliegenden k. k. Cameral-Mauth-Aemtern zu bezahlen, und in den Amts-Rechnungen als Ausgaben der Ordnung nach einzuſetzen ſeyn.

§. III.

§. III.

Damit die allſeitige Sanitäts⸗Gebäude in gutem erforderlichen Stande deſto ſicherer, wie die in den Contumaz⸗Stationen angeſtellten Beamte in den ausgemeſſenen Schranken ihrer Schuldigkeit erhalten werden; hat die jeden Landes vorgeſetzte Sanitäts⸗Commiſſion durch eine verläßliche beſchworne Perſon, und vorzüglich, wenn es thunlich, durch Sanitäts⸗Medicos jährlich wenigſtens einmal, jedoch in der Stille, und ganz unverſehens die unterhabende Stationen unterſuchen zu laſſen, welche die erfundene Gebrechen der Commiſſion zu eilfertiger Vermittlung ohne Rückhalt bey ſchwereſter Verantwortung anzuzeigen wiſſen werden.

§. IV.

Ein jeder in Pflichten ſtehender Contumaz⸗Director ſolle ein gottesfürchtiger, beſcheidner, der Trunkeit auf keine Weiſe ergebner Mann ſeyn, der dem wichtigen Geſchäfte, dem er vorgeſetzt iſt, mit allezeit gleicher Aufmerkſamkeit, und ununterbrochenem Eifer obliegen kann; er ſolle gegenwärtiges Geſetz und die Vorſchrift des jenen vom 25ſten Auguſt, 1766, ſon⸗

der⸗

derheitlich beſtändig vor Augen haben; die beträchtliche Folgen, die durch ſeine Nachläßigkeit entſpringen könnten, zu Gemüthe führen; die ihm in dem Amte Untergebene zu Vollziehung ihrer Schuldigkeiten, und vorgeſchriebenen Inſtruktionen alles Ernſtes anhalten, und vorzüglich hierinnfalls durch eigene Aufmerkſamkeit ein beſtändiges Beyſpiel geben. Er ſolle in ſeinem Amte keine andre Triebfeder, als jene der Ehrlichkeit kennen, hinfolglich bey Leib- und Lebens-Strafe ſich durch Geſchenke, Gunſt, Freund- oder Feindſchaft keines Wegs blenden laſſen.

Den Contumazirenden hat er mit aller Liebe und Sorgfalt zu begegnen, auch ein gleiches durch die übrigen Beamte unverbrüchlich befolgen zu machen.

Falls ſich ein Contumaziſt ungebührend betragen ſollte; iſt ſelber zu warnen, von ſeinem Unfuge abzuſtehen, und mit aller Beſcheidenheit im Zaume zu halten; in wichtigen Fällen aber, wenn keine Ermahnungen fruchteten, Ernſt zu gebrauchen, und der vorgeſetzten Sanitäts-Commiſſion ſtracks den Bericht zu erſtatten.

§. V.

§. V.

So bald eine Fuhr, oder Perſonen mit, oder ohne Waaren, Effekten, oder Viehe aus einem der Contumaz auf alle Zeit, oder für damals unterworfenen Orte in der Contumaz⸗Station bey Tage anlangen (denn bey finſterer Nacht ſolle keine Sanitäts⸗Manipulation Platz greifen) ſind ſelbe von dem Directore, oder wenn dieſer erheblich verhinderet, von dem mit Bewilligung der vorgeſetzten Sanitäts⸗Commiſſion ſeine Stelle vertretenden Beamten zu examiniren, und vorzüglich zu erforſchen.

1.) Wer ſolche Perſonen ſeyen, wie ſie heißen, auch wo ſie ſich unter Wegs aufgehalten?

2.) Was dort in der Gegend für Geſundheits⸗Umſtände an Viehe und Menſchen fürwalten?

3.) Wenn es türkiſche Unterthanen ſind, ob ſie mit den durch die zu Folge gemeinſchäftlichen Einverſtändniſſes zwiſchen den wieneriſchen und conſtantinopolitaniſchen Höfen ergangener Verordnungen vorgeſchriebenen Erlaubniß⸗Urkunden verſehen?

4.) Wo⸗

4.) Wohin ſie zu gehen verlangen?

5.) In was die mitbringende Waaren beſtehen, wo ſie her kommen, ob ſie giftfangend, oder nicht?

6.) Ob dieſe leztere vielleicht, vor erſtreckter Contumaz der Perſonen, weiters zu befördern, der Antrag ſey?

7.) Was für Briefſchaften die Contumaziſten mit ſich führen, und ob ſie ſolche auch etwa vor erſtreckter Contumaz-Zeit an Ort und Ende abzugeben haben?

8.) Endlich ob alle eines guten Geſundheits-Standes genießen? Alles dieſes wird in ein Protokoll nebſt dem Tage, und der Stunde der angefangenen Contumaz kürzlich eingetragen, die Perſonen, Viehe und Waaren, wie ſie anlangen, in abgeſönderten Häuſern, reſpective Ställen, und Reinigungs-Magazinen unterbracht, jedem der auf Zeiten und Umſtände angeordnete Contumaz-Periodus angekündet, und durch den Contumaz-Medicum, oder Chyrurgum zur Viſitation geſchritten.

§. VI.

§. VI.

Wobey der Unterſchied wohl zu beobachten, daß ſo lange die Geſundheits-Umſtände überall beſtättiget, hinfolglich der Contumaz-Termin nur auf 21 Tage beſtimmet iſt, die Viſitation der Menſchen ohne beſondere Urſachen nicht nöthig, mithin zu unterlaſſen ſey. Sobald jedoch die Gefahren ſich vermehren, oder aus geſtiegenem Verdachte, oder wohl gar über in der Nachbarſchaft wirklich ausgebrochene Peſt der verſtandene Termin erhöhet worden; ſo iſt dieſe Viſitation ohne aller Rückſicht, jedoch nur in der Entfernung, damit ſich der Medicus, oder Chyrurgus nicht vermiſche, zu unternehmen: es müßen ſich alſo die Contumaziſten entblößen, und der unternehmenden Kunſt-verſtändigen Erforſchung in der Entfernung unterwerfen. Währender ganzen Contumaz-Zeit hat der Contumaz-Director zu ſorgen, daß der Medicus, oder Chyrurgus ſich täglich, ſo lange die Reinigung dauret, um die Geſundheit mit nöthigen Vorſichten erkundige, um, wann ſich erſt mittler Weile eine vorzüglich anſteckende Krankheit veroffenbarete, die unten vorgeſchriebene Maaßregeln zu ergreifen.

§. VII.

§. VII.

Sobald mit den in der Contumaz-Station ankommenden Perſonen in nöthiger Entfernung das vorgeſchriebene Examen vorgenommen worden, und der Contumaz-Medicus oder Chyrurgus die Viſitation verſtandener maßen vorgenommen; ſo hat dieſer bey ſeinen Pflichten dem Contumaz-Director getreuen Bericht abzuſtatten, und Falls ſich in der Viſitation wirkliche Zeichen der Peſt bey ein oder der andern Perſon veroffenbareten, ſind die contumaziren wollende alle ohne Ausnahme zu entlaſſen, und zu entfernen, auch in verweigerndem Falle mit Gewalt zu verhalten, ſich ſammt ihrem Viehe, und Habſeligkeiten zurück zu begeben: und wenn ſie der Obrigkeit gewaltſam widerſtehen wollten; ſind ſelbe, Falls die Vermiſchung nicht wohl anders verhindert werden kann, auf der Stelle todt zu ſchießen, und ſammt Viehe und Waaren vorgeſchriebener maßen zu vertilgen: wobey den Contumaz-Direktoren, Medicis, Chyrurgis, und anderen angeſtellten Knechten, Wächtern, Perſonen hiemit ernſtgemeſſen bedeutet wird, daß in einem ſolchen Falle ihre Verſchwiegenheit, Nachſicht, Vertuſchung, oder was im-

mer

mer für eine ihren Pflichten und Inſtruktionen zuwiderlaufende Gefährde, oder Uebertretung mit der Todesſtrafe unnachſichtlich beleget werden würde; maßen von der Strengheit ihrer Pflichten die Erhalt = und Verwüſtung ganzer Landſchaften abhanget.

§. VIII.

Sollte ſich hingegen bey der vorgenommenen Viſitation kein Zeichen einer peſtilenziſchen Seuche wahrnehmen laſſen; ſo iſt zu der wirklichen Reinigung nach folgenden Maaßregeln in den vorgeſchriebenen Zeitfriſten zu ſchreiten.

Vor allen anderen ſind die Perſonen in die abgeſönderte Wohnungen zu befördern, wornach, oder durch ſorgfältige Verſchließung, oder allenfalls durch erforderliche Sanitäts = Wächter, die nach Beſchaffenheit der Umſtände in genüglicher Anzahl dem Contumazirenden beyzugeben ſind, zu ſorgen iſt, daß keine Vermiſchung unter Contumaziſten und Geſunden, oder zwiſchen jenen von verſchiedenen Klaſſen unter ſich erfolge: denn bey der mindeſten dießfälligen Berührung würde nicht nur allein ein Geſunder, oder Unverdächtiger nach durch die

Berührung auf ſich gefallenen Verdacht die Contumaz mit zu machen haben, ſondern auch die bereits angefangene, wie geſagt worden, auf das neue anzufangen ſeyn.

§. IX.

Die in die Contumaz genommene Perſonen ſind mit erforderlichen Lebens-Mitteln durch die Vorſorge des Contumaz-Direktors, um billige Preiſe zu verſehen; dahero, oder auf die vorhandene Wirthshäuſer dießfalls alle nur erdenkliche Wachſamkeit zu tragen, oder in Ermanglung deren von dem Contumaz-Director die nöthige Veranſtaltung zu treffen iſt, auf daß niemals Mangel und Klagen verſpüret werden.

Die Nahrung iſt den Contumaziſten eben mit der ſtrengſten Vorſicht zu reichen, daß keine Vermiſchung erfolge; hinfolglich wird ihnen nicht erlaubet, ſie zu holen, aus ihren Verſchließungen zu gehen; und muß ihnen ſolche durch die exponirte Knechte zugetragen, und ohne Berührung oder Vermiſchung von auſſen gereichet werden.

§. X.

Bey dem Anfange der Contumaz können die nicht giftfangende Gefäſſe, die aber ohne aller Beylage eines giftfangenden Körpers, als Leintuch, Stricke, oder dergleichen befunden worden, zurückbehalten werden; dahingegen aber iſt auf das ſtrengſte zu ſorgen, daß im übrigen weder Menſchen, noch Vieh, noch Waaren ehender in die Gemeinſchaft, oder allgemeinen Umgang gelaſſen werden, ehe nicht die Contumaz-Friſt ganz erſtrecket, und nach der Vorſchrift dieſes Geſetzes die ganze Reinigung erfolget iſt, gegen deſſen Strenge keine Entſchuldigung oder Ausnahme Platz greifen ſolle.

§. XI.

Wenn die Contumaziſten Geld und Briefſchaften bey ſich haben; muß der Director auf beydes unverzüglich den Bedacht nehmen, das Geld mit warmem Waſſer, und bey verdächtigen Zeiten mit Eſſig durch die mit den Contumaziſten exponirte Reinigungs-Knechte waſchen, mithin nicht ehender zurück geben laſſen.

Die Briefſchaften, ſie mögen, an wen ſie wollen, geſtellet ſeyn, ſind in ſeines des Con-

tumaz=Direktors Angeſicht, und zwar bey guten Zeiten bloß mit dem gewöhnlichen Peſt=Rauche auszurauchen, bey verdächtigen Umſtänden hinfolglich erhöhter Contumaz = Friſt aber durch warmen Eſſig zu ziehen, und ſodann erſt an ihre Gehörde abzugeben, falls ſie keine giftfangende Sache einſchließeten, welche vorläufig heraus zu nehmen, und mit anderen Effekten in die Reinigung zu ziehen iſt; vorzüglich wird endlich die Sorge zu tragen ſeyn, daß die den Contumaziſten zugehörige Wäſche durch die Reinigungs=Knechte ſorgfältig gewaſchen, andere Kleider aber beſtändig ausgelüftet werden.

§. XII.

So bald die Menſchen, der Ordnung nach, unterbracht worden, iſt das Vieh in die zubereitete, auch abgeſönderte Ställe zu bringen, anzuketten, zu verſchließen, und mit der erforderlichen Nahrung mit gleichmäßiger Obſorge gegen alle Vermiſchung, die Menſchen und Viehe gefährlich iſt, zu verſehen: dahero eben der, oder die Sanitäts=Wächter und Knechte, die den Perſonen beygegeben worden, auch dießfalls ihre Wachſamkeit zu verwenden haben.

§. XIII.

Inzwiſchen, als Menſchen und Vieh in die abgeſönderte Verwahrung gebracht worden, iſt auf die allenfalls mitbringende Wägen, Güter und Effekten ebenfalls ſorgſame Aufmerkſamkeit zu tragen; damit, da man hier gegen ein Uebel beſorget iſt, ſelbes nicht dort mit Schädlichkeit einſchleichen möge.

Es ſolle dahero zur Zeit, als man mit Perſonen und Thieren beſchäftiget iſt, durch den Contumaz-Director geſorget werden, daß die Wägen und Waaren niemals allein, und ohne Aufmerkſamkeit geſchworner beſtellter Wächter gelaſſen werden, welche ſie, auch ehe die unten vorgeſchriebene Manipulationen für ſich gehen, nicht auſſer Augen laſſen ſollen, auf daß nichts davon entfremdet, vertragen, vertuſchet, oder den beſtimmten Reinigungs-Vorſichten entzogen werde.

§. XIV.

Die Vorſichten und die Manipulation bey dem Unterbringen in die Contumaz-Magazine ſowohl, als die unten bey der wirklichen

Reinigung vorgeſchrieben wird, iſt eine vorzügliche Sorge des Direktors.

Es hat demnach derſelbe die Veranſtaltung zu machen, daß die Waaren alſogleich durch die beſtellte Reinigungs-Knechte an den behörigen Wägen in die Contumaz-Häuſer mit aller Vorſicht eingeführet, und nicht etwa in Regen und Schnee ſtehen gelaſſen, und beſchädiget werden, wofür der Contumaz-Director wohl zu ſorgen hat: die Waaren ſind in den dazu beſtimmten Reinigungs-Magazinen, Stadeln, oder Schupfen auszulüften, aufzuhängen, und zu reinigen, nach Maaß und Weiſe, als die weitere Anleitungen folgen.

Nachdem die Waaren in die Contumaz-Magazine behörig eingebracht worden, ſind von dem, oder ihnen beygegebenen, und die Contumaz mit machenden Reinigungs-Knechten anfangs die Truhen und Küſten ſammt den gefährlichſten Waaren anzugreifen, auszuwickeln, aufzumachen, täglich zu miſchen und umzukehren; und damit die Luft durchdringe, müßen die Wollballen, oder Küſten, falls es Waaren ſind, die füglich heraus zu nehmen, und auf

die

die Luſt ausgeſtellet werden können, beſtändig in der Auslüſtung erhalten, und durch die Knechte täglich überleget, und vermiſchet werden: falls aber derley Waaren nicht leicht aus ihrem Gepäcke zu bringen, als zum Beyſpiele die in Ballen gebundene Baumwolle; ſo haben die Reinigungs-Knechte ſolche zu eröffnen, inwendig mit dem entblößten Arm täglich zu durchbohren, und zu vermiſchen, wie unten mit noch mehreren ſonderheitlichen Vorſchriften angezeigt werden wird.

Wobey vorzüglich zu ſorgen iſt, daß, gleichwie die Vermiſchung der in verſchiedenen Claſſen contumazirenden Perſonen verbothen, alſo eben dieſes auf die contumazirende Waaren zu verſtehen ſey.

§. XV.

Die in die Conzumaz kommende Waaren, ihr Mark, uud Zeichen, und der Namen des Eigenthümers ſind von dem Director genau zu beſchreiben, und in ein beſonderes Protokoll einzutragen, welches demſelben doppelten Vortheil bringt.

Erſtens,

Erſtens, daß er hieraus mit Bequemlichkeit die übliche Contumaz-Waaren-Tabellen verfaſſen kann, die er von Zeit zu Zeit der ihm vorgeſetzten Sanitäts-Commiſſion einſchicken muß.

Zweytens, daß dieſes Buch als ein recht beſtändiges, öffentliches Inſtrument anzuſehen iſt, um ſich gegen die aus der Contumaz tretende Partheyen ſicher zu ſtellen, daß ſie nicht mehr, oder weniger Waaren in die Reinigung gebracht; zu welchem Ende für jede Parthey ein aus dieſem Protokolle genommener Auszug zu verfaſſen iſt, der einem ihr beygebenden Reinigungs-Knechte gleich anfangs behändiget, und der Parthey zur Unterſchrift vorgeleget werden wird, wornach ihn der verſtandene Reinigungs-Knecht nach vorläufiger bey Briefſchaften vorgeſchriebener Reinigung dem Directori zurückſtellet, der ihn wohl verwahret, und nach vollendeter Contumaz bey der Uebergabe ſich deſſelben bedienet.

Es iſt alſo dieſes das zweyte, wie das verſtandene über die Conſtituta der ankommenden Partheyen das erſte Amts-Protokoll,

wozu

wozu das dritte ſtoßet, in welches der Director alle an ihn kommende Verordnungen, Amts-Correſpondenzen, oder andere einer Aufmerkung würdige Umſtände einſchreiben muß, um ſein Amt mit Ordnung, und regelmäßig zu führen.

§. XVI.

Nur allein der Zurücktritt in die verdächtige, und der Contumaz unterworfene Länder iſt vor vollbrachter Contumaz-Zeit erlaubet, wenn die Umſtände einer Perſon, und ihre Vortheile ſolchen auch ſammt allen Effekten erheiſcheten, oder die Parthey allenfalls bloß ihre mitbringende Waaren, um ſie der hierländigen Handelſchaft fähig zu machen, einem dritten Sachwalter überlaſſen, und vor vollſtrecktem Termin in ihr Heimat, oder wo ſie hergekommen, zurücktreten wollte; welches derſelben nicht zu verſagen, mit der ſich allezeit verſtehenden Vorſchrift jedoch, daß keine Vermiſchung jemals für ſich gehe, und die zurückbleibende Wächter, oder Sanitäts-Knechte, die ſich jemals vermiſchet haben, den Grad der vorgeſchriebenen Contumaz-Friſt gänzlich erfüllen.

Bey

Bey der dabey für ſich gehenden Ladung, zu der gemeiniglich Stricke erfordert werden, ſolle keine auſſer der Contumaz befindliche Perſon mit Hand anlegen.

Bey dieſem Fürgange jedoch, wie überhaupt bey allem, was in der Station von Bedenklichkeit ſich ereignet, ſolle der Contumaz-Director in behöriger Entfernung gegenwärtig, und wachſam ſeyn: denn es wird hier wiederum alles Ernſtes wiederholet, daß ſowohl bey dieſer Verrichtung, als in all anderen dergleichen Gelegenheiten derjenige Handlanger, Wächter, oder was immer für Beamte, oder Perſon, ohne aller Ausnahme, welcher eine der Contumaz unterworfene Perſon, Thier, oder Waare auch nur augenblicklich berühret, ipſo facto in jene Contumaz verfällt, welcher die berührte Sache unterworfen iſt: davon weder der Sanitäts-Medicus, oder Chyrurgus, weder der Contumaz-Director, wenn ſie die behörige Geſundheits-Vorſichten unterlaſſen, befreyet ſeyn können.

§. XVII.

Den Waaren und anderen Effekten, welche in die Contumaz-Magazine kommen, iſt alſogleich,

gleich, nach Beſchaffenheit der Umſtände, und Erforderniß, eine oder mehrere Sanitäts=Knechte, oder geſchworne Wächter beyzugeben; damit auf ſolche Art unter täglicher ununterbrochener Sorgfalt des Directoris, des Chyrurgi, und der Reinigungs=Knechte der Verbreitung einer anſteckenden Krankheit vorgebogen werde. Dieſe Knechte haben bey der Parthey, der ſie zugegeben worden, ſo lange zu verbleiben, als die Contumaz dauret, auf welche Zeit ſie eben, wie andere Contumaziſten von aller Gemeinſchaft abgeſchnitten ſeyn ſollen; und ein Gleiches verſteht ſich noch um ſo mehr von jenen Knechten, Wächter, oder Guardiani, die contumazirenden Perſonen, nach Erforderniß der Umſtände, beygegeben werden müßen, deren Pflichten insgeſammt vorzüglich dahin gehen, daß ſie alle Vermiſchung verhüten, den Geſundheits=Stand der Contumazierenden beſtändig genau beobachten, und von bedenklichen Zufällen dem Directori in geziemender Entfernung und Vorſichtigkeit ſtracks die Nachricht ertheilen.

§. XVIII.

Unter den in der Reinigung befindlichen Waaren iſt vorzüglich der Unterſchied der Gift=

fan=

fangenden, und nicht Giftfangenden zu beobachten: maßen bey den erſteren weit größere Vorſichtigkeiten, als bey dieſen erforderlich ſind. Es werden demnach unter giftfangenden Waaren jene verſtanden, die man fähig erkennet, eine anſteckende Krankheit durch die an ſich nehmende Effluvia mitzutheilen; dahingegen jene für nicht giftfangend erachtet werden, welche einer ſolchen Anſteckung unfähig ſind.

Die Erfahrenheit, jene Meiſterinn aller Sachen, hat die dießfällig ſonderheitliche Kenntniß bereits faſt größten Theils mitgetheilet; und da ſolche in den meiſten Contumaz-Ortſchaften in Europa entſcheidend angenommen worden, wird die für Unſere See-Küſten und Lazarete dießfalls vorgeſchriebene Maaß und Ordnung auch auf die Landſeite angeſchicket.

§. XIX.

Getreider, Reis, und andere dergleichen Greißelwerke, wie auch die Valonia oder Knoppern, als allgemein bekannt, nicht giftfangende Waaren können in Zeiten, wenn auch die Peſt in der Nachbarſchaft wirklich obhanden, hinfolglich die höchſte Contumaz-Friſt beſtimmet,

met, in Beyſeyn des Contumaz = Direktors, mittelſt einer beſonders dazu errichteten gemeinſchäftlich reinen hölzernen Rinne, falls der Eigenthümer geſagte Waare in das Contumaz-Magazin einführen zu laſſen nicht gemeinet, ſondern weiter zu befördern Vorhabens wäre, in die zum Ueberladen beſtimmte reine Gefäſſe, oder Säcke überſchüttet werden, nachdem die Contumaz-Knechte ſolche bey dem Werfen in die Rinne ausgelüftet haben; wobey jedoch wohl zu beobachten, daß bey dieſer Manipulation durch die, die Contumaz nicht mitmachende Menſchen keine Berührung, oder Vermiſchung giftfangender Körper vor ſich gehe.

§. XX.

Holz, Kupfer, Metall, und andere dergleichen ungebundene, hinfolglich durch die Vermiſchung eines giftfangenden Körpers auf keine Weiſe verdächtige Sachen können zu allen Zeiten, nachdem ſie von dem Reinigungs-Knechte, der den Waaren beygegeben iſt, in Beyſeyn des Direktors wohl mit Waſſer überwaſchen, und abgewaſchen worden, ohne Bedenken alſogleich weiters frey überliefert werden.

§. XXI.

§. XXI.

Das Wachs, und die Bad-Schwammen, nachdem ſie durch gedachten Waaren-Wächter von aller Einwicklung loßgemacht, und durch 48 Stunden in einem rinnenden Waſſer, wo welches vorhanden, geſtanden, können gleichfalls in Gegenwart des Contumaz-Directoris alſogleich frey übernommen werden.

§. XXII.

Alle übrige Waaren, es ſeyen ſolche der Anſteckung unterworfen, oder nicht, müßen in die Contumaz-Magazine übertragen werden, und jene, welche nicht giftfangend, reiniget man alldort mit aller Vorſorge, jedoch in Gegenwart des Contumaz-Direktors, der aber, wie allzeit, wachen muß, daß er ſich in geziemender Entfernung halte, um nicht ſich ſelbſt zu vermiſchen, hinfolglich ſich aller äuſſer dem ſtrengen Contumaz (der er eben in ſolchem Falle unterliegen müßte) vorfallenden Arbeiten unfähig zu machen.

Es werden bey dieſer Operation die anſteckende Umſchläge, oder Einwicklung, als Papier, Baumwolle, Leinwand, Tuch, Faden

und

und dergleichen abgeſöndert, das Holz, Metall, Truchen, oder Fäſſer, worinnen die nicht giftfangende Waare liegt, mit Waſſer übergoſſen, und abgewaſchen, ſodann allenfalls die reine Waare ohne längerem Aufenthalte alſogleich frey verabfolget.

§. XXIII.

Die Weinbeerl und Aſche können gleichfalls ohne Zeit-Verluſt aus dem Contumaz-Hauſe übergeben werden; wobey man den Sack, oder Paquet, in welchem ſie ſind, an den Ecken zu beſchneiden, und das aufgeſchnittene Stück mit Pech zu überſchmieren hat; Truchen und Fäſſer aber, wenn die Waare ſonſt mit keiner Einwicklung verſehen, werden, wie gemeldet, bloß mit Waſſer übergoſſen.

§. XXIV.

Folgen die Gattungen jener Waaren, und Dinge, die überhaupt für nicht giftfangend erkennet, hinfolglich nach verſtandener Entledigung allen giftfangenden Gepacks, ohne Vollſtreckung der Contumaz-Friſt, alſogleich zu weiterem Handel und Wandel auſſer der Contumaz mit Vorſicht der nicht Vermiſchung

über-

übernommen, und weiters beförderet werden können.

Alaun, Aloë, Affione, Ambra, Antimonium, Angelica, Arſenicum, Aſſa foetida, Archifolium, Aniß, Aſche, gemeine und ſpaniſche, Afflor, Auſtern, Blech, Butter, Buchsbaum, Bleyweiß, Bohnen, Brechnüßen, Bene-Saamen, Bruſtbeeren, Blumenkohl-Saamen, Borax rafinirter, Bieſam, Braſilien-Holz, und dergleichen.

Calmus, Chiocolata, Caccau, Caffè, curcuſsu, Cardomomum, Corallen, Cubeben, Coecus indianiſche, Calpa, Catto, Caperi, Cremor tartari, Caſſien-Rinde, Dateln, Diamanten, und alle Edelſteine.

Draht, Eicheln, Eßwaaren, Elephanten-Zähne, Faſolen, Feigen, friſche und gedörrte, Fleiſch, geſalzenes und gerauchertes, Folium indicum, Fiſchbein, Fiſchöl, Fiſchrogen, Fiſche, friſche und geſalzene, ſonderlich Krebſen, Schildkröte, Fleiſchleim, Farbe, blaue und andere.

Getreid, Gebächt, Gift-Wurzel, Gewürz, Glas, leeres, als Flaſchen und dergleichen,

Gin-

Gingolena, Gummi, Gewürz-Nägel, Grünſpan, Holz, Hülſen-Früchten, Hönig, Ingwer.

Knoppern, Kienruß, Kampfer, Kimmel, Käſe, Limonien, Portugeſen, Lapis lazuli, Laternen-Horn, und andres.

Mandeln, Piſtachi ohne Schalen, Marmor, Metalle, Meſſing, Maſtix, Muſchiami, Muskatnüſſe, und alle Drogereyen, Mehl, Oel, Orpiment, Opium.

Porcelain, Perlein, Pilatro, Pflanzen, Pomaden, Pech; mit Pech überſtrichene Stricke, Pflaumen, Pfeffer, Pignoli, Queckſilber.

Rhabarbara, Reis, rothe Erde.

Saffran, Salz, Strauß-Eyer, Schmergel, Seiſe, Sorbet, Stärke, Storax, Sal amoniacum, Sal nitri, Scialapo, Seidenwürm-Saamen, Spargel, Körbe, oder andres Gezeig von ſpaniſchem Strohe, Sparto genannt, Sublimatum, Sottemachio, Steva lacca, Scagliola, Schiffe, nach ganz hinweggenommenen, von der ſuſpekten Seite herkommenden Seilwerke, nachdem ſie durch

48 Stunde täglich mit Waſſer ganz durch einen Reinigungs-Knecht überwaſchen werden. Es muß aber nachhin der Reinigungs-Knecht die vorgeſchriebene Contumaz machen.

Tamarinden, Torff, Tucia, Terra di Ombra, Terra ariana.

Vitriol, Vogel-Leim.

Waid-Kraut, Wein, Weinbeerl, Weihrauch, Wachs.

Zucker, Ziebet, Zibeben, Zeduria, Zenſero, Zimmet, Zinn.

Alle dieſe ungezweifelt nicht giftfangende Waaren können mit oben beſchriebenen Vorſichten, aus dem Contumaz-Magazin unbedenklich verabfolget werden, wenn ſchon der für die übrige giftfangende Waaren, Vieh, und Perſonen beſtimmte Termin noch nicht erſtrecket iſt.

§. XXV.

Gleichwie übrigens die Knoppern für nicht anſteckend gehalten werden, alſo wird von vielen geurtheilet, daß eben daſſelbe bey den Gäll-

Aepfeln,

Aepfeln, als einer ähnlichen Frucht, ſtatt finden ſolle: auch wird das Waid = Kraut und andere Farben für nicht anſteckend gehalten; und viele wollen, daß die Cochonille, und Senis-Blätter nicht anſteckend ſeyen; allein die allgemeine Gewohnheit bringet mit ſich, daß ſowohl die Gall=Aepfel, als die Cochonille, andere und Senis-Blätter der Contumaz unterworfen werden: dahero Wir ein gleiches in Unſeren Contumaz=Häuſern beobachtet wiſſen wollen.

§. XXVI.

An vielen Orten iſt man der Meynung, daß das Gewürz die Kraft habe, die erſte Einwicklung zu reinigen; mithin es überflüſſig ſey, dieſe abzunehmen. Andere behaupten, daß zu Erleichterung der Handelſchaft die Lebens=Mittel gleichfalls ohne Entfernung des Umſchlags anzunehmen ſeyen. Ingleichen könne man Metalle, Draht, geſalzene Fiſche in Fäſſern und dergleichen ohne Reinigung,und Ueberwaſchung, wie vorgeſchrieben worden, übergeben; allein alles deſſen ungeachtet befehlen Wir, daß zu größerer Sicherheit die oben vorgeſchriebene Vorſichten, mittelſt Hindannehmung der Um=

ſchläge, Stricke ꝛc. ꝛc. niemals auſſer Acht ge-laſſen werden.

§. XXVII.

Nachdem die Waaren, welche durch die vorgeſchriebene Zeit gereiniget werden müßen, in die Contumaz-Magazine mit ſorgfältiger Behutſamkeit gegen alle Vermiſchung gebracht worden; geſchieht die Eröffnung, Uebermengung, Uebermiſchung und Ueberkehrung auf folgende Art:

Bey Seiden- und Geishaar-Ballen thut man die erſte Einwicklung hindan, ſchneidet die innere an den Ecken kreuzweis auf, und kehret ſolche alle Tage um, damit die Luft auf allen Seiten dazu kommen möge.

Bey Woll- Leinen- Baumwollenen- und dergleichen Ballen eröffnet man die Einwicklung oben, und ziehet die Waare in die Höhe, jedoch auf ſolche Weiſe, daß ſie wieder hinein geſchoben werden kann, und es keines neuen Umſchlags bedarf. In der Mitte des Ballens eröffnet man ein Loch, ſo groß, daß der Arm eingeſteckt werden kann, und legt die Waare

an

an ein Ort, wo ein beſtändiger Zug der Luft iſt. Alle Täge müßen die Reinigungs-Knechte mit dem Arm hinein fahren, die Ballen von einem Orte zu dem andern übertragen, und nicht über 4 Schuhe hoch auf einander legen, auch darauf öfters ihre Nachtruhe nehmen.

Die geſponnene Baumwolle- Camel- Caſtor-Haar, und dergleichen Ballen und Päcke müßen von allen Banden aufgelöſet, und nur der mittlere Bund, damit der Buſch nicht veränderet werde, unberührt verbleiben; hierauf wird die Einwicklung zu erſt an der einen Seite ganz aufgetrennet, und durch ein dazu eröffnetes Loch mit dem Arm bis in die Mitte hinein gegriffen; nach halb verrichteter Contumaz aber die erſte Eröffnung wieder zugenähet, der Ballen umgekehrt; auf der andern Seite gleichermaßen eröffnet, und eben wie zuvor, mit hineingeſtecktem Arm täglich ausgelüftet.

Tücher, Borten, baumwollene Zeuge, und überhaupt alle ſeidene, wollene, leinene, und gewebte Manufaktur-Waaren werden aus der Einwicklung, Säcken, und Küſten herausgenommen, Säck für Säck durch die Hände ge-

führet, und über einander in Haufen geleget; dieſe Haufen aber täglich verändert, und alle Stücke umgekehrt: wo man überdieß täglich in ein jedes Stück, wo es thunlich iſt, mit dem Arm hinein fahren muß, jedoch dabey ſich in Acht zu nehmen hat, daß die Waare nicht beſchädiget, und vornähmlich die Preſſe nicht veränderet werde. Iſt die Waare in Säcken; müßen die Stricke und Bänder aufgelöſet, und beſonders geleget werden.

Die Feder-Büſche löſet man auf, und verwahret die Bänder beſonders. Die Buſchen ſelbſt aber werden aufeinander geſetzet, täglich der Ort verändert, und durch die ganze Contumaz-Zeit, jedoch ohne ſolche zu beſchädigen, oder die Form zu verändern, fleißig umgekehret.

Die feuchte Häute legt man zu 50 und 100 aufeinander in einem Hofe des Lazaretes, und nach geendigter halber Contumaz, werden ſolche Säck für Säck umgekehret, und auf ſolche Art ein neuer Haufen gemacht.

Alle Ochſen- und andere Häute legt man Stück für Stück, oder Buſchen für Buſchen,

über-

übereinander, verändert täglich den Ort, und führet jedes Stück durch die Hände, ohne ſich demnach auf die bis anhero übliche Gewohnheiten, oder ergangene Verordnungen zu binden, werden Häute von was immer für Gattung in die Contumaz eingenommen, und durch die Luft mit der verſtandenen Behutſamkeit in den obvorgeſchriebenen, nach Beſchaffenheit der Umſtände, beſtimmten Contumaz=Periodis gereiniget; mit der Vorſicht jedoch, daß, wenn die rohe, noch gar nicht gearbeitete Schaaf= Bock= und Geis=Felle, beſonders zur Sommers=Zeit, einen gar zu großen unerträglichen Geſtank verurſachen, ſolche beſchaffenen Umſtänden nach von dem Directore wohl gar von der Contumaz=Station abgewieſen werden können, und ſollen.

Der ganze Blätter=Tabak wird in den Contumaz=Magazinen zu 4 bis 6 Schuhe hoh übereinander gelegt, jedoch der Sack, wenn ſolcher von Roß=Haar, oder Leinwand iſt, nicht eröffnet: iſt letzterer aber von andrer Materie; muß er eröffnet, und die äuſſerliche Bänder aufgelöſet werden; die innere hingegen, um die Waare in ihrer Form zu belaſſen, unbe-

rührt

rührt bleiben. Will aber der Eigenthümer alle Umſchläge und Stricke, auch von dem Tabake ſelbſt den Spagat, oder andere Bänder wegnehmen laſſen, iſt auch zufrieden, alle Buſchen einen nach den andern inwendig aufzumachen, und den Tabak auf dieſe Art eröffnet in freyer Luft 7 Tage lang hin und her kehren, und überlegen zu laſſen; ſo kann in dieſem Falle der Tabak von der übrigen Zeit der Contumaz befreyet, und gleich nach dieſer 7 tägigen Auslüftung und Reinigung ausgefolget werden: die Umſchläge, wie auch die Stricke, Spagat und andres Bandwerk, müßen entweder verbrennet, oder aber ſo lang in dem Contumaz-Magazin gelaſſen werden, bis die ganze Contumaz-Zeit verfloſſen iſt.

Alle andere in dieſer beſondern Inſtruktion nicht namentlich enthaltene giftfangende Waaren müßen mit gleichem Fleiße, Vorſicht und Ordnung gereiniget, jedoch wohl bewahret, und darauf geſehen werden, daß ſolche durch die Geſundheits-Vorſichtigkeiten, ſo wenig als nur möglich, Schaden leiden mögen.

Falls die Reinigung geſagter Waaren bey gefährlichen Umſtänden, und auf 42 Tage ver-

ſtan-

ſtandenermaßen beſtimmten Contumaz = Friſt vorzunehmen iſt; muß der allergrößte Fleiß, und gleichſam doppelte Vorſichtigkeit bey der Eröffnung, Auflöſung, Auslüftung und ganzen Contumaz = Manipulation überall, und in allen Stücken vorgekehret, und auf das strengſte verwendet werden; wann auch die Waaren, oder Ballen dabey einen unvermeidlichen Schaden leiden ſollten.

Wobey Wir ſchlüßlichen zu erklären nicht unterlaſſen können, daß man bis anhero in dem Wahne, als ob einmal giftfangende Waaren in Betracht ihrer härteren Reinigungs = Möglichkeit länger, als andere, zum Beyſpiele Wolle länger, als Leder gereiniget werden müßten, irrig gegangen: Wir ordnen dahero, daß in Zukunft unter den Waaren kein andrer, als der Unterſchied beobachtet werden ſolle, ob ſie giftfangend ſeyen, oder nicht: maßen in dem erſteren Falle alle einem gleichen Contumaz = Periodo, wie die Menſchen unterliegen, nach Maaße als ſelber nach Erforderniß der Umſtände beſtimmet iſt, die größere Behutſamkeit der Reinigung aber bey Wolle, und dergleichen, nicht an der Zeit, ſondern in der vorgeſchriebenen Manipulations = Norma beſtehet.

Uebri=

Uebrigens iſt bey allen Sanitäts-Vorfallenheiten, und angezeigten Geſchäften zu merken, daß in höchſten Dringlichkeiten weder Sonn- minder Feyertäge von den in ihrer Ordnung je und allzeit fortlaufenden Arbeiten ausgelaſſen werden können.

§. XXVIII.

Die Contumaz-Friſt bey den Perſonen und Thieren fängt von dem Tage an zu laufen, als dieſelbe in die Station mit behörigen Vorſichten aufgenommen worden: da hingegen die jene, ſo die Waaren betrifft, nur von dem Augenblicke angerechnet werden muß, in welchem die letzte Balle, Küſte, oder Truchen eröffnet worden, und ausgelüftet zu werden angefangen hat: dahero der Contumaz-Director die Umſtände der Zeit in den Amts-Protokollen genau aufzuſchreiben, und zu beobachten hat.

§. XXIX.

Erkranket eine Perſon, oder ein zugegebenee Contumaz-Knecht, oder Wächter; ſo hat der Contumaz-Chyrurgus, oder Medicus ohne Verzug mit vorgeſchriebener Behutſamkeit die Unterſuchung zu pflegen: hier zeiget ſich

nun, daß der Bettliegerige, oder durch eine allgemeine Krankheit überfallen worden, oder es entdecken ſich wirkliche Symptomata der Peſt: in dem erſten Falle hat der Medicus oder Chyrurgus die Cur, ohne ſich jedoch zu vermiſchen, zu beſorgen; ſollten Ort und Umſtände aber geſtatten, daß auf Verlangen des Kranken ein dritter Medicus Beyſtand leiſte; ſo kann zwar ſolches erlaubet werden, gegen deme jedoch, daß dieſer Medicus die Contumaz mit dem Kranken erſtrecke, und über den Lauf der Krankheit dem Contumaz-Directori täglichen Unterricht gebe. Wenn hingegen bey dem Kranken ſich wirklich Zeichen der Peſt veroffenbaren; iſt der betreffenden Sanitäts-Commiſſion ohne augenblicklichem Verzuge die Anzeige zu machen, wornach dieſe ſowohl, als der Contumaz-Director ſich nach folgenden Maaßregeln, unter ſchwereſter Verantwortung, zu richten haben, die ſich in ihrer Maaße auf alle Zufälle erſtrecken, wo immer die Peſt wirklich auszubrechen beginnet.

§. XXX.

In einem ſo unglücklichen Zufalle iſt vor das erſte zur Richtſchnur zu nehmen, daß von

dem

dem Tage ihrer Entdeckung an, der höchſte Reinigungs-Termin von 42 Tagen alſogleich zu laufen anfange, wenn ſchon die Contumaz in einer mindern Friſt angetreten worden wäre.

2.) Müßen die behaftete Perſonen mit der allergrößten Strenge auch in der nämlichen Contumaz-Claſſe von anderen noch geſunden abgeſöndert, und aller Vermiſchung auch unter ihnen vorgebogen werden.

3.) Iſt die Zahl der Reinigungs-Knechte, oder Wächter zu vermehren, und auch die Wachſamkeit auf allen Seitrn zu verdoppeln.

4.) Sind alſogleich dem allerhöchſten Contumaz-Termin von 42 Tagen alle in einer Station befindliche Contumaziſten zu unterwerfen, wenn ſie auch von den Impeſtirten entfernet, und in abgeſönderten Claſſen, und Verſchließungen ſich befinden, bey welchen eben die bis auf den entdeckten Ausbruch vollſtreckte Reinigungs-Friſt für verlohren zu achten, und die Reinigung von neuem anzufangen iſt.

5.) Iſt um das Contumaz-Haus, worinnen ſich die Peſt entdecket hätte, ein Bewachungs-

Cor-

Cordon zu ziehen, und Niemanden der Zutritt zu geſtatten; es wäre dann Sache, daß der Contumaz⸗Director anweſend, und die ſtrengſten Vorſichten beobachtet worden: wobey jedoch allzeit zu ſorgen iſt, daß an den nöthigen Nahrungs⸗ Heil⸗ und Lebens⸗ auch Seelen⸗Mitteln die arme Kranken keinen Abgang leiden.

6.) Ein ſo beträchtlicher Zufall iſt stracks der vorſtehenden Sanitäts⸗Commiſſion durch Staffeta, oder ſonſt eilfertig anzuzeigen, welche ohne Saumſale die nöthigen Verfügungen nach Maaße der Umſtände machen, und die weitere Berichte an die Sanitäts⸗Hof⸗Deputation abſtatten wird, um mit allergenaueſtem Fleiße alles das für damals anzuwenden, was zu Ausſtellung eines, oder mehrerer Peſt⸗Medicorum erforderlich, zu Beſtimmung der Seel⸗Sorge allenfalls nöthig, zu Verhütung eines weitern Eingrifs des Uebels, und zu deſſen Erſtickung anſtändig, zu Verſehung mit nöthigen Lebens⸗ und Hilfs⸗Mitteln für wirklich Erkrankte zureichend erachtet wird: denn es muß an allen dieſen mitleidenden Beyſpringungen den armen Kranken keineswegs gebrechen, hinfolglich jene Perſonen, die zu ihrer Aushilfe

nöthig

nöthig ſind, mit ihnen in der Contumaz-Verfaſſung beharren: worinnen ſie ſich der gewöhnlichen Vorſichts-Mittel zu gebrauchen, und alle Vermiſchung mit anderen Leuten, unter Leibs- und Lebens-Strafe, ſorgfältigſt zu vermeiden haben.

7.) Wenn die Impeſtirte geneſen; iſt ihnen friſche Kleidung zu geben, die Leiber rein mit Waſſer und Eſſig abzuwaſchen: ſie ſind in friſche Zimmer zu überbringen, und unter beſtändig gleicher Obachtſamkeit abgeſöndert zu verwahren, bis der 42 tägige Contumaz-Termin ausgeloffen, wornach ſie nach abermal vollbrachter Viſitation des Medici und Chyrurgi gleich anderen entlaſſen werden.

8.) Wenn die Peſt wirklich ausgebrochen; iſt der vorgeſetzten Sanitäts-Commiſſion eine genaue Specifikation der in der Contumaz-Station befindlichen, den Impeſtirten zugehörigen Waaren zu überſchicken, welche vorzüglich anordnen und vorſchreiben wird, was für verdoppelte Vorſichten über die vorgeſchriebene Reinigung dieſer Waaren die 42 Tage durch anzuwenden, oder ob wohl vielleicht gar ein oder

die

die andre Waare durch das Feuer zu vertilgen ſey: worüber die Commiſſion vorläufig die Befehle der Sanitäts = Hof = Deputation über ihr erſtattendes umſtändliches Gutachten zu erwarten, der Contumaz = Director aber bey der Reinigung zu ſorgen hat, daß die zu vertilgen beſtimmte Körper und Effekten unfehlbar verbrennet, und auf keine Weiſe verzogen werden.

9.) Wenn in ein Zimmer, oder Magazin wirklich impeſtirte Perſonen, oder Waaren eingebracht worden; iſt nach vollbrachter Contumaz, und erhaltener Geſundheit ſowohl, als nach erfolgtem Tode das Haus ſorgfältig mit Peſt = Rauche zu reinigen, die Böden durch die in der Contumaz befiudliche Knechte öfters mit Lauge auszureiben, die Wände zu waſchen, und mit Kalch zu überweiſſen, auch Fenſter und Thüren wenigſtens durch 42 Tage offen zu laſſen, ehe man in ſolche andere Contumaziſten einnimmt.

10.) Der verſtorbenen Körper ſind ohne Kleidung in eine wenigſtens zwo Klafter tiefe Grube zu legen, mit Kalch zu überſchütten, und mit Erde zu bedecken, und überhaupt zu

ſor=

ſorgen, daß in die ehehin mit den Contumaz-Gebäuden geſchloſſene Kirchhöfe Niemand eintreten könne.

§. XXXI.

Die Vorſichten, die allhier auf den Zufall vorgeſchrieben worden, wenn die Peſt in den Contumaz-Stationen ausgebrochen, erſtrecket ſich auch auf alle Länder, Städte, Märkte, Dörfer, Schlöſſer, und einzelne Häuſer, worinnen (welches der unendlich gütige Gott bewahren wolle) ſich Zeichen einer Peſt entdecken ſollen. Und Wir haben allda die von Unſerm glorwürdigen Herrn Vater und Vorfahrer am Throne Kaiſer Karl des VI. Maj. in dem Geſetze vom 3ten November 1738. beſtimmte Todes-Strafe hiemit gegen jene erneuern wollen, die wiſſentlich eine in ihrem Wohnhauſe, oder in der Nachbarſchaft, wo immer ſich einfindende Peſt, davon ſie Wiſſenſchaft haben, vertuſchet, übergangen, und der Orts-Obrigkeit anzuzeigen unterlaſſen, um dagegen alſogleich die erforderliche Hilfs-Mittel anzuſtrengen, und ein Uebel in der erſten Geburt zu erſticken, welches ſo vielen tauſend unſchuldigen Nebenmenſchen oft bloß durch ei-

ne

ne Vernachläßigung, und allzu ſpäte Entde=
ckung Leib und Leben gekoſtet.

Wenn demnach in einer Stadt, Markt, Dorfe, Hauſe, oder Schloß die Peſt wirklich entdecket würde; hat die Sanitäts = Commiſ= ſion, und die Landes = Obrigkeit ſogleich zuſam= men zu treten, und zu berathſchlagen, wie, oder ganze Gemeinden, oder einzelne Häuſer mit allen Menſchen, Viehe und Geräthſchaf= ten, nach Erforderniß der Umſtände, geſper= ret, mit ausgiebigen Cordons = Wachen, und Verpaliſadirungen das vorgreifende Uebel ge= hemmet, alle Vermiſchung mithin ſorgfältig hindangehalten, Hund, Katzen, und Geflügel= Werke getödtet, und in allen Stücken eben je= ne Vorſichten allda in ihrer Maaße Thun= und Geſchicklichkeit angebracht werden, die oben bey den wirklich angeſtellten beſtändigen Con= tumaz = Stationen vorgeſchrieben ſind.

Umſtände, an die ſich leichter durch die Vorſichtigkeit und Klugheit der Obrigkeiten die nöthigen Hilfs = Mittel anſchicken, als hier durch Geſetze weitwendige Vorſchriften machen laſſen.

Die vorzüglichſte Schuldigkeit der Sanitäts-Commiſſionen, und Landes-Obrigkeiten muß aber ohne Unterlaß ſorgen, durch die untergebene, beſonders durch die Stadt- und Land-Phyſicos immerhin auf die Spuren anſteckender Seuchen wachen zu laſſen, die eben dieſen vor all-andern zeitlich anzuzeigen gebühret; dahero die oben verhängte Todes-Strafe wider ſolche vorzüglich Platz greifen müßte, wenn ſir aus Nachlaßigkeit, Gefährde, oder aus was immer für Urſachen wiſſentlich ſich eine Verſchweigung zu Laſt kommen ließen.

Wenn nun die mit der Peſt wirklich überfallene Perſonen geheilet, und alle die Waaren nach der vorgeſchriebenen Strenge gereiniget, oder aber während der bereits erſtreckten Contumaz-Zeit ſich alles in guter Geſundheit befunden, auch gar keine widrige Zufälle entſtehen; iſt den contumazirenden Menſchen und Waaren der gemeinſchaftliche Umgang oder libera Practica, mit folgenden Beobachtungen, zu ertheilen.

§. XXXII.

Vorzüglich müßen die dem Contumazirenden beygegebene Sanitäts-Knechte, oder Wächter

ter über die guten Geſundheits = Umſtände vernommen, ſodann die Perſonen wiederum durch den Sanitäts = Medicum, oder Chyrurgum mit vorgeſchriebenen Behutſamkeiten viſitiret werden: und wenn weder ein noch andern Orts ſich einige Bedenklichkeit äuſſeret; ſind Menſchen, Vieh und Waaren nochmals zu überzählen, und einem ſo, wie dem andern der freye Umgang und Umlauf zu geſtatten: äuſſern ſich hingegen bedenkliche Umſtände, treſete die eingenommene Zahl der Perſonen, Vieh, oder Waaren bey der Vollendung der Contumaz nicht überein; ſo iſt der Sache an den Grund zu ſchauen, die unterwaltende Urſachen genau zu unterſuchen; und Falls ſich bey deren Erhebung nicht aller Zweifel einer Gefahr, oder Gefährde entwickelte, ſind die Contumazirende keineswegs zu entlaſſen; und die erhobene Bedenklichkeiten der vorgeſetzten Sanitäts-Commiſſion anzuzeigen, welche in Sachen, was weiters vorzukehren ſey, vorſchreiben wird.

§. XXXIII.

Ueber die mit Ordnung vollſtreckte Contumaz iſt den Partheyen eine Urkunde von dem Directore gratis zu beſtellen, und in ſolcher

der Namen, Alter, und Leibs-Geſtalt der Perſonen, nicht minder die in die Contumaz mit eingenommene Vieh und Waaren kurz zu beſchreiben, wie dießfalls die Vorſchrift vom 31ſten Jänner, 1769 vorhanden iſt; und ſo geſtaltig nach bezahlten vorgeſchriebenen Contumaz-Taxen ſind Menſchen, Vieh und Waaren zu entlaſſen, ohne daß über das Maaß der Vorſchrift einige Belohnung, Geſchenke, oder was immer für eine Abgabe unter einigem Vorwande bey Verluſt des Dienſtes, der dawider handelt, abgefordert, oder veranlaſſet werden ſolle.

§. XXXIV.

Vorzüglich iſt zu ſorgen, daß den Contumaziſten zu Beförderung ihrer Reiſen, auch Fortbringung ihrer Wahren nach vollendeter Contumaz das nöthige Fuhrweſen, um das ſie ſelbſt nicht umſehen können, gegen billigen Bedingniſſen beygeſchaffet, und die gereinigte Waaren in ihre vorige Ballen-Form geleget, nach der von dem Directore geſchehenen Reviſion den Eigenthümern zurück geſtellet werden.

§. XXXV.

Bey jeder Contumaz=Station iſt eine nöthige Militar=Bedeckung bey Handen, welche von ihrer Obrigkeit die maaßgebende Instructiones, und vorzüglich dahin die Anweiſung zu erhalten hat, daß ſie in den Sanitäts=Geſchäften den Anordnungen des Contumaz=Direktors vollkommenes Genügen leiſten, und in der Station ſowohl, als in den allenfalls zu beſorgen habenden Bedeck= und Begleitungen der der Contumaz annoch unterworfenen Perſonen ſich aller Vermiſchung ſorgfältigſt enthalten ſolle; maßen, wenn dieſe erfolget wäre, die Militares ſelbſt unnachſichtlich, und zu allen Zeiten, ohne Ausnahme, gleich anderen, die ſich vermiſchet haben, der Contumaz zu unterwerfen wären.

§. XXXVI.

Aus allem dem angeführten erhellet, daß der Contumaz=Director überall jene Perſon ſey, welchem alles das in den Stationen angeſtellte Perſonale, als Medici, Chyrurgi, Capläne, Aufſeher, Dollmetſch, Ueberreiter, Reinigungs=Knechte, oder Wächter, ſo viel deren aufgeſtellet, oder anzuordnen nö-

thig ſeyn wird, in dem Maaße der Sanitäts-Geſchäfte ſubordiniret ſind.

Dahero dieſer zu ſorgen hat, daß nicht nur allein ſeines Orts, ſondern auch von all den übrigen ihren Pflichten das ſtrengſte Genügen geleiſtet werde.

§. XXXVII.

Die Ernennung der Medicorum, oder Chyrurgorum, der Dollmetſche und Capläne, ſo wie des Contumaz-Direktors geſchieht von Uns ſelbſt durch die angeordnete Sanitäts-Hof-Deputation, die die Sanitäts-Commiſſionen hierinnfalls, der Ordnung nach, gutächtlich zu vernehmen hat. Dahingegen werden die übrige Perſonen, ſo in den Contumaz-Stationen erforderlich ſind, als Aufſeher, Wächter, Ueberreiter, Reinigungs- und andere Knechte, und dergleichen von dem Contumaz-Directore der vorgeſetzten Sanitäts-Commiſſion vorgeſchlagen, und von dieſer ernennet, und beſtättiget, worüber in den Protokollen die Anzeige geſchehen muß.

§. XXXVIII.

Der Contumaz-Director wird befliſſen ſeyn, unter geſammten Contumaz-Beamten,

Knech-

Knechten und Wächtern, wie auch unter den Contumaziſten ſelbſt die behörige Ordnung, Ruhe, und gutes Einverſtändniß zu erhalten, und zu befördern, folglich allen entſtehenden Streit, und Uneinigkeit beyzulegen, und zu unterdrucken: und gleichwie er in den meiſten Stücken ſeines Amtes hiemit ſeine maaßgebende Vorſchriften erhaltet; ſo kann er in jenen Fällen und Umſtänden, die etwa allda nicht vorgeſehen worden, und wo aller Verzug gefährlich wäre, proviſional-Anordnungen, nach gewißer Vorſicht und Beſcheidenheit, zwar ankehren, muß jedoch der betreffenden Sanitäts-Commiſſion alſogleich davon Nachricht ertheilen, und derer weitere Befehle erwarten.

§. XXXIX.

Der Director ſolle mit dem unentbehrlichen Perſonali beſtändig in der Station, und in der dazu beſtimmten Wohnung ſich aufhalten; ſich ohne Erlaubniß niemals entfernen, es wäre dann um ein Geſchäft ſeines Amtes zu thun, das ihn abrufete; wobey jedoch die Vorſicht zu gebrauchen iſt, daß er in der Abweſenheit ſeine Verrichtungen einem andern beſcheidenen Contumaz-Beamten übergebe, der

bey

bey ſeiner Rückkehr ihm von allen Vorfallenheiten genauen Unterricht abzuſtatten hat, von denen der Director ſelbſt an die betreffende Sanitäts-Commiſſion einen kurzen Bericht mit umſtändlicher Ausweiſung, wenigſtens monatlich einmal, falls was beſonderes erhebliches nicht öftere Anzeigungen erforderet hätte, zu geben wiſſen wird.

§. XL.

Ein Contumaz-Director muß aus der Erfüllung der Dienſt-Schuldigkeiten ſein Haupt-Geſchäft machen, und ſich dahero aller anderer Verrichtungen, Handels mit Contumaz- oder anderen, auch Eß-Waaren, alles Gewerbs, Leidenſchaften und Zeit-Vertreibs entſchlagen, welche ihn von der allein auf ſeinen ſo wichtigen Dienſt zu richten habenden Aufmerkſamkeit abwenden könnten. Er ſolle die Schlüſſel der Contumaz-Gebäude Niemanden anvertrauen, und bey Eröffnung, oder Sperrung allezeit gegenwärtig ſeyn.

§. XLI.

Weder dem Director, oder ſonſt Jemanden in der Contumaz-Station iſt erlaubet,

Hund,

Hund, Katzen, Vögel, oder andere derglei-
chen Thiere, die in dem Lazarete herumlaufen,
oder fliegen, zu halten; auſſer es wären ſolche
an einer Kette, oder in einem Käficht verwah-
ret.

§. XLII.

Auf gleiche Art iſt es allen Beamten ver-
bothen, mit den in der Contumaz befindlichen
Waaren, es ſey während, oder nach der Con-
tumaz, einige Handelſchaft zu treiben, oder ſie
zu gebrauchen.

§. XLIII.

Von allen Contumazierenden iſt alles Schieß-
und andres Gewehr, ſammt Munition abzu-
fordern, und davon die giftfangende Einwick-
lung, wenn dergleichen vorhanden, abſöndern
zu laſſen: ſolches Gewehr wird bis Endigung
der Contumaz aufbewahret, und ſodann zurück-
geſtellet; auch ſolle auf Begehren den Eigen-
thümern ein Empfang-Schein ausgeſtellet wer-
den.

§. XLIV.

Für die Contumazirende iſt alle Achtung,
Liebe und Beſcheidenheit zu tragen, in ſo weit,
als

als es der Wohlſtand ihrer Seelen ſowohl, als des Leibes erfordert, und die Geſundheits-Vorſichten zulaſſen: hinfolglich muß, wo es thunlich, und die Lage der Umſtände es erlaubet, geſorget werden, daß denſelben der Troſt des heil. Meß-Opfers, ſo oft möglich, in gebührenden Schranken, ohne aller Vermiſchung, ſo wie eben mit ſolchen Vorſichten, auch den Kranken die heil. heil. Sacramenta zu Theil werden: es iſt dahero die Capelle an einem Platze anzubringen, in welchem die Contumaziſten in der Ferne aus ihren Verſchließungen dem Gottes-Dienſte zuſehen, und abwarten können.

§. XLV.

Wer in der Contumaz eine letztwillige Anordnung machen will, dem iſt ſolches allerdings dermaßen geſtattet, daß ſolche als Teſtamentum privilegiatum betrachtet werden ſolle, in welchem ohne allen Feyerlichkeiten die alleinige Probatio naturalis erforderlich iſt: der Director, Medicus, Chyrurgus, Caplan, Dollmetſch, Aufſeher, Knechte, oder was immer für Perſonen, die in der Contumaz-Station angeſtellet ſind, können in einem ſolchen letzten

Wil-

Willen weder zu Erben eingeſetzet, noch ihnen etwas hinterlaſſen, auch nicht zu Teſtaments=Exekutoren ernennet werden; und ſind dergleichen Vermächtniſſe, oder auftragende Commiſſionen als gänzlich ungiltig angeſehen, den einigen Fall ausgenommen, wenn der Verſtorbene mit einem Beneficiato verſippſchaftet, oder wenn der Teſtator des Schreibens unkünkündig, den Zeugen deutlich erkläret hätte, daß ſein Vermächtniß aus freyem und ungezwungenen Wille entſpringe.

So oft einer in der Contumaz mit Tode abgehet; muß der Director nebſt Zuziehung zweener Zeugen über die hinterlaſſene Effekten, Waaren, Geld, Mobilien, und alles, was dem Verſtorbenen zugehöret hat, ein Inventarium verfaſſen, das er der Sanitäts = Commiſſion einſendet, die ſchon wiſſen wird, an welche Juſtiz=Gehörde es geleitet, und was wegen Auslieferung des Verlaſſes ihm dem Directori verordnet werden ſolle.

§. XLVI.

Der Director muß von dem ſich eräugnenden Todfalle eines contumazirenden Menſchen,

Wäch=

Wächters, Knechtes, oder wer er ſey, der Sanitäts-Commiſſion allzeit Nachricht ertheilen, und durchaus nicht geſtatten, daß Jemand den todten Körper anrühre, bewege, noch von ſeiner Stelle verrücke, bevor ſolcher nicht von dem Contumaz-Medico, oder Chyrurgo mit vorgeſchriebener Behutſamkeit beſichtiget worden. Finden dieſe nichts bedenkliches, wird der Verſtorbene durch mit contumazirende Knechte und Perſonen bey genauer Obachtſamkeit wiederum gegen alle Vermiſchung aufgehoben, und in den für die Contumazirende beſtimmten Gottesacker in einer, wenigſtens zwo Ellen, tiefen Grube, ohne Kleidung, und mit den gewöhnlichen Geſundheits-Vorſichten, beerdiget. Aeuſſeret ſich aber an dem Körper ein Zeichen der Contagion; muß der Director genaueſte Sorge tragen, daß ungelöſchter Kalch darauf geworfen, und die Grube wohl mit Erde angeſchüttet werde.

§. XLVII.

Nachdem der Director bey Entlaſſung der Contumaziſten die Ordnung der Sachen mit eigenen Augen überſehen, ob an der Zahl der Perſonen, Waaren und Effekten ſich keine Irrung

rung entdecke; hat er auch ſelbſt genau nachzuforſchen, ob an den Thüren, Fenſtern, Fuß-Böden, Schlößern, oder ſonſten, einiger muthwilliger Schaden geſchehen, welcher in ſolchem Falle geſchätzet, und von den Contumaziſten erſetzet werden muß. Bey erfolgender Widerſpenſtigkeit wird denſelben die freye Gemeinſchaft verſaget, und der Sanitäts-Commiſſion davon Nachricht ertheilet.

§. XLVIII.

Dort wo Aufſeher angeſtellet ſind, hat ſie der Director, dem ſie in ſeinen Pflichten zur Ueberhelfung beygegeben werden, der Ordnung nach zu gebrauchen, und anzuſtellen, hauptſächlich aber, unter ſeiner Verantwortung, zu ſorgen, daß ſie ihren Obliegenheiten, nach Maaße dieſer Satzungen, auf das genaueſte nachleben. Der Contumaz-Director hat zu ſorgen, daß in dem ganzen Reinigungs-Hauſe, auch in anderweg die beſte Reinlichkeit, und Polizey-Ordnung beobachtet werde; und ſolle nur Er, und Niemand andrer, wenn dießfalls Vernachläßigungen entdecket werden, zur Rede gezogen werden; weil ihm oblieget, die hierzu nöthigen Hilfs-Mittel vorzuſchlagen, zu

ergrei-

ergreifen, in wirklichen Vollzug ſetzen zu laſſen, und die Widerſpenſtige zur Schuldigkeit zu treiben, oder mit denſelben, wenn keine Ermahnung ſie zu ihren Pflichten verhalten könnte, von ihrem Amte, der Ordnung nach, zu entſetzen.

§. XLIX.

Bey den Contumaz-Stationen ſowohl, als auch durch unermüdete Sorgfalt der Sanitäts-Commiſſionen in den Ländern, iſt nicht minder auf das Einreißen der höchſtſchädlichen Vieh-Seuchen zu wachen: zu welchem Ende in gefährlichen Geſundheits-Umſtänden des Viehes in der Nachbarſchaft die nöthigen Sperren und Wachen anzuordnen ſind, nach Maaße, als dießfällge Vieh-Seuch-Ordnungen bereits obhanden, oder in Zukunft mit noch mehreren Rückſichten vorgeſchrieben werden ſollen.

Inzwiſchen iſt auf das ex Turcico herüber kommende Vieh zu allen Zeiten ein wachſames Auge zu tragen, und nur zu jenen Zeiten, wo dort ſelbſt an Menſchen und Vieh ein allgemeiner Geſundheits-Stand herrſchet, hinfolglich die Contumaz nur auf 21 Tage beſtimmet

met iſt, kann jenes Vieh, das Haar, und keine Wolle hat, durch die Schwemmung fähig gemacht werden, ſogleich in Unſere Länder herüber getrieben zu werden.

Es ſind aber dabey folgende Vorſichten zu gebrauchen.

Erſtens, daß die Schwemmung gegen den Strohm geſchehe;

Zweytens, daß ſie nicht gerade an der Ueberfahrt, wo der Zuſammenfluß mehrerer Menſchen möglich, ſondern an einem andern Platze für ſich gehe, wo die Gefahr der Vermiſchung mehr entfernt iſt.

Drittens, daß dieſe Schwemmung derzeit üblichermaßen in Gegenwart des Contumaz-Direktors, und eines, wo thunlich 30ſten Beamtens, oder einer von ihm abgeordneten vertrauten, geſchwornen Perſon, wenn er ſelbſt verhinderet wäre, übernommen werde.

Viertens, daß man bey Uebernehmung, oder Uebergabe der Gelder, die vorgeſchriebene Behutſamkeiten gebrauche, und überhaupt ſorge, daß keine Vermiſchung erfolge, hinfolglich auch die Unterredung in geziemender Entfernung mit jenſeitigen Perſonen gepflogen werde.

In Anderweg, und auſſer erwähnten Bedingniſſen unterliegt das Vieh, wie Menſchen, den vorgeſchriebenen ſtrengen Contumaz-Vorſichten.

Formula Juramenti eines Contumarz-Direktors.

Ich N. N. gelobe hiemit, und ſchwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich den allergnädigſt vorgeſchriebenen Sanitäts-Satzungen, und vorzüglich der meinem Amte darinnen beſtimmten Inſtruktion in allen Stücken getreulich nachkommen, für Contumaz-Häuſer, und Contumaziſten die anbefohlene Aufmerkſamkeit in allen Zufällen pflegen, und vorzüglich gegen die Verbreitung anſteckender Krankheiten das letzte meiner Sorgen und Kräften anwenden, auch dazu alle die mir Untergebene unnachſichtlich anhalten, und alles das, als den erſten Zweck meiner Bemühung betrachten ſolle und wolle, was einem ehrlichen, aufmerkſamen, in Pflichten ſtehenden Contumaz-Direktor von Amtswegen zuſtehet, ohne mich durch Geſchenke, Freund- und Feindſchaft, oder andere Nebenabſichten auf Irrwege verleiten zu laſſen. So

wahr

wahr mir Gott helfe, die hochgebenedeite ohne Mackel empfangene Jungfrau, und Mutter Gottes Maria, und alle liebe Heilige, Amen.

III.

Inſtruktion

für die Sanitäts-Medicos, oder Chyrurgos, die in den Contumaz-Stationen angeſtellet ſind.

§. I.

Die Sanitäts-Commiſſionen haben zu ſorgen, daß nebſt einem geſchickten Contumaz-Director, wenn er nicht ſelbſt zugleich ein Chyrurgus iſt, und nach Lage der Umſtände in den kleinen Contumaz-Stationen, wo die Arbeiten nicht ſo häufig ſind, beydes beſorgen kann, überall taugliche Chyrurgi, oder Medici angeſtellet werden; damit dieſelbe nicht nur allein auf den Geſundheits-Stand der Contumaziſten wachbar ſeyn, ſondern auch gegen die Verbreitung der Krankheiten alle nöthigen Hilfs-Mittel mit vereinigter Wachſamkeit ergreifen mögen.

Die gehorſame Folge alles deſſen, was der Contumaz-Director in Amts-Geſchäften anordnet, iſt eine Pflicht, die ſich auf alle in der Contumaz-Station angeſtellte Perſonen erſtrecket; die Beſcheidenheit, die Gottesfurcht, die Ehrlichkeit, von aller Mackel der Verführung befreyt, ein nüchterer Lebens-Wandel ſind ehehin Bedingniſſe, zu denen man ſich zum Voraus zu einem jeden Medico, oder Chyrurgo verſieht, der in den Contumaz-Stationen zur Anſtellung kömmt: und es würde die Uebertretung in ein oder anderm Stücke zur unfehlbaren Entſetzung vom Amte, oder wohl noch zu weit höheren Strafen, beſchaffenen Dingen nach, Anlaß geben.

Die Pflichten dieſes Amtes im Sonderheitlichen beſtehen in der Sorge auf den Geſundheits-Stand bey den ankommenden, contumazirenden, und aus der Contumaz tretenden Perſonen: maßen bey den erſten und letztern in gewöhnlicher Entfernung vor ihrer Betretung der Contumaz, wie vor ihrem Abgange die genaueſte Viſitation vorzunehmen, und zu beobachten iſt, ob ſich einiges Contagions-Zeichen veroffenbare, welches dem Director oh-

ne

ne Verzug anzuzeigen kömmt: in welchem Falle von dieſem ſowohl, als dem Medico, oder Chyrurgo alles jenes auf das genaueſte zu vollziehen ſeyn würde, was oben auf den Zufall der wirklich zu entdeckenden Peſt vorgeſchrieben worden.

Die Viſitation geſchieht verſtandenermaßen in der Entfernung: ſobald aber ſolche per Contactum beſchehen muß, wenn die Umſtände und Gefahren, oder zweifelhafte Fälle es erforderten; ſo iſt der Chyrurgus für exponirt zu halten, kann mit anderen keinen freyen Umgang mehr pflegen, ſondern muß in der Verſchließung mit den Contumaziſten den ganzen Periodum abgeſöndert auswarten.

§. II.

Der angeſtellte Medicus, oder Chyrurgus darf ſich von ſeinem Poſto ohne Erlaubniß der vorgeſetzten Sanitäts-Commiſſion nicht entfernen, und muß beſtändig über die Beobachtung des Geſundheits-Standes überhaupt, und inſonderheit bedacht ſeyn.

§. III.

Alles das in den Sanitäts-Häuſern befindliche Perſonale ſowohl, als die Contuma-

ziſten haben die Medici und Chyrurgi gratis zu curiren, und für die Beſorgung ihrer Amts-Pflichten keine Belohnung, auch für die verabfolgende Medizinen nur eine billige Vergütung zu fordern.

Der Director ſolle mit Leib- und Wund-Aerzten eine genaue gute Einverſtändniß pflegen, dermaßen, daß von allen in Sanitäts-Sachen anlangenden Reſolutionen und Verordnungen demſelben alſogleich die Eröffnung und nöthige Mittheilung geſchehe, auf daß in einem Geſchäfte von ſo großer Wichtigkeit mit gemeinſchäftlichem Fleiße, und Eifer allzeit einſtimmig zu Werke gegangen werde.

§. IV.

Mit dem Sanitäts-Commiſſions-Phyſico, an den ein Chyrurgus angewieſen, iſt beſtändig die Correſpondenz zu unterhalten, und dieſem von Zeit zu Zeit von dem Geſundheits-Stande Unterricht zu geben.

§. V.

Der Chyrurgus, oder Medicus hat die Urkunde der vollſtreckten Contumaz, die den Par-

Partheyen hinaus gegeben wird, mit dem Director zu unterſchreiben.

Wenn es Umſtände geſtatten, und vorzüglich, wo in einer minderen Station weniges Perſonale angeſtellet, hat der Chyrurgus dem Director in ſeinen Amts-Geſchäften zu helfen, und beyde gemeinſchäftlich das allgemeine Beſte zu beſorgen.

§. VI.

Der Chyrurgus hat täglich ſich um den Geſundheits-Stand der Contumaziſten zu erkundigen, dem Director davon Bericht abzuſtatten, und alles dasjenige genau zu vollziehen, was in gegenwärtiger Sanitäts-Ordnung vorgeſchrieben iſt, und ſein Amt unmittelbar, oder mittelbar angeht: zu welchem Ende derſelbe, ſo wie der Director ihrer Eides-Pflicht ſich täglich erinneren, und derſelben auf das genaueſte nachkommen ſollen.

Formula Juramenti
eines Contumaz-Chyrurgi, oder Medici.

Ich N. N. gelobe hiemit, und ſchwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich den allergnä-

digſt vorgeſchriebenen Sanitäts = Satzungen, und vorzüglich der meinem Amte darinnen beſtimmten Inſtruktion in allen Stücken getreulich nachkommen, alle Aufmerkſamkeit auf den Geſundheits = Stand der Contumaziſten beobachten, ihnen nach meinem beſten Verſtand beyſtehen, und nach allen meinen Kräften die anſtändig findende Hilfs = Mittel allzeit verwenden, keinen gefährlichen Umſtand verhehlen, und mich in allem ſo betragen wolle, und ſolle, wie es einem in Pflichten ſtehenden Sanitäts = Chyrurgo zuſtehet, ohne mich durch Geſchenke, Freund = Feindſchaft, oder andere Nebenabſichten auf Irrwege leiten zu laſſen. So wahr mir Gott helfe, die hochgebenedeite, ohne Mackel empfangene Jungfrau, und Mutter Gottes, Maria, und alle liebe Heilige, Amen.

IV.

Inſtruktion
der Sanitäts = Reinigungs = Knechte, oder Wächter, anderer Orten unter der Benennung Guardiani bekannt.

§. I.

Um in dem Contumaz = Hauſe die erforderliche Aufſichten, Reinigung der Waaren, Uebertragung derſelben, und dergleichen zu verrichten, ſind ſtarke, geſunde, beſcheidene, geſchickte, nüchtere Leute, eines ehrbaren, chriſtlichen Lebens = Wandels aufzunehmen, durch welche die in der oben dem Directori vorgeſchriebenen Inſtruktion anbefohlne Vorſichten, keineswegs aber Geſchäfte und Dienſte des Direktors, oder anderer Contumaz = Beamten zu befördern, und in das Werk zu ſetzen ſind.

Sie werden alſo ihres Juramentes ernſthaft, und zugleich ihrer Pflichten ermahnet, deren Uebergehung die empfindlichſte Leib = oder wohl Todes = Strafe, beſchaffenen Dingen nach, auf ſie wälzen könnte.

§. II.

§. II.

Vorzüglich haben ſie zu ſorgen, daß zwiſchen den Contumaziſten, und Effekten, in ihren Claſſen, noch weniger aber mit anderen freyen Menſchen, oder Habſchaften nicht die mindeſte Vermiſchung geſchehe: würde darwider zufällig, oder boshafter Weiſe gehandelt; iſt ſolches dem Director bey Leib- und Lebens-Strafe anzuzeigen, und nicht zu verſchweigen, damit er die erforderliche Rückſichten zu nehmen wiſſe. Auch alle andere, die Geſundheit, die Polizey, die Ruhe, und Sicherheit betreffende Umſtände, wenn ſie von mindeſter Erheblichkeit wären, und ſich in der Zeit, als ſie mit den Parthenen Contumaz machen, oder auch ſonſten eräugnen, ſind unter gleicher ſchwerer Strafe dem Director zu eröffnen.

§. III.

Ferner haben ſie den Contumaziſten freundlich und liebreich zu begegnen, die ihnen durch den Director auftragende Verrichtungen mit Fröhlichkeit willig zu vollziehen, ſich weder durch Schenkungen, Drohen, Feind- oder Freundſchaft von ihren Pflichten abwendig machen zu laſſen; hinfolglich ſich mit denihnen obrigkeit-

lich

lich beſtimmten Vortheilen und Ergötzlichkeiten zu begnügen; mit den Waaren, die ſie zu manipuliren haben, alle Aufmerkſamkeit zu gebrauchen, auf ihre Erhaltung zu ſorgen, und in Allweg den Befehlen des ihnen vorgeſetzten Contumaz⸗Direktors gehorſam zu ſeyn.

§. IV.

Unter dieſen Perſonen, wenn mehrere in einer Station vorhanden, iſt eine Rolle, oder Reih⸗Ordnung zu halten, damit unter ihnen und ihren Pflichten die Bürde der Arbeiten, nach Thunlichkeit, auf gleiche Maaße getheilet werde; worinn der Director keiner Partheylichkeit Platz geben, ſondern dießfalls eine genaue Vormerkung halten ſolle.

§. V.

Wie ſich die Reinigungs⸗Knechte bey ſorgſamer Entwicklung der giftfangenden Umſchläge, bey Eröffnung der giftfangenden Ballen, bey ihrer Durchbohrung, der Vermiſchung, Auslüftung mit den Händen, bey vorzüglichſter Rückſicht, den Waaren zu ſchonen, zu verhalten haben, iſt in den Inſtruktions⸗Punkten des Contumaz⸗Direktors umſtändlich ent⸗

hal⸗

halten: es wird alſo dieſer befliſſen ſeyn, ihnen ihre dießfällige Pflichten, und Manipulations-Art, mündlich zu erklären, ſie bey der Contumaz nicht unterworfenen Waaren anfangs perſönlich zu zeigen; maßen ſolches von weit größerem Nachdrucke ſeyn wird, als eine Widerholung, die allda ſchriftlich angebracht würde.

Die Reinigungs-Knechte haben ſich in bedenklichen Fällen den Befehlen des Direktors zu fügen, wenn er ihnen zu mehrerer Prüfung der zu reinigenden Waaren den Auftrag macht, ihre Nacht-Ruhe auf den baumwollenen Ballen, oder anderen dergleichen Effekten zu nehmen; maßen ſie ſich dem gemeinen Beſten zu Liebe ausſetzen müßen.

Der Contumaz-Director hat allen ihnen dieſe ihre Inſtruktions-Pflichten in der üblichen Land-Sprache deutlich zu erklären und vorzuleſen, und dieſes nicht nur allein, da ſie zu ihrem Amte beſtellet werden, ſondern auch jährlich zweymal an einem beſtimmten Tage, in welchem er denſelben alle ihre Pflichten, und Strenge ihrer Verantwortung auf das ernſthafteſte abzuſchildern, und zu erklären befliſſen ſeyn wird.

§. VI.

§. VI.

So bald unter den Contumaziſten ſich eine Krankheit zeigen ſollte; iſt es ohne Verzug dem Director anzuzeigen, bey Leib- und Lebens-Strafe aber nichts zu vertuſchen, wenn ſich wirkliche Zeichen einer Peſt veroffenbaren möchten.

§. VII.

Bey Reichung der Lebens-Mittel, Briefſchaften, und des Geldes iſt eben die ſtrengſte Obſorge zu tragen, damit keine Vermiſchung erfolge; zu welchem Ende die Sanitäts-Knechte und Guardiani von dem Director ſchon ihre praktiſche Lehren erhalten werden.

§. VIII.

Es iſt Niemand, ohne Vorwiſſen des Direktors, in das Contumaz-Haus der Eingang zu geſtatten, ſondern ſelbes beſtändig geſchloſſen zu halten, überhaupt aber dieſer Eintritt vorwitzigen, und herumlaufenden Perſonen nicht, und noch weniger Weib und Kindern der Reinigungs-Knechte, Wächter ꝛc. ꝛc. zu bewilligen: maßen Niemand dahin zu kommen Befugniß hat, als der wegen Beſchauung der contumazirenden Waaren, oder anderer die Hand-

luug

lung, und das Sanitäts = Weſen angehenden Sachen halber darinn etwas zu verrichten hätte. Es muß aber eine ſolche Perſon über erhaltene Erlaubniß des Direktors, und in ſeiner Gegenwart nur durch die vorfindige Raſtelle, und in erforderlicher Entfernung ſolchen Beſchau, oder eine Unterredung mit den Contumaziſten pflegen, und niemals auſſer Geſicht gelaſſen werden.

§. IX.

Von den in das Contumaz = Haus kommenden Waaren ſolle ohne Erlaubniſſe des Eigenthümers, und des Direktors Niemand was erfolget werden, es mögen ſolche giftfangend ſeyn, oder nicht; es möge ſolches vor, in, oder nach der Reinigung geſchehen.

§. X.

In dem Contumaz = Hauſe, beſonders in Höfen, und Gängen iſt eine beſtändige genaue Reinlichkeit zu erhalten, ſolche nach der Wochen = Rolle der durch den Contumaz = Director beſtimmenden Anſtellungen durch die exponirte Knechte inner den Contumaz = Verſchließungen, und auſſer denſelben durch die nicht exponirte fleißig zu kehren, und vorzüglich die giftfan-

gende

gende Sachen, die an der Erde liegen, mit aller Sorgfalt hindan zu ſchaffen, und mit Behutſamkeit zu verbrennen.

§. XI.

Die Kleider, und vorläufig gewaſchene Wäſche der Contumaziſten ſind auf Stricken in freye Luft aufzuhängen; welches durch die zugegebene Wächter, oder Reinigungs⸗Knechte ſorgfältig zu beobachten iſt.

§. XII.

Unter den Reinigungs⸗Knechten verrichtet einer, den der Director für den geſchickteſten hält, die Stelle eines Kerkermeiſters: dieſem liegt ob, vorzüglich auf alle Prævaricationes, oder Uebertretungen der vorgeſchriebenen Ordnung ein ſorgſames Auge zu tragen, den Contumaziſten alles Werkzeug, womit ſich einer ſelbſt, oder dem andern ſchaden könnte, als Gewehr, und dergleichen abzunehmen, und zu ſorgen, daß ihnen nichts beygelaſſen werde, wodurch ſie ſich allenfalls die Flucht aus der Contumaz zubereiten könnten. Die Perſonen, die, mehrerer Sicherheit willen, eingekerkert werden müßen, hat er zu beſorgen, mit Speiſen, jedoch

doch ohne Vermiſchung, wenn er nicht der Contumaz mit exponirt werden ſollte, zu verſehen, mit erforderlichen Vorſichten ihnen öfters zuſprechen, und mit Hilfnehmung der exponirten Knechte zu erforſchen, ob etwa nicht eine Zubereitung zur Entwiſchung zu bemerken ſey: welches überhaupt bey allen Contumaz-Gebäuden zu beobachten iſt, und zu ſorgen ſeyn wird, daß die Contumaziſten allezeit genau verſchloſſen, und geſicheret ſeyen.

§. XIII.

Wo Ueberreiter aufgeſtellt ſind, haben ſie unter Eid und Pflichten zu ſorgen, daß keine heimliche Hineinſchleppung von Menſchen, oder Waaren erfolge: denn alles hat ſich in der Contumaz-Station zu ſtellen, was von türkiſchen Gränzen herüber kömmt; ſie ſollen bey Ueberfuhr der Waaren, nicht minder bey Schwemmung des Viehes gute Aufſicht, und Obſorge tragen, damit die in dem Paſport enthaltene Anzahl Viehes, und zwar weder mehr noch weniger, unter behörigen Vorſichten gegen alle Vermiſchung herüber gebracht, auch die erforderliche Taxen, getreulich, und der Ordnung nach, abgeführet werden. Wo übrigens auch

dieſe, die Ueberreiter nämlich, alles, was die Sanitäts ſ Umſtände, Vorſichten, Vermiſchung, oder Zeichen der Krankheiten betrift, eben unter Leib ſ oder beſchaffenen Dingen nach, Lebens ſ Strafen, nichts zu verſchweigen, ſondern dem Contumaz ſ Director alles getreulich anzuzeigen haben: und dieſes nach der Schwere ihres obliegenden Eides, den ſie, gleich den Reinigungs ſ Knechten, bey Antritte ihres Amtes abzulegen verbunden ſind.

Formula Juramenti
eines Aufſehers, Ueberreiters, Reinigungs ſ Knechtes.

Ich N. N. gelobe hiemit, und ſchwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich den allergnädigſt vorgeſchriebenen Sanitäts ſ Satzungen, und vorzüglich der meinem Amte darinnen beſtimmten Inſtruktion in allen Stücken getreulich nachkommen, dem vorgeſetzten Contumaz ſ Director allen Gehorſam leiſten, alle menſchenmögliche Aufmerkſamkeit in allen Zufällen pflegen, und vorzüglich gegen die Verbreitung anſteckender Krankheiten das letzte meiner Vorſichtigkeit anwenden, auch von allen, was im min-

mindeſten bedenklich wäre, dem Contumaz-Director beyzeiten die Anzeige machen, und alles das, als den erſten Zweck meiner Sorge betrachten ſolle und wolle, was einem ehrlichen, aufmerkſamen, in Pflichten ſtehenden Aufſeher, Reinigungs-Knechte, oder Ueberreiter zuſteht, und gebührt; ohne mich durch Geſchenke, Freund- Feindſchaft, oder andere Nebenabſichten auf Irrwege, und von meinen Pflichten ableiten zu laſſen. So wahr mir Gott helfe, die hochgebenedeite, ohne Mackel empfangene Jungfrau, und Mutter Gottes, Maria, und alle liebe Heilige, Amen.

§. XIV.

Da bis anhero in allen den Contumaz-Stationen ganz verſchiedene Reinigungs-Taxen abgenommen, und manche Waaren, die oder gar nicht giftfangend, oder von minderem Gepacke, hinfolglich kleinerm Raum ſind, mehr als andere beſchweret worden, die in der Reinigung weit bedenklichere Mühe erfordern; ſo haben Wir, Handel und Wandel zu erleichtern, die Taxen auf einen ſehr leidentlich, jedoch einſtimmigen Fuß ſetzen, und folgende Ordnung vorſchreiben wollen.

Reini-

Reinigungs-Tax-Ordnung,

nach welcher ſich alle Contumaz-Stationen, die oder der Zeit bereits errichtet, oder in Zukunft errichtet werden ſollen, zu achten haben, ohne die Contumazierende unter immer was Vorwand wider dieſe Vorſchrift zu beſchweren.

1.) Alle die Waaren, die nach obbeſchriebenem Geſetze für nicht giftfangend, hinfolglich keiner Reinigung zu bedärfen, erkennet worden, wenn ſie von dem Contumaz-Amte bloß auf die vorgeſchriebene Art von dem giftfangenden Zeuge, womit ſie gebunden, oder umſchlagen ſind, gereiniget werden müßen, zahlen vom Centner, oder Balle, der nicht mehr betragt, als 100 Pfund — 7½ kr.

NB. Waaren, die nicht Centen, oder Ballenweis verſchickt zu werden pflegen, ſind auf das Gewicht zu reduciren, und obige gelinde Taxe abzunehmen.

Dahingegen aber wird das Getreide zu

Gunſten des allenfälligen Handels von aller Reinigungs-Taxe frey erkläret.

2.) Wenn erdeute Waaren einen Centen, oder die Ballen-Größe ein gleiches Gewicht nicht erreichen; iſt bis auf 50 Pfund 4 kr., unter 50 Pf. aber nur 2 kr. zu nehmen.

3.) Wenn erdeute Waaren gedachter Abnahme, oder Reinigung von den Umſchlägen, Stricken ꝛc. ꝛc. gar nicht bedürfen, ſondern ohne ſolchen ankommen, hinfolglich ohne weiterm dem Eigenthümer verabfolget werden können; iſt von dem Centen bloß 3 kr. zu bezahlen, und wenn die Feilſchaft einen Centen nicht erreichet, $1\frac{1}{2}$ kr.

NB. Das Gewicht wird Sporco, und nicht Netto verſtanden: dahingegen ſind andere Bürden von den Waaren, unter dem Vorwande der Reinigung, nicht abzuheiſchen.

4.) Folget die Tax-Ordnung von giftfangenden Waaren:

1.) Von Baumwolle, und Waare.

	kr.
Von 100 Pfund roher, oder geſponnener Baumwolle gefärbt, oder ungefärbt. : : : : : : : :	15
Von baumwollenen Zeugen, Leinwand ꝛc. vom Stücke : : : :	$\frac{1}{4}$

2.) Von

	kr.
2.) Von Eßwaaren, und derley Conſumptibilien, die der Contumaz unterliegen, vom Centen : : : :	10

3.) Von Leinwand, und Flachs.

Von 100 Pf. Flachs. : : : :	16
Von einem Stücke Leinwand. :	$\frac{1}{4}$
Von 100 Barbiertüchern, Hemden, oder dergleichen leinen Waaren. :	10
Von 100 Pf. Stricken. : : : :	16

4.) Von Pelzwerk, und Häuten.

Von einer Ochſen- oder Kuh-Haut, gearbeitet oder ungearbeitet. : :	$\frac{1}{2}$
Von einer Pferde-Haut desgleichen.	$\frac{1}{2}$
Von einer Bären-Haut. : : : :	1
Von einer Hirſch-Decke. : : : :	$\frac{1}{2}$
Von einer Steinbock-Haut. : : :	$\frac{1}{2}$
Von einer Wolfs-Haut. : : : :	$\frac{1}{2}$
Von 100 Schaaf- oder Lämmer-Häuten, gearbeitet, oder nicht. :	15
Von 100 Haaſen, Wild-Katzen, Hermelin, Einhorn, Marder-Bälgen, und dergleichen. : : : : : :	10
Von einer Luchs-Haut. : : : :	$\frac{1}{4}$
Von einem Fuchs-Balge. : : :	$\frac{1}{4}$
Von einem Ballen detto Schweifen.	30

NB. Sollten andere Häute vorkommen;

iſt die Tax zu nehmen nach dem Fuße der jenen, die ihnen am ähnlichſten ſind.	kr.
Von einem Pelze, oder auch von einem Unterfutter, von was Gattung ſolches Pelzwerk ſey, vom Stücke	$\frac{1}{4}$
Von Corduan, Safian, Meſchin, und anderen derley Leder, von einem Stücke oder einer Haut. : : :	$\frac{1}{4}$
Von einem Sacke von Gaisfellen gemacht. : : : : : : : :	$\frac{1}{8}$
Von einem Paare türkiſcher Stiefel.	$\frac{1}{4}$
Detto Cſiſma. : : : : : : :	$\frac{1}{4}$
Detto Papotſchen. : : : : :	$\frac{1}{4}$
Von einem Ballen Riemen von größerer Beſchaffenheit. : : : :	30
Von kleinerer Gattung. : : : :	15

5.) Saamen-Werk,

das der Reinigung unterworfen, vom Centen : : : : : : : :	$7\frac{1}{2}$

6.) Schaaf-Wolle, und Waare.

Von 100 Pf. Schaaf-Wolle. : :	15
Von einem Stücke Tuch. : : :	1
Von einem türkiſchen Teppich. : :	$\frac{1}{2}$
Von einer Pferd-Decke. : : : :	$\frac{1}{2}$
Von einem Pferd-Darniſter. : :	$\frac{1}{2}$

Von

	kr.
Von 100 wollenen Gurten. : :	10
Von einem Mantel, Kleide, oder dergleichen, vom Stücke : : :	$\frac{1}{2}$
7.) Von Seide, und Waare.	
Von einem Centen Seide. : : :	25
Von einem detto Waare desgleichen.	25
8.) Von 100 Pf. Tabak. : : :	$7\frac{1}{2}$
9.) Vom Viehe.	
Von einem Ochſen, oder Kuhe, ohne Unterſchied. : : : : : : :	3
Von einem Kalbe. : : : : : : :	$1\frac{1}{2}$
Von einem Pferde. : : : : : :	3
Von einem Schaafe. : : : : : :	1
Von einem Lamme. : : : : :	$\frac{1}{2}$
Von einem Schweine. : : : : : :	2
Von einem Bocke, oder Gaiſe. : :	$1\frac{1}{2}$
Von anderen Thieren, wenn deren kommen ſollen, geflügelte, oder andere, ohne Unterſchied. : : : :	1

§. XV.

Um dem Militär-Gränzmanne, und ſeiner confinirenden Nachbarſchaft den wechſelweiſen, täglichen, unentbehrlichen Handel und Wandel zu erleichtern, haben Wir annoch im Jahre 1768 allergnädigſt bewilliget, daß an den

hierzu ſchickſamſten Ortſchaften Raſtelle eröffnet, und zu Pflegung des verſtandenen Handels gebrauchet werden: Wir beſtättigen hiemit, jedoch unter den ſchon damals vorgeſchriebenen Vorſichten dieſe Uebung, und wollen zu Jedermans Wiſſenſchaft dieſelbe auch in Gegenwart bekannt machen, damit Jedermann ſich darnach zu achten wiſſe, überhaupt aber eingeſehen werde, daß, ob Wir ſchon mit dem Handel und Wandel, hinfolglich der Manipulation der daſelbſt vorkommend lediglich ungiftfangenden Materien, auſſer den vorgeſchriebenen Contumaz-Stationen aus beſonderer Rückſicht, und nur bey überall herrſchend guten Geſundheits-Umſtänden allda fürzugehen erlauben, dennoch auch dieſe den wechſelweiſen Nahrungs-Stand bloß betreffende Vorſehung nicht ohne ernſthafte Maaßnehmungen geſtattet ſey, die jederzeit die Hindanhaltung aller Anſteckungs-Gefahr nach den einmal gegen dieſe Gränzen feſtgeſetzten Haupt-Grundſätzen zu ihrem Endzwecke führen.

Die Vorſichten, gegen welche dieſe Raſtell-Manipulation, oder wo welche derley andere heut oder morgen, dort oder da geſtattet, oder herge-

hergeſtellet werden ſolle, erlaubet wird, beſte=
hen in folgenden Sätzen:

1.) Iſt in jeglichem gegen die Türkey grän=
zenden Regiments = Bezirke, wo die Hauptwe=
ge aus dem dießſeitigen in das türkiſche Ge=
bieth hin und herüber gehen, nebſt dem Haupt=
Cordons = Poſto, benanntlich in dem Liccaner=
Gezirke bey dem Poſto Kuk, in dem Ottocha=
zer zu Tichevo, oder Radanovacz, in dem
Oguliner zu Rakovicza, dann in dem Szlui=
ner Nro. zu Gnoiniza ein derley Raſtell der=
geſtalt zu errichten erlaubet worden, daß, nach
dem entworfenen Plan in jeglichem dieſer Oer=
ter zu Verhütung der Zuſammentretung nächſt
der Wache vorwärts gegen die türkiſchen Grän=
zen ein doppelter 5 Schuhe hoher Zaun, wel=
cher an die ſchon ehehin beſtehende Cordons=
Verzäunung anzuhängen, mit einem Zwiſchen=
raume von einer Klafter gezogen, und hier=
nächſt einige Rinnen zu Ueberſchüttung des Ge=
treides und Salzes, nebſt einer kleinen Nieder=
lage zu Einſetzung dieſer Feilſchaften, dann ei=
ner Wachſtube für den Offizier angeleget werde.

Bey dieſen Raſtellen kann ſohin

2.) Der

2.) Der Handel und Wandel allein mit gemeinen, und hierunten §. 5. benannten keiner Anſteckung fähigen Lebens-Mittel geſtattet werden: dahingegen ſollen

3.) Alle Kaufmanns- oder giftfangende, ſomit einer Reinigung unterliegende Waaren ausgeſchloſſen, und deren Verkäufer entweder abgewieſen, oder auf Verlangen in die Contumaz-Station begleitet, dann

4.) Zu Vornehmung dieſes Handels wöchentlich der Donnerſtag, und zwar zur Sommers-Zeit von 5 Uhr Frühe bis 5 Uhr Abends, im Winter aber etwa von 8 Frühe, oder dem angehenden hellen Tage bis 4 Uhr Abends beſtimmet, nach Verlauf dieſer Tage und Stunden hingegen aller Handel eingeſtellet werden.

Die hier zu verhandeln erlaubte Feilſchaften beſtehen

5.) In Anſehung des dieſſeitigen Gränzmannes lediglich in dem aus den k. k. Magazinen von Buccari, Zengg, und Carlopago herbeybringenden Meer-Salze; in Betracht der jenſeitigen Handelſchaft hingegen in Waizen,

zen, Kukuruz, Hirſen, Haber, Gerſten, Fiſolen, Bohnen, als welche Lebens-Mittel dem Gränzmanne unentbehrlich, wie ingleichen in rohen Eiſen, und Mühl-Steinen, und dergleichen, wobey auch der Handel mit Zug-Viehe, als Pferd-Rind-dann dem zum Unterhalte ebenfalls höchſt nöthigen Borſten-Viehe geſtattet wird: dieſes jedoch nur damals, wenn es geſchwemmet werden kann, in der Nachbarſchaft von keinem Vieh-Umfalle gehöret, und von der betreffenden Sanitäts-Commiſſion ſolches mit den vorgeſchriebenen Vorſichten erlaubet wird: es iſt aber die Vieh-Einhandlung nicht wochentlich, wie mit den verſtandenen Feilſchaften, ſondern um die hierzu gebrauchende Contumaz-Beamte in ihren übrigen Dienſt-Verrichtungen nicht zu hindern, nur monatlich einmal, und zwar in einem nämlichen für den übrigen Handel angeordneten Tage alſo zu geſtatten, daß ſelbe an dem erſten Donnerſtag jeden Monats zu Kuk, den 2ten zu Tichevo, oder Radonovacz, den 3ten zu Rakoviza, und den 4trn zu Gnoiniza vorgenommen werde.

6.) In Betreff der Art und Weiſe des Travaſo, oder der Ueberleerung der Früchte hat

hat man ſich der folgenden Maaßregeln zu benehmen: die Getreid- und Salz-Sorten müßen durch die zu errichten angetragenen Rinnen durchlaufen, und dieſſeits ein eigenes Gefäß, oder Bodung, worinnen das herüber laufende Getreid aufgefangen wird, bereit gehalten, dieſes auch oben her mit einem Gitter verſehen werden; damit die allenfalls von den Involucris mit dem Getreide vermengte giftfangende Zeige, daran hängen bleiben mögen.

Das rohe Eiſen, und die Mühl-Steine hingegen ſind nach abgenommenen Gebäude mittels eines zwiſchen dem Zaune herüber zu legenden Brettes abzulangen: und weil ſich fügen könnte, daß von den türkiſchen Unterthanen eine baare Auszahlung im Gelde den dieſſeitigen Unterthanen geſchehen müßte; ſo wäre dieſes Geld vorher in ein Gefäß mit warmen Eſſig zu werfen, und zu reinigen.

Endlichen wird auch die Behandlung des Viehes nicht anders, als mit Zurücklaſſung der Rüſtung, und mit den verſtandenen Vorſichten bewilliget.

7.) Die

7.) Die Obſicht auf die genaue Beobachtung dieſer verſtandenen Vorſichten iſt dem auf den Cordons = Poſten commandirt ſtehenden Offizier anvertraut, welcher an dem beſtimmten Tage den zu dieſem Handel gewidmeten Platz bis an den Zaun durch die beyhabende Mannſchaft, jedoch ohne aller Vermiſchung, wohl zu beſetzen, und ſowohl dieſe zu Beobachtung des Travaſo, und damit auſſer den erlaubten Feilſchaften nichts herüber gelaſſen werde, anzuweiſen, als auch ſelbſt hierauf genaueſt nachzuſehen hat; wie dann beynebens zu Verhütung eines ſeitwärts etwa vorgehen mögenden heimlichen Verſchleißes die Cordons = Wachen rechts und links gegen die Raſtelle beſtändig zu patroulliren, und allen Unordnungen ſorgſamſt fürzubeugen haben werden, damit aller geſetzwidrigen Vermiſchung ſowohl, als der Einbringung giſtfangender Waaren hinlänglich geſteuret werde.

Auf dieſe Art bey den allerunbedenklichſten Umſtänden, und nach den obbeſchriebenen ſtrengen Sanitäts = Vorſichten in den eigenes Fleißes angeſtellten Contumaz = Häuſern iſt es allein, und auf keine andre Weiſe erlaubet, Contumaz

tumaz zu halten, und die vorgeſchriebene Reinigung zu pflegen; maßen die in vorigen Zeiten übliche Contumaz-Haltung unter dem freyen Himmel bloß unter einer oft in entlegenen Gegend, oder Waldung beygegebenen Militar-Wache, und Aufſicht gänzlich eingeſtellet, und verbothen ſeyn ſolle: weil andurch der Grad der Sicherheiten lange nicht, nach dem Maaße Unſerer ernſtlichen Geſinnungen erzielet iſt, die Wir in dieſem Geſetze aus Liebe und Sorge für die Erhaltung Unſerer Staaten vorgeſchrieben haben.

Dieſes demnach ſind die Satzungen, die Wir zu Verſicherung des Geſundheits-Standes, und zu Hindanhaltung hinreißender Seuchen vorzuſchreiben befunden haben, hinfolglich unter göttlichem Beyſtande zuverſichtlich hoffen, Unſere Unterthanen von ſolchen Landes-Plagen zu bewahren, wenn zum genauen Vollzuge des Geſetzes nicht nur allein die aufgeſtellten Beamteen, ſondern auch die obrigkeitliche Aufmerkſamkeiten mitwirken, die Wir hiemit alles Ernſtes anweiſen, auf dieſe, und keine andere Vorſchriften feſte Hand zu halten, hierwider weder ſelbſt zu handeln, noch anderen

ſolches zu geſtatten, andurch aber die Schär= ſe Unſerer Landesſürſtlichen Ungnade zu ver= meiden. *

* Sieh Nro. 1117.

Nro. 1110.

Wien, den 30ſten März, 1770.

Um von den eigentlichen Krankheits= oder ſonſtigen Umſtänden, welche den Tod eines Verſtorbenen verurſachet haben, zuverläßig un= terrichtet zu ſeyn, und dadurch die Verbreitung der epidemiſchen Krankheiten hindanzuhalten, auch von den gewaltthätigen Todesfällen die Nachrichten einzuziehen, ſoll in den Haupt= Städten der geſammten deutſchen Erbländer Niemand von der Todten = Beſchau ausgenom= men, und vor ſelber zur Erde beſtattet werden. Außer den Frauen = Klöſtern ſind alle übrige Klöſter, Spitäler, Militär = Verſorgungs = und dergleichen Stiftungs = Häuſer, überhaupt alle Communitäten ohne Ausnahme hierunter zu ziehen; die Medici ordinarii ſollen in Frauen= Klöſtern dieſe Beſchau vornehmen, und nach dem Ableben einer Kloſter = Frau, oder ſonſti= gen Perſon aus der Communität eine genug= ſame Beſchreibung der gehabten Krankheit in

das

das Todten-Schreiber-Amt einſchicken, auch in epidemiſchen Fällen die generalienmäßigen Vorkehrungen treffen.

Wo übrigens keiner, als Todten-Beſchauer anzuſtellen iſt, bevor ſelber nicht von der medizíniſchen Fakultät geprüfet worden. Die Renitenten der Todten-Beſchau ſind mit 50 Dukaten Strafe zu belegen; die Pfarrer haben es an Behältniſſen für die todten Körper nicht gebrechen zu laſſen.

Nro. IIII.

Wien, den 28ſten Oktober, 1772.

Daß jene Perſonen, denen das Gift zu verkaufen erlaubet iſt, die in dem General-Sanitäts-Normal-Titl vorgeſchriebene Vorſicht, bey Vermeiduug der darinn ausgemeſſenen Strafe gehörig anwenden ſollen.

Nro. III2.

Wien, den 31ſten Oktober, 1772.

Daß zwiſchen den Medicis und Apothekern keine unerlaubte und heimliche Einverſtändniß gepflo-

gepflogen, noch weniger die von einem Medicus angeordneten Medikamente unter verdeckten und erdichteten Namen vorgeſchrieben werden; und, wenn ein Apotheker derley Rezepte verfertiget, die Apotheke geſperret, dem Medicus aber die Freyheit, ſeine Praxis auszuüben, genommen werden ſolle.

Nro. 1113.

Wasmaßen über das im Jahre 1770 publicirte General-Sanitäts-Normativum, beſonders über die Inſtruktionen für die Aerzte, Wund-Aerzte, Apotheker und Hebammen verſchiedene Anſtände in den Ländern ſich geäuſſeret, und hierüber mehrfältige Anfragen beſchehen ſeyen; weſſenthalben Wir für dienlich angeſehen haben, aus erſt gedachtem General-Normativo, beſonders aus deſſen erſten Theile einen Auszug mit einigen wenigen Zuſätzen und Aenderungen, zu Jedermanns leichterem Begriffe verfaſſen zu laſſen, und zwar

Wien, den 10ten April, 1773.

Erſtens: ſind auf einmal und für allezeit alle Marktſchreyer, Quackſalber, After-

Aerzte,

Aerzte, herumſchweifende Operateurs, und Zahnbrecher, Theriac- und Arzney-Krämer in allen Unſeren k. k. Erblanden abzuſchaffen.

Zweytens: ſollen alle in Unſeren k. k. Erblanden anzuſtellende, oder ihre Kunſt ausüben wollende Medici, Apotheker, Wund-Aerzte, und Hebammen auf einer erbländiſchen Univerſität geprüfet, approbirt, und mit einem gehörigen Diploma verſehen ſeyn.

Dabey aber iſt hauptſächlich zu bemerken, daß jene, welche auf der Univerſität in Unſrer Reſidenz-Stadt Wien examinirt, und approbirt ſind, aus beſonderen Unſeren Gnaden, Prärogativen, und Privilegien in geſammten Unſeren k. k. Erblanden bey ſich ergebender Gelegenheit ſich ſeßhaft machen können: jene aber, die von einer andern, obſchon erbländiſchen Univerſität ihr Diploma erhalten, haben nur in jenen Erblanden, wo ſie promovirt worden, oder in angränzenden Erblanden, wo keine Univerſität exiſtiret, ſich dieſer Privilegien zu erfreuen. *

* Sieh Rubrik LXVII. Nro. 995.

Drittens: wenn ein ſtädtiſches, oder Landſchafts-Phyſikat, oder ein Phyſikat in einem

Spital,

Spital, oder eine andre in das mediziniſche oder chyrurgiſche Weſen einſchlagende ſalarirte Stelle vacant wird; ſind drey von einer erbländiſchen Univerſität approbirte Subjecta in Vorſchlag zu bringen, aus welchen Wir jenes gnädigſt zu beſtättigen geruhen werden, welches die mehreſte Fähigkeit erprobet, oder ſich ſchon vorzügliche Verdienſte geſammelt haben wird.

Viertens: ſolle keine neue Apotheke ſowohl in Städten, als auch größeren Marktflecken über die dermalig wirklich exiſtirenden ohne wichtige Urſachen, und vorläufiger Einholung Unſrer höchſten Erlaubniß errichtet werden.

Fünftens: ſind alle öffentliche Apotheken in einer Haupt-Stadt, wo eine Univerſität iſt, von dem Directore der mediziniſchen Fakultät, dem Decano, Profeſſore der Chymiæ, Botanicæ, und von den 2 älteſten bürgerlichen Apothekern, in größeren Städten hingegen, wo keine Univerſität iſt, von dem Landes-Proto-Medico mit Zuziehung des erſten Stadt-Phyſici, und eines bürgerlichen Apothekers, und endlich auf dem Lande lediglich durch den Landes-Proto-Medicum mit Zuziehung des

nächſtliegenden Landes-Physici jährlich wenigſtens einmal genau, und von ungefähr zu viſitiren, alſo zwar, daß alle einfache, und zuſammengeſetzte Arzneyen, das Laboratorium, der Waſſer-Keller, der Kräuter-Boden ꝛc. ohne alle Ruckſicht eifrigſt durchgeſuchet, und da etwas verdorbenes, oder unächtes gefunden wird, ſelbes auf der Stelle verheeret, und der Apotheker für das erſtemal auf das ſchärfeſte ermahnet werde.

Zum zweytenmal aber iſt dergleichen ſträfliche Nachläßigkeit bey gehöriger Landes-Stelle anzuzeigen, und dem Apotheker eine ſeiner Nachläßigkeit angemeſſene Geld-Strafe für die armen Leute-Kaſſe aufzuerlegen.

Wird nach 2 vorhergegangenen Ahndungen ein Apotheker zum drittenmal ſtrafbar, nachläßig, und lüderlich befunden; ſo iſt, nach gemachter Anzeige, durch die gehörige Landes-Stelle deſſen Apotheke in einem Orte, wo mehrere ſind, alſogleich entweder auf einige Monate, oder nach Befund der Sache, für allezeit zu ſperren: wo hingegen nur eine Apotheke iſt, wird ſelbe in dieſem Falle binnen einem halben

Jahre an einen andern von einer erbländiſchen Univerſität examinirt ſ und approbirten Apotheker zu verkaufen ſeyn.

Wo übrigens aber, und ſo fern ein Land ſo weitſchichtig ſeyn ſollte, daß der Landes ſ Proto-Medicus die Viſitirung der Apotheken nicht ſelbſt unternehmen könnte; ſo hat ſelber jene Landes ſ Phyſicos, die ſolches am bequemſten bewerkſtelligen können, dazu zu benennen, und von ſelben alljährlich darüber genauen Bericht abzufordern, und es ſonach der Landes ſ Stelle gehörig einzuberichten. Damit aber der Landes ſ Proto-Medicus ein ſeinem wichtigen Amte angemeſſenes Anſehen habe; ſo ſoll jeder derſelben hinführo auch zugleich, jedoch ohne beſondern Gehalt, wirklicher Sanitäts ſ Rath ſeyn, und gleich den anderen wirklichen Räthen bey der Landes ſ Stelle ſeinen gehörigen Rang haben, und in vorfallenden Sanitäts ſ Angelegenheiten ordentlich referiren. *

* Sieh Nro. 1136.

Sechstens: Da ein Apotheker mit Tod abgehet, und die Wittwe dieſe Apotheke für ſich behalten will; ſo muß ſelbe wenigſtens innerhalb 6 Monaten einen von einer erbländi-

ſchen Univerſitát examinirt = und approbirten Proviſorem anſtellen, welcher alles beſorgen, und für alles eben ſo haften muß, als wenn ihm die Apotheke eigen wäre: ja, wenn er überzeuget würde, daß er gefliſſener Weiſe nachläßig ſey, oder die Medicamenta ſchlecht, und unächt zubereitete, und dadurch die Apotheke in Verfall zu bringen, und zu Grund zu richten ſuchte; ſo ſoll er für allezeit als untüchtig erkläret, und ſeines Diplomatis beraubet werden.

Siebentens: haben auch die barmherzigen Brüder an jenen Orten, wo ihnen aus Unſerer beſonderen höchſten Gnade, Arzneyen öffentlich zu verkaufen geſtattet iſt, allezeit einen von einer erbländiſchen Univerſität examinirt= und approbirten Proviſorem zu halten.

Achtens: iſt allen übrigen Klöſtern und Ordens=Geiſtlichen ſchärfeſt, und unter einer Strafe von 100 Dukaten verbothen, unter was immer für einem Vorwande Medikamenten öffentlich oder heimlich um Bezahlung, oder unentgeldlich abzugeben: unter eben dieſer Strafe iſt ſowohl erdeuten barmherzigen Brüdern, als allen anderen Geiſtlichen verbothen,

auſſer

auſſer ihren Klöſtern eine innerliche, oder äuſ=ſerliche Praxim auszuüben.

Neuntens: wo ein von einer erbländi=ſchen Univerſität examinirt = und approbirter Apotheker ſeßhaft iſt, iſt weder einem Medico, weder einem Wund = Arzte, noch einer Hebamme, oder andern Perſon, weß Standes ſie auch ſeyn mag, Arzney = Mittel öffentlich, oder heimlich zu verkaufen erlaubet; auch der Apotheker ſelbſt ſoll niemal, unter ſchärfeſter Beſtrafung, abtreibende, oder giftige Medika=menten, oder gefährliche, und ſtarke purgantia, vomitoria, opiata &c. ohne Vorſchrift eines Medici verabfolgen laſſen.

Zehentens: wo aber weder im Orte ſelbſt, weder in der Nachbarſchaft auf eine Meile ei=ne bürgerliche, oder Landſchafts = Apotheke ge=funden wird, da iſt ſowohl dem Medico, als dem Wund = Arzte erlaubet, eine Haus = Apo=theke zu ſeinem Gebrauche zu haben, und den Kranken auf gebührende Art Arzneyen abzuge=ben.

Eilftens: äußerliche Mittel aber können die Wund = Aerzte allezeit ſelbſt ſammeln, und

zu ihrem Gebrauche zubereiten, und ſind nicht verbunden, ſolche aus einer Apotheke zu nehmen.

Zwölftens: keinem Medico iſt erlaubt, ſich heimlich mit einem Apotheker zu verſtehen, und ſeine Recepta unter verdeckten Namen, oder mit ungewöhnlichen Wörtern zum Schaden des andern zu verſchreiben, oder den Gewinn gemeinſchaftlich zu theilen.

Wenn ein Medicus deſſen überzeugt wird; ſo verliert er die Freyheit, ſeine Kunſt ferner auszuüben; und dem Apotheker wird ſeine Apotheke abgeſchätzt.

Dreyzehntens: Alle Apotheker und Wund-Aerzte müßen ihre Kunſt ordentlich erlernen, und darüber mit dem gehörigen Lehr-Briefe verſehen ſeyn; zu dieſem Ziel und Ende ſollen

Vierzehntens: ordentliche Gremia, oder die ſogenannte Lade der Wund-Aerzte in jedem Kreiſe, oder Viertel eines Landes, wo noch keine dergleichen ſind, durch Unſere Landes-Stelle, mit Zuziehung des Landes-Proto-

Proto-Medici, errichtet werden, bey welchen alle Wund-Aerzte dieſes Kreiſes einverleibet ſeyn müßen, und bey welchen auch die Lehr-Jungen gehörig aufgedungen, und nach verfloſſener Lehr-Zeit frey geſprochen, und mit einem Lehr-Briefe verſehen werden. *

* Sieh V. Band Nro. 998 und 999.

Um aber die ſchädlichen Mißbräuche und Anſtößigkeiten zwiſchen den Barbierern und Badern gänzlich, und auf einmal zu heben; ſo ſollen ſelbe, nachdem ſie ihre Kunſt ordentlich erlernet haben, ohne allen Unterſchied in ein Gremium zuſammen vereiniget, und insgemein Chyrurgi, oder Wund-Aerzte genennet werden, und nach dieſer Benennung ſind auch hinführo alle Lehr-Briefe und Diplomata gleichlautend einzurichten.

Fünfzehntens: die Apotheker hingegen, weil ſie an der Zahl viel weniger ſind, können ihre Zuſammenkünfte allezeit in der Haupt-Stadt des Landes halten.

Sechszehntens: ehe und bevor ein Lehr-Junge frey geſprochen wird, muß man erſtlich verſichert ſeyn, daß er ſich ehrlich und geſittet

durch

durch ſeine Lehr-Jahre verhalten habe; anders tens muß ſelber bey ſeinem Gremio hinlänglich geprüfet werden, ob er wenigſtens die Haupt-Grundſätze ſeiner Kunſt beſitze: ſollte er ſich nicht fähig genug erweiſen; ſo iſt ihm die Lehr-Zeit noch auf ein oder 2 Jahre zu verlängern.

Siebenzehntens: jedem Wund-Arzte auf dem Lande kann eine gewiße Anzahl nahe liegender Dörfer anvertrauet werden, die er, nach Möglichkeit, beſorgen muß: in dieſem ſeinem Bezirke aber ſolle ſich kein andrer zugleich ſeßhaft machen; denn ſonſt kann keiner aus beyden leben, und würde dadurch gezwungen, ſeine Kunſt zu vernachläßigen.

Achtzehntens: doch ſteht es jedem Patienten frey, auf ſeine Unköſten einen andern befugten Wund-Arzt aus benachbarten Bezirken zu berufen, und ſich von ihm beſorgen zu laſſen.

Neunzehntens: jeder Vorſteher des Gremii der Wund-Aerzte muß Sorge tragen, damit in ſeinem Kreiſe, oder Viertel ſich kein

unexa-

unexaminirter und nicht approbirter Wund-Arzt ſeßhaft mache: vielweniger ſolle ein ſolcher unbefugter in das Gremium aufgenommen werden. Deſſentwegen ſind auch an alle Herrſchaften die nöthigen Befehle ertheilet worden, daß ſie bey 20 Dukaten Pönfall keinen Apotheker, noch Wund-Arzt, bevor ſolcher gehörig examinirt und approbirt worden iſt, auf ihren Herrſchaften anſtellen ſollen.

Zwanzigſtens: auch die Wittwe eines Wund-Arztes muß längſtens in Zeit eines halben Jahres einen examinirt- und approbirten Proviſorem haben, oder ſich mit einem dergleichen befugten Subjecto verehelichen: widrigenfalls verliert ſie die Gerechtigkeit auf ihre Offizine, die ſie doch an einen examinirt- und approbirten Wund-Arzt verkaufen kann, wo ſolche verkäuflich iſt.

Ein und zwanzigſtens: damit aber alles ordentlich, und ohne aller Verweilung, oder Nachſicht geſchehe; ſo muß der Vorſteher von jedem Gremio chyrurgico von halb zu halb Jahre dem Landſchafts-Proto-Medico, oder, wo eine Univerſität iſt, dem Decano der

medi-

mediziniſchen Fakultät eine wohl eingerichtete Tabelle einſchicken, und alles, was ſich unter dieſer Zeit veränderet hat, genau andeuten, nämlich, wann? und wo? ein oder der andre Wund-Arzt geſtorben; ob die Wittwe zu gehöriger Zeit mit einem approbirten Proviſore verſehen ſey, oder nicht? und wie dieſer ſich nenne, und wo er examinirt und approbirt worden? Geſchieht dieſes nicht auf vorgeſchriebene Art; ſo ſoll es bey der Landes-Stelle alſogleich gemeldet, und dem Vorſteher des Gremii eine Geld-Strafe pr 12 Reichs-Thaler in die Armen-Kaſſe auferlegt werden.

Zwey und zwanzigſtens: es ſolle in keinem Unſerer Erblande ein Landſchafts-Chyrurgus angeſtellet werden, der nicht zugleich aus der Hebammen-Kunſt auf einer erbländiſchen Univerſität examinirt, approbirt, und mit einem Diploma verſehen iſt.

Drey und zwanzigſtens: um aber alle Gegenſtände, Klagen und Hinderniſſe, auch in entlegenen Unſeren Erblanden, ſo viel möglich iſt, zu heben; ſo können doch in jenen Erblanden, die von einer Univerſität entfernet

fernet ſind, in kleinen Ortſchaften Wuud-Aerzte, und Hebammen angeſtellet werden, die nur von Landſchafts-Medicis und Chyrurgis, welche eine Sanitäts-Commiſſion mit Einverſtändniß des Landſchafts-Proto-Medici dazu beſtimmet, genugſam geprüfet, und für tauglich, und fähig erkennet worden ſind: jene aber, die ſich in eine Stadt, oder großem Markt-Flecken ſeßhaft machen wollen, müßen unumgänglich auf einer erbländiſchen Univerſität die Beweiſe ihrer Kunſt und Wiſſenſchaft durch ein ſcharfes Examen ablegen, und mit einem gültigen Diploma verſehen ſeyn; damit ſie durch ihre Erfahrenheit und geſchickte Ausübung den übrigen in kleinern Ortſchaften im Falle der Noth beyſpringen, und ſelbe belehren können.

Vier und zwanzigſtens: dem Wund-Arzte iſt allezeit die innerliche Praxis verbothen, wo ein befugter Medicus zugegen iſt: wo aber kein Medicus iſt; muß er auch innerliche Krankheiten, nach Möglichkeit, beſorgen, und ſich in zweifelhaften Fällen bey dem nächſten Kreis-Phyſico Raths erholen: hingegen ſollen auch die Medici ſowohl in Städten, als auf dem Lande keine den Chyrurgis zugehörige

ge Kuren, Aderlaſſen, oder andere Operationen, auſſer in einem Nothfalle, unternehmen.

Fünf und zwanzigſtens: wenn eine Perſon durch Rauf-Händel, oder Zänkereyen, durch Bosheit, oder meuchelmörderiſcher Weiſe beſchädiget, verletzet, oder gar um das Leben gebracht wird; ſo muß jener Wund-Arzt, dem ſolch verwundeter oder getödteter unterkömmt, alſogleich ſein Verband- oder Beſchau-Zedel dem Gerichte übergeben, und darinnen alles anzeigen, was er vermöge ſeiner Kunſt findet, und was er vor Gott, und dem weltlichen Gerichte verantworten kann: widrigenfalls ſoll er empfindlichſt geſtrafet werden; abſonderlich wenn er ſich durch Verſprechungen, oder Geſchenkniſſe verblenden läßt.

Sechs und zwanzigſtens: Wer ein Kind boshafter Weiſe durch Medikamenten, oder auf was immer für eine Art abtreibet, oder in der Geburt vorſätzlich erwürget, iſt nach Maaßgabe Unſerer peinlichen Geſetze, zu beſtrafen. Eben dieſe Strafe haben Hebammen zu erwarten, wenn ſie Kinder argliſtig verwechſeln, oder unterſchieben.

In

In all übrigen, wo Wir durch gegenwärtiges Patent nichts beſonders verordnet haben, ſolle es in Allwege bey der Vorſchrift des Eingangs erwähnten General-Sanitäts-Normativi de an. 1770. ſein fernerweites Bewenden haben.

Nro. 1114.

Weil die ſogenannte Wolfs-Wurz (Aconitus napellus) ſehr ſchädliche Wirkungen auf den menſchlichen Körper hat; ſo wird ſelbe jedem zur Warnung hiemit beſchrieben: Wien, den 17ten November, 1773.

Es wird dieſe Wurze auf dem Lande **Wolfs-Wurze**, Eiſen-Hütlein, oder Narren-Kappe genannt, und hat einen dicken röthlichen 4 bis 5 Fuß langen Stängel; eine oder mehrere kleine ausgeſpitzte, neben einander hängende, mit vielen Zäſerlein umſetzte Wurze.

Das Kraut, oder die Blätter ſind groß; oben dunkelgrün, unten weißlecht, eingeſchnitten, und ein jedes Blatt in fünf kleinere getheilt,

theilt, vollkommen dem Beyfuß (Artemiſia) oder Senkel gleichend.

Die Blume iſt röthlichblau, auch dunkelblau; und iſt oben rund geſchloſſen, unten offen, einer Kappe, oder Beckelhaube ähnlich.

Dieſes Gewächs iſt in dem vierten Grade hitzig, und trocken; wächſt auf Bergen, und in Thälern in wäſſerigen Gegenden.

Nro. 1115.

Wien, den 16ten Juny, 1774.

Daß die Apotheker künftighin keinen Theriak an Jemanden verkaufen ſollen.

Nro. 1116.

Freyburg, den 8ten May, 1775.

Es gehet der in Gefolge älterer allerhöchſten Entſchließungen vom 13ten Dezembris 1755, und 31ſten Jänner 1756 von dieſſeits publicirte Befehl in Sanitäts-Sachen dahin, daß vor Verlauf zweymal 24 Stunden kein Todter

ter (es wäre dann, daß derſelbe an den ſchwarzen Peteſchen, oder an der Peſt geſtorben) begraben werden ſolle.

Eben dieſe allerhöchſte Verordnung bringet dann von ſelbſt mit ſich, daß auch die Sargen, oder Todten-Truchen, welche allemal wohlſchlüſſig zu verfertigen, und nach allerhöchſtem Befehle mit Pech inwendig zu verrinnen ſind, und worinn inner bemeldter Zeit der Körper gebracht wird, erſt nach verfloſſenen zweymal 24 Stunden vernagelt werden ſollen.

Maßen es ſich zum öftern ſchon ergeben hat, daß vermeyntlich Verſtorbene, inner bemeldter Zeit wiederum zu ſich gekommen, und durch zu fruhe Sperre der Sarge der Gefahr des Erſtickens ausgeſetzt worden ſind.

Hieraus folget des fernern von ſelbſt, daß eben ſo unzuläßig ſey, vor dem Ablauf der gedachten zweymal 24 Stunden eine Eröffnung, oder ſonſtige Diſſektion der Körper vornehmen zu laſſen.

Nro.

Nro. 1117.

Wien, den 30ſten Juny, 1775.

Ihro k. k. Majeſtät haben zu Erleichterung des Handlungs-Zugs mit der türkiſchen Schaaf-Wolle allergnädigſt zu reſolviren geruhet, daß zwar keine ungewaſchene Schaaf-Wolle aus der Türkey in die k. k. Erblande eingelaſſen, und dahero eine derley in die Contumaz-Stationen anlangende ungewaſchene Schaaf-Wolle nach dermaliger Beobachtung auch fort an und zwar ohne Nachſicht gewaſchen, dagegen jene Schaaf-Wolle, die bey Einlangung in Contumaz-Stationen bey genauer und aufmerkſamer Unterſuchung ſchon gewaſchen zu ſeyn erkennet würde, keiner neuerlichen Waſchung in der Contumaz unterworfen, ſondern hievon allerdings enthoben, und lediglich, während der geſetzmäßigen Quarantaine nach der bisher üblichen Reinigungs- und Auslüftungs-Art behandelt werden ſolle.

Nro. 1118.

Wien, den 8ten July, 1775.

Daß die zu Speis und Trank, oder Medizin aufzubehalten beſtimmten Gefäſſe, oder derley

derley chyrurgiſche Inſtrumente, aus reinem Zinne verfertiget, und die Einfuhr fremder, aus vermiſchtem Zinne verfertigter verbothen, dahingegen die Einfuhr anderer aus vermiſchtem Zinne verfertigter Gefäſſe erlaubet ſeyn ſolle.

Nro. 1119.

Zu der den ſämmtlichen Apothekern der Erbländer zur allgemeinen Richtſchnur in Zubereitung der Arzneyen bereits beſtimmten Pharmacopœa auſtriaco-provinciali iſt eine neue allgemeine Apotheker ≠ Tax ≠ Ordnung mit Rückſicht auf den dermaligen Preis der Arzney Waaren erfloſſen, und anbey verordnet worden, daß

Wien, den 25ſten November, 1775.

1.) alle Apotheker, ohne Ausnahme der geſammten Erbländer ſich genau an die Pharmacopœam auſtriaco-provincialem, und an dieſe neue Tax ≠ Ordnung halten ſollen, widrigenfalls, wenn ein Apotheker die Arzneyen aus Wucher, oder unerlaubter Gewinn ≠ Sucht nicht ächt zubereitete, oder gefliſſener Weiſe die Taxe überſchritte, und deſſen richtig überzeuget würde, er jedesmal um 24 Dukaten geſtrafet werden ſoll.

2.) In eben dieſen Pön ≠ Fall ſollen auch die Apotheker verfallen, wenn ſie durch heimli-

che und unerlaubte Einverſtändniſſe, oder durch Geſchenkniſſe Kundſchaften an ſich zu ziehen trachten.

3.) Hat dieſe neue Tax = Ordnung vom 1ſten Jänner 1776 anzufangen.

4.) Soll auch in Hinkunft jeder richtige Apotheker = Konto, ohne allen Abzug, geſetzgebig nach dieſer neuen Tax = Ordnung bezahlet, demſelben auch bey jedem Gerichte die vollſtändige Bezahlung ohne Anſtand zugeſprochen werden: und wäre ein Konto länger, als ein Jahr ausſtändig; ſo kann hernach für die künftige Zeit der Apotheker 4 per Cento anrechnen.

5.) Da zuweilen mehrere Arzneyen gran= oder tropfenweiſe verſchrieben werden, und in ſo kleiner Doſis nicht leicht zu taxiren ſind; der Apotheker aber ſolche doch genau und vorſichtig abwägen, und beymiſchen muß; ſo ſoll ihm erlaubt ſeyn, für jedes dieſer Stücke, falls ſolche unter der gewöhnlichen Taxe ausfallen, einen Kreuzer anzuſetzen.

6.) Soll Niemand, wer er auch ſey, bey 20 Reichs=Thaler Strafe, ein Arcanum, oder auch andere Arzneyen verkaufen: endlich

7.) ſollen mit dieſer Strafe auch die Materialiſten und Gewirz = Krämer beleget werden, wenn ſie alla Minuta, oder Kreuzer= und Groſchenweis die den Apothekern zugehörigen Arzneyen, beſonders aber Purgir = Brech = oder Schlaf machende Mittel, u. ſ. w. einfach, oder zuſammengeſetzt verkaufen.

Taxe

der

in der öſterreichiſchen

Provinzial-Pharmakopee

enthaltenen

Arzneyen.

A.

Aceta.

Acetum antiſepticum - - -	Unc. I.
Colchici - - - -	
deſtillatum, ſeu ſpiritus aceti	
Lavandulæ - - -	
Lithargyrii - - - -	
Roſarum - - - -	
Rutæ - - - -	
Sambuci - - - -	
ſcilliticum - - - -	
Ærugo cryſtalliſata - - - -	Unc. ſem.
Æthiops martialis - - - -	
mineralis ſine igne præparatus - - - -	
mineralis per fuſionem paratus - - - -	
Alumen crudum - - - -	
Alumen plumoſum - - - -	
Alumen uſtum - - - -	
Ambra griſea - - - -	Gran. I.
Antimonium crudum - - -	Unc. ſem.
Antimonium diaphoret. ablutum -	Drachm. I.
Antimonium diaphoreticum non ablutum - - - - -	

Aquæ deſtillatæ compoſitæ.

Aqua, ſeu Balſamum Embryonis -	Unc. ſem.
Aqua carminativa communis - -	

Aqua

Eſſige.

			fl.	kr.	d.
2 Loth.	Der Fäulung widerſtehender			6	
	Zeitloſen			2	
	Deſtillirter Wein-			4	
	Lavendel-			2	
	Silberglätte-	Eſſig		2	
	Roſen-			2	
	Rauten-			2	
	Holderblüthen-			2	
	Meerzwiebel-			2	
1 Loth.	Deſtillirter Grünſpan			12	
	Eiſenmohr			48	
	Ohne Feuer zubereiteter Queckſilbermohr			8	
	Mittels Schmelzens bereiteter Queckſilbermohr			12	
	Gemeiner roher Alaun				2
	Feder-Alaun				2
	Gebrennter Alaun			3	
1 Gran.	Graue Amber			8	
1 Loth.	Spießglas				2
1 Quintl.	Weißer abgeſüßter Spießglas-Kalk			6	
	Weißer unabgeſüßter Spießglas-Kalk.			4	

Zuſammengeſetzte deſtillirte Wäſſer.

		fl.	kr.	d.
1 Loth.	Kinder-Balſam		4	
	Gemeines Wind-Waſſer		2	

Aqua carminativa regia - - -	Unc. ſem.
Caſtorei - - - -	
Cinnamomi cum vino - -	
Hyſterica fœtida - - -	
Meliſſæ compoſita - - -	
Theriacalis - - - -	
Vitæ edulcorata - - -	
Vulneraria cum aceto - -	
Vulneraria cum vino - -	
Aquæ ſimplices.	
Aqua Aniſi - - - - -	Unc. I.
Aurantiorum florum - -	
Calcis - - - - -	
Carvi ſeminis - - -	
Ceraſorum - - - -	
Chamomillæ - - - -	
Cicutæ - - - -	
Cinnamomi ſimplex - -	
Citri corticum - - -	
Citri totius - - - -	
Cochleariæ - - - -	
Communis - - - -	
Fæniculi - - - -	
Fragorum - - - -	
Hyſopi - - - -	
Juniperi baccarum - - -	
Lavandulæ - - - -	
Majoranæ - - - -	
Matricariæ - - - -	
Meliſſæ - - - -	

Aqua

			fl.	kr.	d.
1 Loth.	Königliches Wind-Waſſer			4	
	Bibergeil-			4	
	Geiſtiges Zimmet-			4	
	Stinkendes Mutter-			3	
	Karmeliter-Geiſt-			6	
	Theriak-			4	
	Verſüßtes Lebens-			6	
	Saures Wund-			3	
	Geiſtiges Wund-			4	
	Einfache deſtillirte Wäſſer.				
2 Loth.	Anis-			1	
	Pomeranzen-Blüthen-			8	
	Kalk-				2
	Kimmel-			1	
	Kirſchen-			1	
	Kamillen-	Waſſer		1	
	Schirling-			2	
	Zimmet-			6	
	Zitronenſchalen-			2	
	Ganzer Zitronen-			3	
	Löffelkraut-			1	
	Gemein deſtillirtes				2
	Fenchel-			1	
	Erdbeer-			1	
	Iſop-			1	
	Wachholderbeer-			1	
	Lavendel-			1	
	Majoran-			1	
	Mutterkraut-			1	
	Meliſſen- Kraus-			1	

Aqua Menthæ - - - -	Unc. 1.
Papaveris florum - - -	
Pulegii - - - -	
Pulſatillæ nigricantis - -	
Roſarum - - - -	
Roſmarini - - - -	
Rubi idæi - - - -	
Rutæ - - - - -	
Sabinæ - - - -	
Salviæ - - - -	
Sambuci - - - -	
Tanaceti - - - -	
Tiliæ florum - - -	
Arcanum duplicatum - - -	Unc. ſem.
Argentum foliatum - - - -	Folium 1.
Aurum foliatum - - - -	

Axungiæ.

Axungia Anatis - - - -	Unc. ſem.
Anguillæ - - - -	
Anſeris - - - -	
Ardeæ - - - -	
Aſchiæ - - - -	
Canis - - - -	
Cati ſylveſtris - - -	
Gallinæ - - - -	
Leporis - - - -	
Lucii - - - -	
Porci - - - -	
Taxi - - - -	
Urſi - - - -	
Viperæ - - - -	

B. Bac-

			fl.	kr.	d.
2 Loth.	Krausmünzen-Waſſer			1	
	Rother Kornblumen-	Waſſer		1	
	Poley-			1	
	Küchenſchellen-			1	
	Roſen-			1	
	Roſmarin-			1	
	Himbeeren-			1	
	Rauten-			1	
	Sadelbaum-			1	
	Salbey-			1	
	Holderblüthen-			1	
2 Loth.	Rheinfarren-			1	
	Lindenblüthen-			1	
1 Loth.	Duplikat-Salz-			4	
1 Blatt.	Geſchlagenes Silber-				2
	Geſchlagenes Gold-			1	2

Fetten.

			fl.	kr.	d.
1 Loth.	Enten-	Fetten		2	
	Aalen-			6	
	Gänſe-			2	
	Reiger-			2	
	Aſchen-			6	
	Hunds-			2	
	Wildkatzen-			2	
	Hühner-			2	
	Haſen-			4	
	Hechten-			6	
	Schwein-			1	
	Dachs-			2	
	Bären-			2	
	Vipern-			24	

Wach-

B.

Baccæ juniperi - - - -	Unc. ſem.
Bacilli liquiritiæ - - - -	
Balſama.	
Balſamum apoplecticum - - -	Drach. I.
Cariophyllorum - -	
Copaivæ - - -	Unc. ſem.
de Mecca - - -	
Peruvianum - - -	
Saxonicum - - -	Drach. I.
Sulphuris aniſatum - -	
Sulphuris Rulani - -	
Sulphuris terebinthinarum-	
de Tolu - - - - -	Unc. ſem.
Bolus alba - - - - -	
Bolus armena - - - -	
Bolus rubra - - - - -	
Borax - - - - - -	
Butyrum Antimonii - - -	Drach. I.
Butyrum vaccinum recens - -	Unc. ſem.

C.

Calx viva - - - - -	Unc. I.
Candelæ fumales - - - -	Unc. ſem.
Caſſia in fiſtulis - - - -	
Caſtoreum moſcoviticum - - -	
Cera alba - - - - -	
Cera citrina - - - - -	
Ceruſſa alba - - - - -	
Cineres clavellati - - - -	

Cinna-

		fl.	kr.	d.
1 Loth.	Wachholderbeeren : :			2
	Kathar : Stänglein : :		4	
	Balſame.			
1 Quintl.	Gemeiner Schlagbalſam :		30	
	Gewürz : Nelkenbalſam : :		15	
1 Loth.	Kopaibalſam : : :		6	
	Opobalſam : : :	1		
	Schwarzer peruaniſcher Balſam		30	
1 Quintl.	Sächſiſcher Balſam : :		15	
	Schwefelbalſam mit Aniſöl :		6	
	Schwefelbalſam mit Mandelöl :		2	
	Schwefelbalſam mit Terpetinöl		2	
1 Loth.	Tolutaniſcher Balſam : :		30	
	Weiſer Bolus : : :			2
	Armeniſcher Bolus : :			2
	Rother Bolus : : :			2
	Borax : : : :		6	
1 Quintl.	Spießglas : Butter : :		8	
1 Loth.	Friſche Butter : : :		2	
2 Loth.	Ungelöſchter Kalk : :			2
1 Loth.	Rauch : Kerzlein : :		4	
	Rohr : Kaſſie : : :		1	
	Biber : Geill : : :	1	20	
	Weißes Wachs : : :		3	
	Gelbes Wachs : : :		3	
	Bley : Weiß : : :		1	
	Gereinigte Potaſche : :		1	

Gemach:

Cinnabaris factitia - - - -	Unc. ſem.
Coccinella - - - - -	
Colophonia - - - - -	
Conſervæ.	
Conſerva Abrotani - - - -	
Acetoſellæ - - -	
Cardui benedicti - -	
Cicutæ - - - -	
Cochleariæ - - -	
Fumariæ - - - -	
Hederæ terreſtris - -	
Meliſſæ - - - -	
Menthæ - - - -	
Naſturtii aquatici - -	
Papaveris rhæados - -	
Roſarum - - - -	
Roſarum vitriolata - -	
Roſmarini - - -	
Trifolii fibrini - - -	
Tunicæ florum - - -	
Veronicæ - - - -	
Corallina - - - - -	
Cornu Cervi ſine igne paratum -	
Cornu Cervi uſtum - - -	
Cortices.	
Cortex Aurantiorum - - -	
Capparidis radicis - -	
Caſcarilllæ - - - -	
Caſſiæ ligneæ - - -	
Chinæ chinæ - - -	

Cortex

			fl.	kr.	d.
1 Loth.	Gemachter Zinober			12	
	Koſchenille			36	
	Kolophonie			1	
	Konſerven.				
	Stabwurzel	Konſerve		4	
	Sauerklee	Konſerve		4	
	Kardus-Benedikt	Konſerve		4	
	Schirling	Konſerve		4	
	Löffelkraut	Konſerve		4	
	Erdrauch	Konſerve		4	
	Gundelreben	Konſerve		4	
	Meliſſen	Konſerve		4	
	Krausmünzen	Konſerve		4	
	Brunnenkreß	Konſerve		4	
	Rothe Kornblumen	Konſerve		4	
	Roſen	Konſerve		4	
	Vitriolirte Roſen	Konſerve		4	
	Roſmarin	Konſerve		4	
	Bitterklee	Konſerve		4	
	Nelken	Konſerve		4	
	Ehrenpreis	Konſerve		4	
	Meermoos			2	
	Ohne Feuer bereitetes Hirſchhorn			3	
	Gebrenntes Hirſchhorn			2	
	Rinden.				
	Pomeranzen-Schalen			2	
	Kappernwurzel-Rinde			2	
	Schakarillen-Rinde			4	
	Mutterzimmet-Rinde			12	
	China-Rinde			12	

Zim-

Cortex Cinnamomi - - - | Unc. ſem.
Citri - - - - -
Fraxini - - - -
Granatorum, ſive malicorii -
Ligni ſancti - - -
Magellanicus, ſive Vinteranus
Saſſafras - - - -
Simarubæ - - - -
Tamariſci - - - -
Cremor Tartari - - - -
Creta alba pura - - - -
Crocus ſativus - - - -
Crocus Martis aperitivus - -
Crocus Metallorum - - -

E.

Ebur uſtum, ſive ſpodium - -
Eleoſaccharum Aurantiorum - -
Citri - - -

Electuaria.

Electuarium antefebrile - - -
Catharticum regium -
ſeu confectio de Hiacintho
ſeu confectio Kermeſina -
Dentifricium - -
Diaſcordion - - -
Hieræ picræ - -
Hydrogogum, ſeu purgans
Infantum, ſeu requies Nicolai - - -

Electua-

		fl.	kr.	d.
1 Loth.	Zimmet=Rinde		16	
	Citronen=Schalen		2	
	Eſchenbaum=Rinde		1	
	Granatäpfel=Schale		1	
	Franzoſen Holzrinde		1	
	Weiſe Zimmetrinde		4	
	Saſſafras Holzrinde		1	
	Simarube=Rinde		8	
	Tamarisken=Rinde		1	
	Präparirter Weinſtein		2	
	Kölniſche Kreide			2
	Safran	1		
	Stahls eröffnender Eiſenſafran		24	
	Metallen=Safran		4	
	Gebrenntes Elfenbein		2	
	Pomeranzenöl=Zucker		8	
	Citronenöl=Zucker		8	

Lattwergen.

		fl.	kr.	d.
Fieber=	Lattwerge		8	
Königliche Purgier=	Lattwerge		48	
Hiacinten=	Lattwerge		8	
Alkermes=	Lattwerge		12	
Zahn=	Lattwerge		6	
Lachenknoblauch=	Lattwerge		8	
Bitter=	Lattwerge		8	
Purgier=	Lattwerge		6	
Kinder=	Lattwerge		8	

Tama=

Electuarium lenitivum, ſeu Tamarindorum - - -	Unc. ſem.
Pectorale - - -	
ſeu Theriaca Andromachi	
ſeu Theriaca Diateſſaron -	
Elixiria.	
Elixirium aſthmaticum, ſeu pectorale dulce - - - -	
Proprietatis dulce - -	
Proprietatis cum acido -	
Salutis - - - -	
Stomâchicum temperatum -	
Vitæ Matthioli - -	
Vitrioli - - - -	
Emplaſtra.	
Emplaſtrum album coctum - -	
de cicuta - - -	
Citrinum - - -	
Defenſivum rubrum -	
Diabotanon - - -	
Diachylon cum Gummi -	
Diachylon ſimplex -	
- - - - -	
Diapalmæ idem ac Diachylon ſimplex -	
Diapompholygos - -	
Filii Zachariæ - -	
ad Fonticulos - -	Fruſt. duo.
de Galbano crocatum -	Unc. ſem.
de Labdano - - -	

Empla-

			fl.	kr.	d.
1 Loth.	Tamarinden-	Latwerge			
	: : : : :	Latwerge		6	
	Bruſt-	Latwerge		6	
	Theriak-	Latwerge		10	
	Gemeine Theriak-	Latwerge		3	
	Elixire.				
	Bruſt-	Elixier			
	: : : : :	Elixier		12	
	Süß paracelſiſches	Elixier		16	
	Sauer paracelſiſches	Elixier		16	
	Heilſames	Elixier		8	
	Magen-	Elixier		4	
	Verſüßtes Lebens-	Elixier		8	
	Vitriol-	Elixier		8	
	Pflaſter.				
	Bley-Weiß-	Pflaſter		2	
	Schirling-	Pflaſter		4	
	Gelbes Zug-	Pflaſter		2	
	Rothes Defenſiv-	Pflaſter		3	
	Kräuterſaft-	Pflaſter		6	
	Gummigtes Diachylon-	Pflaſter		4	
	Einfaches Diachylon- oder Schleim-	Pflaſter		2	
	Diapalma-	Pflaſter		2	
	: : : : :	Pflaſter		3	
	Bley-	Pflaſter		4	
	Bruſt- oder Spermazet-	Pflaſter			
	Rothes Fontanell-	Pflaſter		3	
	Gummigalban	Pflaſter		8	
	Labdan-	Pflaſter		8	

Emplaſtrum Malacticum - - -	Unc. ſem.
de Meliloto - - -	
Mercuriale - - -	
de Minio - - -	
Noricum - - -	
Oxycroceum - -	
de Ranis cum Mercurio idem ac Mercuriale - -	
ad Rupturas - -	
Saponatum - - -	
de Spermate Ceti - -	
Stomachicum & de Tacamahaca idem ac de Labdano-	
Veſicatorium - -	
Emulſio laxativa - - - - -	Unc. VI.

Eſſentiæ.

Eſſentia Abſinthii compoſita - -	Unc. ſem.
Ambræ - - - -	
Aniſi ſtellati - - -	
Anodyna, ſeu Laudanum Sydenhami liquidum - -	
Aurantiorum corticum -	
Carminativa - - -	
Caſtorei - - - -	
Catechu - - - -	
Cinnamomi - - -	
Citri corticum - - -	
Contraiervæ - - -	
Corticis peruviani - -	
Croci - - - -	
Enulæ - - - -	

Eſſen-

			fl.	kr.	d.
1 Loth.	Erweichendes Pflaſter			3	
	Meloten-	Pflaſter		3	
	Merkurial-			4	
	Mennig-			2	
	Nürnberger-			3	
	Safran-			8	
	Sieh Merkurial-				
	Dürband-			2	
	Seifen-			3	
	Wallrath-			6	
	Magen- und Takamahak, eben ſoviel als Labdan-				
	Blaſenziehendes			6	
12 Loth.	Laxier-Milch-			38	
	Eſſenzen.				
1 Loth.	Wermuth-	Eſſenz		6	
	Amber-		1		
	Stern-Anis-			12	
	Schmerzen lindernde			16	
	Pomeranzen-Schalen-			6	
	Wind-			12	
	Bibergeil-			24	
	Catechu-			4	
	Zimmet-			12	
	Citronen-Schalen-			6	
	Gift-Wurzel-			8	
	Fieber-Rinden-			12	
	Safran-			16	
	Alanz-			6	

Eſſentia	Gentianæ - - - -	Unc. ſem.
	Lignorum - - - -	
	Macis - - - -	
	Myrrhæ - - - -	
	Serpentariæ virginianæ -	
	Succini - - - -	
	Trifolii Fibrini - - -	
	Vitæ Hoffmanni - - -	

Extracta.

Extractum	Abſinthii - - -	
	Aconiti - - - -	
	Aloës - - - -	
	Amaricans - - -	
	Angelicæ ſpirituoſum -	
	Cardui benedicti - -	
	Catholicum - - -	
	Centaurei minoris - -	
	Chelidonii - - -	
	Cichorii - - -	
	Cicutæ - - - -	
	Cochleariæ - - -	
	Corticis peruv. aquoſum -	
	Corticis peruv. reſinoſum -	
	Croci - - - -	
	Elaterii - - - -	
	Enulæ ſpirituoſum - -	
	Flammulæ Jovis - -	
	Fumariæ - - -	
	Gentianæ - - -	
	Gratiolæ - - -	

Extractum

			fl.	kr.	d.
1 Loth.	Enzian-Eſſenz			6	
	Holz-	Eſſenz		6	
	Muskatblüthen	Eſſenz		12	
	Myrrhen-	Eſſenz		8	
	Virginiſcher Schlangen-Wurzel-	Eſſenz		8	
	Agtſtein-	Eſſenz		8	
	Bitter-Klee-	Eſſenz		4	
	Hoffmanniſcher Lebens-	Eſſenz		16	
	Extrakte.				
	Wermuth-	Extrakt		8	
	Eiſenhütel-	Extrakt		24	
	Aloe-	Extrakt		12	
	Bitterer	Extrakt		24	
	Geiſtiger Angelik-Wurzel-	Extrakt		24	
	Kardusbenedikt-	Extrakt		8	
	Purgier-	Extrakt	1		
	Tauſendgulden-Kraut-	Extrakt		12	
	Schellkraut-	Extrakt		8	
	Cichorien-	Extrakt		8	
	Schirling,	Extrakt		12	
	Löffelkraut-	Extrakt		12	
	Gummigter Chinarinden-	Extrakt	1	12	
	Harzigter Chinarinden-	Extrakt	2		
	Safran-	Extrakt	4		
	Eſelsgurken-	Extrakt		12	
	Geiſtiger Alantwurzel-	Extrakt		24	
	Brennkraut-	Extrakt		12	
	Erdrauch-	Extrakt		12	
	Enzianwurzel-	Extrakt		8	
	Wildaurin-	Extrakt		16	

Extractum Hellebori nigri - -	Unc. ſem.
Hyoſciami - - -	
Liquiritiæ - - -	
Martis pomatum - -	
Myrrhæ - - -	
Napelli, vide Aconiti -	
Nicotianæ - - -	
Opii - - - -	
Panchymagogum - -	
Pulſatillæ nigricantis -	
Rhei - - - -	
Saturni, ſive Balſamum -	Unc. I.
Stramonii - - -	Unc. ſem.
Tormentillæ - - -	
Trifolii fibrini - - -	
Valerianæ ſpirituoſum -	

F.

Farinæ.

Farina Amyli - - - -	
Fabarum - - - -	
Fænugræci - - - -	
Lini - - - - -	
Lupini - - - -	
Secalis - - - -	
Tritici - - - - -	
Fel Tauri inſpiſſatum - - -	
Ferri Limatura non rubiginoſa -	
Flavedo Corticum Aurantiorum -	

Flores.

			fl.	kr.	d.
1 Loth.	Schwarzer Nieſewurzel⸗	Extrakt		12	
	Bilſenkraut⸗			8	
	Süßholz⸗			4	
	Eiſen⸗			24	
	Myrrhen⸗			16	
	Sieh Eiſenhütel⸗Extrakt⸗				
	Tabak⸗			16	
	Opium⸗		1	24	
	Allgemeiner Purgier⸗				
	Schwärzlicher Küchenſchellen⸗			12	
	Rhabarbar⸗			48	
2 Loth.	Silberglätt⸗Balſam⸗			16	
1 Loth.	Tolläpfel⸗			12	
	Tormentill⸗			12	
	Bitter⸗Klee⸗			8	
	Geiſtiger Baldrianwurzel⸗			24	

Mehle.

			fl.	kr.	d.
	Kraft⸗	Mehl		2	
	Bohnen⸗			1	
	Bockshornſamen⸗			1	
	Leinſamen⸗			1	
	Feigbohnen⸗			2	
	Rocken⸗				2
	Weizen⸗				2
	Eingekochte Ochſengall			8	
	Eiſenfeile			1	
	Das Gelbe von Pomeranzen⸗Schalen			3	

Blühten.

	Flores.	
Flores	Acaciæ noſtratis - - -	Manus 1.
	Althææ - - - -	
	Anthos - - - -	Unc. ſem.
	Arnicæ - - - -	Man. 1.
	Balauſtii - - - -	Unc. ſem.
	Bellidis minoris - - -	Man. 1.
	Calcatrippæ - - - -	
	Calendulæ - - - -	
	Carthami - - - -	
	Chamomillæ romanæ - -	
	Chamomillæ vulgaris - -	
	Cheiri - - - -	
	Cicutæ vulgaris - - -	
	Cyani - - - - -	
	Cynosbati - - - -	
	Farfaræ - - - -	
	Flammulæ Jovis - - -	Unc. ſem.
	Geniſtæ - - - -	Man. 1.
	Hyperici - - - -	
	Lamii - - - - -	
	Lavandulæ - - - -	
	Liliorum alborum - -	
	Liliorum convallium - -	
	Malvæ arboreæ - - -	
	Malvæ vulgaris - - -	
	Matricariæ - - - -	
	Meliloti - - - -	-
	Millefolii albi & rubri - -	
	Pæoniæ - - - -	
	Papaveris erratici - -	
	Pulſatillæ nigricantis - -	Unc. ſem.

Flores

			fl.	kr.	d.
	Blühten.				
1 Handvoll.	Schlehen				
	Eibiſch			2	
1 Loth.	Roſmarin			12	
1 Handvoll.	Wolverley			3	
1 Loth.	Granat			6	
1 Handvoll.	Gänſeblümel			2	
	Ritterſporn			2	
	Ringelblumen			2	
	Saflor			3	
	Römiſcher Kamillen			3	
	Gemeiner Kamillen			2	
	Gelber Veilchen			3	
	Schirling			2	
	Blaue Kornblumen			2	
	Wilde Roſen			2	
	Huflattig	Blühten		2	
1 Loth.	Brennkraut			3	
1 Handvoll.	Geniſter			2	
	St. Johanniskraut			2	
	Tauber Neſſeln			2	
	Lavendel			3	
	Weißer Lilien			3	
	Maien-Blümlein			2	
	Garten-Pappeln			2	
	Käſe-Pappeln			2	
	Mutterkraut			3	
	Steinklee			2	
	Schafgarbe			2	
	Päonien			3	
	Rother Kornblumen			2	
1 Loth.	Schwärzl. Küchenſchellen			2	

Rother

Flores Roſarum rubrarum	Unc. ſem.
Sambuci	Man. I.
Tanaceti	
Tiliæ	
Tunicæ	
Verbaſci	
Violæ	

Flores Chemici.

Flores Benzoës	Unc. ſem.
Salis ammoniaci martiales	
Ammoniaci ſimplices	
Sulphuris	
Zinci	

Folia.

Folia Abrotani	Man. I.
Anthos	
Aurantii	Unc. ſem.
Balſamitæ	Man. I.
Dictamni cretici	Unc. ſem.
Lavandulæ	Man. I.
Lauri	
Mari veri	Unc. ſem.
Quercus	Man. I.
Ribeſiorum nigrorum	
Roſmarini hortenſis	Unc. ſem.
Salviæ	Man. I.
Sennæ ſine ſtipitibus	Unc. ſem.
Thymi	Man. I.
Uvæ Urſi	
Uvulariæ	

Fron-

			fl.	kr.	d.
1 Loth.	Rother Roſen = Blühten			4	
1 Handvoll.	Holder=	Blühten		2	
	Wurmkraut=	Blühten		2	
	Linden=	Blühten		2	
	Nelken=	Blühten		3	
	Himmelbrand=	Blühten		2	
	Blauer Veilchen=	Blühten		3	

Chemiſche Blumen.

			fl.	kr.	d.
1 Loth.	Benzoe=	Blumen	2	40	
	Eiſen = Salmiak=	Blumen		40	
	Gemeine Salmiak=	Blumen		8	
	Schwefel=	Blumen		2	
	Zink=	Blumen		16	

Blätter.

			fl.	kr.	d.
1 Handvoll.	Stabwurzel=	Blätter		2	
	Roſmarin=	Blätter		3	
1 Loth.	Pomeranzen=	Blätter		2	
1 Handvoll.	Frauenmünze=	Blätter		2	
1 Loth.	Kretiſchen Diptam=	Blätter		3	
1 Handvoll.	Lavendel=	Blätter		2	
	Lorbeer=	Blätter		1	
1 Loth.	Schlag = Kräutlein=	Blätter		6	
1 Handvoll.	Eichen=	Blätter		1	
	Schwarzer Ribeſel=	Blätter		1	
1 Loth.	Roſmarin=	Blätter		3	
1 Handvoll.	Salbey=	Blätter		2	
1 Loth.	Sennes=	Blätter		4	
1 Handvoll.	Thymian=	Blätter		2	
	Sandbeeren=	Blätter		2	
	Zäpfleinkraut=	Blätter		1	

Seven=

Frondes Sabinæ - - - -	Man. I.
Fructus.	
Fructus Acaciæ noſtratis - - -	Unc. ſem.
Aniſi ſtellati - - -	
Anthophyllorum - -	
Cariophyllorum - - -	
Colocynthicis decorticatus -	
Cubebarum - - -	
Cinosbati - - - -	
Dactylorum - - -	
Jujubarum - - -	
Lauri - - - -	
Moſchatæ nucis - -	
Paſſularum minorum - -	
Piperis longi - - -	
Piperis rotundi - - -	
Tamarindorum - - -	
Fungi.	
Agaricus albus - - - -	
Auricula Judæ - - - -	
Crepitus Lupi cum Polline - -	
G.	
Gallæ Turcicæ - - - -	
Glandes Quercus - - - -	
Globuli carminativi - - -	Nro. I.
Globuli ad Eryſipelas - - -	Unc. ſem.
Gummata.	
Gummi Ammoniacum - - -	

Gummi

		fl.	kr.	d.
1 Handvoll.	Sevenbaumzweige = Blätter :		1	
	Früchte.			
1 Loth.	Schlehen : : : :			2
	Badian : : : :		8	
	Mutternelken : : :		12	
	Gewürznelken : : :		12	
	Koloquinten : : :		4	
	Cubeben : : : :		6	
	Hetſchepetſchen : : :		1	
	Datteln : : : :		2	
	Bruſtbeerlein : : :		2	
	Lorbeeren : : : :			2
	Muskatnuß : : :		12	
	Roſinen : : : :		1	
	Langer Pfeffer : : :		3	
	Schwarzer Pfeffer : :		3	
	Tamarinden : : :		3	
	Schwämme.			
	Weißer Lerchen = Schwamm :		3	
	Holder = Schwamm : :		3	
	Boſiſt : : : :		1	
	Gall = Aepfel : : :		1	
	Eicheln : : : :		1	
1.	Wind = Kugel : : :		2	
1 Loth.	Eliſabetiner = Kugeln : :		8	
	Gummi.			
	Gummi = Ammoniak : :		10	

Gerei=

Gummi	Ammoniacum depuratum	Unc. ſem.
	Arabicum	
	Aſæ fætidæ aceto ſolutum	
	Bdelii	
	Euphorbii	
	Galbani	
	Galbani depuratum	
	Guttæ	
	Myrrhæ	
	Opoponacis	
	Sagapeni	
	Tragacanthæ	

H.

Hepar	Antimonii	
Hepar	Sulphuris	

Herbæ.

Herba	Abſinthii pontici	Man. I.
	Abſinthii vulgaris	
	Acetoſæ vulgaris	
	Agrimoniæ	
	Alchimillæ	
	Alliariæ	
	Althææ	
	Anagalidis	
	Anethi	
	Arnicæ	
	Artemiſiæ	
	Aſari	
	Baſilici	
	Bellidis minoris	

		fl.	kr.	d.
1 Loth.	Gereinigter Gummi-Ammoniak		10	
	Arabiſcher Gummi : :		3	
	Stinkender Aſand : :		8	
	Bdellien-Gummi : :		3	
	Euphorbien-Gummi : :		2	
	Gummi-Galbanum : :		6	
	Gereinigter Gummi-Galbanum		12	
	Gummi-Gutt : : :		8	
	Myrrhen : : : :		8	
	Gummi-Opoponax : :		12	
	Sagapen-Gummi : :		8	
	Gummi-Tragant : :		6	
	Spießglas-Leber : :		2	
	Schwefel-Leber : : :		4	

Kräuter.

			fl.	kr.	d.
1 Handvoll.	Römiſches Wermuth- :	Kraut		1	
	Gemeines Wermuth- :			1	
	Gemeines Sauerampfer :			1	
	Odermennig- : :			1	
	Sinau- : : :			1	
	Knoblauch- : : :			1	
	Eibiſch- : : :			1	
	Hühnerdärme- : :			1	
	Dillen- : : :			2	
	Volverley- : : :			2	
	Beyfuß- : : :			1	
	Haſelwurz- : : :			1	
	Baſilin- : : :			2	
	Gänſe-Blümlein- :			1	

Beto-

Herba Betonicæ - - - -	Man. 1.
Botrios - - - -	
Brancæ urſi veræ - -	
Calaminthæ montanæ - -	
Capillorum Veneris - -	
Cardui benedicti - - -	
Centaurei minoris - -	
Cerefolii - - - -	
Chamædrios - - -	
Chamæ pytios - - -	
Chelidonii majoris - -	
Cichorii - - - -	
Cicutæ - - - -	
Cochleariæ - - - -	
Conſolidæ ſaracenicæ - -	
Cuſcutæ - - - -	
Daturæ, ſeu Stramonii - -	
Farfaræ - - - -	
Flammulæ Jovis - - -	Unc. ſem.
Fæniculi vulgaris - - -	Man. 1.
Fumariæ - - - -	
Gratiolæ - - - -	
Hederæ terreſtris - -	
Hepaticæ nobilis - - -	
Hyoſciami - - - -	
Hyperici - - - -	
Hyſopi - - - -	
Lactucæ ſylveſtris - -	
Linariæ - - - -	
Majoranæ - - - -	
Malvæ vulgaris - - -	
Marrubii albi - - -	

Herba

			fl.	kr.	d.
1 Handvoll.	Betonien : Kraut : :			1	
	Trauben: : : :			2	
	Wälſch : Bärenklau: :			3	
	Bergmünzen: : :			2	
	Frauenhaar: : : :			2	
	Kardus : Benedikt: :			2	
	Tauſend Gulden: : :			1	
	Kerfel: : : :			1	
	Gamanderlein : :			1	
	Feld : Zipreſſen: : :			1	
	Großſchell: : : :			1	
	Wegwart: : : :			1	
	Sirling: : : :			1	
	Löffel: : : :			1	
	Heidniſch : Wund: :			1	
	Flachs : Seiden: : :			1	
	Toll : Aepfel: : :	Kraut		1	
	Huflattig: : : :			1	
1 Loth.	Brenn : Wurzel: : :			2	
1 Handvoll.	Gemein Fenchel: : :			2	
	Erdrauch: : : :			1	
	Wildaurin: : : :			1	
	Gundel : Reben: : :			1	
	Edelleber: : : :			1	
	Bilſen: : : :			1	
	St. Johannes: : :			1	
	Iſop: : : : :			2	
	Wilden Lattig: : :			1	
	Lein: : : : :			1	
	Majoran: : : :			2	
	Gemeiner Käſepappeln :			1	
	Weißandorn: : :			1	

Herba	Matricariœ - - - -	Man. 1.
	Meliſſæ - - - -	
	Menthæ criſpæ - - -	
	Menthæ rubræ - - -	
	Mercurialis - - - -	
	Millefolii - - - -	
	Napelli - - - - -	
	Naſturtii aquatici - - -	
	Nepetæ - - - -	
	Nicotianæ - - - -	Unc. ſem.
	Origani - - - -	Man. 1.
	Parietariæ - - - -	
	Pimpinellæ rubræ - -	
	Plantaginis - - - -	
	Polygalæ - - - -	
	Prunellæ - - - -	
	Pulegii - - - -	
	Pulſatillæ nigricantis - -	Unc. ſem.
	Rutæ - - - - -	Man. 1.
	Salicariæ - - - -	
	Saponariæ - - - -	
	Saturejæ - - - -	
	Scabioſæ - - - -	
	Scolopendrii - - -	
	Scordii - - - -	
	Serpilli - - - -	
	Solani - - - -	
	Tanaceti - - - -	
	Taraxaci - - - -	
	Thimi- - - - -	
	Trifolii fibrini - - -	

Herba

				fl.	kr.	d.
1 Handvoll.	Mutter-Kraut				2	
	Meliſſen-		Kraut		2	
	Krausmünzen-				2	
	Rothmünzen-				1	
	Bingel-				1	
	Schafgarben-				1	
	Eiſenhütlein-				1	
	Brunnenkreſſe				1	
	Katzenmünzen-				1	
1 Loth.	Tabak-				3	
1 Handvoll.	Wohlgemuth-				1	
	Tag- und Nacht-				1	
	Rothes Bibernell-				1	
	Wegrich-				1	
	Kränz-Blümlein-				1	
	Brunellen-				1	
	Poley-				1	
1 Loth.	Schwärzlich. Küchenſchellen-				2	
1 Handvoll.	Rauten-				2	
	Weiderich-				1	
	Seifen-				1	
	Saturni-				2	
	Skabioſen-				1	
	Hirchzangen-				1	
	Lachen-Knoblauch-				1	
	Quendel-				1	
	Nachtſchatten-				1	
	Rheinfarren-				1	
	Röhrel-				1	
	Thimian-				2	
	Bitterklee-				1	

Herba Verbaſci	Man. 1.
Verbenæ	
Veronicæ	
Violæ	
Urticæ majoris	
Vulvariæ	
Hirundinis nidus	Nro. 1.

I.

Ichthyocolla, ſeu colla piſcium	Unc. ſem.
Infuſum, ſeu aqua angelica	
ſeu aqua laxativa	
ſeu Hydromel infantum	
Roſarum	
ſeu ſanguis Cichorii ſimplex	
ſeu ſanguis Cichorii cum Rheo	
ſeu Tinctura papaveris cum aqua ſimplici	
ſeu Tinctura papaveris cum aqua florum papaveris	

K.

Kermes minerale	Gran. 1.

L.

Lac, ſeu Magiſterium Sulphuris	Unc. ſem.
Lapis canſticus	
Lapis infernalis	
Lapis Prunellæ, ſeu nitrum præparatum	

Legumi-

		fl.	kr.	d.
1 Handvoll.	Himmelbrand- oder Wullkraut-		1	
	Eiſen- } Kraut		1	
	Ehrenpreis- } Kraut		1	
	Veilchen- } Kraut		1	
	Brenneſſel- } Kraut		1	
	Stinkender Melten- } Kraut		1	
1.	Schwalbenneſt- } Kraut		3	
1 Loth.	Hauſen-Blaſe		12	
	Engliſches Laxier-Tränkel		3	
	Wieneriſches Laxier-Tränkel		3	
	Kinder-Meth		1	2
	Roſen-Aufguß		3	
	Gemeiner Cichori-Aufguß, oder Cichori-Blut		1	
	Cichori-Blut mit Rhabarbara		1	
	Kornblumen-Aufguß		1	
	Kornblumen-Aufguß mit Kornblumen-Waſſer		2	
1 Gran.	Mineraliſcher Kermes		2	
1 Loth.	Schwefel-Milch		16	
	Aezender Stein		4	
	Höllen-Stein	4		
	Salniter-Zeltel		4	

Legumina, ſeu foliculi ſennæ - - | Unc. ſem.

Lichen Islandicus - - - -
Lichen Pulmonarius - - -

Ligna.

Lignum Juniperi - - - -
Lentiſci - - - -
Rhodii - - - -
Sanctum - - - -
Santali citrini - - -
Santali rubri - - -
Saſsafras - - - -
Viſci quercini - - -
Limatura cupri - - - -
Liquamen hepatis muſtelæ fluviatilis
Liquor anodynus mineralis Hoffmanni
Cornu Cervi ſuccinatus -
Mercurialis, ſeu aqua Phagedænica - - - -
Nitri fixi - - - -
ſeu Sal volatilis oleoſus Sylvii
Salus Tartari - - -
Saponatus - - - -
Terræ foliatæ Tartari - -

Viſceralis - - - -
Looch ſanum & expertum - -

M.

Magiſterium Sulphuris, vide Lac Sulphuris - - - - -

Magneſia

			fl.	kr.	d.
1 Loth.	Sennes-Bälglein, oder große Sennes-Blätter : :			6	
	Erbländiſch. Blutlungenmoos :			1	
	Baum-Lungenmoos : :			1	
	Hölzer.				
	Wacholder- : : :				2
	Maſtix- : : :			2	
	Roſen- : : :			3	
	Franzoſen- : : :	Holz		1	
	Gelbes Sandel- : :			4	
	Rothes Sandel- : :			2	
	Saſſafras- : : :			1	
	Eichen-Miſtel- : :				2
	Kupfer-Feilſpäne : :			4	
	Aalrutten-Leberöl : :			48	
	Hoffmanniſcher Geiſt : :			24	
	Hirſchhorn-Geiſt mit Agtſtein			24	
	Gelbes Kalk-Waſſer : :				2
	Flüſſiges Salpeter-Laugen-Salz : : : :			3	
	Flüſſiges Oel-Salz : :			16	
	Zerfloſſenes Weinſtein-Salz :			3	
	Seifen-Waſſer : : :				2
	Flüſſiges Blätter-Weinſtein-Salz : : : :			12	
	Glieder-Elixir : : :			8	
	Bruſt-Schleck : : :			3	
	Schwefel-Milch : :			16	

Salz-

Magneſia Muriæ - - - -	Unc. ſem.
Nitri - - - -	
Manna calabrina - - - -	
canellata - - - -	
Mel commune - - - -	
depuratum - - - -	
Mercurialis herbæ - - -	
Pectorale - - - -	
Roſarum - - - -	
Mercurius vivus, ſeu argentum vivum	
dulcis, ſeu Aquila alba -	
præcipitat. albus - -	
ruber - -	
ſublimatus corroſivus -	
Millepedum vivorum - - -	N. C.
Minium - - - - -	Unc. ſem.
Miſtura, ſeu aqua perlarum - -	Unc. 1.
Morſuli Imperatoris - - - -	Unc. ſem.
Moſchus - - - - -	Gran. 1.
Mucilago Gummi arabici - -	Unc. ſem.
Seminis Cydoniorum -	
Gummi Tragacanthæ -	

N.

Nihilum album - - - -	
antimoniatum - - -	
depuratum - - -	
præparatum - - -	
Nuclei amygdalarum amararum -	
dulcium - -	
Perſicorum - - - -	
Pini - - - - -	

		fl.	kr.	d.
1 Loth.	Salz-Magneſie		12	
	Salpeter-Magneſie		4	
	Calabriſche Manna		3	
	Stängel Manna		6	
	Honig		1	
	Gereinigter Honig		2	
	Bingelkraut-Honig		2	
	Bruſt-Honig		2	
	Roſen-Honig		3	
	Queckſilber		6	
	Verſüßter Sublimat		32	
	Weißer Präzipitat		40	
	Rother Präzipitat		12	
	Corroſiviſcher Sublimat		12	
100	Lebendige Aſſeln		6	
1 Loth.	Rothe Mennige		1	
2 Loth.	Perl-Waſſer		3	
1 Loth.	Kaiſerliche Magen-Morſellen		6	
1 Gran.	Bieſam		4	
1 Loth.	Gummi arabik-Schleim		1	
	Quitenkern-Schleim		3	
	Tragant-Schleim		1	
	Weißes Nichts			2
	Spießglas-Salniter		6	
	Gereinigter Salniter		2	
	Zubereiteter Salniter		4	
	Bittere Mandeln		2	
	Süße Mandeln		2	
	Pfirſig-Kernen		1	
	Zirbes-Nüßlein		2	

Piſta-

Nuclei Piſtaciæ - - - - -	Unc. ſem.

O.

Olea.

Oleum Abſinthii coctum - - -	
Abſinthii deſtillatum - -	
Amygdalarum amararum preſſum - - - -	
dulcium recens preſſum - - - -	
Anagallidis coctum - -	
Anethi coctum - - -	
Anethi deſtillatum - -	
Aniſi deſtillatum - - -	
Aurantiorum corticum deſtillatum - - - -	
Benzoinum deſtillatum - -	
Buxi deſtillatum - - -	
Carvi deſtillatum - - -	
Cariophyllorum deſtillatum -	
Ceræ deſtillatum - - -	
Chamomillæ coctum - -	
deſtillatum -	
Cinnamomi deſtillatum - -	Gutt. 1.
Citri corticum deſtillatum -	Unc. ſem.
Colocynthidis, ſeu Habacuccinum coctum - - -	
Cornu cervi deſtillatum -	
Cumini deſtillatum - -	
Fæniculi deſtillatum - -	
Hyoſciami coctum - -	

Oleum

			fl.	kr.	d.
1 Loth.	Piſtazien			3	
	Oele.				
	Gekochtes Wermuth-			2	
	Deſtillirtes Wermuth		1		
	Ausgepreßtes Bittermandel-			6	
	Ausgepreßtes Süßmandel-			6	
	Gekochtes Hühnerdarm-			2	
	Gekochtes Dillen-			2	
	Deſtillirtes Dillen-		1		
	Deſtillirtes Anis-			20	
	Deſtillirtes Pomeranzenſchalen-		1		
	Benzoe-			12	
	Buchsbaum	Oel		24	
	Kümmel-			8	
	Gewürznelken-		1	20	
	Wachs-			16	
	Gekochtes Kamillen-			2	
	Deſtillirtes Kamillen-		1		
1. Tr.	Zimmet-			4	
1 Loth.	Zitronenſchalen		1		
	Gekochtes Koloquinten-			4	
	Deſtillirtes Hirſchhorn			12	
	römiſ. Kümmel		1		
	Fenchel-		1		
	Gekochtes Bilſenkraut			2	

Aus-

Oleum	Hyoſciami preſſum - - -	Unc. ſem.
	Hyperici coctum - - -	
	Juniperi baccarum viridium deſtillatum - - - -	
	Lavandulæ deſtillatum - -	
	Laterum, ſeu Philoſophorum -	
	Baccarum Lauri preſſum -	
	Liliorum alborum coctum -	
	Lini ſeminis preſſum - -	
	Lini ſeminis recenter ſine igne preſſum - - - -	
	Macis deſtillatum - - -	
	Menthæ deſtillatum - -	
	Momordicæ coctum - -	
	Myrrhæ per deliquium - -	
	Nucis moſchatæ deſtillatum -	
	Nucis moſchatæ preſſum -	
	Nucum preſſum - - -	
	Olivarum - - - -	
	Origani deſtillatum - -	
	Ovorum preſſum - - -	
	Papaveris ſeminis preſſum -	
	Petræ album deſtillatum -	
	Petræ rubrum deſtillatum -	
	Pini deſtillatum - - -	
	Roſmarini deſtillatum - -	
	Rutæ deſtillatum - - -	
	Sabinæ deſtillatum - -	
	Saſſafras deſtillatum - -	
	Scorpionum coctum - -	
	Succini deſtillatum - -	

Oleum

			fl.	kr.	d.
1 Loth.	Ausgepreßtes Bilſenſaamenöl			8	
	Gekochtes Johannesblühten-			4	
	Deſtillirtes Wachholder-			8	
	Lavendel-		1		
	Ziegel-			8	
	Ausgepreßtes Lorbeer-			2	
	Gekochtes weißes Lilien-			2	
	Ausgepreßtes Leinſaamen-			1	
	Friſch gepreßtes Leinſaamen			6	
	Deſtillirtes Muskatblühtē-		2		
	Deſtillirtes Krausmünzen-			48	
	Gekochtes Momordike-			3	
	Zerfloſſenes Myrrhen-			12	
	Deſtillirtes Muskatnuß-		2		
	Ausgepreßtes Muskatnuß-	Oel		30	
	Ausgepreßtes Nuß-			6	
	Baum- oder Oliven-			1	2
	Deſtillirtes Wohlgemuth-		1		
	Ausgepreßtes Eyer-			12	
	Ausgepreßtes Mohnſaamen-			4	
	Deſtillirtes weiſes Stein-			4	
	rothes Stein-			3	
	Tannen-			3	
	Roſmarin-			12	
	Rauten-		1		
	Sevenbaum deſtillirtes-			40	
	Saſſafras deſtillirtes		1		
	Gekochtes Skorpionen-			3	
	Deſtillirtes Agtſtein-			8	

Deſtil-

Oleum Taneceti deſtillatum - -	Unc. ſem.
Tartari fætidum - - -	
Tartari per deliquium - -	
Terebinthinæ deſtillatum -	
Verbaſci coctum - - -	
Viride coctum - - -	
Vitrioli - - - -	
Oxymel Colchici - - - -	
Scilliticum - - -	
Simplex - - - -	
P.	
Panacea mercurialis - - -	
Pilulæ.	
Pilulæ Anethinæ - - - -	
Balſamicæ mortonianæ - -	
Stahlii - -	
Cochiæ - - - -	
de Cynogloſſo - - -	
Mercuriales - - - -	
Rufi - - - - -	
de Styrace - - - -	
de Succino Cratonis - -	
Pix vulgaris - - - - -	
Planta integra Lichenis islandici -	
Pulmonariæ arboreæ - -	Man. 1.
Plumbum uſtum - - - -	Unc. ſem.
Pulpa Caſſiæ - - - - -	
Prunorum - - - -	
Tamarindorum - - -	

Pulveres.

			fl.	kr.	d.
1 Loth.	Deſtillirtes Rheinfarrenöl		1		
	Stinkendes Weinſtein-			12	
	Zerfloſſenes Weinſteinſalz-			3	
	Terpentin-	Oel		2	
	Gekochtes Himmelbrand-			2	
	Grünes-			4	
	Vitriol			6	
	Zeitloſen Honig			2	
	Meerzwiebel-Honig			2	
	Sauer-Honig			2	
	Merkurial-Panazee		1	20	
	Pillen.				
	Anethiniſche			40	
	Mortons balſamiſche		1	4	
	Stahls balſamiſche			24	
	Kochiſche			24	
	Hundszungen-	Pillen		24	
	Merkurial-		1		
	Rufiſche Peſt-			24	
	Storax-			32	
	Cratons Agtſtein-			12	
	Gemeines Pech				2
	Isländiſches Flechten- oder Blutlungen-Moos			1	
1 Handvoll.	Baumlungen-Moos			1	
1 Loth.	Gebrenntes Bley			1	
	Eingekochtes Rohrkaſſien-Mus			12	
	Zwetſchgen-Mus			1	
	Tamarinden-Mus			4	
	Pulver.				

Pulveres.	Unc. ſem.
Pulvis Æruginis - - - - -	
Agarici albi - - - -	
Aloës - - - - -	
Althææ radicis - - -	
Ammoniaci Gummi - -	
Amyli - - - - -	
Anòdynus - - - -	
Antimonii crudi - - -	
Antiſpaſmodicus communis -	
Antiſpaſmodicus Stahlii - -	
Arabici Gummi - - -	
Arnicæ radicis - - -	
Aſari radicis - - -	
Aſæ fætidæ - - - -	
Aurantiorum Flavedinis -	
Aurantiorum Foliorum - -	
Bdellii Gummi - - -	
ad Calculum - - -	
Cantharidum - - -	
Cardui benedicti - - -	-
Carthuſianorum, vide Kermes minerale - - - -	
Cariophyllorum - - -	
Caſcarillæ corticis - -	
Caſſiæ ligneæ corticis - -	
Cephalicus ruber - - -	
Chelar. Cancr. marinorum -	
China Chinæ corticis - -	
China Chinæ corticis alcoholiſatus - - - -	

Pulvis

			fl.	kr.	d.
	Pulver.				
1 Loth.	Grünſpan	Pulver		4	
	Lerchenſchwamm			4	
	Aloes			12	
	Eibiſchwurzeln			2	
	Gummi-Amoniak			12	
	Kraftmehl			2	
	Schmerzlinderndes			8	
	Spießglas			2	
	Krampf- oder antiſpasmodiſches			12	
	Stahliſches			16	
	Arabiſch-Gummi			4	
	Wolverleywurzel			6	
	Haſelwurzel			2	
	Aſand			8	
	Pomeranzenſchalen			6	
	Pomeranzenblätter			6	
	Gummi-Bdelium			5	
	Wider den Stein			4	
	Spaniſch-Fliegen			12	
	Kardusbenedikt			3	
	Karthäuſer-Pulver, ſieh mineraliſcher Kermes				
	Gewürz-Nelken			16	
	Kaskarillen-Rinden			6	
	Mutter-Zimmet			16	
	Rothes Haupt			16	
	Meerkrebs-Scheeren			4	
	Fieber-Rinden			16	
	Durch Leinwand gebeuteltes Fieber-Rinden			24	

Pulvis	Cinæ ſeminis - - -	Unc. ſem.
	Cinnamomi corticis - -	
	Citri corticis - - -	
	Colocynthidis fructus - -	
	Contraiervæ radicis - -	
	C. C. uſti - - - -	
	Croci - - - - -	
	Cryſtalli montanæ - -	
	Cubebarum fructus - -	
	Dentifricius albus - -	
	ruber - - -	
	Deoppilans - - - -	
	Dictamni albi radicis - -	
	Digeſtivus, ſive Deoppilans -	
	Draconis ſanguinis e lacrymis -	
	Eboris - - - - -	
	Enulæ radicis - - -	
	Euphorbii Gummi reſinæ -	
	Ferri limaturæ non rubiginoſæ -	
	Filicis radicis - - -	
	Flammulæ Jovis foliorum -	
	fæniculi ſeminis - - -	
	Fumalis arthriticus - -	
	ordinarius - -	
	Galangæ radicis - - -	
	Galbani Gummi - - -	
	Gentianæ radicis - - -	
	Gratiolæ radicis - - -	
	Gummi Guttæ - - -	
	de Gutteta - - - -	
	Hali - - - - -	
	Hederæ arboreæ reſinæ - -	

			fl.	kr.	d.
1 Loth.	Wurmſaamen-Pulver			8	
	Zimmet-			20	
	Zitronenſchalen			6	
	Koloquinten-			24	
	Giftwurzel-			10	
	Gebrennt Hirſchhorn-			4	
	Safran-			20	4
	Bergkriſtall-			4	
	Kubeben-			8	
	Weißes Zahn-			6	
	Rothes Zahn-			8	
	Auflöſendes			8	
	Weiß Diptam-			4	
	Digeſtiv-			8	
	Drachenblut-			24	
	Elfenbein-			3	
	Alantwurzel-	Pulver		4	
	Euphorbiumharz-			4	
	Eiſenfeil-			12	
	Farrenkrautwurzel-			4	
	Brennkraut-			4	
	Fenchelſaamen-			4	
	Gliederrauch-			6	
	Flußrauch-			8	
	Galgant-			4	
	Gummigalban-			12	
	Enzianwurzel-			2	
	Wildaurinwurzel-			6	
	Gummigutt-			8	
	Riveriſch Frais-			6	
	Bruſt-			8	
	Epheuharz-			8	

Pulvis Hellebori albi radicis - -	Unc. ſem.
nigri radicis - -	
Hirundinariæ radicis - -	
Jalappæ radicis - - -	
Infantum abſorbens - -	
Ipecacuanhæ radicis - -	
Iridis florentinæ radicis - -	
Juniperi reſinæ - - -	
Ladani reſinæ - - -	
Lapidum cancrorum - -	
Lapidis hæmaticæ - -	
Lentiſci reſinæ - - -	
Liquiritiæ radicis - - -	
Lithargyrii - - - -	
Lumbricorum - - -	
Magellanici corticis - -	
Marchionis - - - -	
Marchionis cum Caſtoreo -	
Matr. perlar. - - -	
Mechoacannæ radicis - -	
Millepedum - - - -	
Mirobalanorum citrinorum -	
Myrrhæ - - - -	
Nihili albi - - - -	
Olibani - - - -	
Operculorum Cochleæ - -	
Opopanacis Gummi - -	
Oſſis Sepiæ - - - -	
Oſtrearum Concharum - -	
Pœniæ radicis - - -	
Pimpinellæ albæ radicis -	

Pulvis

			fl.	kr.	d.
1 Loth.	Weißer Nieſewurzel-Pulver			2	
	Schwarzer Nieſewurzel-			2	
	Schwalbenwurzel-			2	
	Jalappewurzel-			8	
	Kinder-			8	
	Brechwurzel-			24	
	Veilchenwurzel-			4	
	Wachholderharz, oder Sandarak			4	
	Ladanharz-			4	
	Krebsſtein-			4	
	Blutſtein-			4	
	Maſtix-			10	
	Süßholz-			8	
	Silberglätte-			1	
	Regenwürm-			4	
	Weiß Zimmet-	Pulver		6	
	Markgrafen-			6	
	Markgrafen mit Bibergeil			12	
	Perlmutter-			4	
	Mechoakanwurzel-			16	
	Aſſel-			8	
	Mirobalanen-			12	
	Myrrhen-			12	
	Weißen Nichts-			1	
	Weihrauch-			4	
	Schneckendeckel-			4	
	Opoponax-			16	
	Weiß Fiſchbein-			2	
	Auſternſchalen-			2	
	Päonienwurzel-			4	
	Weißbibernellwurzel-			3	

Pulvis Poligalæ radicis - - -	Unc. ſem.
Purgans - - - -	
Rhabarbari radicis - -	
Rinſcheidleri - - -	
Roſarum rubrarum - -	
Rutæ Herbæ - - -	
Sabadillæ ſeminis - - -	
Salep radicis - - -	
Salicariæ Herbæ - - -	
Sarcocollæ Gummi-Reſinæ -	
Saſsaparillæ radicis - -	
Scammonii, ſive Diagrydii -	
Sennæ foliorum - - -	
Serpentariæ virginianæ radicis	
Simarubæ - - - -	
Spongiæ uſtæ - - -	
Scillæ marinæ - - -	
Sternutatorius variegatus -	
viridis - -	
Specierum aquæ perlarum -	
Aromaticarum -	
pro cucupha -	
Hieræ picræ -	
Confectionis hiacinthinæ - -	
Diaireos - -	
Diatragacanthæ -	
emollientium -	
Stomachicus Birkmanni ſine Saccharo - - - -	
- - - cum Sacch. -	

Pulvis

			fl.	kr.	d.
1 Loth.	Kreuzblümleinwurzel = Pulver			4	
	Purgier=	Pulver		12	
	Rhabarbara=			24	
	Rinſcheidliches			12	
	Rother Roſen=			8	
	Rauten=			4	
	Sabadilleſaamen=			6	
	Salapwurzel=			8	
	Weidrich			4	
	Fleiſchleim=			8	
	Saſſaparille			10	
	Skammonien=			24	
	Sennesblätter=			6	
	Virginiſcher Schlangen= wurzeln=			14	
	Simarube=			12	
	Gebrennter Kropfſchwam̃=			12	
	Meerzwiebel=			8	
	Blumentabak=			8	
	Grüner Kräutertabak=			4	
	Perlwaſſer=			6	
	Gewürz = Spezies=			16	
	Aromatiſches Haupt=			8	
	Bitter = Spezies=			20	
	Hiacinthen = Spezies=			8	
	Veilchenwurzel = Spezies=			6	
	Tragant = Spezies=			8	
	Erweichender Spezies=			3	
	Magen = Pulver ohne Zu= cker			8	
	mit Zucker			6	

Kropf=

Pulvis Strumalis	Unc. ſem.
Succini albi	
Tacamahacæ	
Temperans	
Teſtæ, vide Oſtrearum	
Tragacanthæ Gummi	
Trochiſcorum Alhandal	
ad Tuſſim	
Tutiæ	
Turpethi radicis	
Valerianæ vulgaris radicis	
Contra Vermes	
Viſci quercini ligni	
Vitæ	
Uvæ Urſi foliorum	
Zedoariæ radicis	
Zingiberis radicis	

R.

Radices.

Radix acetoſæ vulgaris	
Acori vulgaris	
Althææ	
Anchuſæ	
Angelicæ	
Apii	
Ariſtolochiæ rotundæ	
vulgaris	
Arnicæ	
Ari	
Aſari	

Radix

			fl.	kr.	d.
1 Loth.	Kropfſchwamm-Pulver			12	
	Weiß Agtſtein-	Pulver		12	
	Takamahakharz-	Pulver		10	
	Dämpfendes	Pulver		6	
	Meerſchneckenſchalen, ſieh Auſternſchalen	Pulver			
	Tragant-Gummi-	Pulver		10	
	Koloquinten-	Pulver		24	
	Gegen die Huſte	Pulver		8	
	Tutie-	Pulver		4	
	Turbithwurzel-	Pulver		8	
	Gemeine Baldrianwurzel-	Pulver		4	
	Wurm-	Pulver		6	
	Eichenmiſtelholz-	Pulver		4	
	Wind- und Magen-	Pulver		8	
	Sandbeeren-	Pulver		4	
	Zitwerwurzel-	Pulver		4	
	Ingwer-	Pulver		4	
	Wurzeln.				
	Sauerampfer-	Wurzel		1	
	Kalmus-	Wurzel		1	
	Eibiſch-	Wurzel		1	
	Färberochſenzungen-	Wurzel		1	
	Angelike-	Wurzel		2	
	Zeller-	Wurzel		1	
	Runde Oſterluzey-	Wurzel		3	
	Gemeine Oſterluzey-	Wurzel		1	
	Wolverley-	Wurzel		4	
	Aron-	Wurzel		1	
	Haſel-	Wurzel		1	

Spar-

Radix Aſparagi - - - - Unc. ſem.
Barbæ caprinæ - - -
Bardanæ - - - -
Bryoniæ - - - -
Cariophyllatæ - - -
Chelidonii majoris - - -
Chinæ nodoſæ - - -
Cichorii - - - -
Cicutæ vulgaris - - -
Conſolidæ majoris - - -
Contraiervæ - - - -
Curcumæ - - - -
Cynogloſſi - - - -
Cyperi - - - - -
Dictamni albi - - -
Doronici - - - -
Ebuli - - - - -
Enulæ - - - - -
Eringii - - - -
Filicis Maris - - -
Fæniculi vulgaris - - -
Galangæ - - - -
Gentianæ - - - -
Graminis - - - -
Gratiolæ - - - -
Hellebori albi - - -
nigri - - -
Hirundinariæ - - -
Jalappæ - - - -
Imperatoriæ - - - -
Specacuanhæ - - -
Iridis florentinæ - - -

			fl.	kr.	d.
1 Loth.	Spargel = Wurzel			1	
	Geisbart=			1	
	Kletten=			1	
	Zaunrüben=			1	
	Benedikt=			1	
	Groß Schellkraut=			1	
	China=			3	
	Wegewart=			1	
	Schirling=			2	
	Schwarz=			1	
	Gift=			6	
	Gilb=			2	
	Hundszungen=			1	
	Zipern=			3	
	Weiße Diptam=			1	
	Gemſen=			2	
	Attig=	Wurzel		1	
	Alant=			2	
	Mannstreu=			1	
	Farrenkraut=			1	
	Gemeine Fenchel=			1	
	Galgant=			2	
	Enzian=			1	
	Gras= oder Quecken=			1	
	Wildaurin=			2	
	Weiße Nieſe=			1	
	Schwarze Nieſe=			1	
	Schwalben=			1	
	Jalappen=			4	
	Meiſter=			1	
	Brech=			12	
	Veilchen=			2	

Grind=

Radix Lapathi acuti - - -	Unc. ſem.
Leviſtici - - - -	
Liquiritiæ - - - -	
Mechoacannæ - - -	
Mei - - - - -	
Morſus Diaboli - - -	
Petaſitæ - - - -	
Petroſelini - - - -	
Phu, ſeu Valerianæ majoris -	
Pimpinellæ albæ - - -	
Polygalæ - - - -	
Polypodii - - - -	
Piretri - - - - -	
Rhabarbari - - - -	
Rhapontici - - - -	
Rubiæ - - - - -	
Ruſci - - - - -	
Salep - - - - -	
Saſsaparillæ - - - -	
Scorzoneræ - - - -	
Serophulariæ - - -	
Serpentariæ virginianæ - -	
Spicæ celticæ - - -	
Squillæ - - - -	
Taraxaxi - - - -	
Tormentillæ - - - -	
Turpethi - - - -	
Valerianæ vulgaris - -	
Zedoariæ - - - -	
Zingiberis - - - -	
Raſura Cornu Cervi - - -	
Eboris - - - -	

			fl.	kr.	d.
1 Loth.	Grind-Wurzel			1	
	Liebſtöckel			1	
	Süßholz			2	
	Mechoakanne			12	
	Bär			1	
	Teufels-Abbiß			1	
	Peſtilenz			1	
	Peterſilien			1	
	Groß Baldrian			2	
	Weiße Bibernell			1	
	Kreuzblümlein			2	
	Stein			1	
	Bertram			2	
	Rhabarbar			16	
	Rhapontike			6	
	Färberröthe			1	
	Mausdorn	Wurzel		1	
	Salep			6	
	Saſſaparillen			6	
	Schlangenmord			1	
	Braun			1	
	Virginiſche Schlangen			12	
	Celtiſche Nardus			2	
	Meerzwiebel			4	
	Röhrlkraut			1	
	Tormentille			1	
	Turbith			6	
	Gemeinen Baldrian			1	
	Zitwer			3	
	Ingwer			2	
	Geraſpeltes Hirſchhorn			1	2
	Elſenbein			1	2

Geraſ-

Raſura Ligni ſancti - - - Unc. ſem.
Regulus Antimonii martialis - -

ſimplex - -

Reſinæ.

Reſina Anime - - - -
Benzoës - - - -
Camphoræ - - - -
Elemi - - - - -
Guajaci - - - -
Jalappæ - - - -
Juniperi - - - -
Laccæ - - - -
Ladani - - - -
Laricis, vulgo terebinthina Veneta - - - -
Lentiſci, vulgo Maſtiche -
Ligni ſancti, vulgo Guajaci -
Mechoacannæ - - -
Olibani - - - -
Pini - - - - -
Pini ſylveſtris liquida, ſeu terebinthina vulgaris - -
Pini ſylveſtris ſolida - -
Sandarac, vide Juniperi -

Sarcocollæ - - - -
Scammonei - - - -
Styracis calamitæ - -
liquidæ - - -
Tacamahacæ - - -

Roob.

		fl.	kr.	d.
1 Loth.	Geraſpeltes Franzoſenholz :		1	
	Eiſenhältiger Spießglas-König : : : :		12	
	Gemeiner Spießglas-König :		12	

Harze.

			fl.	kr.	d.
	Animen, : : :			8	
	Wohlriechendes Aſand- :			8	
	Kampfer- : : :			12	
	Elemi- : : :			4	
	Franzoſenholz- : :			6	
	Jalappen- : : :		1	20	
	Wachholder- : :			3	
	Gummilak- : : :			4	
	Gummiladan- : :			3	
	Venetianiſchen Terpentin-			2	
	Maſtix- : : : :			8	
	Sieh Franzoſenholz-Harz	Harz			
	Mechoakannen- : :			4	
	Weihrauch- : :			3	
	Rother Tannen- : :				2
	Gemeines Terpentin- :				2
	Gemeines Fichten- :				2
	Sandarak, ſieh Wachholder : : : :				
	Fleiſchleim- : : :			6	
	Skammonien- : :		2	40	
	Storax- : : :			6	
	Flüſſiges Storax- :			8	
	Takamahak- : :			8	

Ver-

Roob.	Unc. ſem.
Roob Ebuli - - - - -	
Juniperi - - - -	
Mororum - - - -	
Ribium - - - -	
Sambuci - - - -	
de Spina cervina - - -	
Rotulæ Berberum - - - -	
S.	
Sacchara.	
Saccharum album - - - -	
Lactis - - - -	
Saturni - - -	
Sagapen. Gum. depurat. - - -	
Sales.	
Sal Abſinthii alcalinus - - -	
medius - - -	
Acetoſellæ eſſentialis - -	
Alcalinus fixus mineralis depuratus - - - - -	
fixus vegetabilis -	
Amarus ſedlicenſis - - -	
Ammoniacus - - - -	
Anglicus naſalis - - -	
ex Tempore - -	
Cardui benedicti - - -	
Centaurei minoris - - -	
Communis - - - -	
Cornu Cervi - - - -	Drachm. I.

Sal

			fl.	kr.	d.
1 Loth.	**Verdickte Säfte.**				
	Verdickter Attik-	Saft		3	
	Wachholder-			3	
	Maulbeer-			3	
	Johannesbeer-			3	
	Holunder-			3	
	Kreuzbeer-			3	
	Weinſchädling-Zeltel-			4	
	Zucker.				
	Zucker			3	
	Milch-Zucker			12	
	Bley-Zucker			4	
	Gereinigter Sagapengummi			12	
	Salze.				
	Laugenhaftes Wermuth-	Salz		8	
	Mittelartiges Wermuth-			16	
	Sauerklee-			40	
	Gereinigt-mineraliſches Laugen- oder Soda-			6	
	Vegetabiliſches Laugen-			6	
	Bitter-			3	
	Ammoniak-			4	
	Flüchtiges engliſches			48	
	Gemein flüchtig engliſches			8	
	Kardusbenedikt-			16	
	Tauſend Guldenkraut-			16	
	Küchen-			1	
1 Quintl.	Hirſchhorn-			16	

Sal Digeſtivus Sylvii - - -	Unc. ſem.
Fabarum e ſarmentis - -	
Febrifugus Sylvii, idem ac dige-ſtivus - - - - -	
Gemmæ - - - - -	
Geniſtæ - - - - -	
Mirabilis Glauberi - - -	
Polychreſtus - - - -	
Prunellæ - - - - -	
Seignette - - - - -	
Sodæ depuratus - - -	
Succini - - - - -	
Tartari - - - - -	
Thermarum - - - -	
Vitis - - - - -	
Volatilis oleoſus liquidus - -	
Sapo Venetus - - - -	
Seba.	
Sebum Arietinum - - - -	
Cervinum - - - -	
Hircinum - - - -	
Ovis - - - - -	
Semina.	
Semen acetoſæ vulgaris - - -	
Ammios - - - -	
Amomi - - - -	
Anethi - - - -	
Angelicæ - - - -	
Aniſi vulgaris - - -	
Apii - - - - -	

Semen

			fl.	kr.	d.
1 Loth.	Digeſtiv = Salz = = =			8	
	Bohnenreben= = =	Salz		8	
	Digeſtiv= = = =	Salz		8	
	Stein= = = =	Salz		1	
	Geneſter= = = =	Salz		8	
	Glaubers Wunder= =	Salz		16	
	Polichreſt= = = =	Salz		12	
	Prunell= = = = =	Salz		4	
	Schwannen= = =	Salz		16	
	Gereinigtes Sode= =	Salz		6	
	Agtſtein= = = =	Salz	1	20	
	Weinſtein= = = =	Salz		4	
	Karlsbader= = = =	Salz		16	
	Weinreben= = = =	Salz		8	
	Flüchtig flüſſiges Oel= =	Salz		16	
	Venetianiſche Seife= = =			2	
	Unſchlitte.				
	Schöpſen= = = =	Unſchlitt		1	2
	Hirſch= = = =	Unſchlitt		1	2
	Bock= = = =	Unſchlitt		1	2
	Schaaf= = = =	Unſchlitt		1	2
	Saamen.				
	Sauerampfer= = =	Saamen		2	
	Ammei= = = =	Saamen		3	
	Amomlein= = = =	Saamen		3	
	Dillen= = = =	Saamen		2	
	Angeliken= = = =	Saamen		2	
	Anis= = = =	Saamen		2	
	Zeller= = = =	Saamen		2	

Semen	Avenæ integrum	Unc. ſem.
	Avenæ degluptum	
	Aurantiorum exſiccatum	
	Cannabis	
	Cardamomi minoris	
	Cardui Benedicti	
	Cardui Mariæ	
	Carthami	
	Carvi	
	Ciceris	
	Citrulli	
	Coriandri	
	Cucumeris	
	Cucurbitæ	
	Cydoniorum	
	Cumini	
	Dauci cretici	
	ſylveſtris	
	Erucæ	
	Fœniculi dulcis	
	vulgaris	
	Fœnugræci	
	Hordei crudum	
	decorticatum	
	Hyoſciami	
	Lactucæ	
	Leviſtici	
	Lini	
	Lycopodii	
	Melonum	
	Napi	
	Nigellæ	

			fl.	kr.	d.
1 Loth.	Haber-Saamen				2
	Ausgeſchälter Haber-	Saamen		1	
	Pomeranzen-			2	
	Hanf-			2	
	Kardamomlein-			8	
	Kardusbenedikt-			2	
	Frauendiſtel-			2	
	Saflor-			3	
	Kümmel-			2	
	Kichern-			2	
	Waſſermelonen-			2	
	Koriander-			2	
	Kukumern-			2	
	Kürbis-			2	
	Quitten-			10	
	Römiſcher Kümmel-			3	
	Kretiſch Vogelneſt-			3	
	Gemein Vogelneſt-			2	
	Weißer Senf			2	
	Römiſcher Fenchel-			3	
	Gemeiner Fenchel-			2	
	Bockshorn-				2
	Gerſten-				2
	Abgeſchälter Gerſten-			1	
	Bilſenkraut-			2	
	Lattig-			2	
	Liebſtöckel-			2	
	Lein-				2
	Bärlapp-			2	
	Melonen-			1	
	Steckrüben-			2	
	Schwarzer Kümmel-			2	

Semen	Pœoniæ - - - -	Unc. ſem.
	Papaveris albi - - -	
	Paradiſi granorum - -	
	Paſtinacæ - - - -	
	Peponis excorticatum -	
	non excorticatum -	
	Petroſelini - - - -	
	Plantaginis - - -	
	Pſillii - - - -	
	Raphani - - - -	
	Seſeli cretici - - -	
	Sinapi - - - -	
	Staphiſagriæ - - -	
	Sumach - - - -	
	Thlaſpi - - - -	
	Violarum - - - -	

Species.

Species	Althææ Fernelii - -	
	vulgares - -	
	Antifebriles - - -	
	Aperitivæ cum Rheo - -	
	ſine Rheo - -	
	Avenæ - - - -	
	Cephalicæ reſolventes -	
	Emollientes - - -	
	pro Fomentatione - -	
	proGargariſmate adſtringentes	
	emollientes -	
	Lignorum - - - -	

Species

			fl.	kr.	d.
1 Loth.	Pöonien-Saamen			2	
	Weißer Mohn	Saamen		1	
	Paradies-Körner			3	
	Paſternak			2	
	Ausgelöſter Plutzer			2	
	Unausgelöſter Plutzer			1	
	Peterſilien			2	
	Wegbreit			2	
	Flöhkraut			2	
	Rettig			2	
	Kretiſcher Seſeli			3	
	Senf			2	
	Steffenkörner			2	
	Sumach			2	
	Bauernſenf			2	
	Veilchen			8	

Spezies.

			fl.	kr.	d.
	Fernels Eibiſch	Spezies		3	
	Gemeine Eibiſch			2	
	Fieber			2	
	Mit Rhabarbara eröffnen-			6	
	de			3	
	Ohne Rhabarbara eröff-			2	
	nende			3	
	Habertrank			2	
	Zertheilende Haupt			3	
	Erweichende			2	
	Bähung			3	
	Zuſam̃enziehende Gurgel			2	
	Erweichende Gurgel			2	
	Holztrank			3	

Bruſt-

Species Pectorales - - - - | Unc. ſem.
pro potu ordinario - -
pro Thee Germanico - -
Specificum cephalicum, vide pulvis cephalicus ruber - - - -
Sperma Ceti - - - - -

Spiritus.

Spiritus aceti, vide acetum deſtillatum - - - - - -
Aniſi - - - -
Aromaticus - - -
Balſamicus - - -
Carmelitarum, vide aqua meliſſæ compoſita - -

Carvi - - - - -
Cochleariæ - - -
Cornu Cervi - - -
Diatrion - - - -

Formicarum - - -
Juniperi - - - -
Lavandulæ - - -
Lumbricorum - - -
Matricalis - - - -
Menthæ - - - -
Nitri acidus - - -
dulcis - - -
Roſmarini - - - -
Salis acidus - - -
dulcis - - -
Ammoniaci aniſatus -

Spiritus

			fl.	kr.	d.
1 Loth.	Bruſt-Spezies			3	
	Ordinärtrank-Spezies			2	
	Deutſche Thee-Spezies			2	
	Das Michel-Pulver			16	
	Wallrath- oder Spermazet			6	
	Geiſter.				
	Eſſig-Geiſt, ſieh deſtillirter Eſſig				
	Anis-	Geiſt		3	
	Aromatiſcher	Geiſt		6	
	Schauerbalſam-	Geiſt		6	
	Karmeliter-Geiſt, ſieh zuſammengeſetztes Meliſſen-Waſſer				
	Kümmel-	Geiſt		3	
	Löffelkraut-	Geiſt		3	
	Hirſchhorn-	Geiſt		8	
	Aus 3 Stücken vermiſchter	Geiſt		24	
	Ameiſen-	Geiſt		3	
	Wachholder-	Geiſt		3	
	Lavendel-	Geiſt		3	
	Regenwurm-	Geiſt		3	
	Nerven ſtärkender	Geiſt		8	
	Krausmünzen-	Geiſt		3	
	Saurer Salniter-	Geiſt		3	
	Süßer Salniter-	Geiſt		8	
	Roſmarin-	Geiſt		4	
	Saurer Salz-	Geiſt		6	
	Süßer Salz-	Geiſt		12	
	Salmiak mit Anis-	Geiſt		12	

Gemei-

Spiritus Salis Ammoniaci aquoſus -	Unc. ſem.
- - - Lavandulatus, ſeu aqua anodyna -	
Spiritus Salis Ammoniaci vinoſus -	
Serpilli - - - -	
Sulphuris - - - -	
Tartari - - - -	
Terebinthinæ - - -	
Theriacalis - - -	
Vini camphoratus - -	
Vini rectificatiſſimus - -	Lib. I.
Vitrioli acidus - - -	Unc. ſem.
Spodium - - - - -	
Stipites dulcamaræ - - -	
Succinum Citrinum - - -	
Succi.	
Succus Acaciæ Germanicæ inſpiſſatus	
veræ inſpiſſatus -	
Aloës inſpiſſatus - - -	
Catechu inſpiſſatus - -	
Cydoniorum - - -	
Hipocyſtidis inſpiſſatus -	
Liquiritiæ inſpiſſatus - -	
Millepedum - - -	
Plantarum variarum recenter expreſſus - - - - -	
Sulphur Antimonii tertiæ præcipitationis - - - - -	Drach. I.
Summitates Centaurei minoris -	Manus I.
Suppoſitorium - - - -	Nro. I.

Suppo-

			fl.	kr.	d.
1 Loth.	Gemeiner Salmiak-Geiſt			13	
	Prager-Waſſer-			8	
	Mit Wein bereiteter Salmiak-			12	
	Quendel-			3	
	Schwefel-			4	
	Weinſtein-	Geiſt		8	
	Terpentin-			2	
	Theriak-			32	
	Kampfer-			4	
1. Pfund.	Wein-		1		
1 Loth.	Saurer Vitrtol-			4	
	Schwarz gebranntes Elfenbein-			2	
	Bitterſüß-Stengel			2	
	Agtſtein			6	
	Säfte.				
	Schlehen-			6	
	Arabiſcher Schottendorn-			6	
	Aloe-			10	
	Katechu-			6	
	Quitten-			3	
	Hipoziſten-	Saft		6	
	Süßholz-			4	
	Aſſel-			10	
	Friſcher Kräuter-			2	
1 Quintl.	Spießglas-Schwefel			40	
1 Handvoll.	Tauſend Gulden-Krautwipfel-			2	
1.	Stuhl-Zäpfel			2	

Stuhl-

Suppoſitorium	ex melle - - -	Nro. 1.
	ex ſebo & ſapone -	Nro. 1,

Syrupi.

Syrupus	Florum Acaciæ - -	Unc. ſem.
	Acetoſitat. Citri - -	
	Althææ - - - -	
	Aurantiorum corticum -	
	Berberum - - -	
	Capillorum Veneris - -	
	Chamomillæ - - -	
	Cichorii cum Rheo - -	
	Cinnamomi - - -	
	Citri corticis - - -	
	Cochleariæ - - -	
	Contraiervæ - - -	
	Diacodii - - - -	
	crocatus - -	
	Emeticus - - -	
	Fœniculi - - - -	
	Fumariæ - - - -	
	Hyſſopi - - - -	
	Kermeſinus - - -	
	Mannatus - - -	
	E meconio - - -	
	Menthæ - - - -	
	Mororum - - -	
	Myrtillorum - - -	
	Pœoniæ - - - -	
	Papaveris albi - - -	
	Rhœados - -	
	V. Radicum - - -	

Syrupus

		fl.	kr.	d.
1.	Stuhl-Zäpfel aus Honig		3	
1.	aus Seife		1	
	Syrope.			
1 Loth.	Schlehenblühten- Syrop		4	
	Citronenſaft-		4	
	Eibiſch-		4	
	Pomeranzenſchalen-		4	
	Weinſchädling		4	
	Frauenhaar-		4	
	Kamillen-		4	
	Cichorien mit Rhabarbara		4	
	Zimmet-		4	
	Citronenſchalen-		4	
	Löffelkraut-		4	
	Giftwurzel-		4	
	Bockshörnel-		4	
	Mit Safran Bockshörnel-		4	
	Brech-		4	
	Fenchel-		4	
	Erdrauch-		4	
	Iſop-		4	
	Kermes-		4	
	Manna-		4	
	Mohnſaft-		4	
	Krausmünzen-		4	
	Maulbeer-		4	
	Heidelbeer-		4	
	Pöonien-		4	
	Weißer Mohn-		4	
	Rother Kornblumen-		4	
	Fünferley Wurzel-		4	

Johan-

Syrupus Ribium - - - -	Unc. ſem.
Roſatus ſolutivus - -	
Rubi idæi - - -	
de Spina cervina - -	
Tunicæ florum - -	
Violarum - - -	

T.

Tabulæ de Althæa - - -	
Tartarus emeticus - - - -	
ſolubilis - - - -	
vitriolatus - - -	
Terebinthina cocta - -	
communis - - -	
Veneta - - - -	
Terra foliata Tartari - - -	
Theriaca Andromachi - - -	
Diateſſaron - - -	

Tincturæ.

Tinctura Aloës - - - -	
Amaricans - - -	
Anodyna - - - -	
Antimonii aniſata - -	
ſimplex - -	
tartariſata - -	
Balſamica - - -	
Benzoës - - - -	
Commendatoris - -	
Laccæ - - - -	
Maſtiches compoſita - -	

Tinctura

			fl.	kr.	d.
1 Loth.	Johannesbeer = Syrop = = =			4	
	Auflöſender Roſen = =	Syrop		4	
	Hindbeer = = = =	Syrop		4	
	Kreuzbeer = = = =	Syrop		4	
	Nelken = = = =	Syrop		4	
	Blauer Veilchen = = =	Syrop		4	
	Eibiſch = Zeltel = = =			4	
	Brech = Weinſtein = =			48	
	Auflös = Weinſtein = =			8	
	Vitriolirter Weinſtein = =			12	
	Gekochter Terpentin = =			2	
	Gemeiner Terpentin = =				2
	Venetianiſcher Terpentin =			2	
	Blätteriges Weinſtein = Salz =			24	
	Theriak = = = =			10	
	Gemeiner Theriak = =			3	
	Tinkturen.				
	Aloe = = = =	Tinktur		6	
	Bittere = = =	Tinktur		16	
	Schmerzen ſtillende =	Tinktur		12	
	Spießglas mit Anisöl = =	Tinktur		24	
	Gemeine Spießglas = =	Tinktur		24	
	Geſchärfte Spießglas =	Tinktur		24	
	Balſamiſche = =	Tinktur		12	
	Wohlriechende Aſaud = =	Tinktur		8	
	Commentur = Balſam = =	Tinktur		12	
	Zahn = = = =	Tinktur		2	
	Maſtix = = = =	Tinktur		6	

Mit

Tinctura Martis pomata	Unc. ſem.
tartariſata	
Rhabarbar.	
Salis Tartari	
aurantiata	
Trohiſci Bechici albi	
citrini	
nigri	
ad vermes	
Turiones Pini ſylveſtris	
Turpethum minerale	

V.

Vinum Cydoniorum	
Granatorum	
Viride æris, vide ærugo	
Vitriolum album	
cæruleum	
Martis artefactum	
Veneris	
viride nativum	
Vitrum Antimonii	

Unguenta.

Unguentum Ægyptiacum	
album camphoratum	
ſimplex	
Althææ	
Arcæi	

Unguen-

			fl.	kr.	d.
1 Loth.	Mit Aepfelſaft bereitete Stahl-Tinktur			12	
	Mit Weinſtein bereitete Stahl-	Tinktur		12	
	Rhabarbara-	Tinktur		4	
	Weinſteinſalz	Tinktur		24	
	Mit Pomeranzenſchalen bereitete Weinſteinſalz-	Tinktur		24	
	Weiße Bruſtzeltel			4	
	Gelbe Bruſtzeltel			4	
	Schwarze Bruſtzeltel			4	
	Wurmzeltel			12	
	Fichtenſchößlein			1	
	Gelber Präzipitat			48	
	Quittenwein			3	
	Granatäpfelwein			4	
	Sieh Grünſpan				
	Weißer Vitriol			2	
	Blauer Vitriol			2	
	Eiſenvitriol			8	
	Kupfervitriol			2	
	Grüner Vitriol				2
	Verglaſtes Spiesglas			8	

Salben.

		fl.	kr.	d.
Mundfäul-	Salbe		3	
Kampferirte Bleyweiß-	Salbe		3	
Gemeine Bleyweiß-	Salbe		2	
Eibiſch-	Salbe		2	
Balſamarzney-	Salbe		3	

Unguentum	de Arthanita - -	Unc. ſem.
	Baſilicum - - -	
	Calendulæ - - -	
	Carminativum - -	
	Diapompholygos - -	
	Digeſtivum - - -	
	Fuſcum - - -	
	ad Labia - - -	
	Linariæ - - -	
	Liquiritiæ - - -	
	Lythargyrii - - -	
	Majoranæ - - -	
	Mendicorum - -	
	Mercuriale, ſive Neapolitanum - - -	
	Nervinum - - -	
	Nihili - - - -	
	Nutritum - - -	
	Pediculorum - -	
	ad Phthiriaſim - -	
	Populeum - - -	
	Polatile rubrum - -	
	Roſatum album - -	
	ad Scabiem - - -	
	de Styrace - - -	
	de Tutia - - -	
	Verbaſci - - -	
	ad Vermes - - -	
	de Uvis - - -	

Z.

Zibethum	- - - - -	Gran. I.

Pro

			fl.	kr.	d.
1 Loth.	Wider die Würmer Salbe			6	
	Zeitigende			2	
	Rugelblumen⸗			2	
	Wind⸗			6	
	Bley⸗			3	
	Digeſtiv⸗			3	
	Braune			4	
	Mund⸗			6	
	Leinkraut⸗			2	
	Süßholz⸗			3	
	Silberglätt⸗			3	
	Majoran⸗			3	
	Bettler⸗			3	
	Merkurial⸗ oder Queckſilber⸗	Salbe		4	
	Nerven⸗			6	
	Weißnichts⸗			3	
	Silberglätt⸗			3	
	Laus⸗			3	
	Lausſucht			3	
	Pappel⸗			3	
	Rothe			3	
	Weiſe Roſen⸗			3	
	Krätz⸗			2	
	Storax⸗			6	
	Tuzie⸗			3	
	Himmelbrand⸗				
	Wider die Würmer			6	
	Weinbeer⸗			6	
1 Grān.	Zibeth			8	

Pro variis Laboribus pharmaceuticis.

Pro coquendo Cataplaſmate - -	
Decocto ad dimidiam horam -	
Decocto ad bihorium - -	
ſeri lactis ordinarii - - -	1 Libra.
clarificati cum albumine ovis - -	1 Libra.
Emulſione - - - -	
Infuſione - - - - -	
Formatione pilularum ad - -	Drach. 1.

Pro Fictilibus, vitris, ſcatulis &c. propter diverſam materiam & magnitudinem nil certi determinari poteſt.

		fl.	kr.	d.
	Für verſchiedene Apotheker-Arbeiten.			
	Für einen Umſchlag zu kochen		6	
	einen Trank $\frac{1}{2}$ Stunde zu kochen		6	
	einen Trank durch 1 oder 2 Stunde zu kochen		9	
1 Pfund.	ein Seidel gemeine Molken oder Käſe-Waſſer		4	
1 Pfund.	ein Seidel mit Eyerklar geläutertes Käſe-Waſſer		10	
	eine Kern-Milch auszupreſſen		3	
	einen Aufguß		3	
1 Quintl.	ein Quintel Pillen zu formiren		2	

Für Gläſer, Schachteln, Hafner-Geſchirr, u. d. g. kann, wegen Verſchiedenheit der Gröſſe und Materie nichts Gewiſſes beſtimmet werden.

Nro. 1120.

Wien, den 4ten Jänner, 1776.

Die zur Beſorgung des Sanitäts-Weſens aufgeſtellte Hof-Deputation wird aufgehoben, und entſchloſſen, daß dieſes Geſchäft, ſoviel es den Geſundheits-Stand der deutſchen Erblande betrifft, fürohin von der böhmiſchen, und öſterreichiſchen Hof-Kanzley beſorget, und reſpiciret werde: wobey denn, in Betreff der Verwaltung deſſelben in den Ländern, die höchſte Willens-Meynung dahin geht, daß ohne Abhaltung einer eigenen und beſondern Sanitäts-Commiſſion die Sanitäts-Geſchäfte, ſo wie alle andere, bey jeder Landes-Stelle in pleno vorgenommen, und einſtweilen nach den derzeit beſtehenden Vorſchriften genaueſt fortgeführet, die Berichte aber zu Handen dieſer Hof-Kanzley eingeſchicket und eingeſtellet werden. Da hiernächſt die Beſorgung der Gränzenhaltung der Cordons- und aller Contumaz-Stationen dem Militär privative von Ihrer Majeſtät aufgetragen worden; ſo iſt von den Länder-Stellen auf nichts weiteres das Augenmerk zu richten, als auf diejenigen Peſt- und Unglücks-Fälle, die ſich wirklich im Lande

de eräugnen, oder allda ausbrechen, damit ſelbe gleich in ihrer Geburt erſticket, und alle weitere Communikation davon verhindert werde.

Nro. 1121.

Wie aus Gelegenheit einiger mit unächten Medikamenten in Böhmen mehrmalen betretenen Sclavoniſchen, und Ungariſchen Oel-Krämeren der k. k. Proto-Medicus Freyherr von Störk wegen des dieſen Leuten allenfalls zu verſtattenden Oel-Verkaufs mit ſeiner Gutmeynung einvernommen worden ſey; welcher ſich hierüber geäuſſeret habe: daß der von bemeldten Ungariſchen Oel-Krämern treibende Oel-Handel ſo unnöthig als gefährlich und ſchädlich ſey; nachdem einerſeits die von ihnen verkaufende Oel-Sorten (welche in Krumpholz-Oel und Kümm-Oel, Kranweth- oder Wachholder-Oel, und Terpetin-Oel beſtehen) in allen k. k. Erblanden ganz leicht und ächt verfertiget, und in ſehr geringem Preis verkaufet werden könnten: mithin unnöthig ſey, ſolche aus Ungarn kommen zu laſſen; andrerſeits aber von ihnen Ungariſchen Oel-Krämeren die verkau- Wien, den 12ten Oktober, 1776.

kau-

kaufende Oel, wie es die Erfahrung beweiſe, meiſtens verfälſchet, und über dieſes das Krumpholz-Oel dem leichtgläubigen Landvolke als ein allgemeines Mittel in allen Vieh-Krankheiten angerathen, andurch jedoch theils die gehörige Mittel, und vorſichtige Anſtalten vernachläßiget, theils, da dieſes Oel hitzig und treibend ſey, die Krankheiten verſchlimmert, und eben ſo auch dieſes nämliche Oel von den Weibs-Perſonen, auf ihr Anrathen in gewißen Fällen mit dem widrigſten Erfolge gebrauchet werde; wie dann beſagtem Herrn Proto-Medico hierinnfalls ſtrafbare Fälle bekannt ſeyen.

Aus dieſen angeführten gegründeten Urſachen ſeye nun allergnädigſt reſolviret worden, daß ernannten Ungariſchen Oel-Krämeren nicht allein der Verkauf der unächten Medikamenten, ſondern auch der ſo ſchädliche Handel mit vorbemerkten Oel-Sorten gänzlich, und ſchärfeſt eingeſtellet, und auf keine Weiſe geſtattet ſeyn ſolle, auch unter einem das Gehörige an die k. Ungariſche Hof-Canzley erlaſſen werde.

Solches werde alſo der k. k. v. öſt. Regierung und Kammer zur behörigen Ankehrung mit

mit dem Beyſatz eröffnet, wie gleicher Geſtalten die k. k. Militar-Banco-Deputation um die Anweiſung der Maut-Aemter belanget werde, damit die Ungariſche Oel-Krämer mit oberwähnten Oel-Sorten nicht über die Granitz paßiret werden.

Nro. 1122.

Daß auch auf dem Lande kein Apotheker anzuſtellen ſeye, der nicht auf einer erbländiſchen Univerſität examiniret, und approbiret worden iſt. Wien, den 5ten April, 1777.

Nro. 1123.

Da der mit Saflor vermiſchte Safran ſowohl beym ökonomiſch- als mediziniſchen Gebrauche dem Publikum nachtheilig iſt; ſo ſeye von Behörde den geſammten Zoll-Aemtern anbefohlen worden, daß ſie den mit Saflor vermengten Safran, wenn er alſo vermiſcht angeſagt wird, gar nicht paſſiren, ſondern von den Gränzen weiters zurückweiſen ſollen; jener Wien, den 28ſten Februar, 1778.

aber, ſo an den Gränzen für eitel Safran, oder Saflor angeſagt, an den Legſtätten hingegen bey der Beſchau vermiſchter befunden wurde, wegen der falſchen Anſage in Commiſſum zu nehmen ſeye.

Welches zur Nachricht mit dem Beyſatze erinneret wird, daß auch auf die Vermiſchung inner Landes des Safrans mit Saflor zum Verkaufe Obſicht getragen, und ſolcher nicht nur confiszirt, ſondern die Verkäufer noch beynebſt allenfalls geſtraft werden ſollen.

Nro. 1124.

Wien, den 9ten Dezember, 1779.

Daß von jedem Kreis-Chyrurgus die unexaminirten Hebammen zu unterrichten, und vor ihrer Anſtellung von dem Kreis-Phyſikus zu prüfen ſeyen.

Nro. 1125.

Wien, den 27ſten May, 1780.

Bey entſtehenden Epidemien ſoll, in der Abſicht auf eine reiſe Ueberlegung der Krankheits-Umſtände, und der dagegen anzuwendenden

den Mittel, die Verſammlung bey der medi= ziniſchen Fakultät nur aus denjenigen Medikern, welche der Fakultäts = Präſes einzuberufen nö= thig finden wird, jedoch mit Beyziehung des Magiſtri ſanitatis veranlaſſet, mithin auch nur bey ſolchen epidemiſchen Krankheiten die Aerzte zwar gleich bey wahrzunehmender An= ſteckungs = Gefahr die ohnehin verordnete An= zeige zu machen, bey erfolgenden Todes = Fäl= len aber einen Zedel über den Zuſtand des Ver= ſtorbenen auszufertigen, der Todten = Beſchauer ſolchen abzuholen, und ſeinen Beſchau = Zedel dem Magiſtro ſanitatis zu behändigen ange= wieſen werden.

Nro. 1126.

Daß in Folge der durch allerhöchſte Reſo= lution bereits aufgehobenen Liefer = Gelder, auch die Landſchafts = oder Kreis = Phyſici und Chy- rurgi, da ſolche ohnehin bezahlt ſind, um in ihrem Kreiſe, oder Diſtrikte, es möge vorfal= len, was immer wolle, gegen gratis über= kommende Fuhren ihre Dienſte, nach Mög= lichkeit leiſten ſollen; dahingegen bey ganz auſ= ſeror=

Wien, den 24ſten März, 1781.

ſerordentlichen Fällen, und bewieſener Geſchick- lichkeit und Fleiße die weitere allerhöchſte Ent- ſchließung ſodann erfolgen werde.

Nro. 1127.

Wien, den 9ten May, 1781.

Se. Maj. haben, in Betreff der von den Kreis- oder Landes-Phyſicis und Chyrurgis bey entſtehenden Krankheiten und Seuchen vor- zunehmenden Reiſen, weiters zu entſchließen ge- ruhet, daß die Dominien und Unterthanen im Erforderungs-Falle ſich die Medicos und Chy- rurgos ſelbſt an Ort und Stelle gratis füh- ren zu laſſen, gehalten ſeyn ſollen: beyde aber bey außerordentlichen Fällen, und nachdem als ſie Beweiſe ihres Fleißes, und verſchaften Nu- tzens abgeleget haben, nach Umſtänden werden belohnet werden. *

* Sieh Nro. 1154.

Nro. 1128.

Wien, den 20ſten July, 1781.

Daß in der großen Hitze die Arbeits-Leute auf dem Felde rauhe Gerſte abſieden, und das Waſſer mit einem Theile Eſſig vermiſchen,

oder

oder bey Mangel der Gerſte das Brunn=Waſſer mit Eſſig vermiſchen ſollen.

Nro. 1129.

Das in dem Sanitäts=Patente vom 2ten Jänner, 1770, im 7ten §. 3ten Hauptſtücke enthaltene Verboth wegen der Zubereitung der giftigen Mäuſe=Zeltel von verſchiedenen Leuten wird erneuert, und ihre Zubereitung, die darum nothwendig iſt, weil ſich die Leute auf dem Lande oft der Mäuſe und Ratzen in ihren Wohnungen, Scheuren, und Schüttböden nicht erwehren können, den ſämmtlichen Apothekern, unter eigener Dafürhaftung, aufgetragen.

Wien, den 31ſten Auguſt, 1781.

Nro. 1130.

Daß die Aerzte und Wund=Aerzte auf dem Lande angewieſen werden ſollen, ſich in der Vieh=Arzneykunſt, nach der bereits gedruckten Abhandlung über die Vieh=Seuchen vom Lehrer Wollſtein einige Kenntniſſe beylegen ſollen.

Wien, den 9ten Oktober, 1781.

Nro.

Nro. 1131.

Wien, den 8ten Februar, 1782.

Daß die Materialiſten und Gewürz-Krämer, wenn ſie alla Minuta oder Kreuzer- und Groſchenweiſe die den Apothekern zugehörigen Arzneyen, beſonders aber Purgier- Brech- oder ſchlafmachende Mittel und dergleichen, einfach oder zuſammengeſetzt verkaufen, mit einer Geld-Strafe von 20 Reichs-Thalern belegt, und die vorfindigen verbothenen Medikamenten confiszirt werden ſollen.

Nro. 1132.

Freyburg, den 6ten Auguſt, 1782.

Auf allerhöchſt landesfürſtliche Verordnung wird von der k. k. v. öſt. Landes-Regierung hiemit jedermann kundgemacht, daß die mit Sprengglaſe belegten Waaren ſowohl, als die ſogenannten Glasfedern der Geſundheit höchſt gefährlich befunden worden ſeyen; weil das den Waaren ohnehin ſchwach anklebende Sprengglas theils durch die eigene Schwere, theils durch die Reibung, oder durch Feuchtigkeit, auch zugroßer Trockne gar leicht ſich ablöſet,

und

und ſowohl den Augen, als den innerlichen Theilen des Leibs, wohin öfters eiu ſolcher Sprengglas=Staub durch die Speiſen, oder auf andre Art ganz unvermerkt gelangen kann, unvermeidlichen Schaden zufüget.

Es wird daher die Verfertigung, die Einfuhr aus fremden Landen, und die Veräuſſerung und Tragung aller derley mit Sprengglaſe belegten Waaren, als da ſind: Bänder, Fächer, Spaliere, Confekt=Aufſätze, Aufputze, Kinderſpiele und dergleichen, wie ſie immer Namen haben mögen, ſammt den Glasfedern von dem Tage der Kundmachung an, auf das ſchärfeſte verbothen, und werden diejenigen, welche nach einer Zeit von 4 Wochen dagegen handeln, und betreten werden, nebſt der Confiskation der Waare, noch mit einer Geld=Strafe von 50 Reichs=Thalern unnachſichtlich beleget werden.

Nro. 1133.

Daß keine neue Apotheke ohne vorausgegangene Unterſuchung, von Seite der medizini ſchen Fakultät, zu eröffnen ſeye.

Wien, den 2ten November, 1782.

Nro.

Nro. 1134.

Freyburg, den 7ten Jänner, 1783.

Da die Biſſe der wüthigen Thiere bey Menſchen und Vieh die traurigſten Folgen einer unheilbaren Krankheit, auf welche bey deren geringſten Vernachläßigung die entſetzlichſte Todes-Art erfolget, unausbleiblich nach ſich ziehen; ſo haben wir nöthig befunden, die angebogenen Unterrichte und Verordnungen ſowohl für jedermänniglich, als auch insbeſondere für die Wund-Aerzte in öffentlichen Druck auch hierlandes herauszugeben. Damit nun dieſer ſchrecklichſten unter allen Krankheiten und Uebeln auf alle mögliche Art vorgebeugt, und die Rettungs-Mittel allgemein durchaus bekannt werden; ſo ſind in dem untergebenen Bezirke alle diejenige, welche Hunde halten (weil durch dieſe Thiere die Wuth am eheſten ausbricht) aufzeichnen zu laſſen, und ſodann jedem ſeiner Zeit von dem zum Muſter angeſchloſſenen allgemeinen Unterrichte gegen Erlag von 6 kr. ein Stück zuzuſtellen. Wund-Aerzte aber haben noch insbeſondere, ohne Ausnahm, auch den für ſie verfaßten Unterricht mit 4 kr. zu bezahlen. Eben ſo ſind auch alle

Gemein-

Gemeinden anzuhalten, beyde Stücke ſich anzu=
ſchaffen, und in ihren Gemeindsladen nicht nur
ſorgſam aufzubewahren, auch wenn ein oder das
andre in Verluſt gerathen ſollte, ſolche unver=
züglich neu anzuſchaffen; ſondern es ſind ſol=
che, wenigſtens alle Sommer einmal, öffent=
lich mit Aufmerkſamkeit vorzuleſen und anzu=
hören. Die Verzeichniſſe aber, wie viele Stü=
cke von beyden Gattungen an jedem Orte nöthig
ſeyen, ſind längſtens innerhalb 4 Wochen mit
dem betreffenden Geld = Vorſchuſſe, der eins=
weilen aus der ſtädtiſchen, oder Gemeinds=Kaſ=
ſe herzunehmen iſt, anhero einzuſchicken, und
das Geld ſodann von denjenigen, die Hunde
halten, der vorſchießenden Kaſſe wieder zurück=
ſtellen zu machen. Welches alſo, bey Vermei=
dung ſcharfen Einſehens, im Falle einer über
dieſen das Wohl der Unterthanen ſo ſehr be=
treffenden Gegenſtand bezeigenden ſtrafbaren
Unthätigkeit, unverweilt nachdruckſam zu be=
folgen iſt.

1.) Die Wuth entſpringt bey Hunden,
Füchſen und Wölfen. Daher iſt jedermann
verpflichtet, die unnöthigen Hunde abzuſchaf=
fen, damit man nicht von der Obrigkeit ge=

zwungen werde, es zu thun. Doch ſind hievon jene Partheyen ausgenommen, welche deren zu ihrem Gewerbe, oder Sicherheit unentbehrlich bedårfen.

2.) Jeder Eigenthůmer eines Hnndes, oder andern Thieres hat dafůr zu ſtehen, daß bey ſolchem die Wuth nicht ausbreche; weil derſelbe aus dem Folgenden den Anfang der Wuth erkennen, und ihrem Ausbruche alſo zuvorkommen kann, wenn er nur das Vieh ſorgfåltig beobachtet. Dieſe Pflicht iſt genau zu erfůllen, und jeder ſoll um deſto ſorgſamer ſeyn, als er, wenn von ſeinem Hunde oder einem andern Thiere ein Schaden von dieſer Art geſchieht, dafůr zu ſtehen hat, auch vorhinein verſichert ſeyn kann, daß bey einem jeden ſolchen Falle die ſtrengſte Nachforſchung geſchehen werde, wer der Eigenthůmer des wůthigen Thieres ſey. Dieſe Nachforſchung wird auch jeder Obrigkeit hiemit ernſtlich ſo aufgetragen, daß ſie allemal die Anzeige alſogleich an die Landes-Stelle mache.

3.) Frißt, oder ſauft der Hund wenig, oder gar nichts, oder iſt er ſonſt krank; muß

er

er, bey ſolchem öfters verborgenen Anfange der Wuth, genau beobachtet werden.

4.) Hielte dieſe Krankheit an; iſt er traurig, verkriecht er ſich, murret er, anſtatt zu bellen; flieht er die Menſchen; ſieht er in den Augen verwirrt aus; iſt er unruhig; ſcheut er das Waſſer, oder das Naſſe überhaupt — ſo hat ihn die Wuth ergriffen.

5.) Kann man die ausgebrochene Wuth auch daraus erkennen, wenn er ſeinen Herrn nicht kennt; ſeine Stimme ganz verändert hat; nicht leidet, wenn man ſich ihm nähere; von ſeinem Aufenthalte ſich entfernt; einen ſchwankenden Gang hat; in der Queere läuft; Kopf und Wadel hängt; vor dem Maule ſchäumet; die bleyfarbige Zunge heraus ſtreckt; von anderen Hunden erſchrocken geflohen wird; rechts und links nach allen ihm Begegnenden ſchnappt; das Naſſe ſcheut; endlich zu Boden ſinkt, ſich oft wieder erholt, und endlich krepirt.

6.) Will ein Eigenthümer eines kranken Hundes, von welchem noch ungewiß iſt, ob die Wuth, oder eine andre Krankheit ſich bey

ihm anſetze, die im 4ten Punkte angezeigten Kennzeichen abwarten; ſo hänge er ihn an einem ſichern Orte an die Kette, damit die noch öfters früher davon laufenden wüthigen Hunde ihre Eigenthümer nicht in großes Unglück und Verantwortung bringen mögen. Beſonders iſt zu beobachten, ob der Hund das Waſſer ſcheue. Der Eigenthümer hat darüber bey der ſchwereſten Verantwortung die unverzügliche Anzeige an die Ortsobrigkeit zu machen, dieſe aber zu veranſtalten, daß ein ſolches Thier in deſſen Gegenwart von dem Schinder todt geſchlagen, und ſammt der Haut an einen abgelegenen Ort verſcharret werde. Doch hat man ſich dabey zu hüten, daß man nicht mit dem Blute des Hundes beſpritzet werde.

7.) Die Kennzeichen der Wuth bey anderen Thieren ſind faſt eben die nämlichen; denn jedes wüthige Thier beißt um ſich; und dieſes Uebel wird allen, von deſſen Zahne oder Schnabel gebiſſenen, oder mit deſſen Geifer benetzten Menſchen mitgetheilt.

8.) Alles Vieh, von dem man beſorgt, daß es kränklich ſey, iſt einzuſperren; und

dieß,

dieß, was man oben ſagte, zu beobachten; dann die entdeckte Wuth, nach dem 6ten Punkte, der Obrigkeit anzuzeigen.

9.) Weiß der Eigenthümer, daß ſein Vieh von einem wüthigen Thiere gebiſſen, oder begeifert worden iſt; ſoll er, unter ſchwerer Verantwortung, es alſogleich der Obrigkeit anzeigen, und ſich nicht gelüſten laſſen, die Haut des Viehes vor deſſen Vertilgung abzuziehen.

10.) So bald ein wüthiger Hund ausreißt; iſt ſogleich Lärm zu machen, der Hund mit gemeinſchäftlicher Hilfe zu tödten, und von der Obrigkeit ſogleich nachzuſehen, woher der Hund, wer deſſen Eigenthümer, und ob nichts von ihm gebiſſen worden ſey. Auch iſt eine genaue Beſchreibung von dem tollen Hunde, der ausreißt, den benachbarten Ortſchaften mitzutheilen.

11.) Wenn ein Menſch gebiſſen, oder begeifert worden wäre; iſt die Wunde ſogleich mit Urin wohl aus ⸗ und abzuwaſchen, und der nächſte Wundarzt dazu zu holen. Man hüte ſich aber, die Wunde auszuſaugen, oder eine ſtarke Bewegung des Körpers zu machen.

12.) Der herbeygeholte Wundarzt muß ſchleunig darauf ſehen, ob

13. der Biß an einem ſennigten, das iſt, niedrigen, und mit wenig Fleiſch bedeckten, oder aber an einem fleiſchigten Theile des Körpers verſetzt worden ſey. Im erſten Falle, wenn die Wunde tief iſt, muß ſie, nach geſchehener Urinauswaſchung, alſogleich mit Salzwaſſer, welches man bekömmt, wenn man eine Hand voll Salz in eine halbe Maaß laues Waſſer wirft, mehrmal nacheinander ausgewaſchen, und ſolches recht hinein gerieben werden, damit die Wunde ſtark blute: weil wegen leichter Verletzung einer Pulsader, oder einer Nerve kein Meſſer zu gebrauchen iſt.

14.) Iſt die Wunde an einem fleiſchigten Theile, als in der Wade, in dem Schenkel, und dergleichen; ſo muß ſie ringsherum mit einem ſcharfen ſpitzigen Meſſer aufgeritzt, und mit dem Salzwaſſer recht ausgewaſchen werden.

15.) Iſt die Wunde nicht tief, die Haut nur geritzt, oder begeifert worden; ſo kann der Ort gleich dem Schröpfen aufgeritzt, und mit

Salz=

Salzwaſſer ausgewaſchen, oder welches beſſer iſt, ſo ſtark mit einem heißen Eiſen gebrennt werden, daß er ſogleich mit einer großen Brandblaſe bedeckt werde.

16.) Wer dieſe Vorſichten brauchet, kann die Vermeidung des Unglückes getroſt hoffen.

17.) Wer aber dieſem nicht nachkömmt, der meſſe ſich das hinreißende Uebel ſelbſt zu.

18.) Jeden ſolchen ſich eräugnenden Fall ſoll die Obrigkeit, wenn auch kein Schaden erfolgt wäre, unter der ſchwerſten Verantwortung der Behörde anzeigen, und von daher das weitere erwarten.

Unterricht,
welche Mittel zur Heilung eines wüthigen Hundsbiſſes anzuwenden ſeyen.

1. Müßen ſich die Wundärzte nach der Vorſchrift des 11. 12. 13. 14. und 15ten Punktes richten.

2.) Mü-

2.) Müßen ſie alles auf die Seite ſetzen, und unverweilt zu Hilfe eilen.

3.) Haben ſie ſich zu erkundigen, ob das Vorgeſchriebene ſchon geſchehen ſey, oder nicht.

4.) Iſt die Wunde mit ſpaniſchem Fliegenpulver zu beſtreuen, und eine Veſikatur darauf zu legen, welche den Ort ganz bedecket. Dieſe Veſikatur wird ſo zubereitet: man nimmt ½ Pfund weißes Wachs, 2 Loth Baumöl, 4 Loth Terpentin, läßt ſolches in einem andern Geſchirre über die Glut zerfließen; ſetzt es ſodann von der Glut weg; und wenn es abgekühlt iſt, miſcht man 8 Loth ſpaniſches Fliegenpulver, 3 Loth Maſtix, und 1 Loth Kampfer darunter, welcher letztere voraus mit einigen Tropfen Brandtwein zu Pulver gerieben werden muß; dann miſcht man alles wohl untereinander, und erhält das Pflaſter, das auch

5.) immer ganz friſch ſeyn muß.

6.) Iſt der verunglückten Perſon zur Ader zu laſſen, ſie zu tröſten, und zur folgenden Lebens-Ordnung zu verweiſen. „Der Kranke

„ hüte

„ hüte ſich vor einem heißen Zimmer; verrin=
„ gere ſeine Nahrungsmittel, beſonders das
„ Fleiſch; hüte ſich vor Wein, Gewürz, und
„ allem Hitzigen; eſſe Brodſuppe, Milch=
„ und Obſtſpeiſen, trinke Gerſtenwaſſer. „
Man nimmt 4 Loth ungerollte Gerſte, wäſcht ſie mit lauem Waſſer, kocht ſie in 5 Seidel Waſſer, ſo lange, bis ſie durchaus aufgeſprungen iſt; ſeiget es durch, und miſcht 3 Loth Honig, und 2 Loth Weineſſig darunter, wovon der Kranke beſtändig trinken muß.

7.) Hat der Wundarzt den Fall der Obrigkeit anzuzeigen, mit Begehren, ſolches der Behörde anzumelden.

8.) Wenn das Blaſenpflaſter nicht zieht; iſt ein neues zu verfertigen. Es iſt ſich aber vor der Berührung der gezogenen Feuchtigkeit wohl zu hüten.

Das wider den tollen Hundsbiß ſo berühmte, von Sr. Majeſtät dem Könige aus Preußen erkaufte, und bekannt gemachte Geheimniß, iſt in Böhmen zu Prag bey der goldenen Krone auf der Altſtadt verfertiget ſammt

der

der Vorſchrift, wie es zu gebrauchen ſey, zu haben. Es würde von großem Nutzen ſeyn, wenn von dieſem Mittel in jedem Kreiſe et- was zur Vorſorge angeſchafft würde. *

* Sieh Nro. 1163.

Nro. 1135.

Wien, den 17ten Februar, 1783.

Daß alles, was den bürgerlichen Wund- ärzten und Badern bey innerlichen Kuren ge- ſtattet iſt, den militäriſchen Wundärzten nicht verbothen ſeyn ſolle.

Nro. 1136.

Wien, den 24ſten März, 1783.

Se. k. k. Majeſtät haben, in Betreff der erbländiſchen Apotheker = Taxordnung aller- gnädigſt entſchloſſen, daß die bisherige Tax- vorſchrift höchſtens dahin zu verſtehen ſey, daß die darinn vorkommenden Taxen nicht über- ſchritten werden. Wohl aber ſolle jedem Apo- theker frey ſtehen, ſeine Medizinen auch unter dieſer Taxe, hindanzugeben, ohne daß ihm von den übrigen Apothekern ein Vorwurf gemacht werden dürfe.

Wie

Wie nicht minder: daß alle jene ordnungs⸗mäßig geprüfte Apotheker, welche wohlfeiler, als die Taxvorſchrift iſt, ihre Arzneyen liefern wollen, jedesmal vorzüglich begünſtiget, und die betreffenden Behörden hiernach belehret wer⸗den ſollen.

Wohingegen die genaue Viſitirung und Nachſehung in den Apotheken, durch die dazu beſtellte Medicos nach Schuldigkeit und Bil⸗ligkeit fleißig in das Werk zu ſetzen ſeye.

Damit man deſto mehr dießfalls vergewi⸗ßet ſeyn möge, daß nicht etwa heimliche Un⸗terſchleiſe, oder verborgene Entſchädigungen we⸗gen des geringeren Preiſes Platz greifen; ſeyen annoch insbeſondere, und ohne Abbruch des §. 5. von dem Normali de anno 1773 von den betreffenden Dominien unpartheyiſche Me-dici zu benennen, welche nicht nur die erſte Einrichtung einer neuen Apotheke, ohne etwas anzunehmen, mithin unentgeldlich viſitiren, ſondern auch in der Folge öfters nachſehen, und ſie überfallen.

Ueberhaupt hätten auch andere Medici, welche ſowohl Patienten haben, die ſich der

neuen,

neuen, oder auch die ſich anderer Apotheken bedienen, die abgelieſerte Arzneyen öſters zu verkoſten, und zu unterſuchen: mithin, wenn ſie ein unächtes, unwirkſames, oder wohl gar verfälſchtes Medikament entdecken, die Anzeige ſogleich an die vorgeſetzte Landes-Stelle zu machen.

Sothaner allerhöchſten Entſchließung iſt von Seite der k. k. Oberämter, Obervogtey- und Kammeralämter, Magiſtraten und Dominien auf das genaueſte nicht nur nachzukommen, ſondern es ſind auch, da, wo Apotheker ſich befinden, die allda oder in der Nähe derſelben ſich aufhaltende Medici anhero eheſtens anzuzeigen, damit ein- oder andrer derſelben zur Viſitation der Apotheken ernennet werden kann.

Nro. 1137.

Wien, den 21ſten May, 1783.

Daß das Apothekerpfund auf 12 Unzen des Ordinari-Wiener- und in allen Erbländern vorgeſchriebenen bürgerlichen Kramgewichtes mit Beybehaltung der Gleichheit der Unzen, wie

ſie

ſie bey dem bürgerlichen Kramgewichte ausgemeſſen ſind, beſtimmet, und kein andres, als dieſes gebraucht werden ſolle.

Nro. 1138.

Da die ſchädliche Wirkung des Gebrauchs der Mieder auf die Geſundheit, und beſonders den Wuchs des weiblichen Geſchlechts allgemein bekannt, und die Nichttragung derſelben hauptſächlich zu ihrer guten Conſtitution, und ehelichen Fruchtbarkeit unendlich viel beyträgt; ſo haben Se. Röm. k. k. Apoſt. Maj. allergnädigſt anzubefehlen geruhet, daß in allen Waiſenhäuſern, Klöſtern, und wo immer ſonſt eine öffentliche Erziehung ſich vorfindet, die Tragung der Mieder, von was immer für einer Gattung unterſagt, auch ſammentlichen Schulhaltern eingebunden werden ſolle, daß kein Kind weiblichen Geſchlechts mit Mieder in die Schulen aufgenommen oder geduldet werde. Wien, den 14ten Auguſt, 1783.

Nro. 1139.

Da die Wundarzney eine freye Kunſt iſt; ſo können ſich junge Leute dieſem Studium wid= Wien, den 21ſten Auguſt, 1783.

widmen, ohne bey einem bürgerlichen Wundarzte die Lehrzeit vollendet zu haben.

Nro. 1140.

Wien, den 21ſten Septemb. 1783.

Se. Maj. haben zu befehlen geruhet, daß den Zivilchyrurgis der innerliche Praxis an jenen Orten, wo Medici vorhanden, nicht geſtattet ſeyn ſolle.

Nro. 1141.

Wien, den 8ten Oktober, 1783.

Daß alle ungeprüfte Hebammen an den Kreischyrurgus, der wirklich artis obſtetriciæ Magiſter iſt, zum Unterrichte angewieſen, und dann erſt als geprüft und beſtättiget geduldet werden ſollen. Jene hingegen, die in einer Stadt, oder in einem großen Marktflecken ſich deßhalb erſt ſeßhaft machen wollen, ſind an eine erbländiſche Univerſität angewieſen, und ſodann, wenn ſie ihr Examen abgeleget, und mit einem giltigen Diplom verſehen worden ſind, anzuſtellen, die ungeprüf-

ten und unerfahrnen aber ſogleich zur Strafe zu ziehen.

Nro. 1142.

Der Nutzen der Todtenbeſchau beſchränket ſich nicht allein auf die Sicherheit der einzelnen Bürger, von deren Leben die Gewißheit, daß eine in Geheim verübte Gewaltthat bey dieſer Anſtalt nicht leicht unentdeckt bleiben kann, die häuslichen Nachſtellungen abwendet: auch der Staat kann daraus vielfältigen Nutzen ſchöpfen; da wohl geführte Sterbregiſter ihm über Epidemien, über die vermehrte, oder verminderte Sterblichkeit genauere Kenntniſſe zu verſchaffen, und dadurch den allgemeinen Geſundheitsanſtalten gleichſam eine beſtimmtere Richtung zu geben fähig ſind.

Wien, den 21ſten Februar, 1784.

Es iſt daher weſentlich, daß den Sterbregiſtern künftig diejenige Geſtalt ertheilet werde, welche durch die vorgeſchriebenen Rubriken dieſe mannigfaltigen Kenntniſſe vereinbaren.

§. I.

§. I.

In den Städten alſo, wo eine **Todten- beſchau** aufgeſtellet iſt, ſollen die bey der- ſelben geführten Bücher aller Orten **gleichför- mig** nach dem angehängten Formulare unter Nro. 1. eingerichtet werden. In die erſte Ru- brike iſt der **Monat** und **Tag** einzutragen, da der Verſtorbene zur Beſchau gekommen iſt. Folgt in der Nebenrubrike der **Name** deſſel- ben. Unter der nächſten **Geſchlechts - Ru- brike** wird die Perſon mit der Zahl 1 in das Fach von **männlich** oder **weiblich** eingetra- gen, dahin ſie gehört. Aus Zuſammenzie- hung beyder Geſchlechtsſummen erwächſt die **Hauptſumme** der Geſtorbenen. Das **Al- ter** iſt in 5 Fächer untergetheilt: der Beſchau- te wird abermal mit der Zahl 1 in das ihm zukommende Fach geſetzt.

Die **Todesart** hat zwo Haupt - Unter- theilungen, deren jede in 3 Rubriken abgeſön- dert iſt. In jede dieſer Rubriken iſt der Kopf nicht bloß mit der Zahl 1 einzutragen; ſondern auch mit einer kurzen Bemerkung die Todes- art anzuzeigen, wie in dem Formulare **Lun- genſucht, erhenkt, vom Gerüſte gefal- len.** Der Nutzen dieſer Regiſter fällt für ſich

ſelbſt

ſelbſt auf: indem daraus nicht nur die Haupt-Summe aller Verſtorbenen, ſondern auch beſonders deutlich wird, wie viele von jedem Geſchlechte, von jeder Alterabtheilung, und durch welche Todesart ſie geſtorben ſind.

§. II.

Zu Ende eines jeden Jahres ſollen dieſe Todtenbeſchauregiſter in eine Haupttabelle zuſammengezogen, und längſtens mit dem halben Jänner an die Kreisämter eingeſchickt werden.

§. III.

Jedes Kreisamt hat aus den ſämmtlichen bey ſeinem Kreisamte eingelaufenen Beſchauregiſtern, deßgleichen aus den von den Pfarrern und Rabbinen eingekommenen Trauung-Geburts- und Sterbregiſtern die Zahlen in den Kreistabellen, welche ihnen nach dem Formulare unter Nro. 2 gedruckt hinausgegeben, und nur ausgefüllet werden dürfen, zuſammenzuziehen, und ſolche längſtens bis Ende Jänners der Landesſtelle einzuſenden.

§. IV.

Wofern aus den eingeſendeten Regiſtern bey einem Kreiſe eine auffallende Veränderung in der **Abnahme**, oder **Zunahme** der Bevölkerung **überhaupt**, oder in irgend einer **Gegend** insbeſondere beobachtet wird; ſollen die Kreishauptleute ihre Tabellen mit einem Berichte begleiten, worinn ſie die wirklich entdeckte, oder vermuthliche Urſache einer ſolchen Veränderung anzeigen.

§. V.

Die **Landesſtellen** ziehen aus den an ſie gekommenen **einzelnen** Regiſtern der Kreisämter eine **Landestabelle** zuſammen, und begleiten dieſelbe mit ihren **Beobachtungen** und **Erinnerungen** an die vereinigte Hofſtelle, wo mit Ende **Hornung** die Tabellen aus allen Ländern eingelangt ſeyn ſollen.

§. VI.

Die ſummariſchen Hauptſtadt- und Landestabellen über **Trauung**, **Geburt**, und **Sterblichkeit** ſind, als ein Gegenſtand nützlicher politiſcher Berechnungen und Betrachtungen, von den Landesſtellen alle Jahre durch den **Druck** gemein zu machen.

Nro.

Pag. 291

2.

abell

ſſenen Ehen, Gen.

cht.	Religion.				odesart.			
						Gewaltſam.		
Weiblich	Katholiſch	Proteſtantiſch	Jüdiſch	Summe.		Selbſtmord	Unglücks-fall	Von andern ermordet

Nro. 1.

Sterbregiſter.

und Nro 2.

Nro. 1143.

Daß jene ungeprüfte Wundärzte, welche ſchon durch mehrere Jahre mit kreisamtlicher und obrigkeitlicher Erlaubniß anſäßig ſind, und wider welche keine Klage vorgekommen iſt, noch ferner ungehindert in ihrem Standorte zu laſſen, und nur die Obrigkeiten unter der geſetzmäßigen Strafe anzuweiſen, künftig keinen Wundarzt anzunehmen, der nicht vorläufig gehörig geprüft iſt.

Wien, den 25ſten März, 1784.

Nro. 1144.

Daß die bisher in den landgerichtlichen Fällen für das Parere Medicum gewöhnlich geweſenen Taxen allgemein einzuſtellen ſeyen; und die im Staate angenommenen Leib- und Wundärzte bey der in dergleichen Fällen immer ein-

Wien, den 4ten Juny, 1784.

ſchreitenden Cauſa publica ihre Dienſte unentgeldlich leiſten, und ihr Parere ohne Abforderung einer Taxe geben ſollen.

Nro. 1145.

Wien, den 23ſten Auguſt, 1784.

Daß Erſtens, von nun an alle Kruften, Kirchhöfe, oder ſogenannte Gottesäcker, die ſich inner dem Umfange der Ortſchaften befinden, geſchloſſen, und ſtatt ſolchen dieſe, auſſer den Ortſchaften, in einer angemeſſenen Entfernung ausgewählet werden ſollen.

Zweytens; ſollen alle und jede Leichen, wie bisher, ſo auch künftighin, von ihrem Sterbhaus nach der letztwilligen Anordnung der Verſtorbenen, oder nach Veranſtaltung ihrer Angehörigen, nach der bisher üblichen Stol- und Konduktordnung bey Tag, oder auf den Abend in die Kirche getragen, oder geführt, ſodann nach abgeſungenen gewöhnlichen Kirchengebethern eingeſegnet, und beygeſetzt, von dannen aus aber hernach von dem Pfarrer in die, auſſer den Ortſchaften, gewählten Freyhöfe zur Eingrabung, ohne Gepränge, überbracht werden.

Drit-

Drittens; Zu dieſen Freyhöfen iſt ein der Volksmenge angemeſſener hinlänglicher Platz zu wählen, der keinem Waſſer ausgeſetzt, noch ſonſten von einer ſolchen Erdengattung iſt, daß ſelbe die Fäulung verhinderte. Wenn dieſer Grund ausgeſucht worden; ſo iſt ſolcher mit einer Mauer zu umfangen, und mit einem Kreuze zu verſehen.

Viertens; Da bey der Begrabung kein andres Abſehen ſeyn kann, als die Verweſung, ſo bald, als möglich zu befördern, und ſolcher nichts hinderlicher iſt, als die Eingrabung der Leichen in Todtentruhen; ſo wird hier gegenwärtig gebothen, daß alle Leichen in einen leinenen Sack ganz bloß, ohne Kleidungsſtücke, eingenähet, ſodann in die Todtentruhe gelegt, und in ſolcher auf den Gottesacker gebracht werden ſollen. *

Fünftens; Solle bey dieſen Kirchhöfen jederzeit eine Grube von 6 Schuh tief, und 4 Schuh breit gemacht, die dahin gebrachte

* Durch das Hofdekret vom 20ſten Jänner, 1785 iſt es jedermann frey geſtellet worden, ob er die in dieſem §. vorgeſchriebene Beerdigungsart, oder wie vormals, die Truhen, wählen wolle.

Leichen aus der Truhe allemal herausgenommen, und wie ſie in den leinenen Sack eingenähet ſind, in dieſe Grube gelegt, mit ungelöſchtem Kalche überworfen, gleich mit der Erde zugedeckt werden. Sollten zu gleicher Zeit mehrere Leichen ankommen; ſo können mehrere in die nämliche Grube gelegt werden: jedoch iſt unfehlbar die Veranſtaltung zu treffen, daß jeder Graben, in welchen Todtenkörper gelegt werden, alſogleich, in ſo weit Körper liegen, in der nämlichen Nacht wieder ganz mit Erde angefüllet, und zudedeckt werde; auf welche Art dergeſtalten fortzufahren iſt, daß jederzeit zwiſchen den Gräbern ein Raum von 4 Schuhen gelaſſen werde.

Sechſtens; Zu Erſparung der Köſten iſt die Veranlaſſung zu treffen, daß jede Pfarre eine ihrer Volksmenge angemeſſene Anzahl gut gemachter Todtentruhen von verſchiedener Größe ſich beyſchaffe, welche jedem unentgeldlich darzugeben ſind: ſollte aber dennoch jemand eigene Todtentruhen für ſeine verſtorbene Verwandten ſich beyſchaffen; ſo iſt es ihm unbenommen: jedoch können die Leichen nie mit den Truhen unter die Erde gebracht werden; ſondern müßen aus ſolchen wieder heraus

aus genommen, und dieſe zu anderen Leichen gebraucht werden.

Siebentens; Soll den Anverwandten, oder Freunden, welche der Nachwelt ein beſonderes Denkmal der Liebe, der Hochachtung, und der Dankbarkeit für den Verſtorbenen darſtellen wollen, allerdings geſtattet ſeyn, dieſen ihren Trieben zu folgen: dieſe ſind aber lediglich an den Umfang der Mauer zu errichten, nicht aber auf den Kirchhof zu ſetzen, um allda keinen Platz zu benehmen. Endlich da

Achtens; alle Kruften, und Begräbniſſe in den ſämmtlichen Klöſtern, dann die ſogenannten Kalchgruben und Schachten bey den Spitälern, barmherzigen Brüdern, und Eliſabethinerinnen nun aufhören, und alle allda Verſtorbene ebenfalls auf den Freyhöfen derjenigen Pfarre, wohin ſie gehören, begraben werden müßen; ſo ſollen dieſe Klöſter und Spitäler wegen Entſchädigung der Todtengräber für ihre Mühe mit ſelben ein billiges Abkommen treffen, und jene Pfarrkirchhöfe, in deren Umfang dieſe Spitäler und Klöſter liegen, nach der Erforderniß größer gemacht werden.

Nro. 1146.

Wien, den 13ten April, 1785. Daß, weil durch die Vervielfältigung der Hunde die Gefahr der ſchrecklichen Wuths-Krankheit vergrößeret wird, auf dem Lande nur jenen Gewerbsleuten, welche Hunde brauchen, die ihnen höchſt nöthig, und den Bauern nicht mehr, als höchſtens einen anzuhängenden Haushund unter einer Geldſtrafe von 3 fl. zu halten geſtattet, die mehreren aber ohne weiterem getödtet, und darauf, unter Haftung der Beamten, Richter, Jäger, und anderen Vorſteher, welche ſonſt, bey bemerkter Sorgloſigkeit, dieſe Strafe ſelbſt zu entrichten haben, ſcharf gehalten werden ſolle: wornebſt noch die im Jahre 1784 in dieſſeitigen Ländern ſich eräugnet habende derley Zufälle ſummariſch anzuzeigen, und in den jährlichen Sterbverzeichniſſen eigends das Totale jener, die an dieſer Krankheit geſtorben, anzuführen ſeye.

Es werden daher von ſämmtlichen dieſſeits unterſtehenden Behörden für das verfloſſene Jahr die Anzeigen des eheſtens anher gewärtiget, wie viel ſich derley Fälle in dem betreffenden

den Amts = Bezirken eräugnet haben; wo hingegen fürs künftige die Anzahl der an dieſer Krankheit Verſtorbenen jedesmal den jährlich einzureichenden Sterbtabellen beſonders einzurücken iſt.

Nro. 1147.

Daß künftig weder in den Städten, noch Marktflecken, und größeren Dörfern ein Wundarzt angenommen, oder demſelben freye Praxis geſtattet werden ſolle, wenn er nicht vorher auch die Geburtshilfe gehörig erlernet hat, und darüber das ordentliche Prüfungszeugniß beybringet, welches von jedem Wundarzte gegenwärtig um ſo mehr gefordert werden kann, als auf allen Lizäen und Univerſitäten dieſes Lehrfach vollkommen eingerichtet iſt. Wien, den 29ten April, 1785.

Nro. 1148.

Da in allen k. k. Erbländern eingeführet ſeye, daß in jenen Kreiſen und Städten, wo geprüfte Geburtshelfer zugegen ſind, von die- Wien, den 6ten May, 1785.

ſen

ſen die Hebammen unterrichtet, und mit Zuziehung des Kreis- und Stadt-Physici geprüft werden können: ſo könne dieſes ohne allen Umſtand auch bey den k. k. Oberämtern in den Vorlanden geſchehen.

Nro. 1149.

Wien, den 12ten May, 1785.

Se. Majeſtät haben allergnädigſt entſchloſſen, daß all jene Weiber, die in der Hebammenkunſt auf Köſten des Aerariums unterrichtet werden, ſo wie alle arme Hebammen ohne Entrichtung einiger Taxen zu prüfen ſeyen, und dieſelben für das ihnen, und zwar ohne Stämpel, auszufertigende Diplom nur die Schreibgebühr bezahlen ſollen: wie dann auch von jenen Obrigkeiten, welche ihre Unterthanen in dieſer Kunſt ganz auf eigene Koſten unterrichten laſſen, und für ſelbe alle Gebühren zahlen, nur die halbe Taxe zu fordern iſt.

Nro. 1150.

Wien, den 26ſten Juny, 1785.

Daß künftig die Hebammen in jedem Kreiſe von dem Kreiſchyrurgus, wenn ſolcher zugleich

gleich ein geprüfter Geburtshelfer iſt, nicht nur allein gehörig unterrichtet, ſondern auch von eben demſelben, mit Zuziehung des Kreisphyſikus geprüft, und, wenn ſie tauglich ſind, gutgeheißen werden können.

Nro. 1151.

Daß alle in den Kreiſen befindliche Apotheken künftig von dem Kreisphyſikus viſitiret, und die gefundenen Mängel alle Jahre an die mediziniſche Fakultät angezeigt werden ſollen.

Wien, den 19ten July, 1785.

Nro. 1152.

Sey allen Chyrurgen ſcharf einzubinden, daß ſie ſich von der Abreichung der Arzneyen, die zum innern Gebrauche dienlich ſind, beſonders aber von jenen, die eine gewaltſame Wirkung bey ſchwangern Weibern zur Abtreibung der Leibesfrucht hervorbringen können, wenn ſie nicht vorher den Zuſtand des Kranken genau erwogen, und eingeſehen haben, um ſo gewiſſer

Wien, den 10ten November, 1785.

ßer enthalten ſollen, als bey einem hervorkommenden widrigen Falle wider einen ſolchen unvorſichtigen Wundarzt mit einer ſtrengen Strafe vorgegangen, und nach Beſchaffenheit der Umſtände ihm die Ausübung ſeiner Kunſt ganz ſicher unterſagt, und eingeſtellt werden würde.

Nro. 1153.

Freyburg, den 20ſten November, 1784.

In den nachfolgenden Punkten macht man auf ausdrücklichen allerhöchſten Befehl zur genaueſten Befolgung hierdurch die Art und Weiſe allgemein bekannt, wie die Häute, welche von Thieren, die in Seuchen umgekommen ſind, ohne Beſorgniß einer Anſteckung, verbraucht werden können.

Alle Häute, die von Thieren genommen werden, die in Seuchen umgekommen ſind, können den Bauern zum Verkauf, den Lohgerbern und Lederhändlern zu ihrem Gewerbe und Handel unter folgender Vorſicht frey und ohne Gefahr überlaſſen werden:

Erſtens; wenn die Thiere, von denen ſie genommen worden, in keiner Krankheit umgeſtan-

ſtanden ſind, die Peſtbeulen am Leibe, oder Ausſchläge an der Haut hinterlaſſen hat. Wenn aber eines von dieſen Zeichen zu ſehen iſt; müßen die Thiere, je früher je beſſer, mit Haut und Haaren tief in die Erde gegraben werden. Menſchen, die ſolchen Thieren das Fell abziehen, ſetzen ſich in Lebensgefahr. Die Häute ſind nicht nur anſteckend, ſondern auch nicht zu gerben, folglich zu nichts zu gebrauchen.

Zweytens; bey der ſehr großen Menge der Thiere, die Krankheitshalber getödtet werden, oder in Seuchen umkommen, von denen die Häute genützet, und ohne Gefahr abgezogen werden dörfen, iſt zu bemerken, daß die Haut weder im Stalle, noch nahe bey dem Stalle abgeſchälet werde; viel weniger aber darf dieſe Arbeit bey einem Thiere, das in der Seuche umgeſtanden iſt, in, oder neben dem Stalle verrichtet werden.

Drittens; müßen alle Thiere, ſo bald ſie umgeſtanden ſind, auf einen Karren gelegt, und alſogleich auf den Platz geführet werden, wo man ſie eingraben will: ſie zu ſchleppen, iſt verbothen.

Viertens;

Viertens; ſind die todten Thiere auf den Platz gebracht, dann dörfen ſie nicht in der Sonne, oder Hitze liegen bleiben; ſondern die Haut muß alſogleich vom Leibe genommen, und der übrige Körper alſogleich tief in die Erde gegraben werden.

Fünftens; wenn die Haut abgenommen iſt, muß ſie alſogleich 24 Stunden in einer Aſchenlauge, oder in geſalzenes Waſſer, oder in Waſſer, das entweder mit Eſſig, oder mit geſtoſſenem Alaun gut geſäuert worden iſt, geweichet, und mit Steinen eingeſchweret werden: eher iſt weder der Verkauf, noch das Trocknen der Haut zu erlauben.

Sechſtens; in allen Fällen, wo die Seuche in irgend einem Lande, oder Orte, wo viele Thiere vorhanden ſind, entſtehet, und die Seuche reißend wird, müßen neben dem Platze, wo den Thieren die Haut abgezogen werden, Gerbetonnen geſetzt, die Felle ausgelauget, getrocknet, und dann erſt den Einwohnern zum Verkauf wieder gegeben werden.

Alles dieſes muß auf das allergenaueſte beſorget, und ausgeführet werden, wenn kein Unglück geſchehen ſoll.

Wird

Wird alles recht gemacht, dann iſt das Volk, das Land, und die Nachbarſchaft vor Schaden ſicher: wird es aber nachläßig beſorget, dann kann Unglück entſtehen.

Nro. 1154.

Es ſey, vermög einer Entſchließung vom 9ten May, 1781, feſtgeſetzet worden, daß die Dominien und Unterthanen die Kreis- oder Landphyſiker und Chyrurgen gratis, bey entſtehenden Menſchenkrankheiten und Viehſeuchen, im Erforderungsfalle ſelbſt an Ort und Stelle führen zu laſſen gehalten ſeyn ſollen. Wien, den 20ſten Dezember, 1787.

In der Folge ſey aber durch eine ſpätere Verordnung vom 14ten May, 1782, vorgeſchrieben worden, daß jenen Kreisärzten und Kreischyrurgen, denen in ihren Anſtellungsdekreten keine Diäten zugewieſen worden ſeyen, für die zur Erfolgung der Diäten geeigneten Fälle die Taggelder mit 1 fl. 45 kr. beſtimmet worden; und nebſt dieſen Diurnen ihnen auch die Vergütung ihrer ausgelegten Fuhrköſten zu ſtatten kommen ſoll.

Da

Da ſich nun aus irriger Ausdeutung dieſer letzten Verordnung der Fall eräugnet, daß man hierdurch die erſtere für aufgehoben angeſehen, und beſagten Kreis- oder Landphyſikern und Chyrurgen ihre Fuhrköſten ex Camerali vergüten zu können, vermuthet hat; ſo iſt von Hof bedeutet worden: daß die erſtere dieſer beeden Verordnungen durch letztere keines Dings aufgehoben, ſondern dieſe nur dahin zu verſtehen ſey, daß die Kreisärzte und Chyrurgen von den ihnen in dieſer letztern Verordnungen ausgemeſſenen Taggelderen nicht auch die Fuhrſpeſen, als wegen welchen dieſe Verordnung eigentlich erlaſſen worden, zu beſtreiten haben, ſondern daß ihnen ſolche ebenfalls, das iſt, auf diejenige Art vergütet werden ſollen, wie ſolches durch die oben angeführte Verordnung vom 9ten May, 1781 angeordnet worden.

Nro. 1155.

Wien, den 1ſten Februar, 1788.

Da die Pflanze bella donna, welche von dem Landvolke gemeiniglich Wolfsbeere genannt wird, unter die giftigen Pflanzen gehö-

ret,

ret, und der Genuß ihrer Beere bey den Menſchen die gefährlichſten Zufälle, und ſogar, wenn nicht gleich Anfangs ausgiebige Hülfe geleiſtet wird, den elendeſten Tod verurſachet; ſo wird, um allen übeln Folgen, die daraus entſtehen können, vorzubeugen, nicht nur derſelben Beſchaffenheit und Eigenſchaft, nebſt der Heilungsart der hierdurch verunglückten Perſonen zur allgemeinen Wiſſenſchaft bekannt gemacht, ſondern auch noch zu mehrerer Kennbarkeit derſelben der Beſchrieb hievon beygefüget.

Die bella donna, welche Pflanze auch Tollkirſche, Wolfskirſche, Tollkraut, und Waldnachtſchatten genennet wird, und unter die giftige Pflanzen gehöret, wächſt in ſchattigten und hohen Wäldern; auch wird ſie in einigen Gärten gepflanzet, und blühet im Monat Julius und Auguſt.

Die Blumen ſind länglicht, abhängig, glockenförmig, geſtreift, auswendig grünlichroth uud wollig, inwendig aber purpurroth, und am Grunde gelb.

Die Stängel dieſer Pflanze werden 4 bis 5 Schuhe hoch, ſind dick, rund, äſtig, dun-

kelröthlich, und völlig wollig. Die Blätter ſind eyförmig zugeſpitzt, länglich, weich, oben dunkelgrün, unten bleicher.

Die Wurzel iſt lang, dick, weißlich, und in mehrere Aeſte zertheilet.

Wenn die Blumen verblühet haben, und abwelken, hinterlaſſen ſie eine Beere, welche rund, weich, und ſchwarzglänzend iſt, und einer ſchwarzen Kirſche gleich ſieht.

Dieſe Kirſchenähnliche Beere reizet oft ſowohl erwachſene Leute, als beſonders Kinder zum Genuſſe.

Ihr Geſchmack iſt ſüßlich, die Folgen aber davon ſind äuſſerſt gefährlich; und, wenn nicht gleich Anfangs geholfen wird, tödtlich.

Bald nach dem Genuſſe dieſer Beere empfindet man im Schlunde und Magen ein heftiges Brennen und Durſt; dann folgt Kopfwehe, und Betäubung mit anhaltendem Schwindel, und einem heftigen Reize zum Erbrechen: manchen geſchwüllt der Kopf auf; ſie fangen an, irrig zu reden; ſie werden wahnwitzig, raſend und blind: es entſtehen heftige Krämpfungen, und, wenn endlich dadurch die Lebenskräften gänzlich zerſtört, und erſchöpfet ſind,

dann

dann folgt ein Zittern am ganzen Leibe, und dieſes bringt den Tod mit ſich.

Nach dem Tode ſchäumen dieſe Körper gemeiniglich; ſie bekommen ſchwarze Flecken, faulen bald, und ſtinken, wie ein Aas; weßwegen ſie auch bald müßen begraben werden.

Dieſe fürchterlichen Folgen müßen jedermann von dem Genuſſe dieſer anreizenden und verführeriſchen Beere abſchrecken.

Iſt aber doch das Unglück geſchehen; ſo muß man ſogleich das Gift, da es noch im Magen iſt, durch das Erbrechen herauszuſchaffen trachten. Man giebt dem Verunglückten häufig laues Waſſer mit Milch vermiſcht zu trinken; man reizt mit einem in Oel eingetauchten Federbarte den Schlund, damit heftiges Erbrechen folge: ſollte dieſes nicht hinlänglich ſeyn; dann löſet man 6 Gran von Brechweinſtein in 6 Loth laulichten Waſſer auf, und giebt davon alle Viertelſtund zween Löffel voll, bis ein genugſames Erbrechen folget: indeſſen muß der Kranke immer laulichtes Waſſer, oder einen ſtarken Abſud von Eibiſchkraut, oder Eibiſchwurze trinken.

Iſt aber das Gift aus dem Magen in die Gedärme übergegangen, welches man aus der Anblähung des Bauches, und den grimmenden Schmerzen wahrnimmt; ſo muß man mit erweichenden Kliſtiren zu Hilfe kommen, und zugleich in einem Seidel von Eibiſchabſude 6 Loth Manna mit 2 Quintel Weinſtein auflöſen, und davon alle halbe Stunde dem Kranken eine Kaffeeſchale voll geben, damit das Gift durch den Stuhlgang abgeführet werde.

Da aber in ſolchen äuſſerſt gefährlichen Fällen weder der Kranke noch die Umſtehenden die Heilungsart zweckmäßig zu befolgen, und zu endigen fähig ſind; ſo iſt es allezeit unumgänglich nothwendig, daß unverweilt ein Arzt, oder ein erfahrner Wundarzt herbey gerufen werde.

Nro. 1156.

Freyburg, den 14ten July, 1788.

Bey der noch immer herrſchenden irrigen Meynung, und Vorurtheil einer bey Schlachtung des Hornviehes ſich äußernden ſogenannten Luſtſeuche, oder veneriſchen Krankheit, will

es

es erforderlich ſeyn, dem Publikum nach gemachten vielfältigen Erfahrungen, und von Sachkündigen eingeholten Gutachten, dieſen Irrwahn zu benehmen, und die Beſchaffenheit des genußbaren, und des der menſchlichen Geſundheit nachtheiligen Fleiſches bekannt zu machen.

Dasjenige Vieh wird von dem Unerfahrnen für unrein, und mit den Franzoſen (Luſtſeuche) angeſteckt gehalten, bey welchem in der Bruſthöhle an der Oberfläche der Lunge, oder an dem Rippenfelle, oder auch in der Bauchhöhle an verſchiedenen Gegenden, und am Inngeweide kleine, runde, harte, und etwas Speckichtes in ſich haltende, öfters traubenförmig zuſammenhangende Gewächſe ſich wahrnehmen laſſen.

Derley Gewächſe werden bey dem geſundeſten und gut gemäſteten Viehe gefunden; das Fleiſch iſt in ſich ganz geſund, und die Fette in natürlicher Conſiſtenz und Farbe. In dieſem Falle ſind derley Gewächſe nichts, als ein Spiel der Natur: das Fleiſch von ſolchen ſonſt ganz geſunden Thieren kann ohne allen Anſtand

von Jedermann, ohne geringſten Nachtheil, genoſſen werden.

Wenn hingegen, nebſt dergleichen Gewächſen, auch noch in der Bruſt, oder Bauchhöhle, und in verſchiedenen Gegenden widernatürliche Erhärtungen, Geſchwüre, oder andere Krankheitszeichen entdecket werden, oder wenn die Thiere ſchon vom äußerlichen Anſehen ungeſund, und ausgezehret ſind, das Futter durch einige Zeit ſchon geſcheuet haben, hauptſächlich aber, wenn ſie durch übertriebene Geilheit, und durch den immerwährenden Gattungstrieb ausgemergelt ſind; dann iſt das Fleiſch entweder zäh, lederhaſt, und zur menſchlichen Nahrung ganz untauglich: oder es iſt welk, bleich, und geht leicht in Fäulung über; das Fett iſt verzehrt, oder aufgelöſt, wäſſerig, und von ſchlechter Farbe; und dann iſt es immer der Geſundheit der Menſchen höchſt ſchädlich und nachtheilig; daher muß ſich Jedermann vor deſſen Genuß hüten; und von der Polizey und Ortsobrigkeit darauf geſehen werden, daß ein ſolches Fleiſch ſogleich vertilget, und Niemanden zum Genuſſe dargereichet werde.

Nro. 1157.

Daß den Badern und unexaminirten Chyrurgen auf dem Lande das Bartſcheeren und Schröpfen, zur Bequemlichkeit des Publikums, ohne allen Anſtand geſtattet werde: weil dieſe Verrichtung bloß in mechaniſchen Handgriffen beſtehet, und keine ſolche chyrurgiſche Operation iſt, die von Niemanden anderen, als von geprüften Chyrurgen, vorgenommen werden könne. Wien, den 15ten July, 1788.

Nro. 1158.

Da die meiſtens bey Abdeckern gewöhnliche Maſtung der Schweine mit Aaſen, oder Fleiſch von gefallenem Viehe, dann das hie und da übliche Einwerfen der Knochen in die Flüſſe, welche vielmehr aller Orten unter die Erde gebracht werden ſollen, aus guten Gründen, als der menſchlichen Geſundheit nachtheilig befunden worden ſind; ſo haben Se. k. k. Majeſtät ein und das andre allgemein zu verbiethen geruhet, und den Polizeydirektionen, Magiſtraten, und Ortsvorſtehern einzubinden befohlen, Wien, den 24ſten, November 1788.

daß

daß ſie auf die Beobachtung dieſes Verbothes genaues Augenmerk tragen ſollen.

Nro. 1159.

Wien, den 29ſten November, 1790.

Se. Maj. haben zur allgemeinen Regel anzuordnen geruhet, daß, wo immer auf dem Lande in einer Gemeinde noch kein Bader, oder eine Hebamme ſich befindet, einer ſolchen gehörig geprüften, und beſtättigten Perſon die angeſuchte Niederlaſſung in der Gemeinde nicht nur nicht erſchweret, ſondern von der Ortsobrigkeit auf das möglichſte erleichteret, und es der eigenen Sorge der Perſon überlaſſen werden ſoll, ob ſie von dieſer Niederlaſſung hinlängliche Nahrung erwarten könne.

Den Badern der umliegenden Orte aber entgeht aller Grund zur Beſchwerde, ſobald ihnen das, was dieſe neuen Ankömmlinge an der Gewerbsſteuer zu übernehmen haben, an der ihrigen abgeſchrieben wird.

Nro.

Nro. 1160.

Die Gremien der Civil- und Landwundärzte, welche ein Gewerb beſitzen, und Geſellen und Lehrjungen halten, beſtünden in allen öſterreichiſchen Provinzen, und ſeyen auch nothwendig; weil dieſe Gattung Leute in geſetzmäßiger Ordnung dadurch erhalten, und bey dieſen Gremien die Lehrjungen ordentlich aufgenommen, und frey geſprochen werden. Der Landwundarzt könne ſich auch dermal über die Erlegung der ſehr geringen Taxen nicht beſchweren, da ſolche zu ſeinem eigenen Nutzen, namentlich auf Herbeyſchaffung der Operationsinſtrumente, die ihm zu ſeinem Gebrauche freyſtehen, verwendet würden.

Wien, den 22ſten März, 1791.

Die v. öſt. Landesſtelle habe daher die Gremial-Einrichtung zum Wohle des Publikums noch ferners zu unterſtützen, und alſo die Landwundärzte zur Erlegung der gewöhnlichen Aufnahmstaxen, und der jährlichen Einlage zu verhalten.

Nro.

Nro. 1161.

Wien, den 20ſten Jänner, 1792.

Die Erfahrung hat gezeigt, welche ſchädliche Folgen in Beziehung auf das menſchliche Leben, und überhaupt auf den Bevölkerungsſtand die Blattern, oder ſogenannten Kinderpocken nach ſich ziehen, wenn ſie nicht gehörig behandelt werden. Dieſe Folgen ſind bey dem Landvolke zahlreicher; weil es demſelben an ärztlicher Hilfe fehlt, und weil ſo manche Vorurtheile in Anſehung der Behandlung gedachter Blattern beſtehen. Man iſt daher bewogen worden, für das Landvolk einen leichten Unterricht zu verfaſſen, wie dieſe Krankheit, von der nur wenige unbefallen bleiben, die meiſtens und allgemein in den Kinderjahren ausbricht, öfters aber auch ſchon erwachſene und bejahrte Menſchen befällt, auch ohne Zuthat ärztlicher Hilfe behandelt werden ſoll.

Dieſe Krankheit, die größtentheils ihren Anfang im Frühjahre nimmt, ſich im Sommer vermehret, im Herbſte aber vermindert, und zur Winterszeit gemeiniglich gänzlich aufhört, iſt zweyfach: ſie iſt durch Zeit und Um-

ſtände

ſtände bösartig, oft tödtlich; in einem ſolchen Falle wird die Hilfe des Arzts unmittelbar nöthig: oder ſie iſt gutartig; letztere kann der Behandlung des Landvolkes ſelbſt überlaſſen werden.

Die Anzeige der Blatterkrankheit iſt folgende: von dem erſten Tage der Krankheit zu rechnen, bis zum Ausſchlagen der Blattern: der Kränke wird mit wiederholter Kälte und mit Schauer befallen, worauf das hitzige Fieber mit zunehmender Hitze, und mit Abgeſchlagenheit der Glieder eintritt. Es folgen Schmerzen des Kopfes, des Rückens, der Lenden, Magenweh, Trieb zum Erbrechen, Erbrechen ſelbſt, ſchmerzhafte Empfindung in der Herzgrube, Leichtigkeit zum Schwitzen, Zuckungen beſonders im Schlafe mit geringen Fraiſen; das Angeſicht iſt etwas geſchwollen; die Augen, beſonders das linke, pflegen zu thränen; der Kranke nieſet öfters; die Haut iſt röther, rauher, der Durſt heftiger, die Eßluſt minder, und das Fieber vermehrt ſich Abends. Dieſe Anzeigen treten aber auch bey anderen ausbrechenden Krankheiten ein: um daher mit mehrerem Grunde urtheilen zu können, daß die Blatternkrankheit ſich

nähere,

nähere, muß darauf geſehen werden, ob der Kranke ſchon geblattert habe, oder nicht? ob in der Gegend, wo derſelbe ſich befindet, irgendwo Blattern herrſchen, oder auch nur einzelne Blatternkranke ſich befinden? ob der Kranke mit ſolchen, oder mit Leuten, die mit dieſen umgegangen ſind, zuſammen gekommen ſey? Iſt dieſes; ſo kann mit mehrerem Grunde auf die Annäherung der Blattern geſchloſſen werden: wenn aber über dieſes nach den erſten Tagen, gemeiniglich am 4ten rothe kleine Fleckchen, etwas größer als Fohſtiche, im Geſichte, vorzüglich und zuerſt meiſtens in der Oberlippe, an der Seite der Naſe ſich ſehen laſſen, die ſich in kurzem in der Mitte erheben; ſo iſt um ſo mehrere Gewißheit vorhanden; auch beſtätiget ſolche der eigene Blatterngeruch aus dem Munde des Kranken.

Wenn die Krankheit gutartig und gering ſeyn wird; ſo iſt die abwechſelnde Hitze und Kälte nicht groß, nicht anhaltend; die darauf fortdaurende Hitze, und Kopfſchmerzen mäßig; das Drücken im Magen gering; die Neigung zum Schlafe leicht überwindlich; die Muthloſigkeit und die Abgeſchlagenheit leicht aufzu-

rich-

richten; mit einem Worte, der Blatternkranke iſt wenig krank, und bey ſolchem Zuſtande zeigen ſich die kurzbeſagten rothen Fleckchen am 4ten Tage; die Blattern bilden ſich in der Folge, und die Krankheit geht und vollendet ihren allgemeinen Lauf mit Eiterung oder Zeitigung, Abtrocknung, und Abfallung derſelben zwiſchen dem 14ten und 17ten Tage.

Wenn die Krankheit ſolchergeſtalt ihren Anfang nimmt; ſo iſt der Kranke einer ſorgfältigen Lebensart zu unterziehen, das iſt, man muß ihn mit leichten, nicht fetten, oder ſonſt feſten Nahrungsmitteln behandeln, ſondern ihm zu allen Zeiten folgende Nahrung bereiten, die ohne Widerrede eine der geſundeſten und einfachſten iſt:

Man nehme ein $\frac{1}{2}$ Pfund Brod, und eine Maas Waſſer; laſſe alles zuſammen kochen, bis das Brod völlig zergangen iſt; dann ſeige man es durch, und gebe dem Kranken davon alle 2, 3 oder 4 Stunden, nach Maaß als das Fieber ſtärker oder minder iſt, eine kleine Schale voll. Diejenige, welche Gritze von Gerſten, Haber, Heidekorn, oder Reiß und weiſſe Erbſen bey Handen haben, können ſolche

auf

auf gleiche Weiſe kochen, und zum beſſern Geſchmacke etwas ſalzen, auch, wann der Hang des Kranken zum Sauren ſich einfindet, mit Eſſig, Weinſtein, oder Citronenſaft ſäuern. An die Stelle dieſer Arten von Suppen kann man dem Kranken im Sommer alle Gattungen von rohen, ganz reifen Früchten, z. B. Kirſchen, Erdbeere, Johannesbeere, Maulbeere, Pomeranzen, Limonien (von welchen beyden letzteren die Schaale hinweggethan werden muß, weil ſie erhitzend iſt) zum Eſſen reichen; nur muß man Acht haben, daß der Kranke auf einmal nicht zu viel zu ſich nehme, weil ſonſt der Magen überladen werden könnte, und dadurch andere Zuſtände entſtehen würden. Alle kräftig nährende, fette, ölichte Sachen, Eyer- Mehl- und Fleiſchſpeiſen, Brod, Wein, Brandtwein, und andere geiſtreiche Sachen ſind höchſt ſchädlich, weil die Kräfte der Kranken dadurch nicht erhalten werden, ſondern das hitzige Fieber dadurch nur vergrößeret, verſchlimmert, ja öfter tödtlich wird; daher ſich von dieſem allem zu enthalten iſt.

Ferner muß ſich eines Trankes bedienet werden, der den Durſt löſchet, das Fieber mindert,

dert, die Säfte verdünnt, und erweicht, auch den Stuhlgang, den Harn und die Ausdünſtung befördert. Säfte von Früchten, unter das Waſſer gemiſcht, ſind daher ſehr zuträglich: auch kann man dem Kranken Molke, Buttermilch von aller Butter gereiniget, Milch mit $\frac{2}{3}$ reinem Brunnenwaſſer mit Hollunder oder Lindenblühten gemiſcht, zum Trunke reichen. Endlich iſt das reine Waſſer ſelbſt gut, welches zwar friſch, aber nicht allzukalt, ſeyn muß.

Die Luft in dem Zimmer iſt öfter zu erneuern, oder, was das ſicherſte und beſte iſt, der Kranke, wenn anders die Zeit und Umſtände es erlauben, iſt in die freye friſche Luft zu führen: wenn er aber nicht ausgeführet werden kann; ſo läßt man die Thüre und Fenſter, beſonders zur Sommerszeit, offen. Wenn die Luft in dem Zimmer brennend wird, daher dem Kranken beſchwerlich fallen muß; ſo kann der Fußboden von Zeit zu Zeit angefeuchtet werden; auch kann man in dem Zimmer große Zweige von Weiden, oder Aſchbäumen in ein Waſſergefäß aufſtellen.

Die Bedeckung des Kranken in dem Bette muß nicht ſchwer und ſtark, folglich der Kran-

ke nur ſo bedeckt ſeyn, daß ihm weder kalt noch warm ſey: denn in dieſer Krankheit iſt eine geringe Kälte weniger, als eine größere Wärme, ſchädlich. Es iſt daher ein gefährliches Vorurtheil, zu glauben, der Kranke müße bey wohlgeheizten, geſperrten Stuben, in dichten Federbetten erhalten werden, damit das Gift aus dem Körper herausgetrieben werde; welches zu erzwingen, man oft noch dem Kranken hitzige Getränke und nahrhafte Speiſen reichet, um dem geſchwächten Kranken mehrere Kräfte zu verſchaffen. Allein man befindet ſich dießfalls in einem Irrwahne: denn die Wirkung einer ſolchen Behandlung iſt, daß ſie den Kranken mehr erhitzt; ſeine Neigung zum Schlafe, oder im andern Falle, ſeine Schlafloſigkeit vermehrt; ihn entkräftet; bey einigen den Ausbruch der Blattern zurückhält; bey andern zu frühe erzwingt; endlich eine Fäulniß, oder Entzündung hervorbringt.

Um ſich näher zu überzeugen, darf man nur in eine Stube treten, wo auch nur ein einziger ſo behandelter Kranker liegt, und der wahrzunehmende unerträgliche Geſtank wird den Beweis liefern.

Iſt

Iſt das Fieber bey dem Kranken leicht, hat der Kranke keinen Eckel vor dem Eſſen, keinen großen Durſt, iſt die Zunge rein, ſind die natürlichen Ausleerungen des Stuhlgangs und des Harns richtig; ſo geht die Krankheit ihren gewöhnlichen Gang, und der Kranke braucht keine Arzney, als die vorgeſchriebene Lebensordnung zu halten, und das vorerwähnte Getränk zu gebrauchen; wobey die Blattern ſich gehörig füllen; in ihre Reiſe übergehen; dann nach Verſchiedenheit den 10ten, 12ten und 14ten Tag zu trocknen anfangen, und ſich gemeiniglich dieſe Austrocknung den 16ten und 17ten Tag der Krankheit endet.

Dabey iſt zu merken, daß es nützlich ſey, wenn die reifen Bläschen nicht nur im Geſichte, ſondern auch an dem Leibe mit ſpitzigen Scheeren, oder auch durch eigenes Kratzen des Kranken geöffnet, und das Eiter mit laulichter Milch abgetrocknet wird: denn, wenn man fleißig dem Eiter den Ausgang verſchafft; ſo verhütet man, daß ſich der Eiter nicht lange aufhalte, und beſonders im Geſichte nicht in die Tiefe freſſe, und Narben und tiefe Gruben, oder andere Verunſtaltungen nach ſich zie-

he: es wird dadurch auch verhindert, daß der Eiter nicht in das Geblût zurůcktrete, und Abſätze in einem andern Theile des Kôrpers mache: die Spannung der Haut lâßt dadurch nach, die Geſchwulſt des ganzen Leibes vermindert ſich dadurch nach Verhâltniß, und der Kranke empfindet ungemeine Erleichterung. Hiernâchſt iſt die Abwechslung der Wâſche nôthig, damit die Blattermaterie nicht ſo viel wieder zurůck eingeſauget werde: nur iſt dabey die Vorſicht zu gebrauchen, daß die weiſſe Wâſche wohl getrocknet, und etwas ausgewârmt ſey.

Wenn die Augenlieder ſtark geſchwollen ſind, daß die Augen oft viele Tage geſchloſſen bleiben; můßen ſelbige mit ein wenig Milch und lauem Waſſer angefeuchtet werden. Alle ůbrigen Vorkehrungsmittel, die Augen vor den Blattern zu bewahren, ſind, wo nicht ſchâdlich, doch gewiß unnůtz.

Wenn nun die gânzliche Austrocknung der Blattern vorůber iſt; ſo muß der Kranke ein gelindes Abfůhrungsmittel brauchen, das nach Beſchaffenheit der Umſtânde von 14 zu 14 Tagen annoch zu wiederholen iſt, weil die gelindeſten

ſten Blattern, nach ihrem Verlaufe, öfters üble Folgen, als Flüſſe in den Augen, Ohren, andere Abſätze, Geſchwüre, oder krampfichte Huſten nach ſich zürücklaſſen: daher dann auch nach der Hand eine mäßige Verpflegung von Milch, Obſtſpeiſen oder Grünſpeiſen erfordert wird. Dieſes Abführungsmittel kann darinn beſtehen:

Man nehme kalabriſche Manna 2 Loth, präparirten Weinſtein, und Dupplikatſalz, von jedem 2 Quintl; dieſes zuſam̃en auf eine halbe Quart Waſſer durch eine kleine Stunde gekocht; dann abgeſiegen, und etwas ansgepreßt; wird dem Kranken alle Stunde ein Schälchen voll gegeben, bis er laxiret: der Ueberreſt wird den folgenden Tag genommen.

Ueberhaupt iſt nothwendig, während der ganzen Zeit der Krankheit darauf zu ſehen, daß der Kranke keine Verſtopfung leide: und wenn nicht gehörige Ausleerungen ſich einfinden ſollten; ſo ſind Klyſtire, und wenn dieſe zu geben nicht Jemand vorhanden wäre, Stuhlzäpfchen aus Unſchlitt oder Seiſe, die man in den Hintern ſteckt, zu gebrauchen: auch kann,

wenn bey dem Kranken der Kopf von der Hitze öfters ſtark eingenommen wäre, wenn Sehnſucht, oder Schlafloſigkeit den Kranken plagen, und die unzeitigen Fraiſen drohen ſollten, öfters ein laues Fußbad gebraucht, auch demſelben der gemeine Sauertaig mit Eſſig und Salz geſchärft, auf die Fußſohlen aufgelegt werden.

Alles, was bisher geſagt worden iſt, verſteht ſich bloß von ganz gutartigen Blattern: zuweilen iſt aber die gutartige Blatternkrankheit ſchwerer, die abwechſelnde Hitze und Kälte iſt größer und dauernder; die darauf folgende Hitze iſt ſtärker; das Athemholen iſt beſchwerlich; der Kopfſchmerz größer und anhaltender; der Durſt quälend; die Neigung zum Schlafe, die Abgeſchlagenheit ſtärker; die Neigung zum Erbrechen beängſtigend; kurz der Kranke verräth durch ſeinen ſichtbaren Zuſtand die Größe ſeiner Krankheit. Der auf dieſe Art ſich zeigende Kranke befindet ſich in mehrerer Gefahr; und deßhalb wird die Hilfe eines Arztes angerathen. Gefahrvoller iſt die Krankheit überhaupt, wenn ſie bösartig wird, oder auch ſolche mit einem ſehr gefährlichen Zuſtande des Kranken zuſammen kömmt. Hierbey

bey iſt die Hilfe eines geſchickten Arztes unentbehrlich, wenn anders der Kranke dem Tode nicht preis gegeben werden will.

Ein ſolcher Zuſtand wird meiſtens dadurch gleich vom Anfange erkannt, daß nach einem heftigen und anhaltenden Anfalle von Kälte nur geringe Hitze folgt; der Kranke über großen Schmerz in den Lenden klagt; die Entkräftung äuſſerſt groß, die Neigung zum Schlafe faſt unüberwindlich iſt. Andere Kranke ſchlafen gar nicht, ſind äuſſerſt unruhig, reden irre; werden ſchon die erſten Tage mit Fraiſen befallen; haben großen Eckel, erbrechen ſich zu wiederholten malen, oder werden vom Durchfalle geplagt. Unter dieſem Zuſtande zeigen ſich ſchon am Ende des 2ten, oder im Anfange des 3ten Tages die rothen Fleckchen nicht nur im Geſichte, ſondern auch am Leibe, und gemeiniglich ſo häufig, daß ſie nicht abgeſondert ſtehen, ſondern mehr und weniger zuſammen ſtoßen, und dadurch Flecke bilden, die ſich nicht ordentlich erheben, nie ordentlich eitern, oder zeitigen, ſondern in flache Blaſen übergehen, die von einer dünnen Jauche, anſtatt des guten Eiters, angefüllt ſind.

In dieſem Falle iſt die Krankheit gefähr⸗lich; wobey nähere Einſichten erfordert wer⸗den, und der Arzt um ſo nöthiger wird.

Endlich muß man hier noch eine politiſche Vorſicht anmerken, daß, wenn irgend in ei⸗nem Dorfe, oder in einer Gegend herrſchende Blattern ſich bösartig zeigen, welches gemei⸗niglich aus einer allgemein herrſchenden Ne⸗benurſache, die ſich mit dem Blatterngifte ver⸗bindet, geſchieht, darauf Sorge getragen wer⸗den ſoll, daß zu einem ſolchen Zeitpunkte Kin⸗der, und überhaupt jene, die noch nicht ge⸗blattert haben, durch einige leichte Abführungs⸗mittel, (als zum Beyſpiel mit Sennesblät⸗tern, ohne Stängeln, ungefähr 3 Quintel, welche man mit einer Hand voll gedörrter Zwetſchgen in hinlänglichem reinen Waſſer durch eine halbe Stunde kocht, und dann ih⸗nen alle Stunde ein Schälchen voll, bis es la⸗xiret, davon zu trinken giebt) gereiniget, bey ihnen die oben vorgeſchriebene Diätordnung durch die ganze Zeit, als die Blattern im Or⸗te herrſchen, genauer beobachtet, weiters ſel⸗bige von den Blatternden, und von denen, die um ſolche ſind, nach Möglichkeit, entfernt ge⸗

hal⸗

halten werden, um der Anſteckung zu entgehen, die wegen ihrer Nebenurſache immer gefährlich werden würde. Es kann daher die Gewohnheit, die Blatternkrankheit vorſetzlich bey Blatternden zu holen, nur damals ſtatt haben, wenn die Blatternkrankheit durch keine allgemein mitwirkende Urſache verdorben, verſchlimmert, und bösartig iſt.

Dieſe Anleitung wird Jedermann, der Kinder hat, oder auch noch nicht geblattert hat, empfohlen, um der Natur zu Hilfe zu kommen, und dieſelbe in ihrem Laufe, beſonders wo das Uebel gering iſt, nicht etwa durch eine entgegen geſetzte und ſchädliche Behandlung zu ſtören.

Nro. 1162.

Da das Gipsmahlen auf Fruchtmühlen für die Geſundheit und das Leben der Menſchen, und der Thiere höchſt nachtheilige Folgen hervor bringt; indem der Gipsſtaub mit Eßwaaren, beſonders mit jenen, die zur täglichen Nahrung gehören, vermiſcht, zu heimlichen, Freyburg, den 5ten Juny, 1792.

und

und eben darum langwierig und unheilbar werdenden Krankheiten die Grundlage wird; ſo ſieht man ſich veranlaſſet, von Oberpolizeywegen andurch alles Gipsmahlen auf Fruchtmühlen, unter was immer für einem Vorwande, und auch auf den Fall der von den Müllern durch Spreyer und Kleyen bewirken wollenden Reinigung der Mühlſteine, weil ſelbe unzureichend iſt, die Vermiſchung des Gipſes mit wieder zu mahlender Frucht abzuhalten, ernſtgemeſſenſt einzubiethen, und allen Obrigkeiten und Vorgeſetzten hiemit nachdruckſamſt anzubefehlen, bey eigener ſtrengſten Dafürhaftung hierauf ſtetts fort ein wachſames Augenmerk zu tragen. Der Uebertreter dieſes Verboths iſt das erſtemal mit einer Strafe von 50 Reichsthalern, wovon dem Denunzianten, nebſt Verſchweigung des Namens die Hälfte zu zukommen hat, unnachſichtlich zu belegen; im weitern Uebertretungsfall aber dieſer königl. Landesregierung zur ſchärferen Beſtrafung ungeſäumt anzuzeigen.

Nro.

Nro. 1163.

Nachdem bemerkt worden iſt, daß der von einem wüthigen Hunde Gebiſſene das meiſtemal darum zu Grunde geht, weil er gleich Anfangs nicht kunſtmäßig beſorget worden iſt; ſo wird znr künftigen genaueſten Nachachtung hiemit folgendes allgemein bekannt gemacht, und nachdruckſamſt anbefohlen, und zwar: Conſtanz, den 29ſten April, 1793.

Erſtens; daß jeder von einem was immer für einem zornigen oder **wüthigen Hunde** gebiſſene **Menſch** oder **Vieh auf der Stelle** bey der **Orts = oder Bezirksobrigkeit** angezeigt werden ſolle.

Es ſoll Niemand aber, als der Arzt entſcheiden, ob der Hund, welcher gebiſſen hat, wüthig ware, oder nicht.

Zweytens; daß die Orts = oder Bezirksobrigkeit nach der geſchehenen Anzeige **auf der Stelle** den nächſten geprüften Chyrurgus zu dem gebiſſenen Menſchen oder Vieh rufen, und herbey holen laſſen ſolle.

Drit=

Drittens; daß der gerufene Chyrurgus oder Medikus mit Hindanſetzung aller anderen Geſchäfte herbey zu eilen verbunden ſeye, und den Gebiſſenen lege artis zu behandeln, ſodann einen Beſchau- und Verbandsbericht der Ortsobrigkeit zurücklaſſen ſolle.

Uebrigens müßen die Heilungs- und andere Unköſten von dem Herrn des beißenden Hundes, oder im Falle dieſer keinen Herrn hätte, von der Gemeinde, in welcher er gebiſſen hat, getragen werden.

Viertens; daß die Ortsobrigkeit untereinſt auch an die herrſchaftliche Obrigkeit den Fall berichten ſolle.

Fünftens; daß die herrſchaftliche Obrigkeit ſich unverzüglich auf den Platz verfügen ſolle, wo das Unglück geſchehen iſt; da eine förmliche Species facti aufnehmen, und ſolches ſammt dem Wundberichte des Chyrurgus an das Ober- oder Kreisamt einſchicken ſolle.

Sechſtens; daß das Ober- oder Kreisamt das eingeſchickte Species facti ſammt chyrurgi-

rurgiſchen Bericht auf der Stelle dem Ober- oder Kreisamts-Phyſikus oder Chyrurgus zuſtellen, und dieſe in kurzer Friſt ihr Gutachten darüber abgeben ſollen, aus welchem ſodann erhellen wird, ob alles Nöthige und Mögliche geſchehen iſt; widrigen Falls ſie alſogleich zur Verbeſſerung abgeſchicket werden ſollen.

Siebentens; daß das Ober- oder Kreisamt das mediziniſche, oder chyrurgiſche Gutachten ihres Phyſikus oder Chyrurgus ſammt den übrigen Akten der Sache, ſo ſchleunig, als nur möglich, an dieſe Landesſtelle einſenden ſolle; wo ſodann weiters das Nöthige von da aus ungeſäumt erfolgen wird.

Uebrigens iſt in Folge höchſten Hofdekrets vom 15ten May 1788, wenn der Fall, daß ein Hund für wüthig ausgegeben wird, eintritt, ſolcher alsdann in das dazu geeignete Behältniß, nämlich in einen mit Eiſenblech ausgefütterten viereckigten Kaſten einzuſperren, und wenn Jemand von ihm gebiſſen worden iſt, mit dem bereits durch den Druck bekannt gemachten Heilungsmittel des Profeſſors an der hohen Schule zu Freyburg von Mederer Ver-

ſuch

ſuch zu machen; auch ſind zur Erhebung, ob ein für wüthig ausgegebener Hund auch wirklich wüthig ſey, ein oder mehrere Hunde aufzufangen, von dem wüthigen Hunde beißen zu laſſen, und ihnen ſodann das ebengeſagte Heilungsmittel anzuwenden; wodurch man dießfalls zu einer vollſtändigen Probe wird gelangen können.

LI. Rubrik.

Penſionen.

Nro. 1164.

Wien, den 17ten Dezember, 1764.

Auf die unterm 17ten Oktober a. c. geſtellte Anfrage, wegen Penſion und ſonſtiger Begnadigung der dortländigen Offizianten, Wittwen und Kinder, wolle man ſich hauptſächlich auf Beobachtung des unterm 2ten July 1749 vorgeſchriebenen Normalis, dann Obſervirung der unterm 20ſten Dez. 1755 weiters ergangenen Generalien hiemit bezogen haben.

Da

Da nun die ganze Sache unabänderlich bewendet; ſo iſt bey den ſubalternen Kanzleypartheyen, wenn ſolche eine Penſion anſuchen, jedesmal die Verlaſſenſchaftsabhandlung mit einzuſchicken; dabey auch zugleich, was die Wittwen und Kinder an eigenem Vermögen beſitzen, zuverläßig anzuzeigen: wo ſodann das Weitere wegen Ertheil- oder Abſchlagung der anſuchenden Penſion nachfolgen wird.

Was hingegen die von den Regierungs- und Kammer- wie auch Oberamtsräthen, und anderen Beamten, Wittwen oder Kindern anſuchende Penſionen belanget; ſo kommet darüber jedesmal eine beſondere allerunterthänigſte Anzeige zu machen, und ſolche mit der Verlaſſenſchaftsabhandlung und anderen Dokumenten zu belegen, auch wie lang, und mit was für Nutzen der Defunctus gedienet, beyzurücken.

Demnächſt ſeyen alle diejenige nicht penſionsfähig, oder für wahre Subalternen zu halten, welche nur zu gemeinen Arbeiten beſtellet, und ad nutum amovibiles ſind: worunter alle Ueberreiter uud ihres Gleichen, dann die Hofarbeiter und ſolche Leute, welche keine

Beſol-

Beſoldung, ſondern nur eine ſogenannte Beſtallung genießen, und nach ihrem Verdienſte bezahlt werden, zu rechnen.

Das ſogenannte Sterb- oder Conduktquartal aber iſt völlig aufgehoben, und nur in jenen Fällen geſtattet, wenn bey Ableben eines oder des andern Offizianten an der Verlaſſenſchaft nicht ſo viel vorhanden, daß der Körper zur Erde beſtattet werden könnte.

Der Sterb-Monatsbetrag endlich paſſirt nur für die Subalternen, und in geringer Beſoldung ſtehende Beamte: bey den übrigen einen höhern Gehalt genießenden Dienern aber kömmt das Salarium, nach dem allerhöchſt feſtgeſtellten Normali nur bis ad diem obitus abzureichen.

Nro. 1165.

Wien, den 7ten Oktober, 1765.

Daß die Penſionen, die den in den Provinzen wohnenden Partheyen verliehen worden, auch daſelbſt, und nicht hier in Wien bezahlet werden ſollen: gleichwie es dann auch ſein Bewenden

hat,

hat, daß die einmal verliehene Penſion, ohne weiterer Confirmation, auf die Lebenszeit den Impetranten abzureichen ſey: anbey aber iſt nöthig, daß alljährlich reſpectu der Partheyen, die in den Ländern wohnen, und daſelbſt ihre Penſion beziehen, bey den Länderſtellen, reſpectu jener aber, die ſich hier aufhalten, durch eine beſondere Commiſſion dahier, und zwar mit Ausgang eines jeden Jahres die erforderliche Reviſion vorgenommen, und darüber an die Kammer der Bericht erſtattet werde, und dem allergnädigſt eigenhändig beygeſetzet: auch die Gubernia haften müßten ex propriis, wenn ſie eine Nachläßigkeit dabey verſpüren ließen: dieſes verſteht ſich von allen Penſionen in Ländern, die alte, als neue, die nicht über 600 fl. gehen; die darüber, ſind hier zu bezahlen, von jedem Land alſo einen Statum zu formiren, und mir einzugeben.

Welch allerhöchſte Reſolution zu dem Ende bedeutet wird, damit den Penſioniſten öffentlich kund gemacht werde, daß ſie in Hinkunft ihre Penſion bey der Kammeralkaſſe, gleichwie dießfalls das Nöthige durch die General-

kaſſe-

kaſſedirektion erlaſſen werden wird, zu beziehen hätten: nebſt dem auch die einmal allergnädigſt verliehene Penſion ohne weitere Confirmation abgereichet werde, gegen dem jedoch, daß ſie ſich wegen ihren noch fürdaurenden Wittib- und Armuthſtandes, auch reſpectu der Minderjährigkeit der Pupillen, wie auch wegen eines etwa zugefallenen Vermögens bey der in jedem Lande eigends hiezu aufzuſtellenden Commiſſion behörig zu legitimiren hätten: worüber mit Ausgang eines jeden Jahrs die erforderliche Unterſuchung vorgenommen, und der umſtändliche Bericht hievon anher eingeſchickt werden ſolle.

Nro. 1166.

Wien, den 22ſten Dezember, 1767.

Allerhöchſt Ihre k. k. apoſtoliſche Majeſtät haben, um den armen Penſionspartheyen alle nur immer mögliche Erleichterung angedeihen zu laſſen, aus ſelbſt eigener allerhöchſter Bewegniß mildeſt zu entſchließen geruhet, daß alle und jede Penſioniſten, die eine Penſion unter 500 fl. beziehen, ſolche, ohne weitere Confirmation, lebenslänglich genießen ſollen: und verſteht ſich folglichen von ſelbſten, daß

dieſs

dieſe Partheyen hierwegen gar nicht mehr anzulangen, oder ſich mündlich zu legitimiren haben.

Damit nun aber das allerhöchſte Ærarium geſicheret ſeyn möge, daß die Zahlung dieſer Penſionen bey ein ſo anderen Individuis nicht indebite beſchehen; ſo hat jede Kameralkaſſe von quäſtionirten Penſionspartheyen alljährlich bey Erhebung des erſten Quartals eine glaubwürdige Urkunde, daß ſich ihre vorige Umſtände nicht geändert, oder verbeſſeret haben, abzuheiſchen, und wo die Penſion zugleich für die Kinder verwilliget, das Alter darzuthun, und ſolchergeſtalten mit der Zahlung von Jahr zu Jahr, ohne mindeſten Anſtand zu continuiren.

Nro. 1167.

Ihre k. k. apoſtoliſche Majeſtät haben Dero höchſten Dienſtes zu ſeyn befunden, über einen abgeſtatteten allergehorſamſten Vortrag gerechteſt zu reſolviren: wasmaßen Allerhöchſtdieſelbe künftighin gegen unfleißige Diener und Beamte, wenn vorgegangene Erinnerungen

Wien, den 2ten July, 1774.

nichts verfangeten, mit deren Entlaſſung, ohne einiger Penſion, ohne weiterem fürzugehen keinen Umgang nehmen würden.

Nro. 1168.

Wien, den 11ten Februar, 1778.

In den vierteljährig einzuſendenden Penſionsverzeichniſſen ſollen die Länderſtellen auch das Alter der penſionirten Kinder verläßlich ausſetzen, und von dem Tage derſelben Erlöſchung die ſolchergeſtalt dem Fond auch einfallenden Penſionen behörig einziehen.

Nicht minder haben die Länderſtellen mit der quartaligen Einſendung der Dienſterſetzungs- dann Subſtitutionstabelle das Verzeichniß der entlaſſenen Beamten in Zeiten vorſchriftmäßig einzuſchalten, insbeſondere aber bey den Dienſterſetzungstabellen, nebſt den einzuſtellenden beſoldeten Beamten, auch jene, welche zwar aus dem Camerale keine Beſoldung beziehen, ſondern aus einem andern Fond ſalarirt werden, oder auch gar keinen Gehalt genießen, ebenfalls doch beſonders anzuſetzen; damit ſelbe in die Syſteme eingezogen, und ſohin von ihren

wirk-

wirklich verwendeten Dienſtjahren hier Orts die verläßige Wiſſenſchaft erhalten, folglich bey ſich ergebenden Dienſterſetzungsfällen, Vorrückungen, angeſuchten Remunerationen, Jubilationen, Penſionen, die behörige Rückſicht genommen, auch, nach Beſchaffenheit der Umſtände, wegen der etwanigen Charaktertax-Einbringung das Nöthige vorgekehret werden mag.

Gleichergeſtalt ſind in den Verzeichniſſen über die entlaſſenen Beamten ebenfalls die Suſpendirten, jedoch beſonders, anzufüllen, den Tag der Suſpenſion beyzuſetzen, dann, ob ſelbe nur vom Salare, oder auch zugleich vom Amte ſuſpendiret, und wann in ein oder andres wieder eingeſetzet worden? anzumerken, um bey der Rechnungscenſur der Einziehung oder Einſtellung derley Beſoldungen die behörige Nachſehung pflegen zu können.

Nro. 1169.

1.) Daß hinführo Jedermann, um auf ſeine Lebenstage eine Verſorgung fordern zu können, 10 Jahre ſich dem Staate gewidmet, und gut Wien, den 26ſten März, 1781.

 gedient

gedient haben müße; vor dieſer zehnjährigen Zeit aber habe noch er, noch ſeine Wittwe was andres, als er eine Jahrgage zu ſeiner Abfertigung, und ſie das Sterbquartal zu fordern: hingegen wenn er 10 Jahre gedienet habe, und ſodann Alters oder Gebrechlichkeit halber, oder unter dem Namen als Quiescent von allen Dienſten enthoben werde; ſo hätte ein ſolcher ein Drittel ſeines Gehaltes lebenslänglich zu fordern. Ferners habe ein jeder, der 25 Jahre diene, auf die nämliche Jahre die Hälfte, wer 40 Jahre diene, zwey Drittel, und welcher dieſe überſteige, und aus Abgang der Kräfte im Dienſte, und mit Verdienſt ein alt gewordener, und ausgearbeiteter Diener ſich nennen könne, ſeinen ganzen Gehalt lebenslänglich, und für beſtändig in der Ruhe zu genießen. Dieſes verſtehe ſich durch alle Claſſen ohne Ausnahme: jedoch nur von Leuten, deren Aufführung, oder ſittliche Gebrechen ſie nicht von dem Dienſte entfernet, oder zu demſelben gar unwürdig gemachet haben: da ein ſolcher ſimpliciter zu entlaſſen ſey; wenn er ſich auch nicht einer ſchärferen Criminalbehandlung ſchuldig gemacht hätte.

2.) Daß

2.) Daß Jedermann, wenn er eine Charge, oder Dienſt überkommen, deſſen beſtimmter Gehalt und Emolumentum höher ſeye, als jener, den er vorher gehabt, den Genuß des erſten Dienſtes verliehre; ſo bald er den höheren genieße: wenn aber vice verſa der Gehalt und die Emolumenta des neuen Dienſtes geringer wären; ſo komme es darauf an, ob er den Dienſt geſuchet habe, oder der Dienſt ihm ex officio aufgetragen worden ſeye: im erſten Falle wäre der geringere Genuß ſein eigener Wille; im zweyten müße er ſeinen vorigen Gehalt extraordinarie genießen, wenn er in dieſem Dienſte eben ſo angeſtrengt, als in dem vorigen iſt: da beſonders bey Subalternen, und materialiſchen Arbeiten die Beſoldung nach der mehr oder wenigern Arbeit ſeine Beſtimmung erhalte.

3.) Niemand könne wegen zweyen Dienſten zugleich bezahlt werden, die er nicht mitſammen vollkommen, und ununterbrochen in eigener Perſon, und ohne Subſtituten zu verrichten im Stande ſey, und verrichte. Könnte er aber durch ſeine Arbeitſam- und Geſchicklichkeit die Dienſte zweyer ſonſt anerkannten

nöthigen Perſonen vollkommen verſehen; ſo gebühre ihm die Hälfte der mindern Beſoldung des Amtes, das er zugleich mit verſieht, und dieß nur ſo lange, als ſeine doppelte Verwaltung daurete.

4.) Quartier in natura, oder Quartiergelder, da ſelbe nur eine Vergeltung für diejenigen ſeyen, die Amtswegen ſich in dem Reſidenzorte aufhalten müßen, ceſſiren, wenn dieſelbe auſſer Aktivität geſetzet, jubiliret werden, und in Penſionsſtand treten: indem ſie ſich nach Belieben in ein oder die andre Provinz begeben, und die Theurung der Hauptſtadt vermeiden können, ihre Plätze aber durch andere erſetzet werden müßen.

5.) Jener, der wegen Wahnwitz, zugeſtoſſener Krankheit, oder Erblindung, ohne ſein Verſchulden, auch vor gedienten 10 Jahren zu allem Brodverdienſte unfähig werde, dem werde ein Viertel von ſeinem Gehalte belaſſen, ausgenommen, daß einem ſolchen dieſes Unglück in Amtsverrichtungen zugeſtoſſen wäre, in welchem Falle derley nach Billigkeit und Befund auch beſſer behandelt werden.

6.) Alle

6.) Alle Wittwen, die mittellos, und deren Männer nur bis 1000 fl. Gehalt gehabt, hätten in folgende ſchon beſtehende Norma einzutreten; nämlich ſie werden nach dem bey ihrer Männer Tod gehabten Gehalt behandelt, und ſo zwar, daß jene Wittwen, deren Männer über 600 fl. Gehalt bezogen, ein Drittel, jene hingegen, deren Männer unter 600 fl. Beſoldung gehabt, doch niemal weniger, als 100 fl. Penſion jährlich zu überkommen hätten. Tag- und Monatsweis gezahlte Partheyen, die nie penſionsfähig waren, verbleibeten es auch weiters nicht; nnd nach Maaß, als ſie mehr oder weniger Kinder hätten, werde, bis ſich dieſe etwas verdienen können, allemal eine beſondere unbeſtimmte, und billig angemeſſene Fürſehung für ſolche getroffen werden. *

* Sieh Nro. 1195 und 1199.

7.) Für diejenigen Wittwen, deren Männer über 1000 fl. Gehalt haben, ſeyen von Ihrer höchſtſeligen Majeſtät ſchon durch die beſtehende Normalien die betreffende Penſionen nach dem Charakter ihrer verſtorbenen Ehegatten ausgemacht worden, welche daher auch ununterbrochen gehalten werden müßen.

8.) Witt-

8.) Wittwen ſolcher Leute, die wegen Verſchuldung, Nachläßigkeit, Unfähigkeit, und tadelhafter Aufführung vom Dienſte kämen, hätten keine Penſion jemals zu hoffen.

9.) Die Ehegattinn desjenigen, der ſich im Jubilations- Quiescenten- oder Penſionsſtande vereheliget, ſeye zur Penſion unfähig: im gleichen verbleiben

10.) Die Gattinnen jener, die erſt angefangen, und die nicht 10 Jahre gedienet haben, obgehörter Maaßen zur Penſion unfähig.

Nach dieſen billigen Grundregeln werde ſich Jedermann ſelbſt verbeſcheiden können, und werde hiernach a 1ma Auguſti dieß laufenden Jahres die Bezahlung bey der wieneriſchen und Länderkaſſen einzurichten ſeyn: weßwegen alſo diejenigen, die neue Verwilligungen anzuſuchen Urſache zu haben glauben, unter Anführung derſelben dieſerwegen bey Höchſtdero Hofkammer ſchriftlich einzukommen haben; indem beſondere Umſtände und Verdienſte nicht mit Generalgeſetzen beſtimmet werden können, ſondern immer der Geſetzgebung zur billigen und verdien-

dienten Auslegung, dann der allergnädigſten Anweiſung vorbehalten verbleiben.

Damit jedoch in Anſehung der Partheyen, die in den Provinzen der k. k. Erblanden ſich befinden, die ſonſten unvermeidlich häufigen Berichtserſtattungen beſeitiget werden; ſo werde ex Camera aulica vom 14ten, und præſ. 25ſten April die dießfällige Beurtheilung in Beziehung auf die dieß Landes befindlichen Partheyen dieſſeitiger Regierung und Kammer mit dem Vorbehalte der einzuholenden allerhöchſten Entſcheidung überlaſſen, und dabey anbefohlen, daß alle Penſionen, Jubilationsgehalte, Beſoldungszahlungen, auch alle übrige, wie immer Namen habende Geldbezüge, welche vermög dieſes neuen Regulativi einzuziehen ſeyn werden, oder welche auch nur wegen ihrer Fortdauer einige Zweifelhaftigkeit in ſich faſſen, mit dem 1ſten nächſt kommenden Monates Auguſt allgemein eingeſtellet, und Niemand hievon etwas erfolgen gelaſſen werde.

Zu welchem Ende eine abgeſönderte Gremialcommiſſion niederzuſetzen ſey, die alle wegen künftiger Fortdauer einkommende Bittſchriften

ten ordentlich vorzunehmen, die vorzuſtellenden Beweggründe mit den oben erklärten Grundſätzen zu vergleichen, die bey ein oder der andern Parthey obwaltende Umſtände der Billigkeit genau zu erwägen, und darüber ordentliche Protokollen zu verfaſſen haben werde, als welche alsdann ſammt den Original Exhibitis von Woche zu Woche an die k. k. Hofkammer unmittelbar einzuſenden, und darüber die höchſte Entſcheidung abzuwarten; vor deren Erfolg jedoch keiner Parthey an dem eingezogenen Geldbezuge etwas zu verabfolgen ſey.

Nro. 1170.

Wien, den 28ſten Februar, 1782.

Daß das Vermögen der aufgehobenen Klöſter zur Errichtung einer Religions- und Pfarrkaſſe gewidmet ſey, aus welcher die Individuen der aufgehobenen Klöſter die ausgewieſene Penſion erhalten; der Ueberſchuß aber, und nach deren Tode die ſämmtlichen Einkünfte ganz allein zur Beförderung der Religion, und des damit verknüpften Beſten des Nächſtens verwendet werden ſollen.

Nro.

Nro. 1171.

Damit ſich die Nonnen der aufgehobenen Klöſter nicht etwa unruhige Begriffe wegen ihres Unterhaltes, auf alle Fälle ihrer Auswahl, machen; ſo wird ihnen kund gemacht, daß jene Kloſterfrauen, die in einem verbleibenden, und alſo entweder in Schulen, in der Kinderzucht, und Krankenwartung nützlichen Orden mit vollkommener Annehmung des Inſtitutes übertreten, jährlich zu ihrem Unterhalte 200 fl.; jene aber, die in weltliche Klöſter treten, ebenfalls jährlich 200 fl., und zwar ſo lange ſie ſich nicht verheurathen; dann jene, die beyſammen bleiben, und auf keine dieſer beſchriebenen Arten austreten, folglich in einem ihnen anzuweiſenden Kloſter unter der Aufſicht und Vorſchrift des Diözeſanus ihr Leben ruhig beſchließen wollen, nur 150 fl.; jene endlich, welche ſich außer Landes begeben, keine Penſion, ſondern nur ein Reiſegeld von 100 fl. bekommen werden. Die Layſchweſtern ſind nach der nämlichen Proportion, jedoch immer mit 50 fl. weniger, als die Chorſchweſtern in allen Fällen zu behandeln. Endlich ſind zur

Wien, den 13ten März, 1782.

Equi-

Equipirung jenen, die in andere Orden über-
treten, 60 fl., jenen, die in weltliche Koſten treten, 100 fl. einmal für allemal bewilliget.

Nro. 1172.

Wien, den 2ten Oktober, 1783.

Daß die penſionirten Exjeſuiten, wenn ſie nicht die Zurückhaltung ihrer Penſion gewärtigen wollen, bey deren Erhebung immer ein Zeugniß von ihren Pfarrern und Kreisämtern beybringen ſollen, daß ſie noch leben, und zu einem andern Amte weder gewidmet, noch tauglich ſind.

Nro. 1173.

Wien, den 2ten November, 1783.

Daß bey vorfallenden Dienſterledigungen, beſonders bey kleinen Maut- und Schulbedienſtungen auf die Exjeſuiten Bedacht zu nehmen ſey. Bey Erhebung ihrer Penſion aber ſie ſich künftig mit Zeugniſſen von ihren Pfarrern und Kreishauptleuten ausweiſen ſollen, daß ſie entweder zur weiteren Anſtellung untauglich ſind,

oder

oder wenigſtens der Zeit nicht haben untergebracht werden können.

Nro. 1174.

Daß die Exjeſuiten, die bisher ihren Unterhalt aus dem Exjeſuitenfond gezogen haben, und nun zur Seelſorge verwendet werden, ihre Beſoldung aus dem Religionsfond erhalten ſollen; hingegen ihre Exjeſuitenpenſion eingezogen, und ſo oft ein Exjeſuit zur Seelſorge verwendet wird, der Fall von dem Kreisamte angezeigt werden ſoll. Wien, den 13ten November, 1783.

Nro. 1175.

Da die öffentlichen Lehrer eben ſo, wie die Dikaſterianten, k. k. Beamte ſind, durch Dekrete angeſtellet werden, und normalmäßig penſionsfähig ſind; ſo ſollen ſie auch in Rückſicht des Sterbequartals den Dikaſterianten gleich gehalten werden. Wien, den 17ten April, 1784.

Nro. 1176.

Wien, den 31ſten März, 1785.

Daß nur diejenigen Beamten, die in k. k. Dienſten geſtanden, zur normalmäßigen Behandlung der Penſion geeignet ſeyn, und nicht geſtattet werden ſoll, daß die Armenfonde mit Penſionen entlaſſener Beamten erſchweret werden. *

* Sieh Nro. 1177.

Nro. 1177.

Wien, den 18ten April, 1785.

Daß, da die Fundationen kein Normale für Penſionszahlungen haben, den Wittwen und bejahrten bey Stiftungen dienenden Beamten nur höchſtens eine Stipendiatpfründe zu Gutem kommen könne.

Nro. 1178.

Wien, den 6ten July, 1785.

Daß in allen jenen Fällen, wo ein mit einem Kuratbeneficium inveſtirter Prieſter die Deficientenpenſion anſuchet, derſelbe 1.) ein gegen Dafürhaftung ausgeſtelltes medicziniſches Atteſtat

ſtat ſeinem Geſuche beyzulegen habe, welches aber 2.) von einem geprüften Arzte ausgeſtellt ſeyn muß: es wäre denn, daß der Defizientenſtand des Bittſtellers von Umſtänden herrührete, die in das chyrurgiſche Fach gehören; in welchem Falle das Zeugniß eines geprüften Wundarztes hinreicht. 3.) Sind dergleichen Atteſtate als hinlänglich zur Erhaltung der Deficientenpenſion nur dann anzuſehen, wenn ſie klar enthalten, daß der Bittſteller nicht zum Theile, ſondern überhaupt zur Seelſorge für beſtändig untauglich ſey. Wenn daher 4.) ein Beneficiat nur auf einige Zeit für untauglich zur Seelſorge befunden würde, oder dieſe Untauglichkeit ſich nur etwa auf eine, oder die andre beſchwerlichere Seelſorgersverrichtung erſtreckte, hat der Ordinarius bloß ein Proviſorium, damit der Seelſorge kein Nachtheil zugehe, zu treffen, und hierzu im nöthigen Falle die penſionirten Exreligioſen, und Religioſen zu gebrauchen. Wenn nun 5.) der Bittſteller ſein Geſuch mit dieſen Requiſiten belegt hat; ſo iſt der Ordinarius hierüber gutächtlich zu vernehmen, und hiernach der Bericht nach Hofe von der Landesſtelle aus zu erſtatten. 6.) In dem Falle, wo alsdann dem Bittleger vom

aller:

allerhöchſten Orte eine Penſion bewilliget wird; iſt die zur Erhaltung der monatlichen Penſionsrata ausgeſtellte Quittung jedesmal, wenn der Supplikant in einem Kloſter wohnet, von dem Kloſterobern, wenn er aber die unentgeldliche Wohnung in einem Kloſter verbeten hat, von dem Pfarrer, unter deſſen Kirchenſprengel er ſich aufhält, zu koramiſiren; welche Koramiſirung jedoch unentgeldlich zu geſchehen hat.

Nro. 1179.

Wien, den 10ten July, 1786.

Daß das bey den Landtafeln angeſtellte Perſonale in Zukunft gleich den übrigen landesfürſtlichen Beamten penſionsfähig ſey.

Nro. 1180.

Wien, den 21ſten Auguſt, 1786.

Damit in Zukunft die penſionirten Exreligioſen, unter dem Vorwande ihrer kränklichen Umſtände, ſich der Seelſorge, oder dem Schulunterrichte, wenn ſie dazu fähig ſind, nicht entziehen; ſo iſt jederzeit durch eine unpartheyiſche Unterſuchung der Grund oder Ungrund ihres

Ange-

Angebens verläßlich zu erheben, und bey befundener Unſtatthaftigkeit der falſche Angeber mit dem Verluſte ſeiner Penſion, der Arzt aber, der ihm zu Gunſten ein falſches Zeugniß ausgeſtellet hat, mit Einſtellung der Praxis zu beſtrafen.

Nro. 1181.

Daß die Wittwen der bey den Univerſitäten, Lizäen, und Gymnaſien angeſtellten Profeſſoren, wie jene der übrigen Staatsbeamten penſionsfähig ſeyen; ſomit auch die Beſoldungen ſämmtlicher bey dieſen Lehranſtalten angeſtellten Profeſſoren, wie der übrigen Beamten dem verhältnißmäßigen Arrhaabzuge unterliegen ſollen.

Wien, den 25ſten Oktober, 1786.

Nro. 1182.

Daß in den deutſchen Erblanden alle diejenige vom Feldwebel abwärts, welche in was immer für eine Civilbedienung treten, wenn ſie bey dem Militär vorher 10 Jahre gedienet haben,

Wien, den 26ſten Oktober, 1786.

ben, und ohne ihr Verſchulden dem überkom- menen Dienſte, Gebrechlichkeit halber, nicht mehr vorſtehen können, kein eigenes Vermögen erworben, und nicht von Seite des Civils, der Stadt, oder Gemeinde, wo ſie dienen, mit einem höheren Genuſſe, als das auf ihren Grad ausgemeſſene Invalidenbeneficium beträgt, be- freuet werden können, des Invalidenbeneficiums wieder theilhaft werden ſollen: weil der ganze Populationsſtand der deutſchen Erblande zu Erhaltung der Armen beywirket.

Nro. 1183.

Wien, den 6ten März, 1787.

Jenen Beamten, die ehemals bey dem Mi- litär als obligate Fouriers gedienet haben, und nachher in Civildienſte übergetreten ſind, ſollen die obligate Fourierdienſte in die Penſionsnor- maljahre eingerechnet, und daher bey vorkom- menden derley Fällen in Hinkunft auf obliga- te, oder nicht obligate Fourierdienſte die gehö- rige Rückſicht genommen, ſofort nach dieſem Unterſcheide die einlangenden Penſionsgeſuche behandelt werden; damit die zur erſten Kathe- gorie gehörigen Beamten und ihre Wittwen,

nicht

nicht ihrer Penſion wider die allerhöchſte Geſinnung verluſtiget werden mögen.

Nro. 1184.

Se. Majeſtät haben in Erfahrung gebracht, daß öfters Beamte, die durch Krankheit, oder andere entkräftende Umſtände zur Begleitung eines öffentlichen Dienſtes unfähig gemacht, und daher mit einer Penſion verſehen worden ſind, doch nach der Hand ſo viele Kräfte erlangen, um wieder einem minder beſchwerlichen Dienſte vorſtehen zu können; ſie aber gemeiniglich nur darum die Annahme eines ſolchen Dienſtes abzulehnen ſuchen, weil entweder mit ſelbem keine Penſionsfähigkeit verbunden, oder wenn auch ſolcher einen Anſpruch auf die Penſion giebt, die von der neuen Beſoldung ausfallende Penſion doch immer mit jener, die er wirklich genießt, in einem allzugeringen Verhältniſſe ſteht.

Wien, den 6ten März, 1787.

Allerhöchſtdieſelben beſtimmten demnach von nun an zur allgemeinen Vorſchrift, daß jenen penſionirten Beamten, denen während ihres

Penſionſtandes eine anderweite landesfürſtliche, oder auch landsſtändiſche Bedienung zu Theil wird, zwar für die Zeit ihres neuen begleitenden Amtes die Penſion ad ærarium eingezogen, dieſe aber ihnen in jenem Falle wieder zu Theil werden ſolle, wenn ſie auch nach dieſer neuen Dienſtleiſtung wieder undienſtfähig werden, und ſie entweder in Anſehung dieſes neuen Amtes gar keine, oder nur eine geringere Penſion, als ſie ehemals genoſſen, zu erwarten haben werden.

Nro. 1185.

Wien, den 24ſten März, 1788.

Daß die Lehrer der Normalſchule penſionsfähig ſeyen, und dem Arrhaabzuge unterliegen.

Nro. 1186.

Wien, den 4ten April, 1788.

Daß die zur Vogtbarkeit und Penſionsfähigkeit normalmäßig beſtimmten 18 und 20 Jahre eigentlich nur auf Penſionsfälle gemeint und zu verſtehen ſeyen: in Anſehung der Proviſionen hingegen beſtehe die allgemeine Vorſchrift,

ſchrift, daß die Penſionsgenußfähigkeit bey den Waiſen der Bergarbeiter mit dem erreichten 12ten Jahre ihres Alters, bey jenen der Unterbeamten aber mit dem kompleten 16ten Jahre aufhören und erlöſchen ſolle.

Nro. 1187.

Die Penſion der bey dem Unterrichte angeſtellten Exjeſuiten iſt in dem Präliminarentwurſe mit jährlichen 300 fl. angeſetzt. Daher iſt auch dieſer Betrag als die Grundlage bey der denſelben bewilligten Arrhabefreyung anzuſehen, und von allem Abzuge frey zu laſſen.

Wien, den 7ten July, 1788.

Nro. 1188.

Daß nur jene Wittwen allein, die einen mehr als ſechzigjährigen Beamten geheurathet, und nicht volle 4 Jahre mit ihm im Eheſtande, ohne Kinder zu erzeugen, gelebt haben, nach deſſen Tode von der Penſionsfähigkeit auszuſchließen ſeyen. *

Wien, den 28ſten. Juny, 1790.

* Sieh Nro. 1192.

Nro. 1189.

Wien, den 9ten Auguſt, 1790.

Es haben Se. Majeſtät wegen des Abzuges der zu 4 vom Hundert zu berechnenden Zinſen von dem einer Wittwe zugefallenen, oder eigenthümlichen Vermögen, in Penſionsfällen, allergnädigſt zu beſchließen geruhet: daß bey Penſionirung der Wittwen für die Zukunft zur Richtſchnur zu nehmen ſey, das Erträgniß des eigenen Vermögens nur in ſo weit von der Penſion abzuziehen, als es den vierten Theil der Penſion überſteigt; wornach alſo z. B. eine Wittwe, der eine Penſion von 400 fl. gebührt, wenn ſie an eigenen Einkünften 200 fl. bezieht, einen Abzug von 100 fl. zu tragen, und ſelbige ſich mit 300 fl. zu begnügen, wenn aber ihre eigenen Einkünfte nicht 100 fl., mithin nicht den vierten Theil der Penſion überſteigen, gar keinen Abzug zu leiden habe.

Nro. 1190.

Wien, den 23ſten Oktober, 1790.

Bey Anweiſung normalmäßiger Penſionen für hinterbliebene Wittwen beſtand, vermöge

Vor=

Vorſchrift vom 30 Nov. 1771, und höchſter Entſchließung vom 14 März 1772 der Unterſchied, daß Penſionen, die nicht über jährliche 300 fl. betrugen, den Wittwen von dem Tage der eingezogenen Beſoldung des verſtorbenen Gatten, ſolche Penſionen hingegen, die den Betrag von 300 fl. überſteigen, erſt vom Tage der intimirten höchſten Entſchließung verabfolgt wurden.

Dieſen Unterſchied haben Se. Majeſt. aufgehoben, und allergnädigſt zu bewilligen geruhet, daß den Wittwen überhaupt, nach vorſchriftmäßiger Behandlung ihrer Penſionsgeſuche, die normalmäßige Penſionsgebühren, von dem Tage des eingezogenen Gehaltes des verſtorbenen Ehegatten angefangen, zu Theil werden ſollen.

Nro. 1191.

Wien, den 8ten November, 1790.

Einer höchſten Entſchließung zu Folge wird bey vorkommenden Penſionsvorſchlägen zur Richtſchnur gegeben, daß den elternloſen minderjährigen Waiſen der Beamten, die zu einer

Pen-

Penſion geeignet ſind, keine geringere norma-mäßige Penſion, als von jährlichen 100 fl. zuzuwenden ſey.

Nro. 1192.

Wien, den 29ſten November, 1790.

Da zu Folge höchſter Entſchließung vom 28ſten Junius d. J. nur jene Wittwen allein, die einen mehr als ſechzigjährigen Beamten geheurathet, und nicht volle 4 Jahre mit ihm, ohne Kinder zu erzeugen, im Eheſtande gelebet haben, von der Penſionsfähigkeit ausgeſchloſſen ſind; ſo iſt, zu Vermeidung aller Umſtände, über das Alter des verſtorbenen Mannes, und die Dauer der beſtandenen Ehe erforderlich, daß dem Penſionsgeſuche derjenigen Wittwen, die nicht volle 4 Jahre, und ohne Kinder zu erzeugen, verehliget geweſen ſind, auch jedesmal der Trauungs- und Taufſchein des verſtorbenen Mannes beygelegt werde.

Nro. 1193.

Wien, den 19ten März, 1791.

Das zur Erläuterung der Gerichtsordnung unter dem 16ten Jänner 1786 erlaſſene Hofdekret

kret geſtattet zwar, daß Gnadengehalte (Penſionen) zur Hälfte abgetreten, und mit Verboth belegt werden können: aber nach Maßgabe der Gerichtsordnung ſind hiervon alle diejenigen Gnadengehalte ausgenommen, wegen welcher darüber ausdrückliche Geſetze ergangen ſind.

Da ein ſolches Geſetz in Anſehung der an Militärperſonen, wie auch derſelben Wittwen und Waiſen, verliehenen Gnadengehalte, nach einer erfloſſenen Entſchließung, bereits ſeit 1753 beſteht, aber häufig auſſer Acht gelaſſen wurde, und daraus mannigfaltige Irrungen erfolgten; ſo haben Wir für nothwendig erkannt, die Anordnung mit einer genauen Beſtimmung zu erneuern, und zur Richtſchnur bekannt machen zu laſſen.

Wir erklären demnach, und verordnen: daß vom 1ſten April d. J. angefangen,

§. 1. Von dem einem auſſer Dienſtleiſtung geſetzten Generale, Stabs- oder Oberofſiziere, ingleichem von dem ihren Wittwen oder Waiſen verliehenen Gnadengehalte, der über 400 fl. beträgt, mehr nicht als ein Drittheil

mit

mit Verboth belegt, in Eintreibung (Exeku- tion) gezogen, oder abgetreten werden könne.

§. 2. Wenn aber ein ſolcher Gnadengehalt nur 400 fl., oder weniger noch beträgt; kann ſich Verboth und Abtretung auch nur auf ein Viertheil erſtrecken.

§. 3. Wie dann auch dem wirklich dienenden Offiziere vom Hauptmanne abwärts, nach Vorſchrift des Reglements, mehr als eine Monatgage zu entlehnen, mithin auch zu verpfänden, und abzutreten, ausdrücklich unterſagt iſt.

§. 4. Alle dieſe Beſchränkungen aber haben auf die übrigen der Militärgerichtsbarkeit untergeordneten Beamten keine Beziehung: welche daher in vorkommenden Fällen noch ferner nach der allgemeinen Gerichtsordnung zu behandeln ſind.

Nro. 1194.

Wien, den 3ten Juny, 1791.

Um für die Zukunft in Anſehung der Penſionirung der Wirthſchaftsbeamten auf den Cameral-

meral- und Staatsfondsherrſchaften, und deren Wittwen, alle **Willkürlichkeit** und **widrige Auslegung** des bereits allerhöchſt erlaſſenen Penſionsnormals, bey den Anträgen der untergeordneten Behörden, zu vermeiden, haben Se. Majeſtät folgende Richtſchnur vorzuſchreiben geruhet:

I. Von Beſoldungen, **die im beſtimmten Maaße 200 fl. nicht erreichen**, ſoll keine Rangs- (Carakteurs-) noch Carenztaxe, wohl aber, **wenn ſie 100 fl. überſteigen**, d. i, den Arrhamäßigen Betrag von 106 fl. erreichen, die Arrha entrichtet werden.

II. Dergleichen Beamte, deren Beſoldung 200 fl. nicht erreichet, wenn auf ihre Jubilation angetragen wird, müßen nach dem Verhältniſſe der überhaupt zum penſionsmäßigen Maßſtabe vorgeſchriebenen Dienſtjahre, behandelt werden.

III. Den Wittwen ſolcher minder beſoldeten Beamten, wie auch ihren von Vater und Mutter verwaiſten Kindern, **wenn deren weniger als 4 ſind**, ſoll allemal das **Drittel**

von

von dem Gehalte des Gemahls oder Vaters, wo aber deren 4, oder noch mehrere wären, allemal die Hälfte, nach Umſtänden auch zwey Drittel davon, bis zur Erziehung des normalmäßigen Alters zugetheilt werden. Im übrigen ſoll es bey den bereits beſtehenden allerhöchſten Proviſionirungs- und Penſionirungsvorſchriften das fernere Bewenden haben. *

* Sieh Nro. 1198.

Nro. 1195.

Wien, den 9ten July, 1791.

Se. Majeſtät haben zu befehlen geruhet, daß künftig in allen Fällen, wenn für Kinder ein Gnadengehalt (Penſion) angeſucht wird, jederzeit die Anzahl derſelben, und das Geſchlecht angemerkt, das Alter und der Taufname eines jeden Kindes aber mit Original- oder beglaubigten Taufſcheinen dargethan werden ſoll. *

* Sieh Nro. 1200.

Nro. 1196.

Wien, den 7ten Septemb. 1792.

Se. Majeſtät haben zur Richtſchnur feſtzuſetzen geruhet, da die Gnade und Abfertigung

die

die Stelle der jährlichen Penſion vertritt, eine Penſion aber der Wittwe nach dem allgemeinen Penſionsnormale nur zur Hälfte, wenn penſionsfähige Kinder vorhanden ſind, gebühret, und die andre Hälfte den Kindern zukömmt, daß dieſe an die Stelle der Penſion tretende Gnade und Abfertigung der penſionsfähigen Mutter, nur mit der Hälfte der Beſoldung ihres Mannes, den Kindern aber die Hälfte der ihnen mit ihrer Mutter ſonſt gebührenden normalmäßigen Penſion, als jährliche Penſion, ausgemeſſen werden ſoll.

Nro. 1197.

Se. Majeſtät haben mittels Handbillet zu entſchließen befunden: da aus einem über den Stand der Penſionen von der Hofkammer erſtatteten Vortrag zu erſehen geweſen, daß in dem erſten Quartale des laufenden Militarjahres die Penſionen abermal um 57.000 fl. geſtiegen ſeyen, die bekannten harten Umſtände des Aerariums aber unumgänglich machen, daſſelbe von allen auſſerordentlichen und nothwendigen Auslagen gänzlich zu entheben; ſo

Wien, den 13ten Septemb., 1792.

ſey

ſey das pflichtmäßige Augenmerk dahin zu richten, daß in Hinkunft bey Penſionsausmeſſungen ſich genau nach den beſtehenden Normalvorſchriften geachtet, und beſonders auf die bald möglichſte Unterbringung der Quiescenten zur Erleichterung, das ohnehin die beſtehende Verordnung mit ſich bringt, genommen werde.

Nro. 1198.

Wien, den 15ten Oktober, 1792.

Se. Majeſtät haben anzuordnen geruhet, daß die unter dem 3ten Junius 1791 bekannt gemachte allerhöchſte Entſchließung wegen Penſionirung der Wirthſchaftsbeamten auf Cammeral- und Studienfondsgütern, und der von denſelben zu entrichtenden Dienſttaxen, vom 1ſten November d. Jahrs angefangen auf alle Staatsbeamte ohne Ausnahme, deren Beſoldungen in Fixo 200 fl. nicht erreichen, ausgedehnt werden ſoll.

In Folge dieſer neuen allerhöchſten Entſchließung ſollen daher, von obbeſagtem Tage angefangen

1.) alle

1.) alle Staatsbeamten ohne Ausnahme, deren Beſoldungen in Fixo 200 fl. nicht erreichen, weder Carenz- noch Charakterstaxe zu bezahlen haben; jedoch wenn deren Beſoldungen 100 fl. überſteigen, das iſt, den Arrhamäßigen Betrag von 106 fl. erreichen, die Arrha entrichten.

2.) alle dieſe minder beſoldeten Staatsbeamten, wenn auf ihre Jubilation angetragen wird, nach dem Verhältniß der überhaupt zum Penſionirungsmaßſtab vorgeſchriebenen Dienſtjahre, behandelt werden.

3.) Soll den Wittwen derſelben, wie auch ihren von Vater und Mutter verwaiſten Kindern, wenn deren weniger als 4 ſind, allemal das Drittel des von dem Gatten oder Vater bezogenen Gehalts, wo aber der Kinder 4 oder mehrere wären, allemal die Hälfte, nach Umſtänden auch zwey Drittel davon, bis zu Erreichung des normalmäßigen Alters, zugetheilt werden.

4.) Im übrigen aber hat es bey den bereits beſtehenden allerhöchſten Penſionirungs-

und

und Proviſionirungsvorſchriften ferner zu be-wenden.

Nro. 1199.

Wien, den 30ſten November, 1792.

Ueber die Frage: ob die von einem, jeƶt aus einem penſionsfähigen landesfürſtlichen Dienſte, in die Jubilation geſeƶten Beamten in den drey erſten preußiſchen Kriegen bey dem Armeen-proviantweſen weilweiſe geleiſteten Dienſte, mit unter die Penſionsnormaljahre gezählt werden können, haben Se. Majeſtät zu beſchließen geruhet, daß denjenigen Perſonen, die vor dem Jahre 1782 bey dem Proviant- und Verpflegsweſen gedienet haben, die dabey geleiſteten Dienſtjahre bey Jubilirungen, oder bey ihrer und ihrer Weiber Penſionirungen, nicht in Aufrechnung gebracht, daß daher auch der ſechzehnte Abſaƶ der Verpflegsinſtruktion vom Jahre 1782 nur für die bey dem Proviant- und Verpflegsweſen ſtabil und beſtimmt angeſtellten Beamte geltend angenommen, für alle diejenigen aber, welche bey dem Verpflegs- und Proviantweſen in Kriegszeiten, oder ſonſt in auſſerordentlichen Fällen nur zeitweilig, und nicht

blei-

beibend (ſtabil) angeſtellet, und augenblicklich entlaſſen werden können, (ad nutum amovibiles ſind) nicht angewendet werden könne: daß folglich dieſe keine Penſion vom Staate hoffen, und ſich lediglich mit der erhaltenen, oder künftig zu überkommenden Abfertigung einmal für allemal zu begnügen haben; auch dieſe nicht ſtabile Dienſte bey ihrer künftigen Quiescirung, oder bey ihrer und ihrer Weiber und Kinder Penſionirung, wenn ſie nämlich nach der Hand in wirkliche penſionsfähige Dienſte getreten ſind, nicht in Aufrechnung gebracht werden ſollen.

Nro. 1200.

Wien, den 7ten Juny, 1793.

Es iſt zwar unterm 9ten Julius, 1791 durch die damalige Hofkammer, die Vorſchrift erlaſſen worden, daß in allen Fällen, wo es auf Penſionen für Kinder ankömmt, die Taufſcheine derſelben beygelegt werden ſollen: da jedoch dieſer Vorſchrift bisher beynahe niemals Folge geleiſtet wurde; ſo wird dieſelbe hiermit erneuert, und wird demnach in allen vorkommenden Fällen, die Beylegung der Taufſcheine, zuverſichtlich gewärtiget.

LII. Rubrik.

Stempelſachen.

Nro. 1201.

Wien, den 30ſten Jänner, 1788.

Um die Befolgung der wegen des Stempels erlaſſenen Geſetze zu erleichtern, haben Wir für nöthig befunden, das unter dem 5ten Junius 1784 ausgefertigte Stempelpatent, zugleich mit den ſeit dieſer Zeit darüber erlaſſenen Erläuterungen, durch gegenwärtige Verordnung, im Zuſammenhange, aufs neue bekannt zu machen:

Erklären demnach dieſelbe von nun an für die einzige Richtſchnur in Stempelſachen, deren Wirkſamkeit ſich auf alle böhmiſchen und öſterreichiſchen Erbländer, die Vorlande, die Grafſchaft Tyrol, wie auch die galiziſchen Königreiche und Fürſtenthümer, mit der alleinigen Ausnahme des Buckowiner Kreiſes erſtrecket.

Dem Stempel, oder der ſogenannten Sieglung

lung unterliegen Papier, Spielkarten, und Kalender.

Papierſtempel.

§. 1.

Jede Urkunde, deren Beſtimmung iſt, eine eingegangene oder erfüllte Verbindlichkeit zu beſtättigen, jemanden ein Recht zuzueignen, in Behauptung einer Gerechtſame, oder in Vertheidigung gegen einen Anſpruch zum Beweiſe zu dienen, muß auf einem geſtempelten Papiere geſchrieben werden, wenn gleich dieſe Urkunde nur auſſergerichtlich ausgeſtellt, oder gefertiget würde, und nie vor Gericht gelangen ſollte. Jede Urkunde muß daher entweder gleich Anfangs auf Stempelpapier geſchrieben, oder binnen 4 Wochen, von dem Tage der Ausſtellung, der Stemplung unterworfen werden.

In dem letzten Falle iſt der doppelte Betrag des Stempels zu entrichten, ausgenommen, es wird einer bereits geſtempelten Urkunde nur eine neue beygefüget, oder eine bey ihrer Berichtigung ſtempelfreye Urkunde müßte in der Folge, weil ſie etwa einem Gerichte, oder einer Obrigkeit vorgelegt wird, geſtem-

pelt werden. In dieſen beyden Fällen iſt nur der einfache Betrag des auf eine ſolche Urkunde ausgemeſſenen Stempels zu entrichten.

§. 2.

Bey jeder Schrift, Bitte, Anzeige, oder was ſonſt immer für einer Vorſtellung, die in dem Geſchäfte einer Parthey zu Unſeren eigenen Händen, oder bey einer politiſchen, oder Gerichtsbehörde, bey einem Magiſtrate, Grundbuche, Amte, oder einer wie immer ſonſt genannten Obrigkeit eingereicht wird, muß die Hauptſchrift ſowohl, als jede angeſchloſſene Beylage, ſogleich bey der Ueberreichung mit dem gehörigen Stempel verſehen ſeyn, ſoweit nicht hierüber die unten §. 24. und 25. ausdrücklich beſtimmten Ausnahmen eintreten. Wenn daher bey einer Gerichtsſtelle eine dem Stempel unterliegende Schrift oder Beylage eingebracht wird, die gar nicht, oder nicht nach der gehörigen Klaſſe geſtempelt iſt; ſoll dieſes Verſehen ſogleich dadurch behoben werden, daß von dem Einreichungsprotokoll, Expedit, oder wo ſonſt die Sache vorkömmt, der dem Geſetze angemeſſene Stempelbogen der Urkunde, oder Beylage, zu welcher der Stem-

pelbo-

pelbogen gehörte, beygeſchloſſen, am Rücken des Stempelbogens die Anmerkung gemacht, in der Note aber, die wegen der Taxe jedesmal der Parthey hinausgegeben wird, nicht nur der Betrag des gelieferten Stempelbogens, ſondern auch der Betrag der durch Verabſäumung des Geſetzes verwirkten Geldſtrafe angeſetzt, und zugleich, wie die Taxrückſtände, eingetrieben werden.

Bey politiſchen, oder Finanzſtellen, Aemtern und Obrigkeiten wird ein ungeſtempeltes Geſuch einer Parthey gar nicht angenommen, ſondern entweder zurückgegeben, oder es bleibt ohne Wirkung liegen. Sind hingegen einer geſtempelten Bittſchrift ungeſtempelte, oder nicht klaſſenmäßig geſtempelte Beylagen angeſchloſſen; ſo iſt in Anſehung derſelben bey der Erledigung der Bittſchrift eben ſo, wie bey den Juſtizſtellen zu verfahren, und die Strafe dafür ſammt der Stempelgebühr mittels der Taxnoten, oder wenn kein Fall einer Taxe wäre, von den Partheyen unmittelbar einzutreiben.

§. 3.

Jede Schrift, die in dem Geſchäfte einer Parthey von einer politiſchen oder Juſtizbehör-

de, einem Magiſtrate, Amte, Grundbuche, oder einer wie immer ſonſt genannten Obrigkeit ergeht, von welcher Art und Beſchaffenheit ſie immer ſey, unterliegt (die §. 24 und 25. beſtimmten Fälle ausgenommen) ebenfalls dem Stempel: doch nur in ſoweit, als die gerichtlichen oder obrigkeitlichen Beſcheide und Verwilligungen nicht auf eine ohnehin geſtempelte, oder vermög dieſes Geſetzes von dem Stempel befreyte Bittſchrift oder Anzeige ſelbſt geſchrieben ſind.

§. 4.

Beſteht die Urkunde aus mehreren Bögen; ſo muß jeder Bogen mit dem klaſſenmäßigen Stempel bezeichnet ſeyn.

§. 5.

Unter dem nämlichen Stempel kann nur eine Urkunde über Ein Geſchäft errichtet werden. Sobald auf dem nämlichen Bogen über mehrere Geſchäfte Urkunden verſchiedener Art, die dem Gebrauche des Stempels unterliegen, errichtet werden; muß auch der nämlichen Urkunde für jedes Geſchäft der beſondere Stempel aufgedrückt werden. Es kann daher auf

der

der Urkunde, welche die Verbindlichkeit einer Schuld enthält, eine Ceſſion, Abſchreibung, oder Quittung über die erfüllte Verbindlichkeit, ohne beſondere Beyſetzung des gehörigen Stempels, nicht geſchrieben werden. Auch hat bey den von Hof- und Länderſtellen für mehrere Partheyen zugleich ergehenden, dem Stempel unterliegendrn Expeditionen jede Parthey insbeſondere den klaſſenmäßigen Stempel zu entrichten.

§. 6.

In ſämmtlichen böhmiſchen, öſterreichiſchen deutſchen, und galiziſchen Erbländern, mit Ausnahme des Bezirkes des inneröſterreichiſchen Littorale, theilt ſich der Papierſtempel in 4 Klaſſen.

In den **vorderöſterreichiſchen** Ländern, nämlich dem Lande Tyrol, und den damit vereinten vorarlbergiſchen Herrſchaften iſt die **erſte** Klaſſe von einem **Gulden**, die **zweyte** von **dreyßig Kreuzern**, die **dritte** von zehn **Kreuzern**, die **vierte** von **drey Kreuzern**, und zwar letzte Klaſſe in Tyrol und Vorarlberg die einzige für den Bauernſtand in allen auſſergerichtlichen Angelegenheiten. *

* Sieh Nro. 1208.

In

In den übrigen böhmiſchen, öſterreichiſchdeutſchen, und galiziſchen Erbländern iſt die erſte Klaſſe von zwey Gulden, die zweyte Klaſſe von einem Gulden, die dritte von fünfzehn Kreuzern, die vierte von drey Kreuzern.

In dem Bezirke des inneröſterreichiſchen Littorale aber, beſteht nur Eine Klaſſe des Papierſtempels, nämlich zu drey Kreuzern, wovon auch noch alle Urkunden in Handelsgeſchäften, ſie mögen unter wirklichen Handelsleuten allein, oder unter ſolchen und anderen, die es eigentlich nicht ſind, geſchloſſen werden, gänzlich ausgenommen ſind: daher iſt auf dieſen Bezirk dasjenige, was in gegenwärtigem Geſetze von dem Gebrauche der verſchiedenen Klaſſen des Stempels, oder von dem Gebrauche deſſelben in Handelsſachen vorgeſchrieben wird, nicht anzuwenden.

§. 7.

Die Beſtimmung, welche Klaſſe des Papierſtempels in jedem Falle zu gebrauchen ſey, fließt entweder aus der Eigenſchaft desjenigen, der die Urkunde ausſtellt, oder aus der

Eigen-

Eigenſchaft desjenigen, in deſſen Geſchäft ſie ausgeſtellet wird, oder aus dem Werthe des Gegenſtandes, worüber die Urkunde ausgeſtellet wird, oder aus der Gattung der Urkunde ſelbſt.

§. 8.

Wo die Beſtimmung der Klaſſen des Stempels aus der Eigenſchaft des Ausſtellers, oder desjenigen, in deſſen Geſchäfte die Urkunde ausgeſtellet wird, fließt; iſt die Richtſchnur folgende:

Die erſte Klaſſe

Für diejenigen,

a. Die zu dem Prälaten- Herrn- oder Ritterſtande einer erbländiſchen Provinz gehören;

b. Fürſten, Grafen, oder Freyherren, wenn ſie auch zu den Ständen einer erbländiſchen Provinz nicht gehören;

c. Für Erzbiſchöfe, Biſchöfe, infulirte Aebte und diejenige Geiſtlichkeit, die der Vorzüge der Landſtände genießt, wenn ſie auch zu denſelben nicht gehört;

d. Für die kaiſerl. Generale.

Die

Die zweyte Klaſſe

a. Für diejenigen, die ein ſtändiſches Gut wirklich beſitzen;

b. Für Magiſtrate der Hauptſtadt jeder Provinz;

c. Für diejenigen, denen ein in- oder ausländiſcher Adel eigen iſt;

d. Für Kapitularen, Erzprieſter, und Dechante;

e. Für k. k. Staabsoffiziere;

f. Für diejenigen, welche die Doktorswürde erlangt haben;

g. Für Hofagenten;

h. Für die in kaiſerlichen, ſtändiſchen, oder ſtädtiſchen Dienſten ſtehenden Räthe, Sekretäre, Expeditoren, Regiſtratoren, Taxatoren, Rathsprotokolliſten, und ſolche Vorſteher eines Amtes, die den Titel Oberbeamte, Direktoren, Inſpektoren, oder Adminiſtratoren ausdrücklich führen;

i. Für die Niederlagsverwandten, Wechsler, und Großhändler.

Die dritte Klaſſe

a. Für k. k. Offiziere;

b. Für Beamte in kaiſerlichen oder ſtädtiſchen Dienſten, die in einer zur höhern Klaſſe nicht

aus-

ausdrücklich genannten Dienſtkathegorie ſtehen;

c. Für die Magiſtrate der landesfürſtlichen Städte;

d. Für Prieſter;

e. Für Bürger der Hauptſtädte;

f. Für Güterpächter;

g. Für herrſchaftliche Wirthſchaftsbeamte, oder Hausoffiziere.

Die vierte Klaſſe

a. Für Magiſtrate der Municipalſtädte oder Märkte, und für die Bürger aller anderen, als der Hauptſtädte;

b. Für Unterthanen;

c. Für unadeliche Inleüte;

d. Für das Dienſtgeſinde;

e. Für alle ohne Ausnahme, die nicht ausdrücklich zu einer der höheren Klaſſen gewieſen ſind.

§. 9.

Die **Weiber** werden nach der Eigenſchaft ihres Mannes beurtheilet.

§. 10.

Wenn der Ausſteller einer Urkunde, oder derjenige, in deſſen Geſchäfte die Urkunde ausgeſtellt wird, mehrere Eigenſchaften hat; iſt der Stempel nach der höchſten dieſer Eigenſchaften zu nehmen.

§. 11.

Falls die Urkunde von mehreren ausgeſtellet würde, die unter ſich von verſchiedener Eigenſchaft ſind, wird die Klaſſe des Papierſtempels nach demjenigen beſtimmt, deſſen Eigenſchaft die vorzüglichere iſt.

§. 12.

Urkunden, bey denen die Beſtimmung der Klaſſen des Papierſtempels aus der Eigenſchaft des Ausſtellers fließt, ſind:

a. die ſchriftlich errichteten letztwilligen Anordnungen, Teſtamente, Kodizille, oder wie ſie ſonſt Namen haben mögen, mit der im folgenden §. 25. einfließenden Beſchränſchung;

b. Gewalt und Vollmacht;

c. Gränzbeſchreibungen, wenn ſie zwiſchen verſchiedenen Beſitzern aufgenommen werden;

d. Kon=

d. Kontrakte über einen Gegenſtand, deſſen Werth nicht beſtimmt iſt;

e. Reverſe zum Lande;

f. Reverſe über eine unbeſtimmte Summe;

g. Renunciationen, die über keine beſtimmte Summe ausgeſtellet werden;

h. Verzichte der Weiber, wenn die von dem Weibe übernommene Verbindlichkeit eine beſtimmte Summe nicht enthält; *

i. Verzichte adelicher Töchter;

k. Auſſergerichtliche Vergleichsurkunden, in denen keine Summe beſtimmt wird;

l. Vergleichsurkunden zu Erwählung eines Schiedrichters;

m. Zeugniſſe, wenn ſie eigens zu dem Ende ausgeſtellt werden, um vor Gericht zu einem Beweiſe zu dienen. Auſſer dem ſind Zeugniſſe, ohne Unterſchied, nur nach der **dritten** Klaſſe zu ſtempeln, wenn nicht der **Zeuge**, vermöge ſeiner Eigenſchaft, zur **vierten** Klaſſe gehört.

* Sieh Nro. 1207.

§. 13.

Urkunden, bey denen die Beſtimmung der Klaſſe des Papierſtempels aus der Eigenſchaft des-

desjenigen fließt, in deſſen Geſchäft ſie ausgeſtellt werden, ſind:

a. mündlich errichtete letztwillige Anordnungen mit der Beſchränkung des §. 25.
b. Erbserklärungen;
c. Todtenſcheine;

Bey dieſen drey Gattungen der Urkunden kömmt es auf die Perſon des Erblaſſers an.

d. Vormundſchafts- und Kuratelsdekrete, wie auch Urkunden, welche die Vormünder im Namen ihrer Mündel, oder wegen ihrer Großjährigkeit ausſtellen;

Bey dieſer Gattung Urkunden kömmt es auf die Eigenſchaft des Mündels oder Kuranden an.

e. Ehediſpenſen;
f. Aufgeboths- (Verkündigungs-) Scheine;
g. Vermählungsſcheine, wobey der Stempel nach der Eigenſchaft des Mannes, und
h. Taufſcheine, bey welchen derſelbe nach der Eigenſchaft des Vaters genommen wird.

§. 14.

Wo die Beſtimmung der Klaſſe des Stempels aus dem Werthe des Gegenſtandes, oder

oder der Geldſumme fließt, worüber die Urkunde ausgeſtellet wird, iſt die Richtſchnur folgende:

Die erſte Klaſſe für einen Betrag von mehr, als tauſend Gulden;

Die zweyte Klaſſe für einen Betrag von mehr, als fünfhundert Gulden;

Die dritte Klaſſe für einen Betrag von mehr, als hundert Gulden;

Die vierte Klaſſe für einen Betrag, der zwar einen, aber nicht hundert Gulden überſteigt.

§. 15.

Urkunden, bey welchen die Beſtimmung der Klaſſe des Stempels aus dem Werthe des Gegenſtandes fließt, worüber ſie ausgeſtellt werden, ſind folgende:

a. Abſolutorien, die gerichtlich ertheilt werden; *

b. Auszüge und Rechnungen der Handelsleute und Handwerker, jedoch mit der Beſchränkung, daß, wenn das ſogenannte Auszügel aus mehreren Bögen beſteht, nur der erſte Bogen den der Hauptſumme angemeſſenen höheren Stempel haben muß, die übri-

* Sieh Nro. 1204.

übrigen Bögen aber nur auf dem Stempel der vierten Klaſſe zu ſchreiben ſind;

c. Behandlung der Gläubiger (pactum præjudiciale)

d. Beſtand- und Beſtallungsbriefe, wobey nämlich auf den Betrag derjenigen Summe zu ſehen iſt, die in den Beſtand- oder Beſtallungsbriefen bedungen wird. Wenn aber auf mehrere Jahre eine jährliche Summe bedungen wäre; ſo müßte der ganze Betrag aller Beſtand- oder Beſtallungsjahre zuſammen genommen werden;

e. Bürgſchaftsurkunden;

f. Ceſſionen über eine beſtimmte Summe, oder einen beſtimmten Werth;

g. Cautionsinſtrumente;

h. Collationen geiſtlicher Pfründen;

i. Empfangsſcheine des Exekutionsführers an den Gerichtsdiener über das ihm eingehändigte Gut des Schuldners;

k. Erbsabtheilungen;

l. Erledigung der Rechnungen, die gerichtlich ertheilt wird;

m. Expensverzeichniſſe der Advokaten;

n. Die Giri der zum Stempel geeigneten Wechſel, ſie mögen in Bianko ausgeſtellt, oder ordent-

ordentlich ausgefüllet ſeyn, mit den §. 25. enthaltenen Beſchränkungen;

o. Hauszinsquittungen;

p. Hausbüchel, die zwiſchen einer Haushaltung, und einem Handelsmanne oder Handwerker über die abzuliefernde Waare geführet werden: jedoch nur damals, wenn ſie, ſtatt eines Auszügels, oder Conto, dem Zahler wirklich ausgehändiget, von ihm ganz bezahlt, folglich von dem, der die Bezahlung erhält, ſtatt einer Quittung unterſchrieben werden; in welchem Falle, wie bey Auszügeln, nur der erſte Bogen nach dem ganzen Betrage der Summe, zu ſtempeln iſt, auch können ſolche Handbüchel, ſo klein man will, von geſtempelten Bögen zuſammengeheftet werden;

q. Heurathsbriefe, bey denen der Betrag der wechſelſeitig bedingten Heurathsſprüche zuſammzunehmen, und der Stempel nach der ausfallenden Totalſumme zu nehmen iſt;

r. Inventarien; doch nicht der erſte Aufſatz, der von dem Gerichte, oder einer andern Behörde von Amtswegen errichtet wird, ſondern die erſte Abſchrift, die den Erben,

oder demjenigen, für den das Inventarium errichtet worden, von dem Gerichte zugeſendet, oder von einer andern Stelle dem Antreter des inventirten Vermögens übergeben werden muß. Die übrigen Abſchriften eines ſolchen Inventars erhalten bloß denjenigen Stempel, der für alle gerichtliche Abſchriften beſtimmet iſt. Uebrigens wird der Stempel nur nach dem reinen Betrage beſtimmt, den das Inventarium an ſchuldenfreyem Vermögen ausweiſet;

s. Kaufbriefe;

t. Kontrakte, von was immer für einer Art, die in verſchiedenen Vorfällen errichtet werden: worunter auch diejenigen begriffen ſind, die von Seite eines Regiments oder Korps mit Handelsleuten und Handwerkern errichtet werden. *

* Sieh Nro. 1222.

Im allgemeinen iſt zu merken, daß bey allen Kontrakten, die auf mehrere Jahre errichtet werden, der Betrag des Gegenſtandes von allen Jahren in eine Summe zuſammen gezogen, und die Klaſſe des Stempels nach dieſer ſich ergebenden Hauptſumme genommen werden müße.

u. Nota=

u. Notariatsurkunden, die über Geld, oder Geldeswerth ausgeſtellet werden;

w. Pfandsverſchreibungen;

x. Quittungen, von was immer für einer Art, auch diejenigen, die über erhaltene Taglia für eingelieferte Deſerteure, über die von den Unterthanen bey Verkauf ihres unterthänigen Grundes bedingten Wohnungen, über die dem Exekutionsführer überantworteten Gelder des Schuldners, über die ohne die Verbindlichkeit des Rückerlags zu erhebenden Depoſiten, ausgeſtellt werden;

y. Gerichtlich ertheilte Raitbriefe;

z. Renunciationen, und

aa. Reverſe, wenn ſie beſtimmte Summen ententhalten;

bb. Schenkungsurkunden unter Lebenden, oder mit Beziehung auf den Fall des Abſterbens;

cc. Schäzungen, oder Schäznoteln;

dd. Schuldbriefe;

ee. Stiftbriefe;

ff. Tauſchbriefe;

gg. Vergleichsurkunden, welche auſſergerichtlich geſchloſſen werden, ſobald der Gegenſtand einen beſtimmten Werth erhält;

hh. Verlaſſenſchaftsabhandlungsverträge, oder Erbſchaftsüberantwortungen;

ii. Verzichte der Weiber, wenn ſie eine beſtimmte Summe betreffen;

kk. Urkunden, die von öffentlichen Beamten, oder Obrigkeiten im Lande, oder mit gehöriger Legaliſirung auſſer Lands über einen Gegenſtand von einem beſtim̃ten Werthe ausgeſtellet werden;

ll. Alle auf ſich ſelbſt lautenden Wechſelbriefe;

mm. Wechſelproteſte, mit Ausnahme derjenigen, welche §. 25. bey d. vorkom̃en.

nn. Alle Expeditionen der Hof- oder anderen Stellen, wodurch eine Beſoldung, Zulage oder Beyhilfe, eine Penſion, oder Remuneration, ein Diät- ein Ueberſiedlungsgeld verwilliget, oder angewieſen, oder auch im Wege der Gnade eine Kontreband, oder andre Geld- oder Werthsſtrafe, oder ſonſt eine geſetzmäßige Gebühr nachgeſehen, oder womit eine ſolche Verleihung oder Nachſicht von einer Stelle der andern eröffnet wird. *

* Sieh Nro. 1206. §. 3. 6. 9. 10. 15

§. 16.

§. 16.

Wo die Beſtimmung der Klaſſe des Stempels aus der Eigenſchaft der Urkunde ſelbſt fließt, iſt weder auf die Eigenſchaft des Ausſtellers, noch auf den Betrag des Gegenſtandes der Urkunde zurückzuſehen; ſondern der Stempel nach derjenigen Klaſſe zu nehmen, die der Gattung der Urkunde ausdrücklich zugewieſen iſt.

§. 17.

Der erſten Klaſſe des Stempels ſind zugewieſen:

a. Alle Expeditionen, die in Ausübung des Majeſtätsrechts unter eigener landesfürſtlicher Fertigung, oder mit Aufdruckung des landesfürſtlichen Gnadenſiegels von einer Hofſtelle erlaſſen werden; wenn ſie Standeserhöhungen, Adelsverleihungen, Privilegien, Inkolatsbewilligung, oder was immer für andere unmittelbare landesfürſtliche Begnadigungen, oder Beſtättigungen enthalten;

b. Ceſſionen, die nicht über einen beſtimmten Betrag, ſondern über eine in dem Werthe unbeſtimmte Realität, Dienſtbarkeit, An-

wartſchaft, oder wie immer geartete Gerechtſame ausgeſtellet werden;

c. Fideikommiß- oder Majoratserrichtungen, oder Veränderungen;

d. Inkolats- oder Indigenatsbriefe;

e. Adeliche Lehenbriefe, und Lehensindulte.

§. 18.

Der zweyten Klaſſe des Stempels ſind zugewieſen:

a. Alle Expeditionen, die in Partheyſachen von Länderſtellen über die im vorgehenden §. 17. enthaltenen landesfürſtlichen Gnadenverleihungen weiter ergehen;

b. Alle Dekrete, womit eine Hofſtelle ſelbſt einer Parthey eine der im §. 15. nn. genannten landesfürſtlichen Gnaden bekannt macht;

c. Bürgerbriefe, oder Urkunden über ertheiltes Bürgerrecht, in der Hauptſtadt jeder Provinz;

d. Conſenſe zur Verehligung der Juden;

e. Diplome über erhaltene Doktorswürde;

f. Freybriefe, oder Päſſe, ſie mögen die Befreyung von einem beſtehenden Verbothe,

oder

oder von einer Bezahlung enthalten, wenn ſie von einer Hofſtelle ertheilt werden;

g. Geburtsbriefe;

h. Lehrbriefe;

i. Legitimation zur ehrlichen Geburt;

k. Meiſterbriefe;

l. Notariatsurkunden, deren Gegenſtand keinen beſtimmten Betrag enthält;

m. Reviſionsurtheile. Hierunter ſind jedoch nur jene Urtheile verſtanden, welche die oberſte Juſtizſtelle dem Appellationsgerichte zuſendet: aber die Intimationen dieſes Urtheils an den erſten Richter, und von dieſem an die Partheyen, gehören zu den §. 19. bey a. genannten Expeditionen;

n. Univerſitätsgutachten in einer Rechtsſache;

o. Minderjährigkeitnachſichten (veniæ ætatis) die von den untergeordneten Stellen ertheilet werden;

p. Wahlbriefe;

q. Zeugniſſe der Univerſität über das erlangte Doktorat;

r. Zeugniſſe über die in Rechtsſachen erworbene Praxis.

§. 19.

§. 19.

Der dritten Klaſſe des Stempels ſind folgende Urkunden zugewieſen:

a. Alle Reſkripte der Gerichtsſtellen in Partheyſachen, und überhaupt alle Expeditionen, Erſuchſchreiben, Befehle, oder wie immer geartete Verordnungen, die von einer Gerichtsſtelle in einem bewilligten Exekutionszuge, an einen Richter, an eine Obrigkeit, Kaſſe, Landtafel, an ein Amt, oder Grundbuch, oder an den Gerichtsdiener ergehen;

b. Alle Expeditionen, die über die im §. 18. bey b. bemerkten, von den Hofſtellen ſelbſt erlaſſenen Gnaden, oder Verwilligungen von den Länderſtellen an die Partheyen ſelbſt ergehen; wie auch die Bewilligungen der Länderſtellen ſelbſt, und überhanpt alle Expeditionen in Partheyſachen, ſowohl der Länderſtellen, als anderer minderer Behörden, wie Kreisämter, Adminiſtrationen, Oberämter, und dergleichen;

c. Alle Abſchriften, die vidimirt werden, mit der Rückſicht auf den §. 22.

d. Anſtellungsdekrete eines Sequeſters;

e. Ant-

e. Antwortſchreiben, die in dem Geſchäfte einer Parthey von Richter oder Obrigkeit an andere Richter, oder Obrigkeiten ergehen;

f. Aufkündigungen;

g. Aufſandungen der Gülten und Lehen;

h. Ausſprüche der Schiedrichter;

i. Befehle, wodurch einem auſſer Land wohnenden oder unbekannten Beklagten ein Vertreter benennet wird;

k. Berggerichtliche Schurf= und Lehenbriefe;

l. Berichte aller Behörden, ohne Unterſchied, in Partheyſachen, ſo weit ſie nicht ausdrücklich der vierten Klaſſe zugewieſen, oder von dem Stempel befreyet ſind. Hierunter gehören alſo auch Berichte über die Gnadenrekurſe in Kontreband= und anderen Straffällen, ſo weit dieſe Berichte nicht nach der durch den geſetzlichen Geſchäftsſtil vorgeſchriebenen Art, auf die leere Spalte einer ohnehin geſtempelten Bittſchrift, Anzeige, oder eines Berichts der untern Behörde geſchrieben werden;

m. Beſchreibungen der zupſändenden Güter;

n. Bürgerbriefe, oder Urkunden über ein ertheiltes Bürgerrecht in landesfürſtlichen Städten;

o. Conſenſe, die die Stelle aus eigener Macht, ohne Einſchreitung landesfürſtlicher Bewilligung ertheilet;

p. Edikte, die zu Feilbiethung eines Guts, Einberufung eines unbekannten Beklagten; Amortiſirung, Vorrufung der Gläubiger, zu zeitlicher Behandlung, oder ſonſt in einer Partheyſache, expediret werden. Sollte ein ſolches Edikt, weil das erſte abgeriſſen worden, wieder neu angeſchlagen werden müßen; ſo iſt dieſes ſtempelfrey. Doch muß auf dem Edikte durch ausdrückliche Aufſchrift bemerket werden: **von Amtsweden Dupplicat.**

q. Erklärungen, die von einer Parthey in dem Zuge des rechtlichen Verfahrens überreichet werden;

r. Erſuch- oder Kompaßſchreiben, die von einer Behörde an die andre in einer Privatſache, zu was immer für einem Ende, ergehen;

s. Freypäſſe, die unter Fertigung der Länderſtellen oder Kreisämter, zur Befreyung von Mautgebühren ertheilet werden;

t. Grundbuchsextrakte, Gewähr- Schutz- Lehenbriefe, oder wie immer nach den verſchie-

ſchiedenen Verfaſſüngen eines jeden Landes diejenigen Urkunden benennet werden, die bey Antretung des Beſitzes eines unterthänigen oder dienſtbaren Grundes dem Unterthane, oder Grundholder von der Grundobrigkeit ertheilt werden, wenn der Werth des Grundes **hundert** Gulden überſteigt. Wenn der Werth in der Urkunde nicht **ausgedruckt** iſt; muß derjenige Betrag angenommen werden, nach dem die grundherrliche Gebühr ausgemeſſen iſt.

u. Die Landtafelextrakte;

w. Licenzzedel, die von einer Landesſtelle, oder einem Kreisamte zu Betreibung einer Handlung, oder eines andern Gewerbs ausgefertiget werden;

x. Relationen über die Einantwortung eines Guts;

y. Steckbriefe, wenn ſie auf Anſuchen einer Parthey von einem Gerichte, oder einer Landſtelle erlaſſen werden: jedoch unterliegen dem Stempel alsdann nur die deßwegen an die Kreisämter ergehenden Verfügungen, nicht aber auch die von dieſen an alle Obrigkeiten umlaufenden Kreisſchreiben, oder ſogenannte Kurrenden;

z. Ver=

z. Verordnungen zu Führung eines Beweiſes durch Kunſtverſtändige, wenn ſie mittels einer beſondern Expedition ergehen, und nicht bloß auf ein ohnehin geſtempeltes Anbringen geſchrieben werden.

aa. Verordnungen, die bey bewilligtem Verbothe auf fahrende Güter an denjenigen ergehen, der denſelben in Händen hat; *

bb. Urkunden über gerichtlich geſchloſſene Vergleiche;

cc. Urtheile des Appellationsgerichtes, und die von der untern Behörde ergehende Intimation derſelben an die Partheyen;

dd. Urtheile der erſten Behörde;

ee. Zeugniſſe über gänzlich vollendete Studien, mit denen der Schüler ſein Unterkommen finden ſoll; aber Zeugniſſe über die jährlichen Prüfungen, oder den Fortgang während der Studien, ſind von dem Stempel gänzlich befreyt;

ff. Zeugniſſe der Univerſität, oder der Fakultätsdirektoren über die Prüfungen aus der daſelbſt vollendeten Wiſſenſchaft;

gg. Zeugniſſe der Kreisämter über die Tüchtigkeit in dem politiſchen Fache, um zu einer Magiſtratſtelle zu gelangen. **

§. 20.

* Sieh Nro. 1203. und 1205.

** Sieh Nro. 1221.

§. 20.

Der vierten Klaſſe des ſind folgende Urkunden zugewieſen:

a. Alle Anbringen und Bittſchriften, die bey einer Hofſtelle, oder politiſchen, oder Juſtizbehörde, bey einem Amte, oder Obrigkeit, in einer Partheyſache überreicht werden;

b. Alle Abſchriften der Urkunden, die nicht vidimirt ſind;

c. Alle Schriften und Expeditionen, die bey einer Konkursverhandlung laufen; ſie mögen den Verwalter des Vermögens, Vertreter der Konkursmaſſe, oder die Gläubiger betreffen; ſie mögen Urtheile, oder ſonſt richterliche Anordnungen und Verfügungen enthalten; folglich auch die im Konkursfalle vorkommenden Schätzungen, Inventarien, Feilbiethungen, u. d. gl.

d. Auszüge aus den Protokollen über die mündlich aufgenommene Klage;

e. Appellazionsanmeldungen;

f. Appellazionsbeſchwerden;

g. Appellazionseinreden;

h. Abſchriften des Zuſtellungsſcheins;

i. Beant-

i. Beantwortung des Aufgeforderten über die ihm angeſchuldete Berühmung;

k. Das Befinden (Gutachten) der Kunſtverſtändigen, wenn es der Parthey in Abſchrift ausgefolgt wird;

l. Berichte der Gerichtsdiener über die vorgenommene Pfändung, wenn ſie der Parthey in Abſchrift erfolgt werden;

m. Bewegungsgründe eines Urtheils, wenn ſie der Parthey, auf ihr Anſuchen, verabfolget werden;

n. Beweisſchrift;

o. Bürgerbriefe, oder Urkunden über ertheiltes Bürgerrecht in unterthänigen Städten;

p. Die Dienſtbothenentlaßſcheine, das iſt, diejenigen Zeugniſſe, die ein Dienſtherr dem entlaſſenen Dienſtbothen über ſein Verhalten ausſtellet. Doch verſtehen ſich hier unter der Benennung Dienſtbothen herrſchaftliche Beamte, Hausoffiziere, und dieſen gleichgehaltene Frauensperſonen nicht: die Entlaßſcheine, welche dergleichen Perſonen gegeben werden, müßen nach der **dritten** Klaſſe geſtempelt ſeyn;

q. Dupliken;

r. Eidesformeln;

s. Em-

s. Empfangsſcheine über die von dem Vertretungswerber dem Vertreter zu Ausführung des Prozeſſes behändigten Befehle;

t. Fragſtücke;

u. Gegenſchlußſchriften;

w. Geſuche zu Einſetzung in den vorigen Stand;

x. Geſchichte über die Rechtsſache (Species facti);

y. Grundbuchsauszüge, Gewähre ꝛc. wie §. 19. bey t. wenn der Werth des Grundes **hundert** Gulden nicht überſteigt;

z. Klage, aus was für einem Klagrechte immer dieſelbe entſtehe;

aa. Mängel, Erläuterungen, fernere Mängel, endliche Erläuterungen, wenn ſie über eine in Streit gezogene Rechtsſache die Stelle der Satzſchriften vertreten;

bb. Nullitätsbeſchwerden;

cc. Protokolle über aufgenommene mündliche Klage, über verhandelte mündliche Nothdürften, über niedergeſchriebene Zeugenausſagen, oder ſonſt ſolche Vorfälle, doch nur, wenn ſie in Abſchrift den Partheyen ausgefolget werden: denn der bey der Obrigkeit verbleibende Aufſatz iſt ſtempelfrey;

dd. Päſſe,

dd. Päſſe, die von dem Magiſtrate über Konſumtibilien ertheilet werden;

ee. Rathsſchläge, das iſt, die Rubriken über ergangene gerichtliche Verordnungen;

ff. Rechtfertigungsſchriften über Ausbleiben bey Gericht;

gg. Reviſionsanmeldungen;

hh. Reviſionsbeſchwerden;

ii. Reviſionseinreden;

kk. Rechnungen, und die damit verflochtenen auſſerordentlichen Mängel, Erläuterungen, ferneren Mängel, und endlichen Erläuterungen mit der Beſchränkung des §. 25. nämlich, nur erſt alsdann, wenn ſie in einem Rechtsſtreite bey Gerichte eingelegt werden: doch müßen dann auch die Beylagen derſelben an Quittungen, Auszügeln, Kontrakten ꝛc. nach Vorſchrift dieſes Geſetzes, geſtempelt ſeyn; und ſind nur diejenigen Quittungen, oder Gegenſcheine vom Stempel frey, die ſich Rechnungsführer gegen einander ausſtellen, derer Rechnungen mit einander verbunden ſind, oder ſolche Belege der Ausgaben, die nicht Empfanger ſelbſt, ſondern nur ein andrer, ihrer Richtigkeit wegen, beſtättiget hat;

ll. Bau-

ll. Bauriſſe, die bey Aufforderung zum vorhabenden Baue eingelegt werden;

mm. Spanzedel;

nn. Schlußſchriften;

oo. Teſtamentsausweiſungen;

pp. Vermögensausweiſungen zu Bezahlung des Mortuariums;

qq. Verzeichniſſe der verhandelten Schriften; (rotulus actorum)

rr. Verzeichniſſe des Vermögens, bey Abtretung der Güter;

ss. Wanderpäſſe und Kundſchaften;

tt. Weis- oder Zeugenartikel;

uu. Zeugniſſe der Gerichtsdiener über die gepfändeten Güter;

ww. Die Expeditionen oder Dekrete aller Stellen, womit ein Anſuchen einer Parthey abgeſchlagen wird;

xx. Alle andere zum Stempel geignete Schriften, die keiner höheren Klaſſe zugewieſen ſind.

§. 21.

Eine nach Vorſchrift der Gerichtsordnung gerichtlich erneuerte Urkunde unterliegt dem Stempel, welcher derſelben bey ihrer erſten Er-

richtung, nach gegenwärtigem Geſetze, angemeſſen iſt.

§. 22.

Wenn die Vidimirung einer Urkunde vorfällt; iſt von demjenigen, der ſie vermöge ſeines Amts, oder eingeräumten Befugniſſes vornimmt, auf der vidimirten Abſchrift anzumerken: ob die Abſchrift, die vidimirt wird, von einer Original- oder vidimirten Urkunde genommen worden? auch ob, und mit welchem Stempel eine ſolche Urkunde verſehen geweſen?

§. 23.

Obſchon nach dem, was bisher verordnet worden, alle Urkunden insgemein dem Stempel unterliegen; ſo ſind hievon dennoch einige **ganz und immer**, andere Urkunden aber nur **unter gewißen Bedingniſſen** befreyet. *

* Sieh Nro. 1206.

§. 24.

Von dem Gebrauche des Stempels ſind **ganz und ſtetts** befreyet:

a. Alle Anzeigen, die das allgemeine Beſte, oder den höchſten Dienſt hauptſächlich betreffen, und nicht unmittelbar auf den eigenen

genen Nutzen des Anzeigers abzielen; ſie mögen bey was immer für einer Behörde eingereichet werden; auch alle Expeditionen, die darüber ergehen, oder Berichte, die darüber erſtattet werden.

b. Alle Anweiſungen, Quittungen, oder was ſonſt die Herrſchaften, Obrigkeiten, oder Kontributionseinnehmer wegen zu zahlenden, oder bezahlten ſowohl landesfürſtlichen, als Dominikalabgaben ausſtellen; auch die Quittungen über Supererogate, die Stiftbüchelquittungen über Vergütung für Militar- oder andre Vorſpann, und über Militarquartiergelder, in ſofern nicht die Offiziere insbeſondere ihre Quartiere ſelbſt miethen, und bezahlen; wie auch die Quittungen der Unterthanen, oder Gemeinden für erhaltene Feuer- und Wetterſchadensvergütungen.

c. Alle Schuldverſchreibungen und Obligationen, die von einem öffentlichen Fond ausgeſtellet werden, ſammt den hierüber auszuſtellenden Ceſſionen und Intereſſequittungen.

d. Alle Beſcheide, die ſogleich auf das ohnehin geſtempelte, oder nach dieſem Geſetze vom Stempel befreyte Anbringen geſchrieben werden;

den; alle ſogenannte Vorſchreibungen einer bey der Landtafel, oder einem Grundbuche erfolgten Vormerkung, die auf die vorgemerkte Urkunde geſeßt wird. Auch die auf eine bereits geſtempelte Urkunde von Gerichten, Obrigkeiten, öffentlichen, oder Privatperſonen beygerückten Beſtättigungen, und ſogenannten Certifikate, oder Corroborirungen fordern keinen beſondern Stempel mehr.

e. Alle Urkunden, die von Biſchöfen, oder der Geiſtlichkeit von was immer für einem Glaubensbekenntniſſe, in bloßen geiſtlichen und Religionsangelegenheiten, und eigentlichen Geſchäften der Seelſorge, oder der Kirchenzucht errichtet werden, mit Ausnahme derjenigen, die §. 13. und 15. ausdrücklich dem Stempel zugewieſen ſind.

f. Alle Expeditionen, Berichte oder Aufſätze, wie ſie ſonſt Namen haben mögen, die eine politiſche, oder Juſtizbehörde, oder auch der Vorſteher einer Gemeinde in einem bloßen Amtsgeſchäfte, oder nach dem genauen Verſtande, **von Amtswegen**, erläßt: das iſt, wenn nicht der Vortheil, oder die Sache einer Parthey, ſondern die Obliegenheit des Amtes ſelbſt, oder der

landes:

landesfürſtliche Dienſt die Expedition, den Befehl, oder was ſonſt für eine Urkunde erfordert; hieher gehören auch ſolche Erinnerungen, die von den an eine Kaſſe, oder an ein Amt ergangenen gerichtlichen Expeditionen der dem Amte, oder der Kaſſe vorgeſetzten Finanzſtelle nur zur Nachricht mitgetheilt werden. *

* Sieh Nro. 1207.

g. Abſolutorien, oder ſummariſche Extrakte der Rechnungen, die eine milde Stiftung, eine landſchäftliche Kammeralkriegskaſſe, oder den Kontributions- Darleihungs- Erbſteuertaxfond, u. d. gl. betreffen.

h. Beylagen eines Geſuchs, mittels deſſen in Erbſteuerſachen, oder ſonſtigen Poſtulaten eine Zahlungsfriſt, oder die Annehmung einiger Obligationen an Zahlungsſtatt, angeſuchet wird. Das Geſuch ſelbſt aber unterliegt dem Stempel der vierten Klaſſe.

i. Berichte, Gutachten, Relationen, in Amtsſachen, das iſt, wenn ſie entweder ganz allein den landesfürſtlichen Dienſt betreffen, oder wenn zwar ein Anbringen einer Parthey dazu Anlaß giebt, jedoch die Berichte nicht weſentlich über die Sache der Parthey

ſelbſt, und allein, ſondern nur über die beſonderen Umſtände, die dabey zufällig zu beobachten ſind, und an welcher nicht unmittelbar der Parthey ſelbſt, ſondern dem landesfürſtlichen Dienſte gelegen iſt, erſtattet werden: folglich unterliegen dem Stempel nur ſolche Berichte, wo über die Frage: ob das Geſuch zu verwilligen ſey? gehandelt wird. In dieſem Falle fordern auch die Beylagen der Amtsberichte, die eine untere Behörde der höheren ihr vorgeſetzten, aus eigenen Amtsakten, beyſchließet, keinen Stempel.

k. Berichte der Stiftungsvorſteher in Stiftungsſachen. Darunter ſind auch ſolche Berichte verſtanden, die wegen Erſetzung einer Stiftung, Vergebung eines Stipendiums, über das Anſuchen eines Bittſtellers, oder über den Vorſchlag desjenigen, dem das Präſentationsrecht zuſteht, von einer untern Behörde an die Landesſtelle, oder von dieſer nach Hof erſtattet werden.

l. Beſcheinigungen, die über Erfolglaſſungen ertheilt werden, die nur auf einige Zeit, und gegen die Verbindlichkeit des Rückerlages geſchehen.*

* Sieh Nro. 1206. §. 8.

m. Be-

m. Beweggründe, und beſondere Meynungen, die der untere Richter dem höhern vorlegt.

n. Bittſchriften, welche die Unterthanen bey ihren Obrigkeiten, oder Bürger bey Magiſtraten, bloß wegen Beſchwerden, in Anſehung der bürgerlichen oder Gemeinauflagen überreichen.

o. Brandſammlungspatente.

p. Einbegleitungsberichte der verhandelten Akten an höhere Richter.

q. Erbſchaftsſteuerausweiſungen.

r. Gränzbeſchreibungen über Realitäten, die dem nämlichen Grundherrn zugehören.

s. Kontrakte, die landesfürſtliche Aemter oder Beamte über Käufe, Verkäufe, Pachtungen, Lieferungen u. d. gl. von Amtswegen ſchließen, in Anſehung desjenigen Exemplars, das ſie ausſtellen; nicht aber in Rückſicht desjenigen Exemplars, das ſie empfangen, als welches nach Vorſchrift des Geſetzes geſtempelt ſeyn muß.

t. Alle kreisämtliche Verhandlungen und Berichte in Streitigkeiten zwiſchen Unterthanen und Herrſchaften, die weitere Beſchwerdeführungen darüber an die Landesſtelle, auch

auch überhaupt alle in Unterthansſachen ergehende Expeditionen.

u. Obrigkeitliche Protokolle, Grundbücher, Vormerkbücher, in die Inventarien, Käufe, und überhaupt alle zwiſchen Unterthanen vorfallende Verträge und Handlungen eingetragen werden.

w. Alle Kriminalakten.

x. Legſcheine über die zu Gerichtshanden gegebenen Depoſite.

y. Mauth- Zoll- Aufſchlagsſcheine (oder ſogenannte Bolleten) und Paſſierzedel.

z. Meldzedel, ſowohl ſolche, die das Werbbezirksſyſtem, als auch das Patent wegen der Aufhebung der Leibeigenſchaft, oder die Polizeyeinrichtung erfordert.

aa. Notionen der Gefällsadminiſtrationen über verwirkte Kontrebande, oder andere Strafen, ſammt den über die richtige Beſtellung auszufertigenden Scheinen. Jedoch müßen die Notionen damals, wie Urtheile der erſten Inſtanz, geſtempelt ſeyn, wenn ſie dem Rekurſe darüber im Gerichts- oder Gnadenwege beygelegt werden.

bb. Quartierzedel der Soldaten.

cc. Alle Quittungen, Gegenſcheine, ſogenannte

te Bolleten, oder was ſonſt für Urkunden, welche die landesfürſtlichen oder ſtändiſchen Kaſſen, Aemter oder Gefällsbeamten für geleiſtete Zahlungen, entrichtete Gebühren, oder ſonſt, von Amtswegen, ausſtellen; wie auch die Quittungen, welche die Poſtämter für empfangene Aufgaben ausſtellen, oder die ihnen für die Abgabe ausgeſtellt werden müßen. *

dd. Quittungen, die über die eingehobenen Schulgelder ausgeſtellet werden. **

ee. Quittungen, die von Perſonen, die in Staatsgeſchäften reiſen, für ihre beſtrittene Auslagen ausgeſtellet werden.

ff. Scheine und Certifikate, die Mauthämter über die wirkliche Ausfuhr der Weine, oder anderer Erzeugniſſe und Waaren ertheilen.

gg. Scheine und Urkunden, die den Kaſſen oder Aemtern nicht für eine wirklich empfangene Zahlung, sondern nur wegen Ordnung ihrer eigenen Manipulation gegeben werden müßen.

hh. Schriften, die bey einem Magiſtrate bloß in den Gemeindwirthſchaftsſachen verhandelt werden.

* Sieh Nro. 1223.

** Sieh Nro. 1220.

ii. Taxzedel, die die Gerichte den Partheyen hinausgeben.

kk. Urkunden, die diejenigen, denen die Verwaltung der eingezogenen geiſtlichen Stiftungs- oder Studienfondsgüter aufgetragen iſt, in einem dieſe Verwaltung betreffenden Geſchäfte ausſtellen.

ll. Urkunden, die bey In- oder Extabulation einer Stiftung vorfallen.

mm. Urkunden, welche die Vögte und Pfarrer ausſtellen, um eine Stiftung zu Erhaltung der landesfürſtlichen Beſtättigungsbriefe zu berichtigen.

nn. Alle im §. 15. benannten Urkunden, wenn der Gegenſtand, worüber ſie ausgeſtellt werden, nur **einen Gulden, oder weniger** beträgt.

oo. Wachzedel.

pp. Wahlprotokolle, Relationen oder Berichte.

qq. Zehendquittungen.

rr. Zeugniſſe der Militaroffiziere über eingebrachte Delinquenten.

ss. Zeugniſſe der Ortsobrigkeiten an die unter ihnen anſäßigen Fabrikanten, und Manufakturiſten, über ihre erzeugten und zur Verſendung geeigneten Waaren.

tt. Zeug-

tt. Zeugniſſe der Studien, ſoweit ſie lediglich in Abſicht der Vorrückung zur höheren Klaſſe des Studiums, oder zu Erwirkung eines Stipendiums, oder eines Platzes in einem Seminarium, oder einer Akademie ertheilet werden. In ſolchen Fällen ſind auch die Zeugniſſe der Leib- und Wundärzte über die körperliche Eigenſchaft der Jünglinge oder Mädchen ſtempelfrey.

uu. Zeugniſſe, die den Wehmüttern, die auf Koſten des Aerariums den Unterricht erhalten, über die mit ihnen vorgenommenen Prüfungen ausgeſtellet werden. In ſolchen Fällen ſind auch ihre Diplomen und Dekrete vom Stempel frey.

ww. Zeugniſſe, die den Zuhörern der Normallehrmethode und Katecheten ausgeſtellet werden.

xx. Zeugniſſe der Leib- und Wundärzte über die Dienſtesuntauglichkeit der Beamten, wenn ſie dergleichen Zeugniſſe den Vorgeſetzten ſolcher Beamten, unmittelbar auf ihr Verlangen, ausſtellen.

yy. Zeugniſſe der Obrigkeiten, Seelſorger, oder anderer, welche die Armuth eines Dritten beſtättigen. *

* Sieh Nro. 1210.

zz. Zeug-

zz. Zeugniſſe, welche Penſioniſten über ihr Leben und ihren Aufenthaltsort beybringen müßen; in ſo fern ſie ſolcher Zeugniſſe zu Erhebung ihrer Penſionen bedürfen. *

* Sieh Nro. 1211.

§. 25.

Die unter gewißen Bedingniſſen von dem Gebrauche des Stempels befreyten Urkunden ſind:

a. Hausbüchel, die zwiſchen Haushaltungen und Handelsleuten, mit was ſie immer handeln mögen, oder zwiſchen Handelsleuten, Künſtlern, Handwerkern und Fabrikanten über die das Jahr hindurch, oder auch nur von Zeit zu Zeit von wechſelweiſe einander gelieferten Waaren, Arbeiten, oder Materialien geführet werden.

b. Urkunden, die in einem auswärtigen, oder dem Stempel nicht unterworfenen Erblande errichtet ſind.

c. Urkunden, die vor Einführung des Papierſtempels ausgefertiget worden.

d. Wechſel, Wechſelproteſte, die von Bankieren, Handelsleuten, oder Fabrikanten in Handlungsgeſchäften ausgeſtellet werden,

und insbeſondere noch zu Brody in Galizien, und zu Bozen in Tyrol, auch alle andere Handelsgeſchäfte, wenn ſie gleich von Perſonen, die nicht wirkliche Handelsleute ſind, mit dieſen, oder auch unter einander geſchloſſen würden.

e. Aſſegni, Konti, Gegenkonti, Bilanzen, und ſonſtige Berechnungen, oder Ausweiſungen, welche Bankiere, Handelsleute, oder Fabrikanten unter ſich ausſtellen.

f. Wirthſchafts- Vormundſchafts- Kuratels- oder andere Rechnungen, ſammt den damit zuſammenhängenden auſſergerichtlich geſtellten Mängeln, Erläuterungen, fernern Mängeln, endlichen Erläuterungen und Auszügen aus denſelben; wie auch Rechnungsbeylagen, die zwiſchen dem Rechnungsleger, und demjenigen, dem die Rechnung geleget wird, gewechſelt werden; wie auch die über die Wirthſchaftsrechnungen ertheilten auſſergerichtlichen Abſolutorien.

Dieſe ſechs Gattungen von Urkunden ſind von dem Stempel ſo lang befreyt, als hierüber kein Rechtsſtreit entſteht. So bald ſie aber im Wege des rechtlichen Verfahrens, oder der

Exe-

Exekution dem Richter übergeben, oder bey einer Hof- oder andern Stelle, oder einem Amte, als Beylage eines Geſchäftes, vorgelegt werden, unterliegen dieſe Urkunden, oder derſelben Abſchriften nicht allein derjenigen Klaſſe des Stempels, der jede Urkunde nach vorſtehenden §§. zugewieſen iſt, ſondern wenn davon eine vidimirte Abſchrift eingelegt werden will, muß der für die Vidimirungen beſtimmte Stempel der dritten Klaſſe beygedruckt werden. Wenn jedoch Rechnungen nur zur Einſicht des Gerichts, um den in der Frage ſtehenden Gegenſtand leichter zu verſtehen, und nicht als der wirkliche Gegenſtand des Streites ſelbſt im Originali beygelegt werden; ſind ſie dem Stempel nicht unterworfen.

g. Briefe, oder Privatkorreſpondenzen, imgleichen Aufſätze der Urkunden, wenn ſie einem Gerichte, oder auch einer politiſchen Behörde im Originali vorgelegt werden, dürfen nnr wie bloße Abſchriſten geſtempelt ſeyn.

h. Eine ſchriftlich oder mündlich errichtete letztwillige Anordnung, es ſey ein Teſtament, Kodizill, oder wie dieſelbe immer Namen haben mag, unterliegt dem Stempel nur

nach

nach dem Tode des Verfaſſers in derjenigen Abſchrift, die nach derſelben Publizirung von der Abhandlungsbehörde dem Erben verabfolget wird.

i. Die von den Feldkaplänen ausgeſtellten Trauungs- Tauf- und Todtenſcheine der gemeinen Soldaten ſind von dem Stempel befreyet, ſo lange ſie nur für den Gebrauch des Regiments beſtimmet ſind.

§. 26.

Wenn in Anſehung einer von dem Stempel, ihrer Eigenſchaft nach, nicht befreyten Urkunde jemand für eine Perſon eine Befreyung anſpricht, muß er dieſelbe erweiſen: denn die Verbindlichkeit des Stempels betrifft nicht nur alle Unterthanen, ſondern auch die Ausländer, wenn ſie in den am Eingange dieſer Verordnung genannten Ländern in Streitſachen, oder ſonſt in gerichtlichen oder auſſergerichtlichen Geſchäften verflochten ſind, und eine dem Stempel insgemein unterliegende Urkunde errichten, oder vorlegen. Daher auch die Vaſallen der deutſchen Lehenshauptmannſchaft ſich dem Gebrauche des Stempels in denjenigen Geſchäften zu unterziehen haben, die

ein

ein auſſer dem Bezirke des Königreichs Böhmen gelegenes Lehen betreffen.

§. 27.

Von dem Gebrauche des Papierſtempels ſind folgende Partheyen befreyet:

a. Das Reichshofraths- und Reichskanzleypersonale, in ſofern es nicht in den Erbländern Realitäten beſitzt, und nicht wegen dieſer Realitäten, Urkunden ausſtellt.

b. Das Fiskalamt, wenn es auf die Behauptung der Gerechtſame eines Kammeral- oder Bankalgefälls- oder auf die Vertretung eines landesfürſtlichen Regals, oder Majeſtätsrechts der Territorialhoheit, der eigenen Privatrechte des Landesfürſten, der landesfürſtlichen Lehensangelegenheiten, der Stiftungen, oder der unter der Staatsverwaltung ſtehenden Güter ankömt. Nicht aber, wenn das Fiskalamt, Pächter, oder ſonſtige Partheyen in Ausborgungen, Rückſtänden, Nebenkontrakten, oder anderen einſeitigen Handlungen zu vertreten hat; als in welchem Falle der Stempel von der durch das Fiskalamt vertretenen Parthey zu tragen iſt.

c. Klö-

c. Klöſter und Gemeinden der Bettelmönche ſind ſtempelfrey, in Anſehung der Dotation, die ſie aus dem Religionsfond erhalten: doch ſind unter dieſer Stempelbefreyung die einzelnen in der Seelſorge angeſtellten Mönche, in Anſehung ihrer Quittungen für die Penſionen, oder anderer eigener Handlungen, nicht mitbegriffen.

d. Spitäler und Armenhäuſer, die nicht geſtiftet ſind, ſondern nur vom Almoſen leben; wie auch die Zucht- Arbeits- Krankenhäuſer, ſo weit ſie Urkunden, die ſonſt dem Stempel unterliegen, ausſtellen, nicht aber in ſoweit ſie ſolche Urkunden empfangen, als in welchem Falle der Ausſteller dem geſetzmäßigen Stempel ſich zu unterziehen hat. *

* Sieh Nro. 1217.

Wenn aber jemand eine von einer für ſich ſelbſt von dem Stempel befreyten Perſon ungeſtempelt ausgefertigte Urkunde, oder einen von einem landesfürſtlichen Amte, oder Beamten, von Amtswegen, ungeſtempelt ausgefertigten Kontrakt, oder eine Quittung, in einem Rechtshandel, oder bey einer politiſchen Behörde beybringt, alsdann muß eine ſolche Urkunde mit dem klaſſenmäßigen Stempel verſehen ſeyn.

e. Die Armen, die, nach bewieſener Armuth, unentgeldlich vertreten werden, ſind, ſoweit ſie von allen Gerichtstaxen losgeſprochen ſind, auch in Rechtshändeln von dem Gebrauche des Stempels enthoben: bey anderen Stellen und Aemtern aber ſind nur derjenigen Anbringen ohne Stempel anzunehmen, und die darüber ergehenden Berichte oder Expeditionen ungeſtempelt zu laſſen, derer Bitte ſelbſt, eben wegen ihrer Armuth, auf nichts andres, als auf ein Almoſen, oder eine Penſion abzwecket: doch haben ſie den Stempel, wenn ſie etwas erhalten, nachzutragen.

f. Unterthanen ſind in allen Kontributionsangelegenheiten, und in allen aus dem Unterthansverhältniſſe (nexu Subditelæ) entſtehenden Streitigkeiten, deren Verhandlung den Wirthſchaftsämtern und Kreisämtern, als ein politiſcher Gegenſtand zugewieſen iſt, von dem Gebrauche des Stempels befreyt: doch unterliegen ſie dem Stempel, wenn es um Gegenſtände zu thun iſt, die nicht aus dem Unterthansverhältniſſe, ſondern aus einem Kauf- Verkauf- oder Miethungskontrakte, oder aus einer Waiſen- Kura-

tel-

tel- oder Teſtamentsangelegenheit, oder aus ſolchen Streitigkeiten, entweder zwiſchen Unterthan und Obrigkeit, oder zwiſchen Unterthanen entſtehen, die nicht zur politiſchen Entſcheidung, ſondern zu dem vorgeſchriebenen Wege Rechtens gehören.

§. 28.

Die Befreyung des **Militarſtandes** von dem Gebrauche des Stempels erſtreckt ſich nicht weiter, als:

a. Auf dasjenige, was innerhalb des Regiments zwiſchen demſelben, und deſſen Offizieren und Gemeinen, weiters zwiſchen dieſen und der Regimentskaſſe, und den Feldproviantämtern vorgeht: folglich ſind die Urkunden vom Stempel nicht befreyt, welche Soldaten oder Offiziere in ſolchen Handlungen ausſtellen, oder empfangen, die mit ihrem Dienſte keine Gemeinſchaft haben.

b. Auf alle Quittungen und Empfangsſcheine, die über dasjenige ausgeſtellt werden, was ein Regiment, Bataillon, eine Kompagnie, ein Ingenieur- und ſonſtiges Militarkorps, was die Invaliden, die Proviantbäcker, der Fuhrweſens- und Pontonsſtand ꝛc. aus der

Kriegskaſſe an Gage, Löhnung, Rekrutirung, Montirung, oder wie es ſonſt Namen haben mag, empfangen.

c. Auf alle in den Militardienſt einſchlagenden Amtsgeſchäfte, und die daher in Amtsſachen des Militars zu erſtattenden Berichte, Tabellen, Anzeigen, die den Gemeinen auszufertigenden Päſſe, kommiſſariatiſchen Entwürfe, adjuſtirten Berechnungen über die Verpflegsgelder der Kriegsgefangenen, und dabey Kommandirten, welche kollektive bezahlt werden, wie auch der Staatsarreſtanten.

d. Auf die Quittungen für die Naturalien, die in die Magazine, oder die Proviantämter geliefert, oder die dem Militare aus denſelben, oder auch von dem Lande abgereicht werden: doch ſind hierunter Quittungen nicht begriffen, welche die Militarlieferanten, oder Kontrahenten über die zu erhaltenden Zahlungen auszuſtellen haben.

§. 29.

Wenn derjenige, der auſſer dem Falle der Armuth vom Stempel befreyt iſt, von dem Richter in den Erſatz der Unkoſten verurtheilt wird,

muß

muß er, ungehindert ſeiner Befreyung, dem Gegentheile den Betrag des von dieſem gebrauchten Stempels vergüten.

§. 30.

Für den **richtigen Gebrauch** des Stempels, und der geſetzmäßigen Klaſſe haben nicht nur die Ausſteller der Urkunde **zu haften**, ſondern auch

a. Diejenigen, welche dieſelbe als Urkunden zu ihrer eigenen Verſicherung, oder zur Bezahlung, oder ſtatt Quittung angenommen haben.

b. Diejenigen, in deren Namen, das iſt, unter deren Unterſchrift eine Urkunde überreicht wird.

c. Die dabey einſchreitenden Sachwalter und Rechtsfreunde, die nämlich für ihre Partheyen ungeſtempelte, oder nicht geſetzmäßig geſtempelte Schriften einreichen.

d. Die Buchhalter, Inſpektoren, Direktoren, und Kalkulanten, in Rückſicht derjenigen Urkunden, die einer ihrer Revidirung unterworfenen Rechnung angeſchloſſen ſind, wenn ſie die Rechnungen, ungehindert des

mangelden, oder nicht klaſſenmäßigen Stempels, berichtiget haben. Endlich

c. Diejenigen Gerichts- und obrigkeitliche Perſonen, oder Beamte, die auf ungeſtempelte, oder nicht klaſſenmäßig geſtempelte Urkunden oder Schriften einen Beſcheid gegeben, oder was ſonſt für eine Expedition erlaſſen, oder bey einer Gerichts- oder andern Stelle die Sache vorgetragen, und den Mangel nicht erinneret haben.

§. 31.

Für jede **Uebertretung**, wenn ſie in dem **unterlaſſenen Gebrauche des Stempels** beſteht, wird die Strafe dahin beſtimmt, daß **nebſt dem unterlaſſenen Stempel** noch **der zwanzigfache Betrag** desjenigen Stempels entrichtet werde, der durch das Geſetz vorgeſchrieben war. Die Strafe für den Gebrauch eines Stempels der **mindern** Gattung, oder der von dem §. 30. genannten Perſonen unterlaſſenen Aufmerkſamkeit, wird auf den **zehnfachen Betrag** beſtimmet. Die Taxämter werden dieſe Strafen zugleich mit den Taxen eintreiben: andere Aemter oder Obrigkeiten aber durch eine ſchriftliche der Parthey zugeſtell-

geſtellte Note der verwirkten Strafe. Wenn die Parthey hierüber die Strafe nicht erlegen wollte; haben ſie die Anzeige davon der Stempelgefälladminiſtration des Landes zu machen, welche den Straffälligen eine förmliche Strafnotion zufertigen, und wenn ſie ſich dieſer nicht fügen, ſie durch die Kammerprokuratur darum gerichtlich belangen laſſen wird.

§. 32.

Von allen ſolchen Strafen, welche Obrigkeiten, oder **andere, als landesfürſtliche Aemter** den Adminiſtrationen einliefern, oder welche auf ihre Anzeigen durch eben gedachte Notionen eingetrieben werden, ſollen die Obrigkeiten, oder Beamten 10 vom Hundert, als **eine Belohnung**, erhalten.

§. 33.

Andern Anzeigern einer nngeſtempelten, oder nicht mit dem klaſſenmäßigen Stempel ausgefertigten Urkunde, die nicht ſchon bey einem Gerichte, oder bey einer Stelle vorgekommen, ſondern noch unbekannt iſt, oder die auch von einer Stelle, von einem Amte, oder von was ſonſt für einer Behörde oder Obrigkeit

wirk-

wirklich wäre behandelt, und wobey die Rückſicht auf den unächten oder ganz mangelnden Stempel unterlaſſen worden wäre, wird die Hälfte der dadurch eingezogenen Strafen zu Theil werden.

§. 34.

Die Anzeigen in Anſehung der Stempelsübertretungen können den in jedwedem Lande angeſtellten Tabak- und zugleich Stempelgefälladminiſtrationen, oder den zur Aufſicht auf die Bevortheilung dieſer beyden Gefälle in allen Kreiſen beſtellten Kommiſſarien und Reviſoren gemacht werden; welche, wenn ihnen eine ſtraffällige Urkunde nicht gleich ſelbſt vorgewieſen, ſondern nur angezeigt wird, befugt ſind, von dem Inhaber dieſer Urkunde die Vorweiſung derſelben zu verlangen: wenn er ſich aber weigert, die Ortsobrigkeit um Beyſtand anzurufen, und mit dieſem Beyſtande die Urkunde zu erheben. Falls ſich der Inhaber auch dann nocht nicht fügte; ſoll er dazu durch gerichtliche Wege verhalten werden.

§. 35.

Solche Urkunden müßen von den Kommiſſaren, oder Reviſoren den Adminiſtrationen eingeſchickt

geſchickt werden, die über den Vorfall eine ſchriftliche Notion zu ſchöpfen, und ſolche ſowohl den Annehmern als Ausſtellern zuzuſchicken haben. Die Verurtheilten haben die ihnen auferlegten Strafen binnen 4 Wochen bey der Adminiſtration, welche die Notion geſchöpft, zu erlegen, oder allenfalls, wegen beſonderer Umſtände, binnen eben dieſer 4 Wochen um Nachſicht der Strafe zu bitten, oder wenn ſie ganz unſchuldig zu ſeyn vermeinten, den Kammerprokurator aufzufordern. Nach Verlauf der Friſt von 4 Wochen werden ſie nicht weiter angehört, ſondern die Strafen ſollen durch die Kammerprokuratur gerichtlich eingetrieben werden.

§. 36.

Wenn die Uebertretung des Geſetzes durch **fünf** Jahre **geheim** und unbekannt geblieben iſt, oder auch ſonſt die patentmäßige Strafe nicht eingefordert worden; iſt die Strafe für **verjährt** zu halten, und kann der Uebertreter deßwegen nicht mehr angegangen werden; ſondern iſt lediglich der Betrag des Stempels, der nach dem Geſetze hätte gebraucht werden ſollen, und nicht verjähren kann, nachzuholen.

§. 37.

§. 37.

Das Stempelpapier aller Klaſſen wird bey allen Tabaksverlegern, und Tabakstraffikanten, oder zum wenigſten bey einigen dieſer letztern, in jedwedem Orte, zu finden ſeyn: und ſind die Verleger verbunden, auch den Ortsgerichten, und herrſchaftlichen Wirthſchaftsämtern, wenn ſie für eigenes Bedürfniß einen Vorrath dieſes Papiers für 25 fl. auf einmal nehmen, davon eine Proviſion eines halben Groſchen von jedwedem Gulden nachzulaſſen. Eben ſolche Proviſion erhalten ſolche Aemter und Gerichte, wenn ſie einen ſolchen Vorrath bey den Tabak- und Stempeladminiſtrationen ſelbſt abnehmen.

§. 38.

Auſſer dieſen aber ſoll ſonſt Niemand, ohne ſchriftliche Erlaubniß der Stempelgefällsadminiſtrationen, des öffentlichen Verkaufs des Stempelpapiers, unter der Strafe der Konfiskation des dazu beſtimmten Papiers, ſich anmaßen; noch weniger das Stempelpapier um höheren Betrag, als die Klaſſe anweiſet, bey Strafe von 50 fl. verkaufen. Nur wenn ſchöneres Papier, oder Pergament gefordert

wür-

würde; können noch beſonders für einen Regalbogen 3 kr., für einen Medianbogen 2 kr., für ein Pergament, nebſt den Koſten des Felles, 3 kr. genommen werden.

§. 39.

Wenn von ungefähr ein Stempelbogen **verdirbt**, kann gegen Zurückſtellung des verdorbenen da, wo er gekauft worden iſt, ein andrer Stempelbogen gleicher Klaſſe, ohne Zahlung, ausgewechſelt werden: doch findet dieſe Auswechslung nur Statt, wenn die Schrift, oder Urkunde, die darauf geſchrieben werden ſollte, nicht wirklich ausgeſchrieben, oder nicht unterfertiget iſt.

§. 40.

Wer aus einem **ächten** Stempelpapier den aufgedruckten **Stempel ausſchneiden**, und ihn auf ein andres Papier leimen ſollte, hat zur Strafe den **fünfzigfachen Betrag** des aufgeleimten Stempels zu entrichten.

§. 41.

Der hingegen einen **Stempel zu verfertigen**, oder zu Verfertigung **mitzuwirken**,

oder

oder mit einem ſolchen nachgefälſchten Stempel eine unächte Stemplung zu unternehmen, oder wiſſentlich **unächtes Stempelpapier zu verkaufen**, ſich anmaßete, ſoll nach den Kriminalgeſetzen behandelt werden.

Kartenſtempel.*

* Sieh Nro. 1202.

§. 1.

In jedem Spiele Karten, das in den Erbländern verfertiget wird, ſoll eine Karte mit dem Namen des Kartenmalers, und mit dem zukommenden Stempel bezeichnet werden. Denjenigen Kartenmalern, die nicht in dem Orte eines Hauptſigelamtes wohnen, und daher, um ihre Karten ſtempeln zu laſſen, vom Lande dahin reiſen müßen, wird von jedem Gulden 2 kr. als eine Vergütung der Reiſe, nachgelaſſen.

§. 2.

Karten **aus fremden Staaten**, oder denjenigen Erbländern, wo der Stempel nicht eingeführt iſt, werden von den Zollämtern nicht verabfolget, ſondern nach entrichteter Zollgebühr erſt an die Siegelämter angewieſen, und von dieſen wieder nicht eher, als nach ihrer geſchehenen

henen Stemplung, und entrichteter Stempelgebühr, ausgeliefert.

Der Stempel iſt für die Karten in drey Klaſſen abgetheilt, nämlich zu 10 kr., zu 7 kr., und zu 2 Kreuzern.

In die erſte Klaſſe zu 10 kr. gehören die aus fremden Ländern eingeführten Karten von allen Gattungen.

In die zweyte Klaſſe zu 7 kr. alle inländiſchen planirten Tarok, Piket, Trappolier, und deutſche Karten.

In die dritte Klaſſe zu 2 kr. alle inländiſchen unplanirten, und ſogenannten Bauernkarten.

§. 3.

Spielkarten ohne dieſen Stempel dürfen weder verkauft, noch gekauft werden. Auf den Uebertretungsfall iſt die Strafe des zwanzigfachen Betrags desjenigen Stempels geſetzt, mit dem ſie nach ihrer Klaſſe hätten geſtempelt ſeyn ſollen; und haben dieſe Strafe ſowohl die Kartenmaler, als andere, die ſie verkauft, wie auch diejenigen, welche ſie gekauft, oder die damit gehandelt hätten,

jedweder insbeſondere nebſt der Confiscirung ſolcher Karten, zu bezahlen. Der nämlichen Strafe unterlieget jeder, bey **dem** mit ungeſtempelten Karten geſpielt wird, ohne alle Rückſicht, ob er dieſelben ſelbſt, oder durch andere erkaufet hat. Imgleichen unterliegen dieſer Strafe Kartenmaler, Kaufleute, oder Krämer in dem Falle, wenn in öffentlichen Verkaufsläden, ungeſtempelte, oder nicht klaſſenmäßig geſtempelte Spielkarten angetroffen werden.

§. 4.

Jedoch der **Vorrath** eines **Kartenmalers** braucht, ſo lang er nicht wirklich zum Verkaufe in den Verkaufsläden ausgeſetzt iſt, nicht geſtempelt zu ſeyn.

Wenn ein Kartenmaler, oder Handelsmann Karten in **fremde Länder**, oder in **Erbländer** zu **verſchicken** hat, wo der Kartenſtempel nicht eingeführet iſt, kann er ſie ungeſtempelt und eingepackt zu dem Zollamte, wo vermög des Zollpatentes der Ausfuhrſchein erhoben werden **muß**, liefern, dort ämtlich verſiegeln laſſen, und ſodann **frey** ausführen.

§. 5.

§. 5.

Wer die **Anzeige** macht, wo ungeſtempelte Karten ſich befinden, erhält, wenn ſie angetroffen werden, die **Hälfte** der eingehenden **Strafe**, ſowohl desjenigen, der ſie verkauft, als der ſie gekauft hatte.

§. 6.

Bey einer ſolchen **Anzeige** iſt mit den darauf erfolgenden Straferkenntniſſen eben ſo, wie mit den Strafen bey Uebertretungen in Anſehung des Papierſtempels §. 34 und 35. vorzugehen. Die Tabak- und Stempelgefällsaufſeher ſind befugt, in den Kramläden, wo Karten zum Verkaufe ausgelegt ſind, ſolche, ob ſie geſtempelt ſeyen, ohne weiters zu unterſuchen, und die ungeſtempelten, oder nicht klaſſenmäßig geſtempelten, abzunehmen.

Kalenderſtempel. *

Alle ſowohl in den Erbländern gedruckte, als aus fremden Ländern eingeführte Kalender müßen mit dem klaſſenmäßigen Stempel bezeichnet ſeyn, folglich zu dieſem Ende die erſtern in eines der beſtehenden Siegelämter eingelie-

* Sieh Nro. 1202.

geliefert, die anderen aber von den Zollämtern, ſo wie die fremden Karten, erſt nach entrichteter Zollgebühr, den Stempelämtern zur Stemplung übergeben werden.

Der Stempel für die Kalender beſteht in fünf Klaſſen, nämlich zu 15 kr., zu 12 kr., zu 6 kr., zu 2 kr., und zu 2 Pfenningen.

In die erſte Klaſſe zu 15 kr. gehören alle aus fremden Ländern eingeführten, ſowohl großen, als kleinen Kalender, ohne Unterſchied.

In die zweyte Klaſſe zu 12 kr. alle großen und kleinen erbländiſchen Hof- und Ehrenkalender, Schematiſmen, und alle diejenigen, welchen eine beſondere Beſchreibung, oder hiſtoriſche Nachricht beygedruckt iſt.

Die dritte Klaſſe zu 6 kr. enthält die mit Kupferſtichen und Wappen, oder Sinnbildern gezierten erbländiſchen großen Wandkalender, die geiſtlichen Direktorien, die ſogenannten Krakauer und Warſchauer, auch alle übrigen in Quartformat gedruckten, dann auch kleinere mit Kupferſtichen gezierte Kalender.

In die vierte Klaſſe zu 2 kr. gehören die gemeinen erbländiſchen Kalender in Oktav-

tavformat, wie auch die kleinen **Wand-** und **Fingerkalender.**

Die fünfte Klaſſe zu 2 Pfenningen iſt für die ſogenannten **Bauernkalender**, für die, wenn ſie in einem ganzen Riſſe zur Stemplung kommen, überhaupt 4 fl. zu bezahlen ſind.

Alles, was von Karten §. 3. 5. 6. geſagt worden, gilt auch von Kalendern; nur mit dem Unterſchiede: daß alle inländiſchen Kalender, ſo bald ſie gedruckt ſind, ſie mögen in öffentliche Verkaufsgewölber ausgeſetzt werden, oder nicht, ſogleich geſtempelt werden müßen; auſſer wenn ſie zum Verkaufe in fremde Länder, oder in ſolche Erbländer, wo der Stempel nicht eingeführt iſt, beſtimmt ſiud; in welchem Falle es mit ſolchen Kälendern, ſo wie mit den Karten §. 4. zu beobachten ſeyn wird.

Auf die nämliche Art, wie den Kartenmalern, ſoll auch den Buchdruckern, die nicht in dem Orte eines Hauptſiegelamtes wohnen, und daher, um ihre Kalender ſtempeln zu laſſen, vom Lande dahin reiſen müßen, von jedem Gulden Siegelgebühr 2 kr., als eine Vergütung, nachgelaſſen werden. Auch um dieſelben durch unverkauften Vorrath von Kalendern nicht zu Schaden zu bringen, ihre von einem Jahr-

lange unverkauften geſtempelten Kalender, zu Vermeidung des Unterſchleifs immer vor dem Allerheiligenfeſte, das iſt, vor dem 1ſten November, an das Siegelamt zu überbringen, wo ihnen, wenn ſie die geſtempelten Titelblätter der alten Kalender ausreißen, und bey dem Amte zurücklaſſen, ſo viele andere Kalender für den folgenden Jahrgang unentgeldlich ſollen geſtempelt werden.

Nro. 1202.

Wien, den 21ſten April, 1789.

Iſt auf eine landſtändiſche Vorſtellung des Stempelpatentes erinneret worden:

Es ſey aus dem Eingange des neuen Stempelpatentes zu erſehen, daß ſolches in ſich ſelbſt kein neues Geſetz, ſondern nur eine Erklärung des vorigen vom Jahre 1784 ſey: und gleichwie die in dieſrm (d. a. 1784) enthaltene Anordnung über den Karten- und Kalenderſtempel auf die v. öſt. Lande nicht gewirket habe; eben ſo könne die neuerliche Erläuterung ſich nicht weiter, als das Patent ſelbſt, folglich in Vorderöſterreich lediglich auf den Papierſtempel erſtrecken.

Nro.

Nro. 1203.

Damit die allerhöchſte Anordnung des Stempelpatents §. 19. aa. welche die bey bewilligtem Verbothe auf fahrende Güter an denjenigen, der dieſelben in Händen hat, ergehenden Verordnungen dem Stempel der dritten Klaſſe zuweiſet, in den gehörigen Vollzug geſetzet, und daher das Gefäll nicht verkürzet werde: haben Se. k. k. Majeſtät zu befehlen geruhet, daß künftig dieſe Verordnungen nicht mehr durch bloße Verbeſcheidung des Verbothsgeſuches, ſondern durch beſondere Verordnungen, die auf einen mit dem geſetzmäßigen Stempel verſehenen Bogen auszufertigen ſeyen, ergehen ſollen.

Wien, den 27ſten Februar, 1789.

Nro. 1204.

Daß zu den den Vormündern für ihre Pupillarrechnungen zu ertheilenden Abſolutorien nur bey der erſten und letzten der Stempel nach dem ganzen Betrage des Pupillarvermögens, bey den übrigen jährlichen Rechnungen aber nur

Wien, den 7ten May, 1789.

nach den zu verrechnen kommenden jährlichen Einnahmen zu wählen ſey.

Nro. 1205.

Wien, den 22ſten Juny, 1789.

Die Verboths- oder Erbfolglaſſungsbewilligungen ſollen den landesfürſtlichen Kaſſen mittels Beſcheiden, die auf die von den Partheyen auf 15 kr. Stempelbögen zu überreichenden Triplikate der Anbringen zu ſetzen kommen, bekannt gemacht werden.

Nro. 1206.

Wien, den 14ten July, 1789.

Da die k. k. Kammeralhauptbuchhaltung angezeigt hat, daß ſich in Anſehung der Abnahme der Stempelgebühr bey verſchiedenen Expeditionen, und Urkunden nicht aller Orte auf gleiche Art benommen werde, und deßwegen mehrere Anfragen bey der k. k. vereinten Hofſtelle gemacht hat; ſo haben Se. Majeſtät, um hierinn eine Gleichheit zu erhalten, zu entſchließen befunden:

1.) Seyen

1.) Seyen alle Anweiſungen der Konti von Handwerkern, oder Kaufleuten, die für das Aerarium etwas gearbeitet, oder geliefert haben, von dem Stempel ganz befreyt.

2.) Die Zahlungsanweiſungen der den Wittwen nebſt ihren eigenen Penſionen, oder Proviſionen, auch für ihre Kinder, oder dieſen allein bewilligten Antheile, ſo wie die Intimazionen einer ſolchen Bewilligung an die Behörden, ſeyen nach dem Werthe des Gegenſtandes mit dem Stempel zu belegen.

3.) Anweiſungen von Aequivalentien, oder Vergütungen eines entgangenen Nutzens, oder erlittenen Schadens ſeyen, da es ſich hier nicht um Erhaltung einer eigentlichen Gnade, ſondern einer billigen Forderung handelt, von dem Stempel gänzlich ausgenommen.

4.) Eben ſo ſeyen auch Anweiſungen der bedungenen Straſſenpachtſchillinge ſtempelfrey zu laſſen.

5.) Diejenige Befreyung habe auch bey denjenigen Expeditionen ſtatt, vermittels welcher auf Verlangen der Partheyen die Penſionen bey einer andern Kaſſe angewieſen werden,

die vorher aus einer andern Kaſſe gezahlet wurden.

6.) Die Anweiſungen der Jubilationsgehalte ſeyen, da ſie als Penſionen betrachtet werden, nach dem 15ten §. des Patents l. nn. dem Stempel unterworfen.

7.) Das nämliche ſey auch bey den Expeditionen, und Anweiſungen der Beſoldungen für wieder angeſtellte Quiescenten, wenn ſie auch weder in utili, noch in honorifico dabey gewinnen, zu beobachten.

8.) Die Anweiſungen von Vorſchußgeldern, die nur auf einige Zeit, und gegen Zurückzahlung geſchehen, ſeyen durchaus nach dem 24ſten §. des Patents ll. ſtempelfrey, wenn auch die Zurückzahlung, in was immer für Friſten beſtimmt werde, und der Parthey zugleich auch ein Nutzen oder Vortheil zufließe.

9.) Die Anweiſungen der mit einem beſtimmten Betrage bewilligten Taggelder für ex officio reiſende Beamte, unterliegen nach dem 15ten §. des Patents l. nn. dem Stempel. Hingegen ſeyen Anweiſungen ſowohl, als Quittungen über ausgelegte, und verrechnete Reiſe-

und

und Zahlungskoſten durchaus von dem Stempel befreyt.

10.) Die Anweiſungen von Taglien, und Quittungen dafür müßen nach dem 15ten §. des Patents, nach dem Werthe des Gegenſtandes geſtempelt werden.

11.) Eben das gelte auch bey Anweiſungen von Prämien, von was immer für einer Art.

12.) Die Anweiſungen der Taggelder für Wochen- und Tagſchreiber ſeyen von dem Stempel frey.

13.) Die Anweiſuugen der Decima fiſcalis, und die Quittungen dafür ſeyen durchgehends ſo, wie die Anweiſungen anderer Belohnungen und Penſionen nach dem 15ten §. Lit. nn. zu behandeln.

14.) Bey den Anweiſungen, und Quittungen für Belohnungen, an welchen mehrere Individuen Antheil nehmen, ſey allezeit der Stempel nach dem Werthe des ganzen Betrages zu nehmen, und auf den Quittungen haben ſich alle Theilnehmer zu unterſchreiben.

15.) Zwiſchen auſſergerichtlichen Zeugniſſen, die über eine beſtimmte Geldſumme, oder

über

über andere Gegenſtände ertheilet werden, ſey kein Unterſchied zu machen, und dieſelbe ſeyen allzeit nur mit der 3ten Stempelklaſſe zu belegen, wenn anders nicht der Zeug, vermöge ſeiner Eigenſchaft, zur 4ten Klaſſe gehöre.

16.) Die Zeugniſſe über den abgelegten Dienſteid, oder in wie weit ein Individuum ſeinen vorigen Gehalt, oder Penſion aus einer Kaſſe bezogen habe, ſeyen durchgehend ſtempelfrey, wenn ſie bloß zur Sicherheit eines Aerariums verlangt werden.

17.) Todtenſcheine, die von Wittwen, oder Kindern bloß zur Erprobung, daß ein Beamter, oder Penſioniſt gerade an dieſem Tage geſtorben ſey, beygebracht werden, um die Beſoldung, oder Penſion einzuſtellen, und den Ausſtand nach zu erheben, ſeyen ſtempelfrey; weil es hier nur auf die Sicherſtellung des Aerariums ankomme.

Todtenſcheine hingegen, die zur Erreichung eines Vortheils beygebracht worden, ſeyen dem Stempel nach der Eigenſchaft des Erblaſſers unterworfen.

Nro.

Nro. 1207.

Daß, da dem Vernehmen nach die Verzichtsquittungen, zu deren Einlage die Weiber der in Verrechnung ſtehenden Beamten verhalten werden, mit dem Stempel entweder nach der Summe des Betrags, oder wenn dieſe nicht beſtimmt iſt, nach der Eigenſchaft der Perſon belegt werden: hingegen derley Verzichte bloß zur Sicherheit des Aerariums ausgeſtellet würden, und die Weiber ſich verbinden müßten, allen ihren weiblichen Anſprüchen auf den Fall entſagen zu wollen, wenn ihre Männer in einen Aerarialreſt verfallen ſollten; ſo ſeyen ſie dem Stempel nicht unterworfen, ſondern davon nach dem §. 24. l. und f. des Stempelpatentes in alle Wege befreyet.

Wien, den 10ten Auguſt, 1789.

Nro. 1208.

Se. k. k. Majeſtät haben durch ein allerhöchſtes Hofdekret zu bewilligen geruhet, daß in Abſicht auf den Papierſtempel der vorderöſterreichiſche Bauernſtand jenem von Tyrol und

Wien, den 7ten Jänner, 1790.

Vor:

Vorarlberg gleich geſtellet, und daher demſelben die letzte Klaſſe für alle auſſergerichtliche Angelegenheiten zugeſtanden werden könne: jedoch ſeye hierunter zwiſchen dem ſtädtiſchen Bürger- und Bauernſtande ein Unterſchied zu machen, und nach dem Beyſpiele des Patents vom 5ten April 1782, wodurch die Städte wegen der Abnahme der Gerichtstaxen klaſſenmäßig eingetheilet worden, imgleichen nach der in Tyrol ſelbſt beſtehenden Beobachtung von obiger höchſten Begünſtigung die Städte Freyburg, Konſtanz, Günzburg, Rottenburg, Breyſach, Villingen, Radolphzell, und Ehingen auszunehmen, die Bürger der übrigen kleinen vorderöſterreichiſchen Städte hingegen dem Bauernſtande gleich zu halten. *

* Sieh Nro. 1209.

Nro. 1209.

Wien, den 7ten Jänner, 1790.

Auf anher geſchehene Anfrage, was eigentlich unter den auſſergerichtlichen Angelegenheiten, in welchen wegen Gebrauch des Stempels nur nach der letzten Klaſſe mit einigem Unterſchiede zwiſchen dem ſtädtiſchen Bürger- und Bauernſtand die Begünſtigung enthalten,

verſtanden ſey; und ob unter die auſſergerichtlichen alle jene Geſchäfte, obrigkeitliche, und ämtliche Expeditionen, als Kauf- Tauſch- Beſtands- Heurathsbriefe, Inventuren, und Theilzedel ꝛc., welche nicht ad forum contentioſum gehören, anzurechnen ſeyen? wird hiemit die legale Erläuterung gegeben, daß unter den auſſergerichtlichen Angelegenheiten alle jene verſtanden ſeyen, die nicht in das Fach der ſtreitenden Jurisdiktionsgegenſtände einſchlagen; wo mithin nur in dieſen letztern (nämlich den ſtreitigen Fällen und Geſchäften) auch der Bauern- und reſpective Bürgerſtand den klaſſenmäßigen Stempel zu gebrauchen, in allen übrigen Geſchäften, und Handlungen aber den Bauern- und reſpective Bürgerſtand (mit Ausſchluß der im oberwähnten Hofdekrete für N. Oeſterreich ausdrücklich von dieſer Begünſtigung ausgenommenen Städte) nur des Stempels der 4ten Klaſſe pr. 3 kr. ſich bedienen, und folglich der hierunter ihm zugeſtandenen Begünſtigung zu erfreuen habe.

Nro. 1210.

Wien, den 26ſten April, 1790. Daß die Zeugniſſe über Mittelloſigkeit, welche den Geſuchen über Stipendien beygelegt werden, vom Stempel frey ſeyn ſollen.

Nro. 1211.

Wien, den 13ten July, 1790. Gleichwie die Kautionsinſtrumente der Kreiskaſſiere und Gegenſchreiber taxfrey, und von Amtswegen in- und extabulirt werden müßen; ſo ſollten auch ſolche ſowohl, als alle zur Beurtheilung dieſer Kautionen erforderliche landtäfliche und bücherliche Auszüge, von dem Stempel befreyt ſeyn: da es hier um die Sicherheit des Aerariums zu thun iſt, und in dergleichen Fällen die Befreyung von dem Stempel, ſchon in dem §. 24. des Stempelpatentes vorgeſehen iſt.

Nro. 1212.

Wien, den 29ſten July, 1790. Die gegenwärtig zwiſchen Obrigkeiten und Unterthanen zu errichtende Roboth-Relui-

tions-

tionskontrakte (Frohn-Ablöſungsverträge) haben Se. Majeſtät von dem Stempel frey zu laſſen beſchloſſen. *

* Sieh Nro. 1213.

Nro. 1213.

Wien, den 20ſten Auguſt, 1790.

Nachdem bereits die Roboth-Reluitionskontrakte für ſtempelfrey erkläret ſind, und ſchon das Stempelpatent §. 24. die Zehendquittungen vom Stempel frey ſagt; ſo haben Se. Majeſtät beſchloſſen, daß auch **Zehend-Ablöſungsverträge** dem Stempel nicht unterliegen ſollen, die zwiſchen Obrigkeiten und einzelnen Unterthanen, oder unterthänigen Gemeinden über eigene Zehende eingegangen werden. Folglich ſind von dieſer Stempelbefreyung Ablöſungsverträge ausgeſchloſſen, wodurch fremde Zehende pachtweiſe übernommen werden. *

* Sieh Nro. 1214.

Nro. 1214.

Wien, den 27ſten November, 1790.

Auf die Anfrage, ob, gleichwie zwiſchen Obrigkeiten und Unterthanen abgeſchloſſen werdende Reluitionskontrakte über Zehende und Robothen

durch

durch Verordnung vom 29ſten July und 20ſten Auguſt 1790 ſtempelfrey erkläret worden, ſolches auch in Anbetracht der Kontrakte über andere Dienſtbarkeiten, als z. B. über den Blumenſuch, Geſpunſt, u. d. gl. ſtatt habe? ward die allerhöchſte Erklärung gegeben: da die nämlichen Beweggründe, aus welchen die Kontrakte mit den Unterthanen über die Zehend- und Frohnenreluition ſtempelfrey erkläret worden, auch bey den übrigen Reluitionskontrakten, und dergleichen Schuldigkeiten eintreten; ſo werde auch, in Anſehung letzterer, gleiche Begünſtigung zugeſtanden.

Nro. 1215.

Wien, den 22ſten Auguſt, 1791.

Damit das Aerarium in Fällen, wenn einer Parthey die einsweilige Vormerknng der Gerichtstaxen und Stempelgebühren verwilliget wird, nach der Hand, wenn die Schuldigkeit des Nachtrages dieſer Gebühren eintritt, in Rückſicht auf die Stempelgebühren nicht verkürzet werde; wird der Landesſtelle aufgetragen, ihren untergeordneten Taxämtern zu bedeuten, daß die Vormerkung der Stempelgebühren, nicht

wie

wie bisher, ſich nur auf die von dem Richter erlaſſene Expeditionen, als: Urtheile, Kompaß- oder Remisſchreiben, Dekrete ꝛc. und auf die von den Kanzleyen und Magiſtraturen erhobenen Abſchriften, ſondern auch auf die von den Partheyen ſelbſt, oder ihren Beſtellten zu verfaſſende Schriften, und auf die von dieſen beygelegten Urkunden, wozu ſie, auſſer der Vormerkungsbewilligung, den patentmäßigen Stempel zu nehmen hätten, zu erſtrecken ſey: und ſo oft den Taxämtern dergleichen Schriften, zur Beſtimmung der Taxe zukommen, weil es den Expeditoren vorſchriftmäßig obliegt, jede Expedition und Erledigung der Taxämtern mitzutheilen, haben ſie nicht allein den Taxbetrag, ſondern auch die dieſen Schriften, wie auch den dazu gehörigen Beylagen und Urkunden angemeſſenen Stempelgebühren ordentlich vorzumerken; und wenn dann die Zahlung eintritt, ſowohl die Taxen, als dieſe vorgemerkten Stempelgebühren abzufordern und einzubringen.

Nro. 1216.

Wien, den 2ten November, 1791.

Aus einigen von verſchiedenen Behörden eingelangten Berichten war zu erſehen, daß die

die allgemeine Vorſchrift, wie der königliche Fiskus, oder der Unterthansadvokat, bey rechtlicher Vertretung der Unterthanen, in Bemeſſung und Abnehmung der Gerichtstaxen und Stempelgebühren, zu behandlen ſey, nicht allenthalben bekannt. Um hierinn allen Irrungen vorzubeugen, will man hiemit folgende allgemeine Vorſchrift zur künftigen Richtſchnur erklären:

Bey Vertretungen der Unterthanen, oder des höchſten Aerariums, hat der königl. Fiskus, oder auch der Unterthansadvokat, ohne Unterſchied, er mag als Kläger, oder als Beklagter auftreten, er mag ſiegen oder unterliegen, niemals eine Taxe, oder Stempelgebühr zu entrichten. Jedoch ſind die ihn treffenden Gerichtstaxen und Stempelgebühren bis zum Ausgange des Prozeſſes aus dem Grunde inzwiſchen vorzumerken, damit auf den Fall, wenn der Gegentheil des Fiskus in den Erſatz der Gerichtskoſten verurtheilet würde, dieſe vorgemerkten Taxen- und Stempelgebühren von dem Gegentheile zum Taxamte eingebracht werden.

Dieſe Taxfreyheit bey den Unterthanen verſteht ſich nur dann, wenn der Fiskus, oder

der

der Unterthansadvokat dieſelben in den, vermittels einer eigenen Verordnung, beſtimmten Umſtänden, aus dem Bande der Unterthanſchaft zu vertreten hat.

Wenn ſich der Fall eräugnet, daß mit Bewilligung des Gerichtes, oder der Landesſtelle, anſtatt des Fiskus, oder des Unterthansadvokaten, ein andrer Rechtsfreund die Unterthanen, oder andere zur fiskalämtlichen Vertretung befugten Partheyen zu vertreten hat; iſt auf dieſen letztern dieſelbe Tax- und Stempelfreyheit anwendbar, deren der Fiskus, oder der Unterthansadvokat genießet. Bey den Vertretungen der Unterthanen im Rechtswege ſind überhaupt drey Fälle möglich, die auf die Taxen- und Stempelgebühren Einfluß nehmen; a.) wenn die Gerichtsunkoſten gegeneinander aufgehoben werden, das iſt, wenn jeder Theil ſeine eigenen Unkoſten zahlen muß: in dieſem Falle werden die für den Fiskus, oder den Unterthansadvokaten vorgemerkten Taxen, und Stempelgebühren in Nachſicht geſetzt; b.) wenn der Gegentheil des Fiskus, oder des Unterthansadvokaten in den Erſatz der Gerichtskoſten, worunter auch die Taxen- und Stempelgebühren

einbegriffen ſind, verurtheilt wird; dann hat der Fiskus, oder der Unterthansadvokat ſämmtliche Gerichtstaxen und Stempelgebühren, nach dem vorſchriftmäßig einzulegenden Verzeichniſſe von der Gegenparthey einzubringen; c.) wenn der Fiskus, oder der Unterthansadvokat in den Erſatz der gegentheiligen Gerichtskoſten verurtheilt wird: in dieſem Falle bleibet der Fiskus, oder der Unterthansadvokat von den für ſeine Schriften, Expeditionen ꝛc. aufgelaufenen Taxen- und Stempelgebühren zwar für jede Perſon befreyt; hingegen müßen dieſe Gebühren, wenn er das Aerarium vertreten hat, von dem Aerarium, hat er aber die Unterthanen vertreten, von dieſen entrichtet werden.

Was die Fälle betrifft, wo das Fiskalamt den Fund der aufgehobenen Klöſter, Stiftungen, oder Bruderſchaften vertritt, hierüber giebt diejenige Beſtimmung den Ausſchlag, die den geſammten Behörden unter dem 30ſten Junius des Jahres 1785 bereits zugeſandt worden iſt.

Nro. 1217.

Wien, den 30ſten Jänner, 1762.

Zu Hebung einiger über die Verordnung vom 30ſten Oktober 1784 entſtandenen Zwei-

Zweifel wird durch ein allerhöchſtes Hofkammerdekret nachträglich erinneret, daß nach dem Sinne der damals bekannt gemachten allerhöchſten Entſchließung das Armeninſtitut, ohne Unterſchied, ob es nur ein eigentliches Vermächtniß aus einer Verlaſſenſchaft erhält, oder zum Erben derſelben ſelbſt eingeſetzt wird, dabey von Entrichtung aller Taxen, mithin der Sterbtaxe (Mortuarium) ſowohl, als der Abhandlungsgebühren, und übrigen Gerichtstaxen gänzlich befreyt ſey: nur in dem Falle, wenn in einem Teſtamente, wo dieſes Inſtitut zum Erben ernennt wird, Legaten vorkämen, die auf Anordnung des Erblaſſers ohne Abzug zu verabfolgen ſind, habe daſſelbe von ſolchen Legaten die gewöhnlichen Gebühren zu tragen, ſo, daß die zugeſtandene Befreyung alsdann nur in Anſehung derjenigen Summe Platz zu greifen habe, die nach Abfuhr dieſer Gebühren dem Inſtitute übrig bleibt.

Welche Ausnahme in der angeführten Verordnung durch die Stelle, daß auſſer der Stempelgebühr aus dem eigentlichen Erbſchaftsbetrage nichts zu bezahlen ſey, bereits angedeutet worden.

Da übrigens der 27ſte §. des Stempelpatentes vom Jahre 1788 den Spitälern und Armenhäuſern, die nicht geſtiftet ſind, ſondern von milden Beyträgen erhalten werden, die Stempelfreyheit zugeſtehe; ſo habe auch das Armeninſtitut, das ſich in gleichem Falle befindet, ſich dieſer Begünſtigung zu erfreuen, mithin ſey in Anſehung dieſes Punktes die im Eingang erwähnte Verordnung als aufgehoben anzuſehen. *

* Sieh Nro. 1218.

Nro. 1218.

Wien, den 12ten März, 1792.

Ueber das Hofdekret vom 30ſten Jänner d. J. kraft deſſen das Armeninſtitut in Erbſchaftsfällen, es mag daſſelbe als Legatar, oder als Haupterbe eintreten, von dem ihm zufallenden Erbantheile weder gerichtliche Taxen, und andere Abhandlungsgebühren, weder eine Stempelgebühr zu entrichten haben ſoll, findet man nöthig, nachträglich zu bedeuten, daß auch das **Invalideninſtitut**, wenn demſelben Vermächtniſſe oder Erbſchaften zufallen, eben ſo, wie das Armeninſtitut, ſich der Befreyung von aller Tax- und Stempelgebühr zu erfreuen haben ſoll.

In

In Fällen aber, wo das Armeninſtitut von einem in der Militarjurisdiktion ſtehenden Erblaſſer als Univerſalerbe im Teſtamente eingeſetzt wird, und nicht bloß ein Vermächtniß aus der Verlaſſenſchaft erhält, hat erwähntes Armeninſtitut das für das Invalideninſtitut eingeführte Abfahrtgeld zu 5 vom Hundert noch fortan zu entrichten.

Nro. 1219.

Da nach den beſtehenden allerhöchſten Anordnungen nur diejenigen Stipendienquittungen vom Stempel befreyet ſind, wo die Stipendien aus dem Armenverſorgungsfond, oder auch aus den Unterrichtsgeldern bezogen werden; ſo iſt vermöge eines allerhöchſten Hofdekrets nach dieſer beſtimmten Ausnahme zur Regel zu nehmen, daß die Quittungen für alle übrige landesfürſtliche, oder auch andere von Privatſtiftungen herrührende Stipendien, dem Stempel zu unterliegen haben, ſo wie auch zu der Anweiſung ſelbſt, wo dergleichen Stipendien verliehen werden, ebenfalls der Stempel zu gebrauchen iſt.

Wien, den 10ten Auguſt, 1792.

Nro. 1220.

Wien, den 25ſten Oktober, 1792.

Ueber die von der niederöſterreichiſchen Landesregierung aufgeworfene Frage, welche Stipendienquittungen und Anweiſungen in Folge höchſter Reſolution vom Jahre 1788 von dem Stempel befreyet ſeyen, iſt vermöge eines allerhöchſten Hofdekretes entſchieden worden: daß dieſe Befreyung allen jenen Stipendienquittungen, und ihren Anweiſungen zu ſtatten kommen möge, zu deren Erlangung ein Armuthszeugniſt unmittelbar erforderlich iſt.

Nro. 1221.

Wien, den 25ſten Oktober, 1792.

Ueber die Anfrage: ob die ausgeſtellten Zeugniſſe ohne Unterſchied, ob von denſelben vor Gerichte Gebrauch gemacht wird, oder nicht, nur mit dem Stempel der dritten Klaſſe verſehen ſeyn können, iſt entſchieden worden; daß, wenn nicht aus dem Inhalte eines vor Gericht gebrauchten Zeugniſſes deutlich erhellet, daß es ausgeſtellet worden iſt, um vor Gericht davon Gebrauch zu machen, die Patentalſtra-

fe,

ſe, wegen des für gerichtliche Zeugniſſe vorgeſchriebenen, und nicht vorgefundenen Stempels, von dem Ausſteller des Zeugniſſes nicht gefordert werden könne.

Nro. 1222.

Ueber die aufgeworfene Frage: was für eine Klaſſe des Stempels zu einem emphyteutiſchen Kontrakte zu nehmen ſey, iſt vermöge eines allerhöchſten Hofdekretes entſchloſſen worden: daß dergleichen Kontrakte bey Zerſtückung obrigkeitlicher Staatsrealitäten auch für die Zukunft, wie bisher vom Stempel frey ſeyen; bey jenen von Bauerngründen aber der bedungene jährliche emphyteutiſche Zins mit fünf fürs Hundert zum Kapitale gerechnet, und der dieſem Kapitalsbetrage angemeſſene klaſſenmäßige Stempel zum Maaßſtabe genommen werden ſolle.

Wien, den 30ſten November, 1792.

Nro. 1223.

Daß die Quittungen für Proviſionen, die für ein ganzes Jahr den Betrag von 50 fl. nicht

Wien, den 6ten Dezember, 1792.

nicht überſteigen, von nun an ſtempelfrey ſeyn ſollen.

LIII. Rubrik.

Oekonomie- und Bauweſen.

Nro. 1224.

Freyburg, den 14ten Jänner, 1769.

Es iſt in ſehr vielen Dörfern der Vorlande bisher wahrzunehmen geweſen, daß die meiſten Bauernhäuſer mit keinen ordentlich gemauerten Caminen verſehen, ſondern deren Feuerheerdſtätte entweder unter den hölzernen Böden der darüber gebauten Kammern, oder gar unter bloßen Strohdächern frey ſtehen, der Rauch aber in dem ganzen Hauſe ſo lange ſich aufhalten muß, bis er endlich durch die Kammer, oder ſonſt dazu gemachte Oeffnungen unter den Stroh- und Dachlöchern durch einen zufälligen guten Luftzug hinaus geführet wird.

Dieſe Bauungsart gereichet nun aber nicht nur zur Unbequemlichkeit der Inwohner, ſondern

dern auch zu deren Geſundheitsnachſtand. Manchmal aber wegen der unabläßlich- und täglichen Gefahr des Feuers zum gänzlichen Verluſt ihrer Herberge, und aller beweglichen Habſchaft, beſonders in Dorfſchaften, wo die meiſten Höfe, Stallungen, oder wenigſtens Scheuren mit Stroh bedecket ſind.

Dieſer Gefahr demnach vorzubeugen, und die ſo unleidentliche Unbequemlichkeit des Rauches zu heben, hat jede landesfürſtliche Behörde, und nähere Obrigkeit daran zu ſeyn, womit in einer Jahrsfriſt in den Häuſern, wo derley hölzerne Feuerheerdsſtätte ſind, gemauerte, feuerfreye Camine aufgeführet, die Strohdächer aber ab- und an deren Statt mit Ziegel gedecket, oder doch wenigſtens bey neuen Gebäuden keine Strohdächer mehr geduldet werden.

Aus nämlich guter Abſicht, und forderiſt zu Erſparung des Holzverbrauches, findet man die in ſehr vielen Städten der Vorlande bereits mit gutem Nutzen eingeführte Ordnung im Backen, auch in allen Dörfern künftig einzuführen für nothwendig: zu Folge welcher den Bürgern nicht erlaubet iſt, einen eigenen Backofen

in

in ihren Behauſungen zu halten, ſondern verbunden ſind, ihr benöthigtes Hausbrod bey den obrigkeitlich aufgeſtellten und beſtättigten Sauer- oder Schwarzbäckern abbacken zu laſſen, zu denen das mit einem Zeichen bemerkte Mehl, oder Teig überbracht, in Gegenwart der Eigenthümer ausgewirkt, in Ofen geſchoben, und die Laib ſodann wieder gegen Erlag eines geringen Bäckerlohnes in das Haus des Eigenthümers rückgeliefert werden.

Die Vortheile dieſer Einrichtung ſind in mehrere Wege beträchtlich: da

1.) Die Köſten für ſo viele ſonſt zu errichtende, und zum Gebrauche zu erhaltende Backöfen erſparet ſind;

2.) Die Plätze, worauf dergleichen Backöfen nächſt den Häuſern geſetzet werden, zu nützlicherem Gebrauche, und manchmal zur namhaften Erweiterung der Hofreitungen verwendet werden können;

3.) Die Gefahr des Feuers bey wenigen Backöfen nicht ſo vervielfältiget iſt, wie bey vielen; beſonders wenn in manchem Dorfe nur ein Ofen vonnöthen iſt, der vollkommen auſſer dem Etter geſetzet, hiemit von allen Wohnungen entfernt gehalten werden kann.

4.) Iſt

4.) Iſt die Holzerſparung dabey ſehr beträchtlich, da mit einem Ofen, ſtatt deren ſo vielen, wovon jeder geheizt werden muß, die ganze Gemeinde bedienet werden kann.

Wie nun dieſe Erſparniß ſich reſpectu einer Gemeinde verhält; ſo iſt das Verhältniß in Rückſicht eines ganzen Landes um ſo beträchtlicher.

In Erwegung dieſer unverwerflichen Gründe, und augenſcheinlicher Nutzbarkeit befehlen Wir hiemit ſämmtlichen vorländiſchen Behörden, und näheren Obrigkeiten, ſich eifrigſt zu verwenden, womit auch dieſe Polizeyverordnung, und zwar inner Jahresfriſt von nun an in Erfüllung gebracht, die Privatbacköfen abgeſchaft, oder falls eint- oder anderer Orten einige gegründete Hinderniſſe dagegen fürwalteten, ſolche inner 6 Wochen a recepto anhero unfehlbar angezeiget werden.

Nro. 1225.

Daß die Beamte von den präſtirten realen Cautionskapitalien die abfallenden Intereſſen aus der Kammeralkaſſe erheben, und die dießfälli- Wien, den 23ſten May, 1769.

fällige Quittungen an der Hofsquota in Aufrechnung gebracht werden mögen.

Welches den Beamten zu ihrer weitern Maaßnehmung zu bedeuten iſt, auch ſofort die Kammeralkaſſen, zum gleichmäßigen Nachverhalt erinneret werden.

Nro. 1226.

Wien, den 1ſten July, 1769.

Es ſey die unterm 9ten nämlichen Monates 1767 alldahin erlaſſene Verordnung, die Grundſtücke mit keinen neuen Zinſen, oder Ehrſchätzen zum Nachtheile des Contributionsſtandes beſchweren zu laſſen, ſalvo cujuscunque Jure, auf das Zukünftige a dato der bekannt gewordenen Verordnung, nicht aber pro præterito zu verſtehen, ſomithin, was in den vergangenen zwanzig Jahren bona fide & juſto titulo geſchehen, keineswegs zu redreſſiren.

Anſonſt bringe die Natur der bonorum cenſiticorum und emphyteuticorum mit ſich, daß die davon zu entrichtende Gebühr der Convention, oder dem rechtlichen Herkommen zuwider nicht vermehret werde: mithin ſcheine in

dieſen Fällen alle hiergegen gemachte Erhöhung der Präſtazionen nach der Regel unrecht zu ſeyn; und obſchon die Cenſiten und Erbbeſtänder von ſelbſt aller unerlaubten Neuerung ſich entgegen ſetzen würden; ſo habe Sie Regierung gleichwohl ein aufmerkſames Aug darauf zu richten, daß hierunter nirgends eine Bedrückung, oder ein Unrecht vorbeygehe, als wohin eigentlich die Verordnung vom 9ten May 1769 zu verſtehen.

So viel die Bona vitalitia, oder Schupfleheu betreffe, welche unter dieſem Namen in Schwaben gleichſam allein bekannt ſind, habe man durch obangezogene Verordnung dem Obereigenthumsherrn nicht präjudiciren wollen; mithin es bey demjenigen noch zur Zeit zu verbleiben, was hier die Natur des Contraktes, die beſondern Conventionen, oder das rechtliche Landesherkommen ausweiſe: und alles, was hierunter zur Erleichterung des neuen Lehnmannes weiter geſchehen könne, werde durch gütliche Handlung erlanget werden müßen.

Uebrigens habe Sie Regierung, wenn die Schupflehenbriefe bey ihrer dermaligen Verfaſſung

ſung und Einrichtung mangelhaft befunden worden, deßwegen eine beſſere Vorſehung zu treffen; oder entweder bey den Oberämtern aufſetzen, oder die anderwärts aufgeſetzte wenigſtens von derſelben gegen eine ſehr gemäßigte Gebühr ratificiren zu laſſen. *

* Sieh II. Band, Nro. 348.

Nro. 1227.

Wien, den 3ten Jänner, 1775.

Daß die holzverſchwenderiſche Bauart auf dem Lande zu hemmen, die Grundmauern der Ställe, Städel, Schupfen, und derley Gebäude von Stein, oder Ziegeln aufzuführen ſeyen.

Nro. 1228.

Wien, den 19ten Juny, 1778.

Wenn es um ein neues Gebäude, oder um Reparirung eines alten zu thun iſt; ſo iſt nicht allein auf den Wunſch der Gefällig- und Bequemlichkeit der Beamten zu ſehen, ſondern nebſt vorläufiger Anführung der Nützlichkeit oder Nothwendigkeit,

1.) nach

1.) nach Maaß der bey neuen Gebäuden auszudrücken kommenden Länge, Höhe, und Breite, oder Dicke, die Materialerforderniß nach allen ihren Rubriken zu überlegen, und ob ſolche Materialerforderniß dem vorhabenden Werke beyläufig angemeſſen, oder nicht übertrieben ſey, in Erwägung zu ziehen.

2.) Iſt zu überlegen, und jederzeit anzuzeigen, ob die Materialpreiſe nach Unterſchied der Lage, und nach der allgemeinen üblichen Landesgewohnheit billig und mäßig angeſetzet, und nicht übertrieben ſeyen; und endlich

3.) ob der von den Handwerkern anzuſetzende Tag- und Arbeitslohn auch mit der allgemeinen Landesgewohnheit übereinſtimme, und dem vorhabenden Bau und Reparationswerk angemeſſen, oder etwa unmäßig angeſchlagen werde; folglich wie viel hieran mit Anordnung der pflichtmäßigen Sorge etwa erſparet, oder hierauf billig paſſiret werden, und wie alſo der Handwerksmann wohl beſtehen könnte.

4.) Iſt in Reparationsfällen zur Richtſchnur zu nehmen, daß jene Reparationen, wel-

che

che zur unmittelbaren Erhaltung des Gebäu-
des, und zum beſtändigen Gebrauche der In-
wohner, nach ihrer Eigenſchaft, beſtimmet ſind,
allezeit ab Ærario bezahlet, jene Reparatio-
nen und Abänderungen aber, die nur zur ge-
fällig veränderlichen Gemächlichkeit eines oder
des andern Beamten, folglich nicht zum be-
ſtändigen Gebrauche des Hausinhabers gereiche,
als wie die Unterſchlagung eines größern oder
kleinern Bodenraumes, dann eines größern oder
kleinern Kellerraumes, oder eines Zimmers mit
Brettern, Laden, oder Latten regulariter nicht
ex Ærario, ſondern von den Beamten, zu
deren Gemächlichkeit dieſe Unterſchlagung, nach
Maaß ihrer Haushaltungserforderniß, dienet,
beſtritten werden müßen; obſchon, nach Um-
ſtänden, auch dieſe letztern öfters ex Ærario
bewilliget werden können.

Nro. 1229.

Wien, den 26ſten May, 1783.

Daß künftig, um die Bauüberſchläge mit
mehrerer Verläßigkeit beurtheilen zu können,
dem Grundriſſe auch das nöthige Profil bey-
gefügt, und nach der vorläufig vorzunehmen-

den

den Unterſuchung der Beſchaffenheit des Grun-des die Tiefe der Fundamente genau angezeigt, nicht minder die vor der Verfaſſung des Ueber-ſchlags ohnehin zu verfaſſen nöthige Voraus-maaß aller hiezu ſtellenden Arbeiten beygelegt, endlich die Größe des jeden Orts üblichen Kalk-maaßes, der Sandfuhren, der Ziegel, der Holzſteine, der Bretter, der Dachlatten, der Schindeln, und all übrigen in Ueberſchlag vorkommenden Materialien verläßlich angezei-get werde.

Nro. 1230.

Seine k. k. apoſtoliſche Majeſtät haben in Abſicht auf die beſſere Leitung der öfters, und ſo häufig vorkommenden, des Jahrs viele tau-ſend Gulden betragenden Kammeral- Bankal- und landesſtändiſchen Gebäuden, wie auch je-ner der landesfürſtlichen Städte, die in Wien ohnehin ſchon beſtehende Hofbaudirektion, alſo eine allgemeine Bauoberdirektion dergeſtalt zu beſtellen geruhet, daß ſelbe (der Bergbau ſamt allen dazu gehörigen Maſchinen allein ausge-nommen) in alle künftige Land- und Waſſer-

Freyburg, den 16ten Dezember, 1783.

bauführung weſentlichen Einfluß haben, zu dieſem Ende ihr auch das Wiener Banko- und Waſſerbauamt ſammt dem zu ſolchen, und den wieneriſchen Kammeralgebäuden gehörigen Perſonale zugewieſen, in den Ländern hingegen die Ingenieurs, und das Bauperſonale zwar in der unmittelbaren Abhängigkeit, und Subordination der Landesſtelle gehalten, jedoch die, von dieſer an die mit der Kammer und Banko vereinigten böhmiſchöſterreichiſchen Hofkanzley geſchehenen Vorſchläge zu einer Aerarial- Kreis- oder auch landſchaftlichen Ingenieurſtelle, je und allezeit zur Beurtheilung der Fähigkeit des vorgeſchlagenen, der Generalbaudirektion ſo, wie die Pläne, Riſſe, und Ueberſchläge zu einem neu zu führenden Land- oder Waſſergebäude, welche von den Länderſtellen um die vereinigt direktirende böhmiſchöſterreichiſche Hofkanzley einlangen werden, derſelben zur kunſtmäßigen Prüfung mitgetheilet werden ſollen.

Seine Majeſtät befehlen demnach, daß dieſſeitig vorderöſterreichiſcher Regierung und Kammer alle, was immer Namen haben mögende, nicht wohl einen Verſchub leidende Baureparationen (worunter nur die Erhaltung oder

Her-

Herſtellung des verdorbenen in vorigen Stand zu verſtehen ſey) gegen dem zu überlaſſen ſey, daß ſelbe hievon alle viertel Jahre, in beträchtlichen Fällen aber ſogleich nach eingeleiteten Vorkehrungen, noch vor Angehung des Baues die Anzeige machen ſolle, welche Ausbeſſerungen ohnehin nur auf ganz gähe, und unvorgeſehene Fälle ſich erſtrecken können; da dem weiteren allerhöchſten Befehle zufolge, künftighin von allen Baudepartements in den Ländern alle Jahre an die Landesſtelle ein Präliminar-Erforderniß ſyſtem über die vorkommen mögenden Reparationen, und neuen Gebäude (jener nämlich, deren Herſtellung ihres minder koſtbaren Aufwandes wegen, ſonderheitlich bey Kammeralgütern nicht etwa lediglich dem Gutbefinden der beſtellten Kammeraladminiſtration fortan zu überlaſſen wäre) abgegeben werden ſolle.

In Vorausſetzung dieſes werde jedesmal von dem Landesingenieur im Falle eines zu erbauenden, oder zu veränderenden Manipulationsgebäudes gemeinſchäftlich mit dem daſelbſt angeſtellten Oberbeamten fürzugehen, der Plan, oder Entwurf, in Rückſicht der Nutzbarkeit, oder Anwendbarkeit von letzteren zu beſtättigen,

auf ſolche Art präparirter durch die Landesgehörde der vereinigten Hofſtelle einzuſchicken, und von dieſer die Entſcheidung darüber zu gewärtigen ſeye.

Welch = ſo geſchöpft allerhöchſte Entſchlieſſung demnach zur nachrichtlichen Wiſſenſchaft mit dem Auftrage erinneret wird, daß zu Erfüllung dieſes allerhöchſten Auftrages nach dem hiebey verwahrten Formular ein vollſtändig = und verläßliches Verzeichniß aller landesfürſtlichen, landſtändiſchen, und ſtädtiſchen Gebäude, Jäger = Zoll = Zucht = und Arbeits = Stiftungs = Spital = Leproſenhäuſer = Fruchtkäſten = und Zehendſcheuren, mithin aller Gattungen der Gebäude, es ſeyen Waſſer = oder Brückengebäude, die aus Mitteln des allerhöchſten, oder landſtändiſchen, oder ſtädtiſchen Aerarii in Bau = und Reparationsſtand zu erhalten ſind, und müßen, zu verfaſſen, über die wirkliche Bau = und Reparationserforderniß für das Jahr 1784 aber die Riſſe, und Ueberſchläge, mittels beſonderen Berichten ſobald immer möglich, oder doch längſtens in Zeit 6 Wochen unausbleiblich unter ſchwereſter Verantwortung einzuſchicken ſeye.

Damit

n

Deren bey dem kaiſer mm

bey der landesfürſtlic he

Waſſer = und der iſche

alten

Nro.	Benennung der Häuſer, Landes = Waſſer = Brücken = und dergleichen Gebäude.	Stock hoch

Damit man aber zur rechten Zeit den Ausweis über die Bekoſtung der allenfallig vorkommen mögenden Gebäude, oder Reparationen, nach der allerhöchſten Vorſchrift, in Zukunft einzuberichten vermöge; ſind die Bau- und Reparationserforderniſſe mit Riſſen und Ueberſchlägen längſtens bis Ende September jeden Jahrs einzubefördern, damit von daraus das allergnädigſt verordnete Präliminar-Bauſyſtem eingeſtellet werden möge: ſollten ſich aber unter der Zeit gähe- und unvorgeſehene Fälle ergeben; ſo iſt hievon die Anzeige mit Beyfügung der Riſſe und Ueberſchläge alle viertel Jahre, oder gleich vor Angehung des Baues, wenn es die Zeit noch zuläßt, anhero zu machen. *

* Sieh Nro. 1237.

Nro. 1231.

Wien, den 13ten März, 1785.

Vermög Hofkammerdekrets in Münz- und Bergweſen haben Seine k. k. Majeſtät in allergnädigſter Erwägung, daß bey den k. k. Gebäuden, die ſich äußerende Schäden oft durch den bis zur Einholung der Reparationsbegnehmigung geſchehenden Aufſchub vergrößeret, und dadurch die Unköſten vermehret werden, den

ſämmentlichen Länderſtellen die Befugniß eingeräumt, alle nöthige Reparationen, von was immer für einer Gattung, nach erhobenem Befund, ohne Anfrage ſogleich vorzunehmen, nachher aber alle viertel Jahre die ausführliche Anzeige an die Hofſtelle zu machen.

Es werde aber unter dem Namen Reparationen nur dasjenige verſtanden, was in dem nämlichen Stande, wie es war, wenn es ſich verdorben habe, erhalten, oder hergeſtellet werden müße.

In Folge deſſen ſey demnach den geſammten unterſtehenden Aemtern die nöthige Weiſung zu geben, und denſelben aufzutragen, damit ſie, nach vorgenommenen möglichſt wohlfeilen Reparationen, jedesmal in dem nächſten Quartal die Anzeige mit den gehörigen Ausweiſen einſenden.

Nro. 1232.

Wien, den 25ſten May, 1785.

Nach dem Belangen der k. k. allgemeinen Oberhofbaudirektion werden die mittels Hofkanzleydekrets hieher gekommene in dem anſchlüſ-

ſchlüſſigen Hofbaubuchhaltereyberichte, und der Aeuſſerung der k. k. allgemeinen Hofbaudirektion enthaltene, und bey Verfaſſung der über alte, und neue Bauführungen zur Beurtheil- und Begnehmigung eingeſendet werdenden Plane, und Bauüberſchläge, zu beobachten kommende Vorſchriften zur künftigen genaueſten Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

Hofbaubuchhaltereybericht.

Die in den Ueberſchlägen anzumerken nöthige Gegenſtände beſtehen in folgenden:

1.) Bey Reparations- oder Reſtaurationsobjekten, wegen welchen keine Plane eingeſendet werden, in genauer Beſchreibung der Schadhaftigkeiten, mit Beyfügung des Maaßes,

2.) In umſtändlicher Detaillirung der zu Reparation oder Reſtauration erforderlichen Arbeiten, ebenfalls mit beygeſetztem Maaße der Länge, Breite und Höhe, nach dem Unterſchiede der Arbeitsbeſchaffenheit.

3.) In allen Ueberſchlägen, ſowohl in Anſehung der Reparationen, und Reſtaurationen, als auch der alten und neuen Gebäude, wegen welchen zugleich Plane eingeſendet

det

det werden, wäre anzumerken, wenn Mauerſteine vorhanden ſind;

a.) Ob ſie nur in das Fundament taugen, oder auch zu dem Gemäuer, auſſer dem Fundamente angewendet werden können?

b.) Ob unter den in den Ueberſchlägen angeſchriebenen Klafterſteinen einfache oder doppelte, das iſt: halbe oder ganze Kubikklafter zu verſtehen ſind?

c.) Was das Klafter ſowohl an Brecher- oder Zuſammentrager- als auch an Fuhrlohn koſtet?

d.) Ob die Steine mehr platten- als kugelförmig ſind, und ob ſie nach dem Unterſchiede ihrer Härte und Feſtigkeit leicht oder ſchwer ſich behauen, nnd bearbeiten laſſen?

4.) Ob nebſt Mauerziegeln auch eigene Gewölb- und Pflaſterziegel zu bekommen ſind? nebſt Beyrückung

a.) Wie lang, breit und dick jede Gattung ausgebranter iſt;

b.) Wie hoch das Tauſend von jeder Gattung, ſowohl in der Erzeugung, oder im Ankauſe, als auch an Fuhrlohne zu ſtehen kommet?

5.) In

5.) In Anſehung des Kalks iſt nebſt dem eigentlichen Erzeugungs- oder Ankaufspreis deſſelben anzuzeigen:

a.) Die Größe des Gefäſſes, worinn der Kalk abgemeſſen wird, mit dem Beyſatze: ob der Kalk gehäuft, oder ungehäuft gemeſſen werde?

b.) Um wie viel der Kalk durch die Ablöſchung ſich vermehre?

6.) In Betreff des Sandes und Laimes iſt die Anzeige zu machen:

a.) Ob die Beyführung mittels Truchen oder Käſten, und in welcher Art geſchehe?

b.) Wie groß die Truchen oder Käſten ſind, oder wie viele kubiſche Schuhe die Fuhr enthalte?

c.) Ob der Sand durch eiſene Drahtgitter geworfen werden müße, oder nicht?

d.) Was für die Fuhr Sand, oder Laim in Anſehung der Ausgrabung, der etwaigen Durchwerfung des Sandes, und des Fuhrlohnes zu bezahlen komme?

7.) Was das Baugehölz betrifft, kömmt anzumerken:

a.) Ob

a.) Ob nebſt dem weichen Holze auch einiges hartes, wenigſtens ein ſolches, das zu Thürſtöcken, Stiegen, Stufen, und Polſterhölzern tauget, für billige Preiſe zu bekommen iſt?

b.) Wie lang und dick die in Antrag kommende Stämme, nach ihren Gattungen, ſind?

c.) Was der Stamm einer jeden Gattung ſowohl im Ankaufe, als im Falle der Hernehmung aus eigenen Waldungen in der Fällung, Abgipflung, und Abäſtung, als auch an Fuhrlohn koſtet?

8.) Bey Pfoſten, Brettern, Latten, und Schindlen iſt nebſt dem eigentlichen Preiſe des Ankaufes, und dem Fuhrlohne, auch die Länge, Breite, und Dicke anzuzeigen.

9.) Wenn Bedachungen ſtatt der Schindeln mit Dachziegeln eingedeckt werden ſollen; iſt die Länge und Breite dieſer Ziegel zu beſchreiben, der eigentliche Ankaufs- oder Erzeugungspreis, dann der Fuhrlohn beyzurücken, und noch beyzufügen, ob die Bedachung durchgehends, oder aber nur der Fürſt, der Saum ober dem Geſims, die Grad und Ichſen, dann die Dachfenſter, und die Seiten

ten der Rauchfänge in das Mälter gedeckt werden ſollen?

10.) In Betreff der Erdausgrabung iſt die Anzeige nöthig:

a.) Ob das Terrain aus lockerer, ſchlammiger, oder ſandiger Erde, oder aber aus feſtem Laim oder Tegel beſtehe, oder wohl gar feſtſchotterig, oder grobſteinig ſey?

b.) Ob der Theil der ausgegrabenen Erde, der zur Anſchüttung des Gebäuderaumes überflüſſig iſt, in dem Hofe, oder in der Nachbarſchaft des Gebäudes deponirt, nnd applanirt, mithin dahin mit Schubkarren verführet, oder aber mit Wägen auf eine weitere Diſtanz, und wie weit eigentlich, transportirt werden müße?

c.) Im letztern Falle iſt ſofort beyzurücken, wie viel für einen zwey- oder vierſpännigen Pferd- oder Hornviehzug des Tages gewöhnlich zu bezahlen komme?

11.) Bey der Maurer- und Zimmermannsarbeit iſt anzumerken:

a.) Was für einen Taglohn der Meiſter, oder Pollier, dann der Maurer- und

Zim-

Zimmergeſell, wie auch der Maltermacher, und Handlanger ſowohl in den langen, als auch in den kürzern Arbeitstägen beziehet?

b.) Durch wie viele Tagesſtunden die Arbeiter, nach dem Tage in den langen und kürzern Arbeitstägen für den gewöhnlichen Taglohn zu arbeiten ſchuldig ſind?

12.) Wenn Stokatorarbeit zu machen kömmt, iſt der Preis des Rohrs, wie auch des Drahts und der Nägel anzuzeigen.

13.) In Anſehung der Steinmetz- Tiſchler- Schloſſer- Glaſer- Hafner- und Anſtreicherarbeiten will erforderlich ſeyn, daß die Arbeitsgattungen nicht nur benennet, ſondern auch detaillirt werden; daß auch darüber mit den Profeſſioniſten vorläufige Behandlungen mit Bedacht auf gute und dauerhafte Arbeit getroffen, die dießfälligen Dokumente den Ueberſchlägen beygelegt, und daß die darinn vorkommende Materialienpreiſe und Maaße genau und richtig erhoben worden, nach Beſchaffenheit der Umſtände, entweder von Seite der Kreisämter, oder aber von Seite der Herrſchaften, und allenfalls

falls auch von Seite der Gemeinden beſtätiget werde.

Aeuſſerung der k. k. allgemeinen Oberhofbaudirektion.

Bey gänzlich neuen Bauführungen

I. muß man allezeit unentbehrlich den Platz wiſſen, allwo die Bauführung vorgenommen werden ſolle: bey demſelben

a.) Die Länge und Breite:

b.) Ob, und auf was für Seiten derſelbe frey, oder nicht frey ſey;

c.) Die Beſchaffenheit des Grundes, ob ſelber wellſandig, ſchotterich, laimiſch, oder feucht ſey.

II. Die Beſtimmung des Gebäudes; und zwar

1.) Wenn es die Unterbringung einiger Beamten, die Unterkunft für Kanzleyen, die Errichtung eines Verſorgungs- oder Krankenhauſes zum Zwecke hat; ob

a.) Die Eintheilung mit, oder ohne Einverſtändniß der dießfälligen Vorgeſetzten geſchehen, und

b.) ein

b.) ein genaues und ſicheres Verzeichniß der daſelbſt unterzubringenden Perſonen.

2.) Wenn es den Bau einer Kirche betrifft;

1.) Die Anzahl der unterzubringenden Seelen;

2.) Ob ſelbe gewölbt, oder

3.) mit Traumböden errichtet werden ſoll.

3.) Bey den Pfarrhöfen;

1.) Ob der Pfarrer allein;

2.) Ob er einen, oder mehrere, und wie viele Gehilfen er habe.

3.) Ob in demſelben Ort auf eine Schule, Schulmeiſters, oder Klöcknerswohnung ein Antrag, und bey ſelber

a.) für wie viele Kinder die Schule beyläufig Raum haben muß, und

b.) ob der Schulmeiſter allein, oder mit einem Gehilfen ſey.

Bey alten Bauführungen, die zu einem Gegenſtande, der ihrer erſten Beſtimmung nicht angemeſſen iſt, adaptirt werden, oder wo beträchtliche, und wichtige Reparationen vorgenommen werden müßen;

1.) Der alte exiſtirende richtige Stand des Gebäudes ganz allein, ohne dem Projekte;

2.) Der

2.) Der beſchehene Antrag;

3.) Der Durchſchnitt des Gebäudes, oder das ſogenannte Profil, um die Höhe wiſſen zu können.

Nro. 1233.

Wird zur Richtſchnur bekannt gemacht: daß für die Zukunft bey allgemeinen Menſchenkrankheiten auf dem Lande das Aerarium nur mit zwey Drittheilen in Rückſicht auf die Arzneykösten für die wirklich mittelloſen Unterthanen zu konkuriren, einen Drittheil aber die betreffende Grundobrigkeit zu tragen habe. Wien, den 17ten July, 1786.

Nro. 1234.

Daß, wer einen neuen Bau zu führen gedenket, den genau und deutlich verfaßten Riß vorläufig der im Orte des Baues beſtehenden Obrigkeit vorlege, die denſelben nicht nur allein von Seite der eintretenden politiſchen Rückſichten wohl zu durchgehen, zu beſtättigen, oder, nach Beſchaffenheit abzuändern, ſondern auch Wien, den 9ten März, 1787.

vor

vor Ertheilung des Baukonſenſes die Nachbarn, und Anrainer zu vernehmen, und wenn zwiſchen ſelben Irrungen entſtehen, dieſe im gütlichen Wege auseinander zu ſetzen; ſonſt aber, und wenn dieſe gütliche Auseinanderſetzung nicht erwirket werden könnte, die Streitende an den ordentlichen Rechtsweg zu verweiſen habe.

Nro. 1235.

Wien, den 4ten Jänner, 1788.

Se. Majeſtät haben für gut befunden, die hier beſtandene Hofbaukommiſſion aufzuheben, und die Berichtigung der Bauriſſe und Ueberſchläge, die bisher von derſelben beſorgt wurden, dem Baudepartemente der Kammeralhauptbuchhalterey, wie vormals, zuzutheilen.

Nro. 1236.

Wien, den 5ten May, 1788.

Ueber die vor einiger Zeit angedeutete Errichtung einer eigenen Baudirektion in jedwedem Gouvernement iſt die höchſte Entſchließung erfloſſen:

Die

Die Wirkſamkeit dieſer Baudirektionen hat ſich auf alle im Lande vorkommende neue Bauführungen (es mögen ſolche das Kammerale, die unter der Kammeralverwaltung ſtehende Güter, die Stände, oder auch landesfürſtliche Städte betreffen) dergeſtalt zu erſtrecken, daß dieſelbe hiezu die Riſſe, und Ueberſchläge zu verfertigen, und ſolche, ſoviel es den Kalkul der Auslagen betrifft, der Landesbuchhalterey zur Cenſur und Berichtigung zu übergeben haben werden; welch letztere ſodann, ſo wie ſie ſolche durch das Protocollum Exhibitorum der Landesſtelle empfängt, ihr Operatum ebenfalls durch das Protocollum Exhibitorum der Landesſtelle, und dieſe ſohin der vorgeſetzten Hofſtelle mit ihren allfälligen Erinnerungen vorzulegen haben wird; jedoch ſind lediglich Gegenſtände von größerer Wichtigkeit, wie Kanäle, Brücken, Schleußen, Straßen, Kaſernen, Verſorgungshäuſer, und dergleichen öffentliche Gebäude, dann die bey ſelben vorkommenden Reparationen, wenn dieſe 3000 fl. überſteigen, der Hofſtelle zur Beurtheilung einzuſchicken; alle übrigen minder wichtigen, und beynahe nach einem faſt gleichförmigen Model zuführenden neuen Gebäude ſind hingegen, ſo wie die

die Reparationen derſelben, wenn die einen und die andern einmal von der Behörde, die darüber zu entſcheiden hat, beſchloſſen ſind, nach dem von der Provinzialbaudirektion dazu gemachten Riß, und dem von der Landesbuchhalterey berichtigten Ueberſchlag ſogleich herzuſtellen: und eben ſo iſt auch bey wichtigen Gebäuden, wenn gleich der Reparationsaufwand die oben beſtimmte Summe überſtiege, die Reparation aber dringend wäre, und auf dem Verzuge Gefahr haftete, an der Reparation gleich Hand anzulegen, unter einem aber auch von der Landesſtelle die Anzeige davon hieher zu machen.

Damit aber auch der Provinzialbaudirektion bey den neu anzuſtellenden neuen minder wichtigen Gebäuden, als: Kirchen auf dem Lande, Pfarrhöfen, Schul- und verſchiedene Wirthſchaftsgebäuden, die Arbeit möglichſt erleichteret werde; ſo ſind derſelben eigene Formularplane ſolcher Gebäude vorgelegt, und beſtimmte Maaßregeln (die hier unten folgen) vorgeſchrieben worden, auf wie viel Klafter in der Länge, zum Beyſpiele: eine Kirche auf dem Lande, nach dem Verhältniß der Seelenmenge, und ob ſie gewölbt, oder ungewölbt, und mit

wie

wie viel Altären herzuſtellen, nach was für einem Plane die Altäre, Kanzeln und Glockenthürme zu bauen, wie viele Zimmer für einen Pfarrer oder Lokalkaplan, und für das jedem ausgemeſſene Wirthſchaftgeſind, dann wie bey den Wirthſchaftgebäuden nach Maaß der Ausſaat, die Größe der Scheunen, des Hofes, und der Stallung im Verhältniß des Viehſtandes anzutragen ſeyen, wie ſich denn auch in der gedachten Inſtruktion jene Gebäude beſtimt finden, die etwa vortheilhafter par entreprise, als durch eigene Regie herzuſtellen ſeyn dürften.

Indeſſen, obwohl der Landesſtelle auch die Macht eingeräumet wird, alle Reparationen, welche 3000 fl. nicht überſteigen, ohne Anfrage zu veranlaſſen, unter welchen Reparationen verſtanden wird, ſarta tecta erhalten, das zu Grund gegangene herſtellen, und dieß zwar bey allen Gebäuden, die ärariſch bewohnt, oder benützt werden, allen aufgehobenen Klöſtern, Kirchen, Pfarrhöfen, Kaplaneyen, Schulgebäuden, Straßen, in ſo weit ſie verpachtet ſind, Brücken und Ufern, wie auch allen, was immer Namen habenden Wirthſchaftgebäuden auf den in Kammeraladminiſtration ſtehenden Gü-

tern; ſo hat dennoch das Gubernium alle dieß- fällige Ueberſchläge, ſobald ſie 100 fl. überſtei- gen, allzeit vor Ertheilung der Bewilligung, der Provinzialbaudirektion um ihre Beurthei- lung, und der Buchhalterey zur Cenſur zuzu- ſtellen, ſehr dringende Fälle ausgenommen, in welchen zwar an die Reparation gleich Hand angelegt werden kann, jedoch die Anzeige da- von, und der Ueberſchlag nicht weniger nach- zutragen, und von dieſen veranlaßten Repara- tionen, und ihrem Betrage alle Quartale ein ſummariſcher Ausweis nach Hof einzuſchicken iſt.

Ob zwar die Riſſe und Ueberſchläge für die Gebäude und Reparationen auf dem Lande nur von den dort befindlichen Werkverſtändigen ge- macht werden können, und nach erfolgter Ver- willigung die Ausführung ſelbſt eben denſelben anvertraut werden muß; ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß zu jenen landesfürſtlichen, ſtändi- ſchen, oder ſtädtiſchen Gebäuden, oder zu de- ren beträchtlichen Reparationen, die ſich in eben dem Orte, mit der Baudirektion befinden, oder davon nicht weit entlegen ſind, von ihr ſelbſt die Zeichnungen und Ueberſchläge zu verfaſſen, und die Ausführung zu übernehmen ſeyen; und

daß, nach Umſtänden, auch die Aufnahm der Riſſe und Ueberſchläge eines Gebäudes auf dem Lande von der Landesſtelle der Baudirektion ſelbſt aufgetragen werden können: ſo wie die Direktion in der nachfolgenden Inſtruktion gänzlich an die Landesſtelle angewieſen wird; eben ſo ſind alle Ingenieurs des Landes unmittelbar an die Direktion angewieſen; und es folget nicht nur für beſagten Ingenieur eine beſondere Inſtruktion, ſondern auch für alle ein Gebäude dirigirende Ingenieurs und Architekten, und für jene Beamte, die des Bauweſens gar nicht kündig ſind, und denen doch zufälligerweiſe ein Gebäude, oder eine Aufſicht darüber aufgetragen werden müßte, ein Unterterricht in der Bauwirthſchaft nach.

Inſtruktion
für
die Baudirektionen in den Ländern.

1.) Die Baudirektion hat ihrer eigentlichen Beſtimmung zufolge alle Baugeſchäfte, ohne Ausnahme, bey landesfürſtlichen, ſtändiſchen, oder ſtädtiſchen Gebäuden ſowohl, als auch bey Straßen, Brücken, und Waſſerwerken, in Beziehung auf die Bauart, zu leiten.

2.) Vorzüglich liegt dieſe Leitung dem Landesbaudirektor ob, dem, nach Unterſchied der in jedwedem Lande mehr oder weniger zu bearbeitenden Gegenſtände, einige unmittelbar ihm unterſtehende Ingenieurs, und Architekten zuzugeben ſind. Auſſer dieſen werden auch, nach Erforderniß, noch insbeſondere Straßennavigation⸗ oder Kammeralbaudirektoren in einigen Provinzen angeſtellt, welch leztere zum Einverſtändniß mit dem Landesbaudirektor über die Ausführung der in ihren Wirkungskreis einſchlagenden Baugegenſtände angewieſen ſind, und von demſelben auch allenfalls die nöthige Anleitung, und den erforderlichen Unterricht, ohne Weigerung, zu empfangen haben.

3.) Der Landesbaudirektor hat unmittelbar der Landesſtelle zu unterſtehen, und von derſelben alle Aufträge zu erhalten.

4.) Nicht minder hat derſelbe auch von der Staatsgüter⸗ oder Bankogefällen⸗ und der Tabaksgefällenadminiſtration zur Entwerfung, oder Beurtheilung der ſchon entworfenen Riſſe erhaltende Baugeſchäfte gleichfalls zu bearbeiten.

5.) Was auf dieſe Weiſe an den Landesbaudirektor gelangt, wird derſelbe entweder ſelbſt

bear⸗

bearbeiten, oder jenem aus den ihm zugegebenen Individuen, in deſſen Kunſtfach der Gegenſtand einſchlagt, zur Bearbeitung zutheilen; ſodann aber die von letzterem gelieferte Arbeit beurtheilen, allenfalls verbeſſern, beſonders aber dafür Sorge tragen, damit die Plane in den Grundriſſen durchſchnitten, Aufzügen und Werkſätzen der Bedachungen ſo genau ausgearbeitet werden, daß einerſeits die Buchhaltereyen dieſelben, ohne ſich mit der Zeichnung weſentlicher Theile wiederholt beſchäftigen zu müßen, behörig revidiren und berichtigen, andrerſeits aber jene Werkleute, die das Gebäude aufzuführen haben, ſich vollkommen, und ohne Anſtände in die Riſſe zu finden wiſſen mögen.

6.) Die auf obſtehende Art bearbeiteten Gegenſtände hat der Baudirektor mit ſeinen ſchriftlichen Anmerkungen, oder Erinnerungen unmittelbar der Landesſtelle, oder der Adminiſtration, von der ſie ihm zugekommen, zu übergeben; ſodann, da ſie von dieſen an die Buchhalterey zu Berechnung der Ueberſchläge, und der vorausmaſſen gelangen, allenfalls auch der Buchhalterey, wenn ſolche noch einige Erklärung der Riſſe, oder der Umſtände nöthig hät-

te,

te, die Erklärung mündlich, oder auch ſchriftlich zu ertheilen.

7.) Die landesfürſtliche, ſtändiſche, oder ſtädtiſche Bauführungen aller Gattung, die ſich in der Hauptſtadt des Landes, als dem Amtsorte der Baudirektion eräugnen, oder nicht weit entlegen ſind, hat entweder der Baudirektor, ein ihm zugegebener Architekt, oder Ingenieur nicht allein dann, wann es zur Ausführung kömmt, ſelbſt zu leiten, ſondern auch hiezu, nach erhaltenem Auftrage von der Landesſtelle, oder von einer der obgemeldten Adminiſtrationen die Riſſe und Ueberſchläge zu entwerfen; gleichwie auch überhaupt die Direktion auf die Erhaltung aller in dem Amtsorte befindlichen, oder von ſelbem nicht weit entfernten landesfürſtlichen, ſtändiſchen, oder ſtädtiſchen Gebäude in gutem Bauſtande zu erhalten, und in dieſer Abſicht geſagte Gebäude von Zeit zu Zeit zu unterſuchen, auch die allenfällige Gebrechen, und Verbeſſerungsvorſchläge der Landesſtelle, oder der Adminiſtration anzuzeigen hat.

8.) Die der Direktion zugegebenen Ingenieurs in den Landeskreiſen ſind zwar in ſo weit

an

an die Kreisämter unmittelbar angewieſen, daß dieſelben in Folge der kreisämtlichen Aufträge bey vorfallenden nöthigen Baugeſchäften die Riſſe und Ueberſchläge entwerfen, dieſe Entwürfe den Kreisämtern vorlegen, auch, nachdem ſolche mittels letzteren, und der Landesſtelle der Direktion zur Beurtheilung zugekommen, und gutgeheißen worden ſind, dieſelbe unter der Leitung des Kreisamtes in das Werk ſetzen ſollen: es haben jedoch die Ingenieurs, wenn ſie allenfalls in Rückſicht der Bauart ſelbſt einen Anſtand fänden, ſich unmittelbar an die Direktion zu wenden, auch derſelben über den Fortgang der ihrer Leitung anvertrauten Werke Bericht zu erſtatten.

9.) Die Ingenieurs ſind an die nachfolgenden Direktivregeln, und Formularplane ausdrücklich angewieſen, nach welchen ſie hauptſächlich die Bearbeitung neuer Straßen- und Waſſergebäudeentwürfe ſich zu richten haben: wenn jedoch keine Gefahr auf dem Verzuge eines ſolchen Entwurfes haftet; alsdann ſind vorläufig lediglich Idealplane auf dieſe Art, ohne vorläufige Novellirung, ohne Ueberſchläge, und Vorausmaaße, der Baudirektion vorzulegen, die ſodann nach ihrem Befund den

Inge-

Ingenieurs entweder die weitere dießfällige Anleitung zu geben, oder noch bevor der Landesſtelle den vorläufigen Vorſchlag einer ſogeſtaltigen neuen Arbeit mit Aufführung des hieraus entſtehenden Vortheiles und Nutzens zu machen hat.

10.) Die Straßeninſpektoren, und Straßeningenieurs ſind zwar dem Landesbaudirektor allerdings untergeben, und haben ihre Vorſchläge über beträchtlichere Straßenarbeiten demſelben vorläufig zu unterlegen; der Baudirektor aber ſolche mit den allenfälligen Verbeſſerungen, und ſeinem Gutachten der Landesſtelle zu übergeben: es können jedoch beſagte Straßeninſpektoren, und Ingenieurs gewöhnliche mindere Reparationserforderniſſe unmittelbar der Landesſtelle anzeigen, an welche auch der Straßenbaudirektor die Berichte in Straßenbaugeſchäften unmittelbar zu erſtatten hat: und wird die Landesſtelle jene Ausarbeitung, welche Brücken, Kanäle, Gemäuer, und dergleichen betreffen, dem Landesbaudirektor zur Beurtheilung zuzuſtellen haben.

11.) Damit die Direktion über die Beförderung, oder den Rückſtand der ihr zugekommenen

menen

menen Geſchäfte ſich allemal ſowohl ausweiſen, als auch ihre Untergebenen, denen ſie zugetheilet worden, zu kontroliren vermöge, und überhaupt Ordnung in Behandlung der Geſchäfte beſtehe; wird dieſelbe nicht nur, nach dem nachfolgenden Formular, eine fortlaufende tägliche Aufſchreibung führen, ſondern auch die Skizen und Konzepte der über die ihr zugefertigte Baugegenſtände abgegebenen Pläne erſtatteten Erinnerungen und Berichte in guter Ordnung aufbewahren; zu welcher Dienſteskategorie, und zu Beſorgung der übrigen Kanzleygeſchäfte das zugegebene Kanzleyperſonale eigentlich zu widmen iſt.

12.) Endlich wird die Direktion, in Beziehung auf die möglichſte Bauwirthſchaft, an jenen Unterricht angewieſen, welcher derſelben von der vorgeſetzten Landesſtelle eigends vorgelegt werden wird.

Inſtruktion,

wie in Sachen der Bauökonomie jene Beamte, oder auch andere Individuen ſich zu verhalten haben, denen Bauführung ſelbſt, oder auch nur die Inſpektion dabey anvertrauet, und aufgetragen wird.

Erſte Abtheilung.

1.) Es mögen Entrepriſe, oder unter eigener Regie zu bauen verordnet worden ſeyn; darf von den genehmigten Planen, und von dem, was ſonſten noch verordnet worden, in keinem Stücke abgegangen werden; ausgenommen, daß ſich daran, wegen veränderter Umſtände, nicht gehalten werden kann. Aber auch in dieſem Falle, wenn nicht Gefahr auf dem Verzuge haftet, darf davon im Weſentlichen nicht anders, als mit Bewilligung der Behörde abgewichen werden.

2.) Daher iſt von jeder, wegen veränderter Umſtände, erforderlichen Abweichung, wo auf dem Verzuge keine Gefahr haftet, um-

ſtänd-

ſtändliche und verläßliche Anzeige an Behörde zu machen, und der genaue Ausweis, um wie viel die paſſirten Köſten vermehrt, oder vermindert werden, beyzufügen; damit ſofort betreffenden Orts um Genehmigung angeſuchet werde, und bis ſolche nicht erfolgt, iſt die Abweichung keinerdingen vorzunehmen, oder auszuüben.

3.) Wenn aber Gefahr auf dem Verzuge haftet; ſo iſt die Abweichung zwar ungeſaumt vorzunehmen, davon jedoch unter einem obgedachtermaßen an Behörde die Anzeige zu machen, und um Genehmigung anzuſuchen.

4.) Das Nämliche iſt auch zu beobachten, wenn lediglich in der Fundirung eine Abweichung nöthig wäre, das iſt: wenn bey Ausgrabung der Fundamente ſich zeigen ſollte, daß ſie die in den Planen, Vormaaßen und Ueberſchlägen angetragene Tiefe nicht nöthig haben, oder aber vertieft, oder auch breiter angelegt werden müßen. Weil die Ausmaurung der ausgegrabenen Fundamente wegen leicht ſich eräugnen könnendem, und die Bauköſten vermehrendem Einſturze des Erdreiches keinen langen Verſchub leidet; ſo iſt auch dießfällig erforder-

liche

liche Abweichung alſogleich in Ausführung zu bringen, jedoch die unverzügliche Anzeige davon an Behörde keineswegs zu unterlaſſen; indem wegen tieferer oder breiterer Fundirung eine Anzeige in ſpäterer Zeit, oder wohl gar erſt nach vollendetem Bau nicht mehr für giltig anzuſehen, folglich auch nicht mehr zu paſſiren iſt.

5.) Wenn durch eigene Aerarialregie gebauet wird; hat der Bauführer jede Abweichung von dem genehmigten Plane, wodurch die paſſirten Bauköſten vermehret werden, nicht nur von dem Pollier, oder von den bey minderen Gebäuden die Stelle deſſelben vertretenden Maurergeſellen, ſondern auch von einem Beamten, oder in deſſen Ermanglung von einem andern glaubwürdigen Subjekte ſich atteſtiren zu laſſen, welches Atteſtat der Anzeige der Behörde allemal beyzufügen iſt.

Zwote Abtheilung.

1.) Es möge der Bau gänzlich in Entrepriſe gegeben ſeyn, das iſt: daß dem Entrepreneur nebſt ſammentlichen Handarbeiten, auch die vollſtändige Beyſchaffung aller erforderlichen Baumaterialien, Requiſiten, und Profeſſioni-

ſten-

ſtenarbeiten in Akord überlaſſen iſt; oder es mögen nur allein die Handarbeiten, mit oder ohne Gerüſtungserforderniſſen, und der Arbeitszeug in Akord gegeben, mithin die Materialien, und die Steinmetz- Tiſchler- Schloſſer- Glaſer- und Hafnerarbeiten ꝛc. durch eigene Aerarialregie beyzuſchaffen ſeyn; ſo hat der Bauinſpizient in jedem Falle in Betreff alles desjenigen, was in Entrepriese oder Akord gegeben iſt, in die Geſchäfte und Diſpoſitionen des Entrepreneurs keinerdingen ſich einzumengen, ſondern demſelben freye Hand zu laſſen; außer daß der Entrepreneur zur Beförderung des allerhöchſten Dienſtes, und zur Erfüllung ſeiner Kontraktsverbindlichkeiten den Beyſtand des Inſpizienten nöthig hätte; in welchem Falle ihm ſolcher keineswegs zu verweigeren, ſondern willig zu leiſten iſt.

2.) Bey den in Entrepriſe gegebenen Bauführungen hat der Inſpizient vor allem darauf zu ſehen, daß alle Arbeiten gut und dauerhaft hergeſtellt, und von dem Entrepreneur die Verbindlichkeiten ſeines Kontraktes genau erfüllet werden.

Sollten dieſe nicht befolget werden wollen, oder der Entrepreneur wollte es an Mitteln zu beſtimm-

beſtimmter Beförderung des Baues gebrechen laſſen; ſo wird der Inſpizient von ein ſo andern die umſtändliche Anzeige an Behörde unverweilt zu machen haben.

4.) Wofern bey den in Entrepriſe gegebenen Bauführungen nothwendig ſeyn ſollte, von dem genehmigten Plane abzuweichen, wodurch die Köſten vermehrt, oder vermindert werden; hat der Bauinſpicient die Abweichung mit dem Entrepreneur, oder deſſelben Beſtellten genau aufzunehmen, ein ordentliches Dokument darüber auszufertigen, in beträchtlichen Fällen zur Beſtättigung der Richtigkeit noch einen Beamten, oder in deſſen Ermanglung ein anderes glaubwürdiges Individuum beyzuziehen, das Original unverweilt an Behörde einzuſchicken, und dem Entrepreneur zu deſſelben Sicherſtellung ein Dupplikat zu behändigen.

5.) So wie der Bauinſpicient ſehr verantwortlich und ſträflich ſich machen würde, wenn er ſich bezahlen ließe, von dem Entrepreneur Geſchenkniſſe, unter was immer für Namen, anzunehmen, oder wohl gar mit demſelben in Kompagnie zu treten; eben ſo muß er ein ſo andres den bey wichtigen Bauführungen etwa

ange-

angeſtellten Unterinſpektoren oder Aufſehern keinerdingen geſtatten: und wenn ein ſolches Subjekt in Sachen des Dienſtes die Schuldigkeit nicht erfüllete, oder verdächtige, oder wohl gar pflichtwidrige, ſträfliche Handlung begienge; müßte der Bauinſpicient ſelbes, nach Unterſchied des Vergehens, durch Belehrung, Ahndung, oder geſchärfte Verweiſe zu Recht weiſen; und in Fällen von Wichtigkeit kann ein ſolches Subjekt auch ab officio ſuſpendiret werden: jedoch wird der Bauinſpicient von ein ſo anderm die umſtändliche Anzeige der Behörde unverweilt zu machen haben.

6.) Den Ausmeſſungen der nach Akord hergeſtellten Arbeiten, die vermög Kontrakt nach Cubik- Quadrat- und Currentmaaß zu bezahlen kommen, hat der Bauinſpicient allemal beyzuwohnen, und das Ausmaaßdokument in Anſehung der Richtigkeit der darinn angeſetzten Dimenſionen mit zu unterfertigen, das Original an Behörde abzugeben, und ein Dupplikat deſſelben auch dem Entrepreneur zuzuſtellen.

7.) Wenn nach vollendetem Bau, denſelben commiſſionaliter zu unterſuchen von Behörde verordnet wird; hat der Bauinſpicient alle-

allemal gegenwärtig zu ſeyn: auſſer daß er durch Krankheit, oder andere wichtige Umſtände davon abgehalten wird.

8.) Endlich iſt der Bauinſpicient, wenn er die Baugelder unter Verwahrung hat, keinerdingen befugt, dem Entrepreneur eine mehrere Anticipation zu leiſten, als in dem Kontrakte beſtimmet iſt. Von jedem gänzlich, oder auch nur zum Theile in Entrepriſe gegebenen Bau wird dem Inſpicienten ſowohl der Kontrakt, als auch die Vormaaß und der Köſtenüberſchlag abſchriftlich zu dem Ende zugeſtellet werden, damit er ſich darnach zu benehmen, und den Entrepreneur zur Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten, wie auch zur Herſtellung der Arbeiten in der vorgeſchriebenen Art und Qualität zu verhalten wiſſen möge.

Dritte Abtheilung.

1.) Unter dem Bau, gänzlich durch eigene Aerarialregie, verſteht ſich jener, bey welchem alles Erforderliche auf Rechnung des Aerariums gearbeitet, und beygeſchaft wird, und unter dem nur zum Theile durch eigene Aerarialregie, iſt derjenige zu verſtehen, wovon nur eini=

einige Arbeitsgattungen, wie zum Beyſpiele das Gemäuer, und die Zimmermannsarbeiten in Entrepriſe gegeben werden.

2.) So wie die Vorausmaaß und der Köſtenüberſchlag bey den in Entrepriſe gegebenen Bauführungen dem Bauinſpicienten zu dem Ende mitgetheilet wird, damit er den Entrepreneur zur Herſtellung der Arbeiten in der vorgeſchriebenen Art und Qualität zu verhalten wiſſe; eben ſo wird dem Bauinſpicienten die Ausmaaß und der Köſtenüberſchlag bey den durch eigene Aerarialregie gänzlich, oder auch nur zum Theile herzuſtellenden Gebäuden mitgetheilt, um in Anſehung deſſen, was auf eigene Aerarialregle zu beſchehen hat, ſichere Richtſchnur zu haben; und hat ſich darnach der Bauinſpicient genau zu achten, ausgenommen, er fände, daß davon in ein oder anderm Punkte nach den unterwaltenden Lokalumſtänden zum Nutzen des Aerariums abzuweichen käme: aber auch von dergleichen Abweichung hat er an Behörde die vorläufige umſtändliche Anzeige zu machen, und den Beſcheid abzuwarten; auſſer daß der Bau dringend iſt, und wegen auf dem Verzuge haftender Gefahr der Beſcheid nicht abgewartet werden kann.

3.) Zu was immer für Bauführungen die erforderlichen Materialien auf Rechnung des Aerariums beyzuſchaffen kommen; hat der Bauinſpicient auf Folgendes ſorgſam Bedacht zu nehmen.

Mauer- oder Bachſteine.

1.) Dieſe Steine ſind auf Rechnung des Aerariums nie anders, als nach Akord zu brechen; ausgenommen, daß zur Arbeit nach billigem Akord Leute gar nicht zu bekommen wären, mithin taglöhnungsweis gebrochen werden müßte. In ſolchem Falle, in dem nicht nur der ſämmtliche Arbeitszeug, ſondern auch das nicht ſelten nöthige Sprengpulver von Seite des Aerariums beygeſchafft, und hergegeben werden muß; iſt, wenn die Steinbrechung von einiger Importanz iſt, die Anſtellung eines treuen, redlichen, und emſigen Auſſehers unumgänglich nöthig, ſowohl zu Aneiferung der Arbeitsleute, zu fleißiger uud ausgiebiger Arbeit, und zur Verfaſſung ordentlicher Zahlungspartikularien, als auch zur Auſſicht über die Arbeitserforderniſſe, wovon ſonſten ſehr viel ohne Noth verdorben, und nicht wenig entzogen wird.

2.) Die

2.) Die Uebernahme und Bezahlung der Bruch- oder Mauerſteine iſt nach Klaftern die richtigſte, und meiſtens werden ſie theils Orten nach 3 Schuh hoch aufgeſetzten Quadratklaftern, mithin nach halben, theils Orten aber nach ganzen Cubik, oder ſogenannten 3 Schuh hoch aufgeſetzten Doppelklafter bezahlt. Auch iſt mancher Orten, ſtatt des Wienerklafter Maaßes ein andres im Gebrauche, das in der Größe, Benennung und Abtheilung unterſchieden iſt.

Gleichwie dann der Inſpicient, oder Bauführer beſtmöglichſt ſich angelegen zu halten hat, wirthſchäftliche und genaue Behandlung zu treffen; eben ſo liegt demſelben ob, in dem zur Sicherheit beyder Theile allezeit zu verfaſſenden Abhandlungsdokumente die Gattung der Klafter, und die Größe des Maaßes im Verhältniſſe zum Wienerklafter ausdrücklich und klar zu beſchreiben.

3.) Von den unerlaubten Mitteln, welche die Steinbrecher zur Beförderung ihres Intereſſe öfter anzuwenden ſuchen, beſteht das eine darinn, daß ſie bey Aufſetzung der Steine in die Klafter viele und große Höhlungen mit Vorſatz machen.

4.) Das zweyte, daß ſie ſolche Steine in die Klafter ſetzen, die von der Witterung aufgelöſet worden, und in Schutt zerfallen, mithin zum Gemäuer nicht tauglich ſind.

5.) Das dritte, daß ſie die Steine auf ungleichen Plätzen dergeſtalt aufſetzen, daß an den Seiten die gehörige Höhe von 3 Schuhen zwar vorfindig, in der Mitte aber eine namhaft mindere Höhe enthalten iſt.

6.) Das vierte, daß ſie, wenn ſie noch Steine brechen, nachdem die übergenommenen Steine zur Ablieferung auf die Bauplätze ſchon angegriffen worden, von den übergebenen Steinen viele wegnehmen, und ſie in die erſt zu übergebenden Klafter wieder einſetzen, folglich für die ſchon bezahlten Steine nochmalige Zahlung ſich leiſten laſſen. Dergleichen Verfahren der Steinbrecher gereichet dem Aerarium zu deſto größerem Nachtheile, da ſolches auch noch beträchtlichen Schaden in Anſehung des gemeiniglich nach dem Klafter bezahlt werdenden Fuhrlohnes nach ſich ziehet; indem die Fuhrleute, für die ſo ſchlecht aufgeſetzte, oder wohl gar durch Wegnehmung der Steine verminderte

Klaf-

Klafter die nämliche Bezahlung bekommen, die denſelben für volle Klafter akordiret iſt.

Zur Verhütung dieſer gewöhnlichen Bevortheilungsmittel iſt ſich beſtmöglichſt zu verwenden, mit den Steinbrechern der Akord ſo zu treffen, daß die Steine in die Klafter bey, oder auf den Bauplätzen aufgeſetzt werden, wo der Auſſetzungsplatz gehörig geebnet, oder ausgeglichen, und beſtändig darauf geſehen werden muß, daß weder vorſetzliche Höhlungen gemacht, noch untaugliche Steine in die Klafter geſetzt, und eben ſo wenig die ſchon übernommenen Steine in die erſt zu übergebende Klafter eingeſetzt werden.

7.) Sollte aber die Auſſetzung der Steine bey, oder auf den Bauplätzen wegen unterwaltenden Umſtänden nicht thunlich ſeyn; ſo muß öfter und zu ungewißen Stunden in die Steinbrüche ſich begeben, und nachgeſehen werden, ob die Auſſetzungsplätze gehörig geebnet, oder ausgeglichen ſind, und ob die Steinbrecher in der Auſſetzung der Steine ſo ſich verhalten, daß das Aerarium nicht zu Schaden kömmt.

8.) Wenn

8.) Wenn irgendwo gebräuchlich iſt, die Mauerſteine nach der Fuhr, oder die beſſere nach dem Stücke zu bezahlen; da iſt ſich ernſtlich zu verwenden, dieſe Methoden abzubringen, und die Aufſetzung in die Klafter, wie auch nach dieſen die Behandlung und Bezahlung einzuführen.

Wenn aber ſolches in guter Art, durch Gründe und Vorſtellung der mehreren Verläßlich- und Genauigkeit nicht zu Stand gebracht werden kann, folglich in die ſchon gewöhnte Methode ſich gehalten werden muß; ſo iſt bey der ſo wirthſchaftlich wie möglich zu treffenden Behandlung ausdrücklich feſtzuſetzen, und dem Behandlungsdokumente einzuſchalten, welche Größe der kleinſte von den ſtückweis bezahlt werdenden Steinen zu enthalten, und wie die Quantität der kleinen zu einer der mittern und großen zu verhalten habe: bey den nach der Fuhr bezahlt werdenden hingegen, in welcher Höhe, wie auch wie lang und breit unten und oben die Steine auf die Wägen geladen, und auf den Bauplatz gebracht werden müßen.

9.) Bey Chauſſeenbau, zu deren Gründung Steine angewendet werden müßen, ſind

die Umſtände gemeiniglich ſo beſchaffen, daß die Steine gleich von den Fuhrleuten dahin gebracht werden können, wo ſie anzuarbeiten ſind.

In dieſem Falle iſt die Auſſetzung der Steine in die Klafter nachtheilig; theils, weil ſie ſelbſt mit Auslagen verbunden iſt, theils aber, weil die an den Seiten herzuſtellenden Chauſſeen aufgeſetzten Steine erſt von Taglöhnern zur Anarbeitung zugeführt werden müßten.

Statt dieſe Steine in die Klafter aufzuſetzen, iſt die Quantität der Klafter nur aus der Quantität der Fuhren zu berechnen: zu welchem Ende aber eigene, auf zwey und vierſpännige Züge eingerichtete Truchen beygeſchafft werden müßen, und gleich Anfangs das Experiment zu machen iſt, aus wie viel Fuhren ein ordentlich aufgeſetztes Cubikklafter Steine ſich ergiebt, nnd dieſes in Gegenwart der Steinbrecher abgeführte Experiment hat ſonach für die Bezahlung der Steinbrecher zur Richtſchnur zu dienen, woſern ſie nicht nach der Fuhr, ſondern nach dem Klafter bezahlt zu werden verlangen.

10.) Wenn die Mauer⸗ oder Bruchſteine von Privaten auf die Bauplätze ſo geliefert wer⸗

werden, daß von Seite des Aerariums weder mit der Brechung, noch mit der Beylieferung ſich abzugeben, ſondern bloß dem Lieferanten die Zahlung für die auf die Bauplätze gelieferten Klafter zu leiſten iſt; in ſolchem Falle iſt die Aufſetzung der Steine, unter ſchon gedachter genauen Aufſicht, deſto weniger zu unterlaſſen, je mehr die Lieferanten ihr Intereſſe auf alle Weiſe zu befördern ſuchen, und wodurch das Aerarium nicht wenig benachtheiliget werden könnte.

Ziegel.

1.) Je kleiner die Ziegel ſind, deſto mehr koſtet das Mauerwerk; theils weil die kleinen Ziegel gegen die großen viel mehrere Fugen, folglich die Verwendung viel mehreren Mörtels verurſachen, theils auch, weil die Arbeit der Maurer und Handlanger mit kleinen Ziegeln bey weitem nicht ſo, wie mit großen befördert, folglich auch der Aufwand zu Bezahlung der Arbeitslöhnungen nicht wenig erhöhet wird.

2.) Das Beſte iſt, und die Mauerziegel bekommen die gehörige Größe, wenn ſie in Mödeln geſchlagen werden, die im innern Lichte

zwölf

zwölf Wienerzolle zur Länge, ſechs Zolle zur Breite, und drey Zolle zur Tiefe haben; gleichwie die Gewölbziegel in Mödeln geſchlagen werden ſollen, die im innern Lichte neun ein halber Zoll in der Länge, ſieben ein halber Zoll in der Breite, und drey Zolle in der Tiefe enthalten, nur daß jener Orten, wo der Laim oder Ziegelgrund von der Beſchaffenheit iſt, daß die Ziegel durch das Brennen beträchtlich ſchwinden, oder kleiner werden, die Mödel etwas größer gemacht werden müßen.

3.) Die flachen Dachziegel ſollen wenigſtens 14 Zoll lang, und 7 Zoll breit erzeugt werden; wo aber der Laim von vorzüglich guter Qualität iſt, können ſie auch etwas länger gemacht werden, und die Dicke derſelben iſt ebenfalls nach dem Unterſchiede der Qualität des Laims einzurichten; dermaßen jedoch, daß ihre Dicke ausgebrannter nicht weniger als einen $\frac{1}{2}$ Zoll, und nie mehr als $\frac{3}{4}$ Zoll betrage.

4.) Was immer für Formen den zur Pflaſterung eigens erzeugt werdenden Ziegeln gegeben werden wollen; ſollen ſie im Quadratmaaße keinerdingen weniger, als die Mauerziegel enthalten, und die Dicke wenigſtens aus 2 Zollen

len beſtehen. Iſt der Laim von guter Qualitát; ſo kónnen die Pflaſterziegel einen Schuh lang, und eben ſo breit erzeugt werden, um weniger Fugen im Pflaſter zu bekommen.

5.) An Orten alſo, wo die Ziegel zu Aerarialgebáuden von Privaten erkauft werden múßen, und wo ſie kleiuer, als nach obgedachtem Maaße erzeugt zu werden pflegen; iſt ſich eifrigſt zu verwenden, die Eigenthúmer der Erzeugung und des Verkaufs der Ziegel dahin zu vermógen, daß ſie ſelbe in geſagter Gróße erzeugen; und es iſt kein Bedenken zu tragen, dafúr eine hóhere Zahlung, als fúr die namhaft kleinern zu leiſten.

6.) Sollten hingegen die Ziegel auf Rechnung des Aerariums erzeugt werden; ſo iſt keinerdingen zu geſtatten, daß jene, die zu Aerarialgebáuden erforderlich ſind, kleiner erzeugt werden, als in den vorhergehenden Paragraphen gemeldet worden.

7.) Ohne Gemáueraufſicht pflegen die Fuhrleute viel Ziegel durch das zur Beſchleunigung der Fuhren gewóhnliche Auf- und Abwerfen zu zertrúmmern, und gánzlich zu verderben. Das

nám-

nämliche geſchieht nicht ſelten, auch nicht nur von den Handlangern, ſondern ſelbſten von den Maurern bey dem Zubringen und Anarbeiten. Gedachte Aufſicht iſt daher niemals auſſer Acht zu laſſen, und wenn Ziegel gebraucht werden müßen, die vermöge der Beſchaffenheit des Laimes, die Wirkung der freyen Witterung nicht lang auszuhalten vermögen, wie lang ſie nicht angearbeitet ſind, müßen ſelbe unter Dach gelagert werden, beſonders wo ſie theuer ſind.

8.) Es iſt keinerdingen zu geſtatten, daß die auf die Bauplätze gelieferten Ziegel von Maurern, oder wohl gar von Handlangern übernommen werden; ſondern ſolches hat bey kleinern Gebäuden, wo weder ein eigener Rechnungsführer, noch ein Aufſeher angeſtellt iſt, von dem Bauführer, oder Bauinſpicienten ſelbſten, wo aber ein Rechnungsführer oder Aufſeher angeſtellt iſt, wenigſtens von dieſem zu beſchehen.

9.) Bey großen ſtark betrieben werdenden Bauführungen ſind die Ziegellieferanten zur Erleichterung der Uebernahme auf den Bauplätzen zu verhalten, den Fuhrleuten allemal Zedel mitzuge-

zugeben, worauf angezeigt ſeyn muß, wie viele Ziegel aufgeladen worden.

Dieſe Zedel haben die Fuhrleute vor der Abladung jedesmal dem auf dem Bauplatze befindlichen Inſpicienten abzugeben, der ſonach die Lieferung beſichtiget, und in ſeiner Gegenwart einen, oder mehrere Wägen, beſonders die verdächtig ſcheinenden abladen und abzählen läßt.

Findet er Uebereinſtimmung mit dem Zedel des Lieferanten; ſo können die auf den übrigen Wägen befindlichen Ziegel nach ihren Reihen gleich auf den Wägen abgezählt, und ſonach ohne weiterem abgeladen werden: haben ſich aber bey der Probabzählung weniger Ziegel vorgefunden, als in dem Zedel angeſetzt wurden; ſo müßen alle Wägen abgeladen, und ordentlich abgezählet; wenn auch bey dieſen ſich eine Unrichtigkeit gezeiget hat, dem Lieferanten ein ſcharfer Verweiß zu geben, im zweyten Betretungsfalle mit geſchärfterem Verweiſe die Einſtellung der Lieferung anzudrohen; im dritten Falle aber die Lieferung wirklich einzuſtellen iſt.

Kalk.

1.) Die Kalkarten ſind ſehr verſchieden; einige vermehren ſich durch die Ablöſchung gar nicht, andere hingegen vermehren ſich, jedoch mehr, oder weniger.

2.) Unter mehreren in gleichem Preiſe zu bekommenden Kalkarten iſt jener zum Bauen der wirthſchaftlichſte, der ſich am meiſten vermehrt: und dieſer verdienet noch alsdann den Vorzug in Betreff der Wirthſchaft, wenn dafür auch etwas mehreres bezahlt werden muß, als für den andern, der ſich wenig, oder gar nicht vermehrt.

3.) Um den Grad der Vermehrung des Kalks, wo ſie verläßlich noch nicht bekannt iſt, zu erforſchen, iſt das ſicherſte und leichteſte Mittel, eine gewiße in dem gebräuchlichen Abmeſſungsgefäß, und in gewöhnlicher Art abgemeſſene Quantität ungelöſchten Kalkes in einer, mehrerer Genauigkeit wegen, in regulärer Figur ausgegrabener Grube gehörig abzulöſchen, und den abgelöſchen Kalk, wenn er ſattſam ſich geſetzt, und die übermäßige Feuchtigkeit verlohren hat, genau auszumeſſen, in Cubikſchuhen zu berechnen, und ſomit richtig

zu

zu erheben, wie die Zahl dieſer Cubikſchuhen zu jenem des zum Experimente genommenen ungelöſchten Kalkes ſich verhalte.

4.) Bey Abmeſſung des Kalkes zur Uebernahme auf dem Bauplatze iſt beſtändige genaue Aufſicht deſto nöthiger, je gewißer die Lieferanten die gebrannten Kalkſteine ſo künſtlich in das Maaßzeug zu legen wiſſen, daß öfters kaum $\frac{2}{3}$ des Maaßes erhalten werden. Die Kalkſteine ſind in das Maaßgefäß nur einzuſchaufeln, und ſo zu belaſſen, wie ſie gefallen ſind.

5.) Da es wenige ſolche Kalkarten giebt, daß alle Kalkſteine nach Erforderniß kalzinirt wären, ſie folglich in allen Theilen ſich auflöſen könnten; ſo iſt gleich bey Behandlung des Kalks ausdrücklich feſtzuſetzen: daß wofern der Kalk bey dem Ablöſchen viel unaufgelößte Steine zurücklaſſen ſollte, ſelbe in dem Maaßgefäſſe abzumeſſen, und die ausgemeſſene Quantität dem Lieferanten entweder von ſeiner Forderung abzuziehen, oder die Steine mit gutem Kalke zu erſetzen verbunden ſeyn werde.

6.) Es iſt keineswegs zu geſtatten, daß der Kalk erſt alsdann abgelöſcht werde, wenn er

ſchon zu Staub zerfallen iſt, und ſomit ſeine meiſte Kraft ſowohl, als auch die ihm ſonſt eigene Ausgiebigkeit und Vermehrung verlohren hat.

7.) Darauf iſt ebenfalls ſorgfältiger Bedacht zu nehmen, daß der Kalk beym Ablöſchen wegen Waſſermangel, oder zu ſpätem Umrühren nicht verbrennt werde; indem ſolches zu nicht geringem Nachtheile gereicht.

8.) Der durch geraume Zeit aufzubewahren kommende abgelöſchte Kalk muß mit Sande wohl bedecket werden; damit die Austrocknung desſelben im Sommer, und die Ausfrierung im Winter verhindert werde: weil ſonſt ein beträchtlicher Theil faſt ganz untauglich wird.

9.) Da nicht jedem Tagwerker die gute Art der Kalkablöſchung bekannt iſt; ſo iſt ſich angelegen zu halten, dazu einen tauglichen Mann anzuſtellen, ſelbſt alsdann, wenn die Handlangerarbeiten durch Robother zu verrichten wären.

Sand.

1.) Der Sand wird auf die Bauplätze zwar verſchiedentlich geliefert, nämlich in Truchen, oder Käſten, in Fäſſern, in ſogenannten Flech-

 ten,

ten, oder auch nur auf Brettern, welche auf die Wägen gelegt, und an den Seiten aufgeſtellet werden. Es wird aber der Sand in ordentlichen Truchen, oder Käſten am beſten, und wirthſchaftlichſten beygeführt; theils auch, weil daraus unter Wege vom Sande am wenigſten verlohren geht.

Es iſt daher, wo der Gebrauch der Truchen oder Käſten noch nicht eingeführet iſt, beſtmöglichſt zu ſorgen, daß ſie eingeführet werden; und die Größe derſelben iſt nach dem Unterſchiede der Wege, und der Stärke des Zugviehes einzurichten, wie auch in 2 Gattungen, die eine für zweyſpännige, die andre aber für vierſpännige Züge einzutheilen.

2.) An Orten, wo mehrere Gattungen Sand zu bekommen ſind, nämlich feiner, oder ſogenannter Weh- oder Flugſand, körniger von mitterer Größe, der des Durchwerfens nicht bedarf, oder mit ſo groben Steinen vermiſchter, daß die Durchwerfung durch eiſene Drahtgitter erfordert wird; da iſt vorzüglicher Bedacht darauf zu nehmen, daß die erſtere Gattung, mit ſo guter Wirthſchaft ſie auch zur feinen Verreibung der Verputzes anzuwenden iſt, den-

noch

noch zum Mörtel des Gemäuers am wenigſten tauge; zu dieſem folglich von den anderen Gattungen jene zu wählen ſey, die ohne namhaften Unterſchied in der Qualität am wohlfeilſten beyzuſchaffen iſt: und wofern die Beyführungsdiſtanz nicht viel unterſchieden iſt; wird jener, bey welchem das Durchwerfen nicht nöthig iſt, allzeit weniger koſten, weil das Durchwerfen nicht geringen Aufwand erfordert.

3.) Die Durchwerfung des Sandes hat allzeit an dem Orte zu geſchehen, woher ſelber genommen wird. Die Durchwerfung auf den Bauplätzen iſt unwirthſchaftlich; weil der Fuhrlohn nicht nur für den brauchbaren Sand, ſondern auch für den darunter begriffenen Schotter bezahlet, und dieſer wohl gar manchmal mit nochmaligen Köſten wieder weggeführt werden müßte.

4.) Genaue Aufſicht auf die Einlieferung der vollen Ladung, wofür der Zahlungspreis beſtimmt, oder behandelt iſt, iſt deſtoweniger auſſer Acht zu laſſen, je öfter ſonſt die Lieferanten, beſonders, wenn auch der Sand bezahlet werden muß, entweder mit Vorſatz viel weniger aufzuladen, oder auch wenig Sorge zu

tragen pflegen, daß von der Ladung unter Wegs nicht viel verlohren gehe.

5.) Je reiner der Sand von Schlamm und Erde iſt, deſto beſſer iſt er zum Gemäuer.

Die Kennzeichen der Reinigkeit ſind, wenn Waſſer durch hinein geworfenen Sand wenig, oder gar nicht trübe, oder wenn weißes Papier oder Leinwand durch darauf geriebenen trockenen Sand, wenig, oder gar nicht beſchmutzet wird.

Mörtel.

1.) Der Mörtel iſt ein ſo wichtiger Theil der Gebäude, daß von dem Unterſchiede deſſelben, die mehr- oder wenigere Haltbarkeit, und längere oder kürzere Dauer der Gebäude großen Theils abhanget.

2.) Zum Gemäuer iſt der Mörtel am beſten, wenn er aus einem Drittheile abgelöſchten geſetzten Kalke, und aus zwey Drittheilen Sand mit Beygebung des erforderlichen Waſſers zubereitet wird.

Iſt der Sand rein und körnig; ſo giebt ſich noch zimlich guter Mörtel, wenn die Zubereiz

bereitung aus einem viertel Kalk, und 3 viertеln Sand geſchieht.

3.) Bey Zubereitung des Mörtels kömmt ſehr viel darauf an, daß der Kalk wohl abgerühret werde, damit keine Brocken verbleiben; und der Sand muß mit dem Kalke ebenfalls wohl abgerührt, und dermaſſen vermenget werden, daß durchaus die gleiche Qualität erzielet werde. Es iſt ſich allemal angelegen zu halten, einen erfahrnen Mörtelmacher zu bekommen, deſſen Geſchäft es auch iſt, darauf zu ſehen, daß der Kalk gut abgelöſchet werde.

4.) Wenn der Mörtel den Maurern zugebracht wird; muß ſelber in dem Kaſten, worinn er ſich befindet, öfters umgerührt werden, damit immer die Gleichheit erhalten werde, die ſonſt vermiſſet wird.

5.) Nicht jeder Mörtel hat die erforderliche Qualität, der von genugſamer Weiſſe iſt. Es giebt Sandarten, wodurch der Mörtel viel Weiſſe erhält, ohne daß die erforderliche Kalkquantität genommen wird.

Das leichteſte Kennzeichen des guten Mörtels iſt, wenn er an die eiſene Mörtelkrücke,

oder Schaufel ſo anklebt, daß er davon nicht ganz abfällt, und kein Eiſen ſehen läßt, wie immer die Schaufel, oder Krücke gewendet werden möge.

Bauholzſorten.

1.) Zu allen Gebäuden und Werkern, die nicht beſtändig unter Waſſer ſind, iſt kein anders Gehölz in Stämmen, oder auch geſchnitten anzuwenden, als ein zwar friſches und geſundes, jedoch genugſam ausgetrocknetes; indem ſonſt weder gute Arbeit, noch lange Dauer derſelben erzielet wird.

2.) Da die Vormaaß und Uberſchläge die Weiſung geben, von welcher Stärke, oder eigentlich von welcher Breite und Höhe das anzuarbeitende Stammholz ſeyn müße; ſo iſt ſich beym Einkaufe deſſelben darnach zu richten, und ein ſtärkeres Gehölz, als zur Erzielung der beſtimmten Breite und Höhe nöthig iſt, ſo weniger zu kaufen, je gewißer das ſtarke Holz gegen dem ſchwächern ſchon im Ankaufe theurer iſt, je mehr auch die Beyführung koſtet, und je richtiger noch zur Behauung des übermäßig ſtarken Gehölzes mehrere Handarbeit der Zimmerleute nöthig iſt.

3.) Je

3.) Je kürzer und ſchmäler die Pfoſten, Bretter, Latten und Schindeln ſind, deſto mehr Boden- Latten- und Schindelnägel ſind zur Anarbeitung erforderlich; auch fallen deſto mehrere Abſchnitte hinweg; und deſto höher belaufen ſich auch die Arbeitsköſten.

4.) Alles Stammholz, wie auch die geſchnittenen Holzmaterialien, wenn ſie vorräthig beygeſchafft, und durch geraume Zeit bis zur Verwendung aufbewahret werden müßen; ſind ſo aufzuſchlichten und zu bedecken, daß ſie der freyen Witterung zwar nicht ausgeſetzt ſind, dennoch aber von der Luft beſtrichen werden können.

Baumaterialienerzeugung- oder Einkauf.

1.) Durch Induſtrie läßt ſich in der Materialerzeugung nicht ſelten beträchtliche Wirthſchaft erzielen; und an vielen Orten werden die Materialien auf Koſten des Aerariums erzeugt; an manchen Orten aber werden ſie von fremden Partheyen erkauft, obſchon Gelegenheit vorhanden iſt, ſie auf Koſten des Aerariums erzeugen zu laſſen. Alle Theile der Erzeugung, und die

Koſten

Koſten ſind demnach umſtändlich und genau zu erheben und auszuweiſen, um Spekulation machen zu können, in welchen Stücken, und in welcher Art etwa eine beſſere Wirthſchaft einzuführen, und ſomit eine Erſparung zu erzielen wäre.

2.) Bey aller Materialerzeugung iſt die taglöhnungsweiſe Arbeit zu vermeiden, ſo viel immer möglich iſt. Dergleichen Arbeit iſt ohne beſtändiger guten Aufſicht ſehr koſtſpielig; und ſelbſt bey guter Aufſicht wird bey weitem nicht ſo fleißig gearbeitet, wie nach Akord: auch ſind die Köſten des Aufſichtsperſonals nicht gering, und überdieß fällt all jenes dem Aerarium zur Laſt, was bey der Erzeugung an Werkzeug, und ſelbſt an den erzeugten Materialien gänzlich, oder zum Theil verdorben wird.

3.) Es iſt daher eifrigſt ſich zu beſtreben, daß die Materialienerzeugung verakordirt, und der Akordnehmer den Arbeitszeug auf eigene Koſten beyzuſchaffen verbunden werde. In ſolcher Art bekömmt das Aerarium die Materialien viel wohlfeiler: was nicht von guter Qualität iſt, wird nicht übernommen: und weil all jenes, was aus Fehlern der Erzeugung untauglich

lich ausgefallen iſt, den Akordnehmern zur Laſt bleibet; ſo ſuchen ſie die Fehler auf das ſorgfältigſte zu vermeiden.

Die im vorgehenden Artikel erwähnten Ausweiſe der Erzeugungsköſten werden zur Richtſchnur dienen, worauf in Sachen der Verakordirung ſich eingelaſſen werden kann: damit das Aerarium in Schaden nicht verfalle, und die Akordnehmer gleichwohl einen billigen Gewinn zu beziehen haben.

4.) Wo der Umſtand unterwaltet, daß zur Kalk- und Ziegelerzeugung das Brennholz von dem Aerarium beygeſchafft wird, iſt ſich angelegen zu halten, mit den Entrepreneurn der Kalk- und Ziegelerzeugung den Akord auch dahin zu erſtrecken, wie viel Klafter Holz denſelben auf jeden Kalkbrand, nach dem Unterſchiede der Größe des Ofens, und auf jede tauſend Ziegel paſſiret werden: denn im Falle, daß ſie das Brennholz auf treue Hand bekommen, wird gemeiniglich damit viele Unwirthſchaft getrieben. Die Zahl der zu paſſirenden Brennholzklafter muß jedoch ſowohl nach dem Unterſchiede der Gattung und Scheiterlänge des Gehölzes, als auch der Beſchaffenheit des Kalkſteines und Ziegelgrundes eingerichtet werden.

5.) Wo

5.) Wo mehrere Kalkſteinarten vorhanden ſind, verdienet der feſteſte den Vorzug; weil der daraus gebrannte Kalk meiſtens der beſte, allemal der ausgiebigſte iſt. Wenn auch ein ſolcher etwas weiter entfernet wäre, als andere, und deßwegen die Beyführung des Kalkes etwas mehreres koſten ſollte, wird gleichwohl durch mehrere Ausgiebigkeit eine Erſparung erzielet werden.

6.) Wo eigene Ziegelöfen nicht vorhanden ſind, und die Ziegelerzeugung nur in einem, oder in zwey Jahren, nachhin aber in langer Zeit nicht mehr zu geſchehen hat, und die Quantität der erforderlichen Ziegel nicht auf etwelche hundert Tauſende ſich erſtreckt; da iſt nicht nöthig, eigene Ziegelöfen zu erbauen, die etwas Beträchtliches zu koſten pflegen; ſondern die Ziegel können auch in ſogenannten Feldöfen gebrannt werden, beſonders wo das Brennholz in keinem gar hohen Preis iſt; und dieſe Art, Ziegel zu brennen, iſt den meiſten Ziegelmeiſtern bekannt; auch fallen die Ziegel eben ſo gut aus, wie in eigenen gemauerten Ofen, nur daß dazu etwas mehr Brennholz erfordert wird.

7.) Wenn die Umſtände ſo beſchaffen ſind, daß zur Ziegelerzeugung Trocknungsſchupfen er-

fordert

fordert werden; ſo ſind ſie in vorgedachtem Falle ſo leicht, und ſo wenig koſtſpielig, als möglich iſt, herzuſtellen: auch muß getrachtet werden, ſie ſo einzurichten, daß von den dazu verwendeten Materialien wenig verdorben, und das Meiſte anderswo zum Nutzen des Aerariums möge verwendet werden.

8.) Wo an mehreren Orten Ziegelgrund von gleicher Qualität vorhanden iſt, ſind die Ziegel an jenem Orte zu erzeugen, der dem Bauobjekte am nächſten iſt, wobey folglich die Beyführung der Ziegel am wenigſten koſtet: nur müßen an dieſem Orte, in Betreff der Erzeugung keine Umſtände unterwalten, wegen denen die Köſten der Erzeugung gegen andere Orte noch um was mehreres höher ſich belaufen würden, als durch den minderen Fuhrlohn in Erſparung käme.

9.) Bey Auswählung des Grundes zur Ziegelerzeugung iſt vorzüglich darauf zu ſehen, daß darinn keine Kalkſteine ſich befinden. Wenn dieſe Steine in den Ziegeln durch das Brennen kalziniret werden; ſo macht ſie der darinn eingeſchloſſene Kalk, wie bald ſie in Feuchtigkeit kommen, und der Kalk in Fermentation geräth,

in

in viele Stücke zerſpringen, wodurch ſie dann meiſtens ganz unbrauchbar werden. Falls kein andrer Ziegelgrund, als ein mit Kalkſteinen vermiſchter vorhanden wäre; müßte der Grund bey der Zubereitung zum Ziegelſchlag von Menſchen wohl abgetreten, und von den Steinen gereiniget werden: gleichwie auch darauf voller Bedacht zu nehmen iſt, daß die auf dem Ziegelgrunde meiſtens befindliche mit Gras und Wurzeln bewachſene, zu Ziegeln ganz untaugliche Erde vollſtändig abgeraumt werde.

10.) Werden die Baumaterialien von fremden Partheyen erkauft; ſo kömmt es, nebſt dem vorzüglichen Bedachte auf derſelben gute Qualität, hauptſächlich darauf an, daß die Behandlung der Preiſe ſo wirthſchäftlich, wie möglich, getroffen werde: hiezu trägt die genaue Erhebung der eigentlichen Erzeugungsköſten ſehr viel bey; indem die Privaten viel billiger ſich finden laſſen, wenn ſie des nicht ſelten zu erzielen ſuchenden übermäßigen Gewinnes überführet werden.

Zu dem kann gedachte Köſtenerhebung auch dazu dienen, daß die Erzeugung einiger Materialien, bey welchen die Privaten auf billige

Preiſe

Preiſe ſich nicht herbeylaſſen wollen, auf Koſten des Aerariums dort unternommen werden kann, wo dazu Gelegenheit und Mittel vorhanden ſind.

11.) Wo das Baugehölz aus Aerarialwaldungen hergenommen werden kann, oder aus Wäldern der Privaten mit der Freyheit zu bekommen iſt, daß die Fällung deſſelben willkührlich diſponirt werden darf; iſt ſorgfältigſt zu trachten, daß ſie in den Wintermonaten geſchehe, in welchen die Bäume den wenigſten Saft enthalten.

12.) Steht die Wahl frey, geflößtes oder zu Lande beygebrachtes Bauholz, ohne Unterſchied des Preiſes, zu kaufen; ſo iſt dem letztern der Vorzug zu geben, ausgenommen, daß das Geflößte von ſolchen Gegenden hergebracht worden wäre, wo der Wachsthum viel beſſer iſt. Das Bauholz iſt deſto dauerhafter, je feſter es iſt; und es iſt deſto feſter, je kleiner der Kern, und je ſchmäler die im Durchſchnitte ſich zeigenden die jährliche Zunahme des Wachsthums vorſtellenden Ringe ſind.

Ueberhaupt iſt alles Bauholz aus kalten Gegenden ungleich feſter und dauerhafter, als jenes, das in warmen Gegenden gewachſen iſt.

13.) Auf

13.) Auf die nåmlichen Umſtånde iſt auch bey den geſchnittenen Holzmaterialien der Bedacht zu nehmen.

14.) Wo die Umſtånde geſtatten, willkůhrlich zu beſtimmen, wie lang die weichen Pfoſten, Bretter und Latten geſchnitten werden ſollen; můßen zur Långe nicht weniger als 3 Klafter beſtimmt werden.

Beyführung der Materialien.

1.) Was immer für Materialien auf Rechnung des Aerariums beyzuführen kommen, iſt ſorgfåltigſt zu trachten, nach Beſchaffenheit der Umſtånde entweder mit einzelnen Fuhrleuten, oder mit ganzen Gemeinden wirthſchaftliche Behandlungen zu treffen, und zwar bey den Mauer- und Bruchſteinen nach dem Klafter, allenfalls auch nach der Fuhr, bey den von Steinmetzen bearbeiteten Steinen, nach dem Cubikſchuh; bey den Ziegeln nach tauſend; bey dem Kalk nach dem zur Abmeſſung deſſelben im Gebrauche ſtehenden Maaße; bey dem Sand, Tegel, Laimen, Mauerſchutt, Schotter, und der von den Bauplåtzen wegzuführenden Erde nach der Fuhr; bey der in großen Kórpern auszuhebenden, und zu Dåmmen, Chauſſeen, oder anderen dergleichen

chen Anſchüttungen beyzuführenden Erde nach Cubikklaftern des ausgehobenen Körpers, oder ebenfalls nach Fuhren, ſofern die Fuhrleute zum Akorde nach dem Klafter ſich nicht einverſtehen wollten; bey dem Baugehölze nach den Stämmen; bey Pfoſten, Brettern und Latten nach Stücken; bey Schindeln nach dem tauſend; bey Reißern, Flechtruthen und Pflöcken zum Waſſerbau nach der Fuhr; bey Faſchinen hingegen nach dem Stücke, oder auch nach der Fuhr, jedoch mit Beſtimmung der Faſchinenzahl, die allemal geführt werden ſoll.

Die Bezahlung der Fuhrleute nach dem Tage, iſt durchgehends, wie weit es immer thunlich iſt, zu vermeiden; weil ſelbe bey Beziehung täglicher Zahlung ſowohl ſich, als auch ihr Zugvieh, und die Wägen gar ſehr zu ſchonen, wenig auszurichten, und ſomit die Köſten der Fuhren zum Schaden des Aerarium beträchtlich zu vermehren pflegen.

2.) Es iſt ſich angelegen zu halten, in die obgedachter maßen mit den Fuhrleuten zu treffenden Behandlungen auch die Auf- und Abladung einzuſchließen. In ſolchem Falle pflegen die Fuhrleute mitzuhelfen, oder ſie ganz alleinig

zu

zu verrichten: wohingegen ſelbe gar nicht mit⸗wirken, wenn zur Auf⸗ und Abladung Leute von Seite des Aerariums geſtellt und bezahlt werden; wobey noch die Fuhrleute, gemeinig⸗lich mehrere Arbeiter verlangen, als eigentlich nöthig ſind.

3.) Zur Treffung billiger Behandlungen iſt vorläufig wohl zu überlegen, in wie viel Zeit eine beladene Fuhr auf den Bauplatz ſamt der Rückkehr auf den Platz der Materialien bey gutem und ſchlechtem Wege geſchehen kann, und wie viel der Fuhrmann mit einem zwey⸗ und vierſpännigen Pferd⸗ und Ochſenzuge des Ta⸗ges verdienen müße, um dabey nach den in An⸗ſehung der Unterhaltung unterwaltenden Lokal⸗umſtänden beſtehen zu können.

4.) Ueberdieß iſt beſt möglichſt zu ſorgen, daß die Materialien iu guter, und vorzüglich in jener Zeit beygeliefert werden, in welcher die Fuhrleute am leichteſten zu bekommen ſind: doch muß immer der Bedacht genommen werden, daß es bey dem Bau an Materialien nie feh⸗len möge. Zur Beylieferung der Materialien ſind Fuhrleute am leichteſten und wohlfeilſten zu bekommen, wenn ſie zur Zeit fahren kön⸗

nen,

nen, in der ſie ſonſt mit ihrem Zugviehe wenig oder gar nichts verdienen würden.

— — —

1.) Von genauer Erheb- und Ueberlegnng der Lokal- und damit verbundenen Nebenumſtänden hanget die Ueberzeugung ab, ob, und wie weit es räthlich ſey, die Herſtellung der Gebäude in Akord zu geben, oder ſie unter eigner Aerarialregie aufzuführen.

2.) Die Frage von dem Bau durch Entrepriſe, oder durch eigne Aerarialregie beſchränkt ſich hauptſächlich nur auf das Mauer- und Zimmermannshandwerk, indem die Arbeiten aller übrigen Bauprofeſſioniſten ohnehin durchgehends nach Akord hergeſtellt zu werden pflegen.

Die Akordarbeit iſt jener durch eigne Aerarialregie überhaupt bey allen Gegenſtänden vorzuziehen, bey welchen der Nutzen des Aerariums deſto größer iſt, je mehr die Arbeit des Akords beſchleuniget wird, ohne Gefahr, daß ſie nicht eben ſo gut, wie durch Regie ausfallen würde.

3.) Waſſergebäude ganz in Entrepriſe zu geben, iſt aus der Urſache nicht wohl thunlich,

weil dabey mancherley in den Koſten einen beträchtlichen Unterſchied verurſachende Eräugniſſe vorkommen können, die nicht wohl ſich vorſehen laſſen.

4.) Wenn hingegen bey neuen Civil- und Architektoniſchen Gebäuden, von was immer für einer Gattung und Beträchtlichkeit ſie seyn mögen, nach den genehmigten Plänen, Vormaaß und Ueberſchlägen, der Obliegenheit gemäß ſich verhalten wird; ſo kann nur in ſeltenen Fällen, wo die Umſtände ſich verändert haben, in einem andern Theile, als im Fundamente, eine Abweichung und Veränderung nothwendig werden; woraus auch in den Köſten ein Unterſchied ſich ergiebt: denn bey Ausgrabung des Fundamentes kann manchmal ſich zeigen, daß zur Verminderung der Köſten die vorläufig angetragene Tiefe der Fundamente, nach Beſchaffenheit des Terrains im Ganzen, oder auch nur zum Theile, ohne einiger Beſorglichkeit vermindert werden kann und ſoll; daß aber auch bey lockerm Grunde tiefer oder breiter, als vorläufig angetragen worden, fundirt werden muß, obſchon der Aufwand vermehret wird.

5.) Um

5.) Um für dieſe Fälle die erforderliche Vorſehung zu treffen, iſt in den Entrepriſekontrakten einzuſchalten, daß, wofern die Fundamente die vorläufig beſtimmte Tiefe nicht nöthig hätten, das zurückbleibende, ſowohl an der Erdausgrabung, als auch an dem Gemäuer in das Cubikmaaß berechnet, und der nach dem auf das Cubikklafter behandelten Preis ausfallende Geldbetrag dem Entrepreneur abgezogen; falls aber tiefer oder breiter, als vorläufig beſtimmt worden, fundirt werden müßte, das Mehrere ebenfalls gedachtermaßen berechnet, und der Betrag dem Entrepreneur zu vergüten ſeyn werde.

6.) Es ſind alſo alle neuen Civil- und Architektoniſchen Gebäude zur Ueberlaſſung in Entrepriſe geeignet: jedoch muß vor Allem der Bedacht darauf genommen werden, daß der Betrag, für den das Gebäude in Entreprieſe übernommen werden will, denjenigen nicht überſteige, für welchen ſelbes auch durch eigene Aerarialregie hergeſtellt, und wovon bey guter Wirthſchaft noch eine Erſparung erzielet werden kann.

7.) Dabey iſt auch wohl zu überlegen, in welchem Falle das ganze Gebäude unvertheilter

in Anſehung aller Arbeitsgattungen, und mit Einſchluß der erforderlichen Materialien und Requiſiten, oder aber mit Ausnahme der Materialien, jedoch in Anſehung der Arbeitsgattungen ebenfalls unvertheilter an einen Entrepreneur überlaſſen, oder aber die verſchiedenen Arbeiten eines jeden Profeſſioniſten für ſich allein, mit oder ohne Materialien in Akord gegeben werden können.

8.) In den Entrepriſe- oder Verakordirungskontrakten muß ausdrücklich bedungen werden, daß die Entrepreneurs, oder Akordnehmer die angeordneten Arbeiten gut und dauerhaft herzuſtellen, widrigenfalls dasjenige, was nicht nach dem Kontrakte hergeſtellt, oder mangelhaft zu ſeyn befunden werden möchte, aus ihren eigenen Mitteln gehörig herzuſtellen ſchuldig und verpflichtet ſeyn werden.

9.) Wegen den Anticipationen, die den Entrepreneurn, oder Akordnehmern gemeiniglich zu leiſten kommen, iſt in den Kontrakten ebenfalls Vorſehung zu treffen, und auf die Sicherſtellung der Anticipationen Bedacht zu nehmen.

10.) Wer-

10.) Werden die Maurerarbeiten, oder auch ganze Gebäude in Entrepriſe gegeben; ſo muß ſich mit den Entrepreneurn auch wegen der Gutſtehungszeit verglichen, und ſolches den Kontrakten deutlich eingeſchaltet werden.

Die Gutſtehungszeit hat nach vollendetem Bau noch wenigſtens in 3 Jahren zu beſtehen; und die von den Entrepreneurn zu leiſtende Kaution, oder zu verſchaffende Bürgſchaft muß mindeſtens 10 Procento des ganzen Gebäudebetrages, oder der zu verakordirenden Arbeit ausmachen.

11.) Diejenigen, denen Gebäude im Ganzen, oder auch nur zum Theil überlaſſen werden wollen, müßen dazu geeignet, nämlich als redliche und rechtſchaffne Männer bekannt, gute Arbeit zu machen gewohnt, und ſowohl mit der erforderlichen Kaution, oder Bürgſchaft, als auch mit den nöthigen Arbeitsleuten aufzukommen vermögend ſeyn.

12.) Bey der Concurrenz mehrerer Partheyen um die Entrepriſe- oder Akordarbeiten iſt zwar die Behandlung mittels einer Licitation um die mindeſten Preiſe zu treffen; und mit denjenigen Partheyen, welche die geringſten

Preiſe angebothen haben, ſind die Kontrakte anzuſtoßen: doch aber nur in dem Falle, wenn ſie, wie ſchon gedacht, zur Entrepriſe, oder Akordarbeit geeignet ſind.

Dergleichen Partheyen, falls ſie auch etwas höhere Preiſe verlangten, als andere, die zur Entrepriese, oder Akordarbeit minder geeignet ſind, iſt allemal der Vorzug zu geben: doch muß über jede Licitation ein Protokoll geführt, die Licitanten, und ihr Anerbiethen genau eingetragen werden.

13.) Alle über was immer für Arbeitsgegenſtände getroffenen Behandlungen, und angeſtoßenen Kontrakte, ſind an Behörde zur Ratifikation abzugeben; folglich auch nicht anders als ſalva Ratificatione anzuſtoßen.

14.) Wo die Umſtände geſtatten, auch Reparationsgegenſtände in Akord zu geben; iſt allemal eine genaue Beſchreibung derſelben zu machen, damit nicht alle um die Arbeit licitiren wollende Meiſter nöthig haben, eine Lokalbeaugenſcheinigung und Unterſuchung der Reparationen vorzunehmen, ſondern auf die Beſchreibung ſich mögen verlaſſen können.

Dieſe

Dieſe Beſchreibung iſt niemals nur dem Profeſſioniſten allein zu überlaſſen. Er könnte, wenn er ſich die Arbeit, ungeachtet einer Licitation, zuſichern, und dabey einen ſehr übermäßigen Gewinn erzielen wollte, ungleich mehr und wichtigere Schadhaftigkeiten anſchreiben, als wirklich ſich vorfinden; und ſo würde er immer vor anderen, lediglich nach der Reparationsbeſchreibung ſich richtenden Meiſtern, auf den geringſten Preis ſich einlaſſen, und ſomit die Arbeit in ſehr übertriebenem Zahlungsbetrage bekommen können.

Maurerarbeiten in Specie.

1.) Es iſt nicht allemal, ſondern nur nach ſchon geſagten günſtigen Umſtänden räthlich, das Mauerwerk dem Meiſter, nicht nur in Betreff der Handarbeiten, ſondern auch mit Einſchluß der Materialienbeyſchaffung, in Akord zu geben: weil der minder redliche und rechtſchaffne Meiſter von den Materialien das Wohlfeilere, mithin Schlechtere einkaufen, und zum Bau zu verwenden trachten, beſonders aber den Mörtel, woran ſehr viel gelegen iſt, ohne beſtändiger guten Aufſicht, ſchlecht machen laſſen möchte.

2.) Wohl

2.) Wohl aber wird für den höchſten Dienſt immer vortheilhaft ſeyn, den Bau- oder Maurermeiſtern die Arbeit, ohne Materialienbeyſchaffung in Akord zu geben: weil ſie nicht allein ſich um die geſchickteſten Arbeitsleute bewerben, ſondern auch die Arbeit betreiben werden; wohingegen ſelbe im entgegengeſetzten Falle um nur viele Meiſtergroſchen zu erhalten, langweilige, und unwirkſame Geſellen, und noch viele Jungen anzuſtellen pflegen.

3.) Die Arbeiten mögen in einer, oder andern Art in Akord gegeben werden; ſo iſt doch allemal nöthig, nebſt den Pollieren, Aufſehern, Mörtelmachern und Handlangern, wenn ſtatt der letztern nicht Robother geſtellt werden, auch die Beyſchaffung des ſämmtlichen Arbeitszeuges, und aller Erforderniſſe zu Gerüſten in den Akord gegen dem einzuſchließen, daß dafür den Arbeitspreiſen ein den Umſtänden angemeſſener billiger Vergütungsbetrag beygeſetzt werde. Werden gedachte Gegenſtände von Seite des Aerariums beygeſchafft; ſo wird meiſtens eine Menge verſchleppet, unachtſam verdorben, und muthwillig zu Grunde gerichtet.

4.) Bey

4.) Bey den Behandlungen iſt in Bedacht zu nehmen, daß das Fundamentmauerwerk, das nicht verputzt wird, und noch dazu gegen dem Gemäuer auſſer dem Fundamente leichter und geſchwinder gemacht werden kann, allzeit einen eigenen Preis bekommen müße.

5.) Das Mauerwerk, das lediglich von Bruchſteinen, jenes, das halb von Steinen, halb von Ziegeln, und das, welches lediglich von Ziegeln herzuſtellen kömmt, iſt in der Bearbeitung namhaft unterſchieden: jede dieſer Gattungen erfordert daher ebenfalls einen eigenen Preis.

6.) Ferner iſt zu bemerken, daß, in je größerer Höhe das Mauerwerk herzuſtellen kömmt, deſto mehrere Arbeit auch von Seite der Maurer und Handlanger in Anſehung ſowohl der mehreren Gerüſtung, als auch der beſchwerlicheren Materialienzureichung nöthig iſt, folglich über das Mauerwerk eines jeden Geſchoßes eigene Preiſe um ſo nothwendiger ſind, je gewißer das Gemäuer im Betrage des Cubikmaaßes von Geſchoß zu Geſchoß meiſtens namhaft abzunehmen pflegt.

7.) Bey den durch Fußböden in Geſchoße abgetheilten Gebäuden iſt zur Höhe der Geſchöße das Maaß der Höhe von Fuß- zu Fußböden anzunehmen: wenn aber hohe Gebäude, wie Kirchen zum Beyſpiele, durch Fußböden nicht abgetheilt werden; da iſt die Höhe von zwey zu zwey Klaftern zur Höhe des Geſchoßes anzunehmen.

8.) In Betreff der Abtheilung der Arbeiten, für die eigene Preiſe zu behandeln ſind, iſt ſich überhaupt an die Vormaaß und Ueberſchläge zu halten, die dem Bauführer, oder Inſpizienten zur Richtſchnur werden zugeſtellt werden.

9.) Für die Verſetzung der Steinmetzarbeiten ſind nach dem Unterſchied ihrer Gattung eigene Preiſe zu behandeln, und ſo auch für die Verſetzung der hölzernen Stiegenſtufen. Hingegen wird bey herzuſtellenden neuen Mauern die Verſetzung der hölzernen Thür- und Fenſterſtöcken, wie auch die Einlegung hölzerner und eiſener Schließen, gleich in dem auf das Cubikklafter zu behandelnden Preis des Gemäuers eingerechnet, bey Reparationen aber ebenfalls beſonders bezahlt.

10.) Mit

10.) Mit kleinen Ziegeln geht die Arbeit nicht ſo geſchwind von Statten, wie mit den großen: auch ſind die Mauerſteine theils Orten zimlich regulär, und enthalten ſolche flache Seiten, daß ſie weder zur Lage, noch in dem ins Geſicht kommenden Theile viele Verarbeitung erfordern. Anderer Orten hingegen ſind ſie ſo ungeſtaltet, daß ſie ohne viele Abrichtung nicht wohl angearbeitet werden können. Weil denn ein ſo andres in den Köſten der Handarbeiter einen namhaften Unterſchied verurſachet; ſo iſt darauf auch bey den Behandlungen der nöthige Bedacht zu nehmen.

11.) Mit voller Rückſicht auf gedachte Umſtände iſt in reife Ueberlegung zu nehmen, mit wie viel Maurer- und Handlandlertagwerken, nach dem Unterſchiede der Arbeitsgattungen das Cubik- Quadrat- oder Currentklafter, unter Anwendung des behörigen Fleißes hergeſtellt werden kann: und da allzeit in Betrachtung zu ziehen iſt, was für ein Taglohn dem Pollier, Geſellen, Mörtelmacher und Handlanger zu bezahlen iſt; wie viele Stunden des Tages ſie in der Arbeit zuzubringen ſchuldig ſind; ob da, wo zu bauen iſt, oder in der Nachbarſchaft

genug-

genugſame Maurer vorhanden ſind; odrr ob ſelbe aus entlegenen Ortſchaften, oder Provinzen von ſelbſten zureiſen, oder aber unter Zuſicherung des Reiſe- Wart- oder Krankengeldes verſchrieben werden müßen; ſo wird es nicht ſchwer fallen, ſolche Arbeitsperſonen zu behandeln, die der Billigkeit, und den Lokalumſtänden angemeſſen ſeyn werden.

12.) Wenn ein Gemäuer ſo tief unter Waſſer herzuſtellen kömmt, daß dabey Waſſer geſchöpft werden muß; ſo iſt die Arbeit Tag und Nacht nach allen Kräften zu befördern, damit die Dauer der gemeiniglich ſehr koſtſpieligen Waſſerſchöpfung, wie viel immer möglich iſt, verkürzet werde. Bey ſtarkem Zufluſſe, oder Aufquellen des Waſſers iſt es ſehr nachtheilig, die Waſſerſchöpfung über Nacht auszuſetzen: weil alsdann viele Zeit und Aufwand erforderet wird, die ſchon gehabte Tiefe zu erreichen, und die Arbeit gar oft aufgehalten und zurückgeſetzt wird.

13.) Durch geſchickte Auswahl der Waſſerſchöpfmaſchinen wird viele Zeit und Aufwand erſparet, und zur Erzielung dieſer Vortheile wird dem Bauführer oder Inſpizienten allezeit bekannt

gemacht

gemacht werden, welcher Gattung der Maſchinen ſich zu bedienen ſeyn wird, wovon keinerdingen abzuweichen iſt, ausgenommen, daß erhebliche Umſtände vorkämen, wegen welcher zum Beſten des allerhöchſten Dienſtes mit anderen Maſchinen gearbeitet werden müße, wovon jedoch die verläßliche und umſtändliche Anzeige bey Behörde ungeſäumt zu machen iſt.

14.) In Fällen von Wichtigkeit, wo mit mehreren Maſchinen gearbeitet werden muß, iſt eine allezeit in Bereitſchaft zu halten, um jene alſogleich erſetzen zu können, welche ſchadhaft werden möchte. Auch muß alles, was zur Reparirung der Maſchinen nöthig iſt, vorbereitet ſeyn, damit ſie auf das ſchleunigſte in brauchbaren Stand wieder hergeſtellet werden können.

15.) Die Waſſerſchöpfung kann nicht wohl in Akord gegeben werden: weil ſie zu vielen unvorgeſehentlichen Fällen unterworfen iſt.

16.) Bevor zu einem Waſſerbau angefangen wird; müßen alle Materialien behörig zubereitet, wenigſtens ſo weit vorräthig ſeyn, damit das Werk ohne Hemmung wegen Materialienmangel auſſer Waſſer möge gebracht werden können.

Zimmer-

Zimmermannsarbeit.

1.) Die Verakordirung der Zimmermannsarbeiten iſt ungleich vortheilhafter, als die Herſtellung derſelben durch eigene Aerarialregie; und jene iſt deſtomehr vorzuziehen, da in der Arbeit kein Fehler begangen werden kann, der nicht in jeder Zeit entdeckt werden könnte: daher auch die Zimmermeiſter gute Arbeit zu machen ſich angelegen halten müßen.

2.) Den Zimmermeiſtern können die Zimmermannsarbeiten mit Einſchluß der Materialien in Akord um ſo unbedenklicher gegeben werden, weil zur Verhütung, daß ſchlechtes Materiale nicht angearbeitet werde, nichts anders nöthig iſt, als vor der Anarbeitung den Augenſchein einzunehmen, ob das bearbeitete Holzmateriale behörig beſchaffen iſt.

3.) Die bey Behandlung der Zimmermannsarbeiten zu beobachtende Claſſifikation, und das Maaß derſelben wird in dem Vormaaße und Ueberſchlägen allemal enthalten ſeyn, mithin zur Richtſchnur zu dienen haben.

4.) Die Preiſe dieſer Arbeiten müßen durchgehends nach dem Unterſchiede der Holzgattungen

gen

gen eingerichtet werden, weil das harte Gehölz ſchwerer, als das weiche zu bearbeiten.

5.) Bey Behandlung der Preiſe iſt auch auf den Unterſchied der Stärke des Gehölzes Bedacht zu nehmen; indem daraus in den Arbeitsköſten ein namhafter Unterſchied entſpringet.

6.) Ueberdieß iſt in Betrachtung zu ziehen, bey welchen Stücken die Figur, die ſie bekommen müßen, mehrere Arbeit, mithin auch mehr Aufwand erfordert. Jede in der Bearbeitung merklich unterſchiedene Gattung muß deſto nöthiger einen eigenen Arbeitspreis bekommen; weil ein Mittelpreis für alle Gattungen wegen des Unterſchiedes der Quantität meiſtens dem höchſten Aerarium zum beträchtlichen Nachtheil gereichen könnte.

7.) Wenn auch die Zimmermannsarbeiten mit Einſchluß der Materialien, nämlich des Gehölzes und der Nägel, allemal mit Ausſchluß der etwa nöthigen Schloſſer= oder Schmiedarbeiten, in Akord gegeben werden; müßen doch die Arbeitspreiſe für ſich allein, und ſo auch die Preiſe für die Materialien abgeſöndert behandelt und ſpecificiret werden; wozu genau zu

erheben iſt, wie theuer jede Gattung nach dem Unterſchiede der Länge, Breite, und Dicke zu ſtehen kömmt; wie viele Currentklafter von der Länge der Stämme in die Anarbeitung kommen können; dann wie viele Pfoſten, Bretter, Latten und Schindeln, wie auch wie viele Boden- Latten- und Schindelnägel zum Quadratklafter nöthig ſind. Nur in dieſer Art können die Behandlungen billig, und den Umſtänden angemeſſen ausfallen.

8.) Bey Behandlung der Zimmermannsarbeiten iſt in Betreff der Pollier, Geſellen, Handlanger, Arbeitsrequiſiten, und Gerüſtererforderniſſen all jenes zu beobachten, was bey den Maurerarben in ſpecie im 3ten und 4ten Artikel vorgeſchrieben worden.

Waſſerarbeiten.

9.) Bey den Zimmermannsarbeiten unter Waſſer iſt ſich in Betreff der Waſſerſchöpfung und Arbeitsbeförderung, eben ſo zu verhalten, wie bey der Maurerarbeit, wovon das Nöthige bereits gemeldet worden.

10.) Durch den Gebrauch guter Schlagwerker zur Einſchlagung der Piloten und Bür-

ſten

ſten wird nicht nur viele Zeit und Aufwand erſparet, ſondern auch der Vortheil erzielet, daß die Piloten und Bürſten in genugſame Tiefe eingeſchlagen werden können, wovon die Haltbarkeit und Dauer der Waſſerwerker meiſtens abhanget. Es iſt ſich daher genau an dasjenige zu halten, was in Betreff der Schlagwerker in den Ueberſchlägen allezeit beſtimmet, oder ſonſt verordnet werden wird.

11.) Bey großen Waſſergebäuden, wo die Piloten- und Bürſtenſchlagung, Raſt- und Bettunglegung, und die Aufführung des Gebäudes über das Waſſer unter beſtändiger Schöpfung des häufig zufließenden und aufquellenden Waſſers geſchehen muß, iſt in der Zahl der Schlagwerker nicht ſparſam zu ſeyn, wenn ſie auch beygeſchafft werden müßen: denn die Beyſchaffungsköſten werden durch die Verkürzung der Waſſerſchöpfungszeit reichlich erſetzt, und die Schlagwerker werden immer noch auch anderswo gebraucht, oder wenigſtens für billigen Preis veräuſſert werden können.

12. Das weiche Gehölz, wenn es immer unter Waſſer bleibet, iſt eben ſo dauerhaft, als das Eichen- Erlen- oder Fehrenholz. Wenn

zu einem großen Waſſergebäude viel Gehölz zu dem ſtetts unter Waſſer bleibenden Theile nöthig, und weiches Gehölz leicht und wohlfeil zu bekommen iſt, ein andres hingegen viel theurer zu ſtehen käme; ſo iſt kein Bedenken zu tragen, zu gedachtem Theile des Gebäudes, mit Bewilligung der Behörde, weiches Holz zu verwenden.

13.) Wie ſehr viel daran gelegen iſt, daß ein Waſſerbebäude auf das möglichſte beſchleuniget werde; ſo muß getrachtet werden, die Einſchlagung der Bürſten und Piloten den Arbeitsleuten, oder auch Zimmermeiſtern in Akord zu geben. Da dieſe Arbeit ſchwer iſt; ſo geht ſie taglöhnungsweiſe ſehr ſchlecht von Statten: wo hingegen ſie durch Akord beſtens befördert wird, ohne daß die Arbeit nicht eben ſo gut, wie taglöhnungsweis geſchieht; wenn nur immer darauf geſehen wird, daß mit der Schlagung einer jeden Pilote und Bürſte ſo lang fortgefahren wird; bis ſie um etwas merkliches tiefer nicht mehr getrieben werden kann.

14.) Vorhergehendermaßen iſt ſich auch bey herzuſtellenden Uferbeſchlächtern zu verhalten; und was die dabey gemeiniglich vorkommende

Aus-

Ausfüllung am Rücken der Beſchlächte betrifft, iſt ſich angelegen zu halten, ſelbe den Arbeits=leuten nach Cubikklaftern in Akord zu geben, welches auch bey anderen Waſſerwerkern wohl thunlich, und von großem Nutzen iſt.

15.) In Betreff der, wo immer zu ver=wenden kommenden Faſchinen iſt darauf zu ſe=hen, daß ſie nicht dünner, als zwölfzöllig im Durchſchnitte, und nicht kürzer, als 2 Klafter gemacht werden: weil mit kleineren Faſchinen die Köſten der Arbeit nicht wenig vermehrt wer=den, ohne daß ſie darum im geringſten beſſer wird.

16.) Das ſogenannte Kiefelholztragen giebt Anlaß zur Verſchneidung vielen Gehölzes, und verurſacht beträchtlichen Schaden. Selbes iſt daher keinerdingen zu geſtatten, wenn das Holz=materiale von Seiten des Aerariums beyge=ſchafft wird.

Ziegeldeckerarbeiten.

1.) Wo eigene Ziegeldecker ſich befinden, oder von dem Bauobjekte nicht gar zu weit entfernt ſind, iſt denſelben die Bedeckung der Bedachungen mit Ziegeln allzeit zu überlaſſen;

 ſonſt

ſonſt aber hat ſie auch von Maurern zu geſchehen.

2.) Die Köſtenüberſchläge werden zur Richtſchnur dienen, ob das Ziegeldach gänzlich, oder nur zum Theile, nämlich die Gradichſen der Firſt, der Saum ober dem Geſims, die Dachfenſter und etwanige Erkerthüren, dann der Saum bey den Rauchfängen in Mörtel zu legen kommen.

3.) Die Ziegeldeckerarbeit iſt zur Entrepriſe oder Verakordirung eben ſo geeignet, wie das Mauerwerk: es iſt ſich daher dießfalls nach demjenigen zu verhalten, was, in Betreff des Mauerwerkes, vorgeſchrieben worden.

Steinmetzarbeiten.

1.) Die Steinmetzarbeiten werden faſt aller Orten den Steinmetzmeiſtern nach Akord bezahlet, jedoch mit dem Unterſchiede, daß an einigen Orten auch die Ablieferung der Arbeiten auf die Bauplätze mit einbedungen iſt, an anderen Orten hingegen der Transport nicht von den Steinmetzmeiſtern, ſondern von Seite deſſen, der bauen läßt, zu beſorgen und zu beſtreiten kömmt.

Iſt der Transport in dem Akord mit einbedungen; ſo liegt dem Steinmetzmeiſter ob, zu ſorgen, daß unterwegs nichts zerbreche, oder beſchädiget werde: und geſchieht ſolches, ſo fällt es ihm zur Laſt. Im entgegen geſetzten Falle gereicht es aber lediglich dem Bauherrn zum Schaden; und in dieſen kann derſelbe deſto öfter vorfallen, da die Steinmetzer um die Auf- und Abladung ſich nicht bekümmern: wovon es hauptſächlich abhängt, ob viel oder weniger, oder auch gar nichts zerbrochen, oder beſchädiget werde.

Es iſt daher beſtens zu ſorgen, daß die Steinmetzmeiſter auch den Transport auf ſich nehmen, und ſelber in dem Akorde ausdrücklich mit einbedungen werde.

2.) Bey den Steinmetzarbeiten kömmt es nebſt dem Bedachte auf die erforderliche gute Qualität der Steine, und auf die Behandlung billiger, den Lokalumſtänden angemeſſener Preiſe noch auf die Unterſcheidung der Arbeitsgattungen, und auf die Art ihrer Ausmeſſung an.

3.) In den Vormaaß- und Ueberſchlägen wird allemal die Weiſung enthalten ſeyn, ob einige Steinmetzarbeit, und von welcher Gattung beyzuſchaffen komme; auch wie ſich, in

Betreff der Ausmeſſung, und der Behandlungs⸗klaſſifikation zu verhalten iſt. Es kömmt dabey hauptſächlich darauf an, daß über jeden in der Stärke des Steines, oder auch in der Arbeit merklich unterſchiedenen Gegenſtand ein eigener Preis behandelt, und bey allen Steinen, die nach dem Currentmaaße zu bezahlen ſind, eben ſo lediglich ihre wirkliche Länge, wie bey jenen, wofür die Bezahlung nach dem Cubikſchuh geleiſtet wird, nur der eigentliche cubiſche Halt ausgemeſſen und bezahlet werde.

Tiſchlerarbeiten.

1.) In Betreff der Tiſchlerarbeiten, unter deren verſchiedenen Generalbenennungen mancherley in der Bearbeitung, und im Gehölze, mithin auch im Preiſe verſchiedene Gattungen verſtanden werden können, wird ſich genau an dasjenige zu halten ſeyn, was in Anſehung ſowohl der Arbeitsgattung, als auch des Gehölzes in den Köſtenüberſchlägen beſtimmt ſeyn wird.

2.) Zu dieſen Arbeiten werden die Materialien zwar meiſtens von den Meiſtern beygeſchafft: an einigen Orten, beſonders auf Kameralgütern können die Umſtände ſo beſchaffen

ſeyn,

ſeyn, daß das Gehölz von Seite des Aerariums zu gutem Nutzen deſſelben hergegeben werden kann.

In dieſem Falle iſt zu trachten, mit den Meiſtern die Behandlung ſo zu treffen, daß ſie das Gehölz für gewiße Preiſe zu übernehmen haben, und denſelben ſodann die Arbeiten mit Einſchluß des Gehölzes, und der übrigen Materialien im billigen, mit Rückſicht auf die Holztaxe bemeſſenen Preiſe bezahlet werden: weil widrigens mit dem Gehölze gar nicht ſparſam fürgegangen wird, und vieles gar leicht durch Arbeiten der Privaten verwendet werden kann, mit dem Vorgeben, daß es zu den Aerarialarbeiten habe verwendet werden müßen.

3.) Zu billiger und verläßlicher Behandlung der Tiſchlerarbeiten iſt überhaupt die genaue Kenntniß ſich beyzulegen, wie hoch jede Gattung der dazu erforderlichen Materialien zu ſtehen kömmt; was für Wochenlohn die Meiſter den Geſellen zu bezahlen haben; und wie hoch die Koſt eines Geſellen des Tages ſich belaufen könne. Der Meiſter wird ſonach von der eigentlichen Materialienerforderniß zu jedem Arbeitsgegenſtande unſchwer überzeugt werden können,

und

und es wird was leichtes ſeyn, mit ihm auch über die zur Bearbeit- und Herſtellung eines jeden Gegenſtandes erforderliche Zeit, wie auch über die für den Arbeitszeug, und zum Unterhalte des Meiſters beyzuſetzenden Beträge ſich zu vergleichen, woraus dann billige, den Lokalumſtänden angemeſſene Preiſe gleichſam von ſelbſt ſich ergeben werden.

4.) Welche Arbeiten von Zimmerleuten eben ſo gut, und doch nahmhaft wohlfeiler, als von Tiſchlern gemacht werden können, ſind allzeit den Zimmerleuten zu überlaſſen.

Anſtreicherarbeiten.

1.) Welche Gegenſtände, und wie ſie angeſtrichen werden ſollen, werden die Köſtenüberſchläge allezeit anzeigen; woran ſich dann auch genau zu halten iſt.

2.) Wo eigene Anſtreicher, oder auch Maler, die mit der Anſtreichung ſich abgeben, vorfindig ſind, iſt dieſe Arbeit denſelben zu überlaſſen, wenn auch die Tiſchler vorhanden ſind, welche die Anſtreichung ebenfalls auf ſich nehmen möchten. Wo es aber an Anſtreichern oder Malern mangelt, und die Anſtreichung

weder

weder von großer Importanz iſt, noch von der feinen und zierlichen Gattung ſeyn darf, da iſt ſie den Tiſchlermeiſtern ſo unbedenklicher zu überlaſſen, weil die eigentlichen Anſtreicher oder Maler, wenn ſie Arbeiten auſſer den Ortſchaften ihrer Wohnungen annehmen ſollen, ſehr hohe Zahlung zu verlangen pflegen.

3.) Wenn mit Schindeln eingedeckte Bedachungen, und Thurmkuppeln anzuſtreichen kommen, iſt ſich dazu der Zimmermeiſter zu bedienen, von deren Seite dieſe Arbeit eben ſo gut, und doch viel wohlfeiler gemacht wird.

4.) In jedem Falle iſt eine den Lokalumſtänden angemeſſene billige Behandlung, nach dem Unterſchiede der anzuſtreichenden Gegenſtände auf Stück, oder Quadratklafter zu treffen, und in dem Behandlungsdokumente nebſt dem Preiſe auch das Colorit anzuzeigen; dann ob mit Oel- oder Waſſerfarb angeſtrichen, und ob die Anſtreichung mit Firniß überzogen werden ſoll, oder nicht.

Schloſſerarbeiten.

1.) Weil unter den verſchiedenen Generalbenennungen der Schloſſerarbeiten mancherley

in

der Bearbeitung, und im Preiſe ſehr verſchiedene Gattungen ſich verſtehen laſſen; ſo wird ſich vollſtändig nach demjenigen zu benehmen ſeyn, was in Anſehung der Quantität und Gattungen in den Köſtenüberſchlägen enthalten ſeyn wird.

2.) Zu dieſen Arbeiten werden die Materialien meiſtens von den Meiſtern hergegeben: wenn aber irgendwo der Umſtand unterwaltet, daß das Eiſen mit Nutzen auf Köſten des Aerariums beygeſchafft werden kann; da iſt ſich zu beſtreben, mit den Schloſſermeiſtern die Behandlung dergeſtalten zu treffen, daß denſelben das Eiſen von Seite des Aerariums in dem Beköſtigungspreiſe übergeben, und ihre Arbeit ſodann mit Einſchluſſe des Eiſens und übrigen Materialien bezahlet wird; indem ſonſt viel Eiſen verſchwendet, und unter dem Vorwande, daß es zu Aerarialarbeiten verbraucht worden, zu Privatarbeiten verwendet werden könnte.

3.) Bey den nach dem Gewichte bezahlt werdenden Arbeiten, zum Beyſpiele bey Gittern, Schließen, ganz eiſenen Thüren, Fenſterbalken, und Ofenblatten muß den Meiſtern die Stärke des Eiſen und Bleches ausdrück-

lich

lich beſtimmt werden, widrigens ſie die Arbei⸗ten viel ſchwerer, als nöthig iſt, zu machen pflegen: weil ſolches zu ihrem Nutzen gereichet.

4.) Wenn mit ſchwarzem Eiſenbleche Be⸗dachungem einzudecken kommen; iſt die Behand⸗lung auf das Quadratklafter mit ausdrückli⸗cher Beſtimmung der Stärke des Bleches zu treffen. Dieſe nagelfeſte Arbeit nach dem Ge⸗wichte zu bezahlen, kann nicht ſtatt haben: weil, wenn auch das Blech vor der Anarbeitung ab⸗gewogen würde, nicht zu wiſſen wäre, ob das abgewogene auch richtig wäre angearbeitet wor⸗den.

5.) Das nämliche iſt auch zu beobachten, wenn mit Kupfer, Bley, oder verzinntem Ble⸗che etwas einzudecken kömmt: was hingegen nicht nagelfeſt iſt, hat nach Gewicht behandelt zu werden, wenn es von Kupfer oder Bley iſt: von verzinntem Blech aber, nach dem Stücke.

6.) Zu allen dieſen Behandlungen iſt vor⸗läufig verläßlich zu erheben, woher das Mate⸗riale von der erforderlichen guten Qualität im leichteſten Preiſe zu bekommen iſt; was für ei⸗ne Bezahlung die Meiſter den Geſellen zu lei⸗ſten haben; und wenn dieſe von den Meiſtern

mit der Koſt verſehen werden müßen, wie hoch ſich ſelbe des Tages auf den Mann belaufen könne.

Ferner iſt in Betreff der nach Quadratklaftern zu behandelnden Arbeiten genau zu berechnen, auf wie viele Pfunde Kupfer- Bley- oder Eiſenblech, und der beſtimmten Stärke und Größe der Tafel das Quadratklafter ſich erſtrecke, und wie viele Tafeln weißen Blechs dazu erfordert werden.

Dieſe Kenntniſſe verſchaffen den Vortheil, genau zu wiſſen, ob die Meiſter billige Preiſe verlangen; und wenn ſie übermäßigen Gewinn zu erzielen ſuchen, ſie dieſelben überzeugen, und auf die Billigkeit herabſtimmen zu können.

Glaſerarbeiten.

1.) Die Verglaſung der Fenſter möge nach Weiſung der Ueberſchläge mit Tafeln oder Scheiben von was immer für einer Größe, und in Küte oder Bley zu geſchehen haben; iſt allemal die Behandlung nach dem Quadratſchuh mit Bedacht auf den Beköſtigungspreis des Glaſes und Bleyes, oder der Küte ſo wirthſchaftlich, wie möglich zu treffen.

2.) Da-

2.) Dabey iſt feſtzuſetzen, und in dem Behandlungsdokumente ausdrücklich anzumerken, daß die Ausmeſſung der Fenſter, und ihre Berechnung in Quadratſchuhe von Stein zu Stein ohne einigem Abzuge wegen den hölzernen Fenſterſtöcken und Ramen zu geſchehen hat.

3.) Bey Reparationen, wo nur einzelne Tafeln oder Scheiben, neue oder alte, in Küte, oder auch in neues oder altes Bley einzuſetzen kommen, da iſt die Behandlung nach dem Stücke mit Rückſicht der Größe der Tafel oder Scheibe zu treffen, und die Zahlung zu leiſten.

4.) Geſtrickte Gitter von Meſſing, oder Eiſendraht zu machen, iſt meiſtens eine Arbeit der Glaſer. Die Behandlung darüber iſt nach dem Pfund zu treffen; und die Dicke des Drahtes muß ausdrücklich beſtimmt werden: weil ſie ſonſt zur Beförderung ihres Intereſſe ſtärkern Draht zu nehmen, und die Gitter namhaft ſchwerer zu machen pflegen, als nöthig iſt.

Hafnerarbeiten.

1.) Die Gattung und Klaſſe der aufzuſetzenden Heizöfen wird in den Köſtenüberſchlägen allezeit beſtimmt ſeyn: hiernach iſt ſich demnach

genau

genau zu richten, und die Behandlung darü- ber mit Einſchluſſe der Aufſetzung und dazu er- forderlichen Ueberlegeiſen, jedoch immer mit Ausnahme der Ofenfüße ſo wirthſchaftlich, wie möglich, zu treffen.

2.) Nur jene Oefen werden inwendig mit eiſenen Gittern verſehen, für welche ſie in den Köſtenüberſchlägen ausdrücklich angetragen ſind. Sie ſind vorzüglich in die Oefen der theurern Gattung nöthig: weil dieſe ohne Gitter gar bald verdorben und unbrauchbar werden, wel- ches dem Aerarium ungleich mehr Auslagen verurſachet, als was die Gitter koſten.

3.) Es iſt ſich wohl vorzuſehen, daß nur ſolche Oefen beygeſchafft werden, deren Dauer- haftigkeit ſchon erprobet iſt.

Mancher Orten werden Oefen gemacht, die gar bald zerſpringen, oder von welchen die Gla- ſur ſich ablöſet. Statt ſolcher Oefen, ſollten ſie auch da, wo gebauet wird, zu bekommen ſeyn, müßen allemal dauerhafte von anderen Orten beygeſchafft werden; wenn ſie auch was mehreres koſten: indem die mehrere Auslage durch die längere Dauer und ſeltnere Repara- tion reichlich erſetzet wird.

Stukator-

Stukatorarbeiten.

1.) Wo eigene Stukatorer ſind, iſt die Stukatorarbeit niemals den Maurern zu überlaſſen. Dieſe ſind dazu nicht ſo geſchickt, und von ihrer Seite koſtet die Arbeit allzeit mehr, als wenn ſie den Stukatorern überlaſſen wird.

2.) Dieſen iſt die Arbeit allzeit in Akord zu geben, und die Beyſchaffung des Rohrs, Drahtes und der Nägel von ihrer Seite in den Akord einzuſchließen; wenn auch die Umſtände ſo beſchaffen ſind, daß der Kalk, Sand, und etwa erforderliche Gips von Seite des Aerariums beygeſchafft werden muß.

3.) Wenn aus Mangel der Stukatorer die Stukatorarbeit den Maurermeiſtern zu überlaſſen kömmt; iſt ebenfalls zu trachten, ſie mit Einſchluß des Rohrs, Drahtes und der Nägel in Akord zu geben.

4.) Es iſt allzeit nur jene Stukatorarbeit herzuſtellen, worauf in den Köſtenüberſchlägen der Antrag geſchehen iſt, und nie iſt eine Verzierung anzubringen, die im Ueberſchlage nicht angetragen iſt.

5.) Stukatorgeſimſe ſind nach dem Currentklafter, Böden hingegen nach dem Quadrat-

klafter zu behandeln; und dem Behandlungs-dokumente iſt allemal einzuſchalten, ob die Böden nur glatt, oder aber mit Quadraturen, oder anderen Verzierungen herzuſtellen ſind.

6.) Kommen Architekturgeſimſe, Frieſe, oder Architraven mit Stukatorarbeit zu verzieren, oder auch Capitäler zu machen; ſo ſind jene nach dem Currentklafter, die Capitäler hingegen nach dem Stücke zu behandeln: jedoch mit Beobachtung des Unterſchiedes, ob ganze, halbe, viertel, oder achtel Capitäler zu machen ſind; indem die Behandlung nach dem Unterſchiede eingerichtet werden muß.

Pflaſterung.

1.) Die Pflaſterung mit Ziegeln, oder auch mit Steinplatten von Steinmetzarbeit iſt ein Geſchäft der Maurer; wo hingegen zur Pflaſterung mit Bruch- odes Kiesſteinen an vielen Orten eigene Pflaſterer ſich befinden. Dieſen iſt die Arbeit allzeit zu überlaſſen, und ſich angelegen zu halten, ſelbe mit Einſchluß der Handlanger und des Arbeitszeuges für billigen Preis in Akord zu geben.

2.) Wo es an eigentlichen Pflaſterern mangelt, muß die Pflaſterung mit Bruch- oder

Kies-

Kiesſteinen den Maurern überlaſſen werden, und dieſen, oder vielmehr dem Maurermeiſter kann die Arbeit ebenfalls in Akord gegeben werden.

3.) Unter günſtigen Umſtänden kann in die allzeit auf das Quadratklafter zu beſchehen habende Behandlung auch die Beyſchaffung der Steine und des Sandes eingeſchloſſen werden; in welchem Falle nicht nur der Preis dieſer Materialien genau zu erheben, ſondern auch wohl zu überlegen iſt, wie viele Quadratklafter aus der Fuhr, oder dem Cubikklafter Steine ſich ergeben können, und wie viel Sand zum Quadratklafter Pflaſter, nach dem Unterſchiede der größern oder kleinern, wie auch mehr oder weniger regulären Steine erfordert wird; wie hoch folglich dieſe Materialien bey einem Quadratklafter ſich belaufen können.

4.) Wenn die Umſtände nicht wohl günſtig ſind; iſt es allzeit beſſer, daß die Steine und der Sand von Seite des Aerariums beygeſchafft werden: denn ſonſt möchte die Pflaſterung nicht ſo haltbar und dauerhaft ausfallen, wie es nöthig ſeyn dörfte. Wo viel, und mit ſchweren Wägen gefahren wird; muß vorzüglich darauf geſehen werden, daß die Steine nicht

auf der breiten Seite liegend, ſondern der Länge nach aufrechtſtehend eingepflaſtert, wohl aneinander geſchloſſen, und die Fugen vollſtändig angefüllt, und wohl verkeilet werden.

Straſſenbauarbeiten.

1.) In Sachen der Beyſchaffung der zum Straſſenbau erforderlichen Materialien, hat es gleiche Bewandtniß, wie mit jenen zu anderen Gebäuden: es iſt ſich folglich dießfalls vollſtändig nach demjenigen zu verhalten, was in dieſer Sache ſchon im vorhergehenden vorgeſchrieben worden.

2.) Kömmt bey Straſſen- oder Chauſſeenbau auch Maurer- Zimmermanns- und Steinmetzarbeit vor; ſo hat dabey das in Betreff dieſer Arbeiten ſchon vorgeſchriebene ebenfalls zur Richtſchnur zu dienen.

3.) Sollten auch die Umſtände nicht ſo günſtig ſeyn, daß der Straſſen- oder Chauſſeenbau einem Entrepreneur gänzlich, oder auch nur die Maurer- und Zimmermannsarbeiten in Akord gegeben werden könnten, daß folglich der ganze Bau auf eigne Aerarialregie geführt werden müßte; ſo iſt ſich doch eifrigſt angelegen zu hal-

ten, die Aushebung der Seitengräben, die Grün- dung mit Steinen, oder auch mit Faſchinen, die Beſchotterung, die Einſetzung der Schnee- pflöcke, und die Verkleidung der Seiten mit Wa- ſen, Faſchinen, Flechtwerk, oder auch Steinla- ge in Anſehung der Handarbeit ſelbſt den Ar- beitsleuten in Akord zu geben: indem dadurch die Arbeit beſtens befördert, und dabey noch an Auslagen was Beträchtliches erſparet wird.

Die Aushebung der Steingräben wäre nach Current- oder auch nach dem Cubikklaf- ter, die Einſetzung der Schneepflöcke nach dem Stücke, all übriges aber nach dem Quadrat- klafter zu verakordiren.

4.) Wenn Anhöhen abzugraben, oder Ein- ſchnitte zu machen ſind, und die Erde mit Schubkarren wegzuführen kömmt; iſt es eben- falls von gutem Nutzen, wenn dieſe Arbeit den Arbeitsleuten entweder auf die Ausmaaß nach dem Cubikklafter, oder nach beſchehener Aus- maaß und Berechnung überhaupt in Akord ge- geben wird.

5.) Sollte die abgegrabene Erde ſo weit zu verführen kommen, daß ſich dazu der Wägen bedient werden müßte; indem der Transport

mit Schubkarren über 100 Klafter Diſtanz ſich nicht erſtrecken darf, um vor dem Transporte mit Wägen den Vorzug zu verdienen; ſo iſt zu trachten, daß mit den Fuhrleuten entweder auf das Cubikklafter, oder auch auf die Fuhr billige Behandlung getroffen werde.

6.) Müßen Einſchnitte in die Tiefe, oder in die Seiten der Straſſen oder Chauſſeen in Stein ausgebrochen, oder ausgeſprengt werden; iſt es ebenfalls am beſten und wirthſchaftlichſten, wenn ſolches den Arbeitern entweder auf die Ausmaaß nach dem Cubikklafter der ausgebrochenen oder ausgeſprengten Körper, oder aber nach beſchehener vorläufigen Ausmaaß und Berechnung überhaupt in billigen Akord überlaſſen wird: gleichwie auch die nöthige Transportirung der Steine mit Wägen den Fuhrleuten auf die Fuhr zu verakordiren das beſte und wirthſchaftlichſte iſt.

7.) Es iſt ſich angelegen zu halten, mit den zur Akordarbeit ſich bequemenden Arbeitsleuten die Behandlung dermaßen zu treffen, daß ſie ſelbſt den erforderlichen Arbeitszeug beyzuſchaffen, und repariren zu laſſen haben: wo aber dieſes ſich nicht erzielen läßt, folglich der Ar-

beits-

beitszeug von Seite des Aerariums hergegeben werden muß; da iſt jede Parthie der Akord-arbeiter zu verhalten, den empfangenen Arbeits-zeug zu verrechnen, und das ſchadhaft, oder ganz unbrauchbar gewordene jedesmal zurück-zuſtellen, um dafür brauchbaren Zeug zu be-kommen.

Nothwendige, beſtändige gute Auf-ſicht bey dem Bau.

1.) Wenn Gebäude ganz in Entrepriſe ge-geben ſind; kann ſelbſt bey großen Bauführun-gen zur beſtändigen guten Aufſicht ein einziges Individuum, nämlich der Bauinſpizient, er-klecken; weil ſich mit der Oekonomie nicht ab-zugeben, ſondern lediglich darauf zu ſehen iſt, daß die Arbeiten vorgeſchriebenermaßen gut und dauerhaft hergeſtellet werden.

2.) Wird aber gänzlich unter eigener Ae-rarialregie gebauet, oder iſt nur das Mauer- und Zimmermannswerk in Anſehung der Hand-arbeiten mit, oder ohne Einſchluß des Arbeits-zeuges, und der Gerüſterforderniſſe, in Akord gegeben; da erfordern mancherley Gegenſtände eine beſtändige genaue Aufſicht: indem es dar-

auf ankömmt, daß die Arbeiten ebenfalls gut hergeſtellt, die Materialien, und die verſchiedenen Arbeitslieferungen der Profeſſioniſten genau unterſucht, richtig übernommen, und mittels Lieferſcheinen beſtättiget, die Arbeitsleute, wenn unter eigener Aerarialregie gebauet wird, zum richtigen Erſcheinen in gehöriger Zeit bey der Arbeit, zur Aushaltung der Arbeitsſtunden, wie auch zu Fleiß und Thätigkeit angeeifert, und verhalten, annebſt die wochentlichen Zahlungspartikularien verfaßt, und der Richtigkeit wegen atteſtiret werden.

3.) Je nachdem alſo eine Bauführung weitläuftiger, und mehr oder weniger wichtig und beträchtlich iſt, muß zu geſagten Verrichtungen eines, zwey, oder auch mehrere Individuen angeſtellt werden, die aber von ſolchem Lebenswandel ſeyn müßen, daß auf ihre Rechtſchaffenheit, Fleiß, Treue, und Genauigkeit ſich verlaſſen werden kann.

4.) Bey kleinen Reparationen, oder auch neuen Gebäuden der geringen Klaſſe iſt zwar einem Aufſeher über mehrere Gegenſtände die Aufſicht anzuvertrauen: derſelbe muß jedoch die Bauplätze immer fleißig, und zu ungewi-

ßen

ßen Stunden beſuchen; damit die Arbeitsleute wegen ſeiner Ankunft immer in der Ungewißheit ſich befinden: und zu dieſen Arbeiten ſind auch, wie weit es möglich iſt, nur ſolche Arbeiter anzuſtellen, deren Fleiß und Emſigkeit ſchon erprobet iſt: wie denn auch in Anſehung der Materialien die Einrichtung ſo getroffen werden muß, daß der Aufſeher ſelbſt ſie übernehmen könne.

5.) Die bauführenden Beamten haben mit dem, daß ſie dem Aufſichtsperſonale die nöthige Weiſung geben, ſich nicht zu begnügen; ſondern ſie müßen ſelbſt, ſo oft es möglich iſt, zu ungewißen Stunden die Bauplätze beſuchen, um zu ſehen, ob das Aufſichtsperſonale ſeine Schuldigkeit erfülle, und ob der Bau in ordentlichem und wirthſchaftlichem Gange ſich befinde.

6.) Die bauführenden Beamten müßen immer wachſames Auge darauf haben, daß das Aufſichtsperſonale mit den Profeſſioniſten und Lieferanten nicht zu viel vertraut werde; am wenigſten aber, daß mit ſelben ein Aufſeher in naher Anverwandtſchaft ſich befinde. Ein ſo andres könnte dem höchſten Aerarium zum beträchtlichen Nachtheile gereichen.

7.) Den

7.) Den bauführenden Beamten liegt ob, alle Woche, und zwar am Sonntage, nach Umſtänden mit Zuziehung des Maurer- und Zimmermeiſters die Hauptdiſpoſition zu machen, was für Materialien, und wie viele in künftiger Woche beygeliefert, und wie viele Arbeiter angeſtellt werden ſollen. Dieſe Diſpoſition iſt allzeit zu Papier zu bringen, und muß hauptſächlich darauf geſehen werden, daß die Zahl der Handlanger mit den Maurern und Zimmerleuten nach dem Unterſchiede der mehr oder weniger Handlanger erfordernden Arbeiten angemeſſen ſey: denn ſo nachtheilig es iſt, die Arbeit der Maurer und Zimmerleute durch unzulängliche Zureichung der Materialien zu hemmen; eben ſo nachtheilig iſt, wenn mehrere Handlanger angeſtellt werden, als zu den Arbeiten nöthig ſind.

8.) Die bauführenden Beamten müßen die eigenmächtigen Fürgänge des Aufſichtsperſonals in Sachen des Dienſtes zu verhindern beſtens ſich angelegen halten, und auf Köſten des Aerariums unnöthige Reiſen weder veranlaſſen, noch geſtatten.

9.) Wenn bey einem wichtigen Bau ein eigner Rechnungsführer angeſtellt iſt; müßen

die

die Lieferungen der Profeſſioniſtenarbeiten, beſonders jene, die nicht nach dem Stücke, ſondern nach Maaß oder Gewicht zu bezahlen ſind, allemal in Gegenwart des Rechnungsführers übernommen werden.

10.) Die Zahlungen aller Arten hat allzeit der Rechnungsführer, wie weit es thunlich iſt, zu leiſten; jedoch müßen ſie von dem bauführenden Beamten angewieſen werden, und wo ein Aufſichtsperſonale aufgeſtellet iſt, hat ſelbes den Zahlungen der Arbeitsleute beyzuwohnen, und die Zahlungspartikularien zu unterfertigen, welches in Ermanglung eines eigens angeſtellten Aufſichtsperſonals entweder ſelbſt von den Maurer- und Zimmermeiſtern, oder wenigſtens von den Pollieren zu geſchehen hat.

11.) Bey dem Straſſenbau kann manchmal ſich eräugnen, daß in zweyen ſo weit voneinander entfernten Abtheilungen gearbeitet wird, daß die Arbeitsleute zum Rechnungsführer um die Zahlung zu weit zu gehen hätten, und daß dieſer die Zahlung nur bey einer Abtheilung zu leiſten vermag. In dieſem Falle hat der bauführende Beamte in der andern Abtheilung in Gegenwart des Aufſichtsperſonals die Zahlung

zu leiſten, ſonach wegen des von dem Rechnungsführer empfangenen Geldes mit demſelben Richtigkeit und Abrechnung zu pflegen, und ihm die atteſtirten Dokumente zuzuſtellen.

12.) Weil bey jeder der ſo weit voneinander entfernten Arbeitsabtheilungen genugſamer Vorrath an Arbeitszeug vorhanden ſeyn muß, damit dasjenige, was zerbricht, oder ſo unbrauchbar wird, daß es reparirt werden muß, alſogleich ausgewechſelt werden könne; ſo hat der Rechnungsführer den in der entfernten Abtheilung erforderlichen Arbeitszeug einem Aufſeher in Verwahrung zu geben, der darüber ſich ausweiſen, und mit dem Rechnungsführer zu verrechnen, auch demſelben alle zur Rechnungslegung erforderlichen von dem bauführenden Beamten beſtättigten Dokumente zu behändigen hat.

13.) Demjenigen, der die Baurechnung zu führen hat, wird allzeit eine eigene Vorſchrift ertheilt werden, ſowohl wie die Baurechnung zu führen iſt, als auch, was dabey beobachtet werden muß.

14.) Auf die Befolgung dieſer Vorſchriften müßen die bauführenden Beamten allzeit

wach-

wachſames Auge tragen, und zugleich darauf ſehen, daß von dem Rechnungsperſonale immer pflicht- und ordnungsmäßig fürgegangen werde: maßen ſie, wenn dieſes Perſonal eines Vergehens ſich ſchuldig, oder ſträflich machen ſollte, ſolches bey Behörde unverweilt umſtändlich anzuzeigen haben.

15.) Dem ungeachtet aber iſt das Rechnungsperſonal dem bauführenden Beamten nicht ſubordinirt, ſondern ſie haben ſich einander in Anſehung der Verrichtungen im Dienſte zu kontroliren, ſo zwar, daß auch das Rechnungsperſonal bey Behörde die Anzeige machen muß, wenn der bauführende Beamte ſich beygehen laſſen ſollte, vorſchrift- oder gar pflichtwidrig fürzugehen.

16.) Fände das Rechnungsperſonal, daß ein oder andres dem bauführenden Beamten unterſtehendes Bauaufſichtsindividuum nicht nach Vorſchrift und Pflicht ſich verhielte; ſo hätte das Rechnungsperſonal dem bauführenden Beamten anzuzeigen: falls aber dieſe darauf nicht achten, und die Abſtellung unterlaſſen ſollten, alsdann hätte das Rechnungsperſonal die umſtändliche Anzeige an Behörde zu machen.

17.) Die

17.) Die Baurechnungsführer ſind gehalten, die Journalien mit den Beylagen inſtruirter am Ende jeden Monats an die betreffende Buchhalterey abzugeben; dieſen haben alſo auch die bauführenden Beamten jedesmal einen Rapport beyzulegen, wie weit es mit der Bauführung gekommen iſt; welche Rapporte ſofort ſammt dem Kaſſeſtand zur Behörde abgegeben werden.

18.) Wenn nach Umſtänden unter dem Monate um einen Baugelderverlag bey Behörde anzuſuchen nöthig iſt; muß allzeit der von dem bauführenden Beamten, und dem Rechnungsführer unterfertigte Kaſſeextrakt beygelegt werden.

19.) Die Baukaſſe muß allzeit unter einer Mitſperre ſich befinden, und wird die Beſtimmung der Individuen zur Mitſperre nach Umſtänden ſelbſt von Behörde geſchehen.

20.) Um nicht alle vorfallenden kleinern Zahlungen aus der Hauptkaſſe beſtreiten zu müßen, iſt zwar dem Rechnungsführer eine Handkaſſe zu geſtatten; in ſelbe müßen aber niemals beträchtliche Summen abgegeben werden, obſchon die Summe, wenn auch die Handkaſſe unter der Mitſperre eines Kontrolors ſich befindet,

findet, größer ſeyn darf, als wenn ſie lediglich unter den Händen des Rechnungsführers ſich befinden müßte.

21.) In die Hauptkaſſe müßen für die aus derſelben in die Handkaſſe abgegebenen Gelder allemal Recepiſſe eingelegt werden.

22.) Endlich iſt jede Baukaſſe, wenigſtens alle Monate, bevor die Rechnungsjournalien zur Buchhalterey gegeben werden, ordentlich zu ſkontiren, und der Befund anzuzeigen.

Allgemeine Inſtruktionspunkten.

In Betreff der Vorſchlagung, Einleitung, Führung und Berechnung des Bauweſens.

In das ökonomiſche Fach des Bauweſens gehört alles, was mit Bauanträgen, und Ausführungen, von was immer für einer Art, in Anſehung des baaren, und ſonſtigen Aufwandes in Verbindung ſteht.

Gut und wirthſchaftlich wird gebaut, wenn die Baugegenſtände dem Ziel und Ende ihrer

Beſtim-

Beſtimmung in jeder Rückſicht, und in vollem Maaße entſprechend hergeſtellt, alles unnöthige und überflüſſige vermieden, und der Aufwand, in was immer derſelbe beſtehen möge, auf das möglichſte beſchränket wird.

Vier Hauptabſchnitte faſſen dasjenige in ſich, was zum guten und wirthſchaftlichen Bau erfordert wird.

Der erſte beſteht in den Projekten und Anſchlägen ſowohl aller neuen Baugegenſtände, als auch aller Reſtaurationen, und Reparationen.

Der zweyte in der Verfaſſung der Köſtenüberſchläge, und Ausweiſe der ſämmtlichen Bauerforderniß.

Der dritte in der wirklichen Bauführung.

Der vierte in dem dießfälligen Rechnungsweſen.

Erſter Hauptabſchnitt.

Die Projekte und Anträge ſowohl zu neuen Gebäuden, als auch zu Reſtaurationen und Reparationen betreffend.

In den Bauprojekten und Anträgen muß alles vermieden werden, was zum Nachtheile gereichen könnte.

Nachtheil iſt eine unfehlbare Folge aller Fehler, die in den ausgeführet werdenden Bauprojekten und Anträgen enthalten ſind; und ſolche Fehler können hauptſächlich folgendermaßen begangen werden.

1.) Wenn Gebäude größer, und mit mehreren Abtheilungen, oder Behältniſſen angetragen werden, als zur vollſtändigen Erreichung ihrer Beſtimmung nöthig iſt. Uebermaß der Gebäude iſt deſto nachtheiliger, da es den Aufwand nicht nur bey dem erſten Bau, ſondern auch in der Unterhaltung vermehrt.

Dieſen Fehler zu vermeiden, muß von all demjenigen genaue Wiſſenſchaft ſich beygelegt werden, wovon die Beſtimmung der eigentlichen nothwendigen Größe der Gebäude, und

der Zahl der Abtheilungen und Behältniſſe abhängt; nur daß es im Falle dießfälliger Ungewißheit beſſer iſt, die Gebäude etwas zu groß, als zu klein anzutragen, damit die Nothwendigkeit nicht vorkomme, ſelbe gar bald mit beträchtlichen Köſten erweitern zu müßen.

Zu Projektirung der Kirchen iſt daher zu wiſſen nöthig: a.) Die Zahl der Pfarrkinder, und der zur Seelſorge ſchon angeſtellten, oder anzuſtellenden Geiſtlichen. b.) Ob die Lage und das Terrain der eingepfarrten Ortſchaften eine Vermehrung der Häuſer und Familien, folglich auch der Pfarrkinder mit Grunde gewärtigen laſſe.

Zu Projektirung der Schulhäuſer: a.) Die Zahl der Schulkinder. b.) Die Zahl der Schulklaſſen. c.) Die Zahl der Lehrer. d.) Ob in dem Schulhauſe nebſt den Lehrzimmern auch die Wohnungen der Lehrer herzuſtellen kommen, und wie viele Behältniſſe für jeden, entweder nach beſtehenden Normalien, oder nach Beſchaffenheit der Lokalumſtände anzutragen ſind.

Zu Pfarrhäuſerprojekten: a.) Ob nebſt dem Pfarrer auch Capläne, und wie viele

unter-

unterzubringen kommen. b.) Ob dem Pfarrer auch ein, oder mehrere Zimmer zu Beherbergung fremder Geiſtlichen nöthig ſind. c.) Ob für die Dienſtleute des Pfarrers ein Zimmer erklecken könne, oder aber mehrere erfordert werden. d.) Ob, nebſt dem Wohngebäude auch Stallungen, und auf wie viele Stücke, dann Wagenſchupfen, Holzlagen, und etwa auch Scheunen herzuſtellen kommen. e.) Ob in dem Pfarrhauſe auch die Wohnung des Meſmers anzutragen ſey.

Zu Manipulation- und Wirthſchaftsämtlichen Gebäuden: a.) Wie viel, und was für Behältniſſe zur Manipulation nöthig ſind. b.) Für wie viele Partheyen, und was für Perſonalwohnungen angetragen werden müßen; und wie viele Behältniſſe jede Parthey, nach beſtehenden Normalien, oder nach dem Charakter, und unterwaltenden Lokalumſtänden zu bekommen habe. c.) Für welche Beamte auf Holzlagen, Wagenſchupfen und Stallungen, und auf wie viele Pferde, oder Hornviehes Stücke der Antrag zu machen ſey.

Zu Salzmagazinen: a.) Wie viele Centner Salz in ganzen Steinen, in Tonnen, oder

in Stücken und Kufen eingelagert werden ſollen. b.) Wie hoch jede Gattung nach der bevorſtehenden Manipulationsordnung auf einander gelagert werden dürfte. c.) Wie viele Centner in dem Raume eines Cubikklafters gelagert werden können.

Zu Frucht-Schüttkäſten: a.) Auf wie viele Metzen, oder andres im Gebrauche ſtehendes Maaß der Antrag geſchehen ſoll. b.) Worinn eigentlich das Cubikmaaß der beſtimmten Fruchtmaaß beſtehe. c.) Wie hoch die Früchte jeder Gattung aufgeſchüttet werden dörfen. d.) Ob nicht Lokalumſtände unterwalten, wegen welchen nicht ſo viele Stockwerke angetragen werden dörfen, als zu Beobachtung der ökonomiſchen Bauregeln nöthig wären.

Nach dieſen Beyſpielen wird jeder in Sachen des Bauweſens erfahrne, und in Ausarbeitung der Bauprojekte gründlich und verläßlich fürgehen wollende Beamte von ſelbſt leicht entdecken können, was ihm, um in der Größe der Gebäude, und in der Zahl der Behältniſſe und Abtheilungen nicht zu fehlen, auch anderen vorkommenden Baugegenſtänden zu wiſſen nöthig iſt, und ſo, wie er ſich angelegen hal-

halten muß, die Auskünfte ſchriftlich zu bekommen, eben ſo müßen ſelbe, wenigſtens abſchriftlich den an Behörde zu erſtatten kommenden Berichten, womit die Bauanträge zur Genehmigung oder weiteren Beförderung abzugeben ſind, allemal beygelegt, und ſofern er von den Auskünften in etwas Weſentlichem abzugehen nöthig gefunden hätte, die dießfälligen Urſachen beygerücket werden.

2.) Ein Fehler wird auch begangen, wenn Gebäude nur auf ebenerdige Geſchoſſe beſchränket werden, bey welchen die Aufſetzung oberer Geſchoſſe in jeder Rückſicht wohl thunlich wäre, und wodurch die Köſten ſowòhl der erſten Herſtellung, als auch der ſeiner Zeit hauptſächlich in den Bedachungen vorkommenden Reparationen und Erneuerungen vermindert werden könnten. Je kleiner die Bedachungen ſind, deſto minderer Aufwand wird auch zu derſelben guten Unterhaltung erfordert. Zu Vermeidung dieſes Fehlers müßen Planſkizen ſowohl dazu, wie das Gebäude bloß auf das ebenerdige Geſchoß beſchränkt, als auch, wie es mit obern Stockwerken hergeſtellet werden könnte, wenigſtens in Bley aufgetragen, und nach ſelben, zwar nicht die genaueſte, doch aber auch keine

nur oberflächige und zu wenig verläßliche Köſtenberechnung gemacht werden, um den Unterſchied der Beköſtigung zu finden, und ſonach das Gebäude ſo antragen zu können, wie es der Bauökonomie am beſten angemeſſen iſt.

3.) Die Bauökonomie wird noch verfehlet, wenn ein mehreres Ziegelmauerwerk, als unumgänglich nöthig iſt, zu jenen Gebäuden angetragen wird, zu welchen die Ziegel nicht leicht, oder nur in hohem Preiſe zu bekommen ſind; hingegen nicht nur zum Fundamente, ſondern auch zum Gemäuer auſſer demſelben, wo taugliche Bruch- oder Mauerſteine unſchwer, und mit wenigen Köſten beygeſchafft, ſomit folglich die Bauköſten namhaft vermindert werden können.

Dieſen Fehler zu vermeiden, muß vor Ausarbeitung der Plane berechnet werden, wie hoch das Gemäuer ſowohl von Ziegeln, als auch von Steinen, mit Einſchluß der noch dazu gehörigen Materialien, und des Arbeitslohnes, zu ſtehen komme. Dieſe Berechnung iſt deſto leichter, da ſelbe auch auf ein ein einziges Cubikklafter ſich beſchränken läßt.

4.) Ein

4.) Ein andrer Fehler beſteht darinn, wenn Gewölbe, oder auch Tippel- und Rohrböden dahin angetragen werden, wo geſtürzte Böden eben ſo gute Dienſte leiſten, und gleiche Sicherheit verſchaffen würden.

Da zu Gewölben meiſtens ſtärkere, mithin auch koſtſpieligere Mäuer, als zu Tippel- und Rohrböden, oder auch zu geſtürzten Böden erfordert werden, und die Gewölbe an ſich ſelbſt, gegen Tippel- und Rohrböden gemeiniglich, beyde Gegenſtände aber gegen geſtürzte Böden allemal viel theurer ſind; ſo iſt wohl zu überlegen, wo eigentlich Gewölbe, wo Tippel- und Rohrböden, oder wo gehobelte oder ungehobelte Sturz- oder nach Umſtänden auch Falzböden angetragen werden ſollen.

5.) Gleiche Ueberlegung hat auch zu geſchehen, in Betreff der Dachbödenbelegung mit Pflaſter von gebrannten, oder rohen Ziegeln, oder auch mit Laim- oder Kalkeſtrich. Mancher Orten ſind die gebrannten Ziegel, und der Kalk ſehr theuer. In dieſem Falle können die Dachböden, beſonders jene der Gebäude von geringer Klaſſe gar wohl entweder mit rohen Ziegeln in Laim bepflaſtert, oder mit Laimeſtrich

belegt werden; ausgenommen, es wäre ein Pflaſter von gebrannten Ziegeln aus dem Grunde nöthig, daß der Dachboden zu einem Fruchtſchüttboden dienen ſollte, und ſelben, ſtatt des Pflaſters, zu bebrettern, in Anſehung der nöthigen Feuerſicherheit bedenklich, oder auch zu koſtſpielig wäre.

6.) An Gebäuden der geringen Klaſſe, beſonders an jene der Dorfſchaften, gemauerte Hohlkehlen, oder wohl gar Geſimſe anzutragen, ſtatt deren die viel wohlfeilern Staubladen eben ſo gute Dienſte leiſten, iſt ebenfalls ein ſorgfältig zu vermeidender Fehler im Fache der Bauökonomie.

7.) Ein ſehr weſentlicher und wichtiger Gegenſtand der Bauökonomie iſt die lange Dauer der Bedachungen, beſonders in Hauptbeſtandtheilen. Mauerbänke, Bundträmme und Stiche ſind wirkliche Haupttheile, und ſie pflegen gar zeitlich zu vermodern und zu verfaulen, und ſomit nicht nur koſtſpielige Reparationen, ſondern auch den frühzeitigen Ruin der Bedachungen mit ſich zu ziehen, wenn ſie vermauert werden. Dieſe Vermaurung iſt daher ebenfalls ſorgfältig zu vermeiden.

8.) Die

8.) Die ſogenannten leeren Dachſtühle ſind viel wohlfeiler, als jene mit ſtehenden Stühlen, und dieſe koſten weniger, àls die andern mit liegenden Stühlen. Es iſt folglich mit Rückſicht auf die Breite der Gebäude, und ob ſie mit Dachziegeln, Schindeln, oder Rohr einzudecken kommen, dann mit Bedacht auf die nöthige Verbindung und Haltbarkeit der Bedachungen, wie auch auf die Vermeidung ihres zu ſtarken Seitendruckes auf die Hauptmauer reiflich zu überlegen, welche Gattung der Dachſtühle in Antrag kommen müße, und wie weit es die Umſtände zulaſſen, müßen die meiſtens frühzeitig verderbende, und viele Reparationen erfordernde Ichſen und Rinnen vermieden werden.

9.) Schon die Abbrennung der Bedachungen gereichet zu nicht geringem Schaden, dieſer aber wird ungleich größer, wenn der Brand der Bedachungen auch auf die innern Theile der Gebäude ſich erſtrecken kann. Solches geſchieht gemeiniglich, wenn das Gehölz der Bedachungen mit jenem der Deckböden der Behältniſſe zuſammenhängt: dieſer Zuſammenhang iſt alſo ebenfalls ſorgfältigſt mit dem zu vermeiden, daß die Mauerbänke auf den Horizont der Ober-

fläche

fläche des Dachbodenpflaſters gelegt, und ſo= mit der ganze Werkſatz der Bedachungen über erſtbeſagte Oberfläche erhoben werde.

10.) Wo Eichenbauholz eben ſo leicht und wohlfeil, als weiches Gehölz zu bekommen iſt, ſind zu Erzielung längerer Dauer der Bedachun= gen wenigſtens die Mauerbänke, Bundträmme, Wechſel und Stiche von Eichenholz anzutra= gen, und dieſes ſelbſt in dem Falle, wenn das Eichenholz etwas mehreres koſten ſollte. Das nämliche verſteht ſich auch von Schwellen und Säulen zu hölzernen Gebäuden, und zu Tho= ren, von Säulen= oder Packſtällen, zu Plan= ken, von Thür= und Fenſterſtöcken, von Stie= genſtufen, und Polſterhölzern, wenigſtens der Geſchoße zu ebener Erde.

11. Wenn zur Eindeckung der Bedachun= gen nebſt Schindeln auch Dachziegel zu bekom= men ſind; muß in Betrachtung gezogen wer= den, ob Ziegeldach, ohne Rückſicht auf mehre= re Köſten, wegen Feuersgefahr unmittelbar an= getragen werden müße; oder ob ein dergleichen Dach gegen das von Schindeln, nur in Anſe= hung der Wirthſchaft mit Rückſicht ſowohl auf die Köſten der erſten Herſtellung, als auch der

Unter=

Unterhaltung den Vorzug verdiene. Um dieß-
falls gründlich fürgehen zu können, iſt wohl
zu überlegen: a.) Ob zum Ziegeldach nicht brei-
tere Hauptmäuer, und ein ſtärkerer, mithin auch
koſtſpieliger Dachſtuhl angetragen werden müß-
te, als zum Schindeldach nöthig wäre. b.) Von
welcher Eigenſchaft ſowohl die Dachziegel, als
auch die Schindeln, in Anſehung der Dauer-
haftigkeit ſind. Dieſe Eigenſchaft läßt ſich am
verläßigſten von den ſchon vorfindigen Beda-
chungen derjenigen Ortſchaft oder Nachbarſchaft
abnehmen, wo gebauet werden ſoll. c.) Ob
der Anfall ſtarker Winde nöthig mache, das
Ziegeldach gänzlich, oder nur zum Theile, die
nämlich die Grad und Ichſen, den Firſt, den
Saum ober dem Geſimſe, die Dachfenſter und
etwaigen Erkerthüren, dann den Saum bey den
Rauchfängen in Mörtel zu decken, den übrigen
Theil aber trocken einzuhängen. d.) Ob, und
in wie viel die Köſten des Ziegeldaches für ſich
ſelbſt betrachtet, höher, als jene des Schindel-
daches ſich belaufen, und um wie viel die Kö-
ſten auch wegen der zum Ziegeldache etwa nö-
thigen breitern Hauptmauren, wie auch ſtärkern
Dachſtuhl, Latten und Nägeln annoch vermeh-
ret würden. e.) Welche Bedachung in der Un-

ter-

terhaltung und Reparation mehr Aufwand er=
fordere: und f.) ob nicht an den zum Ziegel=
dache erforderlichen Köſten durch Herſtellung ei=
nes Schindeldaches ein Capital in Erſparung
käme, deſſen gewöhnliche Intereſſen durch die
Jahre der Dauer des Schindeldaches ſoviel be=
tragen würden, daß davon nicht nur die Re=
parationen dieſes Daches, ſondern auch die Kö=
ſten der Erneuerung deſſelben gänzlich beſtritten
werden, und überdieß eine Erſparung ſich erge=
ben könnte, unter die auch jene Köſten zu rech=
nen ſind, die zu den öfteren Reparationen der
Ziegelbedachung nöthig ſeyn würden.

12.) Wenn ſich der Fall eräugnet, daß
Gebäude in Ortſchaften aufgeführet werden ſol=
len, wo die Gebäude der Privaten wegen Ueber=
fluß an Bauholz, und hohen Preis der harten
Baumaterialien meiſtens von Holz hergeſtellet
zu werden pflegen, und gefunden werden ſollte,
daß der Bau von Holz auch bey ärarialiſchen
Gebäuden anwendbar, und gegen jenen von har=
ten Materialien wirthſchaftlicher ſey, iſt doch
allemal darauf fürzugedenken, daß die von Holz
hergeſtellten Keller frühzeitig zu verderben, und
namhafte Reparationen zu verurſachen pflegen,
mithin beſſer ſey, ſelbe von guten Materialien

herzu=

herzuſtellen. Auch müßen die Küchen, wie weit der Feuermantel ſich erſtrecket, zur Sicherheit wider Entzündung ebenfalls von Mauerwerk aufgeführet werden, und die Schwellen der von Holz aufzuführenden Wände ſind nothwendig mit einem bey hohem Preiſe des Kalkes und Sandes, auch nur von Laim gemauerten Fundamente zu verſehen; theils zu Verhütung der öftern beträchtlichen, und nicht ſelten ungleich, folglich deſto ſchädlicher ausfallenden Setzung, theils aber zu Erzielung einer längeren Dauer der hölzernen Wände, die bey dem Mangel eines Fundamentes die Feuchtigkeit des Grundes an ſich zu ziehen, und ſonach gar zeitlich zu vermodern, und zu verderben, mithin gleichfalls beträchtliche Reparationen nach ſich zu ziehen pflegen.

13.) Damit aber verläßlich erhoben werde, ob es wirthſchaftlicher ſey, Gebäude, ſtatt harter Materialien, nur von Holz herzuſtellen; ſind die Köſten der einen, wie der andern Bauart genau zu berechnen, und auf die Dauerzeit der hölzernen Wände Bedacht zu nehmen.

Auf gemauerten Fundamenten pflegen die auch nur von geſundem weichen Holze hergeſtell-

ten

ten Wände wenigſtens fünfzig Jahre lang zu dauern: wenn alſo durch Herſtellung ſolcher Wände an den zur Maurung derſelben erforderlichen Köſten eine für ein Capital anzuſehende Erſparung ſich ergiebt; ſo iſt auch das von eben dieſem Capitale durch die Jahre der Dauer der hölzernen Wände abfallende gewöhnliche Intereſſe ſo unbedenklicher dem Capitale beyzuſetzen, je gewißer von Zeit zu Zeit auch an dem Gemäuer Reparationen vorkommen, die im Ganzen betrachtet, gemeiniglich höher, als jene der hölzernen Wände ſich erſtrecken. Die Gegeneinanderhaltung des in Erſparung kommenden Capitals und der Intereſſe mit den Köſten der nach 50 Jahren zu erneuern ſeyn mögenden hölzernen Wände, wird den Ausſchlag geben, ob es wirthſchaftlicher ſey, dàs Gebäude von Mauerwerk, oder in gedachter Art nur von Holz herzuſtellen.

Hölzerne Gebäude ſind zwar im Falle einer Feuersbrunſt der Gefahr gänzlicher Abbrennung ausgeſetzt; doch eräugnet ſich dieſer Fall nicht ſo gar oft, daß in Betracht deſſelben die hölzernen Gebäude in Ortſchaften, wo an Gehölz Ueberfluß vorhanden iſt, gänzlich beſeitiget werden ſollten. Wo es aber an Bauholz ſchon ge-

bricht,

bricht, oder zu mangeln beginnt, da iſt das Gemäuer den hölzernen Wänden vorzuziehen; nur daß, wenn die harten Materialien im hohen Preiſe wären, und auf die Gebäude viele Köſten nicht verwendet werden dürften, auſſer dem Fundamente, ſtatt harten Materialien auch rohe oder ungebrannte Ziegel ſammt Laimen zum Mauren gebraucht werden können.

14.) Endlich iſt bey Ausarbeitung der Projekte zu Civilbaugegenſtänden der Bedacht keineswegs auſſer Acht zu laſſen, in welchen Ortſchaften und Gegenden die im Projekte ſtehenden Gebäude aufgeführet werden ſollen.

Es iſt verhältnißwidrig, auffallend, und unwirthſchaftlich, in Dorfſchaften, wo die Privatgebäude von der geringern Klaſſe ſind, ärarialiſche Gebäude zierlicher, prächtiger, und ſomit auch koſtſpieliger aufzuführen, als in Ortſchaften von mehrerer Diſtinktion, oder wohl gar in Städten, wo die Privatgebäude von viel höherer Klaſſe ſind. Wie Dorfſchaften, Märkte, Provinzial- und Hauptſtädte in ihren Gebäuden untereinander und gegeneinander ſich verhalten; eben ſo iſt auch das Verhältniß der ärarialiſchen Gebäude in Anſehung der Zierde und

Pracht

Pracht einzurichten: nur daß die an Hauptſtraſſen herzuſtellenden Gebäude etwas anſehnlicher und prächtiger angetragen werden können, damit reiſende Fremde etwas in die Augen fallendes finden, und von dem Lande, auch in Anſehung der Gebäude, hohe Begriffe ſich machen mögen. Selbſt in dem Falle, wenn ausdrücklich verordnet wird, in einigen Ortſchaften der mindern Klaſſe ein oder andres Gebäude zierlicher und prächtiger, als ſonſt gehörig wäre, herzuſtellen, wird die Verordnung gleichwohl in mancherley Art einer edeln Simplicität mit nicht geringer Köſtenerſparung, vollſtändig, und dermaßen erfüllet werden können, daß dieſe ländlichen Gebäude mit jenen der anſehnlichen, und ſelbſt der Hauptſtädte in dem gehörigen einen Munpttheil der Schönheitsordnung ausmachenden Verhältniß ſich befinden werden.

Zweyter Hauptabſchnitt.

Die Verfaſſung der Köſtenüberſchläge und Ausweiſe der ſämmtlichen Bauerforderniß betreffend.

Daß alle Bauüberſchläge genau und verläßlich verfaßt werden müßen, iſt eine noth-

wen-

wendige Folge des Ziel und Endes, zu welchem ihre Verfaſſung erfordert wird.

Ueber jeden Baugegenſtand, es möge ſelber in neuen Gebäuden, Reſtaurationen, oder Reparationen beſtehen, iſt bey Behörde um die Genehmigung anzuſuchen, vorläufig, wenn auf dem Verſchub des Baues keine Gefahr haftet, mit dem Anfange des Baues, oder kurz darauf hingegen, wenn der Bau ohne Nachtheil und Schaden ſich nicht verſchieben läßt. Schon dazu alſo, damit bey Behörde ein dem allerhöchſten Dienſte angemeſſener Schluß verläßlich möge gefaßt werden können, iſt die, ſo viel möglich, genaue Anzeige der Bauköſten eines jeden Gegenſtandes unumgänglich nöthig; und ſolches kann nur durch Verfaſſung und Vorlegung genauer Ueberſchläge bewirket werden.

Zudem haben die Ueberſchläge zur vorzüglichſten Controlle der Bauführungen zu dienen; weßwegen ſie auch in allen Artikeln der Arbeiten und Materialien in den Baurechnungen vorzuſchreiben ſind, damit jeder Artikel beſonders ausgewieſen werde, und die dabey erzielte Erſparung, oder geſchehene Ueberſchreitung des Ueberſchlages ſich offenbare. Hiezu iſt alſo die Genauig-

nauigkeit der Ueberſchläge ebenfalls nöthig, und nicht weniger auch dazu, damit die Baudirektionen und Inſpektionen die eigentliche Gattung und Quantität der Materialien und Requiſiten in Voraus wiſſen, mithin in der Diſpoſition verläßlich fürgehen, auch in Anſehung der Profeſſioniſtenarbeiten, ſie mögen nach dem Tage, oder nach Akord zu bezahlen ſeyn, einen ſichern Leitfaden haben, und während des Baues zu allen Zeiten über jeden Artikel in kürzeſter und leichteſter Art einen Abſchluß machen, und ſomit auf das klarſte mögen erheben können, ob in allen Artikeln wirthſchaftlich fürgegangen werde, oder bey welchen etwa einige Unwirthſchaft unterlaufe, folglich eine beſſere Einleitung zu treffen nöthig ſey.

Der Unterſchied der Gebäude in der Größe, in der Eintheilung, in den Beſtandtheilen, und in den Gattungen der Materialien und Arbeiten zieht auch einen Unterſchied in der Materialien- und Requiſitenerforderniß, und zugleich in den Auslagen für die Arbeiten der Handwerkleute und Handlanger nach ſich. Zudem ſind die Preiſe der Baumaterialien und Requiſiten, dann die Arbeitslöhnungen, und verſchiedene andere zum Bauweſen gehörige Gegenſtände nicht aller

Orten

Orten gleich: bey Verfaſſung der Ueberſchläge muß daher folgendes genau beobachtet und erfüllet werden.

1.) Ueber alle Theile der Baugegenſtände, die nicht nach dem Stücke oder Gewichte bezahlet werden, iſt eine richtige und verläßliche Vorausmaaß zu verfaſſen, das iſt: es ſind dieſe Theile ſo genau auszumeſſen, und in das betreffende Cubik- Quadrat- oder Currentmaaß ſo richtig zu berechnen, daß, ſo fern die nämlichen Theile nach der Hand in Natura ausgemeſſen, und ſonach berechnet werden ſollten, ſelbe von den Vorausmaaßen in nichts anderm unterſchieden ſeyn mögen, als etwa in den Fundamenten, deren eigentliche erforderliche Tiefe erſt bey ihrer Ausgrabung beſtimmt, dieſe aber in Voraus, und bevor zum Bau geſchritten wird, nicht bewirket werden kann.

2.) Damit aber auch dieſer Unterſchied, ſoviel möglich iſt, vermieden werde; ſind bey Gebäuden der mindern Klaſſen, auf den Bauplätzen nach Beſchaffenheit der Umſtände und Größe der Gebäude, eine oder auch mehrere Gruben ausheben zu laſſen, ſomit die Beſchaffenheit des Grundes zu unterſuchen, und nach

dem Befunde die Tiefe der Fundamente zu beſtimmen, und in den Vorausmaaßen anzuſchreiben.

3. In gleicher Abſicht iſt bey wichtigen mit mehreren Trakten und Geſchoßen herzuſtellenden Gebäuden die Beſchaffenheit des Erdreichs durch die bekannte Erdbohrer zu unterſuchen, welche Verfahrung leichter, geſchwinder, und nicht ſo koſtſpielig iſt, als die Grubenaushebung, wodurch auch die Unterſuchung in die tiefen Lagen des Erdreichs mit wenigen Köſten ſich erſtrecken läßt; und welche Sondirung den Vortheil verſchafft, daß ſich in Anſehung der Stellung und Ausdehnung, oder Beſchränkung der Gebäude nach dem Unterſchiede des Grundes verläßlich gerichtet werden kann.

4.) Sollte bey Ausgrabung der Fundamente ſich zeigen, daß ſie die in den Ueberſchlägen angetragene Tiefe nicht nöthig haben, oder aber vertieft werden müßen; ſo ſind dieſe Vorfälle gleich nach vollendeter Ausgrabung der Fundamente bey Behörde umſtändlich vorzuſtellen, damit das nöthige im erſten Falle vorgemerkt, im andern hingegen über den erforderlichen mehreren Aufwand die Paſſirung bewirket werden könne. Dieſe Vorſtellung zur Behörde iſt deſto weniger

zu

zu unterlaſſen, als die Sicherheit des allerhöchſten Aerariums nöthig macht, daß wegen tieferer, oder auch breiterer Fundirung eine Anzeige in ſpäterer Zeit nicht mehr für giltig angeſehen werde.

5.) Die Verfaſſung der Vorausmaaße iſt in allen thunlichen Fällen, ſelbſt bey Reparationsgegenſtänden, wo Arbeiten vorkommen, welche in Cubik- Quadrat- oder Currentmaaß ſich ausweiſen laſſen, deßwegen genau zu bewirken, damit der eigentliche Betrag der Arbeiten in Klaftern bekannt werde, ohne den weder die Materialienerforderniß, noch der Aufwand zur Beſtreitung der Profeſſioniſtenarbeiten gründlich und verläßlich ſich beſtimmen läßt.

6.) Weil die in die Klafter zu berechnenden Arbeiten ſowohl in der Materialienerforderniß, als auch in den Arbeitspreiſen verſchieden ſind; ſo iſt nöthig, die Vorausmaaße in ſo viele Artikel abzutheilen, als viele in der Materialienerforderniß, und in den Arbeitspreiſen unterſchiedene Gegenſtände herzuſtellen kommen.

7.) Mauern, Gewölbe, Geſimſe, Architraven, Hohlkehlen, und Cordone ſind in Betreff der auszuweiſenden Materialerforderniß in Cu-

bikklafter zu berechnen. Dieſe Gegenſtände in Quadrat- oder Currentklafter zu berechnen, würde die Vormaaße ſehr weitläuftig ausfallen machen: weil ſo viele Artikel ſich ergeben würden, als viele in der Tiefe, Höhe, Breite und Dicke unterſchiedene Gemäuersgattungen herzuſtellen kämen.

8.) Thüren, Fenſter, Rauchfänge, Feuerheerde, Ofenfüße und Camine, wenn die leztern nicht in Art der Gänge hergeſtellt werden, ſind für voll zu meſſen. Thore hingegen, und ſonſtige Oeffnungen, deren Breite im Lichte über ſechs Schuhe ſich erſtrecket, ſind nur im obern Theile, nämlich von der Widerlage der Bögen angefangen, aufwärts für voll zu meſſen: wo aber Bögen nicht hergeſtellt werden, bleibt die Vollmeſſung gänzlich weg.

9.) Weil zu Geſimſen, Architraven, Cordonen, und Hohlkehlen gemeiniglich viele Ziegel gehauen werden müßen, wobey manche zerbrechen, und verſplittert werden, ſind dieſe Gegenſtände nach ihren ganzen Höhen und Vorſpringen zur Ausweiſung der Materialienerforderniß in das Cubikmaaß zu berechnen: wohingegen die gemauerten Abdachungen der Geſim-

ſe,

ſe, nur als trianguläre Figuren auszumeſſen, und in das Cubikmaaß zu berechnen ſind.

10.) Wie weit Geſimſe ſammt den Abdachungen, Architraven und Cordonen von Steinmeßarbeit hergeſtellt werden, ſind ſelbe unter dem Artikel der Steinmeßarbeiten in Anſchlag zu bringen, ohne ſie mit der Maurerarbeit zu vermiſchen. Das nämliche verſteht ſich auch von Quadratſteinen, wenn ſolche ſtatt ordinären Mauerwerkes irgendwo angewendet werden. Hingegen wird bey Ausmeſſung der Gemäuers auf die ſteinernen Verkleidungen der ſchon gedachtermaßen für voll gemeſſen werdenden Thore, Thüren, und Fenſter eine Rückſit nicht genommen.

11.) In den Vorausmaaßen iſt nur jener Verpuß Figurenweis anzuſeßen, und in Quadratklafter zu berechnen, der an altem Gemäuer herzuſtellen kömmt. Jener des neuen Mauerwerkes wird mit dieſem unter einem ſowohl in der Materialienerforderniß, als auch in Anſehung der Arbeitsköſten in Anſchlag gebracht.

12.) Alle Gattungen des Pflaſters und Eſtrichs, Stukator- und Tippelböden, Einlattung und Eindeckung der Bedachungen, Fuß-

und Stürzböden, dann alle Sorten der Verſchalungen und hölzernen Wände werden in den Vorausmaaßen nach Figuren des Quadratmaaßes angeſetzt und berechnet; auch durchgehends für voll gemeſſen, ausgenommen, daß ein Abſchnitt oder leerer Raum vorkäme, deſſen Inhalt über ein Quadratklafter ſich erſtreckt.

13.) Weil die Eindeckung der Grade und Ichſen, dann der Fenſter und Erkerthüren, der Bedachungen mit Ziegeln oder Schindeln mehr Material- und Handarbeit erfordert, als glatte Dächer; ſo iſt über den eigentlichen Flächeninhalt der Bedachungen jeder Grad, und jede Ichſe in ihrer ganzen Länge, und in einer dreyſchuhigen Breite noch in die Ausmaaß zu nehmen; in Betreff der Dachfenſter und Erkerthüren hingegen in den Ueberſchlägen der Anſchlag nach eigenen der Gattung und Größe der Dachfenſter und Erkerthüren angemeſſenen Preiſen zu machen.

14.) Alles vierkantige Gehölz der Dachſtühle, hölzernen Thür- und Fenſterſtöcke von Zimmermannsarbeiten, Stiegenſtufen, Feuermantelbäume, Polſterhölzer, und dergleichen, ſind in den Vorausmaaßen nach dem Currentklafter auszuweiſen.

15.) Die

15. Die nach dem Currentklafter zu berechnende Zimmermannsarbeiten ſind in der ganzen Länge des Gehölzes, in der ſie angearbeitet werden, auszumeſſen; folglich kommen auch die Zapfen, womit ein Gehölz in das andre eingreift, der Länge beyzuſetzen.

16.) Die Circumferenz der Gewölbe, ſie mögen ganz zierlich, gedrückt, oder ſpitzig ſeyn, iſt ſo zu meſſen, und zu berechnen, daß der Durchmeſſer auf beyden Seiten bis in die Mitte der Gewölbesdicke gemeſſen, dieſem Maaße ſonach die perpendikuläre Höhe des Gewölbes, von der Widerlage bis in die Mitte der Gewölbesdicke beygefügt, und das vereinbarte Produkt dieſer zwey Maaße zur Circumferenz angenommen wird.

17.) Bey Gewölben der Canäle, deren Breite im innern Lichte über 5 Schuhe ſich nicht erſtreckt, wird der Durchmeſſer mit Einſchluß der beyderſeitigen ganzen Gewölbsdicke gemeſſen, im übrigen aber obgedachtermaßen fürgegangen; und das nämliche verſteht ſich von der runden Ausmaurung der Brünnen.

18.) Die ſogenannte Nachmaurung der Gewölbe wird nicht gemeſſen; einerſeits, weil

die

die Widerlagmauren für voll gemeſſen werden, und doch auf beyden Seiten der Gewölbe jener Theil, der in die Widerlagmauern ſich einſchneidet, ebenfalls angemeſſen, ſomit alſo in Anſehung der Materialien und Arbeitslöhnungen in Anſchlag gebracht wird; andrerſeits, weil die Dicke der Gewölbe am Schluſſe mit der um 6 Zolle mehr betragenden Dicke bey dem Anſchluſſe an die Widerlagmauern verglichen, und ſo verglichen in die Ausmaaß genommen wird: obwohl die Strecke der mindern Dicke, gegen jene der mehreren Dicke nach der Cirbellinie etwas größer iſt; durch welch ein ſo andres die in die Ausmaaß nicht zu nehmende Nachmaurung erſetzet wird.

19.) Der Verputz neuer Gewölber wird eben ſo, wie jener der neuen Mauern ſowohl in der Materialerforderniß, als auch in Anſehung der Arbeitsköſten mittels des Cubikmaaßes des Gemäuers in Anſchlag gebracht, mithin in die Ausmaaß nicht genommen; wohl aber jener an alten Gewölben, der nach der Circumferenz der Gewölbe ausgemeſſen, der Vorausmaaß in Quadratklafter beygeſetzt, und in dem Ueberſchlage eigens angeſchrieben wird.

20.) Der

20.) Der in die Vorausmaaß zu nehmende Verpuß wird ohne Rückſicht auf Fenſter, Thüren und ſonſtige Oeffnungen, wenn dieſe im Lichte über 6 Schuhe in der Breite ſich nicht erſtrecken, für voll gemeſſen, und deßwegen die Spaleten und Bögen der Thüren und Fenſter in die Ausmaaß nicht genommen; bey den in der Breite über 6 Schuhe ſich erſtreckenden Oeffnungen hingegen iſt eben ſo, wie bey ſogenannten Blindfüllungen der Verpuß der Seiten und Bögen in die Ausmaaß zu nehmen.

21.) In gewölbten Behältniſſen iſt der Verpuß der Stirnmauern von dem Fußboden bis zur untern Fläche des Gewölbſchuſſes zu meſſen; jedoch wegen der zierlichen Figur ober der Linie des Gewölbesanfanges nur in der verglichenen Höhe. An den Mauern der Gewölbwiderlage hingegen kömmt der Verpuß von dem Fußboden bis zur Widerlage, und ſodann nach der Gewölbes Circumferenz auszumeſſen.

22.) Mauern und Gewölbe können nach Beſchaffenheit der Umſtände nur verſchoſſen, oder auch nur mit einem groben unverriebenen Anwurf verſehen, oder aber fein verpußet werden. Jede Gattung des in der Materialienerforderniß

und

und Arbeitsbekóſtigung unterſchiedenen Verpu-
tzes iſt alſo in dem Vorausmaaße, und im Ueberſchlage abgeſóndert auszuweiſen, und das námliche iſt auch bey den neuen Gemáuern zu beobachten, deren Verputz von andern unterſchieden iſt.

23.) Alle aus- und abzugrabende Erde wird in das Cubikmaaß berechnet; wo hingegen, wenn bloß eine Aplanirung vorkómmt, ſelbe im Quadratmaaß zu berechnen iſt.

24.) Gleichwie die Verfaſſung der Vorausmaaße über alle Gegenſtánde, die in Cubik- quadrat- oder Currentmaaß ſich ausweiſen laſſen, zur Verfaſſung verláßlicher Bauüberſchláge unumgánglich und unvermeidlich iſt; eben ſo müßen die Vorausmaaße den Ueberſchlágen beygelegt werden, ſowohl zur Reviſion und Adjuſtirung, als auch deßwegen, weil die Vorausmaaße, worinn alle Maaße der Lánge, Breite, Tiefe, und Hóhe angeführt ſind, zur Abweichung von den genehmigten Planen, woraus alle Theile der Gebáude nicht allemal ſo genau ſich abnehmen laſſen, daß einige Abweichung nicht unterlaufen kónnte, zu dieſer Abweichung keinen Weg übrig laſſen, und ſelbſt Beamte,

die

die in Sachen der Plane wenig Kenntniß haben, in den Stand geſetzet werden, auch die geringſte Abweichung von den Planen wahrzunehmen, und zu verhindern.

25.) Damit aber die Vorausmaaße ſowohl gründlich und genau zu verfaſſen, als auch zu revidiren, und zu adjuſtiren ſeyn mögen; ſind den Grundriſſen, Durchſchnitten und Aufzügen auch die Situationsplane, ſammt den das Steigen und Fallen des Terrains nach der Länge und Breite der Bauplätze anzeigenden Durchſchnitten beyzufügen; auch im Falle, daß Fußböden der ebenerdigen Geſchoße, höher als gewöhnlich gelegt werden müßten, die dießfälligen Urſachen umſtändlich beyzurücken.

26.) Zu Verfaſſung genauer und verläßlicher Ueberſchläge müßen alle Umſtände, woraus in der Materialienerforderniß ein Unterſchied ſich ergeben kann, genau erhoben, und in den Ueberſchlägen beſchrieben werden.

27.) Bruch- und Mauerſteine werden einiger Orten nach drey Schuh hoch aufgeſetzten Quadratklaftern, mithin nach halben, anderer Orten aber nach ganzen Cubik- oder ſogenannten 3 Schuh hoch aufgeſetzten Doppelklaftern

bezahlt;

bezahlt; und mancher Orten iſt ſtatt des Wienerklaftermaaßes ein andres im Gebrauche, das in der Größe, Benennung, und Abtheilung unterſchieden iſt.

Die ausdrückliche Benennung des Maaßes, und die verläßliche Anzeige ſowohl deſſelben Verhältniſſes zum Wienerklafter, als auch der Abtheilung in die mindern Theile, iſt eben ſo wenig in den Ueberſchlägen, als in den Vorausmaaßen auſſer Acht zu laſſen; und in Betreff der Bruch- und Mauerſteine hat der Beyſatz, ob ſie nach einfachen oder Doppelklaftern, das iſt nach halben, oder ganzen Cubikklaftern in Anſchlag gebracht ſind, um ſo gewißer zu geſchehen, als im widrigen beträchtliche Verſtöße unterlaufen könnten, weil nach Unterſchied der Umſtände mancher Orten die halbe Cubikklafter Steine theurer, als anderer Orten die ganze zu ſtehen kömmt, folglich aus dem alleinigen Preiſe ſich nicht erheben läßt, ob darunter einfache oder Doppelklafter verſtanden ſind.

28.) Wenn irgendwo gebräuchlich iſt, Mauerſteine nach der Zahl zu bezahlen, wie z. B. in Böhmen die beſſere Gattung der Mauerſteine nach dem Schock, d. i. nach 60 Stücken bezahlt

zahlt zu werden pflegt; ſo iſt das Experiment durch Zuſammenſetzung dieſer Steine in die Klafter abzuführen, was für einen Theil des Cubikklafters ſie im Durchſchnitte ausmachen, der dann in den Ueberſchlägen unnachſichtlich anzuzeigen iſt.

29.) Wo die Bruch- oder Mauerſteine Landesgebräuchlich nach der Fuhr bezahlet werden müßen, iſt ebenfalls zu experimentiren, wie viele Fuhren zu einem Cubikklafter gehören: und dießfalls hat die Anzeige in den Ueberſchlägen gleichfalls zu erſcheinen.

30.) Weil die Uebernahm und Bezahlung der Bruch- und Mauerſteine nach Klaftern die richtigſte iſt; ſo iſt ſich eifrigſt angelegen zu halten, daß dieſe Uebernahmsart aller Orten eingeführt, dabey aber jene unerlaubte Mittel verhindert werden, welche die Steinbrecher zur Beförderung ihres Intereſſe öfters anzuwenden ſuchen.

31.) Eines dieſer Mittel beſteht darinn, daß ſie bey Auffſetzung der Steine in die Klafter viele und größe Höhlungen mit Vorſatz machen.

32.) Das zweyte: daß ſie auch ſolche Steine in die Klafter ſetzen, die von der Witterung aufge-

aufgelöſet werden, und in Schotter zerfallen, mithin zu Gebäuden nicht tauglich ſind.

33.) Das dritte: daß ſie die Steine auf ungleichen Plätzen dergeſtalt aufſetzen, daß an den Seiten die gehörige Höhe von 3 Schuhen zwar vorfindig, in der Mitte aber eine namhaft mindere Höhe enthalten iſt.

34.) Das vierte: daß ſie, wenn ſie noch Steine brechen, nachdem die übernommenen Steine zur Ablieferung auf die Bauplätze von den Fuhrleuten ſchon angegriffen worden, von den übergebenen Steinen viele wegnehmen, und ſie in die erſt zu übergebende Klafter wieder einſetzen; folglich für die ſchon bezahlten Steine nochmalige Zahlung ſich leiſten laſſen.

Dergleichen Verfahren der Steinbrecher gereichet dem Aerarium zu deſto größerem Nachtheile, da ſolches auch noch einen beträchtlichen Schaden in Anſehung des Fuhrlohnes nach ſich zieht; indem die Fuhrleute für die ſo ſchlecht aufgeſetzten, oder wohl gar durch Wegnehmung der Steine verminderte Klafter die nämliche Bezahlung bekommen, die ihnen für volle Klafter akordirt wird.

35.) Zur

35.) Zur Verhütung dieſer gewöhnlichen Bevortheilungsmittel iſt beſtmöglichſt ſich zu verwenden, mit den Steinbrechern den Akord dahin zu ſchließen, daß die Steine in die Klafter bey, oder auf den Bauplätzen aufgeſetzt werden, wo der Aufſetzplatz gehörig aplanirt, und beſtändig darauf geſehen werden kann, daß weder vorſetzliche große Höhlungen gemacht, noch untaugliche Steine in die Klafter geſetzt, und eben ſo wenig die ſchon übernommenen Steine in die erſt zu übergebende Klafter wieder eingeſetzt werden.

36.) Sollte aber die Aufſetzung der Steine auf den Bauplätzen wegen unterwaltender Umſtände nicht thunlich ſeyn; ſo iſt öfter in die Steinbrüche ſich zu begeben, und nachzuſehen, ob die Aufſetzungsplätze gehörig geebnet ſind, und ob die Steinbrecher in der Aufſetzung der Steine ſo fürgehen, daß das allerhöchſte Aerarium nicht zu Schaden kömmt.

37.) Wenn Chauſſeen gebauet, und zur Gründung derſelben Steine angewendet werden, ſind die Umſtände gemeiniglich ſo beſchaffen, daß die Steine gleich von den Fuhrleuten dahin geführt werden können, wo ſie angearbeitet werden ſollen.

In

In ſolchem Falle würde die Aufſetzung der Steine in die Klafter nachtheilig ſeyn, ſowohl, weil die Aufſetzung ſelbſt Auslagen erfordern würde, als, weil die an den Seiten der herzuſtellenden Chauſſeen aufgeſetzten Steine erſt von Taglöhnern zur Anarbeitung zugeführet werden müßten. Statt alſo dieſe Steine in die Klafter aufzuſetzen, iſt die Quantität der Klafter nur aus der Quantität der Fuhren zu berechnen: zu welchem Ende aber eigene auf 2- und 4ſpännige Züge eingerichtete Truchen beygeſchafft werden müßen, und gleich Anfangs das Experiment zu machen iſt, aus wie vielen Fuhren ein ordentlich aufgeſetztes Cubikklafter Steine ſich ergiebt; welches Experiment ſonach zur Richtſchnur für die Bezahlung der Steinbrecher zu dienen hat.

38.) Auf Rechnung des Aerariums ſind Steine nie anders als nach Akord zu brechen; ausgenommen, daß zur Arbeit nach billigem Akord Leute gar nicht zu bekommen wären, mithin taglöhnungsweiſe gebrochen werden müßte.

In ſolchem Falle, in dem nicht nur der ſämmtliche Arbeitszeug, ſondern auch das nicht ſelten nöthige Sprengpulver vom Aerario bey-

geſchafft, und hergegeben werden muß, iſt, wenn die Steinbrechung von einiger Importanz iſt, die Anſtellung eines treuen, redlichen und emſigen Aufſehers nicht zu unterlaſſen, ſowohl zur Aneiferung der Arbeitsleute zu fleißiger und ausgiebiger Arbeit, die ſonſt ſehr langweilig von ſtatten geht, und ſehr koſtſpielig iſt, als auch zur Aufſicht über die Arbeitserforderniſſe; wovon widrigens ſehr viel ohne Noth verdorben, und nicht wenig entzogen wird.

39.) Wenn irgendwo die Mauer- oder Bruchſteine von Privaten auf die Bauplätze ſo geliefert werden, daß auf Seite des Aerariums, weder mit Brechung, noch mit der Beylieferung ſich abzugeben, ſondern bloß den Lieferanten die Zahlung für die auf die Bauplätze gelieferten Klafter zu leiſten iſt; in ſolchem Falle iſt die Auſſetzung der Steine auf den Bauplätzen unter ſchon gedachter genauer Aufſicht deſto weniger zu unterlaſſen; da die Lieferanten ihr Intereſſe auf alle Weiſe zu befördern ſuchen.

40.) Noch werden die Ziegel nicht aller Orten in gleicher, ſondern in ſehr verſchiedener Größe erzeugt; die Größe derſelben iſt alſo in den Ueberſchlägen genau zu beſchreiben; weil nach

dem Unterſchiede der Größe mehr oder weniger derſelben zur Herſtellung des Mauerwerkes erfordert werden.

41.) Je kleiner die Ziegel ſind, deſto mehr koſtet das Mauerwerk; theils, weil die kleinen Ziegel gegen die großen viel mehrere Fugen, folglich die Verwendung viel mehreren Mörtels verurſachen; theils auch, weil die Arbeit der Maurer und Handlanger mit kleinen Ziegeln bey weitem nicht ſo, wie mit großen befördert, folglich auch der Aufwand zu Bezahlung der Arbeitslöhnungen nicht wenig erhöhet wird. Es iſt daher beſtens zu ſorgen, daß die Ziegel durchgehends in gleicher Größe erzeugt werden mögen; ſo zwar, daß die Maurerziegel in Mödeln geſchlagen werden, die im innern Lichte 12 Wienerzolle zur Länge, 6 Zolle zur Breite, und 3 Zolle zur Tiefe haben; wohingegen die Mödel der Gewölbziegel $9\frac{1}{2}$ Zoll lang, $7\frac{1}{2}$ Zoll breit, und 3 Zolle tief ſeyn ſollen; mit dem Bedachte jedoch, daß jener Orten, wo der Laim von der Beſchaffenheit iſt, daß die Ziegel durch das Brennen ſtark ſchwinden, oder was namhaftes an dem Maaße verliehren; die Mödel noch um etwas größer gemacht werden müßen.

42.) Die

42.) Die flachen Dachziegel müßen wenigſtens 14 Zoll lang, und 7 Zoll breit erzeugt werden: wo aber der Laim von vorzüglich guter Qualität iſt, können ſie auch etwas länger gemacht werden; und die Dicke derſelben iſt ebenfalls nach dem Unterſchiede der Qualität des Laimes einzurichten, dermaßen jedoch, daß ihre Dicke ausgebrannter nicht weniger als einen halben Zoll, und nie mehr, als $\frac{3}{4}$ Zoll betrage.

43.) Was immer für Formen den zur Pflaſterung etwa eigens erzeugt werdenden Ziegeln gegeben werden wollen; müßen ſie im Quadratmaaße keinerdingen weniger, als die Mauerziegel enthalten, und die Dicke wenigſtens aus 2 Zollen beſtehen. Iſt der Laim von guter Qualität; ſo können die Pflaſterziegel 1 Schuh lang, und eben ſo breit erzeugt werden, um weniger Fugen zu bekommen.

44.) Ohne genaue Aufſicht pflegen die Fuhrleute viele Ziegel durch das zur Beſchleunigung der Fuhren gewöhnliche Auf- und Abwerfen zu zertrümmern und gänzlich zu verderben: und das nämliche geſchieht nicht ſelten auch nicht nur von den Zureichern, ſondern ſelbſt von den Maurern. Geſagte Aufſicht muß daher niemals unterlaſ-

ſen werden; und wenn Ziegel gebraucht werden müßen, die aus der Natur des Laimes die Wirkung der freyen Luft nicht auszuhalten vermögen, wie lang ſie nicht angearbeitet ſind; ſind ſelbe unter Dach zu lagern, beſonders wo ſie theuer ſind.

45.) Die Maaßgefäſſe zur Uebernehmung des Kalkes ſind ſehr unterſchieden, und nach dem Unterſchied des Inhaltes dieſer Gefäſſe muß an ſelben zu den herzuſtellenden Arbeiten eine größere oder mindere Quantität angetragen werden. Den Ueberſchlägen iſt daher die eigentliche Größe der gedachten Gefäſſe samt ihrem Inhalte in Cubikſchuhen allemal beyzufügen, und noch beyzurücken, ob der Kalk gehäuft, oder ungehäuft gemeſſen werde.

46.) Annebſt vermehrt ſich der lebendige Kalk durch die Ablöſchung nicht aller Orten in gleichem Verhältniſſe; ſondern die Vermehrung fällt hauptſächlich nach dem Unterſchiede der mehreren, oder minderen Feſtigkeit der Kalkſteine ſehr verſchieden aus.

Nach dem Unterſchiede dieſer Vermehrung muß in den Ueberſchlägen auch mehr oder weniger ungelöſchter Kalk angetragen werden: es

iſt

iſt folglich der Grad der Vermehrung verläß-lich zu erproben, und ſelber in den Ueberſchlä-gen anzuzeigen; welche Erprobung am leichteſten und verläßlichſten ſich erzielen läßt, wenn eine gewiße in dem gebräuchlichen Maaßgefäſſe, und in gewöhnlicher Art abgemeſſene Quantität un-gelöſchten Kalks in eine zu mehrerer Genauig-keit der Ausmeſſung in regulärer Figur ausge-grabene Grube gehörig abgelöſcht, und der ab-gelöſchte Kalk, nachdem er ſattſam ſich geſetzt, und die übermäßige Feuchtigkeit verlohren hat, genau ausgemeſſen, in Cubikſchuh berechnet, und ſomit richtig erhoben wird, wie viel abge-löſchter Kalk aus dem ungelöſchten ſich ergeben habe. Dieſe Probablöſchung iſt um ſo weniger zu unterlaſſen, als es wenig ſolche Kalkarten giebt, daß alle Kalkſteine nach Erforderniß kal-ciniret wären, folglich in allen Theilen ſich auf-löſen könnten.

47.) Bey Abmeſſung des Kalks iſt gute Aufſicht zu pflegen, weil die Lieferanten die ge-brannten Kalkſteine ſo künſtlich in das Maaß-gefäß zu legen wiſſen, daß öfters kaum $\frac{2}{3}$ des Maaßes erhalten werden.

48.) Bey dem Kalk ergiebt ſich auch be-trächtlicher Schade, wenn die Ablöſchung deſſel-

ben ſolang, bis er zu Staub zerfallen, und ſomit ſowohl ſeiner meiſten Kraft, als auch der gehörigen Ausgiebigkeit und Vermehrung verluſtiget worden iſt, verſchoben, oder wenn ſelber bey dem Ablöſchen wegen Waſſermangel, oder zuſpätem Umrühren, verbrannt, oder auch, wenn der abgelöſchte durch geraume Zeit aufzubehalten kommende Kalk mit Sand nicht bedeckt, mithin die Austrocknung deſſelben im Sommer, und die Ausfrierung im Winter nicht verhindert wird. Dieſen Schaden zu verhüten, iſt ebenfalls ſich eifrig angelegen zu halten.

49.) Der Bauſand wird auf die Bauplätze verſchiedentlich geliefert; nämlich in Truchen, oder Küſten, in Fäſſern, in ſogenannten Flechten, oder auch nur auf Brettern, die auf Wägen gelegt, und an den Seiten aufgeſtellt werden. In jedem Falle iſt in dem Ueberſchlage die Anzeige zu machen, aus wie viel Cubikſchuhen die Fuhr beſteht.

50.) In ordentlichen Truchen oder Küſten wird der Sand am beſten beygeführet, ſowohl weil die Auf- und Abladung leicht iſt, als auch, weil daraus von dem Sande unterwegs am wenigſten was verlohren geht. Es iſt daher beſtens

zu ſorgen, daß der Gebrauch der Truchen zum Sandführen aller Orten eingeführet werde; und die Größe der Truchen muß nach dem Unterſchiede der Wege, und der Stärke des Zugviehes eingerichtet, auch in zwey Gattungen, die eine für zweyſpännige, die andre aber für vierſpännige Züge eingetheilt werden.

51.) Der Bauſand iſt mancher Orten mit ſo großen Steinen vermiſcht, daß ſolcher durch eiſene Drahtgitter geworfen werden muß, um zum Gebrauche tauglich zu werden: andrer Orten aber iſt der Sand ohnehin ſo fein, daß einige Durchwerfung deſſelben gar nicht nöthig iſt. Zur Durchwerfung des Sandes ſind eigene Auslagen erforderlich: es iſt daher dem Ueberſchlage allemal einzuſchalten, ob der Sand das Durchwerfen erfordere, oder nicht; und der Lohn für das Durchwerfen muß von dem Fuhrlohn abgeſondert, angezeigt werden.

52.) Die Durchwerfung des Sandes muß allzeit an dem Orte geſchehen, woher ſelber genommen wird: die Durchwerfung auf den Bauplätzen wäre unwirthſchaftlich; weil der Fuhrlohn nicht nur für den brauchbaren Sand, ſondern auch für den darunter begriffenen Schot-

ter

ter bezahlet, und dieſer wohl gar manchmal mit nochmaligen Köſten wieder weggeführet werden müßte.

53.) Es iſt genaue Aufſicht auf die Einlieferung der vollen Ladung, wofür der Zahlungspreis beſtimmet, oder behandelt iſt, deſto weniger auſſer Acht zu laſſen, da ſonſt die Lieferanten, beſonders wenn auch der Sand bezahlet werden muß, entweder mit Vorſatz viel weniger aufzuladen, oder aber wenig Sorge zu tragen pflegen, daß von der Ladung unterwegs nicht viel verlohren gehe.

54.) Das Maaß der Schindeln, Bretter, Pfoſten, Latten, und des ſämmtlichen Baugehölzes iſt ſehr verſchieden: und aus dieſer Verſchiedenheit entſpringet auch ein beträchtlicher Unterſchied in der Quantität der anzutragenden Erforderniß. Es iſt alſo den Ueberſchlägen auch das genaue Maaß ſolcher Materialien in der Länge, Breite, und Dicke beyzufügen, beſonders, da aus der Verſchiedenheit des Maaßes der Schindeln, Pfoſten und Latten auch ein namhafter Unterſchied in der Erforderniß an Boden- Latten- und Schindelnägel ſich ergiebt.

55.) So wie ſchon bey Verfaſſung der Ueberſchläge auf die Verhütung aller Unwirth-

ſchaf-

ſchaften bey den Bauführungen Bedacht genommen werden muß; eben ſo iſt ſich im Voraus die genaue Kenntniß beyzulegen, für welche Preiſe die Baumaterialien, nach Beſchaffenheit der Umſtände, entweder ſelbſt auf Koſten des Aerariums erzeugt, oder aber von fremden Partheyen erkauft, und auf die Bauplätze geliefert werden können; in welchem Preiſe ſie dann auch in den Ueberſchlägen anzuſchreiben ſind: jedoch ſo, daß die Fuhrlöhnungen von dem Ankauf- oder Erzeugungspreiſe allemal abgeſondert erſcheinen.

56.) Da nicht ſelten in der Materialienerzeugung durch Induſtrie eine beträchtliche Wirthſchaft ſich erzielen läßt, und vieler Orten die Materialien auf Köſten des Aerariums erzeugt werden; ſo ſind alle Theile der Erzeugung umſtändlich und genau zu erheben; die Köſten individuel auszuweiſen, und dieſe Ausweiſe mit den erſt vorkommenden Ueberſchlägen zur Behörde abzugeben; damit zu beurtheilen, und durch Gegeneinanderhaltung derley anderortiger Ausweiſe zu combiniren ſeyn möge, wo, und in welchen Stücken, auch in welcher Art etwa eine beſſere Wirthſchaft einzuführen, und ſomit eine Erſparung zu erzielen ſeyn möge.

57.) Bey

57.) Bey aller Materialerzeugung iſt die taglöhnungsweiſe Arbeit zu vermeiden, ſo viel nur immer möglich iſt. Dergleichen Arbeit iſt ohne beſtändige gute Aufſicht ſehr koſtſpielig, und ſelbſt bey guter Aufſicht wird bey weitem nicht ſo fleißig, als nach Akord gearbeitet, auch ſind die Köſten des Aufſichtsperſonals nicht gering; und überdieß fällt all jenes dem Aerarium zur Laſt, was bey der Erzeugung an Werkzeug, und ſelbſt an den erzeugten Materialien gänzlich oder zum Theile verdorben wird.

Ungleich beſſer und wirthſchaftlicher iſt die Verakordirung, am beſten aber alsdenn, wenn die Akordnehmer auf ihre eigne Rechnung den Arbeitszeug beyzuſchaffen verbunden ſind. In ſolcher Art bekömmt das Aerarium die Materialien viel wohlfeiler; was nicht von guter Qualität iſt, wird nicht übernommen: und weil all jenes, was aus Fehlern der Erzeugung untauglich ausfällt, den Akordnehmern zur Laſt bleibt; ſo ſuchen ſie die Fehler auf das ſorgfältigſte zu vermeiden. Die in dem vorhergehenden Artikel erwähnten individuellen Ausweiſe der Erzeugungsköſten werden zur Richtſchnur dienen, worauf in Sachen der Verakordirung ſich eingelaſſen werden kann; damit das Aera-

rium

rium in Schaden nicht verfalle, und doch die Akordnehmer einen billigen Gewinn zu beziehen haben mögen.

58.) Wo der Umſtand unterwaltet, daß zur Kalk- und Ziegelerzeugung das Brennholz vom Aerario beygeſchafft wird; iſt zu trachten, mit den Entrepreneurn der Kalk- und Ziegelerzeugung den Akord auch dahin zu erſtrecken, wie viele Klafter Holz denſelben auf jeden Kalkbrand, nach dem Unterſchiede der Größe des Ofens, und auf jede tauſend Ziegel paſſiret werden; denn in dem Falle, daß ſie das Brennholz auf treue Hand bekommen, wird gemeiniglich mit dem Holze viele Unwirthſchaft getrieben. Die Zahl der zu paſſirenden Brennholzklafter muß jedoch ſowohl nach dem Unterſchiede der Gattung, und Seitenlänge des Gehölzes, als der Beſchaffenheit des Kalkſteines und Ziegelgrundes eingerichtet werden.

59.) Werden die Materialien von fremden Partheyen erkauft; ſo kömmt es nebſt dem vorzüglichen Bedachte auf derſelben gute Qualität hauptſächlich darauf an, daß die Behandlung der Preiſe ſo wirthſchaftlich, als möglich getroffen werde; wozu ſehr vieles beyträgt, wenn

die

die Erzeugungsköſten genau erhoben werden: indem die Private viel billiger ſich finden laſſen, wenn ſie des nicht ſelten zu erzielen ſuchenden übermäßigen Gewinnes überführet werden. Zudem kann erſtgeſagte Koſtenerhebung mancher Orten auch dazu dienen, daß die Erzeugung ein und anderer Materialien, bey denen die Privaten auf billige Preiſe ſich nicht ſollten herbeylaſſen wollen, auf Koſten des Aerarii. us eingeführt werden dürfte.

60.) Wo das Bauholz aus Aerarialwaldungen hergenommen werden kann, oder aus Wäldern der Privaten mit der Freyheit zu bekommen iſt, daß die Fällung deſſelben willkührlich diſponirt werden darf; iſt ſorgfältigſt zu trachten, daß die Fällung in den Wintermonaten geſchehe, in denen die Bäume den wenigſten Saft enthalten.

61.) Wo die Wahl frey ſtehet, geflößtes, oder aber zu Lande beygebrachtes Bauholz, ohne Unterſchied des Preiſes, zu kaufen, iſt dem letztern der Vorzug zu geben, ausgenommen, daß das geflößte von ſolchen Gegenden hergebracht worden ſey, wo der Wachsthum viel beſſer iſt. Das Baugehölz iſt deſto dauerhafter, je feſter es iſt: und es iſt deſto feſter, je

kleiner

kleiner der Kern, und je ſchmäler die im Durchſchnitte ſich zeigende, die jährliche Zunahme des Wachsthumes vorſtellende Ringe ſind. Ueberhaupt iſt alles Bauholz aus kalten Gegenden ungleich feſter, als jenes, das in warmen Gegenden gewachſen iſt.

62.) Auf die nämlichen Umſtände iſt auch in Anſehung der geſchnittenen Holzmaterialien der Bedacht zu nehmen; inſonderheit aber muß Sorge getragen werden, ein zwar noch friſches, jedoch genugſam ausgetrocknetes Stamm- und geſchnittenes Holz zu bekommen, ausgenommen, daß ein Vorrath beygeſchafft werden müßte, der durch einige Jahre liegen zu bleiben hätte: in welchem Falle ſowohl das Stammholz, als auch die geſchnittenen Materialien ordentlich aufgeſchlichtet, bedeckt werden müßen; damit ſie zwar der freyen Witterung nicht ausgeſetzt ſeyen; dennoch aber von der Luft beſtrichen werden können.

63.) Wo die Umſtände geſtatten, willkührlich zu beſtimmen, wie lang die weichen Pfoſten, Bretter, und Latten geſchnitten werden ſollen, müßen zur Länge nicht weniger, als drey Klafter beſtimmet werden. Je kürzer ſolche Materialien ſind, deſto theurer kommen ſie, im Verhält-

hältniſſe zu den Längeren, zu ſtehen; deſto meh- rere Abſchnitte fallen bey der Anarbeitung weg, und deſto höher belaufen ſich die Arbeitskōſten ſammt der Erforderniß an Nägeln.

64.) Was immer für Materialien auf Rech- nung des Aerariums auf die Bauplätze zu füh- ren kommen, iſt ſorgfältigſt zu trachten, nach Beſchaffenheit der Umſtände entweder mit ein- zelnen Fuhrleuten, oder aber mit ganzen Ge- meinden wirthſchaftliche Behandlungen zu tref- fen, und zwar bey den Mauer- und Bruchſtei- nen nach dem Cubikklafter; bey den von Stein- metzen bearbeiteten Steinen nach den Cubikſchu- hen; bey den Ziegeln nach tauſend; bey dem Kalk nach dem zur Abmeſſung deſſelben im Ge- brauche ſtehenden Maaße; bey dem Sande, Te- gel, Laimen, Mauerſchutte, Schotter, und der von den Bauplätzen wegzuführenden Erde, nach der Fuhr; bey der in großen Körpern auszuhe- benden, und zu Dämmen, Chauſſeen, oder an- deren dergleichen Anſchüttungen zuzuführenden Erde, nach Cubikklafter des ausgehobenen Kör- pers, oder ebenfalls nach Fuhren, ſofern die Fuhrleute zum Akorde nach dem Cubikklafter ſich nicht einverſtehen wollten; bey dem Bauge- hölz nach den Stämmen; bey Brettern, Pfo-

ſten

ſten und Latten nach Stücken; bey Schindeln nach dem tauſend; bey Reißern, Flechtruthen, und Pflöcken zum Waſſerbau nach der Fuhr; bey Faſchinen hingegen nach dem Stücke, oder auch nach der Fuhr, jedoch mit Beſtimmung der Faſchinenzahl, die allemal geführt werden muß. Die Bezahlung der Fuhrleute nach dem Tage iſt aller Orten, wie weit es immer thunlich iſt, zu vermeiden: weil ſelbe, bey Beziehung täglicher Zahlung, ſowohl ſich, als auch ihr Zugvieh und Wägen gar ſehr zu ſchonen, wenig ausrichten, und ſomit die Köſten der Fuhrlöhnungen, zum Schaden des Aerariums, beträchtlich zu vermehren pflegen.

65.) Den obgedachtermaßen mit den Fuhrleuten zu treffenden Behandlungen muß auch die Auf- und Abladung einbedungen werden: in ſolchem Falle pflegen die Fuhrleute mitzuhelfen, oder ſie ganz allein zu verrichten; wohingegen ſelbe gar nicht mitwirken, wenn zur Auf- und Abladung Leute von Seite des Aerariums geſtellt, und bezahlet werden, wobey noch die Fuhrleute gemeiniglich mehr Leute verlangen, als eigentlich nöthig wären.

66.) Den dießfälligen Behandlungsdokumenten iſt allemal die verläßliche Anzeige beyzufü-

zufügen, in wie viel Zeit eine beladene Fuhr auf den Bauplatz, ſammt der Rückkehr auf den Platz der Materialien bey gutem und ſchlechtem Wege bewirket werden könne; und wie viel der Fuhrmann mit einem zwey- und vierſpännigen Pferd- und Ochſenzuge des Tages verdienen müße, um dabey nach den in Anſehung der Unterhaltung unterwaltenden Lokalumſtänden beſtehen zu können.

67.) Es iſt ſich beſtens angelegen zu halten, daß die Materialien in guter, und vorzüglich in jener Zeit beygelieferet werden, in welcher die Fuhrleute am leichteſten zu bekommen ſind: doch muß immer der Bedacht dahin genommen werden, daß es bey dem Bau an Materialien nie fehlen möge. Zur Beylieferung der Baumaterialien ſind Fuhrleute am leichteſten und wohlfeilſten zu bekommen, wenn ſie zur Zeit fahren können, in der ſie ſonſt mit ihrem Zugvieh wenig oder gar nichts verdienen würden.

68.) Von Gemäuer Erheb- und Ueberlegung der Lokal- und damit verbundenen Nebenumſtände hanget der Vorſchlag ab, ob, und wie weit räthlich ſey, die Herſtellung der Gebäude in Entrepriſe, und reſpective in Akord

zu

zu geben, oder ſelbe par Regie abführen zu laſſen. Die Art der Bauführung iſt allemal vorzuſchlagen, und nach dem Vorſchlage auch der Ueberſchlag einzurichten; nur daß zugleich die Urſachen beygefüget werden müßen, warum die vorgeſchlagene Art für die beſte erachtet werde.

69.) Die Frage von dem Baue par Entrepriese oder Regie beſchränkt ſich hauptſächlich nur auf das Mauer- und Zimmermannswerk: denn die Arbeiten aller übrigen Bauproſeſſioniſten pflegen ohnehin durchgehends nach Akord hergeſtellt zu werden: und der Akord iſt der Arbeit par Regie überhaupt bey allen Gegenſtänden vorzuziehen, wo der Nutzen des Aerariums deſto größer iſt, je mehr die Arbeit mittels des Akords beſchleuniget wird, ohne Gefahr, daß ſie nicht eben ſo gut, als par Regie, ausfallen würde.

70.) Zu Verhütung der ohne ſehr guter Diſpoſition, und beſtändiger genauen Aufſicht bey dem Mauer- und Zimmermannswerk, ſowohl in der Materialienverwendung, als in dem Gebrauche der Arbeitsrequiſiten, als auch bey den Handarbeiten gemeiniglich unterlaufenden beträchtlichen Unwirtſchaften können Maurer-

rer- und Zimmermeiſter das Beſte thun, nicht nur durch gute Veranſtaltung und eigene Aufſicht, ſondern auch durch Anſtellung ſolcher Polier und Aufſeher, die in Sachen der Wirthſchaft genugſam unterrichtet, und bewandert ſind, und auf deren Eifer, Treue, und Sorgfalt die Meiſter ſich verlaſſen können.

71.) Es iſt daher in Anſehung des Mauerwerkes für den höchſten Dienſt immer ſehr nützlich, wenn der Bau- oder Maurermeiſter in das Intereſſe mit eingezogen wird: allein es iſt nicht allemal, ſondern nur nach günſtigen Umſtänden, wenn nämlich der Meiſter mehrere Proben ſeiner redlichen und rechtſchaffenen Denk- und Handlungsart abgelegt hat, räthlich, mit dem Meiſter zugleich über Arbeit ſowohl, als Beyſchaffung der Materialien Kontrakte anzuſtoßen, weil der minder redliche und rechtſchaffene Meiſter von den Materialien das wohlfeilere, mithin ſchlechtere, einkaufen, und zum Bau zu verwenden trachten, beſonders aber den Mörtel, woran das Meiſte gelegen iſt, ſchlecht machen laſſen möchte.

72.) Wohl aber wird immer für den höchſten Dienſt vortheilhaft ſeyn, den Bau- oder

Mau-

Maurermeiſtern die Arbeit ohne Materialien-beyſchaffung, auf die Ausmaaß, nach dem Unterſchiede der Arbeiten nach Cubik- Quadrat- und Currentklaftern in Akord zu geben: weil ſie nicht allein ſich um die geſchickteſten Arbeitsleute bewerben, ſondern auch die Arbeiten betreiben werden; wohingegen manche derſelben in dem entgegen geſetzten Falle, um nur viele Meiſtergroſchen zu erhalten, langweilige und unwirkſame Geſellen, und noch viele Jungen anſtellen möchten.

73.) Es mögen aber die Arbeiten in einer oder andern Art in Akord gegeben werden; ſo iſt doch allemal, nebſt den Pollieren, Aufſehern, Mörtelmachern und Handlangern, auch die Beyſchaffung des ſämmtlichen Arbeitszeuges, und aller Erforderniſſe zum Gerüſt in den Akord gegen dem einzuſchließen, daß dafür den Arbeitspreiſen ein den Umſtänden angemeſſener billiger Vergütungsbetrag beygeſetzt werde. Im Falle, daß ſolche Gegenſtände von Seite des Aerariums beygeſchafft werden, wird meiſtens eine Menge verſchleppt, unachtſam verdorben, und muthwillig zu Grunde gerichtet.

74.) Ohne Rückſicht, ob der Bau par Regie, oder nach Akord, und in welcher Art vor-

geſchlagen, und geführet werden ſoll; iſt bey Verfaſſung der Ueberſchläge oder Anſtoßung der Entrepriſekontrakte zu bemerken, daß jede in ſich ſelbſt unterſchiedene Arbeitsgattung auch einen eigenen ihr angemeſſenen Preis erfordere.

75.) Nicht minder, daß das Fundamentmauerwerk, das nicht verpuzet wird, und noch dazu gegen dem Gemäuer auſſer dem Fundamente leichter und geſchwinder gemacht werden kann, allzeit einen eignen Preis bekommen müße.

76.) Das Mauerwerk, das lediglich von Bruchſteinen, jenes, das halb von Steinen, und halb von Ziegeln, und das, welches lediglich von Ziegeln herzuſtellen kömmt, iſt in der Bearbeitung namhaft unterſchieden: jede dieſer Gattung erfordert alſo ebenfalls einen eignen Preis.

77.) Zudem iſt der Bedacht zu nehmen, in je größerer Höhe das Mauerwerk herzuſtellen kömmt, deſto mehrere Arbeit, auch von Seite der Maurer und Handlanger in Anſehung ſowohl der mehreren Gerüſtung, als der beſchwerlicheren Materialienzureichung nöthig iſt; folglich über das Mauerwerk eines jeden Geſchoſſes

eigene

eigene Preiſe deſto mehr erforderlich ſind, je gewißer bey einerley ohne Rückſicht auf die Geſchoße gemachtem Preiſe beträchtliche Differenzen und Verkürzungen bald des allerhöchſten Aerariums, bald aber der Meiſter, je nachdem viel oder wenig Gebäude mit obern Geſchoſſen, und von großer Höhe aufzuführen kämen, ſich ergeben würden, und je richtiger das Gemäuer in dem Betrage des Kubikmaaßes von Geſchoß zu Geſchoß meiſtens namhaft abzunehmen pflegt.

78.) Bey den durch Fußböden in Geſchoſſe abgetheilten Gebäuden iſt zur Höhe der Geſchoſſe das Maaß der Höhe von Fuß= zu Fußboden anzunehmen: wenn aber hohe Gebäude, z. B. Kirchen durch Fußböden nicht abgetheilt werden, da iſt die Höhe von 2 Klaftern zur Höhe des Geſchoſſes anzunehmen.

79.) Mit kleinen Ziegeln geht die Arbeit nicht ſo geſchwind von ſtatten, wie mit großen; auch ſind die Mauerſteine theils Orten zimlich regulär, und enthalten ſolche flache Seiten, daß ſie weder zur Lage, noch in dem ins Geſicht kommenden Theile viel Abarbeitung erfordern: anderer Orten hingegen ſind ſie ungeſtaltet, daß ſie ohne viele Abrichtung nicht wohl angearbei=

tet werden können; welch ein ſo andres dann in den Köſten der Handarbeiten einen namhaften Unterſchied hervorbringet.

80.) Für die Verſetzung der Steinmetzarbeiten müßen nach dem Unterſchiede ihrer Gattung eigene Preiſe gemacht werden, und ſo auch für die Verſetzung der hölzernen Stiegenſtufen. Hingegen iſt bey herzuſtellenden neuen Mauern die Verſetzung der hölzernen Thür- und Fenſterſtöcke, wie auch die Einlegung hölzerner und eiſener Schließen gleich in den Preis für das Cubikklafter des Gemäuers einzurechnen; bey Reparationen aber wird auch die Verſetzung unter eigenem Preiſe in Anſchlag gebracht.

81.) Mit vollem Bedachte auf obgeſagte Umſtände iſt in reiſe Ueberlegung zu nehmen, mit wie viel Maurer- und Handlangertagwerken, nach dem Unterſchiede der Arbeitsgattungen, das Cubik- Quadrat- oder Currentklafter unter Anwendung des gehörigen Fleißes hergeſtellt werden könne: und da niemals die Rückſicht auſſer Acht gelaſſen werden darf, was für ein Taglohn dem Pollier, Geſellen, Mörtelmacher, und Handlanger zu bezahlen iſt; wie viele Stunden des Tages ſie in Arbeit zuzubringen ſchul-

ſchuldig ſind; ob da, wo zu bauen iſt, oder in der Nachbarſchaft, genugſame Maurer vorhanden ſind, oder ob ſelbe aus entlegenen Ortſchaften und Provinzen ſelbſt zureiſen, oder aber unter Zuſicherung des Reiſe- Wart- und Krankengeldes, verſchrieben werden müßen; ſo wird es was leichtes ſeyn, ſolche Arbeitspreiſe behandeln, oder vorſchlagen zu können, die der Billigkeit, und den Lokalumſtänden angemeſſen ſeyn werden: es mögen die Gebäude par Regie hergeſtellt, oder aber mit oder ohne Materialien in Akord gegeben werden wollen.

82.) In jedem der erſt geſagten Fälle iſt den Ueberſchlägen die genaue Anzeige von demjenigen, was in Betreff der Pollier, Geſellen, Mörtelmacher und Handlanger in vorgehendem Artikel gemeldet worden, allemal beyzufügen.

83.) Wenn ein Gemäuer ſo tief unter Waſſer herzuſtellen kömmt, daß dabey Waſſer geſchöpft werden muß; ſo iſt die Arbeit Tag und Nacht aus allen Kräften zu befördern, damit die Dauer der gemeiniglich ſehr koſtſpieligen Waſſerſchöpfung, ſo viel nur immer möglich, verkürzet werde. Bey ſtarkem Zufluſſe, oder Aufquellen des Waſſers iſt es ſehr nachtheilig,

die

die Waſſerſchöpfung über Nacht auszuſetzen; weil alsdann viele Zeit und Aufwand erforderlich iſt, die ſchon gehabte Tiefe wieder zu erreichen, und zugleich die Arbeit gar ſehr verzögert wird.

84.) Durch geſchickte Auswahl der Waſſerſchöfmaſchinen wird viele Zeit und Aufwand erſparet; in beträchtlichen Fällen der vorſehenden Waſſerſchöpfung iſt daher den Ueberſchlägen allemal beyzurücken, welcher Gattung der Maſchine ſich bedienet werden wolle.

85.) In Fällen von Wichtichkeit, wo mit mehreren Maſchinen operirt werden muß, iſt eine allemal in Bereitſchaft zu halten, um jene alſogleich erſetzen zu können, die ſchadhaft werden dörfte. Auch muß alles, was zur Reparirung der Maſchinen nöthig iſt, vorbereitet ſeyn, damit ſie auf das geſchwindeſte mögen reparirt werden können.

86.) Die Waſſerſchöpfung kann nicht wohl in Akord gegeben werden; weil ſie vielen unvorherſehentlichen Fällen unterworfen iſt.

87.) Ehe zu einem Waſſerbau angefangen wird, müßen alle Materialien gehörig zubereitet,

tet, wenigſtens ſo weit vorräthig bey Händen ſeyn, damit das Werk ohne Hinderniß auſſer Waſſer möge gebracht werden können.

88.) Bey der Zimmermannsarbeit iſt in Betreff der Pollier, Geſellen, Handlanger, der Arbeitsrequiſiten, und Gerüſterforderniſſe all jenes zu beobachten, was im Punkte der Maurerarbeit vorgeſchrieben worden.

89.) Die Verakordirung der Zim̃ermannsarbeiten iſt ungleich vortheilhafter, als die Herſtellung par Regie; und jene iſt deſto mehr vorzuziehen, da in der Arbeit kein Fehler begangen werden kann, der nicht zu jeder Zeit entdeckt werden könnte: weßwegen auch die Meiſter gute Arbeit zu machen ſich angelegen halten müßen.

90.) Aus dieſem Grunde kann die Arbeit den Zimmermeiſtern nach dem Ausmaaße auch mit Einſchluß der Materialien in Akord gegeben werden: indem zur Verhütung, daß ſchlechtes Materiale nicht angearbeitet werde, nichts andres nöthig iſt, als vor der Anarbeitung den Augenſchein einzunehmen, ob das ſchon bearbeitete Holzmateriale gehörig qualificirt iſt.

91.) In welcher Art die Zimmermannsarbeiten auszumeſſen ſind, iſt in den Artikeln Nro. 12. 13. 14. und 15. gemeldet worden.

92.) Die Preiſe der Zimmermannsarbeiten, ſie mögen par Regie, oder nach Akord hergeſtellet werden ſollen, müßen allemal nach dem Unterſchiede der Holzgattung eingerichtet werden; weil das harte Gehölz ſchwerer, als das weiche zu bearbeiten iſt.

93.) Bey geſagten Preiſen iſt auch auf den Unterſchied der Stärke des Gehölzes der Bedacht zu nehmen; indem daraus in den Arbeitsköſten ein namhafter Unterſchied ſich ergiebt: aus dieſem Grunde iſt das Gehölz in ſtarke, mittere und ſchwache abzutheilen.

94.) Ueberdieß iſt in Betrachtung zu ziehen, bey welchen Stücken die Figur, die ſie bekommen müßen, mehrere Arbeit, mithin auch mehreren Aufwand verurſachet. Jede in der Bearbeitung merklich unterſchiedene Gattung, muß deſto nöthiger einen eignen Arbeitspreis bekommen; weil ein Mittelpreis für alle Gattungen wegen ihres Unterſchiedes in der Quantität meiſtens dem allerhöchſten Aerarium zu beträchtlichem Nachtheile gereichen könnte.

95.) Wenn

95.) Wenn auch die Zimmermannsarbeiten mit Einſchluß der Materialien, nämlich des Gehölzes und der Nägel, allemal aber mit Ausſchluß der erforderlichen Schmid- und Schloſſerarbeiten in Akord gegeben werden wollen; müßen doch die Arbeitspreiſe für ſich allein, und ſo auch die Preiſe für die Materialien abgeſöndert behandelt und ſpecificirt werden; wozu genau erhoben werden muß, wie theuer jede Gattung, nach dem Unterſchiede der Länge, Breite, und Dicke zu ſtehen kömmt; wie viele Currentklafter von der Länge der Stämme in die Anarbeitung kommen können; dann wie viele Pfoſten, Bretter, Latten und Schindeln, wie auch Boden- Latten- und Schindelnägel zum Quadratklafter nöthig ſind. Das nämliche iſt auch zu beobachten, wenn die Arbeiten par Regie hergeſtellt, und die Materialien ebenfalls auf Rechnung des allerhöchſten Aerariums erkauft und beygeſchafft werden ſollten: denn nur in ſolcher Art können die Behandlungen und Ueberſchläge billig und verläßlich ausfallen.

96.) Bey Zimermannsarbeiten unter Waſſer iſt, in Anſehung der Waſſerſchöpfung, und der Arbeitsbeförderung, an dasjenige ſich zu hal-

ten,

ten, was unter den Artikeln 83. 84. 85. 86. und 87. vorgeſchrieben worden.

97.) Durch den Gebrauch guter Schlagwerke zur Einſchlagung der Piloten und Bürſten, wird nicht nur viel Zeit und Aufwand erſparet, ſondern auch der Vortheil erzielt, daß die Piloten und Bürſten in genugſame Tiefe eingeſchlagen werden können, wovon die Halt- und Dauerhaftigkeit der Waſſerwerke abhanget. In den Ueberſchlägen iſt daher allemal anzuzeigen, welcher Schlagwerksgattung ſich bedienet werden wolle.

98.) Bey großen Waſſergebäuden, wo die Piloten- und Bürſtenſchlagung, Raſt- und Bettunglegung, und die Aufführung des Gebäudes über das Waſſer unter beſtändiger Schöpfung des häufigen zufließenden Waſſers geſchehen muß, iſt in der Zahl der Schlagwerke keinerdingen zu menagiren, wenn ſie auch neu beygeſchafft werden müßten: denn die Beyſchaffungsköſten werden durch Verkürzung der Waſſerſchöpfungszeit reich erſetzt, und die Schlagwerke werden immer noch, auch anderswo gebraucht, oder wenigſtens für billigen Preis veräuſſert werden können.

99.) Das

99.) Das weiche Holz, wenn es immer unter Waſſer bleibt, iſt eben ſo dauerhaft, als das Eichen- Erlen- oder Fehrenholz. Wenn alſo zu einem großen Waſſergebäude viel Gehölz zu dem ſtetts unter Waſſer bleibenden Theile nöthig, und weiches Gehölz leicht und wohlfeil zu bekommen iſt, ein andres hingegen viel theurer zu ſtehen käme; ſo iſt kein Bedenken zu tragen, zu erſtgeſagtem Theile des Gebäudes weiches Holz in Anſchlag zu bringen: nur muß dabey angezeigt werden, in welchem Preiſe ein andres Gehölz zu bekommen wäre.

100.) Weil ſehr viel daran gelegen iſt, daß ein Waſſergebäude auf das möglichſte beſchleuniget werde; ſo muß getrachtet werden, die Einſchlagung der Piloten und Bürſten den Arbeitsleuten, oder auch dem Zimmermeiſter in Akord zu geben. Da dieſe Arbeit ſchwer iſt; ſo geht ſie taglöhnungsweiſe ſehr ſchlecht von ſtatten, wohingegen ſie durch Akord beſtens befördert wird, ohne daß die Arbeit nicht eben ſo, als taglöhnungsweiſe ausfällt: wenn nur immer darauf geſehen wird, daß mit der Schlagung einer jeden Pilote oder Bürſte ſo lang fortgefahren wird, bis ſie um was merkliches nicht mehr tiefer getrieben werden kann.

101.) In

101.) In Anſehung der Ziegeldeckerarbeiten iſt ſich ſo zu verhalten, wie in Betreff der Maurerarbeiten, von denen das Nöthige ſchon vorgeſchrieben iſt.

102.) Die Steinmetzarbeiten werden faſt aller Orten den Steinmetzmeiſtern nach Akord bezahlt; jedoch mit dem Unterſchiede, daß theils Orten auch die Ablieferung der Arbeiten auf die Bauplätze mit einbedungen iſt, andrer Orten hingegen der Transport von Seite der Bauherrn beſorgt, und beſtritten werden muß. Iſt der Transport in dem Akord mit einbedungen; ſo liegt dem Steinmetzmeiſter ob, zu ſorgen, daß unterwegs nichts zerbreche, oder beſchädiget werde; und geſchieht eines oder das andre; ſo fällt es ihm zur Laſt; im entgegen geſetzten Falle gereicht es aber lediglich zum Schaden des Bauherrn; und in dieſen kann derſelbe öfters verfallen, da die Steinmetzer weder um die Abladung, noch um die Aufladung ſich bekümmern, von der es hauptſächlich abhängt, ob viel oder wenig zerbrochen, oder beſchädiget werde. Wie weit es alſo thunlich iſt, muß der Transport dem Akorde allzeit eingeſchloſſen werden.

103.) Bey den Steinmetzarbeiten kömmt es nebſt dem Bedachte auf die erforderliche gu-

te Qualität der Steine, und auf die Behandlung billiger, den Lokalumſtänden angemeſſenen Preiſe, noch auf die Unterſcheidung der Arbeitsgattungen, und auf die Art ihrer Ausmeſſung an.

104.) Bey den Steinmeßmeiſtern iſt es faſt durchgehends zur Gewohnheit geworden, die Preiſe der Thür- und Fenſterſteine nur nach dem Unterſchiede der Steindicke zu bemeſſen, ohne Rückſicht, ob die Steine ganz glatt zu bearbeiten ſind, oder ob ſie Quadratl, oder Falz, oder beydes zu bekommen haben; und ob die Gewänder mit Zockel, die Stürze mit Schlußſteinen, oder mit anderen erhobenen oder vertieften Verzierungen verſehen werden müßen.

Ueber ſo verſchiedene Arbeiten nur einen Mittelpreis zu behandeln, iſt deſtomehr zu vermeiden, je gewißer dabey die Steinmeßmeiſter meiſtens einen übermäßigen Gewinn beziehen würden.

Für jede unterſchiedene Arbeitsgattung iſt auch ein eigner angemeſſener Preis zu behandeln.

105.) Daß nach bisheriger Gewohnheit jeder Currentſchuh einer ganzen Thür- oder Fenſterverkleidung wegen dem viel theurer bezahlt

wer-

werden ſoll, weil die Sollbank des Fenſters mit einem Carniß, oder ſonſtigen Geſimsgliedern zu verſehen, und der Sturz an Thüren und Fenſtern auszuſchlagen, das iſt, in der Form eines ſehr flachen Bogens auszuarbeiten iſt, hievon hat es eben ſo abzukommen, wie davon, daß erſtbeſagte Stürze und Sollbänke, und mit dieſen auch die ſogenannten Spitzſtufen der Stiegen $1\frac{1}{2}$mal ſolang, als ſie wirklich ſind, gemeſſen und bezahlt werden: derjenige Theil, der koſtſpieliger bearbeitet wird, hat eben ſo ſeinen eigenen Preis zu bekommen, wie der andre, der nur glatt zu bearbeiten iſt.

106.) Geſimsſteine von allen Gattungen werden gemeiniglich nicht nur in der eigentlichen Länge der Steine gemeſſen, ſondern es wird noch die Länge aller ſogenannten Verkrüpfungen, oder Vorſprünge beygefügt, und es geſchieht nicht ſelten, daß an freyſtehenden ſteinernen Pfeilern alle inwendigen Seiten gemeſſen, und zu Cubikſchuhen gerechnet werden, wenn alle dieſe Seiten nur an einem Steine ſich befinden.

Da in ſolcher Art die Steinmetzmeiſter eine ſehr übertriebene Zahlung erhalten; ſo iſt ſich beſtens angelegen zu halten, von den Steinen,

die

die nach dem Currentmaaß zu bezahlen ſind, eben ſo lediglich ihre wirkliche Länge, wie von jenen, wofür die Zahlung nach dem Cubikſchuh geleiſtet wird, nur den eigentlichen Halt auszumeſſen, und darüber mit der Beſchränkung auf dieſe Meſſungsart billige Preiſe zu behandeln.

107.) Die aus mehreren Stücken zuſammengeſetzten Thür- und Fenſterbögen ſind allemal nach der äuſſern Zirkellinie zu meſſen; und in den Ueberſchlägen muß nicht nur die Gattung der Arbeit, ſondern auch das Maaß der Steine genau beſchrieben werden.

108.) In Betreff der Tiſchlerarbeit iſt die Gattung der Arbeit und des Gehölzes in den Ueberſchlägen ebenfalls genau anzuzeigen: denn unter den verſchiedenen Generalbenennungen können mancherley in der Bearbeitung, mithin auch in dem Preiſe ſehr verſchiedene Species verſtanden werden; und dieſe Gattung des Gehölzes macht in den Preiſen gleichfalls beträchtlichen Unterſchied.

109.) Zu dieſen Arbeiten werden die Materialien zwar meiſtens ſelbſt von den Meiſtern beygeſchafft; theils Orten aber, beſonders auf Kammeralgütern kann nützlich ſeyn, das Ge-

hölz von Seite des allerhöchſten Aerariums her- zugeben. In dieſem Falle iſt zu trachten, mit den Meiſtern die Behandlung ſo zu treffen, daß ſie das Gehölz um gewiße Preiſe zu übernehmen haben, und denſelben ſodann die Arbeiten mit Einſchluß des Gehölzes, und der übrigen Ma- terialien in billigen, mit Rückſicht auf die Holz- taxe, bemeſſenen Preiſe bezahlet werden: weil widrigens mit dem Gehölze gar nicht ſparſam fürgegangen wird, und dieſes gar leicht auch zu Arbeiten der Privaten verwendet werden kann, unter dem Vorwande, daß es zu Aerarialarbei- ten habe verwendet werden müßen.

110.) Zur billigen und verläßlichen Be- handlung der Tiſchlerarbeiten iſt überhaupt die genaue Kenntniß ſich beyzulegen, wie hoch je- de Gattung der erforderlichen Materialien zu ſtehen kömmt; was für Wochenlohn die Mei- ſter den Geſellen zu bezahlen haben; und wie hoch die Koſt eines Geſellen des Tages ſich be- laufen könne. Der Meiſter wird ſonach von der eigentlichen Materialerforderniß zu jedem Ar- beitsgegenſtande unſchwer überzeugt werden kön- nen; und es wird was leichtes ſeyn, mit ihm auch über die zur Bearbeitung und Herſtellung eines jeden Gegenſtandes erforderliche Zeit, wie

auch über die für den Arbeitszeug, und zum Unterhalte des Meiſters beyzuſetzenden Beträge ſich zu vergleichen: woraus denn die, einiger Einwendung von Seite des Meiſters nicht unterliegen könnenden, Preiſe gleichſam von ſelbſt ſich ergeben werden.

111.) Welche Arbeiten von Zimmerleuten eben ſo gut, und namhaft wohlfeiler, als von Tiſchlern, verfertiget werden können, ſind allzeit den Zimmerleuten zu überlaſſen.

112.) Wo eigene Anſtreicher, oder Maler, die mit der Anſtreichung ſich abzugeben pflegen, vorfindig ſind, iſt dieſe Arbeit denſelben zu überlaſſen, wenn auch Tiſchler vorhanden wären, die auch die Anſtreichung auf ſich nehmen möchten. Wo es aber au Anſtreichern, oder Malern mangelt, und die Anſtreichung weder von großer Importanz iſt, noch von der feinen und zierlichen Gattung ſeyn darf; da iſt ſie den Tiſchlermeiſtern ſo unbedenklicher zu überlaſſen, weil die eigentlichen Anſtreicher oder Maler, wenn ſie Arbeiten auſſer ihren Wohnungsortſchaften annehmen ſollen, ſehr hohe Zahlung zu verlangen pflegen. Wenn mit Schindeln eingedeckte Bedachungen und Thurmkuppeln anzu-

ſtreichen kommen; iſt ſich dazu der Zimmermeiſter zu bedienen, von deren Seite dieſe Arbeit eben ſo gut, und viel wohlfeiler gemacht wird: in jedem Falle aber muß eine den Lokalumſtänden angemeſſene billige Behandlung nach dem Unterſchiede der anzuſtreichenden Gegenſtände nach dem Stücke, oder auf das Quadratklafter getroffen werden; und nebſt dem Preiſe iſt in den Ueberſchlägen allemal anzuzeigen, ob mit Oel= oder Waſſerfarbe, und in welchem Colorit angeſtrichen, auch ob die Anſtreichung mit Firniß überzogen werden ſoll, oder nicht.

113.) Weil unter den verſchiedenen Generalbenennungen der Schloſſerarbeiten mancherley in der Bearbeitung, und in dem Preiſe ſehr verſchiedene Gattungen ſich verſtehen laſſen, da es verſchiedene Arten der Gitter, Schlöſſer, Thür= und Fenſterbeſchläge giebt, und die ſchwarze Arbeit von der verzinnten, oder mit Meſſing verſehenen einen beträchtlichen Unterſchied ausmacht, ja ſelbſt die Schließen und Klammern, ſie mögen von Schloſſern oder Schmieden gemacht werden, unterſchieden ſind; ſo iſt jede in Antrag kommende Gattung in den Ueberſchlägen deutlich zu beſchreiben.

114.) Zu

114.) Zu dieſen Arbeiten werden die Materialien meiſtens von den Meiſtern hergegeben: wenn aber irgendwo der Umſtand unterwaltet, daß das Eiſen mit Nutzen auf Köſten des allerhöchſten Aerariums beygeſchafft werden kann; da iſt ſelbes in gewißem Preiſe den Meiſtern zu übergeben, und ihre Arbeit ſonach mit Einſchluß des Eiſens und übriger Materialien zu bezahlen; maßen ſonſt viel Eiſen verſchwendet, und unter dem Vorwande, daß es zu Aerarialarbeiten gekommen, zu Privatarbeiten verwendet werden könnte.

115.) Bey den nach dem Gewichte bezahlt werdenden Arbeiten, z. B. bey Gittern, Schließen, ganz eiſenen Thüren, Fenſterbalken, und Ofenplatten muß den Meiſtern die Stärke des Eiſens und Bleches ausdrücklich beſtimmet werden: denn ohne Beſtimmung pflegen ſie die Arbeiten viel ſchwerer, als nöthig iſt, zu machen; weil ſolches zu ihrem guten Nutzen gereicht.

116.) Wenn mit ſchwarzem Eiſenbleche Bedachungen einzudecken ſind; iſt die Behandlung nach dem Quadratklaſter mit ausdrücklicher Beſtimmung der Stärke des Bleches zu treffen: dieſe nagelfeſte Arbeit nach dem Ge-

wichte zu bezahlen kann nicht ſtatt haben: weil, wenn auch das Blech vor der Anarbeitung abgewogen würde, nicht zu wiſſen wäre, ob das Abgewogene auch richtig würde angearbeitet werden.

117.) Das nämliche iſt auch zu beobachten, wenn mit Kupfer, Bley, oder verzinntem Bleche etwas einzudecken kömmt: was hingegen nicht nagelfeſt iſt, ſondern im fertigen Stande abgewogen werden kann, wenn die Arbeit Kupfer, oder Bley iſt, nach dem Gewichte, von Blech aber nach dem Stücke zu bezahlen.

118.) Zu allen dieſen Behandlungen iſt genau zu erheben, woher das Materiale von der erforderlichen guten Qualität im leichteſten Preiſe zu bekommen iſt; was für eine Bezahlung die Meiſter den Geſellen zu leiſten haben; und wenn dieſe von den Meiſtern mit der Koſt verſehen werden müßen, wie hoch ſich ſelbe des Tages auf den Mann belaufen könne. Dann iſt in Anſehung der nach dem Quadratklafter zu behandelnden Arbeiten genau zu berechnen, auf wie viele Pfunde Kupfer, Bley, oder Eiſenblech nach der beſtimmten Stärke und Größe der Tafel das Quadratklafter ſich erſtrecke,

und

und wie viele Tafeln weißen Bleches dazu erfordert werden.

Dieſe Kenntniſſe verſchaffen den Vortheil, genau zu wiſſen, ob die Meiſter billige Preiſe verlangen; und wenn ſie einen übermäßigen Gewinn zu erzielen ſuchen, ſie deſſelben überführen, und auf die Billigkeit herabſtimmen zu können.

119.) Die Verglaſung der Fenſter geſchieht mit Tafeln und Scheiben von verſchiedener Größe, woraus vielerley Preiſe ſich ergeben würden, wenn die Bezahlung nach der Tafel oder Scheibe eingerichtet werden ſollte.

Auch die Größe der Fenſter iſt ſehr unterſchieden; daraus würden alſo ebenfalls vielerley Preiſe ſich ergeben, weil ein Mittelpreis nicht ſtatt haben kann, ohne Gefahr zu laufen, daß das Aerarium dabey namhaft zu Schaden komme. Um alſo in einfacher und kurzer Art volle Verläßlichkeit zu erzielen; muß die Behandlung nach dem Quadratſchuhe mit Bedacht auf den Beköſtigungspreis des Glaſes und Bleyes, oder der Kütte, ſo wirthſchäftlich als möglich getroffen, und dabey feſtgeſetzt werden, daß die Ausmeſſung der Fenſter von Stein zu

Stein

Stein ohne einigen Abzug wegen der hölzernen Fenſterſtöcke und Rahmen zu geſchehen hat. In den Ueberſchlägen werden ſonach die Fenſter aus dem angeſetzten Maaße ihrer Größe in die Quadratſchuhe berechnet; und dabey iſt allemal anzuzeigen, ob zur Verglaſung Tafeln oder Scheiben angetragen werden.

Bey kleinen Reparationen, wo nur einzelne Tafeln oder Scheiben, neue oder alte, in neues oder altes Bley einzuſetzen kommen, da wird nach Stücke, mit Rückſicht auf die Größe der Tafeln oder Scheiben, die Behandlung getroffen, und die Zahlung geleiſtet.

120.) Jede Gattung der Oefen iſt in 3 Klaſſen, nämlich in die großen, mittern und kleinern einzutheilen, und nach ſelben die Behandlung mit Einſchluß der Aufſetzung und dazu erforderlichen Ueberlegeiſen zu treffen: auch muß in den Ueberſchlägen die Gattung und Klaſſe allemal angezeigt werden.

121.) Ofengitter ſind in alle Stücköfen der theuern Gattung anzutragen; weil ſie ohne Gitter gar bald verdorben und unbrauchbar werden; das ungleich mehr Auslagen verurſacht, als was die Gitter koſten.

122.) Es

122.) Es iſt ſich wohl vorzuſehen, daß nur ſolche Oefen beygeſchafft werden, deren Dauerhaftigkeit ſchon erprobet iſt. Mancher Orten werden Oefen gemacht, die gar bald zerſpringen, oder von welchen die Glaſur ſich ablöſet. Statt ſolcher Oefen, ſollten ſie auch im Orte, wo gebauet wird, zu bekommen ſeyn, müßen allemal dauerhafte von andern beygeſchafft werden, wenn ſie auch was mehreres koſten: indem die mehrere Auslage durch die längere Dauer und ſeltnere Reparation reichlich erſetzt wird.

123.) Wo eigene Stokatorer ſind, muß die Stokatorarbeit niemals den Maurern überlaſſen werden: dieſe ſind dazu nicht ſo geſchickt, und von ihrer Seite koſtet die Arbeit allzeit mehr, als von Seite der Stokatorer. Dieſen iſt die Arbeit allezeit in Akord zu geben, und die Beyſchaffung des Rohrs, Drahts, und der Nägel in den Akord einzuſchließen, wenn auch der Kalk, Sand und der etwa erforderliche Gips von Seite des Aerariums beygeſchafft wird. Stokatorgeſimſe ſind nach dem Currentklafter, Böden hingegen nach dem Quadratklafter zu behandeln; jedoch allemal mit dem in den Ueberſchlägen anzuzeigenden Bedachte, ob die Böden

den nur glatt, oder aber mit Quadraturen zu behandeln ſind. Werden architektoniſche Geſimſe, Frieſe, oder Architraven mit Stokatorarbeit verziert, oder mit Capitälern gemacht; ſo ſind jene nach dem Curremtklafter; die Capitäler hingegen nach dem Stücke zu behandeln, jedoch mit Beobachtung des Unterſchiedes, ob ganze, halbe, viertel, oder achtl Capitäler herzuſtellen ſind; maßen die Behandlung nach dieſem Unterſchiede eingerichtet werden muß.

124.) Die Pflaſterung mit Ziegeln, oder auch mit Steinplatten von Steinmetzarbeit iſt ein Geſchäft der Maurer; wohingegen zur Pflaſterung mit Bruch- oder Kieſelſteinen vieler Orten eigene Pflaſterer ſich befinden, obſchon in Ermanglung eigner Pflaſterer auch dieſe Arbeit den Maurern überlaſſen werden muß. Den eigentlichen Pflaſterern iſt dieſe Arbeit allezeit nach dem Quadratklafter in Akord zu geben; und ſolches kann auch mit den Maurern Statt haben, wenn ſie ſich zum Akord bequemen wollen: die Steine und der Sand ſind jedoch von Seite des Aerariums beyzuſchaffen.

Da die Beyſchaffung der Bruchſteine nach Cubikklaftern, die Kieſelſteine hingegen nach

Fuh-

Fuhren zu geſchehen hat; ſo iſt bey Verfaſſung der Ueberſchläge wohl zu überlegen, wie viele Quadratklafter Pflaſter aus der Fuhr oder dem Cubikklafter Steine ſich ergeben können, und wie viel Sand zum Quadratklafter Pflaſter nach dem Unterſchiede der größern oder kleinern, wie auch mehr oder weniger regulären Steine erfordert werde.

125.) Wenn bey Straſſen= oder Chauſſeen=herſtellung Maurer= und Zimmermanns= allenfalls Steinmetzarbeit vorkommet; iſt ſich dießfalls ſchon vorgeſchriebenermaßen zu verhalten.

Was aber die Aushebung der Seitengräben, die Gründung mit Steinen, oder allenfalls mit Faſchinen, die Beſchotterung, die Einſetzung der Schneepflöcke, und die Verkleidung der Seiten mit Waſen, Faſchinen, Flechtwerk, oder auch die Steinlagen betrifft, muß getrachtet werden, selbe den Arbeitsleuten in Akord zu geben; maßen dadurch die Arbeit beſtens befördert, und dabey noch an den Auslagen was beträchtlicheres erſparet wird. Die Verakordirung der Gräbenaushebung hat nach dem Current= oder Cubbikklafter, die Einſetzung der Schneepflöcke nach dem Stücke, all übriges aber

nach

nach dem Quadratklafter zu geſchehen: wobey in Betreff der Faſchinen eben ſo bey dem Straſſen- wie bey dem Waſſerbau darauf geſehen werden muß, daß ſie nicht dünner, als 12 zöllig im Durchſchnitte, und nicht kürzer als 2 Klafter gemacht werden; weil mit kleinen Faſchinen die Köſten der Arbeit nicht wenig vermehret werden, ohne daß ſie darum im geringſten beſſer wird.

126.) Bey herzuſtellenden Ufergeſchlächten iſt ſich in Anſehung der Zimmermannsarbeiten eben ſo, wie ſchon vorgeſchrieben worden, zu verhalten; und was die dabey gemeiniglich vorkommende Ausfüllung am Rücken der Beſchlächte belangt; iſt ſich angelegen zu halten, ſelbe den Arbeitsleuten nach dem Cubikklafter in Akord zu geben, das auch bey anderen Waſſerwerken wohl thunlich, und von gutem Nutzen iſt.

127.) Bey was immer für Bauführungen Zug- und Handrobother verwendet werden ſollen, müßen ſelbe in den Ueberſchlägen zwar angeführt, und zu Geld geſchlagen, jedoch nicht in die Colonnen der erforderlichen baaren Auslagen, ſondern in eine eigene beſondere Colonne geſetzt werden, in der auch der Werth jener

Mate-

Materialien, wofür baare Auslagen nicht zu machen ſind, angeſchlagen werden muß, damit die ganze Bauerforderniß in allen Theilen erhelle.

128.) In Anſehung der Handrobothen iſt bey Kammeralgebäuden allemal in Betrachtung zu ziehen, ob jene Robother, die zu Gebäuden angetragen werden, zu anderen nothwendigen Wirthſchaftsverrichtungen nicht gebraucht werden könnten; oder ob zu dieſen Verrichtungen, ſtatt der zum Baumeſen zu verwendenden Robother nicht andere Arbeitsleute für baares Geld aufgenommeu werden müßten. Wie lang die Handrobother zu anderen Verrichtungen gebrauchet werden können; ſind ſie ohne Noth und erhebliche Urſachen zu Gebäuden nicht in Antrag zu bringen; weil durch ſelbe die Bauführung nicht wenig gehemmet wird, indem ſie auf den Bauplätzen gar oft zu ſpät erſcheinen, auch manchesmal an ſelben ein Mangel ſich äuſſeret, und gemeiniglich gebrechliche, ſchwache, und in der Arbeit des Bauweſens ungeübte Leute zur Roboth abgeſchickt zu werden pflegen, wodurch die Handwerksleute in der Arbeit aufgehalten, und die Köſten nicht wenig vermehret werden.

129.) So wie ſich bey Ausarbeitung der Baupläne die ganze Beſchaffenheit der Gebäude im Voraus vorgeſtellt werden muß; eben ſo muß die Verfaſſung der Ueberſchläge all dasjenige, was zur wirthſchaftlichen Bauführung nöthig iſt, reif überdacht, ſyſtemiſirt werden, ſowohl wegen Verläßlichkeit der Ueberſchläge, als auch deſſentwegen, damit an die Wirthſchaft nicht erſt alsdann, wenn ſchon gebaut werden ſoll, gedacht werden müße; woraus nicht ſelten Hemmung des Baues, und beträchtliche Unwirthſchaft erfolgen könnte.

130.) Alle über was immer für Arbeitsgegenſtände getroffenen Behandlungen, und angeſtoßenen Kontrakte ſind mit den Bauüberſchlägen an Behörde zur Ratificirung abzugeben, und daher ſind ſie auch nicht anders, als salva ratificatione, anzuſtoßen.

131.) In den mit den Handwerksmeiſtern zu ſchließenden Kontrakten muß ausdrücklich bedungen werden, daß ſie die angeordneten Arbeiten gut und dauerhaft herzuſtellen, widrigenfalls dasjenige, was nicht nach dem Kontrakte hergeſtellt, oder mangelhaft zu ſeyn befunden werden möchte, aus ihren eigenen Mitteln gehörig herzuſtellen ſchuldig ſind.

132.) We-

132.) Wegen der Anticipationen, die den nach Akord arbeitenden Meiſterſchaften gemeiniglich zu leiſten kommen, iſt in den Kontrakten ebenfalls Vorſehung zu treffen, und dabey auf die Sicherſtellung der Anticipationen der Bedacht zu nehmen.

133.) Werden die Maurerarbeiten, oder auch ganze Gebäude in Akord zu geben vorgeſchlagen; ſo muß ſich mit den Entrepreneurs auch wegen der Gutſtehungszeit verglichen, und ſolches den Kontrakten eingeſchaltet werden. Die Gutſtehungszeit hat nach vollendetem Bau, wenigſtens noch in 3 Jahren zu beſtehen, und die von den Entrepreneurs zu leiſtende Kaution, oder zu verſchaffende Bürgſchaft muß mindeſtens 10 Procento des ganzen Gebäudebetrages, oder der zu verakordirenden Arbeit ausmachen.

134.) Bey der Concurrenz mehrerer Partheyen um die Entrepriſe oder Akordarbeiten iſt zwar die Behandlung mittels einer Lizitation um die mindeſten Preiſe zu treffen, und mit denjenigen Partheyen, die die geringſten Preiſe angebothen haben, die Kontrakte anzuſtoßen; jedoch nur in dem Falle, wenn dieſe Partheyen zur Entrepriſe, oder Uebernehmung der Akord-

arbei-

arbeiten geeignet, nämlich als redliche und rechtſchaffene Männer bekannt, gute Arbeit zu machen gewohnt, dann ſowohl mit der erforderlichen Kaution, oder Bürgſchaft, als auch mit den nöthigen Arbeitsleuten aufzukommen vermögend ſind. Dergleichen Partheyen, falls ſie auch etwas höhere Preiſe verlangten, als andere, die zur Entrepriſe, oder Akordarbeit minder geeignet ſind, iſt allemal der Vorzug zu geben: doch muß über jede Licitation ein Protokoll geführet, die Licitanten und ihr Anerbiethen genau eingetragen, und ſolches den Ueberſchlägen beygelegt werden.

135.) Die Preiſe und das Maaß der Materialien, wie auch die gewöhnlichen Taglöhnungen der Fuhr- und Arbeitsleute ſind allemal nach Beſchaffenheit der Umſtände von Kreis- Diſtrikts- oder Lokalbeamten, allenfalls auch von Seite der Städte, oder Gemeinde, der Richtigkeit wegen, zu atteſtiren.

136.) Wie lang in Sachen der Materialien, Taglöhnungen und Preiſe der Profeſſioniſtenarbeiten keine Veränderung erfolgt, iſt ſich, wenn die Behandlung und Specificationen einmal ſchon eingeſchickt und approbiret worden, auf ſelbe in den nach der Hand vorkommenden

Ueber-

Ueberſchlägen zu berufen. Sollte aber in dieſen etwas noch nicht Angezeigtes vorkommen, oder auch in dem ſchon Angezeigten eine Veränderung ſich ergeben haben; ſo iſt davon die genaue Anzeige zu machen.

137.) Von den Reparationsarbeiten, beſonders aber von jenen, worüber Behandlungen getroffen zu werden pflegen, iſt allemal eine genaue Beſchreibung zu machen, damit nicht alle um die Arbeit licitirenden Meiſter nöthig haben, eine Lokalbeaugenſcheinigung und Unterſuchung der Reparationsgegenſtände vorzunehmen, ſondern auf die Beſchreibung ſich mögen verlaſſen können. Dieſe Beſchreibung iſt niemals nur dem Profeſſioniſten allein zu überlaſſen: er könnte, wenn er ſich die Arbeit, ungeachtet einer Licitation, zuſichern, und dabey einen ſehr übermäßigen Gewinn erzielen wollte, ungleich mehr und wichtigere Schadhaftigkeiten anſchreiben, als wirklich ſich vorfänden; und ſo würde er immer vor andern lediglich nach der Beſchreibung der Reparationen ſich richtenden Meiſtern auf den geringſten Preis ſich einlaſſen, und ſomit die Arbeit in ſehr übertriebenem Zahlungsbetrage bekommen können.

Dritter Hauptabſchnitt.

Die wirkliche Bauführung betreffend.

1.) Von den beangenehmten Planen darf in keinem Stücke abgegangen werden, ausgenommen, daß ſich an ſelbe wegen veränderter Umſtände nicht gehalten werden könnte: aber auch in dieſem Falle darf davon nicht anders, als mit Bewilligung der Behörde abgewichen werden.

2.) Wenn durch ſolche Abweichung von den Planen eine Vermehr= oder Verminderung der auf den Bau paſſirten Köſten ſich ergeben ſollte, iſt der dießfällige umſtändliche Ausweis unter einem mit der Anzeige der die Abweichung von dem genehmigten Plane erfordernden Urſachen zur Behörde abzugeben.

3.) Wird par Entrepriſe, oder nach Akord, mit Einſchluß aller Materialien, gebaut; ſo muß zwar immer darauf geſehen werden, daß alle Arbeiten gut und dauerhaft hergeſtellet werden: zu welcher Aufſicht bey beträchtlichen Gebäuden auch ein eignes Individuum mit Bewilligung der vorgeſetzten Behörde, und wenn in dem Ueberſchlage darauf angetragen, und

ſelbes

ſelbes paſſiret worden, angeſtellet werden kann; nur daß ein ſolches Individuum in die Geſchäfte und Diſpoſitionen des Entrepreneurs keinerdingen ſich einzulaſſen, ſondern lediglich denſelben zur genauen Erfüllung ſeiner Kontraktsverbindlichkeiten zu verhalten, und wenn ſelbe nicht ſollten befolgt werden wollen, ſeinem Vorgeſetzten die unverweilte Anzeige zu machen hat.

4.) Wenn nur die Handarbeiten mit Einſchluß der Arbeitsrequiſiten verakordirt ſind, die Baumaterialien hingegen von Seite des Aerariums beygeſchafft werden, oder der Bau gänzlich par Regie zu führen iſt; da darf es an beſtändiger guten und genauen Aufſicht keineswegs fehlen, ſowohl damit die Arbeiten gut hergeſtellt, als auch damit die Materialien, und die verſchiedenen Arbeitslieferungen der Profeſſioniſten richtig übernommen, ihre Qualität unterſuchet, die Lieferungen beſtättiget, dann die Arbeitsleute, wenn par Regie gebauet wird, zum richtigen Erſcheinen in gehöriger Zeit bey der Arbeit, zur Aushaltung der Arbeitsſtunden, und zum Fleiße und Thätigkeit angeeifert und verhalten, annebſt die wochentlichen Zahlungspartikularien verfaßt, und der Richtigkeit wegen atteſtiret werden.

5.) Je nachdem alſo eine Bauführung mehr oder weniger wichtig und beträchtlich iſt; muß zu erſtgeſagten Verrichtungen eines, zwey, oder auch mehrere Individuen angeſtellt werden, die aber von ſolchem Lebenswandel ſeyn müßen, daß auf ihre Rechtſchaffenheit, Fleiß, Treue, und Genauigkeit ſich verlaſſen werden kann.

6.) Bey kleinen Reparationen, oder auch neuen Gebäuden der geringen Klaſſe iſt zwar einem Aufſeher über mehrere Gegenſtände die Aufſicht anzuvertrauen: derſelbe muß jedoch die Bauplätze immer fleißig, und zu ungewiſſen Stunden beſuchen, damit die Arbeitsleute wegen ſeiner Ankunft immer in der Ungewißheit ſich befinden: zu dieſen Arbeiten ſind auch nur ſolche Arbeiter anzuſtellen, deren Fleiß und Emſigkeit ſchon erprobet iſt; und in Anſehung der Materialien muß die Eintheilung ſo getroffen werden, daß der Aufſeher ſelbſt ſie ordentlich übernehmen könne, ohne daran bey dem Bau einen Mangel entſtehen zu laſſen.

7.) Zu Verhütungen der Unwirthſchaft bey den Bauführungen muß überhaupt alle mögliche Sorgfalt angewendet werden: und daher iſt von demjenigen, was in Anſehung der Wirth-

ſchaft

ſchaft in den Artikeln des zweyten Hauptabſchnit-tes gemeldet und vorgeſchrieben worden, nicht das geringſte auſſer Acht zu laſſen.

8.) Damit aber das Aufſichtsperſonale allen unwirthſchaftlichen Fürgang zu verhindern wiſſe, muß ſelber mit der aus gegenwärtiger Hauptinſtruktion eigens verfaßten Partikular-inſtruktion verſehen werden.

9.) Mit dieſem haben jedoch die dirigirenden Ingenieurs, oder Architekten ſich nicht zu begnügen; ſondern ſie müßen, ſo oft es möglich iſt, zu ungewißen Stunden die Bauplätze beſuchen, oder wenigſtens durch die ihnen zugebenen Unteringenieur, oder Unterarchitekten beſuchen laſſen, um zu ſehen, ob das Aufſichtsperſonale ſeine Schuldigkeit erfülle, und ob der Bau in ordentlichem und wirthſchaftlichem Gange ſich befinde.

10.) Es iſt keinerdingen zu geſtatten, daß einiges Materiale, oder einige Arbeitslieferungen der Profeſſioniſten, ſtatt der Bauinſpizienten oder Aufſeher, von Maurern, Zimmerleuten, oder wohl gar von Handlangern übernommen werden.

11.) Wenn bey einem wichtigen Baue ein eigener Rechnungsführer angeſtellet iſt; müßen

die Lieferungen der Profeſſioniſtenarbeiten, beſonders jene, die nicht nach dem Stücke, ſondern nach Maaß oder Gewicht zu bezahlen ſind, allemal in Gegenwart des Rechnungsführers übernommen werden.

12.) Wenn ein Bauamt mit einem Gegenhandler, mit einem, oder auch mehrern Bauübergehern verſehen iſt; muß erſagte Uebernahme der Profeſſioniſtenarbeiten, bey jeder Bauführung, wo ein eigner Rechnungsführer nicht angeſtellt iſt, in Gegenwart des Gegenhandlers, oder wenigſtens des Uebergehers geſchehen; in deren Ermanglung hingegen ſolches in Gegenwart eines Unteringenieurs, Unterarchitekten, oder andern Beamten des Bauamtes zu geſchehen hat.

13.) In die Stelle der erſtgedachten Baubeamten treten in Ermanglung derſelben, bey Manipulations- und Wirthſchaftsgebäuden die Manipulations- und Wirthſchaftsbeamten ein.

14.) Auf den Bauplätzen muß eben ſo der eingelieferte Kalk gehörig abgemeſſen, wie die Ziegel gehörig abgezählet werden. Es iſt keinerdingen zu geſtatten, die Materialien nach der Fuhr zu übernehmen; und eben ſo wenig,

daß

daß die Kalkſteine in das Maaßgefäß künſtlich eingeſezt, ſondern ſie ſollen nur eingeſchaufelt, und ſo belaſſen werden, wie ſie gefallen ſind.

15.) Läßt der Kalk bey dem Ablöſchen viele unaufgelöſte Steine zurück; ſo ſind ſelbe in dem Maaßgefäſſe abzumeſſen, und die ausgefallene Quantität iſt dem Lieferanten entweder von ſeiner Forderung abzuziehen, oder er muß die Steine mit gutem Kalk zu erſetzen verhalten werden.

16.) Bey großen ſtark betrieben werdenden Bauführungen ſind die Ziegellieferanten zur Erleichterung der Uebernahme auf den Bauplätzen zu verhalten, den Fuhrleuten allemal Zedel mitzugeben, worauf angezeigt werden muß, wie viele Ziegel aufgeladen worden. Dieſe Zedel haben die Fuhrleute vor der Abladung jedesmal dem auf dem Bauplatze befindlichen Bauinſpizienten abzugeben, der ſofort die Lieferung beſichtiget, und in ſeiner Gegenwart einen oder auch mehrere Wägen, beſonders die verdächtig ſcheinenden abladen und abzählen läßt. Findet er Uebereinſtimmung mit dem Zedel des Lieferanten; ſo können die auf den übrigen Wägen befindlichen Ziegel nach ihren Reihen gleich

auf

auf den Wägen abgezählt, und ſonach ohne weiterm abgeladen werden: haben ſich aber bey der Probabzählung weniger Ziegel vorgefunden, als in dem Zedel beſchrieben waren; ſo müßen alle Wägen in Gegenwart des Inſpizienten abgeladen, und ordentlich abgezählet werden, wo ſonach, wenn eine Unrichtigkeit befunden worden, dem Lieferanten zum erſtenmal ein ſcharfer Verweis zu geben, im zweyten Betretungsfalle mit geſchärfterem Verweiſe die Einſtellung der Lieferung anzudrohen, im dritten Falle aber die Lieferung auf alle Zeiten wirklich einzuſtellen iſt.

17.) Bey Bauführungen par Regie haben die Aufſeher ſonderheitlich auch alle Sorgfalt anzuwenden, daß die Arbeitsleute weder von den Baumaterialien, noch von den Arbeitsrequiſiten etwas entziehen, und das ſogenannte Kiefelholztragen gänzlich unterbleibe; indem dieſes Holztragen zur Verſchneidung vielen Gehölzes Anlaß giebt. Wo alſo das Materiale nicht in einem wohl verſchloſſenen Raume ſich befindet, müßen nächtlicher Zeit eigene vertraute Wächter angeſtellet werden; und das Kiefelholztragen, wie auch die Entwendung der Arbeitsrequiſiten wird am beſten verhindert, wenn die

Arbeits-

Arbeitsleute, bevor ſie von der Arbeit abgehen, in Reihen geſtellet, und Mann für Mann beſehen, und abgezählet werden.

18.) Die dirigirenden Ingenieurs, oder Architekten müßen alle Woche, und zwar an Sonntägen, die Hauptdiſpoſition machen, was für Materialien, und wie viele, während der Woche beygeliefert, auch wie viele Arbeiter angeſtellt werden ſollen. Dieſe Diſpoſition iſt den Bauinſpizienten ſchriftlich zu ertheilen; wohingegen dieſe ihren vorgeſetzten dirigirenden Ingenieurs, oder Architekten auch von Woche zu Woche ſchriftliche Rapporte zü erſtatten haben; gleichwie ſie auch denſelben unter der Woche jedesmal die genaue und verläßliche Anzeige machen müßen, wenn ein unvorgeſehener Fall ſich eräugnet, oder in der Bauführung was immer für ein Anſtand ſich ergiebt.

19.) Dieſe Hauptdiſpoſition iſt deſto weniger auſſer Acht zu laſſen, da die Direkteurs am beſten wiſſen, was wegen Beförderung des Baues verordnet worden, und was dazu nöthig iſt. Untern andern muß bey dieſer Diſpoſition hauptſächlich darauf geſehen werden, daß die Zahl der Handlanger mit den Maurern nach

dem

dem Unterſchiede der mehr oder weniger Hand=
langer erfordernden Arbeitern angemeſſen ſey:
denn ſo nachtheilig es iſt, die Arbeit der Mau=
rer durch unzulängliche Zureichung der Mate=
rialien zu hemmen; eben ſo nachtheilig iſt es,
wenn mehr Handlanger angeſtellt werden, als
die Maurer nöthig haben.

20.) Die Baudirekteurs müßen immer ein
wachſames Auge darauf haben, daß das Bau=
inſpektionsperſonale mit den Profeſſioniſten und
Lieferanten nicht zu viel vertraut werden, am
wenigſten aber, daß mit ſelben ein Inſpizient
etwa in naher Anverwandtſchaft ſich befinde.
Ein ſo andres könnte dem allerhöchſten Aera=
rium zu beträchtlichem Nachtheile gereichen.

21.) So wie die Baudirekteurs ſehr ver=
antwortlich und ſträflich ſich machen würden,
wenn ſie ſich beygehen ließen, von Profeſſioni=
ſten und Lieferanten Geſchenkniſſe, unter was
immer für Namen, anzunehmen, oder wohl
gar mit denſelben, in Anſehung der Arbeiten,
oder Materialienlieferungen, in Compagnie zu
treten; eben ſo müßen ſie ein ſo andres bey
ihren untergeordneten Subjekten keinerdingen
geſtatten: und wenn ein ſolches Subjekt in Sa=
chen

chen des Dienſtes verdächtige, oder wohl gar pflichtwidrige, ſträfliche Handlungen begienge; müßte ſelbes nach Unterſchied des Vergehens durch Belehrung, Ahndung, oder geſchärfte Verweiſe zurecht gewieſen werden: in Fällen von Wichtigkeit könnte es aber auch ab officio ſuſpendiret werden, nur daß von ein ſo anderen die umſtändliche Anzeige bey der vorgeſetzten Behörde allemal unverweilt zu geſchehen hätte.

22.) Ueberhaupt müßen die Baudirekteurs die eigenmächtigen Fürgänge der Subalternen in Sachen des Dienſtes zu verhindern beſtens ſich angelegen halten, und auf Köſten des Aerariums unnöthige Reiſen weder veranlaſſen, noch geſtatten.

23.) Den Ausmeſſungen der nach Akord hergeſtellten, und nach Cubik- Quadrat- oder Currentmaaß zu bezahlenden Arbeiten haben in thunlichen Fällen die dirigirenden Ingenieurs, oder Architekten ſelbſt beyzuwohnen; wäre es aber nicht thunlich; ſo müßte die Ausmeſſung von einem Unterarchitekten allemal in Gegenwart des Bauinſpicienten, und des Rechnungsführers, wenn ein ſolcher auf dem Bauplatze angeſtellt iſt, bewirket werden.

24.) Dieſe

24.) Dieſe Ausmaaßen ſind von den dirigirenden Ingenieurs, oder Architekten allemal zu revidiren, und ſonach, der Richtigkeit wegen, durch ihre Unterſchrift zu beſtättigen; gleichwie ſie auch jedesmal den Betrag zu aſſigniren haben, wenn den Entrepreneurs Geldanticipationen geleiſtet werden ſollen.

25.) Endlich haben die dirigirenden Ingenieurs, oder Architekten nach jedem vollendeten Bau die Anzeige davon bey Behörde zu machen, damit ſelbe das Perſonal beſtimmen möge, welches den zu Stand gebrachten Bau unterſuchen ſoll; und dieſer Unterſuchung hat auch der dirigirende Ingenieur, oder Architekt beyzuwohnen.

Vierter Hauptabſchnitt.

Das Baurechnungsweſen betreffend.

1.) Wie die Baurechnungen ſowohl bey Bauämtern, als bey einzelnen Baugegenſtänden geführet, und was dabey beobachtet werden muß; iſt in den von Seite der k. k. Hofrechenkammer dazu eigens verfaßten, und von Behörde den Rechnungsführern zugeſtellt werdenden Rechnungsformularien und Inſtruktionen

nen

nen umſtändlich und deutlich vorgeſchrieben; und muß ſolches auf das genaueſte befolget werden.

2.) Auf dieſe Befolgung müßen zwar die dirigirenden Ingenieurs, oder Architekten ein wachſames Auge tragen, und zugleich darauf ſehen, daß von dem Rechnungsperſonale immer pflicht= und ordnungsmäßig fürgegangen werde; maßen ſie, wenn dieſes Perſonale eines Vergehens ſich ſchuldig oder ſträflich machen ſollte, ſolches bey Behörde unverweilt umſtändlich anzuzeigen haben.

3.) Dieſem ungeachtet aber iſt das Rechnungsperſonale den dirigirenden Ingenieurs, oder Architekten nicht ſubordinirt: ſondern ſie haben ſich einander in Anſehung der Verrichtungen im Dienſte zu kontroliren: ſo zwar, daß auch das Rechnungsperſonale bey Behörde die Anzeige machen muß, wenn die dirigirenden Ingenieurs, oder Architekten ſich beygehen ließen, vorſchrift= oder wohl gar pflichtwidrig fürzugehen.

4.) Fände das Rechnungsperſonale, daß ein ſo andres den dirigirenden Ingenieurs, oder Architekten ſubordinirtes Individuum nicht nach

Vor=

Vorſchrift und Pflicht ſich verhielte; ſo hat das Rechnungsperſonale ſolches den gedachten Ingenieurs, oder Architekten anzuzeigen; falls aber dieſe darauf nicht achten, und die Abſtellung unterlaſſen ſollten, alsdenn hat die umſtändliche Anzeige bey Behörde zu geſchehen.

5.) Da die Rechnungsführer gehalten ſind, die Journalen mit den Beylagen inſtruirter am Ende jeden Monarts an die betreffende Buchhalterey abzugeben; ſo haben die dirigirenden Ingenieurs, oder Architekten jedesmal einen Rapport beyzulegen, wie weit es mit den Bauführungen gekommen iſt; welche Rapporte ſofort ſammt dem Kaſſeſtande zur Behörde abgegeben werden müßen.

6.) Wenn nach Umſtänden unter dem Monate um einen Baugelderverlag bey Behörde anzuſuchen nöthig iſt; muß ſolches allemal mit Beylegung des Kaſſeextraktes von dem dirigirenden Ingenieurs, oder Architekte, und dem rechnungsführenden Beamten gemeinſchäftlich geſchehen.

7.) Die Baukaſſe muß allezeit unter einer Mitſperre und reſpektiven Controlle ſich befinden: und wo die Kaſſe beträchtlich iſt; ſind

zur

zur Mitſperre 2 Individuen zu beſtimmen: die Beſtimmung der Individuen zur Mitſperre hat aber, nach Beſchaffenheit der Umſtände, von Behörde zu geſchehen.

8.) Um nicht alle vorfallenden kleinern Zahlungen aus der Hauptkaſſe beſtreiten zu müßen, iſt zwar dem Rechnungsführer eine Handkaſſe zu geſtatten: in ſelbe müßen aber niemals beträchtliche Summen abgegeben werden; obſchon die Summe, wenn auch die Handkaſſe unter der Mitſperre eines Controlors ſich befindet, größer ſeyn darf, als wenn ſie lediglich unter den Händen des Rechnungsführers ſich befinden müßte.

9.) In die Hauptkaſſe müßen für die aus derſelben in die Handkaſſe abgegebenen Gelder allemal Recepiſſe eingelegt werden.

10.) Jede Baukaſſe iſt wenigſtens alle Monate, bevor die Rechnungsjournalen zur Buchhalterey gegeben werden, ordentlich zu ſkontiren, was aber die Kaſſeviſitationen, und die von den Baurechnungsführern zu erlegende Kautionen betrift, wird das Nöthige von Behörde veranlaßt werden.

Rechnungs-

Rechnungsformular über eine einzelne Bauführung.

Instruktion
auf welche Art in den k. k. Erblanden jene Beamte fürzugehen haben, denen bey einzelnen Aerarialgebäuden die Bauinſpektion und Verrechnung anvertraut wird.

Jedem redlich denkenden Beamten, dem die Inſpektion und Verrechnung eines Baues überlaſſen wird, muß vorzüglich daran gelegen ſeyn, zu wiſſen, wie er fürzugehen habe, um das Beſte des allerhöchſten Dienſtes befördern, und zugleich ſich ſelbſt von aller Verantwortung ſicher ſtellen zu können. In Rückſicht deſſen wird gegenwärtige Inſtruktion ertheilet, damit derſelbe in allen Fällen unterrichtet werde, wie er zum Nutzen des aufhabenden Dienſtes das Wirkſamſte beytragen, und ſich ſelbſt augenblicklich überzeugen

zeugen könne, ob er ſeiner aufhabenden Pflicht getreu nachgekommen ſey; ſomit ſich auſſer Verantwortung geſetzet habe.

Weil die augenſcheinliche Aufſchreibung, oder Journaliſirung aller vorfallenden Manipulationshandlungen das einzige Mittel iſt, dem Aerarium ſowohl, als rechnungsführenden Beamten zuverläßliche Sicherheit zu verſchaffen; ſo iſt vor allen ein

Kaſſe- und Materialjournal

nach dem in der Anlage A zuliegenden Formular zu führen, in welchem

1.) alle baare Geldempfänge und Ausgaben augenblicklich, wie ſie vorfallen, untereinander, doch ſo niedergeſchrieben werden müßen, daß deutlich zu erſehen ſey, **von wem**, und **für was** der baare Empfang, oder **an wen**, und **für was** die baare Zahlung geſchehen ſey.

Damit aber mit der Zeit auch zu wiſſen ſey, unter welchem Datum die aufgezeichneten Handlungen vorgefallen ſind; muß

2.) an den Tag (in welchem eine, oder mehrere Handlungen vorkommen) in dieſem Journal der Monatstag, bevor die erſte Handlung niedergeſchrieben wird, aufgezeichnet werden, der

zu mehrerer Sichtbarkeit, gleich dem Formular mit zwey Nebenſtrichen zu verſehen iſt. Damit aber

3.) das Journal augenblicklich abgeſchloſſen, und der Kaſſeſtand ſkontrirt, ſomit dem Rechnungsleger die möglichſte Sicherheit und Beruhigung verſchaffet werde; müßen zur Rechten dieſes Journals zwey Geldkolonnen nebeneinander zu ſtehen kommen; wovon die erſte lediglich alle Empfangs= und die andre alle Ausgabsbeträge zu enthalten hat; um mit Hilfe dieſer zwey Kolonnen den Vortheil zu erreichen, zu allen Stunden durch deren Summirung die beſonderen Summen aller Empfänge und Ausgaben erhalten, und ſofort den Kaſſeſchluß machen zu können.

4.) Zur Beſtättigung der Richtigkeit jeder niedergeſchriebenen Poſt iſt nothwendig die betreffende Beylage oder Quittung beyzulegen, und ſelbe dem Journale mit ihren Nummern zu allegiren: zugleich wird mehrere Ordnung und Leichtigkeit im Nachſucheu erzielet, wenn alle eingetragenen Poſten mit der arithmethiſchen Zahlenordnung treffenden Nummer (welcher der Journalartikel heißt) bezeichnet werden. Es iſt daher für dieſe beyden Nummern zunächſt

an dem Kontrakte linker Hand eine Kolonne mit der Aufſchrift $\frac{\text{Journalartikel}}{\text{Beylagnummer}}$ eröffnet, in der bruchweiſe oben der Journalartikel, und unten die treffende Beylagnummer geſetzt wer⸗den muß; daß alſo die Nummer der in dem Journale enthaltenen Poſten den Journalarti⸗kel, die andre aber die Zahl der allegirten Bey⸗lagen anzeiget: jene Poſten hingegen, die mit keiner Beylage verſehen ſind, können nur den Journalartikel erhalten; und in dieſem Falle kommen ſtatt der Nummer der Beylage unter den Bruchſtrich ein paar Punkte, oder eine Nulle, zum Zeichen einer nicht vorhandenen Beylage zu machen. Was

5.) die wochentlichen Taglohnszahlungen betrifft, müßen für jede Gattung, als z. B. für ordinaire Taglöhner, Maurer, Zimmerleu⸗te, Ziegeldecker ꝛc. eigene Wochenliſten nach dem hier zugelegten Formular C geführet werden, mittels dem jede Taglohnsgattung in das beſon⸗dere, alle Morgen und Abend abzuleſen, auch öfter unter Tags zu revidiren, und der gegen⸗wärtige oder abgängige Arbeiter ordentlich da⸗rinn aufzuzeichnen iſt, damit zu Ende der Wo⸗che von jedem Individuum insbeſondere die Ar⸗

beitstage ſummiret, der verdiente Löhnungsbetrag kalkulirt, und bezahlet werden könne: gleich nach geſchehener Zahlung muß der ganze Betrag jeder beſondern Liſte in dem Journal in Ausgab geſtellt, und die Liſten, als eben ſo viele Beylagen zugelegt werden, wenn ſelbe zuvor von dem Aufſeherpollier, oder Vicepollier, die der Zahlung jederzeit beyzuwohnen haben, ſchriftlich atteſtiret worden.

6.) Das Baufuhrweſen pflegt nach dem Tage, oder Fuhrenweiſe behandelt zu werden. In dem erſtern Falle iſt dem Fuhrmanne zu ſeiner Bedeckung alle Tage, wenn er gefahren iſt, von dem Bauinſpizienten ein Zedel abzureichen, womit ihm atteſtiret wird, ob er bey dieſem Baue einen ganzen, halben, oder viertel Tag verdienet habe; im zweyten Falle hingegen, wo Akorde nach einzelnen Fuhren vorhanden ſind, müßen doppelte Robiſche gebraucht werden, deren einen der Fuhrmann, und den andern eine auf dem Bauplatze beſtellte vertraute Perſon zu Handen bekömmt, damit ſelbe jede zu dem Baue geleiſtete Fuhr auf beyde Robiſche mittels deren Zuſammenhaltung durch einen Schnitt zugleich aufſchneide. Am Ende jeder Woche, oder Monats nach dem Maaß der Geld-

bedürf-

bedürfniß des Fuhrmannes, müßen die von dem Fuhrmanne beygebrachten Zedel, oder Robiſche mit Gegenhaltung des zweyten Robiſches abgezählet, über die befundene Anzahl der geleiſteten Tags ⸗ oder einzelnen Fuhren förmliche, von dem Fuhrmanne, oder im Falle, daß er nicht ſchreiben könnte, von einem andern in ſeinem Namen unterfertigte Quittungen errichtet werden: gegen welcher der Fuhrmann zu bezahlen, und der Betrag mit Beylegung der Quittung in dem Journale in Ausgabe zu ſtellen iſt.

7.) Die zu dem Baue gelieferten Materialien und Werkzeuge pflegen nicht allzeit Zug für Zug bezahlet zu werden, ſondern der Lieferant kann mehrere Lieferungen zuſammen kommen laſſen, ehe er deren Betrag erhebt. Weil derſelbe in ſolchem Falle die Verſicherung der geleiſteten, und unbezahlt verbliebenen Lieferungen nöthig hat; müßen für jede auf den Bau gemachte Material ⸗ oder Werkzeugslieferung ordentliche von dem Materialübernehmer der richtigen Lieferung halber atteſtirte Lieferſcheine abgegeben werden, die der Lieferant bis zu deren Contentirung in Handen zu behalten hat. Da aber

8.) dem Rechnungsbeamten nicht minder angelegen ſeyn muß, zu wiſſen, wie viel derley Lieferſcheine, und in welchem Betrage ſich annoch unbezahlt bey dem Lieferanten vorfinden; ſo hat deſelbe ein Lieferſcheinprotokoll nach dem unter D zuliegenden Formular zu führen, in das jeder Lieferſchein in das beſondere gleich nach ſeiner Ausſtellung eingetragen, der Lieferſchein mit der laufenden Protokollsnummer bezeichnet, und erſt ſo nummerirter als giltig dem Lieferanten abgegeben werden muß.

Meldet ſich ſonach der Lieferant mit mehreren in Händen habenden Lieferſcheinen um die Zahlung; ſo iſt eine ordentliche, mit dieſen Lieferſcheinen belegte Quittung zu verfaſſen, ſolche zu bezahlen, und dem Journal beyzulegen; zugleich aber auch dieſe auf Lieferſcheine geleiſtete Zahlung alſogleich in dem Lieferſcheinprotokolle bey jedem betreffenden Lieferſcheine mit Beyſetzung des Journalartikels, und des Dati der wirklichen Zahlung anzumerken; damit der Rechnungsbeamte bey Durchgehung dieſes Protokolls jederzeit erſehen könne, welche Lieferſcheine annoch unbezahlt erliegen.

Bey Journaliſirung dieſer mit Lieferſcheinen belegten Quittungen iſt vorzüglich zu beobachten,

ten, daß jede bezahlte Material- oder Werkzeugsgattung in dem Journale durch eine beſondere Zeile nach ihrer Anzahl, Preis, und treffenden Geldbetrag eingetragen werde, wie in dem Formular des Journals bey den Artikeln 2. 3. 4. 5. ꝛc. mehrere Beyſpiele erſcheinen. Nicht minder

9.) iſt bey Journaliſirung jener Materialien, oder Werkzeuge, die von einem Rentamte, oder bauämtlichen Materialkammer übernommen werden, eben ſo fürzugehen, als wenn ſelbe von einem Lieferanten wären erkauft worden; nur iſt in dem Falle, daß dieſes Materiale gratis abgegeben würde, zu bemerken, daß die Journaliſirung deſſen zwar eben ſo, als wenn es baar bezahlt worden wäre, fürzugehen ſey; jedoch gleich darauf dieſer in Ausgabe geſtellter und nicht bezahlte Geldbetrag wieder als eine durchlaufende Poſt in Empfang bebracht werden muß. Auf gleiche Art

10.) wird fürgegangen, wenn ein erübrigtes Materiale, oder Werkzeug einer vorhandenen Materialkammer, oder ſonſt jemand anderem unentgeldlich von dem Baue abgegeben werden ſollte: in welchem Falle das abgebene Materiale in Ausgabe geſtellet, und der dießfällige

Geld-

Geldbetrag eben ſo, als wenn er baar erlegt worden wäre, in Empfang genommen werden muß; gleich darunter aber, weil doch kein baares eingegangen iſt, kömmt dieſer erſt in Empfang geſtellte Geldbetrag wieder als eine durchlaufende Poſt unter einen beſondern Journalartikel in Ausgab zu bringen, damit der, nur der Rechnungsordnung wegen, gemachte Empfang ſaldiret werde. Da auch

11.) die Handwerker für ihre nach und nach auf den Bau gelieferte, oder daſelbſt verfertigte Arbeiten eben ſo wenig, als die Lieferanten, Zug für Zug bezahlet werden können: ſondern mit a Conto Zahlungen bis zu gänzlich vollendeter Arbeit ſich begnügen müßen; ſo müßen auch ſie für ihre gemachten Arbeiten die Bedeckung zu Händen bekommen; daher denſelben nach dem Formular E förmliche Einſchreibbüchel zu geben ſind: in dieſes Büchel muß dem Profeſſioniſten jederzeit, wenn er eine Arbeit fertig gemacht, und zu dem Bau geliefert, von demjenigen, der ſelbe übernommen hat, die Arbeit mit Anſetzung des dafür zu fordern habenden Verdienſtes eingeſchrieben, und atteſtirt werden; gleichwie im Gegentheile von dem Rechnungsbeamten jede hierauf gemachte a Conto

Zah-

Zahlung in eben dieſes Büchel mit Berufung auf den Journalartikel, unter welchem die Zahlung in dem Journale in Ausgabe erſcheinet, einzutragen, und zu unterfertigen kömmt. Durch dieſes in Handen behaltene Büchel wird der Profeſſioniſt genugſame Sicherheit erhalten, weil er in ſolchem alle Augenblicke einſehen kann, was er bereits verdienet, hierauf empfangen, und annoch zu fordern habe. Damit auch in dem Falle, daß der Profeſſioniſt ſein Büchel verliehren ſollte, aller Zweifel und Zank beſeitiget werde, und zugleich der Rechnungsführer ſelbſt wiſſen könne, was jeder Profeſſioniſt bereits verdienet, empfangen, und annoch zu fordern habe; muß derſelbe ein gleichlautendes Büchel, wie in dem Formular F zu erſehen iſt, mit dem alleinigen Unterſchiede haben, daß jenes des Profeſſioniſten von ihm Rechnungsbeamten, dieſes aber von Profeſſioniſten atteſtiret und unterſchrieben werde. Wenn

12.) das Monat hindurch auf ſolche Art bey allen vorfallenden Bauhandlungen fürgegangen, und die Journaliſirung bewirket worden, muß am Ende des Monats das Journal abgeſchloſſen, und der baar ausfallende Kaſſereſt in einem neu zu eröffnenden Journale für das

künf-

künftige Monat in Empfang übertragen werden.

13.) Da aber in dem Journale lediglich alle während dem Baue vorgefallene Handlungen untereinander vermengt erſcheinen, folglich der ganze Köſtenbetrag jeder einzelnen Rubrike aus demſelben nicht zu entnehmen iſt; muß zur Erreichung einer auseinander geſetzten Ueberſetzung der Baugeſchäfte aus dem Journale eine eigene Baurechnung verfaſſet werden, in der jede einzelne Baurubrike ſowohl in ihrem Geldbetrage, als der verwendeten Anzahl jeder Material- und Werkzeugsgattung deutlich ausgewieſen erſcheint.

14.) Das hier unter Lit. B. nachfolgende Formular dienet zum Beyſpiele einer ſolchen Rechnung, in der jede einzelne Baurubrike, wie auch Material- oder Werkzeugsgattung mittels eines eigenen Conto ausgewieſen wird: und da niemals ein beträchtlicher Aerarialbau ohne Verfaſſung eines vorläufigen detaillirten Ueberſchlages, und hierauf ertheilter Paſſirung zur wirklichen Aufführung gelanget, dieſer Ueberſchlag aber zur Richtſchnur der auszuübenden Bauökonomie zu dienen hat; ſo muß die Rechnung ſo verfaßt werden, daß jede in dem Ueber-

ſchlage

ſchlage ausgewieſene einzelne Rubrike ſowohl nach dem Betrage des Geldes, als auch der Anzahl der paſſirten Materialſtücke, Klafter, oder Pfunde in ſelber vorgeſchrieben ſey; damit eines Theils der Rechnungsbeamte durch dieſe Fürſchreibung bey jeder Rubrike augenblicklich erſehe, wie die Geld- und Materialverwendung zur Paſſirung ſich verhält; und ob die gehörige Nachſicht und Wirthſchaft gepflogen worden, oder nicht; andern Theils aber nach geendigtem Baue, und Rechnungsabſchluſſe bey jeder Rubrike ausgewieſen werde, wie viel gegen den Ueberſchlag am Gelde, und Anzahl an Materialien in Erſparung, oder in mehrere Verwendung gebracht worden: vorzüglich alſo

15.) iſt die Rechnung auf ſolche Art vorzubereiten, daß jede in dem Ueberſchlage einzeln ausgewieſene Empfangs- oder Ausgabsrubrike ihren eigenen Conto erhalte, in dem gleich oben an der durch den Ueberſchlag hiezu paſſirte Beköſtigungsbetrag fürzuſchreiben kommet; und wenn der Ueberſchlag nebſt dem Geldbetrage auch die Anzahl der verwendenden Materialgattung enthält, müßen auch dieſe nächſt dem fürgeſchriebenen dießfälligen Geldbetrage in der ei-

gens

gens dazu vorbereiteten Kolonne angemerket werden. Iſt dieſes vorläufig geſchehen; ſo kömmt die Uebertragung aus dem Journal in die Rechnung zu bewirken, mit der Beobachtung, daß

16.) alle in dem Journale erſcheinende Empfangs- und Ausgabsposten, ohne Ausnahme, ſie mögen baares Geld, Material- oder Werkzeugsgattungen enthalten, unter ihre betreffende, und in der Rechnung eröffnete Rubrike oder Conto dergeſtalt zu übertragen ſind, daß der Journalartikel und Beylagnummer, den die einzutragende Poſt in dem Journal enthält, in der eigens bey jedem Conto ganz zur linken Seite unter der Aufſchrift $\frac{\text{Journalartikel}}{\text{Beylagnummer}}$ eröffneten Kolonne Bruchweiſe angeſetzt werde, auf daß mittels angemerkten Journalartikels augenblicklich die Poſt aus der Rechnung in das Journal zurückgeſucht werden könne: damit aber auch

17.) in dem Journal zu erſehen ſey, wohin jede Poſt in der Rechnung zu ſtehen komme, muß in der ganz zur linken Hand des Journals unter der Aufſchrift: **Uebertrag in die Rechnung** $\frac{\text{Pag.}}{\text{Nro.}}$ vorbereiteten Kolonne das

Pagi-

Pagina= und die Poſtnummer, unter welchem dieſe Poſt in der Rechnung erſcheinet, bruchweiſe angeſetzt werden.

18.) Durch dieſe wechſelſeitige Berufungen von dem Journal auf die Rechnung, und von dieſer auf das Journal wird der Vortheil erreicht, daß bey ſich allenfalls ergebendem Verſtoße, die Nachſuchung oder Einkollationirung leicht, und ohne vielem Umblättern geſchehen kann.

19.) Da bey jedem Materialempfang, oder Ausgabe doppelte Handlungen vorfallen, nämlich der Materialempfang, und die für deſſen Einſchaffung gemachte baare Geldausgabe, oder die Materialausgabe, und der dafür erzielte baare Geldempfang; ſo hat bey jedem in dem Journale vorfallenden Materialeinkaufe, oder Empfange, ſowohl das für dieſes beygeſchaffte Materiale verausgabte Geld in der Rechnung bey dem für die Materialgattung eigens beſtimmten Conto in der unter der Rubrike **Geldbetrag** befindlichen Kolonne in Ausgabe übertragen, als auch die Anzahl des für dieſe baare Verausgabung erhaltenen Materials bey eben dieſem Conto in der zur linken Hand unter der Aufſchrift **Materialempfang** eröffneten Kolonne

lonne in Empfang genommen zu werden: wozu die in dem Formular des Journals unter den Journalartikeln 2. 4. 5. 6. 7. ꝛc. aufgeführte, und in die Rechnung B übertragene Beyſpiele nähere Anweiſung geben. Auf gleiche Weiſe

20.) iſt in dem Falle fürzugehen, wenn ein Materiale, oder Werkzeug von dem Baue anders wohin abgegeben, oder verkauft würde: es muß nämlich das abgegebene Materiale bey dem für ſelbes in der Rechnung vorfindigen Conto in der ganz zur rechten Hand unter der Aufſchrift **Materialausgabe** eröffneten Kolonne in Ausgabe geſchrieben, und der für ſelbes in dem Journale in Empfang gebrachte Geldbetrag in der Rechnung bey dem Conto: **Empfang an extra und verſchiedenen** in Empfang geſtellet werden, gleichwie in dem Rechnungs- und Journalformular A und B, bey den Journalartikeln 126, 128, 138 und 141, aufgeführten Poſten zum genugſamen Beyſpiele dienen.

21.) Noch iſt zu bemerken, daß, obwohl bey den auch noch ſo auseinander geſetzten Ueberſchlägen (wo auch jede Materialgattung im Geldbetrage ſowohl, als Anzahl der erforderli-

chen

chen Stücke ausgewieſen wird) der Werkzeug nur in einem bloß ſummariſchen Geldbetrage angeſetzt, und paſſirt zu werden pflege, dennoch zur Erreichung einer vollſtändigen Rechnungsordnung, und Ueberſehung, auch der Werkzeug nach Maaß der verſchiedenen Gattungen in eigenen Contis aufzuführen, und übrigens in allem ſo, wie es bey den Materialien vorgeſchrieben worden, zu behandeln komme. Nur iſt

22.) der alleinige Unterſchied zu beobachten, daß die bey den Materialien angeordnete Fürſchreibung des Ueberſchlages bey den einzelnen Werkzeugsgattungen in ihren Contis aus Mangel der individuellen Paſſirung zu unterbleiben hat.

23.) Damit aber gleichwohl zu erſehen, ob die Anſchaffung des geſammten bey dem Bau erforderlich geweſenen Werkzeugs den in dem Ueberſchlage ſummariſch paſſirten Betrag überſtiegen habe, oder nicht, und in wie ferne dabey Wirthſchaft gepflogen worden; ſo muß

24.) wie in dem Formular B Pagina 40 zu erſehen iſt, ein ſummariſcher **Werkzeugsausweiſungs** Conto eröffnet werden, in dem der für geſammten Werkzeug ſummariſch in dem

Ueber-

Ueberſchlage paſſirte Betrag ordentlich fürzuſchreiben, und die zu Ende der Rechnungsführung ausfallende Beköſtigung jedes abgeſchloſſenen Werkzeugsconti zu übertragen iſt, wodurch mittels Summirung ſämmtlicher in dieſem Conto zuſammgetragener Beköſtigung der einzelnen Gattungen mit leichter Mühe die totale Beköſtigung des Werkzeugs erhalten, und ſolche mit dem Ueberſchlage zu kombiniren ſeyn wird.

25.) Wenn auf ſolche Art geſammte Journalsposten in die Rechnung übertragen worden; iſt mit Ende des Baues der Rechnungsabſchluß folgender Geſtalt zu machen. Es müßen vor allem

26.) jene Empfangs- und Ausgabsconti, in denen lediglich baares Geld verrechnet wird, ſummirt, und deren ausfallende baare Empfang- oder Ausgabſummen in dem ſummariſchen Kaſſeabſchluß, wie in dem Formular B Pagina 42 und 43. erſichtlich iſt, ſo übertragen werden, daß das Pagina und die Nummer jeder übertragenen einzelnen Summe, bey dem Abſchluſſe angemerkt werde, unter welchem ſelbe bey ihrem Conto zu finden iſt; gleichwie auch im Gegentheile bey der Summe jedes einzelnen

Conti

Conti das Pagina und die Nummer beyzuſetzen kömmt, unter dem dieſe übertragene Summe in dem Kaſſeabſchluſſe anzutreffen iſt. Was aber

27.) jene Conti betrifft, in denen nebſt baarem Gelde auch Materialien verrechnet werden, ſind deren Geldbeträge eben ſo, wie erſt im §. 26. gemeldet worden, abzuſchließen, und mit Beyſetzung der gegenſeitigen Berufung in dem ſummariſchen Kaſſeabſchluſſe überzutragen. Jedoch in Rückſicht der nebſtbey verrechneten Materialien iſt

28.) vorzüglich zu beobachten, daß, wie in dem Formular B Paginis 15, 16, 17 ꝛc. zu erſehen iſt, ſowohl die Materialempfangs- als Materialausgabskolonnen ſummiret, die Summe der Materialausgabe von jener des Materialempfangs abgezogen, und der ausfallende Unterſchied als eine bey dem Baue geſchehene Verwendung in Ausgabe geſtellt, und ſomit beyde Materialkolonnen ſaldirt werden müßen. Sobald

29.) dieſes alles gehörig geſchehen; muß jedem Conto die Summe des baaren Geldempfangs, oder der Ausgabe dem fürgeſchriebenen Ueberſchlagsbetrage entgegen gehalten, und die

durch dieſe Combination ausfallende Differenz der mehreren oder wenigeren Verausgabung unter der Schlußſumme mit dem Beyſatze – **mithin wurde gegen den Ueberſchlag mehr, oder weniger bezahlet um – fl. – kr.** angeſetzet werden, damit alſogleich bey jedem zu erſehen ſey, ob und wie viel der Ueberſchlag bey dieſer einzelnen Rubrike in dem baaren Geldbetrage überſtiegen, oder gegen ſelben in Erſparung gebracht worden.

30.) Da es zu gründlicher Beurtheilung der gepflogenen Bauökonomie vorzüglich darauf ankömmt, richtig erheben zu können, wie viel in der Anzahl, Maaß, oder Gewicht bey jeder Materialgattung in das beſondere gegen die Paſſirung des Ueberſchlages mehr oder weniger verwendet worden; muß

31.) bey allen jenen Contis, in denen ein Material verrechnet wird, die in Folge des 28 §. ausgefundenen Materialverwendung mit der aus dem Ueberſchlage bey jedem Conto fürgeſchriebenen Materialbedürfniß verglichen, und die mehrere oder wenigere durch dieſe Combination ſich ergebende Verwendung gleich unter

der

der bereits angeſetzten Differenz der mehreren oder wenigeren Zahlung angemerkt werden.

32.) Wenn auf ſolche Art alle in der Rechnung vorkommende Conti, nebſt dem ſummariſchen Kaſſeſchluſſe ordentlich abgeſchloſſen worden; wird es leicht ſeyn, in Conformität des im Buchſtaben B Pagina 46 und 47 enthaltenen Formulars mit Hilfe des abgeſchloſſenen Conti den ſummariſchen Oekonomieausweis zu verfaſſen, um ſodann eine vollſtändig abgeſchloſſene Rechnung mit den angehörigen Journalien und Beylagen an Behörde zur Cenſurirung überreichen zu können. Damit aber

33.) der Baurechnungsbeamte bey ſich etwa in der Material- oder Werkzeugsverwendung ergebender namhaften Ueberſteigung des Ueberſchlages nicht unverſchuldet zur Verantwortung gezogen werde, wenn allenfalls durch ungefähre Zufälle, oder nicht gänzlich zu verhindernde Nachläßigkeit der Werkleute, Materialien, oder Werkzeuge zu Grunde gerichtet, oder entfremdet würden; iſt bey dem Baue ſelbſt ein eignes extra ordinaires **Material-Empfang- und Verwendungsjournal** nach dem bey-

kommenden Formular G, von dem das Mate-
riale und Werkzeug übernehmenden Individuo
zu führen; jedoch mit der Beſchränkung, daß
in ſolchem nur alle auſſerordentliche Material-
oder Werkzeugsempfänge, und Verwendungen,
oder Verderbniſſe anzuſchreiben kommen, als
da ſind: alle durch Abbrechung erhaltene brauch-
bare Materialien, wie auch durch Verwandlung
erzeugte Werkzeuge; nicht minder die bey dem
Baue durch ungefähre Zufälle, oder Nachläßig-
keit der Werkleute zu Grund gegangene, oder
entfremdete, und endlich alle jene Materialien,
die zu ſolchen Gegenſtänden verwendet worden,
wovon entweder aus Mangel der Lokalkennt-
niß, oder daß ſie ſich erſt während des Baues
als nothwendige Abänderungen ergeben haben,
in dem Ueberſchlage nicht paſſiret worden.

Alle dieſe Vorfälle müßen augenblicklich, wie
ſie vorfallen, oder bekannt werden, in dieſem
Journale mit Beyſeßung der gegründeten Ur-
ſache ihres Empfanges oder Verausgabung auf-
geſchrieben, und deren Richtigkeit gleich in dem
Journale ſelbſt von einer zweyten glaubwürdi-
gen Perſon durch ihre Unterſchrift atteſtiret wer-
den.

Keines-

Keineswegs aber ſind in dieſem Journale jene Materialempfänge, und Verwendungen einzuſchreiben, die der natürlichen Ordnung nach zu dem Baue benöthiget, und durch den Ueberſchlag paſſiret ſind; weil ſolche ohnedem in der Rechnung ſelbſt erſcheinen. Und da

34.) dieſes Journal in keine weitere Rechnung übertragen werden darf, ſondern lediglich der Rechnung beygelegt werden muß; damit es dem cenſurirenden Beamten in dem Falle einer den Ueberſchlag zu beträchtlich überſteigenden Material- oder Werkzeugsverwendung zur Nachſicht und gründlichen Erhebung der Ueberſteigungsurſachen dienen, und der Rechnungsbeamte von dießfälliger Bemänglung verſchonet bleiben könne; ſo muß um ſo mehr ihm Rechnungsbeamten zu einer eigenen Sicherheit obliegen, auf die richtige Führung dieſes vorgeſchriebenen Journals den möglichſten Bedacht zu nehmen.

35.) Endlich kömmt noch zu beobachten, daß alle auſſerordentlichen Material- und Werkzeugsempfänge, welche im erſtbeſagten Journale vorkommen, auch in dem von dem Rech-

nungsbeamten führenden Kaſſe= und Material=journal (wovon in dem Formular A Artikel $\frac{63}{61}$ ein Beyſpiel vorhanden) in Empfang genommen werden müßen; damit ſolche aus dem Journale in die Rechnung übertragen, und ſofort bey jeder Materialgattung der totale Empfang ausgewieſen werde.

Litt.

Litt. A.

Kaſſe- und Materialjournal

über den

Kirchenbau zu N. N.

Kaſſe- und Materialjournal über den Kirchenbau zu N. N.

Uebergetragen in die Rechn. Litt.	Pag. / Nro.	Journ. Artik. Bevl. / Nro.	Monat May, 1780.	Empfang. fl.	kr.	Ausgab. fl.	kr.
			Den 1ſten				
B.	1/1	1/1	Empfange von der Kaſſe N. N. laut Nro. 1. auf Abſchlag der zu dem Kirchenbaue zu N. N. verwilligten 4054 fl. 24. kr. Baugelder. :	1500	: :		
			Den 2ten				
—	17/1	2/2	Bezahle ut Nro. 2. an Joſeph Kühmeier für abgegebene 72 Mittel Kalk a 24 kr. : :	: : :	:	50	24
			Den 6ten				
—	4/1	3/3	Laut Liſte Nro. 3. wurde den 5ten dieſes den ordinari Taglöhnern von — bis — ihr verdienter Lohn bezahlt mit	: : :	: :	16	30
			Den 7ten				
—	15/1	5/4	Ziegelbreñer Kühtreiber erhält laut Nro. 4. wegen 3500 St. Mauerziegel a 8 fl. 30 kr. :	: : :	: :	29	45
—	12/1	5/5	Franz Reich erhält ut N. 5. wegen 120 abgegebenen Sandfuhr. a 24 kr.	: : :	: :	48	—
			Fürtrag :	1500	: :	144	39

Kaſſe = und Materialjournal über den Kirchenbau zu N. N.

Uebergetragen in die Rechn.		Journ. Artik.	Monat May, 1780.	Empfang.		Ausgab.	
Litt.	Pag. / Nro.	Beyl. / Nro.		fl.	kr.	fl.	kr.
			Uebertrag :	1500	: :	144	39
			Den 9ten				
B.	19/1	6/6 : : :	Zeuge Nro. 6. wurde dem Flöſſer Anton Ott wegen verkauften 32 Stämmen 6½ klaftriges Floßholz a 2 fl. 24 kr. : : : :	: : :	: :	76	48
——	24/1	7/7 dto.	Nicht minder empfängt Anton Glanz wegen verabfolgten 10.000 Stück Lattennägeln a 1 fl. 45 kr. : : : : :	: : :	: :	17	30
——	28/1	dto.	6.000 Bodennägeln a 2 fl. 21 kr.	: : :	: :	14	6
			Den 13ten				
——	4/2	8/8	An Taglöhnungen von — bis — bezahlt an ordin. Taglöhnung ut Nro. 8.	: : :	: :	16	45
			Fürtrag :	1500	: :	269	48

Kaſſe- und Materialjournal über den Kirchenbau zu N. N.

Uebergetragen in die Rechn.		Journ. Artik.	Monat May, 1780.	Empfang.		Ausgab.	
Litt.	Pag. / Nro.	Beyl. / Nro.		fl.	kr.	fl.	kr.
			Uebertrag :	1500	: :	269	48
			Den 16ten				
B.	16/1	9/9 : : :	Dem Joſeph Stelzer wurde verabfolget ut Nro. 9. wegen abgegebenen 4 Cubikklafter Bruchſteine a 8 fl. 30 kr. :	: : :	: :	34	: :
—	17/2	10/10 : : :	Imgleichen dem Joſeph Kühmeier ut Nro. 10. wegen 36 Mittel Kalk a 42 kr. : : : : : :	: : :	: :	25	12
—	21/2	11/11 : : :	Ferner empfängt Franz Heſſele für 300 Stück ordin. oder Steierläden a 16 kr. : : : :	: : :	: :	80	: :
			Den 18ten				
—	22/1	12/12 : : :	Laut Quittung Nro. 12 erhielt Franz Heſſele wegen abgegebenen 40 Stück Bankläden a 23 kr. :	: : :	: :	15	20
			Fürtrag :	1500	: :	424	20

Kaſſe⸗ und Materialjournal über den Kirchenbau zu N. N.							
Uebergetragen in die Rechn.		Journ. Artik.	Monat May, 1780.	Empfang.		Ausgab.	
Litt.	Pag. / Nro.	Beyl. / Nro.		fl.	kr.	fl.	kr.
			Uebertrag	1500		424	20
			Den 20ſten				
B.		13/13	An Taglöhnungen				
——	4/3		wurden von — bis — bezahlt an ordin. Taglöhn.			17	30
——	5/1	14/14	an Maurer dto.			9	
			Den 27ſten				
——	4/4	15/15	An Taglöhn. wurde von — bis — bezahlt an ordin. Taglöhnungen.			17	30
——	5/2	16/16	an Maurer dto.			13	20
——	16/2	17/17	Joſeph Stelzer empfängt für abgegebene 10 Cubikklafter Bruchſteine a 8 fl. 30 kr.			85	
			Den 29ſten				
——	10/1	18/18	Bezahle dem Tiſchler Sertl a Conto ſeiner zu machenden Arbeit			100	
			Uebertrag	1500		666	40

Kaſſe- und Materialjournal über den Kirchenbau zu N. N.							
Uebergetragen in die Rechn.		Journ. Artik.	Monat May, 1780.	Empfang.		Ausgab.	
Litt.	Pag. / Nro.	Beyl. / Nro.		fl.	kr.	fl.	kr.
			Uebertrag	1500		666	40
B.	14/2	19/19	Ziegler Franz Sturm erhält wegen ut Nr. 19. gelieferten 6000 St. Maurerziegeln a 8 fl. 15 kr.			49	30
			Den 30ſten				
—	14/1	20/40	Der Fuhrm. Schnabel an durch dieſes Monat verdientem Fuhrlohne, ut Nro. 20.			7	36
—	14/1	21/21	Dem Fuhrmañ Seiz wurde gleichfalls bezahlt wegen verdientem Fuhrlohne ut Nro. 21.			10	21
—	9/1	22/22	Dem Steinmetz Gottſchall wurde a Conto ſeiner Arbeit bezahlt			42	30
			Fürtrag	1500		776	37

Kaſſe- und Materialjournal über den Kirchenbau zu N. N.							
Uebergetragen in die Rechn.		Journ. Artik.	Monat May, 1780.	Empfang.		Ausgab.	
Litt.	Pag. / Nro.	Beyl. / Nro.		fl.	kr.	fl.	kr.
			Uebertrag :	1500	: :	776	37
B.	2/2	23/23	Zeuge Gegenſchein Nro. 23. empfangen auf weiteren Verlag : : : : :	1500	: :		
			Summe :	3000	: :	776	37
			Die Ausgabe von dem Empfange abgezogen mit : :	776	37		
			Verbleibt baarer Kaſſereſt : : :	2223	23		
			welcher in folgendes Kaſſejournal für das Monat Juni, 1780 Art. 24. richtig in Empfang übertragen worden.				
			N. N. Rechnungsführer.				

Kaſſe- und Materialjournal über den Kirchenbau zu N. N.

Uibergetragen in die Rechn. Litt.	Pag. Nro.	Journ. Artik. Beyl. Nro.	Monat Junius, 1780.	Empfang. fl.	kr.	Ausgab. fl.	kr.
		$\frac{24}{0}$	Vom vorigen Monat iſt baarer Kaſſereſt verblieben : , :	2223	23		
			Den 1ſten				
B.	$\frac{34}{1}$	$\frac{25}{24}$	Laut Nro. 24 wurde dem Binder Johann Müller bezahlt für übergebene 60 Malterſchäffer a 10 kr. : : : : :	: : :	: :	10	: :
		$\frac{26}{25}$	Gleichfalls empfängt Michael Füßerl für gelieferte				
—	$\frac{36}{1}$	: : :	3 Stück eiſerne Handſchlögel a 1 fl. 30 kr. : : : :	: : :	: :	4	30
—	$\frac{37}{1}$	: : :	4 Stück Handhaken a 30 kr. : :	: : :	: :	2	: :
			Den 3ten				
			An Taglöhnungen wurde von — bis — bezahlt				
—	$\frac{4}{5}$	$\frac{27}{26}$	an ordinari Taglöhnungen : : : :	: : :	: :	16	: :
—	$\frac{5}{3}$	$\frac{28}{27}$	an Maurer dto. :	: : :	: :	16	12
			Fürtrag :	2223	23	48	42

Kaſſe- und Materialjournal über den Kirchenbau zu N. N.

Uebergetragen in die Rechn. Litt.	Pag. / Nro.	Journ. Artik. Beyl. / Nro.	Monat Junius, 1780.	Empfang. fl.	kr.	Ausgab. fl.	kr.
			Uebertrag :	2223	23	48	42
B.	16/3	29/28	Joſeph Stelzer empfängt für gelieferte 5½ Cubikklafter Bruchſteine a 8 fl. 30 kr. : : : : :	: : :	: :	46	45
—	32/1	30/29	Joſeph Hornung empfängt für gelieferte 40 Stück Stiele a 40 kr. : : :	: : :	: :	2	40
			Den 4ten				
—	20/1	31/30	Von dem Verlage werden Zeuge Nro. 30 zu dem hieſigen Bauamte bezahlt, wegen von der daſelbſtigen Materialkammer empfangenen 34 St. neue Klampfen a 10 kr. : :	: : :	: :	5	40
			Fürtrag :	2223	23	103	47

Uebergetragen in die Rechn.		Journ. Artik.	Kaſſe: und Materialjournal über den Kirchenbau zu N. N.	Empfang.		Ausgab.	
Litt.	Pag. Nro.	Beyl. Nro.	Monat Junius, 1780.	fl.	kr.	fl.	kr.
			Uebertrag :	2223	23	103	47
B.	$\frac{30}{1}$	: : :	32 Stück faſt neue Schaufeln a 24⅜ kr. :	: : :	: :	13	: :
——	$\frac{31}{1}$	: : :	24 St. neue Krampen a 51 kr. : :	: : :	: :	20	24
——	$\frac{33}{1}$	: : :	12 Stück faſt neue Scheibtruhen ſamt Radeln a 16 kr. :	: : :	: :	3	12
——	$\frac{35}{1}$	: : :	2 Stück faſt neue Beißzangen a 20 kr.	: : :	: :	: :	40
			Den 6ten				
——	$\frac{30}{2}$	$\frac{32}{31}$	Eisler Schmied empfängt für 10 St. gelieferte Schaufeln a 32 kr. : : :	: : :	: :	5	20
			Den 10ten				
——	$\frac{3}{1}$	$\frac{33}{32}$	Laut Nro. 32 wurden dem Schloſſer Matheus Weiß auf Abſchlag ſeiner Arbeit bezahlt : : : :	: : :	: :	80	: :
			Fürtrag :	2223	23	226	23

Kaſſe- und Materialjournal über den Kirchenbau zu N. N.

Uebergetragen in die Rechn.		Journ. Artik.	Monat Junius, 1780.	Empfang.		Ausgab.	
Litt.	Pag. / Nro.	Beyl. / Nro.		fl.	kr.	fl.	kr.
			Uebertrag :	2223	23	226	23
			Den 12ten				
B.	17/3	34/33	Zahle dem Joſeph Kühmeier für 45 gelieferte Mittel Kalk a 42 kr. :	: : :	: :	31	30
			Den 13ten				
	: : :	35/34	Joſeph Hornung erhält wegen abgegebenen				
—	33/2	: : :	12 Stück Scheibtruhen ſammt Radeln a 20 kr. : :	: : :	: :	4	: :
—	38/1	: : :	3 ordinari Leitern a 1 fl. : : : :	: : :	: :	3	: :
—		36/33	Franz Reich erhält wegen zugeführten				
	38/2	: : :	107 Fuhren Sand a 24. kr. : : :	: : :	: :	42	48
			Fürtrag :	2223	23	307	41

Kaſſe- und Materialjournal über den Kirchenbau zu N. N.

Uebergetragen in die Rechn.		Journ. Artik.	Monat Junius, 1780.	Empfang.		Ausgab.	
Litt.	Pag. / Nro.	Beyl. / Nro.		fl.	kr.	fl.	kr.
			Uebertrag :	2223	23	307	41
			Den 16ten				
B.	19/2	37/36	Zahle an Franz Heiß wegen gelieferten 61 Stämmen 7klaftriges Floßholz a 2 fl. 33 kr. : : : :	: : :	: :	155	33
			Den 17ten				
			An Taglöhnungen wurde von — bis — bezahlt				
—	4/6	38/37	an ordinari Taglöhnungen : : : :	: : :	: :	13	15
—	5/4	39/38	an Maurer dto. :	: : :	: :	16	12
			Den 18ten				
		40/39	Joſeph Hönigsperger erhält wegen gelieferten				
—	25/1	: : :	85 Klaftern Schließenholz a 21 kr. :	: : :	: :	29	45
			Fürtrag :	2223	23	522	26

Kaſſe- und Materialjournal über den Kirchenbau zu N. N.							
Uebergetragen in die Rechn.		Journ. Artik.	Monat Junius, 1780.	Empfang.		Ausgab.	
Litt.	Pag. / Nro.	Beyl. / Nro.		fl.	kr.	fl.	kr.
			Uebertrag :	2223	23	522	26
			Den 19ten				
		41/40	Franz Würth erhält wegen gelieferten				
B.	20/1		4500 St. Dachziegeln a 14 fl. 45 kr. : : :	: :	:	66	$22\frac{1}{2}$
		42/41	Ingleichen empfängt Michael Füſſerl für abgegebene				
—	37/2	: : :	6 St. Handhacken a 30 kr. : : :	: : :	: :	3	: :
			Den 23ſten				
—	10/2	43/42	Tiſchler Sertl erhält auf Abſchlag : :	: : :	: :	50	: :
			Den 27ſten				
		44/43	Johann Kühtreiber erhält wegen gelieferten				
—	15/3	: : :	10.000 Maurerziegeln a 8 fl. 30 kr. :	: : :	: :	85	: :
			Fürtrag :	2223	23	726	$48\frac{1}{2}$

Kaſſe- und Materialjournal über den Kirchenbau zu N. N.

Uebergetragen in die Rechn. Litt.	Pag. Nro.	Journ. Artik. Beyl. Nro.	Monat Junius, 1780.	Empfang. fl.	kr.	Ausgab. fl.	kr.
			Uebertrag	2223	23	726	48½
			Den 28ſten				
B.	3/1	45/44	An Schaitenholz iſt eingegangen	7	36		
—	14/3	46/45	Dem Georg Schnabel bezahle das Fuhrlohn ut Nro. 45 mit			9	42
—	14/4	47/46	Fuhrmann Seiz erhält wegen geleiſteten Fuhren			6	54
		48/47	Dem Franz Würth wurde laut Nro. 47 bezahlt wegen abgegebenen				
—	15/4		8000 St. Maurerziegeln a 8 fl. 30 kr.			68	
		49/48	Nicht minder erhält Franz Heſſele wegen gelieferten				
—	21/2		80 St. ord. Steyrerläden a 16 kr.			21	20
			Fürtrag	2230	59	832	44½

Kaſſe- und Materialjournal über den Kirchenbau zu N. N.

Uebergetragen in die Rechn.		Journ. Artik.	Monat Junius, 1780.	Empfang.		Ausgab.	
Litt.	Pag. Nro.	Bevl. Nro.		fl.	kr.	fl.	kr.
			Uebertrag :	2230	59	832	44$\frac{1}{2}$
		$\frac{50}{49}$	Dem Schloſſer Moſer wurde wegen gemachter Arbeit bezahlt für				
B.	$\frac{20}{2}$	: : :	30 Stück Gerüſtklampfen a 9 kr. :	: : :	: :	4	30
			Summe :	2230	59	837	13$\frac{1}{2}$
			Die Ausgabe von dem Empfange abgezogen mit : :	837	14$\frac{1}{2}$		
			Verbleibt baarer Kaſſereſt : : :	1393	44$\frac{1}{2}$		
			welcher in folgendes Kaſſejournal für das Monat Julius, 1780 Artikulo 51 richtig in Empfang übergetragen worden.				
			N. N. Rechnungsführer				

Kaſſe- und Materialjournal über den Kirchenbau zu N. N.							
Uebergetragen in die Rechn.		Journ. Artik.	Monat Julius, 1780.	Empfang.		Ausgab.	
Litt.	Pag. Nro.	Beyl. Nro.		fl.	kr.	fl.	kr.
B.	—	51/0	Vom vorigen Monate verbliebener Kaſſereſt : :	1393	44½		
			Den 1ſten An Taglöhnungen wurde von — bis — bezahlt				
——	4/7	52/50	an ordinari Taglöhnungen : : : :	: : :	: :	18	30
——	5/6	53/51	an Maurer dto. :	: : :	: :	22	30
——	6/1	54/52	Zimmermanns dto.	: : :	: :	29	15
			Den 3ten				
	: : :	55/53	Dem Flößer Anton Ott wurde bezahlt wegen abgegebenen				
——	19/3	: : :	36 Stämmen ſechsklafterige Bäume a 2 fl. 21 kr. : :	: : :	: :	84	36
			Den 4ten				
		56/54	Franz Würth erhält für gelieferte				
——	20/2	: : :	3000 St. Dachziegel a 14 fl. 45 kr. :	: : :	: :	44	15
			Fürtrag :	1393	44½	199	6

Kaſſe- und Materialjournal über den Kirchenbau zu N. N.

Uebergetragen in die Rechn. Litt.	Pag. / Nro.	Journ. Artik. Beyl. / Nro.	Monat Julius, 1780.	Empfang. fl.	kr.	Ausgab. fl.	kr.
			Uebertrag	1393	44½	199	6
			Den 9ten				
		57/55	Bezahle an Joſeph Hornung wegen gelieferten				
B.	32/2		30 St. Krampen und Schaufelſtielen a 4 kr.			2	
			Den 15ten				
			An Taglöhnungen wurde von — bis — bezahlt				
——	4/8	58/56	an ordinari Taglöhnungen			20	45
——	5/6	59/57	an Maurer dto.			27	
——	6/2	60/58	Zimmermanns dto.			29	15
——	3/2	61/59	Schloſſer Weiß erhält a Conto			100	
		62/60	Dem Joſeph Kühmeier wurde bezahlt wegen abgeführten				
——	17/4		72 Mittel Kalk a 42 kr.			50	24
			Fürtrag	1393	44½	428	30

Kaſſe= und Materialjournal über den Kirchenbau zu N. N.							
Uebergetragen in die Rechn.		Journ. Artik.	Monat Julius, 1780.	Empfang.		Ausgab.	
Litt.	Pag. / Nro.	Bevl. / Nro.		fl.	kr.	fl.	kr.
			Uebertrag :	1393	44½	428	30
			Den 19ten				
B.	15/5	63/61 : : :	Zeuge Gegenſchein Nro. 61 ſind bey Abbrechung der alten Mauer erhalten worden 22.250 brauchbare Mauerziegel.				
			Den 22ſten				
——	22/2	64/62 : : :	Franz Heſſele empfängt wegen abgelieferten 60 St. Bankladen a 23 kr. : : :	: : :	: :	23	: :
		65/63	Mathias Kneiſel erhält für abgegebene 10.500 St. Mauerziegel a 8 fl. 24 kr.	: : :	: :	88	12
——	15/6	66/64	Bezahle an Hönigſperger wegen abgeführten				
——	25/2	: : :	65 Klafter lehrbaumme Schließen a 21 kr. : : :	: : :	: :	22	45
			Fürtrag :	1393	44½	562	27

Kaſſe- und Materialjournal über den Kirchenbau zu N. N.							
Uebergetragen in die Rechn.		Journ. Artik.	Monat Julius, 1780.	Empfang.		Ausgab.	
Litt.	Pag. Nro.	Bevl. Nro.		fl.	kr.	fl.	kr.
			Uebertrag :	1393	44½	562	27
			Den 24ſten				
B.	9/2	67/65	Steinmetz Gottſchabl erhält a Conto der gemachten Arbeiten	: : :	: :	20	: :
			Den 27ſten				
—	10/3	68/66	Zahle dem Tiſchler Seril auf Abſchlag der zu machenden Arbeit : : : :	: : :	: :	50	: :
			Den 29ſten				
			An Taglöhnungen wurde von — bis — bezahlt				
——	4/9	69/67	an ordinari Taglöhnungen : : : :	: : :	: :	19	30
——	5/7	70/68	an Maurer dto. :	: : :	: :	32	24
——	6/7	71/69	Zimmermanns dto. :	: : :	: :	32	24
			Den 30ſten				
——	2/2	72/70	An Schaitengeld wurde eingenommen, ut Nro. 70 :	8	42		
			Fürtrag :	1402	26½	716	45

Kaſſe: und Materialjournal über den Kirchenbau zu N. N.							
Uebergetragen in die Rechn.		Journ. Artik.	Monat Julius, 1780.	Empfang.		Ausgab.	
Litt.	Pag. / Nro.	Beyl. / Nro.		fl.	kr.	fl.	kr.
			Uebertrag :	1402	26½	716	45
B.	14/5	73/71	Georg Schnabel erhält für verdientes Fuhrlohn ut. Nro. 71 : : : : :	: : :	: :	18	24
—	14/5	74/72	Imgleichen erhält Fuhrmann Seitz das verdiente Fuhrlohn : : : :	: : :	: :	20	20
—	13/7	75/73	Zahle an Franz Würth für gelieferte 13,000 St. Mauerziegel a 8 fl. 30 kr.	: : :	: :	110	30
			Summe :	1402	26½	865	59
			Die Ausgabe vom Empfang abgezogen mit : : : : :	865	59		
			Verbleibet baarer Kaſſereſt : : :	536	27½		
			welcher in folgendes Kaſſejournal für das Monat Auguſt 1780 Art. 76 richtig in Empfang übergetragen worden.				
			N. N. Rechnungsführer.				

Kaſſe- und Materialjournal über den Kirchenbau zu N. N.

Uebergetragen in die Rechn.		Journ. Artik.	Monat Auguſt, 1780.	Empfang.		Ausgab.	
Litt.	Pag. / Nro.	Beyl. / Nro.		fl.	kr.	fl.	kr.
B.	–	76/0	Vom vorigen Monat iſt Kaſſereſt verblieben : : : : :	535	27½		
			Den 3ten				
——	38/3	77/74	Joſeph Hornung erhält für abgelieferte				
——	38/2	: : :	12 St. Scheibtruhen ſammt Radeln a 20 kr. : : :	: : :	: :	4	: :
		: : :	2 St. ordinari Leitern a 1 fl. : :	: : :	: :	2	: :
			Den 4ten				
		78/75	Franz Reich erhält für gelieferten Sand				
——	18/8	: : :	78 Fuhren a 24 kr.	: : :	: :	31	12
			Fürtrag :	536	27½	37	12

Kaſſe: und Materialjournal über den Kirchenbau zu N. N.							
Uebergetragen in die Rechn.		Journ. Artik.	Monat Auguſt, 1780.	Empfang.		Ausgab.	
Litt.	Pag. / Nro.	Beyl. / Nro.		fl.	kr.	fl.	kr.
			Uebertrag :	536	$27\frac{1}{2}$	37	12
B.	19/4	79/76 : : :	Bezahle dem Anton Ott wegen abgegebenen 15 Stämmen ſechsklaftriges Holz a 2 fl. 18 kr. : : :	: : :	: :	34	30
			Den 5ten				
			An Taglöhnungen wurde von — bis — bezahlt				
——	4/10	80/77	an ordinari Taglöhnungen : : : :	: : :	: :	20	: :
——	5/8	81/78	an Maurer dto.	: : :	: :	29	15
——	6/4	82/79	Zimmermanns dto.	: : :	: :	16	12
			Den 7ten				
——	1/5	83/80	Empfange aus der Kaſſe N. N. auf weitern Verlag :	900	: :		
			Fürtrag :	1436	$27\frac{1}{2}$	137	9

Kaſſe- und Materialjournal über den Kirchenbau zu N. N.

Uebergetragen in die Rechn. Litt.	Pag. / Nro.	Journ. Artik. Beyl. / Nro.	Monat Auguſt, 1780.	Empfang. fl.	kr.	Ausgab. fl.	kr.
			Uebertrag :	1436	27½	137	9
		84/81	Joſeph Kühmeyer erhält wegen abgeführten				
B.	17/5	: : :	50 Mittel. Kalk a 42 kr. : : : :	: : :	: :	35	: :
			Den 10ten				
—	10/4	85/82	Dem Tiſchler Sertl wurde a Conto der Arbeit verabfolget :	: : :	: :	150	: :
			Den 13ten				
—	8/8	86/83	Dem Schloſſer Weiß zahle a Conto der Aıbeit : : : :	: : :	: :	60	30
		87/84	Franz Kühtreiber erhält wegen abgelieferten				
—	15/8	: : :	9000 St. Maurergeln a 8 fl. 30 kr.	: : :	: :	70	30
			Fürtrag :	1436	27½	459	9

Kaſſe- und Materialjournal über den Kirchenbau zu N. N.							
Uebergetragen in die Rechn.		Journ. Artik.	Monat Auguſt, 1780.	Empfang.		Ausgab.	
Litt.	Pag. / Nro.	Beyl. / Nro.		fl.	kr.	fl.	kr.
			Uebertrag :	1446	27½	459	9
		88/85	Franz Heſſele empfängt wegen gelieferten				
B.	36/1	: : :	30 Stück 3zölligen Pfoſten a 42 kr. :	: : :	: :	21	: :
		89/86	Schloſſer Moſer empfängt wegen gemachten				
—	29/3	: : :	16 Stück Gerüſtklampfen a 9 kr. :	: : :	: :	2	24
		90/87	Joſeph Hornung erhält wegen gelieferten				
—	32/3	: : :	15 Stück Krampenſtiele a 4 kr. : :	: : :	: :	1	: :
		91/88	Bezahle an Anton Glanz für gelieferte				
—	24/2	: : :	10.000 Stück Lattennägel a 1 fl. 45 kr. : : : : : :	: : :	: :	17	30
			Fürtrag :	1436	27½	501	3

Kaſſe- und Materialjournal über den Kirchenbau zu N. N.							
Uebergetragen in die Rechn.		Journ. Artik.	Monat Auguſt, 1780.	Empfang.		Ausgab.	
Litt.	Pag. / Nro.	Beyl. / Nro.		fl.	kr.	fl.	kr.
			Uebertrag :	1436	27½	501	3
			Den 16ten				
		92/89	Zahle dem erſtbeſagten Anton Glanz wegen gelieferten				
B.	28/2	: : :	1000 St. Bodennägel a 2 fl. 21 kr.	: : :	: :	2	21
			Den 19ten				
			An Taglöhnungen wurde von — bis — bezahlt				
—	4/11	93/90	an ordinari Taglöhnungen : : : :	: : :	: :	24	30
—	5/9	94/91	an Maurer dto. :	: : :	: :	32	24
—	6/5	95/92	Zimmermanns dto.	: : :	: :	13	30
—	35/2	96/93	Bezahle dem Franz Schmied wegen abgegebenen				
		: : :	3 St. Beißzangen a 24 kr. : : :	: : :	: :	1	12
			Fürtrag :	1436	27½	575	: :

Kaſſe- und Materialjournal über den Kirchenbau zu N. N.

Uibergetragen in die Rechn. Litt.	Pag. Nro.	Journ. Artik. Beyl. Nro.	Monat Auguſt, 1780.	Empfang. fl.	kr.	Ausgab. fl.	kr.
			Uebertrag	1436	$27\frac{1}{2}$	575	
			Den 20ſten				
		97/94	Franz Sturm erhält wegen gelieferten				
B.	20/3		2000 St. Dachziegeln a 15 fl.			30	
			Den 22ſten				
		98/95	Verabfolge an Franz Heſſele wegen abgegebenen				
—	28/1		458 St. Ziegellaten a $3\frac{1}{2}$ kr.			26	$42\frac{1}{2}$
			Den 24ſten				
		99/96	Joſeph Hornung erhält für gelieferte				
—	33/6		8 St. Scheibtruhen a 20 kr.			2	40
			Fürtrag	2223	$27\frac{1}{2}$	48	$22\frac{1}{2}$

Kaſſe- und Materialjournal über den Kirchenbau zu N. N.

Uebergetragen in die Rechn. Litt.	Pag. Nro.	Journ. Artik. Beyl. Nro.	Monat Auguſt, 1780.	Empfang. fl.	kr.	Ausgab. fl.	kr.
			Uebertrag -	1436	27½	634	22½
			Den 27ſten				
B.	21/3	100/97	Franz Heſſele empfängt für gelieferte 100 St. Steyrerladen a 16 kr.			26	40
			Den 29ſten				
—	2/3	101/98	Für verkauftes Schaiten- und Kieſelholz iſt eingegangen	9	15		
—	14/7	102/99	Fuhrmann Schnabel erhält für durch dieſes Monat verdientes Fuhrlohn			23	10
			Fürtrag -	1445	42½	684	12½

Kaſſe- und Materialjournal über den Kirchenbau zu N. N.

Uebergetragen in die Rechn.		Journ. Artik.	Monat Auguſt, 1780.	Empfang.		Ausgab.	
Litt.	Pag. / Nro.	Beyl. / Nro.		fl.	kr.	fl.	kr.
			Uebertrag -	1445	$42\frac{1}{2}$	684	$12\frac{1}{2}$
		$\frac{103}{100}$	Franz Sturm erhält für gelieferte				
B.	$\frac{15}{9}$	- - -	10.500 St. Mauerziegel a 8 fl. 15 kr. - - - - -	- - -	- -	86	$37\frac{1}{2}$
			Summe -	1445	$42\frac{1}{2}$	770	50
			Die Ausgabe von dem Empfange abgezogen mit - - - -	770	50		
			verbleibt baarer Kaſſereſt - - -	674	$52\frac{1}{2}$		
			welcher in folgendes Kaſſejournal für das Monat September 1780 Art. 104 richtig in Empfang übergetragen worden.				
			N. N. Rechnungsführer.				

Kaſſe- und Materialjournal über den Kirchenbau zu N. N.

Uebergetragen in die Rechn. Litt.	Pag. Nro.	Journ. Artik. Beyl. Nro.	Monat September, 1780.	Empfang. fl.	kr.	Ausgab. fl.	kr.
B.	–	104/0	Vom vorigen Monate iſt baarer Kaſſereſt geblieben : : :	674	52½		
			Den 2ten				
		105/101	Dem Franz Sturm wurde bezahlt wegen abgegebenen				
—	20/4	: : :	1750 St. Dachziegeln a 15 fl. : :	: : :	: :	26	15
			An Taglöhn. wurde von — bis — bezahlt				
—	5/10	106/102	an ordinari Taglöhnungen : : : :	: : :	: :	26	15
—	4/12	107/103	an Maurer dto. :	: : :	: :	29	15
—	6/6	108/104	Zimmermanns dto.	: : :	: :	9	: :
			Den 3ten				
		109/105	Zahle dem Joseph Kühmeier wegen abgelieferten				
—	17/6	: : :	29 Mittel Kalk a 42 kr. : : : :	: : :	: :	20	18
			Fürtrag :	674	52½	111	3

Kaſſe- und Materialjournal über den Kirchenbau zu N. N.

Uebergetragen in die Rechn.		Journ. Artik.	Monat September, 1780.	Empfang.		Ausgab.	
Litt.	Pag. / Nro.	Beyl. / Nro.		fl.	kr.	fl.	kr.
			Uebertrag :	674	$52\frac{1}{2}$	111	3
			Den 4ten				
		$\frac{110}{106}$	Franz Heſſele empfängt wegen überlaſſenen				
B.	$\frac{21}{4}$	: : :	170 Stück ordinari oder Steirerläden a 16 kr. : : :	: : :	: :	45	20
			Den 5ten				
		$\frac{111}{107}$	Franz Würth erhält wegen gelieferten				
—	$\frac{15}{10}$	: : :	6000 St. Mauerziegeln a 8 fl. 30 kr.	: : :	: :	51	: :
			Den 6ten				
		$\frac{112}{108}$	Dem Anton Glanz wurden bezahlt wegen überlaſſenen				
—	$\frac{24}{3}$	: : :	5000 St. Lattennägel a 1 fl. 45 kr.	: : :	: :	8	45
			Fürtrag :	674	$52\frac{1}{2}$	216	8

Kaſſe- und Materialjournal über den Kirchenbau zu N. N.							
Uebergetragen in die Rechn.		Journ. Artik.	Monat September, 1780.	Empfang.		Ausgab.	
Litt.	Pag. / Nro.	Beyl. / Nro.		fl.	kr.	fl.	kr.
			Uebertrag	674	52½	216	8
B.	9/3	113/109	Steinmetz Gottſchall erhält den Reſt für die Kirchenarbeit			25	36
			Den 22ſten				
—	8/4	114/110	Dem Schloſſer Weiß wurde bezahlt auf Abſchlag der Kirchenarbeit			70	
			Den 26ſten				
—	2/4	115/111	An Schaitengeld wurde eingelöſt	4			
			Den 30ſten				
			Von — bis — wurde an Taglöhnungen bezahlt				
—	4/18	116/112	an ordinari Taglöhnungen			16	30
—	5/11	117/113	an Maurer dto.			9	
—	7/8	118/114	an Ziegeldecker dto.			8	24
			Fürtrag	678	52½	345	38

Kaſſe- und Materialjournal über den Kirchenbau zu N. N.							
Uebergetragen in die Rechn.		Journ. Artik.	Monat September, 1780.	Empfang.		Ausgab.	
Litt.	Pag. / Nro.	Beyl. / Nro.		fl.	kr.	fl.	kr.
			Uebertrag :	678	$52\frac{1}{2}$	345	38
B.	$\frac{14}{8}$	$\frac{119}{115}$	Fuhrmann Schnabel erhält an verdienten Fuhrlohn : : :	: : :	: :	18	9
			Summe :	678	$52\frac{1}{2}$	363	47
			Die Ausgabe von dem Empfange abgezogen mit : :	363	47		
			Verbleibet baarer Kaſſereſt : : :	315	$5\frac{1}{2}$		
			welcher in folgendes Kaſſejournal für das Monat Oktober 1780 Art. 120 richtig übergetragen worden.				
			N. N. Rechnungsführer.				

Kaſſe- und Materialjournal über den Kirchenbau zu N. N.

Uebergetragen in die Rechn.		Journ. Artik.	Monat Oktober, 1780.	Empfang.		Ausgab.	
Litt.	Pag. / Nro.	Beyl. / Nro.		fl.	kr.	fl.	kr.
B.		120/0	Vom vorigen Monate iſt baarer Kaſſereſt verblieben -	315	5½		
			Den 7ten				
			Von — bis — wurde an Taglöhnungen bezahlt				
——	7/8	121/116	an Ziegeldecker - - -	- -	- -	8	24
			Den 13ten				
——	13/1	122/117	Dem Anſtreicher Blendung bezahle wegen gemachter Arbeit - - - -	- - -	- -	32	54
			Den 14ten				
			An Taglöhnungen wurde von — bis — bezahlt				
——	4/14	123/118	an ordinari Taglöhnungen - - - -	- - -	- -	8	15
——	7/8	124/119	an Ziegeldecker dto.	- - -	- -	8	24
			Fürtrag -	315	5½	57	57

Kaſſe- und Materialjournal über den Kirchenbau zu N. N.

Uebergetragen in die Rechn. Litt.	Pag. / Nro.	Journ. Artik. Beyl. / Nro.	Monat Oktober, 1780.	Empfang fl.	Empfang kr.	Ausgab fl.	Ausgab kr.
			Uebertrag :	315	$5\frac{1}{2}$	57	57
			Den 19ten				
B.	$\frac{10}{5}$	$\frac{125}{120}$	Dem Tiſchler Sertl wurde für verfertigte Arbeit der Saldo bezahlt mit : : :	: : :	: :	132	30
			Den 20ſten				
		$\frac{126}{121}$	Nehme in Empfang für die zum Baue des Bräuhauſes abgegebene				
—	$\frac{3}{1}$	: : :	90 St. ord. Steierladen a 16 kr. : :	24	: :		
		$\frac{127}{122}$	und ſtelle alſo in Ausgab die abgegebenen				
—	$\frac{21}{5}$	: : :	90 St. ordin. oder Steierladen.				
—	$\frac{2}{3}$	$\frac{128}{123}$	Jmgleichen nehme in Empfang den eingelöſten Betrag für das dem Zimmermeiſter Aichinger				
			Fürtrag :	339	$5\frac{1}{2}$	190	27

Kaſſe- und Materialjournal über den Kirchenbau zu N. N.

Uebergetragen in die Rechn.		Journ. Artik.	Monat Oktober, 1780.	Empfang.		Ausgab.	
Litt.	Pag. / Nro.	Beyl. / Nro.		fl.	kr.	fl.	kr.
			Uebertrag :	339	5½	190	27
			überlaſſene, und bey dieſem Bau nicht mehr benöthigte Holzwerk : : :	69	30		
		129/12	Dagegen aber ſtelle in Ausgab				
B.	19/5	: : :	29 Stämme Floßholz.				
——	21/6	: : :	130 St. alte Steirerläden.				
——	22/8	: : :	13 St. Bankladen.				
			An Taglöhnungen wurde von — bis — bezahlt				
——	4/15	130/123	an ordinari Taglöhnungen : : : :	: : :	: :	3	45
——	7/4	131/124	an Ziegeldecker dto.	: : :	: :	7	12
			Den 23ten				
——	12/1	132/125	Dem Glaſer Gruber wurde, zeuge Nro. 125 für gemachte Arbeit bezahlt : :	: : :	: :	57	42
			Fürtrag :	408	35½	259	6

Kaſſe⸗ und Materialjournal über den Kirchenbau zu N. N.							
Uebergetragen in die Rechn.		Journ. Artik.	Monat Oktober, 1780.	Empfang.		Ausgab.	
Litt.	Pag. / Nro.	Bevl. / Nro.		fl.	kr.	fl.	kr.
			Uebertrag :	408	35½	259	6
			Den 27ſten				
B.	11/1	133/126	Hafner Adamer erhält wegen verfertigter Hafnerarbeit : :	: :	: :	20	: :
			Den 28ſten				
——	4/16	114/137	An ordinären Taglöhnungen wurde von — bis — bezahlt	: :	: :	7	15
——	8/5	135/128	Laut Nro. 128 dem Schloſſer Weiß zum Saldo der gelieferten Arbeit : : :	: :	: :	21	54
——	2/5	136/139	An Schaitengeld iſt eingegangen : :	26	: :		
——	14/4	117/130	Fuhrmann Schnabel erhält an bezahltem Fuhrlohn : : :	: :	: :	5	36
			Fürtrag :	634	35½	313	51

Kaſſe- und Materialjournal über den Kirchenbau zu N. N.

Uebergetragen in die Rechn. Litt.	Pag. / Nro.	Journ. Artik. Beyl. / Nro.	Monat Oktober, 1780.	Empfang. fl.	Empfang. kr.	Ausgab. fl.	Ausgab. kr.
			Uebertrag -	434	35½	313	51
			Den 29ſten				
B.	3/3	138/131	Nehme zu Folge Gegenſchein Nro. für an das Bräuhaus überlaſſene Materialien und Requiſiten in Empfang - - - -	60	13		
—	29/4	139/131	Dagegen ſtelle die dahin abgegebenen Materialien und Requiſit. in Ausgab, als				
—	30/3	- - -	14 St. Klampfen, a 8 kr. (fl. 1 kr. 50)				
—	30/3	- - -	36 St. Schaufeln a 30 kr. 18 -				
—	31/2	- - -	20 St. Krampen a 42 kr. 14 -				
—	32/4	- - -	9 St. Krampen u. Schaufelſtiele a 4 kr. - 36				
—	33/5	- - -	33 St. Scheibtruhen ſammt Radeln a 15 kr. 8 15				
			Fürtrag -	494	48½	313	51

Kaſſe- und Materialjournal über den Kirchenbau zu N. N.

Uebergetragen in die Rechn. Litt.	Pag. / Nro.	Journ. Artik. Beyl. / Nro.	Monat Oktober, 1780.	Empfang. fl.	kr.	Ausgab. fl.	kr.
			Uebertrag :	494	$48\frac{1}{2}$	313	51
B.	38/2	: : :	41 St. Malterſchäff. a 6 kr. fl. 4 kr. 6				
——	36/2	: : :	2 St. eiſerne Handſchlögel a 1 fl. 12 kr. 2 24				
——	37/3	: : :	6 St. Handhacken a 20 kr. 2 :				
——	38/3	: : :	3 St. ord. Leitern a 45 kr. 2 15				
——	15/11	: : :	800 St. Mauerziegel a 45 kr. 6 45				
		410/132	Ferner kommen in Ausgabe zu ſtellen die mit Ende dieſes Baues vorräthig gebliebenen, und dem daſigen Kirchenvater laut Quittung Nro. 132 übergebenen Materialien und Requiſiten als:				
——	15/12	: : :	800 Mauerziegel a 8 fl. 15 kr. fl. : kr. $49\frac{1}{2}$				
——	20/5	: : :	75 Dachz. a 15 fl. 1 $7\frac{1}{2}$				
			Fürtrag :	494	$48\frac{1}{2}$	313	51

Kaſſe- und Materialjournal über den Kirchenbau zu N. N.

Uebergetragen in die Rechn. Litt.	Pag. Nro.	Journ. Artik. Beyl. Nro.	Monat Oktober, 1780.	Empfang. fl.	Empfang. kr.	Ausgab. fl.	Ausgab. kr.
			Uebertrag :	494	48$\frac{1}{2}$	313	51
B.	24/4	: : :	350 Lattennä- fl. kr. gel a 1 fl. 45 kr. : 36$\frac{3}{4}$				
—	28/3	: : :	150 Bodennä- gel a 2 fl. 20 kr. 21				
—	29/5	: : :	6 Klampfen a 8 kr. : : 48				
—	30/4	: : :	2 Schaufeln a 27 kr. : : 54				
—	31/2	: : :	1 Krampen a 42 kr. : : 42				
—	32/6	: : :	2 Scheibtru- hen ſamt Ra- deln a 15 kr. : 30				
—	34/3	: : :	2 Malter- ſchäffer a 6 kr. : 12				
—	35/8	: : :	2 Beißzangen a 18 kr. : : 36				
—	36/3	: : :	1 eiſerner Handſchlögel 1 12				
—	37/4	: : :	2 Handhacken a 20 kr. : : 40				
—	47/11	: : :	Summe über- trag. in den Oe- kon.-Ausweis 8 28$\frac{3}{4}$				
			Fürtrag :	494	48$\frac{1}{2}$	313	51

Kaſſe- und Materialjournal über den Kirchenbau zu N. N.							
Übergetragen in die Rechn.		Journ. Artik.	Monat Oktober, 1780.	Empfang.		Ausgab.	
Litt.	Pag. / Nro.	Beyl. / Nro.		fl.	kr.	fl.	kr.
			Uebertrag :	494	48½	313	51
B.	3/4	141/133	Nicht minder haben ſich während dieſes Baues an zugewachſenem alten Eiſen 37 ℔ vorgefunden, die laut Gegenſchein Nro. verkauft, und pr ℔ a 2½ kr. eingelöſet worden : : :	3	2½		
			Den 30ſten				
—	39/1	142/134	Zeuge Quittung Nro. wurde in die Kaſſe NN. der mit Schluſſe der Kirchenbaurechnung ausgefallene Kaſſereſt abgeführt mit : : :	: : :	: :	184	: :
			Summe des Empfangs und der Ausgabe gleich : :	497	51	497	51
			N. N. Rechnungsführer.				

Litt. B.

Rechnung

über den

Kirchenbau zu N. N.

Pag. 1.		Empfang an Bauverlagsgeldern.		
Journ. Artik.	Poſt.		Geldbetrag.	
Beyl. Nro.	Nro.		fl.	kr.
		In Folge approbirten Ueberſchlags ſind zu dieſem Baue paſſirt : :	4054	22
1/1	1	Den 1ſten May, 1780 aus der Kaſſe N. N. auf Verlag : : : : :	1500	: :
23/23	2	Den 30ſten dto. aus der Kaſſe weitern Verlag : : : : : : : :	1500	: :
33/36	3	Den 7ten Auguſt aus der Kaſſe deßgleichen : : : : : : : :	900	: :
	4	Summe, übertragen in den Abſchluß Pag. 42. Nro. 1. : : : :	3900	: :
		Mithin wurde gegen den Ueberſchlag weniger behoben um 154 fl. 22 kr.		

Pag. 2.		Empfang an Schaitengeldern.		
		In Folge approbirten Ueberſchlags ſind zu dieſem Baue paſſirt : :	: : :	: :
45/44	1	Den 28ſten Juny 1780 baar eingegangen : : : : : : : :	7	36
72/70	2	Den 30ſten July dto. : : : :	8	42
101/93	3	Den 29ſten Auguſt dto. : : : :	9	15
115/111	4	Den 26ſten September dto. : : :	4	: :
136/129	5	Den 28ſten Oktober dto. : : :	26	: :
	6	Summe, übertragen in den Abſchluß Pag. 42. Nro. 2. : : : :	55	33

Journ. Artik. / Beyl. Nro.	Poſt. Nro.	Pag. 3. Empfang an Extra und Verſchiedenen.	Geldbetrag. fl.	kr.
		In Folge approbirten Ueberſchlags ſind zu dieſem Baue paſſirt : :	: : :	: :
126/121	1	Den 20ſten Oktober 1780 für an den Bräuhausbau abgegebene 90 Steierladen a 16 kr. : : : :	24	: :
123/122	2	Den : dto. : : : für an den Zimmermeiſter Aichinger verkauftes verſchiedenes Holzwerk a : : :	69	30
133/131	3	Den 29ſten dto. : : : für an den Bräuhausbau abgegebenes Materiale und Werkzeug : : : :	60	13
141/133	4	Den : dto. : : : für verkaufte 73 ℔ altes Eiſen a 1½ kr. : : :	3	2½
	5	Summe, übertragen in den Abſchluß Pag. 42. Nro. 3. : : : :	156	45½

Journ. Artik. / Beyl. Nro.	Poſt. Nro.	Pag. 4. Ausgab auf bezahlte ordinari Taglöhnungen.	fl.	kr.
		In Folge approbirten Ueberſchlags ſind zu dieſem Baue paſſirt : : :	250	: :
3/3	1	Den 6ten May, 1780 von — bis —	16	30
8/8	2	— 13ten dto. : : : : : :	16	45
13/13	3	— 20ſten dto. : : : : : :	17	30
15/15	4	— 27ſten dto. : : : : : :	17	30
27/26	5	— 3ten Juny : : : : : : :	16	: :
38/37	6	— 17ten dto. : : : : : : :	13	15
		Fürtrag :	97	30

Journ. Artik. / Beyl. Nro.	Poſt. Nro.		Geldbetrag. fl.	kr.
		Uebertrag :	97	30
32/36	7	Den 1ſten July, 1780 von — bis —	18	30
58/56	8	— 15ten dto.	20	45
69/67	9	— 29ten dto.	19	30
80/77	10	— 5ten Auguſt	20	: :
93/90	11	— 19ten dto.	24	30
104/102	12	— 2ten September	26	15
116/112	13	— 30ſten dto.	16	30
123/118	14	— 14ten Oktober	8	15
130/123	15	— 20ſten dto.	: : :	45
134/127	16	— 28ſten dto.	7	15
: : :	17	Summe, übertragen in den Abſchluß Pag. 43. Nro. 1.	262	45
: : :	18	Mithin wurde gegen den Ueberſchlag mehr bezahlt um 12 fl. 45 kr.		
Pag. 5.		Ausgab auf Maurertaglöhnungen.		
		In Folge approbirten Ueberſchlags ſind zu dieſem Bau paſſirt	257	18
14/14	1	Den 20ſten May, 1780 von — bis —	9	: :
16/16	2	— 27ſten dto.	13	20
23/27	3	— 3ten Juny	16	12
39/38	4	— 17ten dto.	16	12
53/51	5	— 1ſten July	22	30
59/57	6	— 15ten dto.	27	: :
70/68	7	— 29ſten dto.	32	24
		Fürtrag :	136	38

Journ. Artik. / Beyl. Nro.	Poſt. Nro.		Geldbetrag. fl.	kr.
		Uebertrag :	136	38
81/79	8	Den 5ten Auguſt, 1780 von — bis —	29	15
94/91	9	— 19ten dto. : : : : : :	32	24
107/108	10	— 2ten September : : : : :	29	15
117/113	11	— 30ſten dto. : : : : : :	9	: :
: : :	12	Summe, übertragen in den Abſchluß Pag. 43. Nro. 2. : : : :	236	32
: : :	13	Mithin wurde gegen den Ueberſchlag weniger bezahlt um 20 fl. 46 kr.		

Pag. 6. Ausgab auf Zimmermannstaglöhnungen.

		In Folge approbirten Ueberſchlags ſind zu dieſem Baue paſſirt : : : :	127	48
54/52	1	Den 1ſten July, 1780 von — bis —	29	15
60/58	2	— 15ten dto. : : : : : : : :	29	15
71/69	3	— 29ſten dto. : : : : : :	32	24
82/79	4	— 5ten Auguſt : : : : : :	16	12
95/92	5	— 19ten dto. : : : : : :	13	30
108/104	6	— 2ten September : : : : :	9	: :
: : :	7	Summe, übertragen in den Abſchluß Pag. 43. Nro. 2.	129	36
: : :	8	Mithin wurde gegen den Ueberſchlag mehr bezahlt um 1 fl. 48 kr.		

Pag. 7. Ausgab auf Ziegeldeckertaglöhnung.

Journ. Artik. / Beyl. Nro.	Poſt. Nro.		Geldbetrag. fl.	kr.
		In Folge approbirten Ueberſchlags ſind zu dieſem Baue paſſirt : :	30	: :
118/114	1	Den 30ſten Sept., 1780 von — bis —	8	24
111/116	2	— 7ten Oktober : : : : : :	8	24
124/119	3	— 14ten dto. : : : : : :	8	24
131/124	4	— 20ſten dto. : : : : : :	7	12
	5	Summe, übertragen in den Abſchluß Pag. 43. Nro. 4. : : : :	32	24
	6	Mithin wurde gegen den Ueberſchlag mehr bezahlt um 2 fl. 24. kr.		

Pag. 8. Ausgab auf Schloſſerarbeit.

Journ. Artik. / Beyl. Nro.	Poſt. Nro.		fl.	kr.
		In Folge approbirten Ueberſchlags ſind zu dieſem Baue paſſirt : :	336	24
33/32	1	Den 10ten Juny, 1780 dem Schloſſer Mathias Weiß a Conto : :	80	: :
51/59	2	— 15ten July, deßgleichen : : :	100	: :
86/83	3	— 13ten Auguſt, ferner : : :	60	30
114/110	4	— 22ſten September, mehrmal : :	70	: :
135/128	5	— 28ſten Oktober, den Saldo ſeines Verdienſtes : : : : : : :	21	54
	6	Summe, übertragen in den Abſchluß Pag. 43. Nro. 5. : : : : :	332	24
	7	Mithin wurde gegen den Ueberſchlag weniger bezahlt um 4 fl. : : :		

Journ. Artik. Beyl. Nro.	Poſt. Nro.	Pag. 9. Ausgab auf Steinmetzarbeit.	Geldbetrag. fl.	kr.
		In Folge approbirten Ueberſchlags ſind zu dieſem Baue paſſirt : :	83	24
22/23	1	Den 30ſten May, 1780 dem Steinmetz Gottſchall a Conto : : :	42	30
55/56	2	— 24ſten July, deßgleichen : :	20	: :
113/109	3	— 6ten September, den Reſt ſeiner Forderung : : : : : : :	25	36
	4	Summe, übertragen in den Abſchluß Pag. 43. Nro. 6. : : : :	88	6
	5	Mithin wurde gegen den Ueberſchlag mehr bezahlt um 4 fl. 42 kr.		

Journ. Artik. Beyl. Nro.	Poſt. Nro.	Pag. 10. Ausgab auf Tiſchlerarbeit.	fl.	kr.
		In Folge approbirten Ueberſchlags ſind zu dieſem Baue paſſirt : :	475	30
13/18	1	Den 29ſten May, 1780 dem Tiſchler Sertel a Conto : : : :	100	: :
43/42	2	— 23ſten Juny dto. : : : :	50	: :
68/66	3	— 27ſten July dto. : : : :	50	: :
89/82	4	— 10ten Auguſt dto. : : : :	150	: :
125/120	5	— 19ten Oktober, den Saldo ſeiner Forderung : : : : : : :	132	30
	6	Summe, übertragen in den Abſchluß Pag. 43. Nro. 7. : : : :	482	30
	7	Mithin wurde gegen den Ueberſchlag mehr bezahlt um 7 fl.		

Pag. 11.		Ausgab auf Hafnerarbeit.		
Journ. Artik. / Beyl. Nro.	Poſt. Nro.		Geldbetrag. fl.	kr.
		In Folge approbirten Ueberſchlags ſind zu dieſem Baue paſſirt : :	24	: :
133/129	1	Den 27ſten Oktober, 1780 dem Hafner Adomer : : : : : : :	20	: :
	2	Summe, übertragen in den Abſchluß Pag. 43. Nro. 8. : : : :	20	: :
	3	Mithin wurde gegen den Ueberſchlag weniger bezahlt um 4 fl.		
Pag. 12.		Ausgab auf Glaſerarbeit.		
		In Folge approbirten Ueberſchlags ſind zu dieſem Baue paſſirt : :	57	42
132/125	1	Den 23ſten Oktober, 1780 dem Glaſer Gruber : : : : : : :	57	42
	2	Summe, übertragen in den Abſchluß Pag. 43. Nro. 9. : : : :	57	42
	3	Mithin iſt die Ausgabe dem Ueberſchlage gleich.	-	

Journ. Artik. / Beyl. Nro.	Poſt. Nro.		Geldbetrag. fl.	kr.
		Pag. 13. Ausgab auf Anſtreicherarbeit.		
		In Folge approbirten Ueberſchlags ſind zu dieſem Baue paſſirt : :	31	24
122/117	1	Den 13ten Oktober, 1780 dem Anſtreicher Blendung : : : :	32	54
	2	Summe, übertragen in den Abſchluß Pag. 43. Nro. 10. : : : :	32	54
	3	Mithin wurde gegen den Ueberſchlag mehr bezahlt um 1 fl. 30 kr. : :		
		Pag. 14. Ausgab auf Baufuhren.		
		In Folge approbirten Ueberſchlags ſind zu dieſem Baue paſſirt : :	139	: :
21/21	1	Den 39ſten May, 1780 dem Fuhrmann Seiz pro Maio das Fuhrlohn	10	21
20/20	2	— dto. : : dto. Schnabel pro dto.	7	36
46/46	3	— 28ſten Juny dto. : pro Junio	9	42
47/46	4	— dto. : dto. : Seiz : pro dto.	6	54
73/71	5	— 30ſten July dto. Schnabel pr. Jul.	18	24
74/72	6	— dto. : dto. : dto. Seiz dto. :	20	20
100/99	7	— 29ſten Aug. dto. Schnab. pr. Aug.	23	10
119/115	8	— 30ſten Sept. dto. : dto. pro. Sep.	18	8
137/130	9	— 28ſten Oktober dto. pro Octob.	5	36
	10	Summe, übertragen in den Abſchluß Pag. 43. Nro. 11. : : :	120	12
	11	Mithin wurde gegen den Ueberſchlag weniger bezahlt um 9 fl. 48 kr.		

Pag. 15. Ausgab auf erkaufte Mauerziegel.						
Journ. Artik. / Beyl. Nro.	P. N.	Material-empfang. Stücke.		Geldbetrag. fl.	kr.	Material-ausgab. Stücke.
			In Folge approbirten Ueberſchlags ſind zu dieſem Baue paſſirt :	745	52½	87. 750
4/4	1	3500	Den 7ten May, 1780 dem Johann Kühtreiber a 8 fl. 30 kr. :	29	45	
19/19	2	6000	— 29ſten dto. dem Fr. Sturm a 8 fl. 15. kr.	49	30	
44/43	3	10. 000	— 27ſten Juny dem Kühtreiber a 8 fl. 30 kr.	85	: :	
48/47	4	8000	— 28ſten dto. dem Fr. Würth a 8 fl. 30 kr.	68	: :	
63/61	5	22. 256	— 19ten July bey Abbrechung der alten Mauer. : : : :	: :	: :	
65/63	6	10. 500	— 22ſten dto. dem Mathias Kneiſel a 8 fl. 24 kr. : : :	88	12	
75/73	7	13. 000	— 30ſten dto. dem Fr. Würth a 8 fl. 30 kr.	110	30	
87/84	8	9000	— 13ten Aug. dem Johann Kühtreiber a 8 fl. 30 kr. : : :	76	30	
		82. 256				
			Fürtrag :	507	27	87. 750

Journ. Artik. / Beyl. Nro.	P. N.	Materialempfang. Stücke.		Geldbetrag. fl.	kr.	Materialausgab. Stücke.
			Uebertrag :	507	27	87. 750
103/102	9	10. 500	Den 29ſten Aug. dem Fr. Sturm a 8 fl. 15 kr.	86	37 ½	
111/107	10	6000	— 5ten September, dem Franz Würth a 8 fl. 30 kr. : : :	51	: :	
129/131	11	: : : :	— 29ſten Oktober an den Bräuhausbau abgegeben : : : :	: :	: :	800
140/132	12	: : : :	— dto. dem Kirchenvater übergeben : :	: :	: :	100
: : :	13	: : : :	Bey dem Baue wurden verwendet : : :	: :	: :	97. 816
	14	98. 756	Summe, übertragen in den Abſchluß Pag. 43. Nro. 12. : :	645	4 ½	98. 756
			Mithin wurde gegen den Ueberſchlag			
	15	: : : :	weniger bezahlt um 100 fl. 48 kr.			
			an Materiale mehr verwendet 10. 106 Stücke.			

Pag. 16. Ausgab auf erkaufte Bruchſteine.						
Journ. Artik.	P.	Material=empfang.		Geldbe=trag.		Material=ausgab.
Beyl. Nro.	N.	Kubik=klafter.		fl.	kr.	Kubik=klafter.
			In Folge approbirten Ueberſchlags ſind zu dieſem Baue paſſirt a 8 fl. 30 kr. : :	170	: :	20
9/9	1	4	Den 16ten May, 1780 dem Joſeph Stelzer a 8 fl. 30 kr. : :	34	: :	
17/17	2	10	– 27ſten dto. : dto. a dto. : : : :	85	: :	
22/21	3	$5\frac{1}{2}$	– 3ten Juny dto. dto. a dto. : :	46	45	
	4	: : : :	Bey dem Baue wurden verwendet : : :	: :	: :	$19\frac{1}{2}$
	5	$19\frac{1}{2}$	Summe, übertragen in den Abſchluß Pag. 43. Nro. 13. : :	165	45	$19\frac{1}{2}$
			Mithin wurde gegen den Ueberſchlag			
	6	: : : :	weniger bezahlt um 4 fl. 15 kr.			
			an Materiale weniger verwendet um $\frac{1}{2}$ Kubikklafter.			

Pag. 17. Ausgab auf erkauften Kalk.

Journ. Artik. Beyl. Nro.	P. N.	Materialempfang. Mittel.		Geldbetrag. fl.	kr.	Materialausgab. Mittel.
			In Folge approbirten Ueberſchlags ſind zu dieſem Baue paſſirt :	213	51	$305\frac{1}{2}$
$\frac{2}{2}$	1	72	Den 2ten May, 1780 dem J. Kühmeier a 42 kr. : : : : :	50	24	
$\frac{10}{10}$	2	36	— 16ten dto. : dto. a dto. : : : :	25	12	
$\frac{34}{33}$	3	45	— 12ten Juny dto. dto. a dto. : : :	31	30	
$\frac{62}{60}$	4	72	— 15ten July, dto. dto. a dto. : : :	50	24	
$\frac{84}{81}$	5	50	— 7ten Auguſt dto. dto. a dto. : : :	35	: :	
$\frac{109}{105}$	6	29	— 3ten September dto. a dto. : : :	20	18	
	7	: : : :	Bey dem Baue wurden verwendet : :	: :	: :	304
	8	304	Summe, übertragen in den Abſchluß Pag. 43. Nro. 14 : : :	212	48	304
	9	: : : :	Mithin wurde gegen den Ueberſchlag weniger bezahlt um 1 fl. 3 kr. an Materiale weniger verwendet um $1\frac{1}{2}$ Mittel.			

Pag. 18. Ausgab auf erkauften Sand.

Journ. Artik. / Beyl. Nro.	P. N.	Material-empfang. Fuhren.		Geldbetrag. fl.	Geldbetrag. kr.	Material-ausgab. Fuhren.
			In Folge approbirten Ueberſchlags ſind zu dieſem Baue paſſirt :	122	48	307
5/5	1	120	Den 7ten May, 1780 dem Franz Reich a 24 kr. : : : :	48	: :	
36/35	2	107	— 15ten Juny dto. dto. a dto. : : :	42	48	
75/73	3	78	— 4ten Auguſt dto. dto. a dto. : : :	31	12	
	4	: : : :	Bey dem Baue wurden verwendet : :	: :	: :	305
	5	305	Summe, übertragen in den Abſchluß Pag. 43. Nro. 15. : :	122	: :	305
			Mithin wurde gegen den Ueberſchlag			
	6	: : : :	weniger bezahlt um 48 kr. an Materiale weniger verwendet um 2 Fuhren.			

Pag. 19. Ausgab auf erkaufte Floßbäume.

Journ. Artik. / Beyl. Nro.	P. N.	Materialempfang. Stäme.		Geldbetrag. fl.	kr.	Materialausgab. Stäme.
			In Folge approbirten Ueberſchlags ſind zu dieſem Baue paſſirt :	355	: :	142
6/6	1	32	Den 9ten May, 1780 dem Anton Ott a 2 fl. 24 kr. : : : :	76	48	
37/36	2	61	— 16ten Juny dem Franz Heiß a 2 fl. 33 kr. : : : :	155	33	
55/56	3	36	a 6 Klafter, den 3ten July dem Anton Ott a 2 fl. 21 kr. : :	84	36	
78/75	4	15	a 6 Klafter, den 4ten Auguſt dem dto. a 2 fl. 18 kr. : : :	34	30	
129/122	5	: : : :	Den 20ſten Okt. an den Zimmermeiſter Aichinger verkauft : : :	: :	: :	29
	6	: : : :	Bey dem Baue wurden verwendet : :	: :	: :	115
	7	144	Summe, übertragen in den Abſchluß Pag. 43. Nro. 16. : :	351	27	144
			Mithin wurde gegen den Ueberſchlag			
	8	: : : :	weniger bezahlt um 3 fl. 33 kr. an Mat. weniger verw. um 27 Stäm.			

Pag. 20. Ausgab auf erkaufte Dachziegel.

Journ. Artik. / Beyl. Nro.	P. N.	Material-empfang. Stücke.		Geldbetrag. fl.	kr.	Material-ausgab. Stücke.
			In Folge approbirten Ueberſchlags ſind zu dieſem Baue paſſirt :	168	45	11. 250
41/40	1	4500	Den 29ſten Jun. 1780 dem Franz Würth a 14 fl. 45 kr. : :	66	22½	
56/54	2	3000	Den 4ten July dto. dto. a dto. : : :	44	15	
97/94	3	2000	Den 20ſten Aug. dem Franz Sturm a 15 fl.	30	: :	
105/101	4	1750	Den 2ten September dto. dto. a dto. :	26	15	
140/132	5	: : : :	Den 2ſten Oktob. dem Kirchenvater übergeben : : : : :	: :	: :	75
	6	: : : :	Bey dem Baue wurden verwendet : :	: :	: :	11. 275
	7	11. 250	Summe, übertragen in den Abſchluß Pag. 43. Nro. 17. : :	166	52½	11. 250
	8	: : : :	Mithin wurde gegen den Ueberſchlag weniger bezahlt um 1 fl. 52½ kr. an Materiale weniger verwendet um 75 St.			

Pag. 21. Ausgab auf erkaufte Steyrerladen.

Journ. Artik. / Beyl. Nro.	P. / N.	Material⸗empfang. / Stücke.		Geldbetrag. fl.	kr.	Material⸗ausgab. / Stücke.
			In Folge approbirten Ueberſchlags ſind zu dieſem Baue paſſirt ⸗	146	40	550
11/11	1	300	Den 16ten May, 1780 dem Franz Heſſele a 16 kr. ⸗ ⸗ ⸗ ⸗	80	⸗ ⸗	
40/43	2	80	Den 28ſten Juny dto.	21	20	
100/97	3	100	Den 27ſten Aug. dto. ⸗	26	40	
110/106	4	170	Den 4ten Sept. dto. ⸗	45	20	
127/121	5	⸗ ⸗ ⸗ ⸗	Den 20ſten Oktob. zu dem Bräuhausbaue gegen baaren Erſatz pr. 24 fl. abgegeben ⸗	⸗ ⸗	⸗ ⸗	90
128/122	6	⸗ ⸗ ⸗ ⸗	Dto. dem Zim̃ermann Aichinger verkauft um 21 fl. 40 kr. ⸗ ⸗	⸗ ⸗	⸗ ⸗	130
	7	⸗ ⸗ ⸗ ⸗	Bey dem Baue wurden verwendet ⸗ ⸗	⸗ ⸗	⸗ ⸗	430
	8	650	Summe, übertragen in den Abſchluß Pag. 43 Nro. 18. ⸗ ⸗	173	20	650
			Mithin wurde gegen den Ueberſchlag			
	9	⸗ ⸗ ⸗ ⸗	mehr bezahlt um 26 fl. 40 kr. an Materiale weniger verwend. um 120 St.			

Pag. 22. Ausgab auf erkaufte Bankladen.

Journ. Artik. Beyl. Nro.	P. N.	Material-empfang. Stücke.		Geldbetrag. fl.	kr.	Materialausgab. Stücke.
			In Folge approbirten Ueberſchlags ſind zu dieſem Baue paſſirt :	40	: :	100
12/12	1	40	Den 18ten May, 1780 dem Franz Heſſele a 23 kr. : : : :	15	20	
64/62	2	60	Den 22ſten July dto. dto. a dto. : : :	23	: :	
128/122	3	: : : :	Den 20ſten Oktober an den Zim̃ermeiſter Aichinger verkauft um 4 fl. 20 kr. : : :	: :	: :	13
	4	: : : :	Bey dem Baue verwendet : : : :	: :	: :	87
	5	100	Summe, übertragen in den Abſchluß Pag. 43. Nro. 19. : :	38	20	100
	6	: : : :	Mithin wurde gegen den Ueberſchlag weniger bezahlt um 1 fl. 40 kr. an Materiale weniger verwendet um 13 St.			

Pag. 23. Ausgab auf erkaufte Ziegelblatten.

Journ. Artik. / Beyl. Nro.	P. N.	Materialempfang. Stücke.		Geldbetrag. fl.	kr.	Materialausgab. Stücke.
			In Folge approbirten Ueberſchlags ſind zu dieſem Baue paſſirt -	26	$42\frac{1}{2}$	458
$\frac{98}{95}$	1	458	Den 22ſten Auguſt, 1780 dem Franz Heſſele a $3\frac{1}{2}$ kr. - -	26	$42\frac{1}{2}$	
	2	- - - -	Bey dem Baue wurden verwendet - -	- -	- -	458
	3	458	Summe, übergetragen in den Abſchluß Pag. 43. Nro. 20. -	26	$42\frac{1}{2}$	458
	4	- - - -	Mithin iſt die Zahlung und Verwendung dem Ueberſchlage gleich.			

Pag. 24. Ausgab auf erkaufte Lattennägel.

Journ. Artik. / Beyl. Nro.	P. N.	Stücke.		fl.	kr.	Stücke.
			In Folge approbirten Ueberſchlags ſind zu dieſem Baue paſſirt -	43	45	25.000
$\frac{7}{7}$	1	10.000	Den 9ten May, 1780 dem Anton Glanz a 1 fl. 45 kr. - - -	17	30	
$\frac{91}{88}$	2	10.000	— 13ten Auguſt dem nämlichen a dto. -	17	30	
			Fürtrag -	35	- -	

Journ. Artik. / Beyl. Nro.	P. N.	Materialempfang. / Stücke.		Geldbetrag. fl.	kr.	Materialausgab. Stücke.
		20.000	Uebertrag :	35	: :	
$\frac{112}{108}$	3	5000	Den 6ten September, 1780 dem Anton Glanz a 1 fl. 45 kr.	8	45	
$\frac{140}{132}$	4	: : : :	Den 29ſten Oktober dem Kirchenvater übergeben : : : :	: :	: :	350
	5	: : : :	Bey dem Baue wurden verwendet : :	: :	: :	24.650
	6	25.000	Summe, übergetragen in den Abſchluß Pag. 43. Nro. 21. :	43	45	25.000
	7	: : : :	Mithin wurde gegen den Ueberſchlag weder mehr noch weniger bezahlt : : : : :			
			an Materiale weniger verwendet um 350 Stücke.			

Journ. Artik. Beyl. Nro.	P. N.	Material-empfang. Klafter.		Geldbetrag. fl.	kr.	Material-ausgab. Klafter.
Pag. 25. Ausgab auf erkaufte lehrbaumene Schließen.						
			In Folge approbirten Ueberſchlags ſind zu dieſem Baue paſſirt :	52	30	150
42/39	1	85	Den 18ten Juny, 1780 dem Honigſperger a 21 kr. : : : :	29	45	
66/54	2	65	— 22ſten July, dem dto. a dto. : : :	22	45	
	3	: : : :	Bey dem Baue wurden verwendet : :	: :	: :	150
	4	150	Summe, übergetragen in den Abſchluß Pag. 43. Nro. 22. :	52	30	150
	5	: : : :	Mithin wurde gegen den Ueberſchlag weder mehr noch weniger bezahlt, und an Materiale verwendet.			
Pag. 26. Ausgab auf erkaufte dreyzöllige Pfoſten.						
		Stücke.				Stücke.
			In Folge approbirten Ueberſchlags ſind zu dieſem Baue paſſirt :	21	: :	30
83/85	1	30	Den 13ten August 1780, dem Franz Heſſele a 42 kr. :	21	: :	: : : :
			Fürtrag :	21	: :	: : : :

Journ. Artik. / Beyl. Nro.	P. N.	Materialempfang. Stücke.		Geldbetrag. fl.	kr.	Materialausgab. Stücke.
			Uebertrag :	21	: :	: : : :
	2	: : : :	Bey dem Baue wurden verwendet : :	: :	: :	30
	3	30	Summe, übergetragen in den Abſchluß Pag. 43. Nro. 23. :	21	: :	30
	4	: : : :	Mithin wurde gegen den Ueberſchlag weder mehr noch weniger bezahlt, und an Materiale verwendet.			
Pag. 27. Ausgab auf erkaufte Doppelräfen.						
		Stücke.	In Folge approbirten Ueberſchlags ſind zu dieſem Baue paſſirt :	28	48	Stücke. 24
	1	: : : :	Da von dieſem Materiale gar keines beygeſchafft, und gebraucht worden; ſo kömmt gegen den Ueberſchlag in Erſparung 28 fl. 48 kr. :			

Pag. 28. Ausgab auf erkaufte Bödennägel.

Journ. Artik. / Beyl. Nro.	P. N.	Material-empfang. Stücke.		Geldbetrag. fl.	kr.	Material-ausgab. Stücke.
			In Folge approbirten Ueberſchlags ſind zu dieſem Baue paſſirt :	15	10	6500
7/7	1	6000	Den 9ten May, 1780 dem Anton Glanz a 2 fl. 21 kr. : : :	14	6	
92/89	2	1000	— 16ten Auguſt dto. dto. a dto. : : :	2	21	
140/132	3	: : : :	— 29ſten Oktob. dem Kirchenvater übergeben : : : : : :	: :	: :	150
	4	: : : :	Bey dem Baue wurden verwendet : : :	: :	: :	6850
	5	7000	Summe, übergetragen in den Abſchluß Pag. 43. Nro. 25.	16	27	7000
			Mithin wurde gegen den Ueberſchlag			
	6	: : : :	mehr bezahlt um 1 fl. 17 kr. an Materiale mehr verwendet um 350 St.			

Pag. 29. Ausgab auf erkaufte Klampſen.						
Journ. Artik.	P.	Material-empfang.		Geldbe-trag.		Material-ausgab.
Beyl. Nro.	N.	Stücke.		fl.	kr.	Stücke.
			In Folge approbirten Ueberſchlags ſind zu dieſem Baue paſſirt vide Pag. 41. : :	: :	: :	: : : :
32/30	1	34	Den 4ten Juny 1780 der hieſigen Material-kammer a 10 kr. : :	5	40	
50/49	2	30	— Den 28ſten dto. dem Schloſſer Moſer a 9 kr. : : : :	4	30	
89/86	3	16	— 13ten Auguſt dto. dto. a dto. : : :	2	24	
139/131	4	: : : :	— 29ſten Oktober an den Bräuhausbau ab-gegeben : : : :	: :	: :	14
140/132	5	: : : :	dto. : dto. : dem Kir-chenvater abgegeben :	: :	: :	6
	6	: : : :	Bey dem Baue wur-den verwendet : :	: :	: :	60
		80	Summe, übergetra-gen in das Werkzeugs-Summarium Pag. 41. Nro. 1. : : :	12	34	80

Pag. 30. Ausgab auf erkaufte Schaufeln.

Journ. Artik. / Beyl. Nro.	P. / N.	Material-empfang. Stücke.		Geldbetrag. fl.	Geldbetrag. kr.	Material-ausgab. Stücke.
			In Folge approbirten Ueberſchlags ſind zu dieſem Baue paſſirt, vide Pag. 41.			
31/30	1	32	Den 4ten Juny, 1780 der hieſigen Materialkammer a 24⅜ kr.	13		
32/31	2	10	— 6ten dto. dem Eisler Schmied a 32 kr.	5	20	
139/131	3		— 29ſten Oktober an den Bräuhausbau abgegeben			36
140/132	4		— dto. dto. dem Kirchenvater übergeben			2
	5		Bey dem Baue wurden verwendet			4
	6	42	Summe, übergetragen in das Werkzeugs-Summarium Pag. 41. Nro. 2.	18	20	42

Journ. Artik. / Beyl. Nro.	P. N.	Material-empfang. Stücke.		Geldbetrag. fl.	kr.	Material-ausgab. Stücke.
			Pag. 31. Ausgab auf erkaufte Krampen.			
			In Folge approbirten Ueberſchlages ſind ꝛc.			
38/36	1	24	Den 4ten Juny, 1780 der hieſigen Materialkammer a 51 kr.	20	24	
139/131	2		— 29ſten Oktober an den Bräuhausbau abgegeben			20
140/132	3		— dto. dem Kirchenvater übergeben			1
	4		Bey dem Baue wurden verwendet			3
	5		Summe, übergetragen in das Werkzeugs-Summarium Pag. 41. Nro. 3.	20	24	24
			Pag. 32. Ausg. auf erkaufte Krampen- und Schaufelſtiele.			
			In Folge approbirten Ueberſchlags ſind ꝛc.			
28/29	1	40	Den 3ten Juny, 1780 dem Joſeph Hornung a 4 kr.	2	40	
57/55	2	30	— 9ten July dto.	2		
90/87	3	15	— 31ſten Aug. dto.	1		
139/131	4		— 29ſten Okt. an deu Bräuhausbau abgegeben			9
			Fürtrag	5	40	9

Journ. Artik. / Beyl. Nro.	P. N.	Materialausgab. Stücke		Geldbetrag fl.	Geldbetrag kr.	Materialausgab. Stücke
			Uebertrag	5	40	9
	5		Den 29ſten Oktober, 1780 dem Kirchenvater übergeben			
	6		Bey dem Baue wurden verwendet			76
	7	85	Summe, übergetragen in das Werkzeugs-Summarium Pag. 41. Nro. 4.	5	40	85
Pag. 33.			Ausg. auf erkaufte Scheibtruhen ſamt Radeln.			
			In Folge approbirten Ueberſchlags ſind zu dieſem Baue paſſirt vide Pag. 41.			
31/30	1	12	Den 4ten Juny, 1780 der hieſigen Materialkammer à 16 kr.	3	12	
35/34	2	12	— 13ten dto. dem Joſ. Hornung à 20 kr.	4		
77/74	3	12	— 3ten Auguſt dto.	4		
99/96	4	8	— 24ſten dto.	2	40	
139/131	5		— 29ſten Oktober an den Bräuhausbau abgegeben			33
			Fürtrag	13	52	33

Journ. Artik. / Beyl. Nro.	P. N.	Materialempfang. Stücke.		Geldbetrag. fl.	kr.	Materialausgab. Stücke.
			Uebertrag :	13	52	33
140/132	6	: : : :	Den 29ſten Oktober, 1780 dem Kirchenvater übergeben : : :	: :	: :	2
	7	: : : :	Bey dem Baue wurden verwendet : :	: :	: :	9
	8	44	Summe, übergetragen in das Werkzeugs-Summarium Pag. 41. Nro. 5. : : :	13	52	44
Pag. 34. Ausgab auf erkaufte Malterſchäffer.						
			In Folge approbirten Ueberſchlags ſind zu dieſem Baue paſſirt vide Pag. : : :			
25/24	1	60	Den 1ſten Juny, 1780 dem Binder Johann Müller, a 16 kr. :	10	: :	
139/139	2	: : : :	— 20ſten Oktober an den Bräuhausbau abgegeben : : :	: :	: :	41
140/132	3	: : : :	— dto. dem Kirchenvater übergeben : :	: :	: :	2
	4	: : : :	Bey dem Baue wurden verwendet : : : :	: :	: :	17
	5	60	Summe, übergetragen in das Werkzeugs-Summarium, Pag. 41. Nro. 6. : : : : :			

Pag. 35. Ausgab auf erkaufte Beißzangen.

Journ. Artik. / Beyl. Nro.	P. N.	Materialempfang. Stücke.		Geldbetrag. fl.	kr.	Materialausgab. Stücke.
			In Folge approbirten Ueberſchlags ſind zu dieſem Baue paſſirt vide Pag. 41. : :	: :	: :	: : : :
31/30	1	2	Den 4ten Juny, 1780 der hieſigen Materialkammer a 20 kr. :	: :	40	
96/93	2	3	— 19ten Auguſt, dem Franz Schmid a 24 kr. : : : : :	1	12	
140/132	3	: : : :	— 29ſten Oktob. dem Kirchenvater übergeben : : : : :	: :	: :	2
	4	: : : :	Bey dem Baue wurden verwendet : : :	: :	: :	3
	5		Summe, übergetragen in das Werkzeugs-Summarium Pag. 41. Nro. 7. : : :	1	52	5

Pag. 36. Ausgab auf erkaufte eiſerne Handſchlägel.						
Journ. Artik.	P.	Material⸗empfang.		Geldbe⸗trag.		Material⸗ausgab.
Beyl. Nro.	N.	Stücke.		fl.	kr.	Stücke.
			In Folge approbirten Ueberſchlags ſind zu dieſem Baue paſſirt vide Pag. 41. : :	: :	: :	: : : :
26/25	1	3	Den 1ſten Juny, 1780 dem Michael Füſſerl a 1 fl. 30 kr. : :	4	30	
139/131	2	: : : :	— 29ſten Oktober an den Bräuhausbau ab⸗gegeben : : : :	: :	: :	2
140/132	3	: : : :	— dto. dem Kirchen⸗vater übergeben : :	: :	: :	1
	4	: : : :	Bey dem Baue wur⸗den verwendet : :	: :	: :	: : : :
	5	3	Summe, übergetra⸗gen in das Werkzeugs⸗Summarinm Pag. 41. Nr. 8. : : :	4	30	3

Pag. 37. Ausgab auf erkaufte Handhacken.

Journ. Artik. / Beyl. Nro.	P. / N.	Materialempfang. / Stücke.		Geldbetrag. fl.	kr.	Materialausgab. / Stücke.
			In Folge approbirten Ueberſchlags ſind zu dieſem Baue paſſirt vide Pag. 41.			
26/25	1	4	Den 1ſten Juny, 1780 dem Michael Füſſerl a 30 kr.	2		
42/41	2	6	– 19ten dto. dto.	3		
139/131	3		– 29ſten Oktober an den Bräuhausbau abgegeben			6
240/132	4		– dto. dem Kirchenvater übergeben			2
	5		Bey dem Baue wurden verwendet			2
		10	Summe, übergetragen in das Werkzeugs-Summarium Pag. 41. Nro. 9.	5		10

Pag. 38. Ausgab auf erkaufte ordinari Leiter.

Journ. Artik. Beyl. Nro.	P. N.	Material-empfang. Stücke.		Geldbetrag. fl.	kr.	Material-ausgab. Stücke.
			In Folge approbirten Ueberſchlags ſind zu dieſem Bane paſſirt vide Pag. 41. : :	: :	: :	: : : :
35/34	1	3	Den 13ten Juny, 1780 dem Joſeph Hornung a 1 fl. : : : :	3	: :	
77/74	2	2	— 3ten Auguſt dto.	2	: :	
139/131	3	: : : :	— 29ſten Oktober an den Bräuhausbau abgegeben : : : :	: :	: :	3
	4	: : : :	Bey dem Baue wurden verwendet : :	: :	: :	2
	5	5	Summe, übergetragen in das Werkzeugs-Summarium Pag. 41. Nro. 10. : : :	5	: :	5

Pag. 39. Empfang an Extra und Verſchiedenen.

			Geldbetrag.	
			fl.	kr.
		In Folge approbirten Ueberſchlags ſind zu dieſem Baue paſſirt : :	: : :	: :
	1	Da von dieſem Materiale gar keines beygeſchafft und gebraucht worden; ſo kömmt gegen den Ueberſchlag in Erſparung : : : : : : :	: : :	: :

Pag. 40. Ausgab auf abgeführten Kaſſereſt.

	1	Den 30ſten Oktober, 1780 wurde in die Kaſſe N. N. der mit Schluſſe des Kirchenbaues erübrigte Kaſſereſt abgeführt mit : : : : :	184	: :
	2	Summe, übergetragen in den Abſchluß Pag. 43. Nro. 27. : : :	184	: :

Pag. 41. Summarium über die Beköſtung des Werkzeugs.

Anher von der Rechnung. Pag.	Nro.	P. N.		Geldbetrag. fl.	kr.
			In Folge approbirten Ueberſchlags ſind zu dieſem Baue paſſirt : : : : : : :	100	: :
			Auf die Beyſchaffung des Werkzeugs wurde ausgelegt, als:		
29	7	1	Auf Klampfen : : : 80 Stücke	12	34
30	6	2	: Schaufeln : : : : 42 : :	18	20
31	5	3	: Krampen : : : : 24 : :	20	24
32	7	4	: Krampen : und Schaufelſtiele : 85 : :	5	40
33	8	5	: Scheibtruhen ſamt Radeln : : : : 44 : :	13	52
34	5	6	: Malterſchäffer : : 60 : :	10	: :
35	5	7	: Beißzangen : : : 5 : :	1	52
36	5	8	: eiſerne Handſchlögel 3 : :	4	30
37	6	9	: Handhacken : : : 10 : :	5	: :
38	5	10	: ordinari Leiter : : 5 : :	5	: :
		11	Summe, übergetragen in den Abſchluß Pag. 43. Nro. : :	97	12
			Mithin wurde gegen den Ueberſchlag weniger bezahlt um 2 fl. 48 kr.		

Nun folgt der ſummariſche

Kaſſeabſchluß.

Pag. 42. Summariſcher über ſämmtliche empfangene und

Anhero von der Rechnung. Pag.	Nro.	Poſt. Nro.		Geldbetrag. fl.	kr.
			Empfänge.		
1	4	1	An Bauverlagsgeldern : :	3900	: :
2	6	2	: Schaitengeldern : : :	55	33
3	5	5	: Extra und Verſchiedenen	156	45½
			Summe nebiger Ausgabe gleich : : : : : :	4112	18½

Kaſſeabſchluß. Pag. 43.
Verausgabte Kaſſegelder.

Anhero von der Rechnung. Pag.	Nro.	Poſt. Nro.	Ausgaben.	Geldbetrag. fl.	kr.
4	17	1	Auf ordinari Taglöhnungen	262	45
5	12	2	: Maurertaglöhnungen	236	32
6	7	3	: Zim̃ermannstaglöhnungen	129	36
7	5	4	: Ziegeldeckertaglöhnungen	32	24
8	6	5	: Schloſſerarbeit	332	24
9	4	6	: Steinmetzarbeit	88	6
10	6	7	: Tiſchlerarbeit	482	30
11	2	8	: Hafnerarbeit	20	: :
12	2	9	: Glaſerarbeit	57	42
13	2	10	: Anſtreicherlohn	32	54
14	10	11	: Baufuhren	120	12
15	14	12	: Mauerziegel	645	4½
16	5	13	: Bruchſteine	165	45
17	8	14	: Kalk	212	48
18	5	15	: Sand	122	: :
19	7	16	: Flosbäume	351	27
20	7	17	: Dachziegel	166	52½
21	8	18	: Steierläden	173	20
22	5	19	: Bankläden	38	20
23	3	20	: Ziegellatten	26	42½
24	6	21	: Lattennägel	43	45
25	4	22	: lehrbaumene Schließen	52	30
26	3	23	: dreyzöllige Pfoſten	21	: : :
27	: : :	24	: Doppelräfen	: : :	: : :
28	5	25	: Bodennägel	16	27
29	: : :	26	: Extra und Verſchiedene	: : :	: : :
30	2	27	: abgeführten Kaſſereſt	184	: : :
31	11	28	: Beyſchaffung des Werkzeuges	97	12
			Summe nebigem Empfange gleich	4112	18½

Pag. 44. Summariſcher

Poſt. Nro.		Vermög Ueberſchlag waren paſſirt fl.	kr.	Hierauf wurde verwendet: Laut Rechnung Pag./Nro.	Mehr fl.	Mehr kr.	Laut Rechnung Pag./Nro.	Weniger fl.	Weniger kr.
1	Auf ordin. Taglöhn.	250		4/11	12	45			
2	Maurertaglöhn.	257	18				2/11	20	46
3	Z m̃erm. Taglöhn.	127	48	6/3	1	48			
4	Ziegeldeck. Taglöh.	30		7/6	2	24			
5	Schloſſerarbeit	336	24				2/7	4	
6	Steinmetzarbeit	83	24	2/8	4	42			
7	Tiſchlerarbeit	473	30	10/7	7				
8	Hafnerarbeit	24					11/8	4	
9	Glaſerarbeit	57	42						
10	Anſtreicherlohn	31	14	13/9	1	30			
11	Baufuhren	130					14/11	9	48
12	Maurerziegel	745	52 ½				18/15	100	48
13	Bruchſteine	170					16/6	4	15
14	Kalk	213	51				17/9	1	3
15	Sand	122	48				12/6		48
16	Flosbäume	355					19/8	3	33
17	Dachziegel	168	45				20/8	1	52 ½
18	Steierladen	146	40	21/9	26	40			
19	Bankladen	40					22/6	1	40
20	Ziegellatten	26	42 ½						
21	Lattennägel	43	45						
22	lehrbaum. Schließ.	52	30						
23	3zöllige Pfoſten	21							
24	Doppelräſen	28	48				27/1	28	48
25	Bodennägel	15	10	28/6	1	17			
26	Werkzeug	100					40/12	2	48
27	Summa	4054	22		58	6		184	9 ½

Zu Pag. 773

der bey dem [illegible]ten May 1780

Maurer täglich 27 Kreuzer. extra Stund 3 kr.	tunden.					Betrag im Gelde.		
	den 1[illegible]	den 18.	den 19.	den 20.	Summe der Stunden.	fl	kr	d.
Johann Beer : :	[illegible]	1	1	1	4	1	15	2
Michael Fuchs : :	[illegible]	1	0	0	: : :	: :	48	3
Lorenz Hauſer : :	[illegible]	0	0	0	: : :	: :	48	3
Franz Stern : : :	[illegible]	0	0	0	: : :	: :	52	2
Franz Wolf : : :	[illegible]	0	0	0	: : :	: :	45	: :
Jakob Riegler : :	[illegible]	0	0	0	: : :	: :	30	: :
Peter Löſchberger : :	[illegible]	0	0	0	: : :	: :	37	: :
Andreas Faullenzer :	[illegible]	0	0	0	: : :	: :	15	: :
Summe der Taglöhner		9	9	9½	46½	17	30	: :

D.

protokoll

bau zu N. N.

ten, und Materialien- ngen.	Bezahlt	
	Laut Journal- artikel.	unter dem Dato
		1780
: : : : : 50 fl. 24 kr.	4	den 2ten May.
: : : : : 12 fl. –	14	den 7ten dto.
: : : : : 8 fl. 30 kr.	13	den 7ten dto.
: : : : : 12 fl. –	14	den dto. dto.
: : : : : 8 fl. 30 kr.	13	den dto. dto.
: : : : : 24 fl. – kr.	14	den dto. dto.
30 kr. : : 12 fl. 45 kr.	13	den dto. dto.

NB. Dieſes Büe Arbeit in Händen.

Poſt. Nro.		n		Hierauf bezahlt.		
7	Den 10ten Auguſt	:	$\frac{80}{82}$	150	:	:
8	Den 20ten Septemb 2 St. Beichtſtül 24 : Kirchenſtül 1 : Altarſtaffel 3 : Winterfenſ	: : : 38 24				
9	Den 19ten Oktober	:	$\frac{125}{120}$	132	30	
		30	: : : :	482	30	

F.

ibbüchel

Peter Sertl.

u N. N. gehörig.

n Händen.

	Betrag der akkordirten Arbeit		Hierauf bezahlt.		
	fl.	kr.	Journalartikel. / Beylage Nro.	fl.	kr.
: : : : :	: : : : :	: :	13 / 13	100	: :
Sertl.					
: : : : :	: : : : :	: :	43 / 42	50	: :
Sertl.					
fl. : : : :	42	: :			
a 1 fl. 30 kr. :	4	30			

Pag. 45.

Bauökonomieausweis.

Poſt. Nro.		Vermög Ueberſchlag waren paſſirt fl.	kr.	Hierauf wurde verwendet: Laut Rechnung Pag. Nro.	Mehr fl.	Mehr kr.	Laut Rechnung Pag. Nro.	Weniger fl.	Weniger kr.
	Anhero nebige Summe ⸗ ⸗ ⸗ ⸗	4045	22	⸗ ⸗ ⸗	58	6	⸗ ⸗ ⸗	184	9½
28	Wenn das Mehrere verwendet mit ⸗ ⸗	⸗ ⸗ ⸗	⸗ ⸗	⸗ ⸗ ⸗	⸗ ⸗	⸗ ⸗	⸗ ⸗ ⸗	58	6
29	Von d. Wenigeren abgezogen wird; ſo zeigt ſich eine Erſpar. von ⸗	⸗ ⸗ ⸗	⸗ ⸗	⸗ ⸗ ⸗	⸗ ⸗	⸗ ⸗	⸗ ⸗ ⸗	126	3½
30	Hiezu kömmt noch der für verkauftes Schaitenholz eingegangene Betrag pr. ⸗	⸗ ⸗ ⸗	⸗ ⸗	⸗ ⸗ ⸗	⸗ ⸗	⸗ ⸗	3/6	55	33
31	die für auf andere Gebäude abgegeb. oder verkaufte Materialien und Werkzeug eingegangene ⸗ ⸗ ⸗ ⸗	⸗ ⸗ ⸗	⸗ ⸗	⸗ ⸗ ⸗	⸗ ⸗	⸗ ⸗	3/8	156	45½
32	Laut Journ. Artik. 140/132 pro Sept. 1780 der Betrag des dem Kirchenvater überlaſſ. Werkzeugs und Material	⸗ ⸗ ⸗	⸗ ⸗	⸗ ⸗ ⸗	⸗ ⸗	⸗ ⸗	⸗ ⸗ ⸗	8	28¼
33	Summe der ganz. Erſparung ⸗ ⸗ ⸗ ⸗	⸗ ⸗ ⸗	⸗ ⸗	⸗ ⸗ ⸗	⸗ ⸗	⸗ ⸗	⸗ ⸗ ⸗	346	50½
	Wenn nun dieſe Erſparung pr. ⸗ ⸗ ⸗	346	50½						
	von dem Ueberſchlage abgezogen wird;								
34	ſo ergiebt ſich die reine Beköſtigung des Baues mit ⸗ ⸗ ⸗ ⸗	3707	31½						

Rechnungsformular über eine einzelne Bauführung.

Inſtruktion,

auf welche Art in den k. k. Erblanden jene Beamte fürzugehen haben, denen bey einzelnen Aerarialgebäuden die Bauinſpektion und Verrechnung anvertraut wird.

Jedem redlich denkenden Beamten, dem die Inſpektion und Verrechnung eines Baues überlaſſen wird, muß vorzüglich daran gelegen ſeyn, zu wiſſen, wie er fürzugehen habe, um das Beſte des allerhöchſten Dienſtes befördern, und zugleich ſich ſelbſt von aller Verantwortung ſicher ſtellen zu können.

In Rückſicht deſſen wird gegenwärtige Inſtruktion ertheilet, damit derſelbe in allen Fällen unterrichtet werde, wie er zum aufhabenden Dienſte das Beſte und Wirkſamſte beytragen,

gen, und ſich ſelbſt augenblicklich überzeugen könne, ob er ſeiner aufhabenden Pflicht getreu nachgekommen ſey, ſomit ſich auſſer Verantwortung geſetzet habe. Dieſes zu erreichen iſt das einzige verläßliche Mittel die Führung einer ſolchen Rechnung, in welcher eine auseinander geſetzte augenblickliche Ueberſehung aller von Zeit zu Zeit vorgefallenen Baugeſchäften ſo erzielet wird, daß jede einzelne Baurubrike, ſowohl in ihrem Geldbetrage, als der verwendeten Anzahl jeder Material ⸗ und Werkzeugsgattung deutlich ausgewieſen, und mit legalen Urkunden beſtättiget erſcheinet.

Das hier unter dem Buchſtaben A. zuliegende Formular dienet zum Beyſpiele einer ſolchen Baurechnung, in der alle bey einem Bau vorkommende Empfänge und Ausgaben, ſowohl des baaren Geldes, als auch der Materialien augenblicklich, wie ſie vorfallen, eingetragen, und zugleich jede einzelne Baurubrike, wie auch Material ⸗ und Werkzeugsgattung mittelſt eines eigenen Conto ausgewieſen werden kann: und da niemals ein beträchtlicher Arrarialbau ohne Verfaſſung eines vorläufigen detaillirten Ueberſchlags, und hierauf ertheilter Paſſirung zur wirklichen Aufführung gelanget,

und

und dieſer Ueberſchlag zur Richtſchnur der aus- zuübenden Bauökonomie zu dienen hat; ſo muß

1.) Die Rechnung ſo verfaßt werden, daß darinn jede in dem Ueberſchlage ausgewieſene einzelne Rubrike ſowohl nach dem Betrage des Geldes, als auch der ebenfalls paſſirten Anzahl der Materialſtücke, Klafter oder Pfunde fürge- ſchrieben ſey: damit eines theils der Rechnungs- beamte durch dieſe Fürſchreibung bey jeder Rubrike augenblicklich erſehe, wie die Geld- und Materialverwendung zur Paſſirung ſich verhält, und ob die gehörige Nachſicht und Wirthſchaft gepflogen worden, oder nicht; und andern theils nach geendigtem Baue, und Rech- nungsabſchluſſe bey jeder Rubrike ausgewieſen werde, wie viel gegen den Ueberſchlag am Gelde, und Anzahl an Materialien in Erſparung, oder in mehrere Verwendung gebracht worden.

2.) Es iſt daher die Rechnung auf ſolche Art vorzubereiten, daß jede in dem Ueberſchla- ge einzeln ausgewieſene Empfangs- oder Aus- gabsrubrike ihren eigenen Conto erhalte, in welchem gleich obenan der durch den Ueber- ſchlag hierzu paſſirte Bekoſtigungsbetrag für- zuſchreiben kommet; und wenn der Ueberſchlag

nebſt

nebſt dem Geldbetrage, auch die Anzahl der zu verwendenden Materialgattungen enthält, müßen auch dieſe nächſt dem fürgeſchriebenen dießfälligen Geldbetrage in der eigens dazu vorbereiteten Colonne angemerkt werden.

3.) Iſt dieſe Rechnungsvorbereitung vorläufig geſchehen; ſo kömmt die Eintragung in dieſelbe mit der Beobachtung, daß

4.) alle vorkommende Empfang- und Ausgabsposten, ohne Ausnahme, ſie mögen baares Geld, Material- oder Werkzeugsgattungen enthalten, augenblicklich, wie ſie vorfallen, unter ihre betreffenden Rubriken oder Conti dergeſtalt übertragen werden, daß deutlich zu erſehen ſey, von wem, und für was der Geld- und Materialempfang, oder an wen, und für was die Geld- oder Materialausgab geſchehen ſey: nicht minder

5.) kömmt jeder derley einzutragenden Poſt der Monatstag, an dem der Empfang, oder die Ausgabe vorgefallen, beyzuſetzen; wo zugleich

6.) Vor allem darauf zu ſehen iſt, daß weder eine Empfangs- noch Ausgabspoſt in

der

der Rechnung erſcheine, die nicht durch eine legale Quittung oder Gegenſchein belegt und beſtättiget iſt: daher

7.) alle vorkommende Quittungen, Gegenſcheine, oder ſonſtige Urkunden, die zur Belegung der Rechnung gehören, in der arithmetiſchen Zahlenordnung, wie ſie vorkommen, zu numeriren ſind; wobey die jede Beylage betreffende Nummer in der bey jedem Conto zur linken Seite unter der Benennung **Beylag Nro.** eröffneten Colonne, neben jener eingetragenen Empfang- oder Ausgabspoſt, für welche die Beylage zur Beſtättigung zu dienen hat, deutlich angemerket werden muß, um mittelſt dieſer eingetragenen Beylagsnummern, für jede in der Rechnung aufgeführte Empfang- oder Ausgabspoſt die beſtättigende Beylage augenblicklich auffindig machen zu können: daher

8.) es ſich von ſelbſten verſteht, daß, wenn in einer Beylage mehrere Poſten vorkommen, die in der Rechnung unter verſchiedene Conti eingetragen werden müßen, bey allen in der Rechnung eingeführte, und zur nämlichen Beylage treffende Nummer angemerkt werden müße. Damit aber auch

9.) in

9.) in den Beylagen zu erſehen ſey, wohin jede Poſt in der Rechnung zu ſtehen gekommen; muß auf der Beylage, bey jeder Poſt das Pagina oder Blatt der Rechnung, nebſt Beyſetzung des, die eingetragene Poſt bey ihrem Conto treffenden Poſtnummers, angemerkt werden.

10.) Durch dieſe wechſelſeitige Berufungen, von der Rechnung auf die Beylagen, und von dieſen auf die Rechnung, wird der Vortheil erreicht, daß bey allenfalls ſich ergebendem Verſtoß die Nachſuchung, oder Einkollazionirung leicht, und ohne Weitläuftigkeit geſchehen kann.

11.) Da bey jedem Materialempfange doppelte Handlungen vorfallen, nämlich der Materialempfang, und die für deſſen Einſchaffung gemachte baare Geldausgabe; ſo muß bey jedem vorfallenden Materialeinkaufe, oder Empfange, ſowohl das für dieſes beygeſchaffte Materiale verausgabte Geld in der Rechnung bey dem für dieſe Materialgattung eigens beſtimmten Conto in der unter der Rubrike **Geldbetrag** befindlichen Colonne in Ausgabe übertragen, als auch die Anzahl des für dieſe baare Verausgabung erhaltenen Materials bey eben dieſem Conto in der zur linken Hand unter der

Auf-

ſchrift **Materialempfang** eröffneten Colonne in Empfang genommen werden: wozu die in dem Rechnungsformular A. auf den Blättern 15, 16, 17, 18, aufgeführte mehrere Beyſpiele nähere Anweiſung geben.

12.) Doppelte Handlung iſt auch in dem Falle, wenn ein Materiale, oder Werkzeug von dieſem Baue anderswohin abgegeben, oder verkauft würde: und da muß das abgegebene Materiale bey dem für ſelbes in der Rechnung vorfindigen Conto in der ganz zur rechten Hand, unter der Aufſchrift **Materialausgabe**, eröffeneten Colonne in Ausgabe geſchrieben, und der für ſelbes erhaltene baare Geldbetrag zu der Rechnung bey dem Conto: **Empfang an extra und verſchiedenen** (ſieh Pag. 3) in Empfang geſtellet werden; wozu das in dem Rechnungsformular A. auf dem Blatte 21 in der Poſt Nro. 5 in Rückſicht des Materials, und auf dem Blatte 3, Poſt Nro. 1 in Abſicht des Geldempfanges aufgeführte Beyſpiel die nähere Weiſung giebt.

13.) Dabey iſt jedoch zu beobachten, daß bey der als verkauft in Ausgab geſtellten Materialpoſt zugleich das Blatt und der Poſtnummer angemerkt werden muß, wo der für dieſes

hindan-

hindangegebene Material eingelöſte Geldbetrag in der Rechnung zum Empfange erſcheinet.

14.) Noch iſt zu bemerken, daß, obwohl bey den auseinander geſetzten Ueberſchlägen (wo auch jede Materialgattung im Geldbetrage ſowohl, als Anzahl der erforderlichen Stücke ausgewieſen wird) der Werkzeug nur in einem bloß ſummariſchen Geldbetrage angeſetzt, und paſſirt zu werden pflege, dennoch zur Erreichung einer vollſtändigen Rechnungsordnung, und Ueberſchlag, auch der Werkzeug nach Maaß der verſchiedenen Gattungen in eigenen Contis aufzuführen, und übrigens in allem ſo, wie es bey den Materialien vorgeſchrieben worden, zu behandeln komme. Nur iſt

15.) Der alleinige Unterſchied zu beobachten, daß die bey den Materialien angeordnete Fürſchreibung des Ueberſchlages bey den einzelnen Werkzeugsgattungen in ihren Contis aus Mangel der individuellen Paſſirung zu unterbleiben hat.

16.) Damit aber gleichwohl zu erſehen ſey, ob die Anſchaffung des geſammten bey dem Baue erforderlich geweſenen Werkzeugs den in dem Ueberſchlage ſummariſch paſſirten Betrag

über-

überſtiegen habe, oder nicht, und in wie ferne dabey Wirthſchaft gepflogen worden; ſo muß

17.) wie in dem Formular A. Seite 40 zu erſehen iſt, ein ſummariſcher **Werkzeug-ausweiſungs-**Conto eröffnet werden, in welchem der für geſammten Werkzeug ſummariſch in dem Ueberſchlage paſſirte Betrag ordentlich fürzuſchreiben, und die bey Abſchließung der Rechnung ausfallende totale Beköſtigung eines jeden einzelnen Werkzeugsconto zu übertragen iſt: wodurch mittels Summirung ſämmtlicher in dem ſummariſchen Ausweiſungs-Conto zuſammengetragener Beköſtigung der einzelnen Gattungen mit leichter Mühe die ganze Beköſtigung des Werkzeugs erhalten, und ſolche mit dem Ueberſchlage zu kombiniren ſeyn wird.

18.) Wenn auf ſolche Art bis zur gänzlichen Vollendung des Baues alle vorkommende Empfang- und Ausgabsposten, ſie mögen baares Geld, Materialien, oder Werkzeug betreffen, gleich wie ſie vorfallen, in Rechnung übertragen worden, iſt der Rechnungsabſchluß folgender Geſtalt zu machen.

19.) Vor allem müßen jene Empfang- und Ausgabsconti, in welchen lediglich baares Geld verrechnet wird, ſummirt, und deren aus-

fallende

fallende baare Empfang- oder Ausgabſummen, in dem ſummariſchen Kaſſeabſchluſſe, wie in dem Formular A. Seite 42 und 43 erſichtlich iſt, ſo übertragen werden, daß das Pagina und die Nummer jeder übertragenen einzelnen Summe, bey dem Abſchluſſe angemerket werde, unter welchem ſelbe bey ihrem Conto zu finden iſt: gleichwie auch im Gegentheile bey der Summe jedes einzelnen Conti das Papier und die Nummer beyzuſetzen kommet, unter der dieſe übertragene Summe in dem Kaſſeabſchluſſe anzutreffen iſt. Was aber

20.) jene Conti betrift, in denen nebſt baarem Gelde auch Materialien verrechnet werden, ſind deren Geldbeträge eben ſo, wie erſt im 19ten §. gemeldet worden, abzuſchließen, und mit Beyſetzung der gegenſeitigen Berufung in dem ſummariſchen Kaſſeabſchluſſe überzutragen. Jedoch in Rückſicht der nebſtbey verrechneten Materialien iſt

21.) Vorzüglich zu beobachten, daß, wie in dem Formular A. auf den Seiten 15, 16, 17, 2c. zu erſehen iſt, ſowohl die Materialempfangs- als Materialausgabscolonnen ſummiret, die Summe der Materialausgabe von jener

des

des Materialempfangs abgezogen, und der ausfallende Unterſchied als eine bey dem Baue geſchehene Verwendung in Ausgabe geſtellt, und ſomit beyde Materialcolonnen ſaldirt werden müßen.

22.) Sobald dieſes alles gehörig geſchehen, muß jedem Conto die Summe des baaren Geldempfangs, oder der Ausgabe dem fürgeſchriebenen Ueberſchlagsbetrage entgegen gehalten, und die durch dieſe Combination ausfallende Differenz der mehreren oder wenigeren Verausgabung unter der Schlußſumme mit dem Beyſatze, **mithin wurde gegen den Ueberſchlag mehr, oder weniger bezahlet um – fl. – kr.** angeſetzt werden; damit alſogleich bey jedem zu erſehen ſey, ob und wieviel der Ueberſchlag bey dieſer einzelnen Rubrike in dem baaren Geldbetrage überſtiegen, oder gegen ſelben in Erſparung gebracht worden.

23.) Da es zu gründlicher Beurtheilung der gepflogenen Bauwirthſchaft vorzüglich darauf ankömmt, richtig erheben zu können, wie viel in der Anzahl, Maaß, oder Gewicht bey jeder Materialgattung in das beſondere gegen

der

der Paſſirung mehr oder weniger verwendet worden; mnß

24.) bey allen jenen Contis, in denen ein Material verrechnet wird, die in Folge des 28ſten § ausgefundene Materialverwenduug mit der aus dem Ueberſchlage bey jedem Conto fürgeſchriebenen Materialbedürfniß verglichen, und die mehrere, oder wenigere Verwendung gleich unter der bereits ſchon angeſetzten Differenz der mehreren oder wenigeren Zahlung angemerkt werden.

25.) Wenn auf ſolche Art alle in der Rechnung vorkommende Conti berichtiget worden, wird endlich der ſummariſche Kaſſeabſchluß ebenfalls geſchloſſen, und die ſo abgeſchloſſene, und vom Rechnungsleger unterfertigte Rechnung ſammt allen dazu gehörigen Beylagen an Behörde zur Cenſurirung zu überreichen ſeyn.

26.) Damit aber der Baurechnungsbeamte, falls in der Material- oder Werkzeugsverwendung eine namhafte Uebeſteigung des Ueberſchlags ſich ergeben hätte, nicht unverſchuldet zur Verantwortung gezogen werde durch ungefähre Zufälle, oder nicht gänzlich zu verhindernde Nachläßigkeit der Werkleute, Materialien, oder Werkzeuge zu Grunde gerichtet,

oder entfremdet würden; iſt bey dem Baue ſelbſt **ein eigener Aufſchreibbogen aller extraordinären Material- Werkzeugs- empfang- und Verwendungen** nach dem beyliegenden Formular B. von dem das Materiale und Werkzeug übernehmenden Individuo zu führen; jedoch mit der Beſchränkung,

27.) daß in dieſem Aufſchreibbogen nur alle auſſerordentliche Material- oder Werkzeugsempfänge und Verwendungen, oder Verderbniſſe anzuſchreiben kommen, als da ſind: alle durch Abbrechung erhaltene brauchbare Materialien, wie auch durch Verwandlung oder Umſtaltung erzeugte Werkzeuge; nicht minder die bey dem Baue durch ungefähre Zufälle, oder Nachläßigkeit der Werkleute zu Grund gegangene, oder entfremdete, und endlich alle jene Materialien, die zu ſolchen Gegenſtänden verwendet worden, wovon entweder aus Mangel der Lokalkenntniß, oder daß ſie ſich erſt während des Baues als nothwendige Abänderungen ergeben haben, in dem Ueberſchlage nichts paſſiret worden.

28.) Alle dieſe Vorfälle müßen ſogleich wie ſie vorfallen, oder bekannt werden, in dieſem

Auf-

Aufſchreibbogen mit Beyſetzung der gegründe⸗ten Urſache ihres Empfangs oder Verausga⸗bung niedergeſchrieben, und deren Richtigkeit gleich in dieſein Bogen ſelbſt von einer zweyten glaubwürdigen Perſon atteſtiret werden: es ſind aber in dieſem Aufſchreibbogen keineswegs jene Materialempfänge, und Verwendungen einzu⸗ſchreiben, die der natülichen Ordnung nach zu dem Baue benöthigt, und durch den Ueber⸗ſchlag paſſiret ſind, weil ſolche ohnedem in der Rechnung ſelbſt erſcheinen. Und da

29.) dieſer Aufſchreibbogen in keine wei⸗tere Rechnung übertragen werden darf, ſondern lediglich der Rechnung beygelegt werden muß, damit er dem cenſurirenden Beamten, in dem Falle einer den Ueberſchlag zu beträchtlich über⸗ſteigenden Material⸗ oder Werkzeugsverwen⸗dung, zur Nachſicht und gründlichen Behe⸗bung der Ueberſteigungsurſachen dienen, und der Rechnungsbeamte von dießfälliger Bemäng⸗lung verſchonet bleiben könne; ſo muß um ſo mehr jedem Rechnungsbeamten zu ſeiner eignen Sicherheit obliegen, auf die richtige Führung dieſes vorgeſchriebenen Aufſchreibbogens den möglichſten Bedacht zu nehmen. Nur kömmt

noch bey Führung dieſes Aufſchreibbogens zu beobachten:

30.) Daß alle auſſerordentliche Material- oder Werkzeugsempfänge, ungerechnet ſie auch in dieſem Aufſchreibbogen vorkommen, doch auch in der Baurechnung ſelbſt mit einem eignen Gegenſcheine, oder Atteſtat einer glaubwürdigen Perſon belegter, wovon in dem Formular A. auf der 15ten Seite in der 5ten Poſt ein Beyſpiel vorhanden iſt, in Empfang genommen werden müßen: damit auf ſolche Art in der Rechnung bey jeder Material- oder Werkzeugsgattung der wirkliche Empfang ausgewieſen werde.

31.) Bey den unter dem Baue zu leiſtenden wöchentlichen Taglohnszahlungen iſt zu beobachten, daß für jede Gattung, als z. B. für ordinäre Taglöhner, Maurer, Zimmerleute, Ziegeldecker ꝛc. eigene Wochenliſten nach dem
C. hier zugelegten Formular C. geführet werden, mittels dem jede Taglohnsgattung in das beſondere alle Morgen und Abend abzuleſen, auch öfter unter Tags zu revidiren, und der gegenwärtige, oder abgängige Arbeiter ordentlich darinn aufzuzeichnen iſt, damit zu Ende der Woche von jedem Individuum insbeſondere

die

die Arbeitstage ſummiret, der verdiente Löhnungsbetrag kalkuliret, und bezahlet werden könne.

Gleich nach geſchehener Zahlung muß der ganze Betrag jeder beſondern Liſte in der Rechnung in Ausgab geſtellt, und derſelben die Liſten, als eben ſo viele Beylagen zugelegt werden, wenn ſelbe zuvor von dem Aufſeherpolier, oder Vicepolier, die der Zahlung jederzeit beyzuwohnen haben, ſchriftlich atteſtiret worden.

32.) Das Baufuhrweſen pflegt entweder nach dem Tage, oder Fuhrenweiſe behandelt zu werden: im erſten Falle iſt dem Fuhrmanne zu ſeiner Bedeckung alle Tage, wenn er gefahren iſt, von dem Bauinſpicirenden ein Zedel abzureichen, womit ihm atteſtiret wird, ob er einen ganzen, halben, oder viertel Tag bey dem Baue gefahren iſt; im zweyten Falle, wo Akorde nach einzelnen Fuhren vorhanden ſind, müßen doppelte Robiſche gebraucht werden, deren einen der Fuhrmann, und den andern eine auf dem Bauplatze beſtellte vertraute Perſon zu Handen bekömmt, damit ſelbe jede zu dem Baue geleiſtete Fuhr auf beyde Robiſche mittels deren Zuſammenhaltung durch einen Schnitt zugleich aufſchneide. Am Ende jeder

Woche, oder Monats nach Maaß der Geldbedürfniß des Fuhrmanns, müßen die von dem Fuhrmanne beygebrachten Zedel oder Robiſch, mit Gegenhaltung des zweyten Robiſches abgezählet, über die befundene Anzahl der geleiſteten Tags- oder einzelnen Fuhren förmlich von dem Fuhrmanne, oder im Falle, daß er nicht ſchreiben könnte, von einem andern in ſeinem Namen unterfertigte Quittungen errichtet werden, gegen welche der Fuhrmann zu bezahlen, und der Betrag mit Beylegung der Quittung in der Rechnung in Ausgab zu ſtellen iſt.

33.) Auf gleiche Art iſt bey jenen Materiallieferanten fürzugehen, die nach und nach das zum Baue benöthigte Materiale abliefern: es iſt nämlich von jenem, der zur Uebernahme des Materiale beſtellt iſt, für jede auf dem Bauplatze geſchehene Lieferung, nachdem vorläufig das Materiale ordentlich übernommen, abgezählt, ausgemeſſen, oder abgewogen worden, dem Lieferanten zu ſeiner Bedeckung ein Lieferungszedel abzureichen; in dieſem Lieferungszedel muß aber der Monatstag, und die Zahl, Maaß, oder Gewicht des gelieferten Materials ausdrücklich bemerket werden. Wenn alſo der Lieferant ſchon mehrere derley Zedel in Handen

hat,

hat, und für ſeine gemachte Lieferung die Zahlung nach den ſchon vorher acordirten Preiſen erhalten will; ſo iſt mit Hilfe dieſer Lieferungszedel eine ordentliche Quittung abzufaſſen, die Lieferungszedel derſelben beyzulegen, und der gegen dieſe dem Lieferanten unterfertigte Quittung bezahlte Geldbetrag in der Rechnung mit Beylegung der Quittung, und den dazu gehörigen Lieferungszedeln in Ausgab zu ſtellen. Endlich

34.) müßen über alle Profeſſioniſten-Arbeiten vorläufig mit den Meiſtern ordentliche Behandlungen getroffen, und darüber förmliche Contrakte errichtet werden: und wenn ſonach der Profeſſioniſt nach und nach die mit ihm akordirten Arbeiten liefert; iſt auch ihm zu ſeiner Bedeckung von der zur Uebernahme auf dem Bauplatze beſtellten Perſon ein Lieferungsſchein auszuſtellen, in welchem nebſt dem Monatstage der Lieferung auch jede Gattung der nach dem Akorde gelieferten Arbeit beſonders aufzuzeichnen iſt, damit der Profeſſioniſt mit Beylegung dieſer Lieferungsſcheine über ſeinen verdienten Lohn die ordentliche Quittung oder Conto verfaſſen, und mittels ſolchem die Zahlung erhalten könne; wo ſodann, gleich wie bey dem Lieferanten gemeldet worden, der dem Profeſſioniſten bezahlte Geldbetrag mit Beylegung der mit dem Lieferungsſchein inſtruirten Quittung in der Rechnung ordentlich in Ausgabe zu ſtellen kommet.

Litt. G.

Extra ordinari Materialempfangs- und Verwendungsjournal über den Kirchenbau zu N. N.

Journ. Artik.	Für das Monat July, 1780.
	Den 12ten
1.	Durch den heut eingefallenen heftigen, und über 8 Stunden angehaltenen Wetterregen ſind von den unterm 8ten Juny gelieferten, und noch nicht verbauten Ziegeln gänzlich zuſammengewaickt worden, bey 5000 Stücke, ſage fünftauſeud Stücke. Daß dieſes richtig ſey, atteſtire hiemit Johann Kellen m. p. Mauerpolier.
2.	Dann wurde während dieſem ſtürmiſchen Wetter entwendet: 1 St. Beißzangen. 1 St. Handhacken. Welches atteſtiret, Anton Murman m. p. Zeugwarter.
	Den 19ten
3.	Bey Abbrechung der alten vorfindigen Mauer wurden an abgeputzten und aufgeſchlichten Ziegeln, die meiſt ganz waren, 22.256, ſage zwey und zwanzigtauſend zweyhundert ſechs und fünfzig Stücke erhalten. Daß deren weder mehr noch weniger waren, atteſtirehiemit Johann Kellen, m. p. Mauerpolier.
4.	Aus Unvorſichtigkeit iſt eine Leiter vom Gerüſte gefallen, und gänzlich zerſchmettert worden. Atteſtire Johann Kellen, m. p. Mauerpolier.
	Den 28ſten July.
5.	Bey Ausgrabung der Fundamente des Kirchenthurmes müßte man ſtatt der im Ueberſchlage augetragenen 6 Schuh tiefe, 9 Schuhe tief, wegen beſonders ſchlechtem Grunde, hinabgehen. Daß dieſe Ausgrabung nöthig war, und wirklich geſchehen ſey, atteſtire Johann Kellen, m. p. Mauerpolier.
	Beſtättige ingleichen deſſen Wahrheit Jakob Heilig, m. p. Pfarrherr.
	Dieſes Journal habe gehörig durchgegangen, und dabey nichts zu erinneren gefunden. Den 30ſten July, 1780. N. N. Baudirektor und Ingenieur m. p.

Litt. A.

Rechnung

über den

Kirchenbau zu N. N.

Pag. 1. Empfang an Bauverlagsgeldern.

Beyl. Nro.	Poſt. Nro.		Geldbetrag fl.	kr.
		In Folge approbirten Ueberſchlags ſind zu dieſem Baue paſſirt	4054	22
1	1	Den 1ſten May, 1780 aus der Kaſſe N. N. auf Verlag	1500	
23	2	Den 30ſten dto. aus der Kaſſe weitern Verlag	1500	
80	3	Den 7ten Auguſt, aus der Kaſſe desgleichen	900	
	4	Summe, übergetragen in den Abſchluß Pag. 42. Nro. 1.	3900	
	5	Mithin wurde gegen den Ueberſchlag weniger behoben um 154 fl. 22 kr.		

Pag. 2. Empfang an Schaitengeldern.

Beyl. Nro.	Poſt. Nro.		Geldbetrag fl.	kr.
		In Folge approbirten Ueberſchlags ſind zu dieſem Baue paſſirt		
44	1	Den 28ſten Juny, 1780 baar eingegangen	7	36
70	2	Den 30ſten July dto. dto.	8	42
98	3	Den 29ſten Auguſt dto. dto.	9	15
111	4	Den 26ſten September dto. dto.	4	
129	5	Den 28ſten Oktober dto. dto.	26	
	6	Summe, übergetragen in den Abſchluß Pag. 42. Nro. 2.	55	33

Pag. 3.	Empfang an Extra und Verſchiedenen.			
Beyl. Nro.	Poſt. Nro.		Geldbetrag. fl.	kr.
		In Folge approbirten Ueberſchlags ſind zu dieſem Baue paſſirt : : : :	: : :	: :
121	1	Den 20ſten Oktober, 1780 für an den Bräuhausbau abgegebene 90 Steierladen a 16 kr. : : : :	24	: :
122	2	Den dto. für an den Zimmermeiſter Aichinger verkauftes verſchiedenes Holzwerk a : : : : : : : :	69	30
131	3	Den 29ſten dto. für an den Bräuhausbau abgegebenes Materiale und Werkzeug : : : : : : :	60	13
133	4	Den dto. für verkaufte 73 ℔ altes Eiſen a 1½ kr. : : : : : :	3	2½
	5	Summe, übergetragen in den Abſchluß Pag. 42. Nro. 3. : : :	156	45½

Pag. 4.	Ausgab auf bezahlte ordinari Taglöhnungen.			
		In Folge approbirten Ueberſchlags ſind zu dieſem Baue paſſiirt : : :	250	: :
3	1	Den 6ten May 1780 von — bis —	16	30
8	2	Den 13ten dto. : : : : : :	16	45
13	3	Den 20ſten dto. : : : : : :	17	30
15	4	Den 27ſten dto. : : : : : :	17	30
26	5	Den 3ten Juny : : : : : :	16	: :
37	6	Den 17ten dto. : : : : : :	13	15
		Fürtrag :	97	30

Beyl. Nro.	Poſt. Nro.		Geldbetrag. fl.	kr.
		Uebertrag :	97	30
50	7	Den 1ſten July, 1780 von — bis —	18	30
56	8	Den 15ten dto. : : : : : :	20	45
67	9	Den 29ſten dto. : : : : : :	19	30
77	10	Den 5ten Auguſt : : : : : :	20	
90	11	Den 19ten dto. : : : : : :	24	30
102	12	Den 2ten September : : : : :	26	15
112	13	Den 30ſten dto. : : : : : :	16	30
118	14	Den 14ten Oktober : : : : :	8	15
123	15	Den 20ſten dto. : : : : : :	3	45
127	16	Den 28ſten dto. : : : : : :	7	15
	17	Summe, übergetragen in den Abſchluß Pag. 43. Nro. 1. : : :	262	45
	18	Mithin wurde gegen den Ueberſchlag mehr bezahlt um 12 fl. 45.		
Pag. 5.		**Ausgab auf Maurertaglöhnungen.**		
		In Folge approbirten Ueberſchlags ſind zu dieſem Baue paſſirt : : : :	257	18
14	1	Den 20ſten May, 1780 von — bis —	9	
16	2	Den 27ſten dto. : : : : : :	13	20
27	3	Den 3ten Juny : : : : : :	16	12
38	4	Den 17ten dto. : : : : : :	16	12
51	5	Den 1ſten July : : : : : :	22	30
57	6	Den 15ten dto. : : : : : :	27	
68	7	Den 29ſten dto. : : : : : :	32	34
		Fürtrag :	136	38

Beyl. Nro.	Poſt. Nro.		Geldbetrag. fl.	kr.
		Uebertrag :	136	38
78	8	Den 5ten Auguſt, 1780 von — bis —	29	15
91	9	Den 19ten dto. : : : : : :	32	24
103	10	Den 2ten September : : : : :	29	15
113	11	Den 30ſten dto. : : : : : :	9	: :
	12	Summe, übergetragen in den Abſchluß Pag. 43. Nro. 2. : : :	236	32
	13	Mithin wurde gegen den Ueberſchlag weniger bezahlt um 20 fl. 46 kr.		

Pag. 6. Auf Zimmermannstaglöhnungen.

		In Folge approbirten Ueberſchlags ſind zu dieſem Baue paſſirt : : : :	127	48
52	1	Den 1ſten July, 1780, von — bis —	29	15
58	2	Den 15ten dto. : : : : : :	29	15
69	3	Den 29ſten dto. : : : : : :	32	24
79	4	Den 5ten Auguſt : : : : : :	16	12
92	5	Den 19ten dto. : : : : : :	13	30
104	6	Den 2ten Sept. : : : : : :	9	: :
	7	Summe, übergetragen in den Abſchluß Pag. 43. Nro. 2. : : :	129	36
	8	Mithin wurde gegen den Ueberſchlag mehr bezahlt 1 fl. 48 kr.		

Beyl. Nro.	Poſt. Nro.		Geldbetrag. fl.	kr.
		In Folge approbirten Ueberſchlags ſind zu dieſem Baue paſſirt : : : :	30	: :
114	1	Den 30ſten Sept. 1789 von — bis —	8	24
116	2	Den 7ten Oktober : : : : : :	8	24
119	3	Deu 14ten dto. : : : : : :	8	24
124	4	Den 20ſten dto. : : : : : :	7	12
	5	Summe, übergetragen in den Abſchluß Pag. 43. Nro. 4. : : :	32	24
	6	Mithin wurde gegen den Ueberſchlag mehr bezahlt um 2 fl. 24 kr.		
Pag. 8.		Ausgab auf Schloſſerarbeit.		
		In Folge approbirten Ueberſchlags ſind zu dieſem Baue paſſirt : : : :	336	24
32	1	Den 10ten Juny, 1780 dem Schloſſer Mathias Weiß a Conto : :	80	: :
59	2	Den 15ten July, deßgleichen : :	100	: :
83	3	Den 13ten Auguſt, ferner : : :	60	30
110	4	Den 22ſten Sept. mehrmal : : :	70	: :
128	5	Den 28ſten Oktober, den Saldo ſeines Verdienſtes : : : : : :	21	54
	6	Summe, übergetragen in den Abſchluß Pag. 43. Nro. 5. : : :	332	24
	7	Mithin wurde gegen den Ueberſchlag weniger bezahlt um 4 fl.		

Pag. 9.	Ausgab auf Steinmetzarbeit.			
Beyl. Nro.	Poſt. Nro.		Geldbetrag. fl.	kr.
		In Folge approbirten Ueberſchlags ſind zu dieſem Baue paſſirt : : : :	83	24
22	1	Den 30ſten May, 1780, dem Steinmetz Gottſchall a Conto : : :	42	30
65	2	Den 24ſten July, deßgleichen : :	20	: :
109	3	Den 6ten Sept. den Reſt ſeiner Forderung : : : : : : : : : :	25	36
	4	Summe, übergetragen in den Abſchluß Pag. 43. Nro. 6. : : :	88	6
	5	Mithin wurde gegen den Ueberſchlag mehr bezahlt um 4 fl. 42 kr.		

Pag. 10.	Ausgab auf Tiſchlerarbeit.			
		In Folge approbirten Ueberſchlags ſind zu dieſem Baue paſſirt : : : :	475	30
18	1	Den 29ſten May, 1780 dem Tiſchler Sertl a Conto : : : : : :	100	
42	2	Den 23ſten Juny, : dto. : : :	50	: :
66	3	Den 27ſten July, : dto. : : :	50	: :
82	4	Den 10ten Auguſt : dto. : : :	150	: :
120	5	Den 19ten Oktober : dto. den Saldo ſeiner Forderung : : : : : :	132	30
	6	Summe, übergetragen in den Abſchluß Pag. 43. Nro. : : : :	482	30
	7	Mithin wurde gegen den Ueberſchlag mehr bezahlt um 7 fl.		

Pag. 11.		Ausgab auf Hafnerarbeit.		
Beyl. Nro.	Poſt. Nro.		Geldbetrag. fl.	kr.
		In Folge approbirten Ueberſchlags ſind zu dieſem Baue paſſirt : : :	24	: :
126	1	Den 27ſten Oktober, 1780 dem Hafner Adamer : : : : : : :	20	: :
	2	Summe, übergetragen in den Abſchluß Pag. 43. Nro. 8. : : :	20	: :
	3	Mithin wurde gegen den Ueberſchlag weniger bezahlt um 4 fl.		
Pag. 12.		Ausgab auf Glaſerarbeit.		
		In Folge approbirten Ueberſchlags ſind zu dieſem Baue paſſirt : : : :	57	42
125	1	Den 23ſten Oktober, dem Glaſer Gruber : : : : : : : :	57	52
	2	Summe, übergetragen in den Abſchluß Pag. 43. Nro. 9. : : :	57	42
	3	Mithin iſt die Ausgabe dem Ueberſchlage gleich.		

Pag. 13. Ausgab auf Anſtreicherarbeit.

Beyl. Nro.	Poſt. Nro		Geldbetrag. fl.	kr.
		In Folge approbirten Ueberſchlags ſind zu dieſem Baue paſſirt : : : :	31	24
117	1	Den 13ten Oktober, 1780 dem Anſtreicher Blendung : : : : :	32	54
	2	Summe, übergetragen in den Abſchluß Pag. 43. Nro. 10. : : :	32	54
	3	Mithin wurde gegen den Ueberſchlag mehr bezahlt um 1 fl. 30 kr.		

Pag. 14. Ausgab auf Baufuhren.

Beyl. Nro.	Poſt. Nro		fl.	kr.
		In Folge approbirten Ueberſchlags ſind zu dieſem Baue paſſirt : : : :	130	:
21	1	Den 30ſten May, 1780, dem Fuhrmanne Seiz pro Majo das Fuhrlohn	10	21
29	2	Den dto. Schnabel pro dto. : :	7	36
45	3	Den 28ſten Juny dto. pro Junio :	9	42
46	4	Den dto. dto. Seiz pro dto. : :	6	54
71	5	Den 30ſten July dto. Schnabel pr. dto.	18	24
72	6	Den dto. : dto. Seiz : : : :	20	20
99	7	Den 29ſten Aug. Schnabel pro Aug.	23	10
115	8	Den 30ſten Sept. dto. pro Sept. :	18	9
130	9	Den 28ſten Oktob. dto. dto. pro Octb.	5	36
	10	Summe, übergetragen in den Abſchluß Pag. 43. Nro. 11. : : :	120	12
	11	Mithin wurde gegen den Ueberſchlag weniger bezahlt um 9 fl. 48 kr.		

Pag. 15. Ausgab auf erkaufte Mauerziegel.

Beyl. Nro.	P. N.	Material-empfang. Stücke.		Geldbetrag. fl.	kr.	Material-ausgab. Stücke.
			In Folge approbirten Ueberſchlags ſind zu dieſem Baue paſſirt	745	52½	87.750
4	1	3.500	Den 7ten May, 1780, dem Johann Kühtreiber a 8 fl. 30 kr. :	29	45	
19	2	6000	Den 29ſten dto. dem Franz Sturm, a 8 fl. 15 kr. : : : :	49	30	
43	3	10.000	Den 27ſten Juny, dem Johann Kühtreiber, a 8 fl. 30 kr. : :	85	:	
47	4	8000	Den 28ſten dto. dem Franz Würth, a 8 fl. 30 kr. : : : :	68	:	
61	5	22.256	Den 19ten July, bey Abbrechung der alten Mauer : : : :	: :	: :	
63	6	10.500	Den 22ſten dto. dem Mathias Kneiſel, a 8 fl. 24 kr. : : :	88	12	
73	7	13.500	Den 30. dto. dem Fr. Würth, a 8 fl. 30 kr.	110	30	
84	8	9000	Den 13ten Aug. dem J. Kühtreiber a 8 fl. 30 kr.	76	30	
		82.256				
			Fürtrag :	507	27	87.750

Beyl. Nro.	P. N.	Material-empfang. Stücke.		Geldbetrag. fl.	kr.	Material-ausgab. Stücke.
			Uebertrag :	507	27	87.750
100	9	10.500	Den 29ſten Auguſt, dem Franz Sturm, a 8 fl. 15 kr. : : :	86	$37\frac{1}{2}$	
107	10	6000	Den 5ten Sept. dem Franz Würth a 8 fl. 30 kr. : : : :	51	: :	
131	11	: : : :	Den 29ſten Oktober, an den Bräuhausbau abgegeben. : :	: :	: :	800
132	12	: : : :	Den dto. dem Kirchenvater übergeben. :	: :	: :	100
: : :	13	: : : :	Bey dem Baue wurden verwendet : : :	: :	: :	97.816
	14	98.756	Summe, übergetragen in den Abſchluß Pag. 43. Nro. 12. :	645	$4\frac{1}{2}$	98.756
			Mithin wurde gegen den Ueberſchlag			
	15	: : : :	weniger bezahlt um 100 fl. 48 kr.			
			an Materiale mehr verwendet 10.106 St.			

Pag. 16. Ausgab auf erkaufte Bruchſteine.						
Beyl. Nro.	P. N.	Materialempfang. Kubikklafter.		Geldbetrag. fl.	kr.	Materialausgab. Kubikklafter.
			In Folge approbirten Ueberſchlags ſind zu dieſem Baue paſſirt a 8 fl. 30 kr. : :	170	: :	20
9	1	4	Den 16ten May, 1780 dem Joſeph Stelzer a 8 fl. 30 kr. : :	34	: :	
17	2	10	Den 27ſten dto. a dto.	85	: :	
28	3	$5\frac{1}{2}$	Den 3ten Juny, dto. a dto. : : : :	46	45	
: : :	4	: : : :	Bey dem Baue wurden verwendet : : :	: :	: :	$19\frac{1}{2}$
: : :	5	$19\frac{1}{2}$	Summe, übergetragen in den Abſchluß Pag. 43. Nro. 13. :	165	45	$19\frac{1}{2}$
			Mithin wurde gegen den Ueberſchlag			
: : :	6	: : : :	weniger bezahlt um 4 fl. 15 kr. : : :			
			an Materiale weniger verwendet um $\frac{1}{2}$ Kubikklafter.			

Pag. 7.		Ausgab auf erkauften Kalk.				
Beyl. Nro.	P. N.	Material-empfang. Mittel.		Geldbetrag. fl.	kr.	Material-ausgab. Mittel.
			In Folge approbirten Ueberſchlags ſind zu dieſem Baue paſſirt -	213	51	305 ½
2	1	72	Den 2ten May, 1780 dem Johann Kühmeier a 42 kr. - -	50	24	
10	2	36	Den 16ten dto. a dto.	25	12	
33	3	45	Den 12ten Juny, dto. a dto. - - - -	31	30	
60	4	72	Den 15ten July, dto. a dto. - - - -	50	24	
81	5	50	Den 7ten Auguſt, dto. a dto. - - - -	35	- -	
105	6	29	Den 3ten Sept. dto. a dto. - - - -	20	18	
- - -	7	- - - -	Bey dem Baue wurden verwendet - -	- -	- -	304
- - -	8	304	Summe, übergetragen in den Abſchluß Pag. 43. Nro. 14. -	212	48	304
- - -	9	- - -	Mithin wurde gegen den Ueberſchlag weniger bezahlt um 1 fl. 3 kr. - - - an Materiale weniger verwendet um 1½ Mittel.			

Pag. 18. Ausgab auf erkauften Sand.

Beyl. Nro.	P. N.	Materialempfang. Fuhren.		Geldbetrag. fl.	Geldbetrag. kr.	Materialausgab. Fuhren.
			In Folge approbirten Ueberſchlags ſind zu dieſem Baue paſſirt	122	48	307
5	1	120	Den 7ten May, 1780 dem Franz Reich a 24 kr.	48		
35	2	107	Den 15ten Juny dto. a dto.	42	48	
75	3	78	Den 4ten Auguſt, dto. a dto.	31	12	
	4		Bey dem Baue wurden verwendet			305
	5	305	Summe, übergetragen in den Abſchluß Pag. 43. Nro. 15.	122		305
			Mithin wurde gegen den Ueberſchlag			
	6		weniger bezahlt um 48 kr.			
			an Materiale weniger verwendtet um 2 Fuhren.			

Pag. 19. Ausgab auf erkaufte Floßbäume.

Beyl. Nro.	P. N.	Materialempfang. Stäme.		Geldbetrag. fl.	kr.	Materialausgab. Stäme.
			In Folge approbirten Ueberſchlags ſind zu dieſem Baue paſſirt :	355	: :	142
6	1	32	Den 9ten May, 1780 dem Anton Ott a 2 fl. 24 kr. : : :	76	48	
36	2	61	Den 16ten Juny, dem Franz Heß a 2 fl. 33 kr.	155	33	
53	3	36	Den 3ten July, dem Anton Ott, a 6 Klafter, a 2 fl. 21 kr. :	84	36	
75	4	15	Den 4ten Auguſt, dem dto. a 2 fl. 18 kr. :	34	30	
122	5	: : : :	Den 20ſten Oktober, an den Zimmermeiſter Aichinger verkauft : :	: :	: :	29
: : :	6	: : : :	Bey dem Baue wurden verwendet : :	: :	: :	115
	7	144	Summe, übergetragen in den Abſchluß Pag. 43. Nro. 16. :	351	27	144
			Mithin wurde gegen den Ueberſchlag			
	8	: : : :	weniger bezahlt um 3 fl. 33 kr. an Materiale weniger verwendet um 27 St.			

Pag. 20. Ausgab auf erkaufte Dachziegel.

Beyl. Nro.	P. N.	Material-empfang. Stücke.		Geldbetrag. fl.	kr.	Material-ausgab. Stücke.
			In Folge approbirten Ueberſchlags ſind zu dieſem Baue paſſirt :	168	45	11. 250
40	1	4500	Den 29ſten Juny, 1780, dem Franz Würth a 14 fl. 45kr.	66	22 $\frac{1}{2}$	
54	2	3000	Den 4ten July, dto. a dto. : : : :	44	15	
94	3	2000	Den 20ſten Auguſt, dem Franz Sturm a 15 fl. : : : :	30	: :	
101	4	1750	Den 2ten September dto. a dto. : : :	26	15	
132	5	: : : :	Den 29ſten Okt. dem Kirchenvater übergeben : : : : :	: :	: :	75
: : :	6	: : : :	Bey dem Baue wurden verwendet : :	: :	: :	11. 175
: : :	7	11. 250	Summe, übergetragen in den Abſchluß, Pag. 43. Nro. 17. :	166	52 $\frac{1}{2}$	11. 250
: : :	8	: : : :	Mithin wurde gegen den Ueberſchlag weniger bezahlt um 1 fl. 52 $\frac{1}{2}$ kr. an Materiale weniger verwendet um 75 St.			

Pag. 21. Ausgab auf erkaufte Steyrerladen.

Beyl. Nro.	P. N.	Material-empfang. Stücke.		Geldbetrag. fl.	kr.	Material-ausgab. Stücke.
			In Folge approbirten Ueberſchlags ꝛc. paſſ.	146	40	550
11	1	300	Den 16ten May, 1780 dem Fr. Heſſele, a 16 kr.	80	: :	
48	2	80	Den 28ſten Juny dto.	21	20	
97	3	100	Den 27ſten Aug. dto.	26	40	
106	4	170	Den 4ten Sept. dto.	45	20	
121	5	: : : :	Den 20ſten Okt. zu dem Bräuhausbaue gegen baaren Erſatz pr. 24 fl. abgegeben : :	: :	: :	90
			Das Geld iſt im Empfange Pag. 3. Nro. 2.			
122	6	: : : :	Den dto. Zimmermeiſter Aichinger verkauft um 21 fl. 40 kr. :	: :	: :	130
			Das Geld iſt im Empfange P. 3. Nr. 2. 69 fl. 30 kr.			
	7	: : : :	Bey dem Baue wurden verwendet : :	: :	: :	430
	8	650	Summe, übergetragen Pag. 43. Nro. 18.	173	20	650
			Mithin wurde gegen den Ueberſchlag			
	9	: : : :	mehr bezahlt um 26. fl. 40 kr. an Mat. weniger verw. um 120 St.			

Pag. 22. Ausgab auf erkaufte Bankladen.						
Beyl.	P.	Material-empfang.		Geldbe-trag.		Material-ausgab.
Nro.	N.	Stücke.		fl.	kr.	Stücke.
			In Folge approbirten Ueberſchlags ſind zu dieſem Baue paſſirt :	40	: :	100
12	1	40	Den 18ten May, 1780, dem Franz Heſſele, a 23 kr. : : : :	15	20	
62	2	60	Den 22ſten July dto.	23	: :	
122	3	: : : :	Den 20ſten Oktober, an den Zimmermeiſter Aichinger verkauft um 4 fl. 20 kr. : :	: :	: :	13
			Das Geld iſt im Empfange P. 3. N. 2. u. 69 fl. 30 kr.			
	4	: : : :	Bey dem Baue wurden verwendet : :	: :	: :	87
	5	100	Summe, übergetragen in den Abſchluß Pag. 43. Nro. 19. :	38	20	100
			Mithin wurde gegen den Ueberſchlag			
	6	: : : :	weniger bezahlt um 1 fl. 40. kr.			
			an Materiale weniger verwendet um 13 St.			

Pag. 23. Ausgab auf erkaufte Ziegellatten.						
Beyl.	P.	Material-empfang.		Geldbe-trag.		Material-ausgab.
Nro.	N.	Stücke.		fl.	kr.	Stücke.
			In Folge approbirten Ueberſchlags ſind zu dieſem Baue paſſirt :	26	42½	458
95	1	458	Den 22ſten Auguſt, 1780 dem Franz Heſ-ſele a 3½ kr. : : :	26	42½	
	2	: : : :	Bey dem Baue wur-den verwendet : :	: :	: :	458
	3	458	Summe, übergetra-gen in den Abſchluß Pag. 45. Nro. 20. :	26	42½	458
	4	: : : :	Mithin iſt die Zah-lung und Verwendung dem Ueberſchlage gleich.			

Pag. 24. Ausg. auf erkaufte Lattennägel.						
		Stücke.	In Folge approbirten Ueberſchlags ſind zu dieſem Baue paſſirt :	43	45	Stücke. 25.000
7	1	10.000	Den 9ten May, 1780, dem Anton Glanz a 1 fl. 45. kr. : : :	17	30	
88	2	10.000	Den 13ten Auguſt, dem nämlichen a dto.	17	30	
			Fürtrag :	35	: :	

Beyl. Nro.	P. N.	Materialempfang. Stücke.		Geldbetrag. fl.	kr.	Materialausgab. Stücke.
		20.000	Uebertrag :	35	: :	: : : :
108	3	5000	Den 6ten September, 1780, dem Anton Glanz a 1 fl. 45 kr.	8	45	
132	4	: : : :	Den 29ſten Oktober, dem Kirchenvater übergeben : : :	: :	: :	350
	5	: : : :	Bey dem Baue wurden verwendet : :	: :	: :	2465
	6	25.000	Summe, übergetragen in den Abſchluß Pag. 43. Nro. 21 :	43	45	25.000
			Mithin wurde gegen den Ueberſchlag			
	7	: : : :	weder mehr noch weniger bezahlt;			
			an Materiale weniger verwendet um 350 Stücke.			

Pag. 25. Ausg. auf erkaufte lehrbaumene Schließen.

Beyl. Nro.	P. N.	Materialempfang. Klafter.		Geldbetrag. fl.	kr.	Materialausgab. Klafter.
			In Folge approbirten Ueberſchlags ſind zu dieſem Bau paſſirt :	52	20	150
39	1	85	Den 18ten Juny, 1780 dem Honigſperger a 21 kr. : : : :	29	45	
64	2	65	Den 22ſten July, 1780 dem dto. : : :	22	45	
	3	: : : :	Bey dem Baue wurden verwendet : :	: :	: :	150
	4	150	Summe, übergetragen in den Abſchluß Pag. 43. Nro. 22. :	52	30	150
	5	: : : :	Mithin wurde gegen den Ueberſchlag weder mehr noch weniger bezahlt, und an Materiale verwendet.			

Pag. 26. Ausgab auf erkaufte dreyzöllige Pfoſten.

Beyl. Nro.	P. N.	Stücke.		fl.	kr.	Stücke.
			In Folge approbirten Ueberſchlags ſind zu dieſem Baue paſſirt :	21	: :	30
85	1	30	Den 13ten Aug. 1780 dem Franz Heſſele, a 42 kr. : : : :	21	: :	: : : :
			Fürtrag :	21	: :	: : : :

Beyl. Nro.	P. N.	Materialempfang. Stücke.		Geldbetrag. fl.	kr.	Materialausgab. Stücke.
			Uebertrag : :	21	: :	: : : :
	2	: : : :	Bey dem Baue wurden verwendet : :	: :	: :	30
	3	30	Summe, übergetragen in den Abſchluß Pag. 43. Nro. 23. :	21	: :	30
			Mithin wurde gegen den Ueberſchlag			
	4	: : : :	weder mehr noch weniger bezahlt, und an Materiale verwendet.			

Pag. 27. Ausgab auf erkaufte Doppelräſen.

		Stücke.				Stücke.
			In Folge approbirten Ueberſchlags ſind zu dieſem Baue paſſirt :	28	48	24
	1	: : : :	Da von dieſem Materiale gar keines beygeſchaft, und gebraucht worden; ſo kömmt gegen den Ueberſchlag in Erſparung 28 fl. 48 kr.			

Pag. 28. Ausgab auf erkaufte Bödennägel.

Beyl. Nro.	P. N.	Material-empfang. Stücke.		Geldbe-trag. fl.	kr.	Material-ausgab. Stücke.
			In Folge approbirten Ueberſchlags ſind zu dieſem Baue paſſirt -	15	10	6500
7	1	6000	Den 9ten May, 1780, dem Anton Glanz a 2 fl. 21 kr. - -	14	6	
89	2	1000	Den 16ten Auguſt dem dto. a dto. - - -	2	21	
132	3	- - - -	Den 29ſten Oktober, dem Kirchenvater übergeben - - -	- -	- -	150
	4	- - - -	Bey dem Baue wurden verwendet - - -	- -	- -	6850
	5	7000	Summe, übergetragen in den Abſchluß Pag. 43. Nro. 25.	16	27	7000
			Mithin wurde gegen den Ueberſchlag			
	6	- - - -	mehr bezahlt um 1 fl. 17 kr. an Materiale mehr verwendet um 350 St.			

Ausgaben auf Beköſtung des Werkzeugs.
Pag. 29. Ausgab auf erkaufte Klampfen.

Beyl. Nro.	P. N.	Material-empfang. Stücke.		Geldbetrag. fl.	kr.	Material-ausgab. Stücke.
			In Folge approbirten Ueberſchlags ſind zu dieſem Baue paſſiirt, vide Pag. 41. : :	: :	: :	: : : :
30	1	34	Den 4ten Juny, 1780, der hieſigen Materialkammer a 10 kr. :	5	40	
49	2	30	Den 28ſten dto. dem Schloſſer Moſer a 9 kr.	4	30	
•		16	Den 13ten Auguſt dto. a dto. : : : : :	2	24	
86	3	: : : :	Den 29ſten Oktober, an den Bräuhausbau abgegeben : : : :	: :	: :	14
			Das Geld iſt im Empfange Pag. 3. Nro. 3. u. 60 fl. 13 kr.			
131	5	: : : :	Den dto. dem Kirchenvater abgegeben : :	: :	: :	6
132	6	: : : :	Bey dem Baue wurden verwendet : :	: :	: :	60
•	7	80	Summe, übergetragen in das Werkzeugs-Summarinm Pag. 39. Nr. 1. : : :	12	34	80

Pag. 30. Ausgab auf erkaufte Schaufeln.

Beyl. Nro.	P. N.	Material⸗empfang. Stücke.		Geldbetrag. fl.	kr.	Material⸗ausgab. Stücke.
			In Folge approbirten Ueberſchlags ſind zu dieſem Baue paſſirt vide Pag. 39. : :	: :	: :	
30	1	32	Den 4ten Juny, 1780 der hieſigen Material⸗kammer a $24\frac{3}{8}$ kr. :	13	: :	
31	2	10	Den 6ten dto. dem Eiſler Schmid a 32 kr. : : : : :	5	20	
131	3	: : : :	Den 29ſten Oktober, an den Bräuhausbau abgegeben : : : Das Geld iſt im Empfange Pag. 3. Nro. 3. unter 60 fl. 13 kr.	: :	: :	36
132	4	: : : :	Den dto. dem Kirchenvater übergeben : :	: :	: :	2
	5	: : : :	Bey dem Baue wurden verwendet : :	: :	: :	4
	6	42	Summe, übergetragen in das Werkzeugs⸗Summarium Pag. 39. Nro. 2. : :	18	20	42

Pag. 31. Ausgab auf erkaufte Krampen.						
Journ. Artik.	P.	Materialempfang.		Geldbetrag.		Materialausgab.
Beyl. Nro.	N.	Stücke.		fl.	kr.	Stücke.
			In Folge approbirten Ueberſchlages ſind ꝛc.			
30	1	24	Den 4ten Juny, 1780 der hieſigen Materialkammer a 51 kr.	20	24	
131	2		Den 24ſten Oktober, an den Bräuhausbau abgegeben			20
			Das Geld iſt im Empfange Pag. 3. Nro. 3. unter 60 fl. 13 kr.			
132	3		Den dto. dem Kirchenvater übergeben			1
	4		Bey dem Baue wurden verwendet			3
	5	24	Summe, übergetragen ꝛc. Pag. 39. N. 3.	20	24	24

Pag. 32. Ausg. auf erkaufte Krampen und Schaufelſtiele.						
			In Folge approbirten Ueberſchlags ſind ꝛc.			
29	1	40	Den 3ten Juny, 1780, dem Joſeph Hornung a 4 kr.	2	40	
55	2	30	Den 9ten July, dto.	2		
87	3	15	Den 13ten Auguſt, dto.	1		
131	4		Den 29ſten Oktober an den Bräuhausbau abgegeben			9
			Fürtrag	5	40	9

Journ. Artik. / Beyl. Nro.	P. / N.	Materialempfang. / Stücke.		Geldbetrag. fl.	kr.	Materialausgab. / Stücke.
			Uebertrag :	5	40	9
			Das Geld iſt im Empfange Pag. 3. Nro. 3. unter 60 fl. 13 kr.			
	5	: : : :	Den 29ſten Okt. 1780, dem Kirchenvater übergeben : : : :	: :	: :	: : : :
	6	: : : :	Bey dem Baue verwendet : : : :	: :	: :	76
	7	85	Summe, übergetragen in das Werkzeugs-Summarium, Pag. 39. Nro. 4. : : :	5	40	85
Pag. 33. Ausg. auf erkaufte Scheibtruhen ſamt Radeln.						
			In Folge approbirten Ueberſchlags ſind rc. vide Pag. 39. : :	: :	: :	: : : :
30	1	12	Den 4ten Juny, 1780, der hieſigen Materialkammer a 16 kr. :	3	12	
34	2	12	Den 13ten dto. dem Joſeph Hornung a 20 kr.	4	: :	
74	3	12	Den 3ten Auguſt dto.	4	: :	
96	4	8	Den 24ſten dto. : : :	2	40	
131	5	: : : :	Den 29ſten Okt. an den Bräuhausbau abgeg. Das Geld iſt im Empfange Pag. 3. Nro. 3. unter 60 fl. 13 kr. : :	: :	: :	: : : :
			Fürtrag :	13	52	33

Journ. Artik. / Beyl. Nro.	P. / N.	Material-empfang. / Stücke.		Geldbetrag. fl.	kr.	Material-ausgab. / Stücke.
			Uebertrag :	13	52	33
: : :	6	: : : :	Den 29ſten Oktober, 1780 dem Kirchenvater übergeben : :	: :	: :	2
: : :	7	: : : :	Bey dem Baue wurden verwendet : : :	: :	: :	9
			Summe, übergetragen ꝛc. Pag. 39. N. 5.	13	52	44
Pag. 34.			Ausgab auf erkaufte Malterſchäffer.			
			In Folge approbirten Ueberſchlags ſind ꝛc. vide Pag. 39. : :	: :	: :	: : : :
24	1	60	Den 1ſten Juny, 1790 dem Binder Johann Müller a 16 kr. : :	10	: :	
131	2	: : : :	Den 29ſten Oktober, an den Bräuhausbau abgegeben : : :	: :	: :	41
			Das Geld iſt im Empfange Pag. 3. Nro. 3 u. 60 fl. 13 kr.			
132	3	: : : :	Den dto. dem Kirchenvater übergeben : :	: :	: :	2
	4	: : : :	Bey dem Baue wurden verwendet : :	: :	: :	17
	5	60	Summe, übergetragen ꝛc. Pag. 39. N. 6.	10	: :	60

Pag. 35. Ausgab auf erkaufte Beißzangen.

Journ. Artik. / Beyl. Nro.	P. / N	Materialempfang. / Stücke.		Geldbetrag. fl.	kr.	Materialausgab. / Stücke.
			In Folge approbirten Ueberſchlags ſind zu dieſem Baue paſſirt, vide Pag. 39. : :	: :	: :	: : : :
30	1	2	Den 4ten Juny, 1780 der hieſigen Materialkammer a 20 kr. :	:	40	
93	2	3	Den 19ten Auguſt, dem Franz Schmid, a 24 kr. : : : :	1	12	
132	3	: : : :	Den 29ſten Oktober dem Kirchenvater übergeben : : :	: :	: :	2
	4	: : : :	Bey dem Baue wurden verwendet : :	: :	: :	3
	5	5	Summe, übergetragen in das Werkzeugs-Summarium, Pag. 39. Nro. 7. : : :	1	52	5

Pag. 36. Ausgab auf erkaufte Handſchlägel.						
Journ. Artik. Beyl. Nro.	P. N.	Material-empfang. Stücke.		Geldbetrag. fl.	kr.	Material-ausgab. Stücke.
			In Folge approbirten Ueberſchlags ſind zu dieſem Baue paſſirt, vide Pag. 39.			
25	1	3	Den 1ſten Juny, 1780 dem Michael Füſſerl a 1 fl. 30 kr.	4	30	
131	2		Den 29ſten Oktober an den Bräuhausbau abgegeben			2
132	3		Den dto. dem Kirchenvater übergeben			1
			Das Geld iſt im Empfange Pag. 3. Nro. 3. u. 60 fl. 13. kr.			
	4		Bey dem Baue wurden verwendet			
	5	3	Summe, übergetragen in das Werkzeugs-Summarium, Pag. 39. Nro. 8.	4	30	3

Pag. 37. Ausgab auf erkaufte Handhacken.

Journ. Artik. / Beyl. Nro.	P. / N.	Material-empfang. / Stücke.		Geldbetrag. / fl.	kr.	Material-ausgab. / Stücke.
			In Folge approbirten Ueberſchlags ſind zu dieſem Baue paſſirt, vide Pag. 39. : :	: :	: :	: : : :
25	1	4	Den 1ſten Juny, 1780 dem Michael Füſſerl, a 30 kr. : : : :	2	: :	
41	2	6	Den 19ten dto. a dto.	3	: :	
131	3	: : : :	Den 29ſten Oktober an den Bräuhausbau abgegeben : : : :	: :	: :	6
			Das Geld iſt im Empfange Pag. 3. Nro. 3. u. 60 fl. 30 kr.			
132	4	: : : :	Den dto. dem Kirchenvater übergeben : :	: :	: :	2
	5	: : : :	Bey dem Baue wurden verwendet : :	: :	: :	2
	6	10	Summe, übergetragen in das Werkzeugs-Summarium, Pag. 39. Nro. 9. : : :	5	: :	10

Pag. 38. Ausgab auf erkaufte ordinari Leiter.						
Journ. Artik.	P.	Material=empfang.		Geldbe=trag.		Material=ausgab.
Beyl. Nro.	N.	Stücke.		fl.	kr.	Stücke.
			In Folge approbirten Ueberſchlags ſind zu dieſem Baue paſſirt vide Pag. 39. : :	: :	: :	: : : :
34	1	3	Den 13ten Juny, 1780 dem Joſeph Hornung a 1 fl. : : : :	3	: :	
74	2	2	Den 3ten Augnſt dto.	2	: :	
131	3	: : : :	Den 29ſten Oktober an den Bräuhaus=bau abgegeben : :	: :	: :	3
			Das Geld iſt im Em=pfange Pag. 3. Nro. 3. u. 60 fl. 13 kr. :			
	4	: : : :	Bey dem Baue wur=den verwendet : : :	: :	: :	2
	5	5	Summe, übergetra=gen in das Werkzeugs=Summarium, Pag. 39. Nro. 10. : :	5	: :	5

Pag. 39. Summarium über die Beköſtung des Werkzeugs.

Anher von der Rechnung. Pag.	Nro.	P. N.		Geldbetrag. fl.	kr.
			In Folge approbirten Ueberſchlags ſind zu dieſem Baue paſſirt : : : : : : :	100	: :
			Auf die Beyſchaffung des Werkzeugs wurde ausgelegt, als:		
29	7	1	Auf Klampſen : : : 80 Stücke	12	34
30	6	2	: Schaufeln : : : : 42 : :	18	20
31	5	3	: Krampen : : : : 24 : :	20	24
32	7	4	: Krampen- und Schaufelſtiele : 85 : :	5	40
33	8	5	: Scheibtruhen ſamt Radeln : : : : 44 : :	13	52
34	5	6	: Malterſchäffer : : 60 : :	10	: :
35	5	7	: Beißzangen : : : 5 : :	1	52
36	5	8	: eiſerne Handſchlägel 3 : :	4	30
37	6	9	: Handhacken : : : 10 : :	5	: :
38	5	10	: ordinari Leiter : : 5 : :	5	: :
		11	Summe, übergetragen in den Abſchluß Pag. 43. Nro. : :	97	12
			Mithin wurde gegen den Ueberſchlag		
		12	weniger bezahlt um 2 fl. 48 kr.		

Pag. 40. Ausgab auf Extra und Verſchiedene.

			Geldbetrag.	
			fl.	kr.
		In Folge approbirten Ueberſchlags ſind zu dieſem Baue paſſirt : : :	: : :	: :
	1	Da von dieſem Materiale gar keines beygeſchafft und gebraucht worden; ſo kömmt gegen den Ueberſchlag in Erſparung : : : : : : : :	: : :	: :

Pag. 41. Ausgab auf abgeführten Kaſſereſt.

	1	Den 30ſten Oktober, 1780 wurde in die Kaſſe N. N. der mit Schluſſe des Kirchenbaues erübrigte Kaſſereſt abgeführt mit : : : : :	184	: :
	2	Summe, übergetragen in den Abſchluß Pag. 43. Nro. 28. : :	184	: :

Nun folgt der ſummariſche

Kaſſeabſchluß.

Pag. 42. Summariſcher über ſämmtliche empfangene und

Anhero von der Rechnung.		Poſt.		Geldbetrag.	
Pag.	Nro.	Nro.		fl.	kr.
			Empfänge.		
1	4	1	An Bauverlagsgeldern : :	3900	: :
2	6	2	: Schaitengeldern : : :	55	33
3	5	3	: Extra und Verſchiedenen	156	45½
			Summe nebiger Ausgabe gleich : : : : : :	4112	18½

Kaſſeabſchluß. Pag. 43.
verausgabte Kaſſegelder.

Anhero von der Rechnung.		Poſt.	Ausgaben.	Geldbetrag.	
Pag.	Nro.	Nro.		fl.	kr.
4	17	1	Auf ordinari Taglöhnungen :	262	4
5	12	2	: Maurertaglöhnungen : :	236	32
6	7	3	: Zim̄ermannstaglöhnungen :	129	36
7	5	4	: Ziegeldeckertaglöhnungen :	32	24
8	6	5	: Schloſſerarbeit : : : :	332	24
9	4	6	: Steinmetzarbeit : : : :	88	6
10	6	7	: Tiſchlerarbeit : : : :	482	30
11	4	8	: Hafnerarbeit : : : :	20	: :
12	6	9	: Glaſerarbeit : : : :	57	42
13	2	10	: Anſtreicherlohn : : : :	32	54
14	10	11	: Baufuhren : : : : :	120	12
15	14	12	: Mauerziegel : : : :	645	4½
16	5	13	: Bruchſteine : : : : :	165	45
17	8	14	: Kalk : : : : : : :	212	48
18	5	15	: Sand : : : : : :	122	: :
19	7	16	: Floßbäume : : : : :	351	27
20	7	17	: Dachziegel : : : : :	166	52½
21	8	18	: Steierläden : : : : :	173	20
22	5	19	: Bankläden : : : : :	38	20
23	3	20	: Ziegellatten : : : : :	26	12½
24	6	21	: Lattennägel : : : : :	43	45
25	4	22	: lehrbaumene Schließen : :	52	30
26	3	23	: dreyzöllige Pfoſten : : :	21	: : :
27	: : :	24	: Doppelräfen : : : : :	: : :	: : :
28	5	25	: Bodennägel : : : : :	16	27
29	: : :	26	: Beyſchaffung des Werkzeuges	97	12
30	11	27	: Extra und Verſchiedene :	: : :	: : :
31	2	28	: abgeführten Kaſſereſt : :	184	: : :
			Summe nebigem Empfange gleich : : : : : : :	4112	18½

Litt. B.

Extra ordinari Materialempfangs- und Verwendungs-aufſchreibbogen über den Kirchenbau zu N. N.

Journ. Artik.	
1.	Den 12ten July, 1780 durch den heut eingefallenen heftigen, und über 8 Stunden angehaltenen Wetterregen ſind von den unterm 8ten Juny gelieferten, und noch nicht verbauten Ziegeln gänzlich zuſammengewaickt worden, bey 5000 Stücke, ſage fünftauſeud Stücke. Daß dieſes richtig ſey, atteſtire hiemit Johann Kellen m. p. Mauerpolier.
2.	Dann wurde während dieſem ſtürmiſchen Wetter entwendet: 1 St. Beißzangen. 1 St. Handhacken. Welches atteſtiret, Anton Murman m. p. Zeugwarter.
3.	Den 19ten July bey Abbrechung der alten vorfindigen Mauer wurden an abgeputzten und aufgeſchlichten Ziegeln, die meiſt ganz waren, 22.256, ſage zwey und zwanzigtauſend zweyhundert ſechs und fünfzig Stücke erhalten. Daß deren weder mehr, noch weniger waren, atteſtire hiemit Johann Kellen, m. p. Mauerpolier.
4.	Aus Unvorſichtigkeit iſt eine Leiter vom Gerüſte gefallen, und gänzlich zerſchmettert worden. Atteſtire Johann Kellen, m. p. Mauerpolier.
5.	Den 28ſten July bey Ausgrabung der Fundamente des Kirchenthurmes mußte man, ſtatt der im Ueberſchlage augetragenen 6 Schuh tiefe, 9 Schuhe tief, wegen beſonders ſchlechtem Grunde, hinabgehen. Daß dieſe Ausgrabung nöthig war, und wirklich geſchehen ſey, atteſtire Johann Kellen, m. p. Mauerpolier. Beſtättige imgleichen deſſen Wahrheit Jakob Heilig, m. p. Pfarrherr.

der bey dem ten May 1780

Maurer täglich 27 Kreuzer. extra Stund 3 kr.	[St]unden				Betrag im Gelde		
	den 18.	den 19.	den 20.	Summe der Stunden.	fl.	kr.	d.
Michael Fuchs	1	0	0			48	3
Lorenz Hauſer	0	0	0			48	3
Franz Stern	0	0	0			52	2
Franz Wolf	0	0	0			45	
Jakob Riegler	0	0	0			30	
Peter Löſchberger	0	0	0			37	
Andreas Faullenzer	0	0	0			15	
Summe der Taglöhner	9	9	9½	46½	17	30	

Zufolge der von Seiner Majeſtät wegen Organiſirung des Bauweſens geäuſſerten höchſten Willensmeynung ſollen den Länderbehörden unter anderen auch Formularien an Hand gelaſſen werden, nach welchen ſelbe mit Anfang eines jeden Militärjahrs die Präliminarſyſteme über die Baugegenſtände deſſelben Jahres einzuſchicken haben, damit ſolche allhier im Ganzen überſehen, und ſodann auch im Ganzen zur allerhöchſten Schlußfaſſung, oder Kenntniß vorgeleget werden können.

Der hier beykommende Entwurf iſt demnach zu dieſer Abſicht verfaſſet worden, und wird dabey zur Richtſchnur mit dem Beyſatze vorgeſchrieben, daß für jeden abgeſonderten Fond ein beſonderer Aufſatz verfaſſet werden ſoll.

Die Behandlung dieſer Syſteme in Rückſicht derſelben Abtheilung iſt aus dem Entwurfe ſelbſt, und der dabey vorausgeſchickten Erklärung näher zu entnehmen: in Anſehung aber der Berichtigung der Plane uud Ueberſchläge, von den darinn vorkommenden Gegenſtänden bleibt es bey der letzhinigen Beſtimmung, daß bloß Gegenſtände von größerem Belange, wobey die Baukoſten den Betrag von 3000 fl.

über-

überſtiegen, zur weiteren Prüfung bey der Hofſtelle ganz umſtändlich anzuzeigen ſind.

Allein da die jährlichen Bauſyſteme einerſeits das Ganze enthalten, und andrerſeits gleich nach Ausgang des Militarjahrs Sr. Majeſtät zur Einſicht und Entſchlüſſung vorgelegt werden ſollen; ſo müßen auch in dieſer Abſicht, die den Länderbehörden zu Behandlung überlaſſenen Bauführungen unter 3000 fl. jedoch ohne alles Detail, und nur nach den von Provinzialbaudirektionen und Buchhalterenen adjuſtirten ganzen Koſtenbeträgen den Syſtemen eingeſchaltet werden.

Ferners, da es mit der Beförderung der Dienſtgeſchäfte nicht vereinbarlich wäre, mit der Bearbeitung aller **wichtigeren Bauprojekten** immer bis zu Ende des Jahrs zu warten; ſo ſind auch künftig die detaillirten Ueberſchläge, Pläne, und Berichte über derley richtigere von hierortiger Entſcheidung abhangende neue Gebäude, ohne Abwartung der Syſtemszeit, mithin in voraus das ganze Jahr hindurch einzelnweis, wie man damit im Laude zu Stande kömmt, der Hofſtelle einzuſchicken.

Bey

Bey dieſen zuſammengezogenen allgemeinen Bauſyſtemen kömmt es hauptſächlich darauf an, daß ſelbe zeitlich genug, und zwar allemal längſtens bis halben November an die Hofſtelle eingeſendet werden; weil dieſes der Zeitpunkt iſt, in welchem die allerhöchſte Entſchließung eingeholet, und nach dieſer ſowohl der Holzſchlag als die Beyſchaffung übriger Materialien eingeleitet werden ſoll, damit die Gebäude gleich in folgendem Frühjahre angefangen werden können.

Zu dieſem Ende iſt die Verfügung bey den Provinzialbaudirektionen und Buchhaltereyen zu treffen, daß gleichwie die wichtigeren neuen Gebäude in voraus zur Vorbereitung hieher zugeſchickt werden ſollen, in gleicher Art auch die im Lande zu behandelnden Gegenſtände ſowohl im Kauf- als Wirthſchafts- und Rechnungsſache während dem ganzen Jahrsgang bearbeitet werden; wornach dann der ſogeſtalten zu Ende des Militarjahrs erübrigende lediglich Rechnungsabſchluß in kurzer Zeit gemacht, ſomit auch die Syſteme in Bälde darauf werden ausgefertiget, und eingereicht werden können.

Da dieſe Bauſyſteme ſchon für das eintretende 1789ſte Militarjahr zum erſtenmal ein-

zureichen ſind, und dabey wegen Kürze der noch übrigen Zeit die im Allgemeinen bis halben November vorgeſchriebene Einreichungsfriſt nicht wohl beobachtet werden kann; ſo wird dieſe Friſt für gedachte erſte Einreichung bis zu Ende des Monats December verlängert.

Gleichermaaßen werden die Syſteme dieſes erſten Jahres zur leichtern Einleitung dießfälliger Manipulation lediglich auf den neuen Antrag beſchränket, daß mithin dießmal weder die vorige Anſchaffung, noch die bisherige Ausgabe darinn ausgewieſen werden darf.

Was aber von den bisher reſolvirten Gegenſtänden entweder noch nicht vollendet, oder gar wohl nicht einmal angefangen worden, ſolches hat in dem neuen Antrage als Fortſetzung, oder Wiederholung zu erſcheinen; indem geſagt wird; **dieſer annoch nicht ganz, oder nur in ſo und ſoweit hergeſtellte Gegenſtand wird mit dem vorräthigen Bauſtande von – fl. im nächſten Frühjahre 1789 fortgeſetzt, oder dieſes mit – fl. Koſten bereits entſchloſſene aber wegen N. N. Urſache noch nicht angefangene Gebäude wird erſt mit nächſter Bauzeit unternommen werden.**

Neue

Neue Gebäude, die vom erſten November an erſt hierorts beurtheilt, und entſchloſſen werden ſollen, das iſt, über welche erſt nach dem erſten November die Ueberſchläge, Pläne, und detaillirte Berichte von der Laudesſtelle hieher eingeſendet werden können, gehören in dieſes Syſtem nicht mehr, ſondern in das nachfolgende fürs Jahr 1790.

Dieſes hindert indeſſen nicht, daß nicht alle jene, welche von dem beſtehenden Verbothe ausgenommen, oder ſonſt dringend, und unverſchieblich ſind im 1789ſten Jahre, einzeln einberichtet, die Bewilligung erhalten, und ſodann auch in Bau genommen werden können.

Auf dieſe Art ſind jährlich die Bauſyſteme von nun an abzufaſſen.

Das erſte Syſtem für 1789 wird aber nebſt den im 1789ſten Jahre nöthigen Reparations- und bewilligten anderen Arbeiten nur nach der vom 1788ſten Jahre zurückgebliebenen Bauführung zu enthalten haben.

Nach dieſer Vorſchrift hat das Gubernium die betreffenden Behörden zweckmäßig einzuleiten, und die demſelben vorgelegt werdenden dießfälligen Ausarbeitungen mit ſeinem Gutachten einzubefördern.

Nro. 1237.

Freyburg, den 12ten Julius, 1790.

Was auf Veranlaſſung des hier anweſend geweßten königl. Herrn Hofraths und Obriſten Freyherrn Vincenz von Struppy wegen Beſchreibung der ſchon beſtehenden, und aus der Kammeral- Religionsfonds- Landſchafts- Städtiſchen- Communitäts- Stiftungs- oder was immer für einer öffentlichen Kaſſe zu unterhaltenden Gebäuden, dann Straßen- und Waſſerbaulichkeiten, wie auch bey Verfertigung der mit dieſem Beſchriebe jährlich einzuſchickenden Reparationsüberſchlägen für die Zukunft zu beobachten iſt, enthalten die hier beygehenden Anlagen, nach welchen die Beſchriebe ſammt den betreffenden Ueberſchlägen von jeder Behörde jährlich längſtens bis Ende des Monats Auguſt anher eingeſchickt werden müßen.

Indeſſen verſteht ſich aber von ſelbſt, daß, ſo lang das dermal allgemein beſtehende Bauverboth nicht aufgehoben ſeyn wird, die Ueberſchläge nur von den unvermeidlichen Reparationen zur beſtimmten Zeit anher abzugeben ſeyen.

In

In Rückſicht der ſeiner Zeit neu aufzuführenden Baugegenſtände müßen über ſolche, ſie mögen in den Civil- Straßen- oder Waſſerbau einſchlagen, jedesmal, wie ſie in der Zwiſchenzeit vorfallen und nöthig werden, verläßliche Riſſe, und nach den unterm 25ſten April 1785 durch ein Cirkular bekannt gemachten Oberhofbaudirektionserinnerungen abgefaßte Ueberſchläge unter Beſtimmung des Fonds, aus dem gebaut wird, eingeſchickt, und hierüber die weitere Entſchlieſſungen abgewartet werden.

Sollten jedoch neue Bauführungen, wie gar leicht bey Flüſſen geſchehen kann, ſo nöthig werden, daß Gefahr auf dem Verzuge haftet; ſo iſt ſich auch Anleitung deſſen, was bey Reparationen angeordnet worden, genau zu benehmen.

Uebrigens wird hiemit allen unterſtehenden Behörden aufgetragen, der dieſſeitigen Landesbaudirektion in allem dem, was das Baufach betrift, thätig und unverzüglich an Handen zu gehen, beſonders aber die durch ſelbe von Zeit zu Zeit über ſchon begnehmigte neue Bauführungen und Reparationen unmittelbar hinauszugebenden Bauauskunftsbögen, ſobald nur

immer möglich, Ihr unter der äuſſerlichen Aufſchrift dieſer Landesſtelle wieder zurückzuſchicken.

Allgemeine Anleitung

wie ſich bey Beſchreibung der ſchon beſtehenden, und aus der Cammeral- Religionsfonds- Landſchafts- Städtiſchen- Communitäts- Stiftuugs- oder was immer für einer öffentlichen Kaſſe zu unterhaltenden Gebäuden, Straßen- und Waſſerbaulichkeiten, dann bey Verfaſſung der mit dieſem Beſchriebe jährlich einzuſchickenden Ueberſchläge zu benehmen ſey.

Der Hauptendzweck des gegenwärtig einzuſchickenden Gebäudebeſchriebes geht dahin, damit v. öſterreichiſche Landesbaudirektion eines theiles wiſſe, ob die unter öffentlicher Verwaltung ſtehende Gebäude immer in baulichem Stande erhalten, oder aber durch Nachläßigkeit der Baubeſorger ihrem Verderben überlaſſen werden: und andern theiles ſodann, damit ſelbe nach den beſtehenden Vorſchriften der Landes-

desſtelle ein allgemeines Bauſyſtem zur weitern Einbegleitung an den allerhöchſten Hof, vorlegen könne.

Um alſo dieſe doppelte Abſicht zu erzielen, folget von ſelbſt, daß

Erſtens: alle ſchon beſtehende Gebäude, ohne irgend einer Ausnahme, ſie mögen den Civil- Straßen- oder Waſſerbau betreffen, und aus einem unter öffentlicher Verwaltung ſtehenden Fonde zu repariren ſeyn, nach beygehendem Verzeichniſſe aufgenommen, ſofort,

Zweytens: ſelbe von Jahr zu Jahr beſichtiget, beſchrieben, und endlich

Drittens: über die vorgefundene Gebrechen richtige Ueberſchläge, auch nöthigen Falls Riſſe eingeſtellet, und die weitern Regiminalverfügungen hierüber abgewartet werden müßen.

Ad 1mum. Die Aufnahm dieſer Gebäude hat in Gegenwart eines Bauverſtändigen, und ſo viel möglich nach der unterm 18ten Dez. 1783 vorgeſchriebenen und beobachteten Ordnung zu geſchehen. *

* Sieh Nro. 1230.

Nur verſteht ſich dabey von ſelbſt, daß jene Gebäude, die in der Zwiſchenzeit entweder neu her-

hergeſtellet, oder angekauft wurden, dem Beſchriebe gehörig nachzutragen, die veräuſſerten, oder eingegangenen aber aus demſelben gänzlich wegzulaſſen ſeyen.

Ad 2dum. Weil nun künftig dieſe Beſchriebe ſammt den betreffenden Ueberſchlägen zu Abfaſſung der Bauſyſteme **jährlich** einzuſchicken ſind; ſo iſt auch die Folge ganz natürlich, daß dieſe Gebäude von Zeit zu Zeit durch die Werkleute beſichtiget werden müßen.

Die Hauptbeſichtigung derſelben iſt aber jederzeit gegen Ende des Monats July, oder Anfangs Auguſt vorzunehmen, dabey, **gemeinſchaftlich** zu überlegen, und nicht bloß der Willkühr der meiſtens auf ihren eignen Nutzen ſehenden Handwerksleute zu überlaſſen, was für das nächſte Jahr an ein oder dem andern Gebäude nöthig repariret werden müße.

Ad 3tium. Sind die wahrgenommenen Gebrechen einmal zur Reparation feſtgeſetzt, und haben die betreffenden Handwerksleute hiezu die nöthigen Ueberſchläge abgefaßt; ſo ſind ſelbe ſammt dem obigen Beſchriebe **jährlich längſtens bis Ende Auguſt** an dieſſeitige

Lan=

Landesregierung einzuſchicken, und von da die weiteren Verfügungen abzuwarten.

Vorzüglich aber iſt darauf zu halten, daß von den Handwerksleuten alles in den Ueberſchlägen deutlich beſchrieben, und ſich überhaupt nach den unterm 25ſten April 1785 durch ein Zirkular bekannt gemachten Oberhofbaudirektions- und Baubuchhaltereyerinnerungen benommen werde.

Damit jedoch dieſelbe keine guten Theile als ſchadhaft angeben, und dadurch die Ueberſchläge unnöthig vergrößern, auch den Werth der Baumaterialien ꝛc. nicht übertreiben können; ſo haben die mit dem Bauweſen ſich zu beſaſſende Behörden jederzeit, wenn ihnen die Reparationsvorſchläge eingereicht werden, nachzuſehen, ob ſie nach obigen Oberhofbaudirektions- und Baubuchhaltereyerinnerungen abgefaßt, die aufgeführte Reparationen nöthig, und die Preiſe der Baumaterialien nicht übertrieben ſeyen: hierüber aber die nöthigen Bemerkungen im Einbegleitungsberichte zu machen, oder die Ueberſchläge gleich ſelbſt zur Verbeſſerung hinauszugeben.

Auſſerordentliche und unvorgeſehene Reparationsfälle, die erſt in der Zwiſchenzeit höchſt

nöthig

nöthig werden, nehmen ſich zwar ſelbſt von obiger Ordnung aus.

Allein, eräugnen ſich ſolche; ſo muß, wie die Arbeit angefangen wird, unter einem die Anzeige hievon an die Landesſtelle gemacht, und vorgeſchriebnermaaßen der Ueberſchlag dahin nachgetragen werden.

Bey Straßen- Waſſer- und auch bey einigen Civilgebäuden kann es ſich eräugnen, daß man die jährliche Reparationsköſten nicht im voraus zu beſtimmen weiß: in ſolchen Fällen iſt alsdann, wie es das dritte Beyſpiel des zum Muſter angeſchloſſenen Verzeichniſſes zeiget, aus 10jährigen Rechnungen zu erheben, und in die dazu beſtimmte Rubrik zu ſetzen, was dem Durchſchnitte nach in einem Jahr auf dieß- oder jenes Gebäude verwendet wurde.

Sollte endlich nach Verluſt eines Jahres über einige eingeſchickte Ueberſchläge, der Behörde keine weitere Regiminalentſchließung zugekommen ſeyn; ſo iſt ſolches unter der Rubrik: **beſondere Anmerkungen** dem für das darauffolgende Jahr einzuſchickende Beſchriebe gehörig beyzurücken.

Wenn

h t

e r

er Ka

ſchon

s imme

und W

erniß

ennung

der

en Theil

Wenn daher dieſe Art zu Erhaltung der ſchon beſtehenden Gebäuden beobachtet wird; ſo iſt nicht nur allein die Eingangs erwähnte doppelte Abſicht des allerhöchſten Hofes erzielet, ſondern jede unter öffentlicher Verwaltung ſtehende Fond iſt auch von unnöthig vorzunehmenden Reparationen, und gemeiniglich damit verbundenen Zahlungen übertriebener Koſtenüberſchläge, ſo viel möglich, geſichert.

Nro. 1238.

Man iſt durch mehrere Vorfälle veranlaſſet, zu verfügen, daß für die Zukunft die ſich ergebenden Wetter- oder Waſſerſchäden, wenn für eine Vergütung aus der Landeskaſſe angeſucht werden will, jedesmal längſtens 8 Tage, nachdem ſie geſchehen, mit Bemerkung des unglücklichen Tages dahier angezeigt werden ſollen, um ſohin die nach Umſtänden zur Schätzung des Schadens nöthig findende Verfügung ſogleich treffen, und den beſchädigten Partheyen wiſſend machen zu können. Freyburg, den 31ſten Auguſt, 1790.

Hiernach iſt ſich um ſo genauer zu achten, als im Falle, daß die Anzeige eines ſolchen

Scha-

Schadens inner den erſten 8 Tägen nicht ankäme, die Bitte um Vergütung deſſelben ohne weitres zurück und abgewieſen werden wird.

Bey Waſſerſchäden, wo die Beſchädigung durch mehrere Zeit hindurch anhaltend geſchehen kann, fängt die Friſt der 8 Täge, inner welchen die Anzeige bey Vermeidung der Vergütungszurückweiſung gemacht werden ſoll, erſt alsdann an, wenn das Waſſer da, wo gewöhnlich keines fließt, von dem Orte der Beſchädigung ganz wieder verlaufen iſt, und ſich wieder auf ſein gewöhnliches oder mittleres Maaß hinabgeſetzet hat.

Nro. 1239.

Wien, den 13ten April, 1792.

Se. Maj. verordnen, daß künftig für jedes Jahr die Präliminar-Bauſyſteme nach den vorgeſchriebenen verſchiedenen Rubriken verfaßt, darinn alle neue Bauvorſchläge mit Riſſen und Koſtenüberſchläge, ſo wie die vorzuſehenden Reparationen die ſogenannten ſarta tecta ꝛc. ordentlich und pünktlich aufgeführet, und die ſolchergeſtalten vorſchriftmäßig verfaßten Präliminarbauſyſteme, ohne weitere Erinnerungen zeit-

zeitlich genug eingeſendet werden ſollen, damit ſolche noch vor der wirklichen Unternehmung jedes neuen Baues, und jeder Reparation, ſowohl in Abſicht auf das Kunſtfach, als auf die nach den Lokalumſtänden abgemeſſenen Koſtenerforderniſſe, der hieſigen Centrarbeurtheilung unterzogen werden können.

Wenn jedoch durch unvorgeſehene Zufälle, auſſer dem Präliminarſyſteme, in dem Verlaufe des Jahrs, andere Bau- und Reparationsbedürfniſſe eintreten ſollten, wobey Gefahr auf dem Verznge haftete; hat die Landesſtelle hierzu ſogleich, ohne weitere Rückfrage, Hand anzulegen, zugleich aber auch davon die Anzeige an die adminiſtrirende Hofſtelle zu machen, und den eventuellen Koſtenüberſchlag einzuſenden.

Ende des VI. Bandes.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Petzek, Joseph Anton von, 1745-1804

Systematisch-chronologische Sammlung aller jener Gesetze, und allerhö
chsten Verordnungen, die von ältesten Zeiten her, bis auf 1792 für die
vord. östr. Lande erlassen worden sind, und itzt noch bestehen
Bd.: VI. Band

Freyburg im Breisgau 1794

43.3299-6
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10703422-9
VD18 90775767